

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Band 3

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

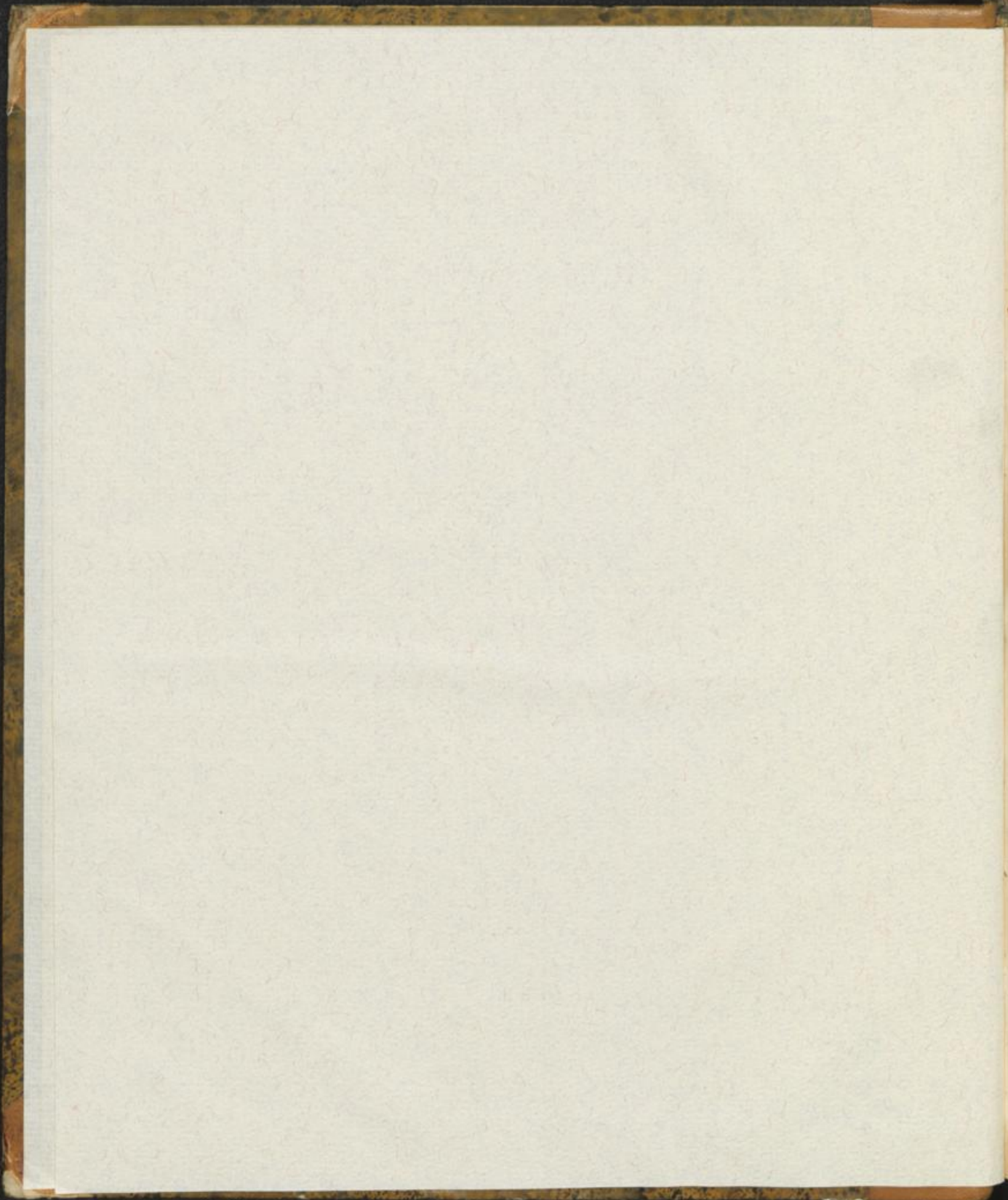
0  
8  
1845/46  
BW 3



0  
8  
1845/46, 3







**Verhandlungen**  
der  
**Stände-Versammlung**

des  
**Großherzogthums Baden**  
im Jahre 1846.

Enthaltend

die

**Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen**

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Drittes Protokollheft.



**Karlsruhe.**

Buchdruckerei von Fr. Gutsch und Rupp.





## Inhalt des dritten Protokollhefts.

	Seite	Seite	
<b>Vorbereitungsſigung vom 2. Mai 1846.</b>			
Ausmittelung des ältesten Mitglieds für das ein- seitige Präſidium, und der drei jüngsten Mitglieder für das proviſoriſche Secretariat . . . . .	1. 2		
<b>Protokoll über die Eröffnung der Stände- verſammlung am 4. Mai 1846.</b>			
1. Rede des Großherzoglichen Commiſſärs, Miniſterial- präſidenten Geh. Rath Rebenius . . . . .	3. 4		
2. Namen der erschienenen, ſo wie der noch abweſenden Abgeordneten der zweiten Kammer . . . . .	4		
3. Beerdigung der erschienenen Mitglieder der zweiten Kammer . . . . .	4		
<b>Erſte öffentliche Sitzung vom 5. Mai 1846.</b>			
1. Rede des Alterspräſidenten Kern . . . . .	5. 6		
2. Benennung der ernannten ſtändigen Regierungscom- miſſäre . . . . .	6		
3. Vorlage der Acten über mehrere Abgeordnetenwahlen	6		
4. Beerdigung der Abg. Baſſermann, Buhl, Mez und Weiker . . . . .	6		
5. Bemerkungen über den Druck der Protokolle . . . . .	6. 7		
6. Ankündigung einer Motion des Abg. Peter, auf Herſtellung der Preſſerfreiheit . . . . .	7. 8		
7. Urlaub für den Abg. Jungbanns II. . . . .	8		
8. Bildung der proviſoriſchen Abtheilungen . . . . .	8		
9. Anzeige eingekommener Petitionen . . . . .	9		
10. Benennung der Vorſtände und Secretäre der proviſo- riſchen Abtheilungen . . . . .	9		
11. Bericht des Abg. Kettig über die Deputirtenwahlen der Stadt Mannheim . . . . .	9. 10		
12. Bericht des Abg. Stöſſer über die Wahl für das Amt Wertheim . . . . .	10		
		13. Bericht des Abg. Straub über die Wahl des 17. Nemterwahlbezirks (Hornberg ꝛc.) . . . . .	10
		14. Bericht des Abg. Dörr über die Wahl des XIV. Städtewahlbezirks (Wertheim) . . . . .	10. 11
		15. Bericht des Abg. Fauth über die Wahl des 40. Nem- terwahlbezirks (Lauterbachsheim) . . . . .	11
		16. Bericht des Abg. Liſſchi über die Wahl des 28. Nemterwahlbezirks (Pforzheim) . . . . .	11
		17. Bericht des Abg. Rombride über die Wahl des Abg. Denais für den X. Städtewahlbezirk (Pforz- heim) . . . . .	11. 12
		18. Bericht des Abg. Peter über die Wahl des Abg. Hel- reich für den 34. Nemterbezirk (Heidelberg) . . . . .	12
		19. Bericht des Abg. Schaaſſ über die Wahl des Abg. Baſſermann im 33. Nemterbezirk (Sinsheim) . . . . .	12
		20. Bericht des Abg. Müller über die Wahl der Abg. Baum und v. Soiron für den IV. Städte- wahlbezirk (Lahr) . . . . .	12. 13
		21. Bericht des Abg. Bader über die Wahl der Abg. Pe- ter und Biſſing für den XIII. Städtewahlbezirk (Heidelberg) . . . . .	13
		22. Bericht deſſelben über die Wahl im 27. Nemterbezirk (Durlach und Stein) . . . . .	13
		23. Bericht deſſelben über die Wahl im 12. Nemterbezirk (Dreisach) . . . . .	13—16
		24. Bericht deſſelben über die Deputirtenwahlen der Stadt Freiburg . . . . .	16
		25. Bericht deſſelben über die Wahl im 32. Nemterwahl- bezirk (Wiesloch ꝛc.) . . . . .	16
		26. Bericht deſſelben über die Wahl im 26. Nemterwahl- bezirk (Landamt Garſtruhe) . . . . .	16
		27. Bericht deſſelben über die Wahl im 19. Nemterbezirk (Lahr) . . . . .	16



	Seite		Seite
28. Bericht des Abg. Bader über die Wahl im 38. Amtsbezirk (Suchen u.) . . . . .	16	16. Bericht des Abg. Welcker über die Wahl des Abg. Trefurt für die Stadt Ueberlingen . . . . .	41
29. Bericht desselben über die Wahl der Stadt Kallatt	16. 17	17. Bericht desselben über die Wahl des Abg. Förger für die Stadt Baden . . . . .	41
30. Bericht desselben über die Wahl im 31. Amtsbezirk (Philippsburg u.) . . . . .	17	18. Bericht desselben über die Wahl des Abg. Reichensbach für die Bezirke Gitzach, Waldkirch u. . . . .	41. 42
31. Bericht desselben über die Wahl im 16. Amtsbezirk (Kenzingen u.) . . . . .	17	19. Bericht desselben über die Wahl des Abg. Schwauff für die Bezirke Eberbach u. . . . .	42-52
32. Bericht desselben über die Wahl im 36. Amtsbezirk (Neckarbischofsheim) . . . . .	17. 18	<b>Dritte öffentliche Sitzung vom 8. Mai 1846.</b>	
<b>Zweite öffentliche Sitzung vom 6. Mai 1846.</b>		1. Anzeige von der Wahl der Secretäre der ersten Kammer . . . . .	53
1. Anzeige einer eingekommenen Petition, die Breisacher Wahl betreffend. Erörterungen . . . . .	19-26	2. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	53
2. Berichte des Abg. v. Isstein über die Wahl im Amtsbezirk Müllheim, in der Stadt Durlach und des Landamts Freiburg mit St. Peter, ferner im Amt Achern u. Amt Stedach u. . . . .	26-29	3. Bericht des Abg. Bader über eine gegen die Wahl des Bezirks Breisach eingekommene Petition . . . . .	54. 55
3. Berichte des Abg. Junghanns I. über die Deputirtenwahlen in den Aemtern Ettensheim und Emmendingen . . . . .	29. 30	Discussion . . . . .	55-63
4. Bericht des Abg. Förger über die Wahl im Amt Schopfheim u. . . . .	30	4. Ankündigung einer Motion des Abg. Wetze, die Modification der Erb- und Schupflehen betr. . . . .	63
5. Bericht des Abg. v. Stockhorn über die Wahl der Aemter Radolfszell, Pfullendorf u. ; sodann Rheinsbischofsheim . . . . .	30. 31	5. Bericht des Abg. Mittermaier über die Wahl des Abg. Mathy für die Stadt Constanz . . . . .	63-68
6. Petition vieler Bürger der Stadt Constanz gegen die dortige Deputirtenwahl . . . . .	31	Discussion . . . . .	68-80
7. Bericht des Abg. Schmitt von Mannheim über die Wahl im 4. Amtsbezirk Stühlingen u. . . . .	31	6. Erörterungen in Betreff der Säckinger Wahl (Buss) . . . . .	80-85
8. Berichte des Abg. Mittermaier über die Wahl im Amt Willingen, und in den Aemtern Waldshut u. . . . .	31. 32	<b>Vierte öffentliche Sitzung vom 9. Mai 1846.</b>	
9. Bericht des Abg. Baffermann über die Deputirtenwahlen der Stadt Karlsruhe . . . . .	32	1. Bericht des Abg. Welcker über die Wahl des Abg. Christ im Bezirk Oberkirch . . . . .	86-88
10. Bericht des Abg. Blankenhorn-Krafft über die Wahl im Amtsbezirk Breiten . . . . .	32	Discussion . . . . .	88-108
11. Bericht des Abg. Welcker über die Wahl der Stadt Bruchsal . . . . .	32. 33	2. Bericht des Abg. Mittermaier über die Wahl des Deputirten Arnspurger im Bezirke Baden und Gernebach 108-110. Discussion . . . . .	110-117
12. Bericht desselben über die Wahl des 29. Amtsbezirks (Bruchsal) . . . . .	33-40	<b>Fünfte öffentliche Sitzung vom 11. Mai 1846.</b>	
13. Bericht desselben über die Wahl des Abg. Mittermaier für den 1. Amtsbezirk (Neersburg u.) . . . . .	40	1. Vorlage der Acten über die Abgeordnetenwahlen im 28. und 35. Amtsbezirk . . . . .	118
14. Bericht desselben über die Wahl des Abg. Kapp für die Stadt Offenburg . . . . .	40. 41	2. Beerdigung des Abg. Hecker und Junghanns II. . . . .	118
15. Bericht desselben über die Wahl des Abg. Knapp für den Amtsbezirk Offenburg . . . . .	41	3. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	118
		4. Bericht des Abg. Mittermaier über die Deputirtenwahl im 24. Amtsbezirk (Ettlingen und Kallatt) . . . . .	118-123
		Discussion . . . . .	123-155
		<b>Sechste öffentliche Sitzung vom 12. Mai 1846.</b>	
		1. Beerdigung des Abg. Gottschalk . . . . .	156
		2. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	156
		3. Ankündigung einer Motion des Abg. Christ, auf Einführung eines allgemeinen Handels- und Wechselrechts . . . . .	156



4. Bericht des Abg. Jungmanns II. über die Wahl des Abg. Becker für den 35. Kreterwahlbezirk (Badenburg und Weinheim). Beschluß . . . . .	156-157
5. Bericht des Abg. Welcker über eine Petition vieler Bürger in Heutern, die Deputirtenwahl im 29. Kreterbezirk (Bruchsal) betreffend. Beschluß . . . . .	157-180
6. Bericht des Abg. Badier über die Wahl des Abg. Gottschalk für den X. Städtebezirk (Pforzheim). Beschluß . . . . .	180
7. Bericht des Abg. Welcker über die Wahl des Abg. Martin für den Bezirk Staufen und Heiterheim. Beschluß . . . . .	180-191

Siebente öffentliche Sitzung vom 13. Mai 1846.

1. Bericht des Abg. v. Soiron über die Wahl des Abg. Buss für den 7. Kreterbezirk (Säckingen und Kleinaulaenburg). Beschluß . . . . .	192-219
2. Ankündigung eines Antrags des Abg. Knapp in Bezug auf die Stimmzettel der Wahlmänner bei Deputirtenwahlen . . . . .	219
3. Erklärung des Abg. Schaaff, daß er die Wahl von Oberbach-Rosbach annehme . . . . .	219-221
4. Wahl dreier Candidaten für die Präsidentenstelle . . . . .	221

Achte öffentliche Sitzung vom 15. Mai 1846.

1. Rescript über die allerhöchste Befätigung des Abg. Mittelmaier als Präsident . . . . .	222
2. Rede des Alterspräsidenten Kern . . . . .	222
3. Antrittsrede des Präsidenten Mittelmaier . . . . .	223-225
4. Gedächtnisrede auf den verstorbenen Abg. Grether . . . . .	225-226
5. Wahl zweier Vicepräsidenten . . . . .	227
6. Wahl dreier Secretäre . . . . .	227
7. Vorlage der Rechnungsnachweisungen, des ordentlichen und nachträglichen Budgets, des Etats über die auf den Grundstock zu übernehmenden Ausgaben, des Etats über den Betriebsfonds, des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse, des außerordentlichen Budgets, der provisorischen Gesetze über den Verzinsungstaxen und Ermäßigung der Durchgangsgabgaben auf einigen Straßen der linken Rheinseite, sodann über die zollfreie Einfuhr von Getreide, ferner des Budgets des Eisenbahnbaues und des Gesetzentwurfs wegen Herstellung eines zweiten Schienengleises . . . . .	227-228
8. Definitive Bildung der Abtheilungen . . . . .	228
9. Bemerkungen wegen der Wahl der Mitglieder zur Budgetcommission . . . . .	228-229

Neunte öffentliche Sitzung vom 18. Mai 1846.

1. Ankündigung einer Motion des Abg. v. Soiron, in Betreff der Uebertragung der Polizeikraftgewalt an die Gerichte . . . . .	230
2. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	230-232
3. Benennung der Vorstände und Secretäre der Abtheilungen . . . . .	232
4. Benennung der Mitglieder der Budgetcommission, der Petitionscommission und der Druckcommission . . . . .	232
5. Nachträgliche Bemerkungen in Bezug auf die Abstimmung über die Säckinger Deputirtenwahl . . . . .	233
6. Vorlage der ordentlichen und nachträglichen Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung und über den Aufwand für Anschaffung des Betriebsmaterials der Eisenbahnbetriebsverwaltung, ferner des außerordentlichen Budgets der Postverwaltung . . . . .	237
7. Wahl der Mitglieder zu Verstärkung der Budgetcommission und der Petitionscommission . . . . .	237

Zehnte öffentliche Sitzung vom 20. Mai 1846.

1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	238-239
2. Ankündigung eines Antrags des Abg. Welcker in Betreff einer Adresse auf die Landtagsöffnungsrede . . . . .	238
3. Ankündigung einer Motion des Abg. Becker über die Unvereinbarkeit gewisser Kreter mit der Stellung eines Abgeordneten . . . . .	238-239
4. Anzeige der Mitglieder mehrerer Commissionen und Beschluß wegen Verstärkung derselben . . . . .	239-240
5. Vorlage der Acten über die Deputirtenwahl im 39. Kreterbezirk (Borberg) . . . . .	240
6. Gesetzentwurf über das provisorische Steuerauscheiden für die Monate Juni und Juli . . . . .	240
7. Gesetzentwurf, die Ausstattung der Depositenkasse für die Durchschnittsfonds des Militärstats betr. . . . .	240
8. Gesetzentwurf, Menagezulagen für das großherzogl. Militär betreffend . . . . .	240
9. Beschluß, die am letzten aufgelösten Landtag über die Rechnungsnachweisungen gefaßten Beschlüsse als von der Kammer neuerdings bestätigt zu erklären . . . . .	240-241
10. Begründung der Motion des Abg. Welcker, Allocations der Erb- und Schulpflegen betr. . . . .	241-247
11. Bericht und Beschluß wegen des Drucks und Verlags der Protokolle . . . . .	247
12. Benennung der Mitglieder zu Verstärkung mehrerer Commissionen . . . . .	248



	Seite		Seite
13. Bericht des Abg. Blankenhorn über die Vorder- ger Deputiertenwahl (Selgham) . . . . .	248—250	3. Gesetzentwurf über die Vereinigung der Gemeinde Sunthausen unter eine Gemeindeverwaltung . . . . .	302
<b>Elfte öffentliche Sitzung vom 22. Mai 1846.</b>		4. Gesetzentwurf über die Trennung der Gesamtge- meinde Bräunlingen . . . . .	302
1. Ankündigung einer Motion des Abg. Brentano, Unabhängigkeit der Gerichte betreffend . . . . .	251	5. Gesetzentwurf über Abänderung einiger Bestimmun- gen des Volksschulgesetzes . . . . .	302
2. Ankündigung einer Motion des Abg. Kindschwen- der, Weinaccis, Weinhandel und Weintransport betreffend . . . . .	251, 252	6. Vorlage des Budgets der Badanstalten für 1846 u. 1847 . . . . .	302
3. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	252, 262	7. Bericht des Abg. Stolz über die Deputiertenwahl im 9. Kemterbezirke (Eßrach). Beschluß . . . . .	302
4. Begründung der Motion des Abg. Peter auf Her- stellung der Pressfreiheit . . . . .	252—261	8. Begründung der Motion des Abg. Christ auf Ein- führung eines für alle Vereinsstaaten gemeinsamen Handels- und Wechselrechts . . . . .	302—308
5. Bemerkungen wegen Eröffnung der Eisenbahn auf der Strecke von Freiburg nach Schliengen . . . . .	263	9. Bemerkungen über zu Mannheim zwischen Militär- und Civilpersonen vorgefallene Excesse . . . . .	308—313
<b>Zwölfte öffentliche Sitzung vom 25. Mai 1846.</b>		10. Begründung der Motion des Abg. Jungmanns l. auf Einführung einer Capitaliensteuer . . . . .	313—317
1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	264	11. Benennung der Mitglieder mehrerer Commissionen . . . . .	318
2. Bericht des Abg. Matby über die Hauptstaatsrech- nungen, die Rechnungen der Amortisationsklasse, der Behtschuldentilgungskasse etc., für 1843 und 1844 . . . . .	264	<b>Vierzehnte öffentliche Sitzung vom 3. Juni 1846.</b>	
3. Vorlage der Acten über die Wahl eines Abgeordneten für den 9. Kemterbezirk (Eßrach) . . . . .	265	1. Mittheilung der ersten Kammer, enthaltend ihre Zu- stimmung zu dem Gesetzentwurfe, die Steuererhebung in den Monaten Juni und Juli betreffend . . . . .	319
4. Vortrag des Abg. Belker über das Recht der Kammer zu Beschließung einer Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog auf die Landtags eröff- nungsrede, Erörterungen . . . . .	265—299	2. Benennung der Mitglieder mehrerer Commissionen . . . . .	319
5. Bericht des Abg. Matby über den Gesetzentwurf in Betreff des provisorischen Steuererzugs für die Mo- nate Juni und Juli. Discussion . . . . .	299, 300	3. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	319, 320
<b>Dreizehnte öffentliche Sitzung vom 27. Mai 1846.</b>		4. Bemerkungen des Abg. Kapp über auffallende Cen- surfällige Erörterungen . . . . .	320—341
1. Anzeige neuer Eingaben . . . . .	301, 302	5. Begründung der Motion des Abg. v. Soiron in Bezug auf die Polizeistrafgewalt . . . . .	341—344
2. Ankündigung einer Motion des Abg. Schmitt von Mannheim auf Vorlage eines Polizeistrafgesetzes . . . . .	302	6. Bericht des Abg. v. Jhstein über die Deputierten- wahl im 11. Kemterwahlbezirk (Staufen etc.) Be- schluß . . . . .	344, 345







vor sich gehen werde, nachdem sich die beiden Kammern zuerst in ihren respectiven Sitzungssälen werden versammelt haben.

Damit seien die dießfalligen Geschäfte für heute beendigt.

Der Alterspräsident setzt hierauf noch die Kammer in Kenntniß, daß von dem Abg. Helreich ein Schreiben eingekommen, worin sich derselbe entschuldige, daß er heute noch nicht in der Kammer erscheinen könne, jedoch dabei versichere, daß er zur Zeit der Eröffnung des Landtags anwesend seyn werde.

In einem weiteren Schreiben des Oberkammerherrn, Grafen v. Broussel, werde der Kammer angezeigt,

daß der zur Eröffnung der Ständeversammlung bestimmte Gottesdienst nächsten Montag Morgens halb zehn Uhr in den beiden Stadtpfarrkirchen stattfinden werde.

Er, Präsident, bitte deshalb die Mitglieder der Kammer, sich um neun Uhr in dem Sitzungssaale zu versammeln, um sich dann von da aus in die Kirche zu begeben.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident

Kern.

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the paper.]*



# die Eröffnung der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 4. Mai 1846.

## Protokoll

über

In Gemäßheit des anliegenden Programms (Beil. Nr. 1 nicht gedruckt) versammelten sich heute Vormittag um halb elf Uhr die Mitglieder der zweiten Kammer in ihrem Sitzungssaale, nachdem vorher die Mitglieder beider Kammern dem Gottesdienste in der katholischen und in der evangelischen Stadtpfarrkirche beigewohnt hatten.

Gegen elf Uhr wurden die Mitglieder der ersten Kammer, so wie die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums, nämlich:

- der Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Dusch,
- die Ministerialpräsidenten Staatsrath Jolly, Generalleutnant Frhr. v. Freydorff, Geheimrath Rebenius und Staatsrath Regenauer, und
- Geheimrath Belf

von einem Ceremonienmeister in den Saal eingeführt, wo sie die für sie bereiteten Sitze einnahmen.

Der mit der Eröffnung der Ständeversammlung beauftragte Großherzogliche Commissarius, Ministerialpräsident Geheimrath Rebenius hielt an die Versammlung folgende Rede:

Hochwohlgeborne, Hochgeehrte Herren!

„Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst beauftragt, die durch Allerhöchste Entschliessung vom 20. vorigen Monats berufene Ständeversammlung zu eröffnen.“

Das höchste Rescript lautet:

„Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

„Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimrath Rebenius, den auf den 1. kommenden Monats einberufenen Landtag den 4. Mai in Unserem Namen zu eröffnen.“

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 30. April 1846.

Leopold.

v. Dusch.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.“



„Seine Königliche Hoheit haben mich zugleich allergnädigst beauftragt, Ihnen, Hochwohlgeborne, Hochgeehrte Herren, zu eröffnen, daß Sich Allerhöchstdieselben bewogen gefunden haben, unter die Vorlagen, die Ihnen gemacht werden sollen, das Gesetz über die Wehrverfassung des Landes, welches bei der Eröffnung der letzten Ständeversammlung bereits angekündigt worden, nicht aufnehmen zu lassen.“

„Außer den damals angezeigten Vorlagen werden Sie dagegen über die Herstellung verschiedener Eisenbahnen, wofür Concessionen nachgesucht worden sind, Mittheilungen erhalten.“

„Noch dringender als vor fünf Monaten schien Sr. Königlichen Hoheit die nunmehr tief in die Landtagsperiode vorgerückte Zeit zu gebieten, so viel es ohne Verletzung höherer Interessen geschehen kann, die Aufgabe dieses Landtags zu beschränken.“

„Seine schönste Aufgabe wird seyn, dem Lande das Bild eines harmonischen, von treuer Vaterlandsliebe und gewissenhafter Achtung für Recht und Wahrheit geleiteten Zusammenwirkens der Kammern mit den Organen der Regierung zu geben und aus Ihren Verhandlungen den Geist der Mäßigung, entschiedenes Vertrauen und ein aufrichtiges Streben nach Vereinbarung hervorleuchten zu lassen. Wo Vertrauen, treue Vaterlandsliebe, Mäßigung und des Rechtes Würde herrschen, werden auch die verschiedensten gegenseitigen Strebungen für des Landes Wohlfahrt in diesem einen Ziele ihre Einigung und Versöhnung finden.“

„In der vertrauensvollen Erwartung, daß die Ergebnisse dieses Landtags hiefür erfreuliches Zeugniß ablegen werden, lassen Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sie, Hochwohlgeborne, Hochgeehrte Herren, willkommen heißen.“

Der genannte Großherzogliche Commissar verlas sodann die im §. 69 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Eidesformel und forderte in Bezug auf die zweite Kammer die erschienenen Abgeordneten

Arnsperger, Bader, Baum, Bissing, Blankenhorn-Krafft, Bleidorn, Brentano, Christ, Dahmen, Dennig, Dörr, Fauth, Goll, Hägelin, Heimbürger, Helbing, Helmreich, Jörger, v. Jhstein, Junghanns I., Kapp, Kern, Knapp, Knittel, Krämer, Lenz, Litschgi, Martin, Mathy, Meyer, Mittermaier, Müller, Rombride, Peter, Reichenbach, Rettig, Richter, Rindeschwender, Schaaff, Schmidt von Bruchsal, Schmitt von Mannheim, v. Soiron, Speyerer, v. Stockhorn, Stösser, Stolz, Straub, Trefurt, Vogelmann, Weller, Welte und Zittel

auf, den Verfassungseid zu schwören, worauf nach namentlichem Aufrufe Jeder einzeln mit aufgehobener Rechten von seinem Sitze aus sprach: „ich schwöre!“

Noch nicht anwesend waren die Abg. Bassermann, Buhl, Buss, Gottschalk, Junghanns II., Mez und Welcker.

Im neunten Aemterwahlbezirk (Lörrach), im vierundzwanzigsten Aemterbezirk (Ettlingen und Raastatt), im fünfunddreißigsten Aemterbezirk (Weinheim und Ladenburg) und im neununddreißigsten Aemterbezirk (Worberg ic.) sind die Wahlen noch nicht vollzogen.

Nach Beendigung des Bereidungsactes erklärte der Großherzogliche Commissarius im Namen und aus Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Ständeversammlung für eröffnet, womit die Eröffnungshandlung geschlossen ward.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident

Kern.

Die prov. Secretäre

Helmreich.

Brentano.



# I. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 5. Mai 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Ministerialpräsident Geheimerath Nebenius und Geheimerath Bell;  
Johann

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Buss, Gottschalk und Jungmann II.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Kern.

Der Alterspräsident eröffnet die Sitzung mit folgendem Vortrag:

Seit dem Bestand der badischen Ständeversammlung habe ich nun zum sechsten Mal die Ehre, auf Ihren Präsidentenstuhl berufen zu werden; in den früheren Jahren wiederholt durch die freie Wahl der hohen Kammer, in der Folge als Ältester des ehrwürdigen Zirkels der Volksvertreter. Ich kenne daher die Verrichtungen des Alterspräsidiums und kann nur wünschen, daß ich aus meiner bessern Zeit noch so viel Kraft des Geistes und des Körpers gerettet haben möge, um für die wenigen Tage bis zur definitiven Wahl eines Würdigers Ihren billigen Erwartungen genügend entsprechen zu können. Im Vertrauen auf Ihre Nachsicht trete ich daher das Ehrenamt als Alterspräsident hiermit freudig an und ich muß mir in dieser Eigenschaft erlauben, Sie Alle, meine Herren, herzlich in diesem Saale willkommen zu heißen.

Wir Alle sind gewiß in diesem feierlichen Moment der Eröffnung unserer Kammerverhandlungen von der

Heiligkeit unseres Berufes durchdrungen und in der Brust eines Jeden von uns, ich bin davon vollkommen überzeugt, lebt der feste Entschluß, mit seinen besten Kräften treu und redlich beizutragen zur Beförderung und Befestigung des öffentlichen Wohls, zum Heil und Segen des badischen Volkes. Und dieser schöne Zweck wird und muß erreicht werden, wenn wir im Geiste der Eintracht und Versöhnung unser heiliges Amt üben, Vertrauen mit Vertrauen austauschen, ohne leidenschaftliche Aufregung, mit Ruhe und Besonnenheit die großen Fragen der Zeit berathen, und mit Einheilkigkeit fortwandelnd auf dem schönen Pfade des allmählichen, vernünftigen Fortschrittes. Ich darf mein Gefühl und meine Ueberzeugung hierüber nicht weiter aussprechen, ohne den Wirkungskreis des Alterspräsidiums zu überschreiten.

Sie haben, meine Herren, bei den beiden letzten Landtagen, der Prüfung der Wahlprotokolle mit vollem Rechte große Aufmerksamkeit gewidmet, und es ist wohl nicht zu verkennen, daß es unter die wichtigsten und



erfolgreichsten Aufgaben der Kammer gehöre, durch strenge Prüfung der Wahlacten für eine würdige Volksvertretung zu sorgen. Nur muß diese Prüfung der Wahlprotokolle auf allgemeinen, bei allen Wahlbezirken gleichförmig in Anwendung zu bringenden Grundsätzen beruhen, und es möchte allerdings die Ehre der Kammer erfordern, allen Schein von Willkür, von persönlicher Abneigung oder Begünstigung sorgfältig zu vermeiden: denn nicht die Persönlichkeit des Gewählten, sondern die Wahlhandlung selbst ist ja der Gegenstand der Prüfung.

In jedem Falle huldige ich gerne den beim letzten Landtage von sehr verehrten Mitgliedern aufgestellten Grundsätzen, daß jede Wahl so lange für gültig anerkannt werden müsse, als nicht gesetzliche Ungültigkeitsgründe nachgewiesen werden, und daß bloße Formfehler, wenn dieselben nicht im Gesetz selbst mit Ungültigkeit bedroht werden, für sich allein keine Verwerfung oder Beanstandung zur Folge haben sollten.

Ich glaube mich überzeugt halten zu dürfen, daß auch Sie, meine Herren, die Wahrheit dieser Grundsätze anerkennen und dieselben in dem Prüfungsgeschäfte bethätigen werden.

Lassen Sie uns nun zu unseren eigentlichen Berufsarbeiten übergehen: ich erkläre die erste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer hiemit für eröffnet.

Ministerialpräsident Geheimrath Rebenius verliest hierauf ein höchstes Rescript, wonach für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Legationsrath v. Kettner, für das Justizministerium Geheime Referendar Jungmanns, für das Ministerium des Innern Ministerialdirector Geheimerrath Kettig und der Geheime Referendar Febr. v. Stengel, für das Finanzministerium Geheime Referendar Frensdorf, und für das Kriegsministerium der Generalauditor Sommer und Hauptmann und Mitglied des Kriegsministeriums v. Böckh zu ständigen Regierungscommissären bei den beiden Kammern ernannt worden sind.

Sodann eröffnet Ministerialpräsident Geheimrath Rebenius der Kammer, daß die Acten über die statt-

gehabten Abgeordnetenwahlen dem Bureau bereits mitgetheilt worden seyen, und nur noch einige Wahlprotokolle bis jetzt fehlten. In Lörrach sei die Wahl bereits angeordnet worden, welche nothwendig gewesen, nachdem der zuerst und doppelt Gewählte die dortige Wahl abgelehnt habe. In Pforzheim sei eine ähnliche Ersatzwahl schon vorgenommen worden und die diesfalligen Acten wahrscheinlich nur darum bis jetzt noch nicht eingekommen, weil der Gewählte seine Erklärung über Annahme der Wahl noch nicht abgegeben habe. Sodann lägen zwei Wahlprotokolle vor, die eine Doppelwahl enthalten, nämlich die Protokolle über die Wahlen von Ettlingen und Mosbach. In dem einen oder dem anderen dieser Bezirke werde eine zweite Wahl stattfinden müssen. Endlich stehen noch die Wahlen von Weinheim und Borberg zurück. In beiden Bezirken hätten sich Anstände erhoben, die aber bereits erledigt seyen. In Weinheim werde am 8. Mai gewählt, und die Wahl in Borberg werde unverzüglich angeordnet werden oder sei schon angeordnet worden.

Der Alterspräsident ersucht den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, die Vorlage der noch fehlenden Wahlprotokolle möglichst zu beschleunigen.

Hierauf werden die bei der Eröffnung der Ständerversammlung abwesend gewesenen Abg. Basser mann, Buhl, Mez und Welcker beedigt.

Sodann eröffnet der Alterspräsident der Kammer, daß die Museumscommission, die Gesellschaft Eintracht, die Lesegesellschaft und der Bürgerverein die Mitglieder der Kammer zur Theilnahme an ihren Festen und geselligen Vergnügungen, so wie zur Benutzung ihrer Bibliotheken einladeten.

Er ersuche die Mitglieder, nach Belieben hievon Gebrauch zu machen.

Ein sehr pressanter Gegenstand, bemerkt der Alterspräsident weiter, sei sofort von der Kammer zu erledigen; er betreffe den Druck der Protokolle, worüber der Archivar Rau einen Bericht an die Kammer gefertigt habe, den er verlesen lassen wolle.

Nachdem dieser Bericht von dem Secretariat verlesen worden, fährt der Alterspräsident fort: Es



werde vorerst entschieden werden müssen, ob man sofort auf den gemachten Vorschlag eingehen, oder ob, wie sonst der Fall gewesen, eine Commission zum Behuf des Abschlusses eines neuen Vertrags ernannt werden solle?

Mathy: Die Mitglieder der früheren Kammer werden sich erinnern, daß bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Druck der Protokolle beschlossen wurde, das Archivariat zu beauftragen, jeweils vor Anfang eines Landtags Druckverträge vorzubereiten und dabei auch auf etwaige Auerbietungen von auswärtigen Druckereien Rücksicht zu nehmen. Dieß ist nun vor dem gegenwärtigen Landtag, wie wir aus der eben vorgelesenen Eingabe erfahren haben, nicht geschehen. Die Druckerei, die für den letzten Landtag den Vertrag abgeschlossen hat, bittet um Erneuerung desselben für den gegenwärtigen Landtag, und ich glaube nicht, daß der Kammer etwas Anderes übrig bleiben wird, als darauf einzugehen. Es fragt sich nur, in welcher Weise dieser Beschluß zu fassen seyn wird? Es fragt sich überhaupt, ob die Kammer, ehe sie constituiert ist, einen anderen Beschluß fassen kann, als über Gegenstände, worüber sie vor ihrer Constituirung nothwendig berathen und beschließen muß, nämlich über die Abgeordnetenwahlen und die Wahlen der Beamten der Kammer. Mein Antrag ist deßhalb der:

„Den Gegenstand, der ohnehin nicht so sehr eilt, bis nach Constituirung der Kammer zu vertagen und dann durch eine Commission Bericht darüber erstatten zu lassen.“

Da Niemand etwas hiegegen erinnert, so fragt der Präsident die Kammer, ob sie mit dem Antrag des Abg. Mathy einverstanden sei?

Diese Frage wird durch Zuruf bejaht.

Der Alte rpräsident giebt der Kammer Kenntniß von einer Anzeige des Abg. Peter, daß er in einer der nächsten Sitzungen eine Motion auf Herstellung der Pressfreiheit begründen werde, deren Antrag dahin geht: eine Adresse an den Großherzog zu beschließen, worin Seine Königliche Hoheit in ehrerbietigster Form gebeten werde:

1) durch ihren Gesandten bei der deutschen Bundesversammlung:

a. auf das Entschiedenste und Beharrlichste dahin wirken zu lassen, daß vollkommene Pressfreiheit in Deutschland hergestellt und daß unter Aufhebung aller beschränkenden, seit dem Jahre 1819 ergangenen provisorischen Bundestagsbeschlüsse, jene allgemeinen leitenden Vorschriften, jene „gleichförmigen Verfügungen“ über die Pressfreiheit gegeben werden, deren Abfassung der hohen Bundesversammlung durch den Art. 18 der Bundesacte vorbehalten worden ist;

b. dabei die Erklärung abgeben zu lassen, daß, wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse vor Ende des Jahres 1847 nicht zu Stande käme, die Großherzogliche Regierung es für ihre Pflicht halten würde, das — in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommene — Pressgesetz vom 28. Dezember 1831 entweder unverändert oder mit den von beiden landständischen Kammern zu bewilligenden Abänderungen in Baden wieder herzustellen;

2) einstweilen aber Befehl ertheilen zu wollen:

a. daß alle bisherigen Pressbeschränkungen über innere Angelegenheiten des Großherzogthums und über Zustände in anderen als deutschen Bundesstaaten sogleich aufgehoben;

b. daß die Censurinstructionen, dem Art. 5 der Großherzoglichen Verordnung vom 28. Juli 1832 gemäß, auf das einfache legale System sogleich zurückgeführt; daß folgeweise die Censoren angewiesen werden, die Druckerlaubnis nur so weit zu untersagen, als eine Schrift der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderläuft, die Würde oder Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten außer Baden verlegt, oder deren Verfassung oder Verwaltung angreift, und in so weit als durch sie im Sinne der §§. 18, 20,



21 und 22 des Pressegesetzes vom 28. Dezember 1831 ein Vergehen verübt würde.

Der Alterspräsident bemerkt, daß diese Anzeige einstweilen auf dem Bureau werde niedergelegt werden.

Schaaff: Ich habe nicht gehört, von wem die Motion angezeigt ist, und spreche also gewiß ganz unparteiisch. Aus demselben Grunde, den der Abg. Mathy vorhin geltend gemacht hat, daß nämlich die provisorisch constituirte Kammer sich nur mit den Gegenständen zu befassen habe, die die Geschäftsordnung der provisorischen Kammer zuweist, glaube ich, daß zur Zeit auch noch keine Motionsanzeige an die Kammer gebracht werden kann. Es kann auch eine solche gar keinen Zweck haben, indem ja eine Begründung der Motion auf keinen Fall stattfinden dürfte, ehe die Kammer definitiv constituirt ist. Zu was soll es also dienen, eine vorläufige Anzeige zu machen!

Alterspräsident: Es wird auf eines und dasselbe herauskommen, ob man sagt, es dürfe keine Motionsanzeige jetzt übergeben werden, oder ob nach meiner Bemerkung die Anzeige einstweilen auf die Seite gelegt wird.

Welcker: Das Recht der Anzeige steht frei und beschäftigen wird sich die Kammer erst mit der Sache, wenn die Motion begründet wird. So gut aber der vorhin verlesene Bericht in die Kammer gebracht werden konnte, wird auch die in Frage stehende Anzeige derselben gemacht werden können.

Brentano macht darauf aufmerksam, daß auf der heutigen Tagesordnung selbst die Anzeige neuer Motionen zu finden sei.

Hägelin schließt sich dieser Bemerkung an.

Schaaff: Dieß ist ein altes Formular, welches für die heutige Tagesordnung nicht hätte benutzt werden sollen. Wenn übrigens der Herr Präsident erklärt, die Motionsanzeige soll einstweilen zu den Acten gehen, so ist Dieß so viel, als es sei anzunehmen, jene Anzeige sei gar nicht eingebracht worden.

v. Jßstein: Eingebracht ist sie jedenfalls, nur ruht sie einstweilen.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Der Alterspräsident macht hierauf der Kammer die Anzeige, daß der Abg. Junghanns II. wegen dringender Familienangelegenheiten auf einige Tage Urlaub erhalten habe.

Die Tagesordnung führt nun auf die Bildung der provisorischen Abtheilungen.

In Folge der gezogenen Loose werden dieselben folgendermaßen zusammengesetzt:

#### I. Abtheilung.

Dörr, Fauth, Junghanns II., Kern, Litschgi, Müller, Rombride, Peter, Rettig, Schaaff, Stöffer, Straub, der Abgeordnete des Bezirks Weinheim.

#### II. Abtheilung.

Bader, Baum, Dennig, Gottschalk, Helbing, Knapp, Martin, Mathy, Richter, Rindschwender, Schmitt von Mannheim, Stolz, Zittel.

#### III. Abtheilung.

Buss, Goll, Jörger, v. Jßstein, Junghanns I., Kapp, Reichenbach, Schmidt von Bruchsal, v. Stockhorn, Welte und die Abgeordneten der Bezirke Borberg, dann Rastatt und Ettlingen.

#### IV. Abtheilung.

Bassermann, Blankenhorn-Krafft, Bleiborn, Christ, Heimbürger, Helmreich, Mez, Mittermaier, v. Soiron, Speyerer, Trefurt, Vogelmann, Weller.

#### V. Abtheilung.

Arsperger, Bissing, Brentano, Buhl, Dahmen, Hägelin, Knittel, Krämer, Lenz, Meyer, Welcker und der Deputirte des sechsten Aemterwahlbezirks (Lörrach).

Die öffentliche Sitzung wird hierauf unterbrochen und die Kammer begiebt sich in ihre Sectionszimmer, um die Vorstände und Secretäre der Abtheilungen zu wählen und mit Prüfung der Wahlen zu beschäftigen, über welche letztere, so weit solche keine Anstände darbieten, heute noch Bericht erstattet werden solle.



Nach Wiedereröffnung der Sitzung setzt der Alterspräsident die Kammer in Kenntniß, daß vier Petitionen eingekommen seien, wovon drei (nämlich mehrerer Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner, auch etlicher Urväter von Ettlingen und Steinmauern) die Wahl in Ettlingen und Nassau, und eine (von mehreren Urvätern in Forbach) die Wahl des Amtsbezirks Baden betreffen.

Die Petitionen werden den betreffenden Abtheilungen zum Bericht zugewiesen.

Ferner eröffnet der Alterspräsident der Kammer, daß die erste Abtheilung den Abg. Kettig, die zweite den Abg. Bader, die dritte den Abg. v. Zstein, die vierte den Abg. Rittermaier und die fünfte den Abg. Becker zum Vorstand, sodann die erste den Abg. Nombriede, die zweite den Abg. Baum, die dritte den Abg. Keller, die vierte den Abg. Blankeuhorn's Kraft und die fünfte den Abg. Bissing zu ihrem Secretär gewählt habe.

Die Tagesordnung führt nun zur Berichterstattung über die nicht beanstandeten Wahlen und sofortige Berathung darüber.

Kettig bestigt zuerst die Rednerbühne und äußert: Ehe ich auf die einzelnen Wahlen eingehe, habe ich die Bemerkung voranzuschicken, daß bei Prüfung der Wahlprotokolle, womit sich die erste Abtheilung beschäftigt hat, sich kein so erheblicher Anstand ergab, daß die Abtheilung hätte Anlaß nehmen können, eines der Wahlprotokolle zurückzulegen. Vielmehr wurde von sämmtlichen Wahlen geglaubt, sie seien nicht zu beanstanden, und mir selbst wurde die Ehre zu Theil, über die Wahlen der Stadt Mannheim zu berichten, woselbst die Obergerichtsadvokaten Brentano und Keller und der Landwirth Krämer von Marlen zu Abgeordneten gewählt worden sind. Der Wahlcommissär war der Oberhofgerichtsrath v. Wechmar, der Wahltag war der 3. April und die Einladungsschreiben sind vom 25. und 26. März, also zu der gehörigen Zeit an die Wahlmänner ergangen. Von diesen Einladungen gelangte eine an einen Wahlmann, der nicht gerade einheimisch

war, allein die Bescheinigung ist durch seine Haushälterin erfolgt und der Eingeladene hat die Einladung als für sich gültig erkannt. Die Stadt Mannheim zählt 78 Wahlmänner, wovon 76 erschienen sind, Einer aber durch Krankheit entschuldigt wurde und ein Anderer wahrscheinlich in Folge einer Geschäftsabwesenheit, wovon übrigens das Protokoll nichts erwähnt, ausgeblieben ist. Die erschienenen Wahlmänner haben, nachdem sie abgetreten waren, erklärt, daß sie gehörig vorbereitet seyen um die drei Wahlen, und zwar vorschriftsmäßig eine nach der andern, vorzunehmen.

In Hinsicht der Form des Wahlprotokolls ist nichts zu erinnern gefunden worden, denn es ist ganz genau nach den vorliegenden Vorschriften abgefaßt und es hat auch keiner von den erschienenen Wahlmännern irgend eine Einwendung gegen die Regelmäßigkeit des Wahlact's vorgebracht. Der Obergerichtsadvokat Keller erhielt 75 Stimmen und hat als anwesender Wahlmann die Wahl sogleich angenommen, auch über ein Steuerkapital von 12,000 fl. sich ausgewiesen. Ueber sein Alter brauchte er sich, da wir früher schon das Vergnügen hatten, ihn hier unter unsere Kollegen zu zählen, nicht auszuweisen. Der Obergerichtsadvokat Brentano, auch schon früher Mitglied der Kammer, hat ein Steuerkapital von 10,100 fl. nachgewiesen und die Wahl gleichfalls angenommen. Ebenso der Landwirth Krämer, der ein Steuerkapital von 11,500 fl. nachgewiesen hat und mit 68 Stimmen gewählt wurde. In dieser Hinsicht ist also durchaus kein Anstand gegen die Zulassung der genannten drei Abgeordneten zu erheben, und ich möchte mir nur eine einzige Bemerkung für die Zukunft erlauben. Bekanntlich wird nämlich die Gegenliste von Einem der drei ältesten Wahlmänner geführt und unter einer so großen Zahl sind die drei Ältesten gewöhnlich schon sehr alte Leute, woher es denn auch kommen mag, daß hier und da die Gegenliste mit zu großer Bequemlichkeit geführt wird, wie Dies namentlich in Mannheim diesmal der Fall war, indem der Wahlmann, der die Gegenliste führte, statt die Namen aufzuschreiben, bloß die Nummern der Wahlzettel eingetragen hat. Man hat übrigens Vergleichen angestellt und Alles voll-



kommen mit einander übereinstimmend gefunden, weshalb die Abtheilung einstimmig der Ansicht ist, daß auch diese etwas abgekürzte Form keinen Anlaß zu einer Beaufständigung der Wahlen gebe, und darauf anträgt, sie für unbeanstandet zu erklären.

v. J. Stein: Nach dem eben vernommenen Bericht könnte es scheinen, als ob zu den herausgezogenen Nummern nicht auch die Namen der Gewählten geschrieben worden seien. Dem ist nicht so, denn der Name des Gewählten steht in der ersten Colonne und diesen sind dann je die entsprechenden Nummern, welche ihm die Stimme gaben, beigefügt worden. Hätte ich die Liste nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters geführt, so würde ich genöthigt gewesen sein, denselben Namen 76 Mal zu schreiben, und das wäre langweilig.

Auf die Frage des Präsidiums entscheidet sich hierauf die Kammer für Annahme des Commissionsantrags.

Stöfser berichtet über die Wahl eines Abgeordneten für das Amt Wertheim, wie folgt: Der Wahlcommissär war Hofgerichtsdirector Bronner und Protokollführer Amtsrath Steinez. Der Wahlmänner sind es nach den vorliegenden Listen 59, welche sämmtlich durch Schreiben vom 19. März vorgeladen wurden, die ihnen am 23., 24. und 25. also 8, 9 und 10 Tage vor dem Wahltact, der am 3. April stattfand, zugestellt worden sind. Der Wahltact wurde in gehöriger Ordnung nach allen in der Wahlordnung vorgeschriebenen Formen vorgenommen und namentlich auch die Gegenliste ganz in der Ordnung geführt. Die absolute Mehrheit beträgt 30 und aus den abgegebenen Stimmen ergab sich, daß Ministerialrath Bogemann 48, Regierungsdirector Schaaff 10 und Geh. Ref. Junghanns 1 Stimme, somit Ersterer weit über die absolute Mehrheit erhielt und deshalb als gewählter Abgeordneter proclamirt wurde. Einen Geburtschein hielt man, da derselbe schon mehrmals Abgeordneter war, für überflüssig und daß er den erforderlichen Urlaub beibrachte, wurde von dem Vorstand der Abtheilung versichert. Die Wahl hat der Gewählte angenommen und sich über ein Steuerkapital von 12,870 fl. ausgewiesen, weshalb die

Abtheilung darauf anträgt, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer erklärt sich ohne Erinnerung hiermit einverstanden.

Straub berichtet über die Wahl des 17. Aemterwahlbezirks (Hörnberg.) Die Wahl, äußert Referent, wurde am 3. April unter Leitung des Geh. Rath's Kern vorgenommen. Die Einladungen zur Wahl sind vom 22. bis 27. März, also wenigstens 6 Tage vor der Wahl ergangen und erschienen sind sämmtliche 104 Wahlmänner. Die Wahl wurde ganz nach Vorschrift der Wahlordnung vorgenommen. Bei dem ersten Scrutinium fielen 51 Stimmen auf den Badwirth Gehringer in Rippoldsau, 51 auf den Hofgerichtsadvokat Rindeschwender und 2 Stimmen auf den Geh. Rath Mittermaier. Da hiernach keine absolute Mehrheit vorhanden war, so mußte zu einem zweiten Scrutinium geschritten werden, was in ununterbrochenem Act stattfand und wobei 54 Stimmen auf Rindeschwender und 50 auf Gehringer fielen. Rindeschwender wurde deshalb als Abgeordneter proclamirt. Das Wahlprotokoll ist von der Wahlcommission und 10 Wahlmännern unterschrieben und ebenso die Beilagen, nämlich die doppelt geführte Gegenliste und die Zusammenstellung der Nummern der abgegebenen Stimmen. Der Gewählte hat die Wahl angenommen, er besitzt die gesetzlichen Eigenschaften und hat sich insbesondere über ein Steuerkapital von 24,340 fl. ausgewiesen, so daß die Abtheilung darauf anträgt, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird von der Kammer ohne Einwendung angenommen.

Dörr berichtet über die Wahl des 14. Städterwahlbezirks (Wertheim.) In diesem Bezirk, bemerkt der Berichterstatter, wurde Reg. Rath Schmitt in Mannheim gewählt. Die Einladungsschreiben sind vom 23. März und wurden am 26., somit, da die Wahl am 3. April stattfand, den Wählern rechtzeitig zugestellt. Der Gewählte hat die Wahl angenommen und sich durch ein pfarramtliches Zeugniß über das gesetzliche Alter und über eine Befoldung von 2000 fl., sowie über den Ankauf eines Grundstücks im Werth von 400 fl. aus-



gewiesen. Die Zahl der Wahlmänner beträgt 32, wovon 31 erschienen sind. Der weitere Wahlmann war abwesend und konnte wegen eines Fußübel's nicht erscheinen. Der Gewählte hat 30 Stimmen, somit weit über die absolute Mehrheit erhalten. In formeller Beziehung ist nichts zu erinnern und die Abtheilung trägt daher darauf an, die Wahl für gültig zu erklären.

Die Kammer spricht sich damit einverstanden aus.

Fauth berichtet über die Wahl des 40. Aemterwahlbezirks (Lauberbischofsheim). Auch diese Wahl, äußert Derselbe, fand am 3. April statt; die Einladungsschreiben wurden am 23., 24. und 25. März den Wahlmännern zugestellt; ihre Zahl beträgt 59, die auch Alle erschienen sind, und die absolute Mehrheit ist 30. Von den gefallenen Stimmen erhielt Geh. Rath Dahmen 57, Oberkirchenrath Beck 1 und Franz Michael Steina 1. Der Gewählte hat somit die absolute Mehrheit erhalten, die Wahl angenommen und sich, was die gesetzlichen Eigenschaften des Alters und der Confession betrifft, auf die Notorietät berufen; hinsichtlich des Vermögens aber durch einen quittirten Steuerforderungszettel für das Steuerjahr 1846 über ein Steuerkapital von mehr als 10,000 fl. ausgewiesen, und da auch die Formalitäten der Wahl in der vollkommensten Ordnung sind, so trägt die Abtheilung darauf an, dieselbe für gültig zu erklären.

Dieser Antrag wird ohne Erinnerung von der Kammer angenommen.

Litschi berichtet über die Wahl des 28. Aemterwahlbezirks (Pforzheim), wie folgt: Auch diese Wahl ging am 3. April vor sich; die Einladungen an die Wahlmänner geschahen am 23., 24. und 25. März und in Beziehung auf die Bescheinigung dieser Einladungen ist nur Das herauszuheben, daß ein Wahlmann statt des Jahres 1846, das Jahr 1824 geschrieben und ein anderer gar keine Jahreszahl beigefügt hat. Beide Wahlmänner wurden übrigens von dem Wahlcommissär bei dem Wahllacte selbst darüber vernommen, ob ihnen das Einladungsschreiben in diesem Jahre zugeing, worauf sie erklärt haben, allerdings und zwar an den beigefügten Tagen. Die Commission hat hiebei nichts zu

erinnern gefunden. Die Zahl der Wahlmänner war 50, von welchen 49 erschienen sind, indem sich Einer wegen Krankheit entschuldigen ließ. Die absolute Mehrheit belief sich sonach auf 25. Das Resultat der Wahl war, daß Altbürgermeister Lenz 33 und Stadtdirector Böhme in Heidelberg 16 Stimmen erhielt. Lenz hatte somit die absolute Mehrheit. Er hat die Wahl angenommen und sich auch über den Besitz der gesetzlichen Eigenschaften, namentlich über ein Steuerkapital von 26,030 fl. ausgewiesen. Die Formalitäten der Wahl sind gehörig beobachtet, insbesondere ist das Wahlprotokoll, die Gegenliste, und die Zusammenstellung von der Wahlcommission und 10 Wahlmännern unterzeichnet. Eine Einsprache gegen den Wahllact und eine Beschwerde gegen den Wahlcommissär wurde von keiner Seite erhoben. Die Abtheilung trägt daher darauf an, die Wahl für gültig anzuerkennen.

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden.

Nombride berichtet über die Wahl des X. Städtewahlbezirks (Pforzheim), wie folgt:

Die Stadt Pforzheim hat verfassungsmäßig zwei Abgeordnete in diesen Saal zu senden. Mit Vornahme und Leitung der Wahl wurde Geh. Rath Baumüller von hier als landesherrlicher Commissär beauftragt. Dieser hat die Wahl auf den 3. April angeordnet und die Einladungen hierzu wurden schon am 21. März, somit ganz in Zeiten den Wahlmännern zugestellt. Das Wahlcollegium bestand aus 32 Mitgliedern, wovon 29 bei dem Wahllacte erschienen sind, während sich die drei Weiteren, entschuldigt, ausblieben. Die Wahl selbst ist unter genauester Beobachtung der vorgeschriebenen Formen vor sich gegangen und dießfalls in keiner Beziehung eine Erinnerung zu machen. Nur sind zwei Bescheinigungen nicht mit der Jahreszahl versehen; allein da die vorausgegangenen Einladungen selbst das Jahr 1846 an der Spitze tragen, so kann der als Tag der Zusammenstellung weiter unten angegebene 21. März kein anderer sein, als der März von diesem Jahre. Wie oben erwähnt, hat dieser Wahlbezirk zwei Abgeordnete zu wählen; die Wahl des ersten Abgeordneten fiel auf Pfarrer Zittel von Bahlingen, der sämtliche Stimmen



erhielt, jedoch in der Folge die Wahl abgelehnt hat, weshalb von dieser Wahl hier nicht weiter die Rede ist. Bei der sofort abgeforderten, aber noch während des gleichen Acts vorgenommenen Wahl des zweiten Abgeordneten erhielt Fabrikant Dennig 17 und Fabrikant Gottschalk 10 Stimmen, die 2 weiteren Stimmen kamen auf Altbürgermeister Krenz und Hofgerichtsrath v. Jhstein, von denen Jeder eine Stimme erhielt.

Fabrikant August Dennig hat somit die absolute Mehrheit, nämlich zwei Stimmen über die Hälfte erhalten; er hat die Wahl angenommen und sich über den Besitz des erforderlichen Vermögens, nämlich über ein Steuerkapital von 19,000 fl. ausgewiesen. Sein Alter bedarf keiner Nachweisung, da er schon früher Mitglied der Kammer war, und die Abtheilung trägt darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Gegen diesen Antrag wird von keiner Seite etwas erinnert.

Peter berichtet über die Wahl des 34. Amtswahlbezirks (Oberamt Heidelberg).

Referent äußert: Landesherrlicher Commissär war Ministerialrath Jagemann und gewählt wurde Kaufmann Wilhelm Helreich in Mannheim. Dieses Wahlgeschäft ist ein Muster von Genauigkeit, Gesetzmäßigkeit und Ordnung. Die Wahl fand am 3. April statt und die Bescheinigungen der Einladungen an die Wahlmänner sind sämmtlich vom 24. und 25. März. Von den 55 Wahlmännern blieb nicht Einer aus, so daß die absolute Mehrheit 28 betrug, während Kaufmann Helreich 33 und Gartendirector Meßger 22 Stimmen erhielt. Die Gegenliste und die Zusammenstellung sind gehörig beurkundet und ebenso ist auch die Annahme der Wahl von Seiten des Gewählten beurkundet zu den Acten gekommen. Derselbe hat sich über ein Steuerkapital von 33,000 fl. in seinem eigenen Namen und von 46,000 fl. unter der Firma Helreich und Woll ausgewiesen, weshalb die Abtheilung darauf anträgt, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Dieser Antrag wird ohne Erinnerung angenommen.

Schaff berichtet über die Wahl des 33. Amtswahlbezirks (Amts Sinsheim und einiger Orte des

Amts Eppingen), wie folgt: Der Wahlcommissär Vicekanzler Trefurt hat die Wahl auf den 3. April angeordnet und die 61 Wahlmänner, welche der Bezirk zählt und welche sämmtlich erschienen, sind Alle mehr als 6 Tage vor dem Wahltag zu Bernahme des Geschäftes eingeladen worden. Die Wahlcommission war ordnungsmäßig constituirt, das Protokoll und die Gegenliste nach Vorschrift der Instruction geführt und das Resultat der Wahl fiel dahin aus, daß Herr Daniel Friedrich Bassermann in Mannheim, den wir schon früher hier zu sehen die Ehre hatten, 45 und Oberkirchenrath Muth in Karlsruhe 16 Stimmen erhielt. Protokoll und Gegenliste, der die Zusammenstellung angehängt ist, sind von allen Mitgliedern der Wahlcommission und 10 weiteren Wahlmännern beurkundet. Als Qualificationsnachweis hat der Gewählte ein Zeugniß des Kreissteuerpraequantors in Mannheim vorgelegt, wonach er ein Steuerkapital von mehr als 10,000 fl. besitzt, die übrigen Nachweise liegen in den Voracten und eine Religionsänderung hat inzwischen nicht stattgefunden. Aus diesen Gründen trägt die Abtheilung darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Auf die Frage des Präsidiums spricht sich die Kammer hiemit einverstanden aus.

Müller berichtet über die Wahl des IV. Städtewahlbezirks (Lahr) Folgendes:

Diese Stadt hat zwei Abgeordnete zu wählen. Wahlcommissär war Hofgerichtspräsident Obkircher, von welchem die Wahl am 3. April vorgenommen wurde. Die Einladungsschreiben sind vom 18., 19. und 20. März, somit zur gehörigen Zeit den Wahlmännern zugekommen. Die Zahl derselben beträgt 32, welche sämmtlich erschienen sind. Vor der Wahl wurde ihnen das Handgelübde abgenommen und gestattet, sich untereinander zu berathen. Als erster Abgeordneter wurde Bürgermeister Baum mit 27 Stimmen gewählt und es hat sich derselbe über die gehörigen Eigenschaften ausgewiesen. Bei der zweiten Wahl, wo dieselben Formen wie bei der ersten beobachtet worden sind, wurde Hofgerichtsadvokat v. Soiron in Mannheim einstimmig gewählt, welcher letzterer auch die Wahl angenommen und sich über das



erforderliche Steuerkapital ausgewiesen hat. Die Zusammenstellung und die Gegenliste sind vorschriftsmäßig unterzeichnet und einen Lauffchein hat der Gewählte nicht beigebracht, da er schon früher Mitglied dieser Kammer war. Die Abtheilung stellt den Antrag: beide Wahlen für unbeanstandet zu erklären.

Von dem Präsidenten befragt, spricht sich die Kammer für Annahme dieses Antrags aus.

Der Bericht namens der II. Abtheilung über die Wahl des XIII. Städtewahlbezirks (Heidelberg). Derselbe äußert:

Die Wahlen der beiden Abgeordneten wurden am 3. April vorgenommen und sämtliche Formen dabei beobachtet. Die Einladungen geschahen zur rechten Zeit, alle Wahlmänner sind erschienen, Protokoll, Gegenliste und Zusammenstellung gehörig beurkundet. Bei dem ersten Wahlaet erhielt Obervogt Peter 47 und bei dem zweiten Bürgermeister Bissing 46 Stimmen. Beide haben die Wahl angenommen und sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen. Zwar hat Obervogt Peter nur ein Zeugniß über den Besitz eines steuerbaren Objectis vorgelegt, allein es ist notorisch, daß seine Besoldung über 1,500 fl. beträgt, weshalb die Abtheilung den Antrag stellt, beide Wahlen für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Derselbe berichtet über die Wahl des 27. Aemterwahlbezirks (Durlach).

Auch hier, äußert Referent, sind alle Formen gehörig beobachtet. Bei der Abstimmung erhielt Bürgermeister Bleidorn 28 Stimmen; die übrigen fielen auf den Geh. Rath Mittermaier. Der Gewählte hat sich für Annahme der Wahl erklärt und sich über den Besitz des erforderlichen Steuerkapitals ausgewiesen, weshalb die Abtheilung darauf anträgt, auch diese Wahl für gültig zu erkennen.

Dieser Antrag wird ohne Erinnerung angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl des 12. Aemterwahlbezirks (Breisach.) An die 46 Wahlmänner, bemerkt der Berichtstatter, sind die Einladungen zur

rechten Zeit ergangen und überhaupt alle Formen beobachtet worden. Bei dem ersten Scrutinium kam keine absolute Majorität zu Stand, bei der zweiten Abstimmung erhielt Geh. Rath Kern eine solche mit 25 Stimmen. Derselbe hat sich auch für die Annahme der Wahl erklärt. In dem Wahlprotokoll findet sich eine Bemerkung, die ich der Kammer vorzutragen mich veranlaßt sehe. Es heißt nämlich dort: „Nachdem einige Zeit zugewartet worden war, so trat der Wahlmann Löwenwirth Zimmermann von Lehen mit folgender Erklärung auf: er und drei andere Wahlmänner, nämlich Altbürgermeister Mößner von Ihringen, Bärenwirth Weber von Bezenhausen, Gemeinderath Hiss von Gündlingen hätten an einer Berathung mehrerer Wahlmänner Theil nehmen wollen, welche in einem Zimmer des Rathshauses statt hatte, nachdem der Wahlcommissär vor der Bornahme des zweiten Scrutiniums den Wahlmännern nach §. 73 der Wahlordnung gestattet hatte, im Ganzen oder theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung untereinander zu besprechen; allein die beiden Wahlmänner, Oberamtmann Stigler und Bürgermeister Jörger von Breisach hätten ihnen die Frage gestellt, ob sie sich mit ihnen gemeinschaftlich vereinigen wollen, und auf seine Antwort, das brauche er nicht zu sagen, ihn von der weiteren Theilnahme ausgeschlossen, welche ganze Angabe jedoch von denjenigen Wahlmännern, welche in jenem separaten Zimmer sich versammelt hatten, auf das Bestimmteste in Abrede gestellt worden.“

Die Abtheilung war einstimmig der Ansicht, daß der Ausschluß eines oder des andern Wahlmanns von einer Berathung, die 2 oder 10 oder 20 Andere mit einander pflegen wollen, keinen Grund zur Beanstandung der Wahl abgeben könne, da Jeder das Recht hat, den Einen oder den Andern von einer solchen Besprechung auszuschließen und Keinem die Befugniß zusteht, sich in die Besprechungen Anderer zu mischen. Die Abtheilung trägt deshalb auf die Anerkennung der Wahl an.



Welcker: Ich gebe zwar wohl zu, daß bei einer solchen Gelegenheit Mehrere Diesem oder Jenem sagen können, mit Dir wollen wir nicht berathen; allein ich finde darin weder ein würdiges noch anständiges, noch dem Wahlgeschäft entsprechendes Benehmen, denn wenn man sich in einem Collegium befindet, so soll man, gerade weil hier gemeinschaftlich eine Handlung vorzunehmen ist, alle Diejenigen, die das Gesetz als würdige Mitglieder anerkennen muß, anzuhören geneigt sein. Indessen gebe ich zu, daß hierauf kein Nichtigkeitsgrund gebaut werden kann. Bedenklicher aber als wenn Das, wovon es sich hier handelt, andere Wahlmänner thun, ist es offenbar, wenn der Beamte des Orts es thut, ein Localbeamter, der hier Etwas gewaltsam verfahren will und auf diese Weise manchen schüchternen Bürger abschrecken kann und eine Majorität, die sich vielleicht an ihn angeschlossen hat, schon durch seine Amtsautorität leicht dazu bestimmen kann, einen andern Mann auszuschießen, der den Uebrigen noch über das Wahlgeschäft Mittheilungen zu machen hat. Ein Beamter kann solchergestalt auf ungesetzliche Weise die Wahl beherrschen und somit Das entstehen, was man eine beherrschte Wahl nennen könnte. Ich meinerseits würde gar kein Bedenken tragen, den Antrag zu stellen, die Wahl zu kassiren, wenn nicht in dem Protokoll stünde, daß die Sache geläugnet worden sei. Da Dieß der Fall und nicht das Gegentheil erwiesen ist, so muß ich in dem vorliegenden Fall von einem solchen Antrag abstrahiren und will gegen die Gültigkeit der Wahl nichts einwenden. Aber ein rechtliches und würdiges Benehmen wäre es von dem Beamten nicht, wenn es in dieser Weise stattgefunden hätte.

Hägelin: Da von dem Abg. Welcker kein entgegengesetzter Antrag gestellt wird, so will ich mich auch nicht weiter über die Sache aussprechen, sondern nur einige Thatsachen berichtigen. Zunächst wurde der Satz aufgestellt, daß das fragliche Verfahren, nämlich die Zurückweisung eines oder des andern Wahlmanns nicht ganz in der Ordnung sei, weil eine gemeinschaftliche Berathung stattfinde. Diese erste Thatsache ist vorhinweg unrichtig. Bei dieser Wahl waren so gut

zwei Partheien thätig, wie wir Dieß bei den meisten anderen gesehen haben. Die eine Parthie hat sich nun in ein besonderes Zimmer begeben und die andere oder einige Glieder derselben wollten sich eindringen, die dann, wie auch die Wahlordnung erlaubt, mit Recht zurückgewiesen wurden. (Mehrfacher Widerspruch). Die Wahlordnung sagt, die Wahlmänner haben das Recht, sich in einzelnen Abtheilungen oder insgesammt zu berathen. Wollen sie Dieß nun einzeln thun, so können sie alle Uebrigen, die sich einmischen wollen, zurückweisen, und es verdient Dieß, wenn es geschieht, keinen Tadel. In zweiter Beziehung habe ich zu bemerken, daß die Ausweisung nicht einmal von Seiten des Beamten geschehen ist; wenn Dem aber auch so wäre, so hat er hier als Wahlmann und nicht als Beamter gehandelt und die betreffenden Herren waren gesinnungstüchtig genug, um dem Beamten sagen zu können, er habe als Beamter hier nichts zu befehlen, sondern nur als Wahlmann zu sprechen. Der Bürgermeister Jörg er war es aber, der jene Herren aus dem Rathssaal, welchen er zu Privatberathungen einräumte, somit gleichsam aus seinem eigenen Hause ausgewiesen hat.

Welcker: Ich bleibe dabei, daß, wenn die Wahlmänner berathen wollen, es würdig ist, Diesen oder Jenen nicht zurückzuweisen. Erst wenn Einer die Ordnung stören wollte, könnte man einen solchen Schritt thun und wenn es wahr wäre, daß der Beamte zurückgewiesen hätte, so wäre wirklich Das eingetreten, was ich vorhin bezeichnet habe, nämlich eine beherrschte Wahl. Es ist auch gut sagen, es habe ein Beamter nicht als solcher gehandelt. Wir wissen wohl, was es heißt, wenn ein Beamter, besonders der Localbeamte, zugleich als Wahlmann auftritt.

Hägelin: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß Derjenige, der ausgewiesen wurde, nicht einmal ein Amtsuntergebener des Beamten von Breisach ist, sondern unter das Stadtamt gehört, Jener ihm also nichts zu befehlen hatte.

Welcker: Die andere Partei gehörte aber unter diesen Beamten.

v. Jßstein: Die Nachrichten, die ich über die Art



und Weise erhielt, wie den Wahlmännern der Zutritt in das Berathungszimmer verweigert wurde, stellen die Sachen als höchst auffallend dar, so zwar, daß der Beamte wahrlich nicht als Wahlmann, sondern nur als Beamter gehandelt haben kann, denn als Wahlmann könnte er nicht so heftig, und ich möchte sagen grob gewesen sein, als mir mitgetheilt wurde. Deswegen bin ich ganz mit dem Abg. Welcker dahin einverstanden, daß ich glaube, der Beamtenwahlmann habe nichts zu befehlen was auch der Abg. Hägelin zugeht. Deshalb hatte er aber auch nicht das Recht, einem Wahlmann zu sagen: Sie haben hier nichts zu thun, wir sprechen unter uns. Der Wahlmann, der sich mit der Gesellschaft in der andern Stube berathen will, muß nach meiner Ansicht das Recht haben, Dies zu verlangen, und wenn man Dies nicht wünscht, so muß man ihm wenigstens auf anständige Art zu erkennen geben, daß Diese oder Jene sich allein unter sich berathen wollen. Das war aber hier nicht der Fall, sondern, wenn wahr ist, was ich gehört habe, so wurde der Mann sogar hinausgestoßen, und zwar von dem Beamten. Wir haben übrigens auch andere Fälle erlebt. Ich kenne einen Bezirk, wo auch eine Gesellschaft von Wahlmännern durch den Amtmannwahlmann in eine besondere Stube berufen wurde. Andere Wahlmänner wollten ebenfalls hinein und auf die Frage: was sie hier zu thun hätten, erwiederten sie: Dasselbe, was der Herr Amtmannwahlmann zu thun hat, nämlich uns mit unsern Kollegen zu berathen, und so haben sie den Beamten auf den besseren Weg, nämlich dahin gebracht, daß er die Leute nicht ferner weggewiesen, und noch weniger hinausgestoßen hat. Wenn alle die Thatsachen in dem vorliegenden Fall richtig sind, was ich nicht weiß, weil nach dem Bericht ein Widerspruch eingelegt wurde, worüber übrigens durch nähere Nachforschungen leicht die reine Wahrheit erhoben werden könnte, so kann ich die Wahl keine freie nennen, weil den Leuten verwehrt worden wäre, sich miteinander zu berathen, und ich müßte dann, wenn ich zu stimmen hätte, die Wahl für eine beanstandete erklären.

Bader: Man muß sich, was die Thatsachen be-

trifft, an die Bemerkung im Wahlprotokoll halten, so wie sie da von der Commission beurkundet ist, und ich weiß nicht, ob es ungebührlicher oder ungeeigneter erscheint, wenn sich Einer in die Berathungen einer Parthei einbringen will, oder wenn Derjenige, der diese Absicht hat, zurückgewiesen wird; denn wenn man theilweise berathen will, wozu Jeder das Recht hat, so müssen Diejenigen, welche unter sich berathen wollen, das Recht haben, Andere davon auszuschließen.

Geh. Rath Bekk: Dies kann wohl keinem Zweifel unterliegen, und ich erlaube mir nur den entgegengesetzten Fall aufzustellen, wo dann wahrscheinlich der Herr Abg. Welcker selbst auch damit einverstanden sein wird, daß es etwas zudringlich wäre, wenn Einer gegen den Willen Derjenigen, die für sich allein berathen möchten, den Eintritt verlangte. Ich will nämlich den Fall setzen, daß der Beamte sich hätte in die Gesellschaft Solcher eindringen wollen, die für sich allein, und zwar mit Ausschluß des Beamten in dem Interesse, welches der Herr Abg. Welcker hier besonders im Auge hat, berathen wollten. Hier zweifle ich, ob, wenn diese Wahlmänner den Beamten zurückgewiesen hätten, der Herr Abg. Welcker das Benehmen derselben getadelt haben würde. Jeder hat das Recht, mit Diesen oder Jenen sich allein zu berathen, sofern nur Diejenigen, mit denen er allein berathen will, hinzu bereit sind.

v. Isstein: Die Sache ist ganz in der Ordnung, sobald sich der Beamte nur benimmt, wie ein Wahlmann, und nicht wie der befehlende Beamte.

Geh. Rath Bekk: Ich habe nur aufmerksam machen wollen, daß die Freiheit der Wahlen, die man hier durch den Ausschluß von Zudringlichen gefährdet glaubt, mehr gefährdet wäre, wenn man das Princip aufstellte, daß eine Parthei, die für sich allein berathen möchte, schuldig sei, auch Andere, die sich eindringen wollen, zuzulassen.

Welcker: Ich will nicht unbedingt die Regel aufstellen, daß man sich niemals allein solle berathen können. Wenn aber ein Beamter mit berathen will, so würden die Bürger nicht sehr angemessen handeln, wenn sie ihn nicht einmal anhören wollten, obgleich sie



wohl sagen können, sie wollten für jetzt noch allein sprechen.

Nach dem moralischen Gesichtspunkt übrigens und da leider die Bezirksbeamten das Recht haben, am Ort der Wahl Wahlmänner zu sein, welches Recht viel bedenkllicher ist als das andere Recht, gewählt werden zu dürfen, und weil sich der Amtseinfluß da nicht verkennen läßt, müßte ich immer sagen, es sei mit der Wahl nicht richtig zugegangen, wenn das Factum constatirt ist, daß der Beamte Wahlmänner des Bezirks zurückgewiesen habe.

Alterpräsident: Da von keiner Seite ein Antrag auf Cassation der Wahl gestellt worden ist, so werde ich, da ich bei dieser Wahl theilhaftig bin, wohl die Frage zur Abstimmung bringen können, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden solle?

Die Frage wird allgemein bejaht.

Bader berichtet ferner über die Wahl des III. Städtewahlbezirks (Freiburg). Auch diese Stadt, bemerkt derselbe, hat zwei Abgeordnete zu wählen. Die Zahl der Wahlmänner beträgt 52, wovon 49 erschienen sind. Bei der Abstimmung erhielt Hofgerichtspräsident Etschg sämtliche und Obergerichtsadvokat Hägelin 46 Stimmen. Beide wurden als Abgeordnete proclamirt, haben die Wahl angenommen und sich auch über den Besitz der erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen, weshalb die Abtheilung darauf anträgt, die Wahlen für gültig zu erklären.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

In Beziehung auf die Wahl des 32. Aemterwahlbezirks (Wiesloch und Neckargemünd) äußert der Berichterstatter

Bader: Daß auch hier alle Formen gehörig beobachtet worden seien. Die Zahl der Wahlmänner betrage 63, wovon Geh. Referendar Jungmanns 36, und Geh. Rath Rittermaier 27 Stimmen erhalten habe. Ersterer sei als Abgeordneter proclamirt worden, habe sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen und die Abtheilung trage auf Anerkennung der Wahl an.

Die Kammer spricht sich für Annahme des Antrags aus.

Rückfichtlich der Wahl des 26. Aemterwahlbezirks (Landamt Carlsruhe) bemerkt der selbe Berichterstatter: auch hier seien alle Formen gehörig beobachtet worden. Der Wahlbezirk zähle 48 Wahlmänner, welche sämtlich erschienen seien. Die absolute Mehrheit sei 25 und Ministerialrath v. Stöckhorn habe 34, Advokat Ziegler dagegen 13 Stimmen erhalten; v. Stöckhorn sei deshalb als Abgeordneter proclamirt worden und habe sich über die gesetzlichen Eigenschaften ausgewiesen, so daß die Abtheilung darauf antrage, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Auch hier spricht sich die Kammer für Annahme des Antrags aus.

Der selbe berichtet ferner über die Wahl des 19. Aemterwahlbezirks (Lahr). Diese Wahl habe am 3. April stattgefunden. Die Zahl der Wahlmänner betrage 45; die Einladungen seien zur rechten Zeit an sie ergangen und bei der Abstimmung habe der Landwirth Georg Heimbürger 25 Stimmen, der Fabrikant Daniel Bölker dagegen 20 Stimmen erhalten. Ersterer sei als Abgeordneter proclamirt worden, habe sich über die gesetzlichen Eigenschaften ausgewiesen und die Abtheilung müsse auch hier auf Anerkennung der Wahl antragen.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag.

Bei der Wahl des 38. Aemterwahlbezirks (Buchene und Osterburken), worüber Bader weiter berichtet, seien gleichfalls alle Formen gehörig beachtet worden. Die Zahl der Wahlmänner betrage 58 und die absolute Mehrheit sei somit 30. Bei der Abstimmung habe Oberamtmann Fauth in Schweizingen 44 Stimmen erhalten, derselbe sei deshalb als Abgeordneter proclamirt worden, habe sich über die gesetzlichen Eigenschaften ausgewiesen, und die Abtheilung könne auch hier nur auf Anerkennung der Wahl antragen.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Wahl des VI. Städtewahlbezirks (Rastatt).

Der Berichterstatter Bader bemerkt, die Wahlmänner seien zur gehörigen Zeit eingeladen und das Protokoll, die Gegenliste und die Zusammenstellung richtig geführt und beurkundet worden. Von den 32 Wahl-



männern habe. Expediteur Müller in Nassau 27 Stimmen erhalten; da sich Derselbe über die gesetzlichen Eigenschaften ausgewiesen habe, so trage die Abtheilung auf Anerkennung der Wahl an.

Die Kammer spricht sich damit einverstanden aus. Wahl des 31. Kreterwahlbezirks (Philippsburg). Von den 67 abgegebenen Stimmen, äußert Referent, habe Ministerialdirector Kettig 46, Kaufmann Rurmann 16 und die übrigen Stimmen einzelne andere Individuen erhalten. Der Gewählte habe sich über die gesetzlichen Eigenschaften gehörig ausgewiesen und da alle Formalitäten bei der Wahl genau beobachtet worden, so trage die Abtheilung auf Anerkennung derselben an.

Die Kammer spricht sich damit einverstanden aus.

Wahl des 16. Kreterwahlbezirks (Kenzingen). Auch diese Wahl, äußert Referent, sei ganz in vorgeschriebener Weise vorgenommen worden. Von 54 Wahlmännern habe Hofgerichtsrath Nombriede in Freiburg 31, und Landwirth Huber 23 Stimmen erhalten. Der Gewählte habe sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen, und die Abtheilung trage darauf an, die Wahl für gültig zu erkennen.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Wahl des 36. Kreterwahlbezirks (Neckarbischofsheim).

Der Berichterstatter Bader äußert: Auch hier sind alle Formalitäten gehörig beobachtet worden. Der Wahlbezirk zählt 50 Wahlmänner, wovon 47 erschienen sind, und von denen Advokat Junghanns 27 und Regierungsrath Weizel 20 Stimmen erhielt. Der Gewählte hat sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen, und es ist hierbei nur des Umstands zu erwähnen, daß bei dem Wahllact drei Wahlmänner nicht mitgewirkt haben, nämlich bei dem Beginnen der Wahl nicht gegenwärtig waren, sondern erst später erschienen sind, worüber das Protokoll Folgendes sagt.

Nachdem der Berichterstatter die betreffende Stelle verlesen, fügt Derselbe noch hinzu, daß diese Wahlmänner, nachdem ihnen das Resultat der Wahl verkündigt worden, sich gegen die Ausschließung nicht beschwert hätten, und die Abtheilung habe geglaubt, daß, da jene

Wahlmänner erst erschienen seien, als der Wahllact schon begonnen und bereits weit vorgeschritten war, nämlich der Wahlcommissär schon an die versammelten Wahlmänner seine Anrede gehalten hatte, er richtig gehandelt habe, sie von der Theilnahme auszuschließen, indem er, wenn er sie noch hätte zulassen wollen, den ganzen Wahllact von vorne hätte anfangen müssen. Die Abtheilung trage deshalb auf Anerkennung der

Wahl an. Rindeschwender: Ich gehöre zu der Abtheilung, in welcher diese Wahl geprüft wurde, und habe mich auch, wie die übrigen Mitglieder dieser Abtheilung, für die Gültigkeit der Wahl ausgesprochen, dieses jedoch nur darum gethan, weil die drei Wahlmänner, die etwas zu spät kommen, ihr späteres Erscheinen aber entschuldigten, sich über ihre Ausschließung nicht beschwerten. Hätten sie sich beschwert, so bin ich der Meinung, daß der Wahlcommissär, wenn auch der Wahllact etwas vorgerückt war, schuldig gewesen wäre, die Wahl von vorne anzufangen. Sie haben sich übrigens nicht beschwert und da Jeder auf sein Recht verzichten kann, welcher Verzicht in dem Nichtbeschweren liegt, so habe ich keinen Anstand gegen diese Wahl.

Trefurt: Mir scheint es auf den Umstand, ob die Wahlmänner zufrieden waren oder nicht, keineswegs anzukommen. Es kann nicht in der Willkür der Wahlmänner liegen, falls wirklich für die Mitglieder dieses Hauses Grund zur Ungültigkeitsklärung der Wahl verläge, diesen Grund durch irgend eine Handlung zu beseitigen.

Die Vorschriften der Wahlordnung sind nicht im Interesse der Wahlmänner, sondern im Interesse des Landes und der Volksvertretung gegeben, und wenn also der Wahlcommissär unrecht gehabt hätte, diese Leute zurückzuweisen, so könnte ihr Verzicht die Sache nicht gut machen. Jedenfalls muß auch bei solchen Wahlgeschäften, wie bei allen übrigen Geschäften, eine gewisse Ordnung beobachtet werden und man kann dem Wahlcommissär nicht zumuthen, in's Unendliche zu warten, indem er sonst am Ende bis um Mitternacht sitzen und jedes Mal wieder von vorne anfangen müßte, sobald wieder ein Wahlmann, der sich verspätet hat, erschiene.



Die festgesetzte Stunde hat der Wahlcommissär einzuhalten, und Jedem, der nicht zu dieser Stunde da ist, hat der Wahlcommissär auszuschließen das volle Recht.

Knapp: Ich theile die Ansicht des Abg. Trefurt nicht, denn wenn Dem so wäre, so könnte ein Wahlcommissär sich anmaßen, schon wegen einiger Minuten — denn von Stunden und Tagen kann es sich hier nicht handeln — einen Wahlmann auszuschließen. Wenn die drei Männer, von denen hier die Rede ist, es verlangt hätten, so hätte der Wahlcommissär die Wahl von vorne anfangen müssen.

v. Soiron: Wenn man auch nicht aus dem Stillschweigen der drei Wahlmänner einen Grund für die Gültigkeit der Wahl abstrahiren will, so wird man doch darauf fußen können, daß die Mehrheit dieselbe geblieben wäre, wenn auch jene drei Wahlmänner mitgewirkt hätten.

Kindeschwender: Ich will die Discussion nicht verlängern und nicht näher auf die Sache eingehen, weil sie gegenwärtig nicht practisch ist; allein gegen den Grundsatz des Abg. Trefurt muß ich mich feierlich verwahren. Die Wahlordnung sagt nur, der Wahlmann soll wählen, und wenn er wegbleibt und die Wahl wegen zu geringer Zahl nicht zu Stande kommen kann, so ist der einzige Verlust, der ihn treffen kann, der, daß er die vergeblich aufgewendeten Kosten bezahlen muß. Verzichten kann er übrigens auf sein Recht.

Vader: Wenn ein Wahlmann nicht zur festgesetzten Zeit erscheint, so kann er ausgeschlossen werden. Ich würde Dies nicht für billig und angemessen halten, wenn er sich noch zu einer Zeit einfindet, wo der Act leicht reasumirt werden kann. Ist aber das Geschäft schon begonnen und vorgerückt, so kann Derjenige, der sich verspätete, nicht mehr verlangen, daß man ihn noch Theil nehmen lasse. Deswegen will ich mich nur gegen den Grundsatz des Abg. Kindeschwender verwahren.

So sehr kann man natürlich die Sache nicht auf die Spitze stellen, daß schon wegen einer Minute eine Ausschließung erfolgen kann, aber das Recht hat der Wahlcommissär, einen nicht zu gehöriger Zeit Erscheinenden abzuweisen, denn sonst könnte es ja geschehen, daß nach begunnenem Act Mehrere in verschiedenen Zwischenräumen nachkommen könnten, wo dann bei jedem Einzelnen der Act wieder von vorne angefangen werden müßte.

Der Antrag der Abtheilung wird hierauf angenommen und bei der vorgerückten Zeit die Fortsetzung der Wahlprüfungen auf morgen verschoben.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident

Kern.

Der prov. Secretär

Helmeich.



## II. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. Mai 1846.

In Gegenwart der Herrn Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Geheimrath Rebenius, Geheimrath Sell und Ministerialdirector Geheimrath Kettig;

Johann

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Buss, Gottschal und Jungmanns II.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Kern.

Nach eröffneter Sitzung bemerkt Straub: Ich habe die Ehre der hohen Kammer eine schriftliche Eingabe vorzulegen, die mir diesen Morgen mit der Post zugekommen ist. Diese Eingabe führt den Betreff: „Beschwerde der unterzeichneten Wahlmänner des 12. Kreiseswahlbezirks (Breisach) wegen unbefugter Wahlwirkung, des landesherrlichen Wahlcommissärs Regierungsraths Grafen v. Kageneck, bei der am 3. v. M. daselbst stattgehabten Deputirtenwahl.“

Diese Beschwerde enthält die Bitte, die Kammer wolle erkennen, es sei die am 3. April d. J. vorgenommene Deputirtenwahl für null und nichtig anzusehen.

Als Grund der Nichtigkeit ist angeführt die Einwirkung des Wahlcommissärs auf die Wahlmänner durch die Rede, die er an sie gehalten habe bei der Deputirtenwahl.

Alterspräsident: Es wird nichts Anderes übrig bleiben, als diese Remonstration an die zweite Abtheilung nachträglich zu verweisen, die die fragliche Wahl geprüft hat.

Knaapp: Sie wissen, meine Herren, daß gestern der Abg. Rindeschwender und ich gleichfalls unsere

Bedenklichkeiten ausgesprochen haben. Wir haben behauptet, daß, wenn die Wahlmänner sich beschwert hätten beim Wahlaact selbst, die Wahl nichtig gewesen wäre. Ob die Majorität der Kammer unsere Ansicht theilt, weiß ich nicht. Ich kann Sie aber versichern, daß wirklich eine Beschwerde eingekommen ist von einem Bezirk mit einer weiteren Beschwerde über die Urwahlen.

Wollte man auf solche Beschwerden eingehen, so müßte consequenter Weise dasselbe geschehen in Beziehung auf alle dergleichen Fälle.

Welker: Es ist eine ganz andere Frage, ob wegen dieser Petition die Wahl nachträglich beanstandet oder ob die Petition von der Kammer geprüft werden soll.

Das Letztere ist unvermeidlich. Es wäre möglich, daß in dieser Petition Thatsachen in Beziehung auf den Wahlaact aufgeführt sind, wo nicht allein die Ehre, sondern die Pflicht der Kammer gebietet, nachträglich einzuschreiten. Ob Dieß der Fall ist, muß die Kammer wissen. Prüfen muß die Kammer. Ob sie den Weg der Ueberweisung der Petition hr. m. an die Abtheilung oder einen andern einschlagen will, das lasse ich dahin



gestellt. Ich glaube nicht, daß, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, aus denen der Bezirk die Wahl ansieht, wegen des Umstandes, daß die Petition wenige Stunden nach geprüfter Wahl eingekommen ist, zur Tagesordnung wird übergegangen werden wollen.

Es wird also nothwendig sein, diese Petition nachträglich der zweiten Abtheilung zur Berichterstattung zu überweisen.

Trefurt: Ich habe mich erhoben, um mich dem Antrage des Präsidenten zu widersetzen, die Petition jener Abtheilung zu überweisen, die mit der Prüfung der Wahl, um die sich's handelt, beauftragt war. Denn ich glaube, diese Abtheilung hat in Rücksicht auf die betreffende Wahl keine Functionen mehr. Uebrigens anerkenne ich, was der Abg. Welcker gesagt hat. Die Petition muß zur Kenntniß der Kammer kommen.

Das kann geschehen dadurch, daß man sie, nachdem die Kammer constituirt ist, der zu ernennenden Petitionscommission überweist. Das ist das Geeignete und darauf trage ich an. (Mehrfache Unterstützung).

Präsident: Meine Herren! Ich habe vorgeschlagen, diese Petition dr. m. an die zweite Abtheilung zur nachträglichen Berichterstattung gehen zu lassen. Wäre dieser Vorschlag von der Kammer angenommen worden, so wäre die Sache abgethan und ich glaube, meiner Stellung gemäß, auf meinem Plaze bleiben zu dürfen.

Nachdem aber über meinen Antrag eine Discussion entstanden ist, so muß ich an den Herrn Abg. v. Jystein, als zweitältestes Mitglied, die Bitte stellen, den Präsidentenstuhl einzunehmen.

(Der Alterspräsident Kern überläßt hiermit dem Abg. v. Jystein den Präsidentenstuhl).

v. Jystein: Da der wirkliche Alterspräsident mich auf den Präsidentenstuhl rief, so erlaube ich mir vorher meine Erklärung in dieser Sache abzugeben.

Der einfache Weg ist der, welchen der Herr Alterspräsident vorgeschlagen hat, die Petition der zweiten Abtheilung zuzuweisen, um der Kammer Bericht zu erstatten, um prüfen zu können, ob es der Mühe werth ist, nach dem Inhalt derselben eine Untersuchung ein-

leiten zu lassen. Soviel ich vernommen habe, betrifft die Petition einen ganz anderen Gegenstand, als jenen, welchen die Abtheilung prüfen konnte. Es soll nämlich der Wahlcommissär direct gegen den früheren Abgeordneten gesprochen haben. Einen solchen Unfug, wenn er stattgefunden hat, müssen Sie wenigstens rügen.

Das ist meine Ansicht.

Mittermaier: Ich stimme für den Antrag des Abg. v. Jystein. Bestünde zur Zeit schon eine Petitionscommission, so würde die Petition dieser zu übergeben sein. Bestünde eine andere Commission, die auf Gegenstände sich bezieht, welche die Petition enthält, so würde an diese Commission die Eingabe verwiesen werden müssen. Nun glaube ich, ist es am Natürlichsten, die Sache jener Abtheilung zuzuweisen, die über die fragliche Wahl berichtet hat, und zwar wegen der Rücksicht auf die Ehre des Gewählten, an dem kein Flecken haften darf, und wobei es vom höchsten Interesse ist, daß recht bald jeder Schatten gerügt werde, oder in Wahrheit die Thatsachen erkannt werden, so daß nicht der Zeitpunkt der Wahl der Petitionscommission abgewartet werden darf.

Dann aber scheint mir die zweite Abtheilung die rechte Commission zu sein, die über den Inhalt der Petition zu berichten hat. Wir haben gehört, es sollen neue Thatsachen vorgetragen sein, die vielleicht von Einfluß sein können, und da scheint mir, wie gesagt, da keine andere Commission besteht, diejenige Abtheilung die geeignetste zu sein, welche über die Wahl schon berichtet hat, die daher die Petition hätte prüfen müssen, wenn sie früher vorgelegt worden wäre.

Jungmann L.: Die wichtige Frage, um welche es sich hier handelt, ist die, ob eine Wahl, nachdem sie von der Kammer für unbeanstandet erklärt worden, nochmals beanstandet werden kann.

Diese Frage ist verneinend zu beantworten. Sobald die Kammer sich ausgesprochen hat über die Gültigkeit einer Wahl, kann der Sitz des Deputirten nicht mehr angefochten werden, als höchstens nach Verweisung in die Abtheilungen durch einen förmlichen Beschluß der Kammer, ob der Austritt des Deputirten zu verlangen



sei. Bisher ist ein solcher außerordentlicher Fall nicht vorgekommen, und jetzt werden wir ihn nicht zum Vorschein bringen wollen.

Der Weg, den der Abgeordnete von Ueberlingen bezeichnet hat, kann allein der richtige sein. Auf diesem Wege wird zu prüfen sein, was in der Petition zur Anzeige gebracht wird. Uebrigens hätten die Ausstellungen der Petenten am Schlusse des Wahlprotokolls vorgetragen werden sollen, wo der Wahlkommissär die Wahlmänner gefragt hat, ob sie Etwas gegen den Wahlact selbst vorzubringen haben.

v. Sötron: Es handelt sich um Entscheidung von zwei Fragen.

Die erste ist die, ob die Kammer, nachdem sie bereits über die Wahl abgestimmt und dieselbe genehmigt hat, noch auf eine solche Petition während der Wahlprüfungen Rücksicht nehmen will; die zweite Frage betrifft den materiellen Theil der Petition.

Ueber die erste Frage haben sich so verschiedene Meinungen ausgesprochen, daß es jedenfalls besser sein wird, dem gestellten Antrag, die Sache der zweiten Abtheilung zu überweisen, stattzugeben.

Dort mag diese Frage geprüft werden, und diese Abtheilung mag dann berichten über die Vorfrage und die zweite Frage, je nachdem sie es für zweckmäßig hält. In jedem Fall halte ich für nothwendig, daß über diese wichtige Vorfrage die zweite Abtheilung Bericht erstatte.

Schaff: Ich erkläre mich auch dafür, daß dieser Gegenstand an die zweite Abtheilung verwiesen werden möchte, und zwar im Interesse der baldigen Erledigung der Sache.

Ich muß mich aber zugleich gegen eine vorhin geäußerte Ansicht aussprechen, nämlich gegen die Ansicht, die insbesondere der Abg. Junghanns geltend gemacht hat, daß es im Bereich der Möglichkeit liege, daß die Kammer sich darüber aussprechen werde, ob ein bereits zugelassenes Mitglied aus diesem Saale wieder zu entfernen sei. Diese Frage ist früher schon auch berührt worden, aber man hat sich immer entschieden gegen eine solche Ansicht ausgesprochen; man hat sich im

Interesse des ständischen Wesens dagegen ausgesprochen, und dafür den Buchstaben unserer Gesetzgebung, insbesondere unseres Staatsgrundgesetzes und unserer Geschäftsordnung angeführt. Nirgends ist dort erwähnt, daß ein Abgeordneter durch Kammerbeschluß aus diesem Saale wieder entfernt werden könne, nachdem er bereits seinen Sitz definitiv dort eingenommen hat.

Was der Präsident verfügen kann gegen ein einzelnes Mitglied der constituirten Kammer, sagt die Geschäftsordnung, und rücksichtlich Dessen, was diese nicht sagt, eine Auslegung eintreten zu lassen, liegt nicht in der Macht der Versammlung.

Diese Frage sollte man nicht als zweifelhaft betrachten, denn sonst sind alle unsere Sitze problematisch. Einen solchen Fall muß man sich als gar nicht möglich denken, und darum muß ich mich entschieden gegen die geäußerte Ansicht des Abg. Junghanns erklären. Nichtsdestoweniger glaube ich, daß eine Petition eingebracht werden kann gegen eine bereits geprüfte Wahl, nichtsdestoweniger glaube ich, daß die Kammer einen Beschluß zu fassen hat. Sie kann nach Umständen einen solchen Beschluß fassen, der ein bereits in die Kammer aufgenommenes Mitglied veranlaßt, aus derselben auszuscheiden, aber daß die Kammer ihren frühern Beschluß, die Wahl sei für unbeanstandet zu erklären, auf den Grund einer hintennach eingebrachten Beschwerde wieder zurücknehmen könnte, halte ich für unmöglich.

Ich glaube, daß der Antrag, die eingekommene Petition der zweiten Abtheilung zur Begutachtung und Berichterstattung zu überweisen, der richtige ist. Die Kammer wird darauf das Geeignete beschließen.

Treffurt: Ueber die allgemeine Frage, über welche der letzte Sprecher sich verbreitet hat, will ich mich nicht weiter äußern. Sie liegt heute nicht zur Entscheidung vor, sondern nur die Frage, wie die gegenwärtig vorliegende Petition behandelt werden solle. Man könnte allerdings glauben, es sei gleichgültig, ob man dieselbe der zweiten Abtheilung überweise, oder ob man sie zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung liegen lasse, bis die Kammer constituirt ist. Allein ich glaube, es handelt sich nicht bloß um einen Wortstreit, denn die provisorische



Abtheilung, welche zur Zeit allein besteht, ist durchaus nicht eine Commission in dem Sinne, wie der Abg. Mittermaier meint. Sie hat sich mit nichts zu beschäftigen, als mit der Prüfung der Wahlen. Das ist ein feststehender Satz, den mir Niemand bestreiten wird.

Nun wird es sich fragen, ob diese Petition ein Gegenstand der Wahlprüfung ist? Diese Frage verneine ich. Von einer Wahlprüfung kann nicht mehr die Rede sein. Die Wahl, worauf sich die Petition bezieht, ist bereits geprüft. Sie kann im Wege der Prüfung nicht mehr angefochten werden.

Es könnte möglicher Weise nachträglich bewiesen werden, daß hier eine Wahl durch ein Verbrechen zu Stande gekommen sei. In diesem Falle wird es den Betheiligten gewiß erlaubt sein, nachträglich dagegen eine Beschwerde zu führen, und diese Beschwerde müßte den Weg zur Kammer finden. Darüber bin ich gar nicht im Zweifel; aber an eine zur Prüfung der Wahlen gebildete Abtheilung kann sie nicht gewiesen werden, weil eine solche Beschwerde wahrlich kein Gegenstand einer Wahlprüfung ist. Es würde eine solche Verweisung gegen Wort und Geist der Wahlordnung sein.

Schmitt v. M.: Ich bin der Ansicht des Abg. Trefurt und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß die zur Prüfung der Wahlen gebildete Abtheilung in dem Momente, wo die ihr zugewiesenen Wahlen geprüft und als unbeanstandet erklärt worden sind, als beendet zu betrachten ist.

Ich glaube, daß spätere Beanstandungen nicht mehr an die Abtheilung gewiesen werden können.

Baum: Ich bin entgegengelegter Ansicht. Wenn ich mich frage: Wäre die fragliche Wahl erst heute durch die dritte Abtheilung zur Verhandlung gekommen, würde diese Petition nicht jedenfalls dieser Abtheilung zugewiesen worden sein, um sich nochmals zurückzuziehen und Bericht zu erstatten? Allerdings, und darum glaube ich, daß diese Petition nachträglich der zweiten Abtheilung zugewiesen werden soll, weil von dem Zufall, daß die Prüfung dieser Wahl der zweiten und nicht einer späteren Abtheilung zugewiesen ward, es nicht abhängen

kann, jetzt schon oder erst später die eingekommene Petition zu berathen.

Geheimerath Beck: Ich bin auch der Meinung, daß die Petition an die Petitionscommission zu verweisen sein wird, wenn diese einmal besteht, nicht aber an die zweite Abtheilung, und zwar nach der bestimmten Vorschrift der Geschäftsordnung. Der §. 2 derselben spricht von der Prüfung der Vollmachten, und §. 3 bestimmt, daß zu diesem Zweck die provisorischen Abtheilungen gebildet werden.

Wenn die Wahlen geprüft sind und darüber abgestimmt worden, so ist es mit der Sendung dieser provisorischen Abtheilungen zu Ende, und alle weiteren Eingaben — sie mögen sich auf Wahlen oder auf andere Angelegenheiten beziehen — gehören nach §. 54 der Geschäftsordnung an die Petitionscommission, die allerdings erst gebildet wird, wenn die Kammer einmal definitiv constituirt ist.

Es hat damit auch keine so große Eile, insofern die Kammer den Grundsatz annimmt, daß man br. m. auf eine bereits beendigte Wahlprüfung nicht zurückkommen kann.

Der Hr. Abg. Baum sagt, wenn heute erst die fragliche Wahl zur Prüfung käme, so würde es gewiß keinem Anstande unterliegen, daß die darauf bezügliche Petition dabei in Betracht zu ziehen wäre und die betreffende Abtheilung über den Inhalt derselben Bericht zu erstatten hätte.

Ich sage: Ja. Aber dem weitem Schluß kann ich nicht beistimmen, als müsse Dieses auch stattfinden, wenn die Prüfung der Wahl schon gestern erledigt worden ist. Zwischen gestern und heute ist eben der große Unterschied, daß die Wahl gestern noch nicht für gültig erklärt war, aber heute ist sie es.

So gut, als Sie heute auf den Inhalt dieser Petition in Beziehung auf die Gültigkeit der Wahl eingehen könnten, eben so gut müßten Sie befugt dazu sein, wenn dieselbe erst am Schlusse des Landtages käme. Denn nachdem gestern über die Gültigkeit der fraglichen Wahl abgestimmt worden, so ist zwischen jetzt und dem Schlusse des Landtages kein Unterschied, denn



ein Tag nach vollzogener Wahlprüfung und ein Tag vor dem Schlusse des Landtags sind sich gleich.

Es müßte also selbst am Ende des Landtags ein Abgeordneter noch durch eine bloß nachträgliche Untersuchung seiner Wahl können hinausgewiesen werden, wenn es zulässig wäre, jetzt noch, nachdem die Wahlprüfung einmal stattgefunden hat, obgleich die Kammer noch nicht constituirte ist, auf diese Frage zurückzukommen.

Christ: Ich bin für Ueberweisung der Petition an die zweite Abtheilung, und zwar gerade aus den Gründen, die der Herr Regierungskommissär und der Abg. Tresfurt für das Gegentheil angeführt haben. Wenn der Satz richtig ist, den der Abg. Tresfurt selbst aufgestellt hat, daß eine Wahl auch wegen einer erst später zur Kenntniß der Kammer gekommenen Thatsache angefochten werden kann, wenn z. B. richtig ist, daß eine von der Kammer anerkannte Wahl nachträglich für ungültig erklärt werden kann, weil z. B. eine förmliche Bestechung, ein Verbrechen stattgefunden hat, wenn, sage ich, dieser Satz richtig ist, dann ist die von der Abtheilung ursprünglich anerkannte Wahl ebenfalls nach dem Sinn des §. 2, den der Herr Regierungskommissär angeführt hat, bloß eine provisorische Handlung, und weil sie nur provisorisch ist, eben deshalb muß dieselbe Abtheilung, derselbe Richter, welcher über die erste Handlung erkannt hat, auch über die nachträgliche Handlung erkennen, und in diesem Sinn hat dem Grundsatz nach der Abg. Baum vollkommen Recht, wenn er sagt: Derjenige, der über eine Handlung erkennt, muß auch über die nachträglich zu seiner Kenntniß gekommene Handlung erkennen, wenn diese der Art ist, daß sie auf das erste Erkenntniß von Einfluß sein würde. So ist es auch in dem übrigen Geschäftsleben, so namentlich auch in dem Fall, den der Abg. Rittermaier für sich angeführt hat. Ich halte darum nur die Ansicht für richtig, die Petition an die zweite Abtheilung gelangen zu lassen.

Martin: Ich bin nicht der Ansicht des Sprechers, der sich so eben gesetzt hat; ich glaube, die Frage ist lediglich von der künftigen Petitionscommission zu ent-

scheiden. Die zweite Abtheilung hat dadurch, daß die Wahlen, die ihr zugewiesen wurden, geprüft und anerkannt worden sind, sich ihrer Aufgabe entledigt und also mit einer nachträglich eingekommenen Petition nichts mehr zu thun. Ich will nur eines Vorgangs erwähnen, der vor einigen Jahren in dieser Kammer stattgefunden hat und den ältern Mitgliedern wohl noch bekannt sein wird, um zu zeigen, daß eine angenommene Wahl wegen Formfehler nicht wieder umgestoßen werden kann. Es ist vor mehreren Jahren vorgekommen, daß ein Wahlcommissär unterlassen hat, den Wahlmännern das Handgelübde abzunehmen. Die Kammer hat damals beschlossen, die Wahl für ungültig zu erklären. Den andern Tag hat sich aber herausgestellt, daß noch ein anderes Mitglied in der Kammer sitze, bei dessen Wahl ebenfalls dieser bedeutende Formfehler vorgekommen ist; allein die Kammer hat beschlossen, es solle auf diese Wahl nicht mehr zurückgegriffen werden können.

Baum: Ich habe nur dem Herrn Regierungskommissär gegenüber den Satz, den ich vorhin aufgestellt habe, hinsichtlich der Zeit der Einbringung von Petitionen, noch weiter vertheidigen wollen. Wir sind noch in der Wahlprüfung von drei Jänsteln der unbeanstandeten Wahlen, also noch in den Wahlprüfungen überhaupt begriffen, von denen ich glaube, daß sie einen ganzen Complex von unbeanstandeten Wahlen bilden, und daß man die gestern geprüften Wahlen zwar als gültig erklären kann, aber doch als noch unter der noch nicht beendigten Wahlprüfung begriffen ansehen muß.

Geheimerath Beck: Ich will nur erinnern, daß die Wahlprüfungen keinen Complexus ausmachen. Die gestrige Wahl ist geprüft, sie ist eine res iudicata; ob noch andere Wahlen rückständig seien oder nicht, darauf kommt es nicht an.

War der Herr Abg. Christ bemerkt hat, wäre von Erheblichkeit, wenn nicht eine petitio principii darin läge; er setzt nämlich Etwas als ausgemacht voraus, was nicht ausgemacht ist, daß man nämlich auf die Gültigkeit einer Wahl auf neue Beschwerden beliebig wieder zurückkommen und diese Gültigkeit an und für sich wieder in Frage stellen könne. Etwas Anderes ist die



Gültigkeit einer Wahl, und etwas Anderes etwa ein Beschluß, wodurch die Kammer ihre hierin souveräne Gewalt ausübt und Einen, dessen Wahl als gültig anerkannt ist, wegen Unwürdigkeiten factisch aus ihrer Mitte stößt.

Schmitt v. M.: Ich könnte der Ansicht des Abg. Christ allenfalls beitreten, wenn nicht die Kammer später eben so wie jetzt über die Gültigkeit der Wahl entscheiden würde; allein der Richter, von dem der Abg. Christ gesprochen hat, bleibt ja in jedem Fall derselbe.

Christ: Wenn eine geprüfte Wahl eine *res iudicata* wäre, wie der Herr Regierungskommissär meint, ein förmliches Urtheil, das nicht mehr zurückgenommen werden könnte, dann könnte ich seiner Ansicht sein; allein gerade diese Grundlage ist unrichtig. Der Abg. Trefurt hat ausdrücklich anerkannt, und wäre es der Abg. Trefurt nicht, der es anerkannt hat, so müßte es die ganze Kammer anerkennen: Es gibt so außerordentliche Fälle, wo die Kammer aus Rechtsgründen ihr Urtheil zurücknehmen müßte, in soweit von Rechtsgründen gegen über einer Kammer gesprochen werden kann. Bloß aus diesem Satze folgt die Wahrheit meines Satzes, nämlich daraus folgt, daß die Abtheilung allein, welche über die Hauptsache erkannt hat, auch darüber erkennen muß, wenn dieselbe Handlung durch eine spätere Eingabe angefochten wird. Dieß ist der logische Verband zwischen der Hauptsache und der Nebensache. Die provisorischen Abtheilungen werden niedergesetzt zur Prüfung der Wahlen, also sind sie auch niedergesetzt für später erst zu unserer Kenntniß gekommene Handlungsweisen, welche auf die Wahlen Bezug haben. Ich glaube deshalb, daß es, streng genommen, nur einen richtigen Weg gibt, nämlich den, die Petition an die zweite Abtheilung zu weisen.

Brentano: Darüber scheint mir wohl kein Zweifel zu sein, daß noch nachträglich eine Wahl angefochten werden kann; es scheint mir nur die Frage zu sein, an welche Commission, beziehungsweise an welche Behörde wird die Eingabe zur Vorberathung und Bericht erstattung gewiesen.

Mir scheint, daß die Petition an die zweite provisorische Abtheilung gewiesen werden soll. Ich glaube, daß der Herr Regierungskommissär namentlich den §§. 2 und 3 der Geschäftsordnung eine durchaus unrichtige Auslegung gibt. Die Kammer muß geschäftsordnungsmäßig von ihrer ersten Sitzung bis zur letzten in Abtheilungen getheilt sein; sie wird in provisorische Abtheilungen getheilt, so lange die Kammer eine provisorische ist, und in definitive, sobald sich die Kammer definitiv constituirt. Der Herr Regierungskommissär scheint nun dem §. 3 der Geschäftsordnung die Auslegung zu geben, als stürben die provisorischen Abtheilungen eine nach der andern alsbald ab, sobald sie die Wahlen geprüft haben. Ich aber sage: Nein, die Abtheilungen sterben nicht allmählig, sondern auf einmal, wenn alle Abtheilungen ihre Geschäfte beendigt haben, und in demselben Augenblick, wo sie auf einmal absterben, muß zur Bildung der definitiven Abtheilungen geschritten werden, weil die Kammer ohne Abtheilungen nicht bestehen kann. Wenn Das richtig wäre, was der Herr Regierungskommissär gesagt hat, so hätten wir jetzt nur noch zwei provisorische Abtheilungen, während die Functionen der übrigen drei beendigt wären. Dieß ist aber offenbar unrichtig, und ich stimme deshalb dafür, daß die Petition an die zweite Abtheilung gewiesen werde.

Weller: Ich glaube, daß nur der Umstand entscheidend ist, die Petition an die zweite Abtheilung zu verweisen, weil sie zu einer Zeit einkam, wo diese Abtheilung ihre Geschäfte noch nicht beendigt hat, und die Wahlprüfungen, die einen zusammenhängenden Act nach unserm Gesetze machen, noch in der Berathung sind. Der Herr Regierungskommissär hat so eben selbst gesagt, wenn die Wahlprüfungen ein zusammenhängender Act wären, dann würde er zugeben, daß diese Petition an die zweite Abtheilung gewiesen und dann in der Kammer Bericht erstattet werden müsse. Er hat sich zur Begründung, daß die Prüfung der Wahlen kein zusammenhängender Act sei, auf die §§. 2 und 3 der Geschäftsordnung berufen; allein ich bitte ihn, auch den §. 7 zu lesen. Darin wird er finden, daß es sich allerdings von einem zusammenhängenden Act der Wahlprüfungen handelt.



Der §. 7 sagt nämlich: „Meber die Gültigkeit einer beanstandigten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugewiesene Vollmachten ein erster Vortrag erstattet, und die Zulassung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollständig befunden und deren gesetzliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist.“

Hätten wir diese Vorschrift der Geschäftsordnung eingehalten, so würden wir nicht diese vielen Vorträge gehört haben. Unsere Geschäftsordnung verlangt, daß ein erster Vortrag über alle Wahlen erstattet werde. Wir sind noch mitten in der Wahlprüfung, nämlich in der Erstattung unseres ersten Vortrags begriffen, und während wir diesen ersten Vortrag von den verschiedenen Mitgliedern uns erstatten lassen, kommt diese Petition ein; alle Abtheilungen sind also noch in Thätigkeit und das Geschäft der Abstimmung soll erst nach beendigtem Vortrag über alle einzelnen Wahlen geschehen. Ich glaube deshalb, daß die Petition rechtzeitig eingekommen ist, um noch von der zweiten Abtheilung geprüft werden zu können, und daß dann die Kammer ganz in ihrem Rechte ist, noch einen andern Beschluß über die Wahl zu fassen; denn der erste Vortrag ist noch gar nicht beendigt und die Abstimmung noch gar nicht definitiv erfolgt. Da also die provisorischen Abtheilungen noch bestehen, da sie ihre Geschäfte noch nicht beendigt haben, da der Vortrag erst halbwegs erstattet ist, da dieser Vortrag ein zusammenhängender über alle Wahlen sein soll, so glaube ich, daß allerdings kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, die Petition an die zweite Abtheilung zu verweisen, welche ihren gestrigen Vortrag darnach zu ergänzen und worüber dann die Kammer zu beschließen hat.

Geheimerath Beck: Ich will nur noch eine Bemerkung machen. In dem §. 7 der Geschäftsordnung finde ich kein Wort davon, daß eine gleichzeitige Abstimmung stattzufinden habe über die sämmtlichen Wahlen, über die eine Abtheilung Bericht erstattet. Es heißt nur, es wird ein erster Vortrag erstattet, und das ist

von der in Frage stehenden Abtheilung bereits geschehen; der Abg. V a d e r hat gestern über alle der Abtheilung zugewiesenen Wahlen Bericht erstattet, und es sind alle genehmigt worden; also sehe ich nicht ein, wie man sagen kann, daß Etwas unterlassen worden sei.

S c h a a f f: Nur durch einen Gewaltstreich wäre es möglich, die Wahl wieder umzustößen.

W e l l e r: Es heißt in der Geschäftsordnung nicht: über alle Vollmachten, die einer Abtheilung zugewiesen sind, soll ein erster Vortrag erstattet werden, sondern über alle der Kammer zugewiesenen Vollmachten; also ist noch res integra vorhanden.

Geheimerath Beck: Der Herr Abg. W e l l e r darf nur den §. 4 nachlesen, dann wird er sehen, daß jede Abtheilung besonders ihre Wahlen zu prüfen hat.

T r e s u r t: Ich will auf diese Frage nicht weiter eingehen, nur über einen andern Punkt scheint mir eine Bemerkung nothwendig zu sein. Der Abg. C h r i s t wiederholt nämlich mein Anerkenntniß, daß auch nach erfolgter Prüfung und Anerkennung einer Wahl der Sitz eines Abgeordneten durch eine nachträgliche Beschwerde noch gefährdet werden könne. Ich gestehe, daß es in äußerst wenigen Fällen noch möglich ist, allein das Gewicht, das der Herr Abgeordnete darauf legt für die Entscheidung der vorliegenden Frage kann ich nicht darauf legen. Es ist bereits von dem Herrn Geheimerath Beck bemerkt worden, daß nicht die Abtheilungen über die Wahlen entscheiden, sondern nur die Kammer. Daß aber die provisorischen Abtheilungen nicht für alle Zeiten auch die Prüfungscommission sein können, darüber belehrt uns hinlänglich schon die Erfahrung früherer Wahlen. Sobald einmal Wahlacten einkommen zur Zeit, wo die Kammer schon definitiv constituirte ist, werden sie bekanntlich nicht mehr an die provisorischen Abtheilungen zur Prüfung gewiesen. Nach der Ansicht des Abg. B r e n t a n o würden die provisorischen Abtheilungen nicht successiv, wie ihre Functionen sich endigen, sondern erst nach Beendigung der Functionen aller absterben; nach der Ansicht des Abg. C h r i s t würden sie aber ewig leben, es müßte also auch, wenn acht Tage vor dem Schluß des Landtags noch eine Beschwerde einkäme,



dieselbe zur Prüfung an die provisorischen Abtheilungen gewiesen werden. Dieß kann niemals die Meinung unserer Wahlordnung sein, sondern die provisorischen Abtheilungen haben, wie ich vorhin sagte, ihre ganze Function beendigt, sobald die einzelnen Wahlen geprüft und von der Kammer anerkannt sind. Die Kammer ist freilich souverän, und kann, wenn sie will, eine Abtheilung nochmals mit einem neuen Geschäfte beauftragen. Allein der geeignete Weg ist die Ueberweisung an die künftige Petitionscommission.

Jungmanns I.: Leider haben sich der Frage Juristen bemächtigt und sie von ganz verschiedenen Seiten beleuchtet, so daß es dem richtigen Sinn derjenigen Mitglieder, die nicht Juristen sind, überlassen werden muß, sie zu lösen. Ich wünsche sie nur auf einfache Fragen zurückzuführen. Eine Wahl, die einmal von der Kammer genehmigt worden ist, kann von der Kammer nicht mehr umgestoßen werden. Das ist der erste Satz, der bisher stets von der badischen Kammer beobachtet worden ist. Eine Petition, die nach der Prüfung der Wahl einkommt, kann nur von der Petitionscommission gewürdigt werden, und diese hat der Kammer einen Vortrag darüber zu erstatten. Das ist der zweite Satz. Der dritte Satz ist: Eine provisorische Abtheilung, die über alle ihr zugewiesenen Wahlen Bericht erstattet hat, hat ihre Geschäfte beendigt und in keinem Fall mehr einen Vortrag zu erstatten. Einen Sinn könnte der Antrag die Sache an die zweite Abtheilung zu verweisen, nur dann haben, wenn diese über die Gültigkeit der Wahl einen wiederholten Vortrag erstatten und den Antrag stellen könnte, diese Wahl nicht für gültig zu erklären. Dieß kann aber nicht in der Befugniß dieser Abtheilung liegen, es kann selbst die Regierung von ihrem Standpunkt aus nicht dulden, daß ein Gegenstand dieser Art an eine provisorische Abtheilung verweisen werde, und ich bin darum der festen Ueberzeugung, daß der Antrag unstatthaft ist.

Peter: Wenn eine Abtheilung bei Prüfung der Wahlen einen Antrag stellt, so handelt sie wie ein Gerichtshof auf gewisse thatsächliche Grundlagen. Wenn nun eine neue Thatsache, ein sogenanntes novum kommt,

welches die Grundlagen der Entscheidung als unrichtig darstellt, so kann und muß wohl das nämliche Gericht sein früheres Erkenntniß aufheben. Es kann also auch keine andere Abtheilung, als eben jene, der diese Wahl früher zugewiesen war, mit der Prüfung dieser Petition beauftragt werden.

Die Discussion wird nunmehr geschlossen und bei der Abstimmung der erste Antrag, daß die eingekommene Petition der zweiten Abtheilung zur Berichterstattung überwiesen werden soll, angenommen. Der zweite Antrag, sie der künftig zu ernennenden Petitionscommission zu überweisen, ist somit verworfen.

Aufgefordert von dem Alterspräsidenten Kern, der inzwischen seinen Präsidentenstuhl wieder eingenommen hatte, erstattet von der Rednerbühne aus der Abg.

v. Jhst ein Bericht über das Ergebniß einiger Wahlen, indem er bemerkt:

Ich bin beauftragt von der dritten Abtheilung, Ihnen, meine Herren, Bericht zu erstatten über einige Wahlen. Die übrigen, meiner Abtheilung zugewiesenen Wahllacten habe ich unter die andern Mitglieder vertheilt. Ich beginne mit dem Bericht über die Abgeordnetenwahl des 10. Aemterwahlbezirks (Müllheim).

Sie wurde, wie alle übrigen Wahlen in Folge einer Verordnung der Regierung, mit Ausnahme jener von Carlsruhe und Freiburg, am 3. April d. J. vorgenommen durch den landesherrlichen Commissär, Hofgerichtsrath Wegel aus Freiburg.

Die Einladung an die Wahlmänner erfolgte am 21. und 23. März d. J., mithin rechtzeitig genug vor dem Tag der Wahl, und ist von sämmtlichen Wahlmännern, deren es 33 sind, bescheinigt. Alle sind erschienen und die Wahl fiel mit allen Stimmen, mit Ausnahme einer, wahrscheinlich der des Gewählten, auf den frühern Abg. Blankenhorn-Krafft in Müllheim.

Diese eine Stimme erhielt Herr Däublin zu Feldberg.

Ich bemerke, daß der Wahlcommissär alle Vorschriften genau beobachtet hat, daß Protokoll und Gegenliste gehörig unterzeichnet sind, also nirgends ein Anstand vorliegt.



Das Alter wurde von dem Gewählten nicht nachgewiesen, weil er seit 1841 Mitglied der Kammer war, dagegen hat er durch die Steuerperäquatur ein Grundsteuerkapital von 44,090 fl. nachgewiesen, mit welchem er pro 1846 im Steuerregister eingetragen sei. Es sind somit alle Vorschriften befolgt, die ihn zum Abgeordneten wählbar machen.

Dem Ihnen mitgetheilten Resultate gemäß, stellt die dritte Abtheilung den Antrag auf die Genehmigung dieser Wahl.

Präsident: Wenn dagegen von irgend einer Seite Erinnerungen gemacht werden wollen, so bitte ich, sie mitzutheilen, weil ich sonst annehme, daß die Kammer mit dem Antrage einverstanden ist.

Nach einer Pause erklärt der Präsident die auf den Abg. Blankenhorn-Krafft gefallene Wahl für unbeanstandet.

v. Jhstein berichtet ferner über die Wahl des IX. Städtewahlbezirks (Stadt Durlach). Auch diese fand statt an demselben Tage (3. April) und wurde geleitet von dem Geheimenreferendär v. Stengel. Auch er hat alle Vorschriften erfüllt, die zur ordnungsmäßigen Wahlleitung gehören. Die Einladungen erfolgten am 19. März, also zu gehöriger Zeit. Die Zahl der Wahlmänner beträgt 32, die sämmtlich erschienen sind. Die absolute Mehrheit der Stimmen ist also 17 gewesen. Die Wahl fiel mit 20 Stimmen auf den ehemaligen Abgeordneten, Pfarrer Zittel in Bahlingen.

Er hat die Wahl angenommen und durch ein Zeugniß der Obereinnehmeri sich über den Besitz eines steuerbaren Liegenschaftsvermögens von 10,853 fl. ausgewiesen.

Ein Lauffschein wurde nicht beigebracht, weil er den Nachweis über das gesetzliche Alter und als früherer Abgeordneter über die sonstigen Eigenschaften schon geliefert hat.

Die Abtheilung schlägt vor, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Nachdem keine Erinnerung gemacht wird, so erkläre ich diese Wahl für gültig.

v. Jhstein: Die Acten über die Wahl des 13.

Aemterwahlbezirks (Landamt Freiburg und Amt St. Peter) wurden gleichfalls der dritten Abtheilung zur Prüfung überwiesen.

Die Wahl wurde geleitet durch Regierungsrath Bannwarth in Freiburg, als von der höchsten Stelle ernannter Wahlcommissär.

Auch hier ist in Beziehung auf Einhaltung der gesetzlichen Formen, kein Grund zu irgend einem Tadel vorhanden.

Die Wahlmännerzahl ist 40. Sie erschienen Alle. Sie wurden zur Wahl eingeladen am 21. März, also gleichfalls in gesetzlicher Zeit vor der Wahl. Die absolute Mehrheit beträgt 21.

Das erste Scrutinium lieferte kein Resultat, das zu einer Wahl führte, indem nach Seite 4 des Protokolls in der ersten Wahl erhalten hatten:

Bürgermeister Meyer in Ebringen	9
Professor Hirscher in Freiburg	17
Altbürgermeister Bäsini	7
Dr. Fried	6
und Oberhofg.-Advokat Mördes	1
	40 Stimmen.

Nach der Vorschrift der Wahlordnung mußte unter den dreien: Meyer, Hirscher und Bäsini zu einer neuen Wahl geschritten werden. In dieser erhielt Meyer 24 und Hirscher 16 Stimmen. Die absolute Mehrheit war also auf der Seite von Meyer, der die Wahl annahm.

Ein Lauffschein, der übrigens den Acten beiliegt, ist nicht nothwendig, da der Gewählte schon Abgeordneter war. Er hat sich über ein steuerbares Vermögen von 12,095 fl. ausgewiesen und Ihre dritte Abtheilung schlägt vor, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Aus Ihrem Stillschweigen, meine Herren, muß ich abermals entnehmen, daß die Kammer mit dem von der dritten Abtheilung gestellten Antrage einverstanden ist.

v. Jhstein: Ein weiterer Bericht, den ich Namens der dritten Abtheilung zu erstatten habe, betrifft die Wahl des 23. Aemterwahlbezirks (Aemter Acheru und Bähli). Die Wahl wurde geleitet von dem Wahlcommissär,



Forstdomänendirector Ziegler und gleich allen andern am 3. April vorgenommen, auf welchen Termin der Wahlcommissär die Einladungen an die Wahlmänner hat abgehen lassen, die sämmtlich unterschrieben sind mit dem Datum vom 24. und 25. März d. J.

Die Wahlmännerzahl ist 79, die Alle erschienen sind. Die absolute Stimmenmehrheit ist 40.

Die gesetzlichen Vorschriften und Formalitäten wurden beobachtet.

Apotheker Stolz von Bühl erhielt 50 Stimmen, Bürgermeister Berger daselbst die übrigen 29. Der Gewählte ist am 11. Febr. 1788 geboren, hat mithin das gesetzliche Alter.

Sein Steuer- und Gewerbskapital ist durch den Steuerperäquator auf 12,990 fl. angegeben.

Ein Anstand gegen diese Wahl liegt nicht vor. Die Abtheilung stellt daher den Antrag, die Wahl als unbeanstandet zu erkennen.

Richter: Nicht um die Wahl zu beanstanden, habe ich mich erhoben, sondern nur um zu bemerken, daß der Wahlcommissär vor dem Wahlacte die Anordnung treffen wollte, daß die Rathhausthüre geschlossen werden sollte. Ich protestirte als Wahlmann dagegen und der Vollzug unterblieb.

Ich will nur bemerken, daß ich eine solche Anordnung nicht im Gesetze für begründet erachte, und wollte die Sache nur zur Kenntniß der Kammer bringen.

Schaff: Es wird auf die Umstände ankommen, ob der Wahlcommissär die Thüre des Hauses, worin die Wahl vor sich gehen soll, schließen läßt, wenn unbefugte Leute eindringen wollen und dadurch die Wahlfreiheit beeinträchtigt werden könnte. In diesem Falle wäre er nicht nur im Rechte, sondern es läge sogar in seiner Pflicht, das Haus schließen zu lassen, um die Wähler vor Zubringlichkeiten zu schützen.

Richter: Davon ist keine Rede. Es geschah Dieses weder bei der vorletzten noch bei der neuesten Wahl. Aber man wollte wahrscheinlich durch diese Maßregel verhüten, daß die Wahlmänner sich entfernen können, um unbeläuscht ihre Zettel zu schreiben, wo sie wollen. Dieses Recht haben die Wahlmänner, und wenn man

sie daran hindern will, so ist Dies eine Beschränkung der Wahlfreiheit. Die Thüren dürfen nicht geschlossen werden.

Schaff: Von solchen Fällen spreche ich nicht, sondern nur im Allgemeinen.

Welker: Gerade im Allgemeinen möchte ich mich dagegen verwahren, daß man die Wahlmänner in Belagerungszustand versetzt oder sie in Arrest nehmen will. Man wird die Zubringlichkeiten sonst zurückweisen können.

Knapp: Es sind mir Fälle bekannt, wo Unbefugte sich eingebracht haben, selbst in dem Wahlsaal. Ich frage, ob es in solchen Fällen nicht nothwendig ist, dafür zu sorgen, daß dieser Unfug nicht stattfinden kann?

Welker: Das ist eine alte Geschichte.

Rindschwender: Mir ist auch ein Fall bekannt, wo unbefugter Weise ein Amtmann sich in den Saal eingedrängt hat. Er ist aber hinausgewiesen worden. Dieses Recht hat das Wahlcollegium, man braucht ihm also kein Mahlschloß vorzulegen. Wenn ich in solchem Fall Wahlmann gewesen wäre, hätte ich dagegen protestirt, ja ich hätte selbst die Gültigkeit der Wahl angefochten. Ich erkenne keinem Wahlcommissär ein Recht zu diesem entehrenden Verfahren zu. Ich protestire dagegen und glaube, daß jeder Wahlmann das Recht hat, wenn je ein solcher Unfug wieder vorkommen sollte, entweder nicht zu wählen, oder Protestation gegen die Gültigkeit der Wahl einzulegen. Ich meine, man hat Maßregeln genug getroffen, damit die guten Schäflein im Trocknen bleiben. Ich weiß, daß zu diesem Zweck Bayonnette von der Gendarmarie aufgepflanzt worden sind. Also Schutz mehr als genug für Leute, welche keinen Schutz wollen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Es war Dies nothwendig, um zu verhüten, daß in dem Augenblick der Wahl Vorfälle eintreten, die später erfolgt sind. Es haben wahrhaftig scandalöse Auftritte stattgefunden.

Meine Herren! Ich glaube, der Anstand und die Würde eines solchen Actes erfordert, daß Diejenigen, welche dazu berufen sind, im Moment der Wahlhandlung den Saal nicht verlassen, um vielleicht in die Wirthshäuser



zu gehen. Das Wahllokal hat in der Regel eine Reihe von Zimmern, die den Wahlmännern zur Disposition stehen, um sich gegenseitig besprechen zu können. Ich selbst war bei einer Wahl, wo ein Theil der Wahlmänner das Verlangen gestellt hat, man möchte dafür sorgen, daß sich Niemand mehr entfernen könne, weil bald Dieser bald Jener abwesend war. Wir hätten sonst bis in den Abend zu wählen gehabt. Zuletzt waren nicht mehr zehn Wahlmänner anwesend, die das Protokoll unterzeichnen sollten. In solchen Fällen muß der Wahlcommissär Maßregeln treffen, welche die Umstände gebieten. Ueber diese Dinge kann man keinen allgemeinen Grundsatz aufstellen, es kann zu viel und zu wenig geschehen.

Peter: Ich kann kaum glauben, daß es Wahlmänner gibt, die das Verlangen gestellt haben, sie einzusperrern.

Welcker: Das wäre ein schlimmes Zeugniß für die Mündigkeit unserer Wahlmänner. In Frankreich und in England muß das Militär bei den Wahlhandlungen entfernt werden, und ich glaube auch, daß es bei uns unnöthig ist. Eben so wenig ist es nothwendig, die Wahlmänner einzusperrern. Sie werden gewiß unwillkommene Zubringlinge schon zurückzuweisen wissen.

v. Söiron: Wenn auch zwei bis drei Zimmer im Wahllokal vorhanden sind, so ist es doch den Wahlmännern oft nicht möglich, das Geheimniß ihrer Wahl zu bewahren; denn es giebt immer gewisse Leute, die nicht nur in eigener Person, sondern auch durch Andere ein Aufseheramt über die Wahlmänner ausüben. Unter diesen Verhältnissen ist es den Wahlmännern nicht möglich, ungesehen den Namen des zu Wählenden zu schreiben, wenn sie nicht das Wahllokal selbst verlassen können.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich glaube, daß jeder Wahlmann verlangen kann, daß dafür Sorge getragen werde, um seinen Zettel ungesehen schreiben zu können.

Trefurt. Daran fehlt es auch nicht, und zu diesem Behuf bedarf man das Mittel nicht, das Wahllokal zu verlassen, sondern zu dem entgegengesetzten Zweck wird Dieß verlangt. Es wird den Wahlmännern außer dem Wahllokal die Zumuthung gemacht, ihre Wahlzettel

sehen zu lassen, ob sie auch den empfohlenen Candidaten gewählt, oder der Wahlmann muß unter den Augen der Freunde, die ihm Zumuthung machen, den Zettel schreiben. Ei, die Wähler, die wirklich um Wahlfreiheit besorgt sind, werden sich allerdings besser vor solchen Zubringlichkeiten bewahren können, wenn die Rathhauseuthüre geschlossen wird. Darin kann ich wahrscheinlich keine Beeinträchtigung finden.

Die Discussion wird hierauf geschlossen und der Antrag der Abtheilung über die vorgeschlagene Gültigkeitsklärung der Wahl angenommen.

v. Isstein erstattet endlich Bericht über die Wahl des 3. Aemterwahlbezirks (Stockach, Engen, Mößkirch, Stetten und einige Orte vom Amt Möhringen.) Die Wahl wurde gleichfalls am 3. April von Hofgerichtsrath Meier in Constanz vorgenommen, welcher ebenfalls alle Vorschriften des Gesetzes, in der Leitung der Wahl selbst, befolgt hat.

Die Einladung der 98 Wahlmänner hatte er zwischen dem 19. und 24. März geschehen lassen, sie sind als an diesen Tagen richtig empfangen beurkundet.

Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 50. Bei der Wahl fielen auf den frühern Deputirten Straub 58 Stimmen, die übrigen 40 Stimmen erhielt Oberamtmann Bader in Zigenhausen.

Herr Straub erklärte sich für Annahme der Wahl. Die Vorlage eines Laufscheins ist nicht nothwendig, weil er schon früher Mitglied dieses Hauses war.

Das von ihm nachgewiesene Steuer- und Betriebskapital beläuft sich auf 10,050 fl.

Die Abtheilung schlägt Ihnen vor, diese Wahl als unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Da keine Erinnerungen gegen den Commissionsantrag gemacht werden, so wird die Wahl als unbeanstandet angesehen.

Junghanns I.: Ich habe die Ehre, der Kammer Vortrag zu erstatten über die Prüfung der Wahlen des 15. und 18. Aemterwahlbezirks (Ettenheim und Emmendingen).

Die dritte Abtheilung, meine Herren, hat auch diese Wahlen, wie die erste und zweite Abtheilung die ihnen zugewies-



senen, mit derselben Eintracht und Unparteilichkeit geprüft, die allein zum Ziele führt. Die erste Wahl ist die des 18. Wahlbezirks (Amt Ettenheim), vorgenommen am 3. April von dem Hofgerichtsdirector Dr. A. Stabel.

Es sind 40 Wahlmänner erschienen; zwanzig Stimmen fielen auf den Obergerichtsadvokaten Otto von Wänker in Freiburg, die andern 20 auf Advokat Richter in Achern.

Dem Wahlgesetze gemäß, mußte hier, da Stimmengleichheit vorhanden war, das Loos entscheiden. Das Loos entschied für den Advokat Richter in Achern.

Die gesetzlichen Formen sind beobachtet; der Gewählte hat die Wahl angenommen und sich über Alter und das nöthige Steuerkapital ausgewiesen. Die Abtheilung schlägt Ihnen daher vor, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Da kein Anstand gegen den Commissionsvorschlag erhoben wird, so ist diese Wahl als gültig erklärt.

Junghans I. erstattet weitem Bericht über die Wahl des 15. Aemterwahlbezirks (Emmendingen.) Die Zahl der Wahlmänner beträgt 45.

Wie überhaupt bei den letzten Wahlen eine lebhaftere Theilnahme in vielen Bezirken sichtbar war, die sich durch regelmäßiges Erscheinen der Wahlmänner ausdrückte, so sind auch hier alle Wahlmänner erschienen.

Von 45 Stimmen erhielt Helbing 34, also mehr als die absolute Majorität.

Der Gewählte hat sich ausgewiesen in Bezug auf Alter, Steuerkapital und Religion und hat die Wahl angenommen.

Die gesetzlichen Formalitäten sind beobachtet und die Abtheilung stellt Ihnen den Antrag, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Auch hier wird die Wahl für unbeanstandet erklärt.

Jörger erstattet Bericht über die Wahl des 8. Aemterwahlbezirks (Schopfheim und Randern). Die Wahl wurde geleitet von Hofgerichtsrath Bömble in

Freiburg, und geschah am 3. April. In diesem Wahlbezirk sind es 54 Wahlmänner, die Alle erschienen sind.

Die absolute Mehrheit beträgt 30 Stimmen. Aus dem Resultat der Wahl ergibt sich, daß der frühere Abgeordnete, Fabrikant Mez von Freiburg, 54 Stimmen erhielt. Er hat die Wahl angenommen und sich über die gesetzlichen Eigenschaften ausgewiesen. Ein Alterszeugniß hat er nicht nothwendig, weil er früher schon Deputirter war, die Commission schlägt Ihnen daher vor, die Wahl für gültig zu erklären.

Präsident: Diese Wahl wird also hiermit für unbeanstandet erklärt.

v. Stockhorn erstattet Bericht über die Wahl des 2. Aemterwahlbezirks (Aemter Meersburg, Salem.)

Dieselbe wurde gleichfalls am 3. April vorgenommen durch den landesherrl. Commissär Regierungsrath Mahler in Constanz. Die Einladungen an die 72 Wahlmänner dieses Bezirks, sind am 22. und 23. März erfolgt und bescheinigt.

Von denselben sind 71 erschienen. Der 72. ist, durch Krankheit verhindert, entschuldigt worden. Sämmtliche Vorschriften und Förmlichkeiten sind beobachtet und von keiner Seite Anstand erhoben.

Die absolute Mehrheit betrug 36 Stimmen. Amtmann Dr. Bader in Zigenhausen erhielt 42, Hofgerichtsrath v. Jßlein 29. Auf den Erstern fiel daher eine größere Stimmenzahl als nothwendig. Er nahm die Wahl an und wies sich über das erforderliche Steuerkapital aus. Seine übrigen persönlichen Eigenschaften zum Abgeordneten sind bekannt. Die vierte Abtheilung schlägt Ihnen daher vor, diese Wahl als unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Nachdem keine Erinnerungen gegen diesen Commissionsvorschlag gemacht werden, so erkläre ich diese Wahl für gültig.

v. Stockhorn berichtet ferner über die Wahl des 22. Aemterwahlbezirks (Rheinbischofsheim und Kork.)

Die Wahl wurde am 3. April vorgenommen durch den Hofgerichtspräsidenten Kiefer.

Die Einladungen an die Wahlmänner sind erfolgt



am 22. und 23. März, also früher als 6 Tage vor der Wahl.

Nur bei Einer dieser Bescheinigungen ist ein Fehler unterlaufen. Sie trägt das Datum vom 13. März, während die Einladung erst vom 19. März datirt ist. Es liegt also keine Gewißheit darüber vor, wann der Wahlmann seine Insinuation erhielt; allein die vierte Abtheilung ging über diesen Formfehler weg, da der betreffende Wahlmann bei der Wahl erschienen ist, und sämmtliche sich zur Vornahme der Wahl bereit erklärt haben.

Es erschienen alle 50 Wahlmänner, und der frühere Abg. Dörr erhielt 37 Stimmen; die übrigen 13 Stimmen fielen auf Altbürgermeister Georg Hummel in Diersheim.

Der Gewählte hat die Wahl angenommen, und sich über die gesetzlichen Eigenschaften ausgewiesen. Die Abtheilung schlägt Ihnen daher die Nichtbestandung vor.

Präsident: Es werden keine Einwendungen gegen diesen Antrag gemacht, ich erkläre ihn daher als angenommen.

Schmitt v. M. erstattet Bericht über die Wahl des 4. Aemterwahlbezirks (Aemter Stühlingen, Bوندorf.)

Die Leitung der Wahl geschah am 3. April durch den landesherrl. Commissär, Regierungsrath v. Friedrich in Freiburg. Die Zahl der Wahlmänner dieses Bezirks ist 80, die absolute Majorität 41. 56 Stimmen fielen auf den Hofrath Wecker. Die Einladungen lauten vom 21. — 25. März, also in der gesetzlichen Zeit. Das Protokoll, Zusammenstellung und Gegenliste, sind nach dem Gesetze geführt. Der Gewählte hat sich über den Besitz des nöthigen Steuerkapitals, so wie über alle anderen Erfordernisse ausgewiesen. Die Abtheilung trägt daher auf Nichtbeanstandung dieser Wahl an.

Präsident: Einwendungen werden keine gemacht, ich muß also den Antrag der Abtheilung für angenommen erklären.

Zugleich muß ich bemerken, daß heute von dem Ministerium des Innern eine Petition, unterzeichnet von einer großen Menge von Bürgern in der Stadt Constanz, ge-

gen die dortige Deputirtenwahl, anher übergeben worden ist.

Es wird nothwendig sein, daß man diese an die vierte Abtheilung gehen läßt, um bei der Prüfung der betreffenden Wahl Rücksicht darauf zu nehmen.

Mittermaier erstattet Namens der vierten Abtheilung Bericht über acht Wahllacten, welche dieser Abtheilung übergeben worden sind.

Ueber vier Wahlen, bemerkt er, kann zur Zeit noch nicht vorgetragen werden, und zwar darum, weil Petitionen dagegen eingekommen sind, nämlich über die Wahlen von Ettlingen, Säckingen, Amtsbezirk Gernsbach und die neuerlich übergebene von Constanz. Ueber zwei Wahlen werden Ihnen, und zwar über die Wahl der hiesigen Stadt, der Abg. Wassermann und über jene von Bretten, der Abg. Blaukenhorn vortragen.

Ich habe Ihnen Vortrag zu erstatten über die Wahl des 5. Aemterwahlbezirks (Billingen). Dieser Wahlbezirk zählt 71 Wahlmänner. Die absolute Majorität ist 36. Die Wahlmänner wurden rechtzeitig zur Wahl vorgeladen. Sie sind Alle erschienen und es erhielt der Advokat Welte in Engen 70 Stimmen. Er hat sich für die Annahme der Wahl erklärt, und ein Steuerzeugniß der Stadt Engen vom 6. April d. J. über ein Steuerkapital von 12,412 fl. 29 kr. vorgelegt. Protokoll, Zusammenstellung und Gegenliste sind in Ordnung geführt und alle weitem gesetzlichen Formalitäten beobachtet. Die Abtheilung stellt Ihnen den Antrag, diese Wahl als unbeanstandet zu genehmigen.

Präsident: Keine Stimme erhebt sich gegen diesen Antrag, diese Wahl wird daher für unbeanstandet erklärt.

Mittermaier berichtet ferner über die Wahl des 6. Aemterwahlbezirks (Waldbühl, Jesletten, St. Blasien).

Es sind in diesem Bezirk 89 Wahlmänner, alle sind erschienen, die Einladungen sind zu gehöriger Zeit erfolgt, der Wahllact selbst trägt alle gesetzlichen Erfordernisse an sich, und es wurde mit 57 Stimmen gewählt Fabrikant Buhl von Ettlingen.



Derselbe hat die Wahl angenommen und alle nöthigen Erfordernisse vorgelegt, so daß kein Anstand gegen die Wahl erhoben werden kann.

Die Commission trägt daher darauf an, diese Wahl als unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Auch hier erkläre ich im Namen der Kammer diese Wahl für unbeanstandet.

Vassermann erstattet Vortrag über die Wahl des VIII. Städtewahlbezirks (Stadt Carlsruhe.)

Diese Wahl wurde am 15. April vorgenommen. Wahlcommissär war Geheimerath Vogel. Die Einladungen an die Wahlmänner, deren dieser Bezirk 82 zählt, sind rechtzeitig geschehen. Von denselben sind 81 erschienen, der 82. ist unentschuldig ausgeblieben, allein seine Einladung ist bescheinigt.

Beim ersten Scrutinium ging der vorige Abg. Goll mit 47 Stimmen aus der Urne hervor und wurde als Abgeordneter proclamirt. Buchhändler Kuttel erhielt bei der zweiten Wahl 74, und bei der dritten Hofgerichtsdirector Stöfser in Constanz 49 Stimmen, also sämmtlich mehr, als die absolute Mehrheit, welche 41 beträgt, so daß also diese drei Genannten, die Abgeordneten von Carlsruhe sind.

Das Wahlprotokoll, die Gegenliste und Zusammenstellung ist gesetzlich geführt und in ersterm ausdrücklich erklärt, daß die Wahlmänner keinerlei Erinnerungen zu machen haben.

Die Gewählten haben das Alter gehörig nachgewiesen und das Steuerkapital jedes Einzelnen übersteigt die gesetzlich bestimmte Summe. Dieselben haben die Wahl angenommen und die Abtheilung trägt auf Gültigkeitsklärung dieser drei Wahlen an.

Präsident: Nachdem sich Niemand zum Wort meldet, so erkläre ich den Antrag der Commission für angenommen.

Blankenhorn-Krafft erstattet Bericht über die Wahl eines Deputirten für den 30. Kantonwahlbezirk (Amt Bretten mit der Stadt Eppingen und Mühlbach, aber mit Ausnahme der übrigen Eppinger Ämterorte.)

Die Wahl wurde am 3. April unter Leitung des

landesherrl. Commissärs, Ministerialrath Maier, vorgenommen.

Die Einladung zur Wahl erfolgte zur rechten Zeit.

Dieser Bezirk hat 46 Wahlmänner; Alle sind erschienen. Die absolute Mehrheit der Stimmen ist 24. Der frühere Abgeordnete, Hofgerichtsrath v. Hslein, erhielt 25 Stimmen, also 1 Stimme mehr als die absolute Mehrheit beträgt. Die übrigen Stimmen fielen auf den Staatsrath Regenaier.

Das Wahlprotokoll, die Gegenliste und Zusammenstellung sind richtig geführt, und außer der Wahlcommission das Protokoll auch noch von zehn weiteren Wahlmännern unterzeichnet.

Bei der Gegenliste ist Dieß nicht der Fall, wahrscheinlich weil dieselbe ein besonderes Actenstück bildet. Die Wahlordnung fordert die Unterschrift der Gegenliste zwar nicht, aber die Abtheilung möchte den Wunsch aussprechen, daß künftig, wenn das Wahlprotokoll und die Gegenliste separate Actenstücke ausmachen, die Gegenliste auch unterzeichnet werde.

Die gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten sind bekannt, und der Ausweis über den Besitz des nöthigen Steuerkapitals und jährlichen Einkommens liegt den Acten an.

Die Abtheilung hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Ich erkläre, da keine Erinnerung gemacht wird, die auf den Abg. v. Hslein gefallene Wahl für unbeanstandet.

Die übrigen vier Wahlberichte dieser vierten Abtheilung werden vor der Hand noch im Ausstand bleiben.

Welcher erstattet Namens der fünften Abtheilung Vortrag über die Prüfung der Wahl des XI. Städtewahlbezirks (Stadt Bruchsal.)

Die Wahl wurde, wie die meisten, am 3. April vorgenommen durch den landesherrl. Commissär, Generalauditor Sommer.

Sämmtliche Wahlmänner, an der Zahl 32, waren bei dem Wahlsact versammelt. 17 Stimmen, also gerade die absolute Mehrheit, fielen auf den frühern Abgeordneten dieser Stadt, Bürgermeister Schmidt. Das



ganze Wahlgeschäft wurde ordnungsmäßig vorgenommen. Sämmtliche Wahlmänner waren früher als sechs Tage vor der Wahl vorgeladen worden, und es ergiebt sich überall kein Anstand gegen diese Wahl.

Der Gewählte hat sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt und sich über Religion, Alter und Steuerkapital, nach gesetzlicher Vorschrift, ausgewiesen.

Als Berichterstatter soll ich Ihnen vorschlagen, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Da ich von keiner Seite eine Einwendung vernehme, so erkläre ich auch diese Wahl für unbeanstandet.

Welker erstattet weitem Bericht über die durch den landesherrl. Commissär, Ministerialrath Kirchgessen, vorgenommene Wahl des 29. Aemterwahlbezirks (Aemter Bruchsal mit Ausnahme der Stadt, sodann die Orte Eichelberg, Rohrbach, Landshausen und Tiefenbach vom Amtsbezirk Eppingen.) Dieser Bezirk zählt 60 Wahlmänner, die gleichfalls alle erschienen sind. Es erhielt Altbürgermeister Speyerer zu Heidelberg 54 Stimmen.

Der Gewählte hat die Wahl angenommen und sich über seine persönlichen Eigenschaften, als Religion, Besitz des erforderlichen Steuerkapitals und Alter ausgewiesen, letzteres durch Theilnahme an frühern Kammerverhandlungen.

Ihre fünfte Abtheilung muß diese Wahl für unbeanstandet erklären. Nur zwei Momente haben sich bei dieser Wahl ergeben, die ich zur Kenntniß der Kammer bringen soll. Es ist nämlich hier das Protokoll nicht geführt von einem Amtsrevisor, wie die Wahlordnung es vorschreibt, sondern von einem Revidenten oder Amtsrevisoratsgehilfen. Nun glauben viele Mitglieder der Abtheilung, daß, wenn auch sie diesen Mangel nicht wollen geltend machen zur Beanstandung der Wahl, derselbe in Zukunft doch nicht mehr stattfinden soll.

Die Wahlordnung drückt sich in §. 70 folgendermaßen aus:

„Zur Vornahme der Wahl bildet sich die Wahlcommission, die aus dem landesherrlichen Commissär, aus den drei ältesten Wahlmännern und,

wenn diese aus Gründen diese Funktion ausschlagen, aus den im Alter zunächst folgenden, und aus einem Amtsrevisor des Wahlorts oder des Wahlbezirks besteht. Der Amtsrevisor führt das Protokoll.“

Sie sehen also, meine Herren, das Gesetz hat hier für den Fall, daß der Amtsrevisor verhindert ist, nicht den Gehülfen, sondern einen andern Amtsrevisor als Substituten verlangt. Bei der Wichtigkeit, welche man auf die Vornahme eines so bedeutenden Actes, wie eine Wahlhandlung von Seiten des Gründers der Verfassung legt, scheint es nicht ohne Absicht gewesen zu sein, daß ein Amtsrevisor das Protokoll führen soll. Es ist aber gleichwohl zu erklären, warum statt des Amtsrevisors ein Gehülfe hat eintreten müssen. Die Regierung hat nämlich Diesmal für weise gehalten, mit Ausnahme von Karlsruhe und Freiburg, die Wahlen im ganzen Land an Einem Tage vornehmen zu lassen. Ueber die Gründe dieser Maßregel hat man sich freilich im Publikum eine Ansicht gebildet. Es fragt sich nur, ob es wünschenswerth ist, daß die Regierung dasselbe Verfahren für die Zukunft einhält. Ich glaube, daß das vorliegende Moment einiges Hinderniß in den Weg legt. Schon Dies möchte ein Bedenken dagegen begründen. Auch möchte die bisherige Praxis, und ich kann sagen, die Ansicht des Gesetzgebers, sich gegen die jetzige Vornahme der Wahlen erklären. Der höchstselige Großherzog Ludwig erklärte darüber in dem Patent, welches gleichzeitig mit der Wahlordnung publicirt wurde, in diesem Patent vom 23. December 1818, sage ich, darüber Folgendes:

„Die Wahl der Wahlmänner wird in allen Wahlbezirken gleichzeitig vorgenommen. Darauf folgt die Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer. Diese sind nicht in allen Stadt- und Amtsbezirken zugleich, sondern in schicklichen Abtheilungen und Zwischenräumen so vorzunehmen, daß sie ohnfehlbar im Laufe des Monats Februar beendigt werden.“

Also der Gesetzgeber wollte zwar eine Beschleunigung der Wahlen, dessenungeachtet aber verordnete er ausdrücklich, daß die Wahl der Abgeordneten nicht auf Einen



Tag, sondern in schicklichen Abtheilungen, von drei Tagen Unterschied, vorgenommen werden sollen.

Die fünfte Abtheilung glaubt, daß Dieß ein Verfahren ist, das wohl dem Geist und Zweck einer vollkommenen Wahrheit und umsichtigen Abgeordneten-Wahl im ganzen Land entspricht.

Sie wissen, meine Herren, daß unsere Wahlordnung den schätzbaren Vorzug hat, die Wähler in ihrer Wahl nicht an Einen Mann zu binden. Die Wahlordnung giebt das Recht, den würdigsten im Land herauszufinden und auszuwählen.

Da es in der Natur der Sache liegt, daß mehrere Wahlbezirke ihr Augenmerk auf denselben Mann richten, so ist es auch sehr natürlich, daß Doppelwahlen entstehen, wenn dieselben zu dem nämlichen Zeitpunkte stattfinden. Die Doppelwahlen sind aber immer eine mögliche Störung der Vollständigkeit der Kammer, und so glaubt Ihre fünfte Abtheilung sich durch diesen Umstand bestimmt fühlen zu müssen, darauf anzutragen, die Wahl der Abgeordneten künftig in der Art vornehmen zu lassen, wie es bei'm ersten Publicationspatent verordnet wurde.

Ich glaube, die Kammer wird der Ansicht der Abtheilung bestimmen.

Ein zweiter Umstand, den ich zur Sprache bringen muß, ist der, daß die Gegenliste nicht vollständig unterzeichnet ist. Wir glauben, daß auch die Gegenliste, wenn sie mit dem Wahlprotokoll nicht ein und dasselbe Actenstück bildet, von dem Urkundspersonal unterzeichnet werden soll, jedenfalls aber ist die Unterlassung dieser Formalität, da sie nicht bestimmt vorgeschrieben ist, kein Grund der Beanstandung der vorliegenden Wahl, daher die Commission Ihnen vorschlägt, sie unbeanstandet zu erklären.

Jungmanns I.: Indem die Regierung die Wahlen an Einem Tage vornehmen ließ, hatte sie wohl hauptsächlich die Absicht, der Aufregung, welche diese Geschäfte im ganzen Lande hervorbrachten, sobald als immer möglich ein Ziel zu setzen. Die Gründe, welche im Jahr 1818 zu Anordnung successiver Wahlen bestanden, bestehen nicht mehr. Damals kannte das Volk die

Männer noch nicht, welche sich zu seiner Vertretung eignen; die Wahlen wären, wenn an Einem Tage vorgenommen, muthmaßlich auf wenige hervorragende Männer gefallen und man hätte viel Doppelwahlen befürchten müssen. Jetzt kennt jeder Bezirk den Mann seines Vertrauens, daher hatten wir bei dem letzten Wahlschäft nur drei Doppelwahlen in sämmtlichen Bezirken.

Was die Beanstandung der Zuziehung eines Amtsrevisoratsgehülfsen betrifft, so ist dieselbe nicht gegründet. Der Gehülfe ist kraft seiner Dienstinstruction der regelmäßige Vertreter des Amtsrevisors. Er versteht den Dienst in allen übrigen Geschäften; weshalb nicht auch bei der Protokollführung über den Wahlsact? Es war stets Grundsatz, daß bei Verhinderung eines Beamten sein Stellvertreter in seine Function eintrete, und solche Verhinderung war vorhanden, da der Amtsrevisor an diesem Tag bei der Wahl der Stadt Bruchsal, beschäftigt war.

Brentano: Obschon ich das formelle Recht der Regierung nicht bestreiten kann, die Wahlen an Einem Tage vornehmen zu lassen, so glaube ich doch, daß sie Dießmal in doppeltem Unrecht war, die Vornahme derselben auf Einem Tag anzuordnen, und dadurch die Veranlassung zu geben, daß das Wahlprotokoll durch einen Gehülfsen des Amtsrevisors geführt werden mußte. Es ist zwar das Edikt vom 23. December 1818, womit die Wahlordnung vorgelegt worden ist, insofern nicht von gesetzlicher Kraft, daß man sagen könnte, wir dürfen verlangen, daß die Wahlen nicht an Einem Tage stattfinden sollen. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß zur Erzielung einer vollständigen Repräsentation die Wahlen in gehörigen Zwischenräumen vorgenommen werden, damit der in dem einen Bezirk durchgefallene Kandidat von einem andern Wahlbezirk, der glaubt, daß er in die Kammer gehöre, erwählt werden kann. Es war auch der Regierung nicht darum zu thun, dadurch die Aufregung zu verhüten, daß sie die Wahl auf Einem Tag anordnete, denn sie mußte ja nothwendig nur noch größer werden, und es konnte der Zweck auch nicht erreicht werden, indem ja heute noch nicht alle Wahlen zu Ende sind. Wenn schon aus diesem



Grunde die Regierung veranlaßt war, die Wahl nicht auf Einen Tag anzuordnen, so hätte sie Dieß am wenigsten thun sollen in einem Falle wie der vorliegende, wo ein Amtsrevisor nicht disponibel war, und durch seinen Gehülfen, einen Assistenten, vertreten werden mußte.

Ich will per in concessum zugestehen, daß das Justizministerium einen Amtsrevisor durch einen Assistenten vertreten lassen kann; allein eine solche Vertretung kann überhaupt nur stattfinden in Verhinderungsfällen. Ein Verhinderungsfall ist hier nicht vorhanden; denn die Regierung hat ihn selbst veranlaßt, indem sie die Wahl überall am nämlichen Tage vornehmen ließ. Das hätte sie verhindern können. War aber ein solcher Verhinderungsgrund nicht vorhanden, so war die Regierung auch nicht ermächtigt, den Assistenten zu Führung des Wahlprotokolls zu bevollmächtigen.

Uebrigens befindet sich der Redner vor mir in einem factischen Irrthum, wenn er glaubt, der 29. Wahlbezirk bestehe aus lauter Driesthaften aus dem Amt Bruchsal. Nein. Es sind auch mehrere Orte des Amtes Eppingen dabei; auf die Zahl der Orte kommt es nicht an, wenn auch nur ein Ort eines andern Amtes dazu gehörte, so wäre bei Verhinderung des Amtsrevisors in Bruchsal der Amtsrevisor von Eppingen beizuziehen gewesen.

Ich bestreite aber überhaupt dem Justizministerium das Recht, einen Notar oder Assistenten als Substituten des Amtsrevisors zu Führung des Wahlprotokolls zu bevollmächtigen. Nur der Krone steht es zu, zu bestimmen, wer der Stellvertreter für den Amtsrevisor im Verhinderungsfall desselben sein soll. Ein Staatsdiener soll es sein, und Staatsdiener anzustellen steht nicht dem Justizministerium, sondern nur der Krone zu. Ich bin in dieser Beziehung ganz royalistisch. Ich will zwar die Wahl darum nicht beanstanden, weil der Assistent mitgewirkt hat, aber ich glaube, daß der Wunsch der Abtheilung an die Regierung, künftig durch keine andere Person als durch den Amtsrevisor das Protokoll führen zu lassen, vollkommen begründet ist. Es ist im Interesse der Repräsentation des Volks. Es wird sich die Tendenz der Regierung nicht verkennen lassen, wie diese

Maßregel der Anordnung der Wahlen auf Einen Tag nur darauf abgesehen war, der Partei des Fortschritts ohnmöglich zu machen, die Männer ihres Vertrauens in die Kammer zu bringen.

Ministerialdirector Geh. Rath Kettig: Ich muß vor allen Dingen mein Erstaunen darüber ausdrücken, daß der Herr Abgeordnete, der sich so eben niedergelassen hat, weiß, was die Intention der Regierung ist. Meines Wissens ist er in die Geheimnisse der Regierung nicht so eingeweiht, daß seine Kenntniß etwas Anderes sein könnte, als eine menschliche Vermuthung. Ein Grund, weshalb die Wahlen beschleunigt wurden, ist noch nicht angeführt worden, nämlich mit dem 10. des laufenden Monats laufen die drei Monate ab, während welcher nach der Verfassung eine neue Kammer einberufen werden muß. Meine Herren! Ich hätte den furchtbaren Lärm hören mögen, wenn die Regierung nur einen Tag versäumt hätte. Ungeachtet also die Regierung die Wahlen beschleunigt hat, sind immer noch einige Wahlen zurückgeblieben. (v. Hslein: Mit Schuld der Regierung!) Die gleichzeitige Vornahme der Wahlen kann die Partei des Fortschritts, wie man sie genannt hat, nicht gehindert haben, denn meines Wissens wird diese Partei im ganzen Lande sein und nicht etwa bloß in Mannheim. (Welcker: Gott Lob!) Wenn man aber unter der Partei des Fortschritts nur einige Herren versteht, die allenfalls mit der Reise nicht herankommen können, so kann ich Dieß zwar bedauern, aber darin kein Unglück sehen. Gerade was der Herr Abg. Welcker vorgetragen hat, ist ein Beweis, daß die Regierung in ihrem Rechte gehandelt hat. Er hat ein Rescript vom Jahr 1818 verlesen, wornach die Regierung die Wahlen in gewissen Zwischenräumen vornehmen ließ. Darin liegt das Anerkenntniß, daß die Regierung das Recht hat, solche Anordnung zu treffen. Hat die Erfahrung von 30 Jahren die Regierung eines Bessern belehrt, so muß die Regierung auch das Recht haben, eine andere Anordnung zu treffen. Die freie Wahl der Wahlmänner durch eine solche Anordnung zu stören, war sicherlich die Absicht der Regierung nicht.

So schwach sind die Wahlmänner im badischen Lande



nicht, daß sie zuerst eines Lehrmeisters bedürften, der ihnen sagt, wen sie zu wählen haben. Schon durch die Wahl der Wahlmänner war dieser Gegenstand im ganzen Lande zur Sprache gebracht, die Wahlmänner hatten also Zeit zum Ueberlegen, sie sind mündig genug, sie brauchen keine Bevormundung.

**Weller:** Wenn auch der Abg. Brentano nicht in der Lage ist, die Geheimnisse des Kabinetts genau zu kennen, so kann ich den Herrn Regierungskommissär doch versichern, daß ich die Nichteinhaltung der Vorschrift der Wahlordnung in Beziehung auf die Bornahme der Wahlen in der Art ausgelegt habe, daß eine beabsichtigte Beeinträchtigung des freien Wahlrechts darin liege. Den von dem Herrn Regierungskommissär angegebenen Grund halte ich nicht für stichhaltig. Nachdem die Regierung die Wahlen der Städte Karlsruhe und Freiburg als Reservoirs für ihre Wahlcandidaten aufbehalten hat, so hätte man ebensogut die Wahl vom Landbezirk Bruchsal auf den Wahltag von Freiburg verschieben können. Die allgemeine Meinung des Landes wird durch solche Ausflüchte des Hrn. Regierungskommissärs nicht berichtigt.

Ich schließe mich dem Commissionsantrag an, daß man künftig die Wahlen so anordne, wie es die Verordnung vom Jahre 1818 vorschreibt.

Uebrigens muß ich bemerken, daß durch die Abhinderung eines Notars oder Amtsrevisoratsgehülfen zur Führung des Wahlprotokolls die Bürgerschaft nicht gegeben ist. Das Gesetz verlangt den Zugang des Amtsrevisors. Notarien und Assistenten sind Menschen, die wegen ihrer Entlassbarkeit die nöthige Garantie nicht geben. Ich unterstütze den Antrag der Commission.

**Knapp:** Es ist schon viel in diesem Saale gerühmt worden die Einrichtung von Frankreich und England, und eben so wurde der Wunsch ausgesprochen, „so sollte es auch bei uns sein.“ Meine Herren! In Frankreich werden die Wahlen seit einer Reihe von Jahren durchweg an Einem Tag vollzogen, und in Frankreich wird diese Einrichtung für sehr zweckmäßig gefunden. Ich glaube wir sollten es der Zeit überlassen,

die zeigen wird, ob es gut oder schädlich ist. Im letztern Fall ist zur Abänderung immer noch Zeit.

Eine andere Frage wurde aufgeworfen in Betreff der Protokollführung durch den Amtsrevisor respective seinen Gehülfen. Ich habe mich um den Stand der Sache erkundigt und gehört, daß eine Erläuterung hinausgegangen ist. Der Amtsrevisor kann ja möglicher Weise auch krank sein. Soll er dann nicht durch seinen Gehülfen können vertreten werden? Dieselben Fälle sind früher schon vorgekommen, und ich bedaure nur, daß man damals die Sache nicht gerügt hat.

**v. Jbstein:** Der Herr Regierungskommissär wird mir zugeben, daß die Bornahme aller Wahlen an Einem Tag, nothwendig die Doppelwahlen vermehren muß.

Der Mann, der in einem Bezirk Abgeordneter war, welcher in Rücksicht auf Wiedererwählung, sei es nun durch eine veränderte Ansicht, welche die Wähler in der Zwischenzeit gewonnen, oder durch Bemühung Anderer für ihn zweifelhaft geworden, ist gezwungen, wenn er wieder in die Kammer zu treten wünscht, um die Pflichten für das Vaterland zu erfüllen, sich um einen andern Wahlbezirk umzusehen. So erging es mir, meine Herren! Als ich erfuhr, daß der Regierungsdirector Schaaß mit großen Schritten in meinem Bezirk herumwandle, da, dachte ich, geht ein schwerer Mann herum, ich muß mich zur Sicherheit um einen andern Bezirk bewerben. Die Stadt Offenburg hat mir das ehrenhafte Anerbieten gemacht, mich zu schützen. Ich nahm aber Breiten an, weil ich dort mit einer kleinen Majorität hineinkam, und befürchten mußte, daß dieser Bezirk wieder fallen könnte. Sie sehen daraus, daß nichts Gutes erfolgt aus der Maßregel, die Wahlen auf Einem Tag vornehmen zu lassen.

Im Uebrigen wird die Regierung, durch die Erfahrung belehrt, eingesehen haben, daß die ergriffene Maßregel nichts fruchtet und wird es deswegen künftig bei der Anordnung des höchstseligen Großherzogs Ludwig belassen.

**Schaaß:** Was das Herumwandeln in den Wahlbezirken betrifft, so bemerke ich nur, daß ich mich in der nämlichen Lage befand, wie der Abg. v. Jbstein,



denn in meinem Wahlbezirk sind eben auch andere Leute herumgewandelt.

**Litschgi:** Ich muß dem Abg. Weller bemerken, daß der Grund, warum in Freiburg die Wahlen nicht an einem Tage vorgenommen worden sind, keineswegs darin besteht, um den Bezirk Freiburg als Reservoir für durchgefallene Candidaten zu benutzen, sondern die Ursache bestand allein darin, weil in loco Freiburg, drei Wahlen vorzunehmen waren, wozu es an dem erforderlichen Lokal fehlte. Darum wurde die Wahl der Stadt auf einige Tage verschoben.

Uebrigens ist die Regierung offenbar hinsichtlich einer solchen Anordnung in ihrem Recht, und insofern kann es nicht getadelt werden, wenn sie die Wahlen nach ihrem Gutfinden festsetzt.

Unter den obwaltenden Verhältnissen war es sogar wirklich zweckmäßig, daß die Wahlen auf Einen Tag angeordnet wurden, um die große und andauernde Aufregung zu verhindern, welche im Lande geherrscht hätte, wenn die Wahlen mehrere Wochen hindurch angehäuert hätten.

**Junghanns I.:** Hinsichtlich der Frage der Competenz des Assistenten als Substitut des Amtrevisors, will ich mich auf das Organisationsedict vom Jahre 1809 berufen, welches ausdrücklich nicht nur dem Justizministerium, sondern sogar dem Hofgericht und der Kreisregierung die Befugniß einräumt, den Stellvertreter für Bezirksbeamte bei vorübergehender Verhinderung zu bestellen. Die Hauptsache bei den Wahlprotokollen ist, daß der Protokollführer zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt sei, und diese Befugniß hat jeder Amtrevisoratsgehülfe schon durch seine Eigenschaft als Notar.

**Wassermann:** Nur eine Bemerkung gegenüber dem Herrn Regierungscommissär.

Er sagt, die Wahlmänner im Großherzogthum Baden seien so selbstständig, daß sie keiner Vormünder bedürfen. Mir klingt diese Aeußerung aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs sehr sonderbar; denn nach meiner Erfahrung hat man versucht, die Wahlmänner unter die Vormundschaft der Behörden zu stellen.

Man hat die katholische und protestantische Geistlichkeit zu dieser Bevormundung aufgefordert.

Ich habe hier vor mir einen Erlaß des Defanats Bruchsal mit dem Rubrum:

„Die Wahlzettel der Schullehrer betreffend.“

Derselbe lautet:

„Es wurde angezeigt, daß sehr viele Schullehrer zu Gunsten und auf Seite der Radikalen gewählt haben.

Die hochwürdigen Pfarrämter werden ersucht, Einsicht von den Wahlzetteln der Lehrer auf dem Rathhause zu nehmen, was ihnen nach §. 60 der Verfassung gestattet ist, oder ihre Bürgermeister im Vertrauen darüber zu fragen, und sodann den Befund darüber pflichtmäßig anher zu berichten. Damit ist auch anzugeben, ob die Lehrer zum Gesangsvereine dahier gehören, oder eigene Vereine im Orte bestehen.

Bruchsal, den 7. März 1846.

gez. das Defanat, Weller.“

Nun scheint mir doch sonderbar, wie ein Angestellter, der nicht vom Defanat angestellt worden ist, sondern von der Regierung, zur Rede gestellt werden kann. Ich wüßte nicht, was das Defanat dem Schullehrer Vortheilhaftes zuwenden könnte. Wenn der Erlaß einen Sinn haben soll, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß er von der Regierung veranlaßt worden ist. Sonst hat er keinen Sinn.

**Ministerialdirector Geh. Rath Nettig:** Ich muß ausdrücklich widersprechen, daß die Regierung einen Anlaß hierzu gegeben hat.

**Wassermann:** Nun, so frage ich, warum sollen die Lehrer in Vormundschaft genommen werden und in welchem Interesse? So hat sich auch die protestantische Geistlichkeit, mit einigen ehrenhaften Ausnahmen, benommen. Nämlich im ganzen Wahlbezirk Einsheim haben sie die Wahlmänner zu sich kommen lassen und aufgefordert, den Oberkirchenrath Ruth zu wählen. Die Auesagen Derer, die mir Dieß mitgetheilt haben, waren so übereinstimmend und die dortigen Bauern so entrüstet darüber, daß auch nicht der mindeste Zweifel bleibt, daß



man in dieser Weise die Religion mißbraucht hat. Man hat mir erzählt, es sei den Wählern bemerkt worden: wenn sie den Oberkirchenrath Muth nicht wählen, so werden sie es am jüngsten Tage zu verantworten haben.

Ich sage, wenn eine Vormundschaft ausgeübt worden ist, so ist sie von Seiten der Regierung ausgegangen. Meine Herren! Was können wir denn für eine Vormundschaft ausüben! Wir können keine Landstrafen, Bezirksstrafgerichte und dergleichen versprechen, wir können auch nicht mit Entziehung von Steuern und Holzlese drohen; wir haben keine Macht, wir haben nur die Macht der Gründe, der Vorstellung und Ueberzeugung, also keine Versuchungsmittel, und mit Floskeln, die auf die Ueberzeugung wirken, kann man keine Vormundschaft ausüben.

Ministerialdirector Geh. Rath Kettig: Ich hätte gehofft, der Hr. Abg. Zittel würde dem Hrn. Abg. Basser mann bezüglich auf die Bemerkungen über den Stand der evangelischen Geistlichen antworten. Bekannt ist mir, daß eine große Anzahl evangelischer Geistlichen nicht im Interesse der Regierung, sondern im Sinne des Hrn. Abg. Basser mann bei der Wahl thätig war.

Schaaff: Ich muß die von dem Herrn Regierungscommissär behauptete Thatsache bestätigen, denn wäre Dieß nicht der Fall gewesen, würden die Wahlen an vielen Orten ganz anders ausgefallen sein. Ich bin übrigens sehr erstaunt, daß der Abg. Basser mann gegen den ehrenwerthen Stand der evangelischen Geistlichen losgezogen hat.

Er hat es wohl am wenigsten nothwendig.

Basser mann: Ich habe von ehrenhaften Ausnahmen gesprochen und Thatsachen mitgetheilt.

Bogelmann: Ich muß bemerken, daß dem Abg. Basser mann von irgend einer Seite Etwas mitgetheilt wurde, was unrichtig ist.

Es klingt wirklich sonderbar, wenn man von der Wahl eines Geistlichen sprechen hört, während Jedermann weiß, daß der Oberkirchenrath Muth ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths ist, sonderbar, weil man weiß, daß derselbe Grund ebenfalls bei dem Abg.

Basser mann durchschlagen würde, weil auch er gleichfalls evangelisch ist.

Was das Zusprechen an die Wahlmänner betrifft, so will ich darauf nicht zurückkommen. Ich habe mir überhaupt vorgenommen, wenn ich nicht dazu gezwungen werde, von alle Dem, was bei den Wahlen geschehen ist, nicht zu sprechen. Wenn man auf der einen Seite sagt, wir haben nichts zu versprechen, so beschränke ich mich bloß darauf, zu erklären: Dem ist nicht so. Ich will mich nicht weiter über die Sache erklären. —

Weller (einsallend): Aber verdächtigen.

Bogelmann: Ich verdächtige nicht.

Was die Bemerkung des Abg. Weller betrifft, die er vorhin gemacht hat, daß man im ganzen Land der Meinung gewesen sei, man habe durch Anordnung der Wahlvornahme an Einem Tag die Wahlfreiheit beeinträchtigen wollen, so muß ich bemerken, daß Dem nicht so ist. Mir sind namentlich mehrere Bezirke bekannt, wo die Wahlmänner sehr dankbar dafür waren, daß man diese Maßregel getroffen hatte, indem sie bemerkten, sie seien jetzt doch nur von denjenigen Personen, die in ihrem Bezirk wohnen, inkommodirt, während sie bisher von Andern belästigt worden seien.

Von einer Beeinträchtigung der Wahl kann also keine Rede sein.

Was die Bemerkung des Abg. Weller bezüglich der Reservoirs betrifft, so will ich nur darauf erwiedern, daß man es von einer Seite für sehr constitutionell gehalten hat, daß eine andere Stadt des Landes in ähnlicher Weise gehandelt hat und daß man bemerkte, es sei Dieß ein constitutionelles Beispiel, wovon andere Städte sich ein Muster nehmen könnten.

v. Zstein: Das ist eine versteckte Blumensprache — der Redner meint Mannheim.

Zittel: Es ist den Geistlichen, wenigstens den protestantischen, nichts bekannt geworden von einem Erlaß in Beziehung auf die Wahlen. Wäre uns aber etwas Dergleichen zugekommen, wir würden es mit Entschiedenheit zurückgewiesen haben.

Ich kann dabei aber nicht in Abrede stellen, daß von Einzelnen im Sinn der Regierung eingewirkt worden



ist. Ob sie dazu aufgefordert worden sind und von Wem? — weiß ich nicht; aber Das weiß ich, daß viele Geistliche, weil sie von ihrem constitutionellen Rechte Gebrauch gemacht, von ihrer vorgesetzten Behörde zur Verantwortung gezogen worden sind. Ob Dieses Folgen haben wird und welche, sieht zu erwarten.

Wenn der Abg. Schaaff bemerkt, daß die evangelischen Geistlichen größtentheils dazu beigetragen haben, daß die Wahlen im Sinne der Majorität der Kammer ausgefallen, so sage ich, Ja! es ist wahr, und ich freue mich dessen.

Knapp: Ich konnte nicht erwarten, daß der von dem Abg. Basser mann angeregte Fall in diesem Saale zur Sprache kommen würde; denn ich habe auch gehört, daß protestantische Geistliche gegen die Regierung gewirkt haben, und daß sie das Lösungswort aussprachen: Wählt nur keine Katholiken in die Kammer. Das sind Ultramontane, das sind Jesuiten. Wer nicht in ihr Horn geblasen hat, wurde hart mitgenommen.

Straub: Damit es nicht den Anschein habe, als wolle man nur der Regierung oder der evangelischen Geistlichkeit Vorwürfe machen von Bevormundung, so bin ich veranlaßt, ein Beispiel über einen Vorfall zu erzählen, welcher von Seiten der katholischen Geistlichkeit geschehen ist.

Es ist Dieß ein Erlaß an das Drisinger Defanat, welcher so lautet:

„Die politischen und kirchlichen Umtriebe betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß man sich bemüht, daß ein dem Kongethum Vorschub gebender Abgeordneter gewählt werden soll.

Das Defanat wird veranlaßt, darüber Auskunft zu ertheilen.“

Welcker: Ich muß vor Allem dem Herrn Regierungscommissär für einige Aeußerungen danken, und ihm in andern beistimmen. Er hat die badischen Bürger dieses Mal von der Regierungsbank aus für mündig erklärt und ihre Mündigkeit gepriesen. Ich wünsche, daß man diese Mündigkeit von Seite der hohen Regierung achte, und sie auch nicht in der Beziehung anfechte, daß

die Bürger sich freundschaftlichen Rath erbitten dürfen, wo sie wollen. Ich muß dem Herrn Regierungscommissär auch danken, daß er erklärt hat, die Regierung habe durchaus keine Veranlassung dazu gegeben, daß die Geistlichkeit die geistlichen Waffen in den Wahlkampf hineintrage, und die ihnen in ihrem geistlichen und Staatsamt übertragene Gewalt dazu mißbrauche, um Untergebene in Beziehung auf die Freiheit ihrer Wahl zu gefährden, wie es bei den Schullehrern geschehen ist; denn die Achtung der Religion wird durch nichts mehr gefährdet, als durch den Mißbrauch derselben für weltliche Zwecke. Also in dieser Beziehung danke ich dem Herrn Regierungscommissär; in Beziehung auf einen andern Punkt muß ich ihm Recht geben. Die Regierung hat allerdings nicht gesetzwidrig gehandelt, indem sie die Wahlen auf einen Tag anordnete. Ich habe allerdings das von mir verlesene Rescript für eine vorübergehende Verfügung erklärt, nicht für ein bleibendes Gesetz; allein dieselbe Regierung, die uns vor einigen Tagen bei der Eröffnung der Ständeversammlung sagte, daß es ihr Bestreben fortan sein werde, in Uebereinstimmung mit den Vertretern des Landes zu handeln, muß auch die gerechten Wünsche und Bitten der Stände, welche sich auf den Geist und Zweck unserer Verfassung gründen, berücksichtigen, und ich glaube deshalb, daß sie Das, was in dieser Beziehung gesagt wurde, wohl wird in Erwägung ziehen. Ich glaube auch nicht, daß die Intention der Regierung bei Anordnung der Wahlen auf Einen Tag die war, der Aufregung entgegenzuarbeiten, wie die Abg. Jung h ann s und Lit s ch g i bemerkt haben. Ich kann zwar auch nicht in die Geheimnisse der Regierung so hineinschauen, daß ich anders sprechen könnte, als wie als Mensch; aber wir Alle im Volk sind Menschen und das ganze Volk kann zuletzt Etwas glauben, und dann wird es auch so gut sein, als wenn es schwarz auf weiß stünde. Ich habe aber allerdings mit vielen Menschen geglaubt, daß man gerne ein Feuer anzünden sah, um bei den vorzunehmenden Wahlen wenigstens von dem Rauch desselben noch Vortheil zu ziehen. Also nicht um Vermeidung, sondern um Benützung der Aufregung handelte es sich. Den Abg.



Vogelmann und jedes Mitglied dieser Kammer und der Regierung bitte ich aber, wenn sie Unwürdigkeiten und Ungesetzlichkeiten von Wahlen wissen, die im Sinne des Fortschritts oder der Liberalen ausgefallen sind, sie doch ja nicht aus Schonung zu verschweigen, sondern sie ganz an den Tag zu bringen. Sollte etwas Menschliches, Verkehrtes geschehen sein, so wird es die Mißbilligung der Liberalen selbst erhalten; aber sie scheuen keine Deffentlichkeit, und so glaube ich, Das, was der Abg. Vogelmann von Versprechungen gesagt hat, wohl genügend beseitigt zu haben, bis er den Muth hat, solche Versprechungen zu bezeichnen. Was die Besorgniß vor den Einwirkungen von Bürgern betrifft, welche in den Wahlen wirken wollen, so glaube ich, wird sich Jeder so ziemlich davon frei halten können. Darüber aber beschweren sich die Leute, daß ihnen die Beamten mit ihrer Amtsgewalt zureden, und ich weiß einen Wahlbezirk, wo gewisse Wahlmänner, wenn eine Chaise mit einem aus der Stadt kommenden Fremden anfuhr, sich unsichtbar machten, bis sie wußten, daß es keiner von den Beamten war, die beständig in Bewegung waren. Ich glaube also, daß die Regierung den Wunsch der Kammer, die Wahlen nicht mehr auf Einen Tag vorzunehmen, selbst in ihrem Interesse finden wird.

Was die Amtsrevisoratsgehülften betrifft, so habe ich immer lebhaft beklagt, daß ganz im Gegensatz zu den frühern bessern deutschen Zeiten, im Gegensatz zu den Verhältnissen von andern Ländern, die wichtigsten Geschäfte von sogenannten Gehülften vorgenommen werden können, von Männern, von denen wenigstens ein großer Theil nicht unabhängig gestellt ist, die versetzt und entsetzt werden können. Solche Leute sollten keine wichtigen Acte vornehmen dürfen, also auch nicht einen Wahlact, und ich glaube deshalb, daß Dieß auch im Sinne der Verfassung lag, wenn sie buchstäblich sagt, daß nicht Amtsrevisoratsgehülften, sondern wirkliche Amtsrevisoren das Geschäft vornehmen sollen, und ich glaube, daß die Nichteinhaltung dieser Vorschrift unter Umständen sogar ein Grund der Beanstandung werden könnte. Es wird also die Regierung selbst das allerdringendste Motiv haben, künftig dieses Geschäft nicht mehr durch

Gehülften vornehmen zu lassen. Ich wiederhole meinen Antrag, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Discussion wird nunmehr geschlossen, und von der Kammer, nach mehreren Bemerkungen über die Fragestellung, die Wahl für unbeanstandet erklärt, dabei aber der Wunsch ausgesprochen, daß künftig nach der ältern Verordnung die Wahlen nicht alle an Einem Tage, sondern in geeigneten Zwischenräumen vorgenommen werden.

Welcker erstattet Bericht über die Wahl des 1. Aemterwahlbezirks (Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf und Ueberlingen, mit Ausnahme letzterer Stadt).

Die Wahl wurde wie die übrigen, durch einen landesherrlichen Commissär, Hofgerichtsrath Gräfle, vorgenommen. Von den 70 Wahlmännern dieses Bezirks sind 69 erschienen. Einer wurde, durch Krankheit verhindert, entschuldigt.

Alle durch das Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse einer ordnungsmäßig geleiteten Deputirtenwahl sind vorhanden und von keiner Seite ein Anstand erhoben.

Mit 48 Stimmen wurde Geheimrath Mittermaier zu Heidelberg, unserer früherer College und Präsident, erwählt. Er hat sich ausgewiesen über ein Steuerkapital in Liegenschaften, das weit größer ist, als das Gesetz es fordert.

Ihre Abtheilung schlägt vor, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Ich vernehme von keiner Seite eine Erinnerung, darum erkläre ich die Wahl für unbeanstandet.

Welcker erstattet weitem Bericht über die Wahl des V. Städtewahlbezirks (Stadt Offenburg.) Sie ist am 3. April durch den landesherrlichen Commissär, Ministerialrath Föhrenbach, unter Beobachtung aller gesetzlichen Erfordernisse, vorgenommen worden und mit 18 Stimmen auf den pensionirten Hofgerichtsrath v. Zehlein gefallen.

Die Zahl der Wahlmänner ist 32. Der Gewählte hat die Wahl abgelehnt. Es wurde also eine neue



angeordnet, die am 30. April d. J. stattfand. Auch hier sind alle Wahlmänner erschienen.

Die Wahl ist ordnungsmäßig vorgenommen und die Einladung der Wahlmänner mehr als sechs Tage vor der Wahl erfolgt. Achtzehn Stimmen, also eine Stimme mehr, als die absolute Mehrheit beträgt, fielen auf Herrn Hofrath Kapp. Vierzehn Stimmen erhielt Polizeiammann Burger von Karlsruhe.

Der Gewählte hat die Wahl angenommen, und sich über die nöthigen Erfordernisse rücksichtlich des Steuerkapitals, des Alters und der Religion ausgewiesen.

Ich bin beauftragt, Ihnen vorzuschlagen, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Auch hier muß ich annehmen, daß die Kammer dem Antrag der Commission beigetreten sei.

Welcker trägt Bericht vor über die Wahl des 20. Aemterwahlbezirks (Amt Offenburg und einiger Orte vom Amt Appenweier).

Hier besteht das Wahlcollegium aus 58 Mitgliedern. Alle sind erschienen. 45 haben den Landwirth Knapp in Appenweier gewählt.

Die Einladungen zur Wahl sind mehr als sechs Tage vor dem Wahltag insinuirt worden. Ein Anstand gegen die Wahl hat sich nicht ergeben. Alles ist gesetzlich vor sich gegangen und der Gewählte, der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärte, hat sich über ein mehr als nöthiges Steuerkapital ausgewiesen. Seine übrigen Eigenschaften sind aus seiner frühern Theilnahme an den Verhandlungen dieses Hauses bekannt.

Die Abtheilung trägt auf Nichtbeanstandung der Wahl an.

Präsident: Keine Erinnerung wird vernommen, ich erkläre daher die Wahl für unbeanstandet.

Welcker: Eine weitere Wahl, über welche ich Bericht zu erlangen die Ehre habe, betrifft die des 1. Städtewahlbezirks (Stadt Ueberlingen.)

Hier sind von 32 Wahlmännern 31 erschienen. Einer ließ sich, als durch Krankheit verhindert, entschuldigen.

Die absolute Stimmenmehrheit ist 17. Von diesen

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 36 Prot.-Heft.

31 Wahlmännern haben 23 ihre Stimmen dem Oberhofgerichts-Vizekanzler Trefurt gegeben. Er hat die Wahl angenommen und sich ausgewiesen über den Besitz einer Liegenschaft und den Bezug einer mehr als 1,500 fl. betragenden Besoldung. Seine übrigen Eigenschaften sind durch seine frühere Theilnahme an den Kammerverhandlungen erwiesen, und die Abtheilung schlägt vor, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Präsident: Ich sehe den Antrag der Commission, der auf Nichtbeanstandung der Wahl geht, von der Kammer als genehmigt an.

Welcker: Ich gehe über zur Berichterstattung über die Wahl des VII. Städtewahlbezirks (Stadt Baden.)

Hier sind von den 32 Wahlmännern, die alle zur rechten Zeit eingeladen worden sind, Alle erschienen, und haben ihre Stimmen, an der Zahl 30, dem dortigen Bürgermeister Jörger gegeben, der die Wahl auch angenommen hat.

Der Ausweis über sein Steuerkapital lautet auf mehr als 10,000 fl.

Des Nachweises über seine übrigen Eigenschaften bedarf es nicht, da er früher schon hier als Abgeordneter Sitz hatte.

Da alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, so schlägt Ihnen die Abtheilung die Nichtbeanstandung dieser Wahl vor.

Präsident: Der Antrag der Abtheilung wird für angenommen erklärt.

Welcker berichtet ferner über die Wahl des 14. Aemterwahlbezirks (zweites Landamt Freiburg, mit den Aemtern Waldkirch und Elzach).

Hier sind von sämmtlichen 69 Wahlmännern dieses Bezirks, welche rechtzeitig eingeladen worden waren, Alle erschienen. Ihre Stimmen fielen auf den frühern Abgeordneten, Bürgermeister Reichenbach.

Der Gewählte hat die Wahl angenommen, und sich über den Besitz des nöthigen Steuerkapitals ausgewiesen.

Seine übrigen, ihn zum Abgeordneten qualificirenden Eigenschaften sind notorisch. Ein Anstand gegen die



Wahl liegt nirgends vor, weshalb die Abtheilung kein Bedenken trägt, Ihnen die Nichtbeanstandung auch dieser Wahl vorzuschlagen.

Präsident: Die Wahl ist für nichtbeanstandet erklärt.

Welcker: Ich habe nun zu berichten über die Wahl des 37. Aemterwahlbezirks (Eberbach mit Mosbach.) Hier sind alle 72 Wahlmänner ebenfalls rechtzeitig geladen worden und auch Alle zum Wahlact erschienen. Zwei und fünfzig dieser Wahlmänner haben dem Herrn Geheimerath Schaaff ihre Stimmen gegeben. Er hat sich genügend durch das nothwendige Grundstück ausgewiesen, seine Befoldung beläuft sich auf mehr als 1,500 fl., seine übrigen Eigenschaften sind ebenfalls bekannt, und es hat nur ein Punkt bei dieser Wahl in der Abtheilung einen Anstoß erregt. Es hat aber die Majorität mit 6 gegen 4 Stimmen diesen Umstand nicht für genügend gehalten, um darauf eine Beanstandung zu gründen. Vier Mitglieder aber haben geglaubt, Dieß thun zu müssen; ich muß also wenigstens ganz kurz die Gründe für und wider anführen, und es nachher den Mitgliedern dieser Kammer überlassen, ihre Ansichten darüber geltend zu machen, die sie für und wider etwa haben. Der Umstand, von dem ich spreche, ist der, daß der Gewählte Regierungsdirector in demselben Bezirke ist, in dem er gewählt wurde. Nun ist die Meinung Derer, die darin ein Hinderniß fanden, darauf vorzugsweis gegründet, daß der Regierungsdirector als solcher in sehr vielen wichtigen Fällen unmittelbar selbst und allein, ja auch zum Theil in erster Instanz in jedem Ort seines Regierungsbezirks handle, daß er also auch unter die Kategorie derjenigen Beamten falle, die von der Wahl in ihrem eigenen Bezirke ausgeschlossen sind. Man hat nun dagegen erwidert, der Ausdruck „Bezirks“ — oder „Lokalbeamter,“ der in dem Ausnahmeparagraphen vorkommt, könne nicht auf den Vorstand einer sogenannten Mittelstelle bezogen werden, und hat sich streng an einen Sprachgebrauch gehalten, der in einigen badischen Gesetzen vor Einführung der Verfassung vorkam, wornach man, obwohl man natürlich den

allgemeinen Begriff „Bezirk“ nicht aufheben konnte, doch vorzugsweise nur die Bezirke von den untern Stellen darunter verstand, als von dem Bezirksamt, der Domänenverwaltung und was dergleichen Stellen sind. Die Auslegung, die auf diese Weise gemacht worden ist, ist von der andern Seite angegriffen worden aus folgenden drei Gründen: Erstens hat man gesagt: es ist nicht einmal grammatisch klar, daß der Bezirk nicht auch der größere Bezirk sein soll, sondern sich bloß beschränke auf die untergeordneten Bezirke. Man hat aber auch zweitens gesagt: selbst wenn Dieß grammatisch klar wäre, so muß doch die Auslegung nach dem Geist des Gesetzes, die logische Auslegung vorgehen der Interpretation nach dem Buchstaben. So wird Jeder das alte mosaische Gesetz interpretiren: Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch vergossen werden, und dabei nicht an den Soldaten denken, der Blut vergießt; so wird Jeder da, wo man unter Eöhnen überhaupt die Kinder versteht, das Wort „Mutter“ sowohl auf Eöhne als auf Töchter anwenden. In solchen Dingen, worüber keine strikte Erklärung vorhanden ist, die so oft zum Unsinne führt, muß man nach dem Geist des Gesetzes argumentiren, und darum haben die Mitglieder der Minorität gesagt, daß nach dem Grund des Gesetzes der in einem Regierungsbezirk einflußreiche Regierungsdirector bei der Wahl eben so gut ausgeschlossen sein müsse, wie der untergeordnete Beamte, nicht bloß weil der Regierungsdirector die untergeordneten Beamten in seiner Sphäre selbst dirigirt und auf diese Weise die Leute zu seinen Werkzeugen machen kann, sondern weil er auch in vielen Fällen allein handelt und nicht an ein Collegium gebunden ist. So kann er z. B., so gut er neulich in Mannheim die Aufrubracte publicirte, sie auch in Mosbach publiciren; er kann überhaupt in polizeilichen Sachen nach seiner amtlichen Befugniß in jedem Orte seines Bezirks unmittelbar einschreiten, und hat also eine sehr bedeutende Einwirkung auf die Verhältnisse der Bürger. Aus diesem zweiten Grunde, also nach dem Geist des Gesetzes, hat die Minorität geglaubt, daß der Regierungsdirector in seinem Bezirke nicht wahlfähig sei. Es



ist nun noch nothwendig, den dritten Grund hinzuzufügen.

Es ist schon oft in diesem Saale geltend gemacht worden, daß in Wahlsachen die Bürger nach ihrer Ueberzeugung von dem Wesen und Geiste des Gesetzes handeln müssen, ohne an strenge Regeln der Auslegung sich binden zu lassen, daß mit andern Worten die Entscheidungen der Ständeversammlung in dieser Beziehung Schwurgerichtsurtheile sein sollen, und nach diesem Prinzip hat die Minorität diese Wahl für ungültig erklärt. Man hat ihr dann freilich auch von Seite der Majorität wieder entgegengesetzt, daß in früheren Fällen die Kammer sich bereits für die Zulassung von Regierungsdirectoren entschieden habe. Dieß ist nun allerdings in Beziehung auf die Kammer von 1822 der Fall. Dort wurde in einer von beiden Seiten gründlichen und lebhaften Verhandlung darüber gestritten, die Ansicht der Kammer war sehr getheilt und nur eine einzige Stimme hat für die Zulassung entschieden. Im Jahr 1831 wurde diese Frage mit Stillschweigen übergangen und ebenso in einem der letzten Jahre, wo die Regierungsdirectoren Kettig und Baumgärtner in ihren Bezirken gewählt wurden. (Eine Stimme: Dahmen!) Ich habe den Regierungsdirector Dahmen nicht hierher gezählt, weil bei dieser Wahl die Verhältnisse anders waren. Es ist nämlich auch bei dieser Wahl damals die Frage entstanden, ob die Wahl beanstandet werden sollte, und da hat man als Hauptgrund dagegen geltend gemacht, es sei zur Zeit der Wahl schon ganz juristisch gewiß gewesen, daß der Regierungsdirector Dahmen seiner Pensionirung entgegenstehe und nur die Form noch nicht erledigt sei; man hat also geglaubt, sein Regierungseinfluß könne unmöglich die Wahl in Heidelberg zu Stande gebracht haben. — Diesem Argument also, daß die Kammer sich bereits für die Zulassung der in ihrem Bezirk gewählten Regierungsdirectoren entschieden habe, hat die Minorität entgegengehalten, bei 4, 5 oder 6 Wahlen habe die Kammer bereits so und dann wieder anders entschieden, so z. B. in Beziehung auf die Frage, ob Jemand, der hier wohnt und dort mit Gütern an-

sässig ist, hier oder dort als Wahlmann gewählt werden könne. Darüber sind entgegengesetzte Entscheidungen erfolgt und Dieß ist auch unvermeidlich da, wo man nicht frühere Beschlüsse, sondern das Recht zum Maßstab nimmt. Hundert Jahre Unrecht sind nicht ein Tag Recht, sagt der Jurist, und wir haben schon Fälle gehabt, wo dasselbe Hofgericht, ja derselbe Senat, heute so und dann wieder anders entschieden hat, und Dieß müssen die Mitglieder thun, wenn es ihre Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Sache ist. Die Mitglieder der Minorität haben noch besonders entgegengesetzt: Gerade weil diese Entscheidungen dem Geiste und Wesen der Verfassung entgegenstehen, ist es jetzt Zeit, die Thüre zuzumachen, damit nicht noch mehr verfassungswidrige Entscheidungen das Unrecht befestigen. Dieß sind die Gründe, mit welchen die Minorität und Majorität ihre Ansichten motivirt haben.

Knapp: Die vorliegende Frage ist nicht neu und in diesem Saale schon öfters erörtert worden. Der Redner vor mir hat den Gerichten den Vorwurf gemacht, und ich glaube mit Recht, daß sie heute so und morgen anders entscheiden, und zwar in dem nämlichen Senat. Damit aber die Kammer nicht auch in die Lage komme, daß sie heute so und morgen anders entscheidet, so, glaube ich, sollte sie bei der Entscheidung bleiben, die sie früher gefaßt hat.

Ich gebe allerdings zu, daß die Regierungsdirectoren in der Lage sind, großen Einfluß zu üben; aber ich mache Sie ganz einfach darauf aufmerksam, daß die Bürgermeister die Urwahlen leiten und es ihnen also auch leicht ist, auf die Abstimmung der Urwähler zu wirken. Namentlich ist der Einfluß der Bürgermeister in den Städten viel gefährlicher, als der des Regierungsdirectors.

Brentano: Ich gehörte in der Abtheilung zur Minorität, welche die Wahl nicht als gültig ansehen zu können glaubte. Ehe ich bei der Versammlung in der Abtheilung mein Votum gab, stellte ich mir auch, wie vor Kurzem ein Abgeordneter der Nassauischen Kammer, die Frage, ob ich bei der Abstimmung an die frühern



Beschlüsse dieses Hauses gebunden sei; allein wie jener Abgeordnete in Nassau mußte ich mir diese Frage dahin beantworten, daß ich meinen Eid für mich geschworen, und daher meine Ueberzeugung durch die frühern Kammerbeschlüsse nicht binden lassen dürfe. Ich halte einen Regierungsdirector innerhalb seines Regierungsbezirkes nicht für wählbar, und gründe diese meine Ansicht auf den Wortlaut und Geist des Gesetzes. Es ist ein juristisch anerkannter Satz, daß man insofern nicht zur künstlichen oder logischen Interpretation zu schreiten hat, als das Gesetz klar ist. Mir scheint nun das Gesetz in vorliegendem Falle so klar, daß es einer doppelten Auslegung nicht fähig ist.

Der §. 37 der Verfassungsurkunde sagt:

„Landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer und Physici und andere geistliche und weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.“

Ich frage nun, wer ist ein Bezirksbeamter, und was ist ein Amtsbezirk? — Und kann der Natur der Sache nach, diese Frage nicht anders beantworten, als daß ein Bezirksbeamter Derjenige Beamte ist, welcher über einen Bezirk selbstständig zu regieren hat, und ein Amtsbezirk derjenige Bezirk ist, innerhalb dessen man sein Amt zu verwalten hat. Hiernach sind nicht bloß die Beamten der Ober- und Bezirksämter, die Oberamtmänner, Amtmänner und Assessoren, Bezirksbeamte, und nicht bloß diese haben einen Amtsbezirk, sondern auch der Regierungsdirector ist ein solcher Bezirksbeamter, weil er der selbstständige Beamte eines Bezirkes ist, und in diesem Bezirke sein Amt auszuüben hat. Der Regierungsdirector ist nach unserer Organisation, wie Dieß auch eine gehörig geordnete Verwaltung erfordert, nicht sowohl der Vorstand des Regierungscollegiums, sondern er ist der selbstständige Vorstand des Bezirkes, welcher der Regel nach an die Zustimmung oder den Beirath der übrigen Regierungsmitglieder nicht gebunden ist, sondern in der Regel, und zwar gerade in den für den Bürger wichtigsten Fällen, wie namentlich hinsichtlich

der Staatspolizei, nach eigenem Gutdünken zu verfügen hat, während nur ausnahmsweise für einzelne Fälle collegialische Berathung vorgeschrieben ist. Da somit schon nach der grammatischen Auslegung der §. 37 der Verfassungsurkunde auf den Regierungsdirector so gut als auf den Oberamtmann, Amtmann und Assessor eines Ober- oder Bezirksamtes anwendbar ist, so bedarf es einer künstlichen Auslegung gar nicht. Aber auch die logische Interpretation, meine Herren, ist für die Ausschließung des Regierungsdirectors. Der Grund, warum der §. 37 der Verfassung die dort genannten Personen in ihren Amtsbezirken für nicht wählbar erklärt, liegt darin, daß der Gesetzgeber fürchtete, es könnten diese Beamten ihr amtliches Ansehen benützen, um gewählt zu werden. Ich frage Sie nun, meine Herren, ist das amtliche Ansehen des Regierungsdirectors, des selbstständigen Vorstandes des Regierungsbezirkes, ein geringeres, als das eines Amtmannes? Ich sage Nein! Es ist ein zehn- und zwanzigfach bedeutenderes.

Während nämlich der Amtmann für sich allein einwirken muß, kann der Regierungsdirector nicht bloß für sich, sondern noch mit Beihülfe von zehn und zwanzig Amtmännern des Bezirkes einwirken.

Es ist somit klar, daß mit der wörtlichen Auslegung auch die künstliche übereinstimmt, und daß, wenn die erstere noch einen Zweifel ließe, solcher durch die letztere gehoben würde. Man wird hiegegen einwenden, daß bei der Auslegung der betreffenden Bestimmung der Verfassungsurkunde immer zu Gunsten der Wahlfreiheit interpretirt werden müsse, und daß durch eine solche ausdehnende Interpretation die Wahlfreiheit beschränkt würde.

Nun, meine Herren, der Gesetzgeber wollte dadurch, daß er die Beamten in ihren Bezirken von der Wählbarkeit ausschloß, die Wahlfreiheit offenbar nicht beeinträchtigen, er wollte sie gerade schützen, und ich muß gestehen, daß ich in der Beschränkung der Wählbarkeit der Beamten gerade keine besondere Beschränkung der Wahlfreiheit erblicken kann. In der Abtheilung wurde von einem Mitgliede der Majorität meiner dortigen Ausföhrung ein Grund entgegengehalten, den ich noch be-



sonders widerlegen zu müssen glaube, weil er mit einem Scheine meiner grammatischen Auslegung entgegengehalten wurde. Es wurde nämlich bemerkt, daß das Gesetz von den Wahlbezirken spreche, wozu der Amtsbezirk gehöre, und nicht von den Amtsbezirken, wozu ihr Wahlbezirk gehört. Nun gehörten ja aber die Regierungsbezirke nicht zu Wahlbezirken, sondern die Letztern zu den Erstern. Es ist Dieß aber eine irrig, factische Voraussetzung, indem bei der Eintheilung der Wahlbezirke gar nicht auf die Ämter und Kreise gesehen wurde. Ich mache hiebei auf den Wahlbezirk Hornberg aufmerksam, zu welchem Bestandtheile von drei Regierungsbezirken gehören, so daß ein Theil der Amtsbezirke den Regierungsdirectoren des Saalkreises, Mittelrheins und Oberrheinkreises zu seinem Wahlbezirk gehört. Ich muß daher, gestützt auf den Wortlaut und Geist des §. 37 der Verfassungsurkunde, den Antrag auf Veranstaltung der Wahl von Mosbach und Eberbach stellen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Meine Herren! Es ist wahrlich eine nicht angenehme Erscheinung, daß eine Frage, die schon so oft entschieden worden ist, wiederum als streitig behandelt werden soll. Ich glaube, die Wahlordnung könnte nicht deutlicher sprechen, als sie gesprochen hat. Ich frage Sie, wo hat man je einen Regierungsdirector, einen Kreisdirector einen Bezirksbeamten genannt? Was man unter einem Bezirksbeamten zu verstehen hat, weiß jeder Landmann, es ist Dieß ein gesetzlicher Ausdruck für die Justiz und Administrativämter erster Instanz. Es ist noch Keinem eingefallen, von Regierungsbezirken zu sprechen. (Weller: „Regierungsbezirk“ wird sogar als offizieller Ausdruck gebraucht!) Man spricht von Kreisen der Regierung. Daß der Ausdruck nicht anders gemeint war, geht ganz klar aus den wenigen Worten der Wahlordnung hervor, wo es heißt:

„Landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.“

Es wird also hier als Thatsache vorausgesetzt, daß

der Bezirk des Beamten geringer sei, als der Wahlbezirk, und Dieß ist auch in der Regel der Fall, indem ein Amt gewöhnlich nur einen Bestandtheil eines größeren Wahlbezirkes bildet. Der Grund, warum die Bezirksbeamten, die bei einem Bezirksamt Angestellten, in ihren Bezirken nicht gewählt werden können, war allerdings der, weil sie in ihrer nahen Berührung mit den Wählern leicht ihren Einfluß gebrauchen könnten, um gewählt zu werden. Dieser Grund fällt aber hinweg bei jenen Beamten, die in größerer Entfernung sind. Diese könnten Wahlumtriebe nicht in so leichter Weise machen, ohne sich dadurch zu compromittiren. Auch würde eben deshalb, weil es den Bezirksbeamten leichter wäre, für ihre Wahl zu sorgen, öfters der Fall eintreten, daß eine größere Anzahl gewählt würde, und der Administration könnte dadurch nicht gebient werden, daß eine sehr große Anzahl von Bezirksbeamten ihren gewöhnlichen Berufsgeschäften entzogen würden. Wollen wir auf den Grund des Gesetzes zurückblicken, den die Herren Abg. Weller und Brentano unterstellt haben, meine Herren, so dürften Sie auch die Präsidenten der Gerichtshöfe und die Mitglieder der Regierungen nicht wählen lassen, denn auch in den Händen dieser Beamten liegen die Interessen der Bürger, namentlich in den Händen der Mitglieder der Gerichtshöfe das Eigenthum und die Freiheit.

Geh. Rath Weller: Der Herr Abg. Brentano hat dem Wort „Bezirksbeamter“ eine eigene Interpretation gegeben, indem er nämlich die Kreise auch „Bezirk“ nennt. Ich meine, man muß sich an die Sprache des Gesetzes halten, und nach dem Organisationsedikt von 1809, der Grundlage unserer Landeseintheilung, sind Kreise, keine Bezirke. In der Beilage B kommen die Gemeinden vor; in der Beilage C die Bezirke, und es sind hier die verschiedenen Bezirksstellen aufgeführt; dahin gehört nicht nur das Bezirksamt, sondern auch das Forstamt, das Decanat und dergl. Sie sind alle namentlich aufgeführt und ihre Attribute beschrieben; in der Beilage D sind die Kreise aufgeführt und die Kreisdirectorien genannt. Nun meine ich, es ist nicht



nur ein Zweifel begründet, wenn man den Kreis einmal zu einem Bezirk machen will, sondern es ist gegen die dürre, kategorische, bestimmteste Vorschrift des Gesetzes verfehlt. Man verneint; ich bitte die Herren, die Dies zu thun für gut finden, nachzulesen, ob nicht wirklich im Organisationsedikt von 1809 diese Eintheilung gemacht und so bezeichnet worden ist. Dazu kommt noch der andere Grund, den der Herr Abg. Brentano bekämpft hat, daß es heißt, der Bezirk des Beamten müsse zum Wahlbezirk gehören. Er hat richtig bemerkt, daß es jetzt Wahlbezirke gibt, die sich selbst auf zwei verschiedene Kreise erstrecken — wenigstens glaube ich, daß das Beispiel von Tryberg und Hornberg, das er angeführt hat, richtig ist — aber zur Zeit, wo die Wahlordnung gemacht worden ist, war Dies nicht der Fall; damals ist die Eintheilung, wie sie im Jahr 1809 durch das Organisationsedikt gemacht war, noch ganz unverändert bestanden, und es erstreckte sich noch kein Wahlbezirk auf mehrere Kreise. Wenn das Gesetz klar entscheidet, dann darf man von dem Geist des Gesetzes nicht sprechen, dann darf man den Geist des Gesetzes nicht dem ausdrücklichen Wortlaut entgegenhalten, sonst ist eine bodenlose Willkür vorhanden. Das wird mir jeder Rechtsgelahrte bezeugen, daß Dies in der Jurisprudenz ein ausgemachter und anerkannter Grundsatz ist. Wenn man den vermeintlichen Geist des Gesetzes vor der ausdrücklichen Vorschrift vorwalten lassen wollte, je nun, dann gibt es eben keine Sicherheit mehr, denn den Geist macht sich Jeder selber.

Unser großer Dichter sagt:

„Im Auslegen seydt frisch und munter,  
Legt ihr nicht aus, so legt ihr unter.“

Jeder macht sich nämlich irgend eine beliebige Theorie und sagt, das ist der Geist des Gesetzes, so muß es sein, und wenn ihm auch das Gesetz mit dürren Worten entgegensteht. Dies ist aber ein Feld der Gesetzlosigkeit und diese muß die Seite, welche der Hr. Abg. Welcker vertritt, ebenso sehr fürchten, wie die andere. Wenn man aber auch den Geist des Gesetzes sprechen lassen wollte, so hat der Herr Präsident des Ministeriums des

Innern dem Berichterstatter ganz richtig entgegengehalten, daß der Geist oder vielmehr der Grund des Gesetzes bei den Bezirksbeamten ein ganz anderer ist, als bei den Kreisbeamten. Ich gebe zwar zu, daß ein Unterschied bestehe zwischen dem Regierungsdirector und den Räten, weil jener einen eigenen Wirkungsbereich hat und ohne kollegialische Zustimmung irgend Etwas zu verfügen berechtigt ist. Aber das ist eben nicht der Grund des Gesetzes, daß Jeder, der über den Andern Etwas zu befehlen, oder die Macht hat, eine Verfügung zu erlassen, ausgeschlossen sein soll, sondern der Grund des Gesetzes ist der, daß der persönliche Verkehr des Beamten mit den Amtsangehörigen die Möglichkeit zu einer nachtheiligen Einwirkung gibt. Der Bezirksbeamte steht mit den Personen, welche Wahlmänner werden, insbesondere mit den Bürgermeistern, stets in unmittelbarem mündlichen Verkehr, hat also naturgemäß einen weit größern Einfluß, als der höher stehende, aber entfernte Beamte. Wenn man so weit gehen wollte, als die Minorität der Abtheilung es beabsichtigt, so müßte man auch die Minister für nicht wählbar erklären (Stimmen: O nein!), denn diese sind ja auch Chefs von Verwaltungen, und in ihren Beschlüssen auch nicht an das Collegium gebunden, sondern sie verfügen für sich, und zwar in höchster Instanz. Wenn man also darin, daß der Regierungsdirector in erster Instanz selbstständig verfügt, einen Grund finden wollte, ihn für wahlunfähig zu erklären, so würde dieser Grund bei einem Minister in erhöhtem Maße eintreten, weil das ganze Land unter ihm steht, und nicht nur ein Kreis.

Im Uebrigen lasse ich mich ungern ein auf einen solchen Streit über den Grund eines Gesetzes, wo dieses mit dürren Worten die Entscheidung ausspricht, wie hier. Dazu kommt noch, daß ich der Ansicht der Herren Abg. Welcker und Brentano nicht beitreten kann, daß es gleichgültig sei, ob man mit Grundsätzen spiele. Ich meine, die Würde der repräsentativen Verhandlung erfordere, daß auch eine gewisse Stabilität der Grundsätze hier sich feststellt. Man spricht so viel



von Musterstaaten in constitutionellen Dingen, aber in jenen Musterstaaten spielt man nicht, sondern wenn man einmal irgend eine Praxis angenommen hat, so bleibt es dabei, und so, meine ich, muß man es in allen Dingen halten. Wenn die Gerichtshöfe oft abweichend entscheiden, so ist Dieß eine Erscheinung, die nicht gerade lobenswerth, aber nicht zu vermeiden ist, weil dort die complicirtesten Fragen vorkommen, wo man sich erst durch viele Verwicklungen hindurch eine klare Anschauung bilden muß. Dieß ist aber hier nicht der Fall, und darum wäre es um so bedauerlicher, wenn man hier in dieser Frage, die durch frühere Kammerbeschlüsse festgestellte Ansicht verwerfen wollte. Hätten die Kammern von 1825 und 1828, die in diesem Saale so vielfältig angefeindet worden sind, einen Regierungsdirector zugelassen, so würde ich es verzeihlich finden, diese damalige Entscheidung wieder aufzuheben; allein es waren die Kammern von 1822 und 1831, und ich glaube nicht, daß in diesem Hause ein Mitglied ist, welches diesen beiden Kammern irgend eine Richtung beilegen wollte, die zu sehr besorgt gewesen wäre für die Erhaltung der Regierungsinteressen, und zu sehr freigebig in Aufopferung der Volksinteressen. Ich bin daher der Meinung, daß man bei dem dürren Wortlaut des Gesetzes stehen zu bleiben habe.

Hägelin: Ich gehöre zur Majorität und habe meine Gründe schon in der Abtheilung auseinandergesetzt. Ich wollte sie auch jetzt näher beleuchten, da sie aber größtentheils schon von Seite der Regierungsbank vorgetragen worden sind, werde ich mich kurz fassen können. Dem allgemeinen Grundsatz, der von Seite der Regierungsbank aufgestellt worden ist, daß nämlich immer die folgende Kammer so beschließen soll, wie die vorhergegangene, huldice ich nicht unbedingt. Dagegen gebe ich zu, was auch von Seite der Regierungsbank behauptet worden ist, daß man nicht ohne wichtige Gründe von einer solchen Entschließung der Kammer abgehen soll. — Was nun die Wahl selbst betrifft, so glaube ich, daß, wenn wir von grammatischer Auslegung, namentlich von §. 37 der Verfassung sprechen wollen, nach dem

Wortlaut des Gesetzes ein Regierungsdirector wählbar ist. Es muß nämlich bei der Interpretation der Gesetze auf den Zeitpunkt zurückgegangen werden, wo das Gesetz in das Leben trat und in Wirksamkeit kam, also auf das Jahr 1819 und auf diejenige Organisation, die im Jahr 1819 vorhanden war. Nach jener Organisation bestanden die Aemter aus verschiedenen Bezirken, wurden dann in Kreise gebildet, und aus den Kreisen endlich die Centralregierung, beziehungsweise das Ministerium mit seinen verschiedenen Branchen. Wenn nun die Verfassungsurkunde von Lokals- und Bezirksbeamten spricht, so kann sie doch nur jene darunter verstanden haben, welche in diese einzelnen Bezirke, nicht aber Jene, die in den ganzen Kreis gehört haben. Also schon nach dem Wortlaut des Gesetzes glaube ich, daß ein Regierungsdirector zu den Bezirksbeamten nicht zu rechnen ist. Aber auch selbst nach dem Geist des Gesetzes ist derselbe wählbar aus dem Grunde, weil der Bezirksbeamte in unmittelbarem Verkehr mit den Amtsuntergebenen steht, weil er also mit seinem Amtseinfluß auf diese Amtsuntergebenen einwirken kann. Dieß ist aber bei dem Regierungsdirector nicht der Fall, weil er nicht unmittelbar mit den Untergebenen und mit den Vorständen der Gemeinden im Verkehr steht, sondern weil Diesen alle Verfügungen, die er erlassen kann, immer wieder durch das Amt zugestellt werden.

Ich will Jedem, den die Verfassung nicht speciell ausschließt, das Recht einräumen, zu wählen oder gewählt zu werden. Hier nun ist den Regierungsdirectoren kein Recht genommen, also halte ich sie auch für wählbar, und aus diesem Grunde habe ich auch in der Abtheilung für Nichtbeanstandung der Wahl gestimmt.

Mittermaier: Ich erkläre mich für Nichtbeanstandung der Wahl. Ich unterscheide bei allen meinen Abstimmungen die Gründe, welche mich bewegen können, zu wünschen, daß eine Meinung, die ich hege, siegen möge, und daß sie zum Gesetz erhoben werde, von den



Gründen, die mich allein bestimmen müssen, wenn ich schon bestehende Gesetze auszulegen und anzuwenden habe. In Beziehung auf die ersten Gründe gebe ich gerne zu, daß die gewichtigsten vorhanden sein mögen, die es wünschenswerth machen, daß der Regierungsdirector in seinem Kreise nicht wahlfähig sei. Ganz anders ist es aber bei bestehenden Gesetzen. Hier sind wir an den Ausdruck gebunden. Dem Abg. Brentano gebe ich zu, daß man gegen die unbedingte Herrschaft der früheren Beschlüsse in einem Collegium sich auch erklären muß, ich würde fürchten, daß durch eine solche Ansicht, wie es sich ja in dem sonst so freien England vielfach zeigt, eine Verewigung von Irrthümern und eine Tyrannei von Vorurtheilen herrschen würde. Aber wenn ich Dieß anerkenne, so spreche ich doch aus, daß ich Achtung vor den Beschlüssen eines frühern Collegiums habe; ich werde immer fragen, welche Auslegung bisher stattgefunden hat, und welche Präjudicien vorhanden waren; ich frage mich aber auch, ob ich nicht Gründe habe, welche jetzt bei dem Fortschritt der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens zeigen, daß das damals Angenommene ein Irrthum war, und dann folge ich dieser bessern Ueberzeugung — aber nur, wenn ich die gewichtigsten Gründe dazu habe, von der frühern Ansicht des Collegiums abzuweichen. Wenn ich die vorliegenden Gründe prüfe, so glaube ich, daß die Wahlordnung so auszulegen ist, daß auch Regierungsdirectoren gewählt werden können; wir müssen annehmen, daß der Sprachgebrauch des Gesetzgebers durch seine ganze Gesetzgebung hindurchläuft; der Sprachgebrauch ist aber bei uns der, daß als Bezirksbeamte nur Lokalbeamte erscheinen, die in unmittelbare persönliche Verbindungen mit den Amtsuntergebenen kommen. Ich finde in dem Worte „Amtsbezirk“ aber auch die Erklärung, daß hier nicht von einem höhern Beamten, sondern von den Beamten gleichsam der ersten Instanz die Rede ist; mir scheint aber, daß diese strenge Auslegung ganz auch mit dem Geiste des Gesetzes zusammentrifft. Ich frage immer, wenn ich Zweifel finde, ob die Auslegung sich auf die eine oder andere Seite neige, was ist der Geist des

Gesetzes? Und der scheint mir entschieden neben Erhaltung der Wahlfreiheit wohl auch die Rücksicht zu sein, daß man hier die Wähler gegen alle Zumuthungen Derjenigen, die ihnen als Branchen am nächsten sind, die in jedem Augenblicke auf sie einwirken können, schützen will. Der Regierungsdirector kann zwar auch in persönliche Verbindung mit ihnen kommen, aber nur in zweiter Instanz, und wenn wir bloß auf die Möglichkeit persönlicher Einwirkungen und Sollicitationen Rücksicht nehmen wollten, so dürften folgerichtig auch Regierungs- und Ministerialräthe ic. nicht gewählt werden. Ich erkläre mich deshalb, treu, aber nicht slavisch den früheren Beschlüssen der Kammer folgend, sondern noch einmal die Gründe prüfend, die mich schon im Jahr 1831 bestimmt haben, so zu sprechen, wie heute, für Nichtbeanstandung der Wahl.

Junghans L.: Ich habe nach den Vorgängen von gestern die Hoffnung gehabt, solche Anstände würden nicht erhoben werden. Die Auslegung, welche dem §. 38 der Verfassung gegeben werden will, würde am Ende dahin führen, nicht nur die Regierungsdirectoren, sondern auch alle Mitglieder der Ministerien, später alle Beamten und zuletzt alle anerkannten Freunde der Regierung aus diesem Hause zu verbannen. Die Beanstandung dieser Wahl widerspricht eben so sehr dem Gesetz als dem Herkommen. Das Gesetz erhält im §. 38 eine Beschränkung der Wählbarkeit. Beschränkungen sind nach allgemeinen Grundsätzen nicht ausdehnend auszulegen. Die Anwendung der Bestimmungen über Bezirksbeamte auf den Director einer Kreisregierung wegen der angeblichen Analogie findet daher nicht statt. Wollte man eine ausdehnende Erklärung zulassen, so müßten allerdings, wie schon ein Redner behauptet hat, vor Allem die Bürgermeister von der Wählbarkeit in der Gemeinde ausgeschlossen werden. Ihr Einfluß auf ihre Mitglieder ist weit größer, weit näher und wirksamer, als der eines Regierungsdirectors. Wenn aber das Gesetz nicht entscheidet, so müßte das Herkommen als zweite Rechtsquelle für den Geschäftskreis dieser Kammer entscheiden. Nach diesem Herkommen, wie es seit 1822



unverändert bestand, wurden stets die Regierungsdirectoren als wählbar in ihrem Kreise betrachtet. Wollte man indeß auch annehmen, daß in andern Fällen eine Wahl durch den Einfluß des Regierungsdirectors veranlaßt werden könnte, so paßt doch eine solche Annahme nicht auf die vorliegende Wahl. Regierungsdirector Schaaff ist seit 1831, während er Stadtdirector von Freiburg und Amtsvorstand von Rastatt war, beständig von demselben Bezirk als Abgeordneter in die zweite Kammer gesendet worden. Man hat ihn in den Aemtern Mosbach u. nicht gewählt, weil er Regierungsdirector ist, sondern weil man ihn dort liebt und achtet. Ich stimme also für Nichtbeanstandung dieser Wahl, und bitte Sie, diesem Antrag beizutreten im Interesse der Gerechtigkeit und in dem des Friedens.

Weller: Ich habe, so lange ich in diesem Saale sitze, den §. 65 der Wahlordnung nie anders ausgelegt, als daß er auf Regierungsdirectoren anwendbar sei; man wird mich deshalb nicht der Inconsequenz beschuldigen, wenn ich es auch heute wieder thue, und wenn diese Ansicht vielleicht heute den Sieg davon tragen sollte, so ist solches nur in einer andern Zusammenlegung dieser Kammer zu suchen. Es entsteht hieraus keine Inconsequenz, sondern bestehende Gesetze werden eben von andern Mitgliedern anders ausgelegt. Man braucht den §. 65 nur aufmerksam und unbefangen zu lesen, so wird man finden, daß darin Momente enthalten sind, welche die engere Auslegung, als seien darunter nur die Amtsleute, von denen das achte Organisationsedict spricht, begriffen, ganz unmöglich macht, daß sie also auch auf größere Bezirke ausgedehnt werden muß, indem sonst der Wortlaut des Gesetzes gar nicht so lauten könnte. Es sind nämlich viele andere Gesetze so gefaßt, daß, wenn man das Wort "Bezirk" im Allgemeinen nimmt, wie es der deutsche Sprachgebrauch gibt, es eben so gut auf Regierungs- als auf Amtsbezirke geht, und nur deshalb, weil unser achttes Organisationsedict Stellen hat, die speciell die Bezirksämter nennen, will man diesen Paragraphen in die engeren Schranken der Bezirksämter einpressen. Dieß

kann aber durchaus nicht sein. Sie finden zwei Ausdrücke in diesem Paragraphen, die mit dieser engen Auslegung gar nicht zu vereinbaren sind. Es heißt nämlich ausdrücklich: "jene Beamten sollen nicht in den Wahlbezirken gewählt werden, welche zu ihrem Amtsbezirk gehören"; diese Stelle spricht also von Amtsbezirken, welche größer sind, als der Wahlbezirk, weil mehrere Wahlbezirke zu dem Amtsbezirke gehören; Dieß ist aber nur möglich, wenn ich den Ausdruck "Amtsbezirk" auf Regierungsbezirk anwende, nicht aber, wenn ich bloß die Aemter darunter verstehe. Faßt man dieses Moment in's Auge, so ist doch klar, daß hier nicht von Bezirksämtern, sondern von Amtsbezirken die Rede ist, also auch von Regierungsbezirken. Hätte das Gesetz bloß Bezirksbeamte ausschließen wollen, so würde es nicht den Ausdruck "Amtsbezirk", sondern wie das Organisationsedict, "Bezirksamt" gebraucht haben. Amtsbezirk ist nach dem deutschen Sprachgebrauch ein allgemeiner Begriff, der den Bezirk eines Beamten (Staatsdieners) bezeichnet, während Bezirksamt ein specieller enger Begriff ist, der sich auf einen kleinen Bezirk bezieht. Wenn man die Sache nach deutschem Sprachgebrauch und nicht nach Brauer'schem Deutsch auslegen will, so wird man darauf hinauskommen, daß allerdings die Regierungsdirectoren darunter verstanden sind. Ich frage, ist denn der Regierungsdirector nicht der erste Beamte des Bezirks? Und Bezirk ist ein gesetzlicher Ausdruck für Kreise in hundert amtlichen Erlassen.

Der Einwand von der Regierungsbank, daß, wenn man Regierungsdirectoren ausschließen wollte, man die Mitglieder der Ministerien und Gerichtshöfe u. folgerecht auch ausschließen müsse, ist nicht stichhaltig. Ich bleibe bei dem Wortlaut des §. 65, der auf Regierungsdirectoren anwendbar ist. Der Regierungsdirector steht in demselben Verhältniß, wie der Amtmann, er steht nicht da, wie der Hofgerichtspräsident oder die Hofgerichtsräthe, er ist in seinem Bezirke der erste unmittelbare Polizeibeamte und nicht an seine Räte gebunden, er wirkt unmittelbar, und kann seinen Einfluß auf alle seine Amtsuntergebenen direct ausüben. Er ist also nach



dem Geiste des Gesetzes jedenfalls ausgeschlossen und die Wahl darum zu beanstanden.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Darüber, was bei der Abfassung dieses Paragraphen gedacht worden ist, kann ich dem Herrn Redner ganz bestimmte Aufklärung geben. Wenn man hätte sagen wollen, daß kein Beamter in seinem Bezirke wählbar wäre, so hätte man diese Ansicht mit diesen Worten ausgesprochen. Wenn das Gesetz den Ausdruck „Bezirksbeamte“ gebraucht, so sind damit unsere jetzigen Bezirksbeamten gemeint, nämlich diejenigen, die als Administrationsbeamte oder als Richter bei den Bezirksämtern angestellt sind. Man hat den Ausdruck „Bezirksbeamte“ nicht für alle Beamten genommen, die in dem Bezirk angestellt sind, denn sonst hätte man nicht zugleich von Physici und andern Beamten sprechen können. Ich gebe zu; daß man fragen kann: Warum sind die Bezirksbeamten ausgeschlossen, und warum die Kreisdirectoren nicht? Ich will Ihnen aber Auskunft geben, aus welchen Gründen man zur Zeit, als die Verfassung gegeben wurde, vorzugsweise die Bezirksbeamten ausschließen wollte. Man hat gefürchtet, daß eine zu große Zahl von Bezirksbeamten in die Kammer kommen könnte, daß die Annehmlichkeiten der Residenz sie verleiten könnten, den Einfluß, den sie in ihrem Bezirk hatten, zu mißbrauchen, um gewählt zu werden. Diese Gründe, die man damals hatte, hat man jetzt nicht mehr. Der Einfluß eines Beamten in Beziehung auf die Wahlen ist nicht mehr derselbe, wie er früher war. Im Jahr 1818 bestand die neue Gemeindeordnung noch nicht, der Bürgermeister war lebenslänglich auf seiner Stelle, er hatte in seiner Gemeinde eine große Gewalt, er konnte also leichter eine Herrschaft gewinnen, als jetzt, er konnte den Urwahlen ihre Richtung geben, und wenn also der Bezirksbeamte gewählt werden wollte, so durfte er es nur mit den Ortsvorgesetzten verabreden. Diese Verhältnisse ließen damals beforgen, daß, wenn die Bezirksbeamten nicht ausgeschlossen würden, eine zu große Zahl derselben in die Kammer treten würde zum großen Nachtheil der Verwaltung des Landes. Daß Dieß die wirklichen Gründe waren, die Bezirks- und Localbeamten

auszuschließen, kann ich Sie auf das Bestimmteste versichern.

Trefurt: Wenn man über den Wortlaut noch einigen Zweifel hätte, so könnte man auch noch für die Interpretation der Regierungsbank anführen, daß, wenn man den hier gebrauchten Ausdruck „Amtsbezirk“ oder „Bezirksbeamter“ in der Bedeutung genommen hätte, wie der Antragsteller ihn genommen hat, es gar nicht mehr nothwendig gewesen wäre, von Localbeamten zu sprechen. Ich lege aber darauf gar keinen Werth, denn ich glaube nicht, daß der Sinn der Worte, die hier gebraucht sind, zweifelhaft sein kann. Das Argument, das von verschiedenen Seiten daher genommen worden ist, daß consequenter Weise dann alle Staatsbeamten, auch die einzelnen Mitglieder der Kreisregierungen und der Gerichtshöfe, aus dem Saal verdrängt werden könnten, halte ich nicht für erheblich, denn der Abg. Brentano hat selbst seiner Begründung das gehörige Moderamen beigelegt. Er hat nämlich die Mäßigung gebraucht, daß er für den Begriff eines Bezirksbeamten eine selbstständige Stellung verlangte, und alle diese wären ja nicht selbstständig. Nach seiner Ansicht, daß es die Wahlfreiheit beförderte, wenn man alle Beamten ausschloße, würde man allerdings veranlaßt sein, diesem höchsten Freiheitsprinzip gemäß dahin zu wirken, daß alle Beamten nicht in diesen Saal gewählt werden könnten, aber Das ist wenigstens zur Zeit noch nicht der Antrag.

Geh. Rath Beck: Ich will nur noch wörtlich vorlesen, was das Organisationsedict von 1809 in diesem Punkt sagt.

Es heißt:

„Unsere sämtlichen großherzoglichen Lande werden in Kreise und diese letztern in Amtsbezirke eingetheilt.“

Wenn jetzt noch Jemand bezweifelt, was man unter Amtsbezirken und Kreisen zu verstehen habe, dann weiß ich ihm nicht zu helfen.

Welker: Ich werde die Kammer nicht lange ermüden. Der Herr Regierungskommissär hat in seiner lebhaften Erörterung die Sache so stark angefaßt, daß



man sich fast scheuen möchte, die Ansicht zu vertheidigen, die ich für die richtige halte; ich glaube aber, seine Gründe entsprechen der Sache nicht. Er hat gesagt, es entstehe eine bodenlose Willkür, wenn man nach dem Geist interpretire, wo der Buchstabe klar sei. Und dennoch nehme ich den gründlichen Juristen zum Zeugen, ob nicht das gemeine Recht, das meines Wissens in keinem Theile von Deutschland aufgehoben ist, den Grundsatz aufstellt, daß man überall nach dem Geist des Gesetzes interpretiren müsse. Auch Thibaut in seinen Pandekten sagt: Wenn man den Buchstaben erörtert hat, der nur der Knecht des gesetzgeberischen Willens ist, dann muß man jedenfalls den Geist zu Hülfe nehmen und fragen, ob der Buchstabe dem Geist entspreche, und wenn man Dies nicht finden kann, dann fragt man, ob man Gründe habe, das Gesetz ausdehnend anzuwenden. Wenn man also nach dem Geist des Gesetzes interpretirt, so interpretirt man vernünftig, wie das gemeine Recht und nicht als Diener der Willkür; im Gegentheil, wenn man dem Buchstaben folgt, ohne Rücksicht auf den Geist, so macht man sich zum Knecht des Knechtes.

Hier ist aber, wie ich noch dazu behaupte, durchaus nicht einmal eine ausdehnende oder beschränkende Interpretation nothwendig, sondern nur eine vernünftige declarative Auslegung. Der natürliche Sprachgebrauch verlangt, daß man das ganze Land eintheilt in Bezirke, und nun kommen die Herren und wollen den seligen Sprachmeister Brauer mit seinen Ausdrücken zum Gesetze machen. Ich sage aber, es kann einem vernünftigen Mann, der die Verfassung gemacht hat, nicht entsprechen, daß er einen speciellen juristischen Ausdruck eines untergeordneten Gesetzes für alle Zeiten in die Verfassung aufnimmt; im Gegentheil, in der Verfassung muß er sprechen, wie es das ganze Land versteht. Auch ist die Kreisorganisation aufgehoben worden, während die Verfassung noch besteht; man spricht nicht mehr von Kreisdirectoren, sondern von Regierungsdirectoren. Darum, glaube ich, daß nach dem Geist des Gesetzes die Regierungsdirectoren ausgeschlossen werden sollen. Die Herren Regierungscommissäre haben nun geglaubt, man

komme in eine bodenlose Willkür hinein, wenn man nach dem Geist des Gesetzes interpretire; der Abg. Mittermaier hat aber richtig hervorgehoben, daß man, wenn man Dies nicht thue, im Gegentheil in Verkehrtheiten und in die Verwirrung von Irrthümern komme. Der Grundsatz, nach dem Geist die Gesetze zu interpretiren, hat die Ansicht der Kammermitglieder stets geleitet, und nach diesem Grundsatz hat auch der unvergessliche Liebenstein die Wahlordnung ausgelegt. Wenn man die Ueberzeugung hat, daß die Mitglieder der Kammern als Geschworne handeln, dann muß man auch zugeben, daß frühere Beschlüsse sie nicht binden. Und wenn man in einem Fall oder in zwei Fällen Regierungsdirectoren zugelassen hat, so hat man es darum nicht so streng genommen, weil man geglaubt hat, der Mann wäre gewählt worden, ohne daß er Regierungsdirector war. Aus solchen Vorgängen bildet sich aber keine eiserne Mauer von Verkehrtheiten. Es ist übrigens bei den spätern Fällen über diesen Punkt nicht discutirt worden, indem kein Einwand erhoben wurde. Ich glaube also, daß es durchaus nicht die Willkür fördert, sondern in der Verfassung begründet ist, die Regierungsdirectoren auszuschließen. Ich will auch kein Wort weiter darüber hinzufügen, daß es offenbar ganz verkehrt ist, wenn man so weit gehen will, daraus zu schließen, daß nun auch die Minister ausgeschlossen werden müßten. Nein, hier halten wir als ächte Juristen, frei von aller Willkür, gerade an dem Buchstaben fest, weil nach dem logischen Sinn Minister nicht ausgeschlossen sind. Auch in Frankreich und England sind die Minister in beständiger Communication mit den Kammern; aber die Verfassungen dieser Staaten wissen nichts von dieser allergrößten Verkehrtheit, daß man Regierungsdirectoren in die Kammer setzt. Kein englischer Lord-Sherif, kein französischer Präfect oder Unterpräfect kann in die englische oder französische Kammer kommen, weil diese Beamten einen zu großen Einfluß in ihrem Amtsbezirke ausüben. Ich glaube also, daß der Antrag der Minorität durchaus nicht in der Willkür oder auf einer einseitigen Parteiensicht beruht, und muß ihn deshalb der Kammer zur Annahme empfehlen.



Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Ich erlaube mir nur, zu bemerken, daß der gesetzliche Sprachgebrauch immer constant geblieben ist; man spricht jetzt noch vom Seekreis und Oberrheinkreis, aber nicht vom Seebezirk und Oberrheinbezirk. Meine Herren! Wenn man sagen kann, der Unterrheinkreis gehört zum Amt Mosbach, dann mögen Sie auch die Wahl von Mosbach umstoßen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung erklärt die Kammer nach dem Antrag der Majorität der Abthei-

lung, die Wahl des Regierungsdirectors Schaaß für den Bezirk Mosbach ic. für unbeanstandet.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident

Kern.

Der prov. Secretär  
Brentano.



### III. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 8. Mai 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Scheimerath Nebenius und Scheimerath Beck;

und

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Buss, Gottschalk und Kern.

Unter dem Vorsitz des zweiten Alterspräsidenten v. Jßstein.

Der Präsident setzt die Kammer in Kenntniß, daß der Alterspräsident Kern unwohl sei und ihn, da er das Glück oder Unglück habe, der Zweitälteste in der Kammer zu sein, ersucht habe, das Alterspräsidium zu übernehmen. Die Kammer werde wohl keinen Anstand hiegegen erheben und er erkläre deshalb die Sitzung für eröffnet, wobei er zugleich die Kammer benachrichtige, daß nach einer Mittheilung der ersten Kammer, Oberforstmeister v. Kettner und Freiherr v. Göler zu Secretären derselben gewählt worden seien.

Ferner habe er der Kammer anzuzeigen, daß ein Schreiben des Professor Buss eingekommen sei, worin derselbe meldet, daß er wegen Uebergabe seiner academischen Aemter und noch zu treffender Fürsorge rüchlich seiner Vorlesungen erst nach einigen Tagen hier eintreffen werde.

Bei dieser Gelegenheit halte ich es für Pflicht, der Kammer weiter zu melden, daß durch einen Reisenden aus dem Wahlbezirk des Abg. Buss mir angezeigt worden, daß bis zu Ende dieser Woche die speciellen Beschwerdepunkte, die Buss'sche Wahl betreffend, wovon nach einer zu dem Wahlprotokoll gegebenen Erklärung die Rede sei, an die Kammer werden gebracht werden. Ich

überlasse der Kammer, das Weitere in dieser Hinsicht später zu verfügen.

Schaaff: Wenn diese Beschwerde nicht einkommt, ehe und bevor die Reihe an die Prüfung der Wahl des Abg. Buss führt, so sollte nicht weiter zugewartet werden, denn die Petenten hatten Zeit genug, ihre Beschwerden einzubringen.

Präsident: Es hängt von der Kammer ab, was sie dießfalls beschließen will.

Mittermaier: Ich bitte die Kammer nur so lange zuzuwarten, bis ich über den Stand und die Art der Protestation vortragen kann; alsdann mag sie Beschluß fassen.

Damit wird der Gegenstand verlassen.

Welcker übergiebt eine Petition mehrerer Bürger von Zeutern (Oberamtsbezirks Bruchsal), die Abgeordnetenwahl im 29. Aemterwahlbezirk betreffend, und bemerkt hierbei, diese Petition sei ihm erst gestern Nachmittag durch die Post zugekommen, und habe also nicht früher der Kammer übergeben werden können. Da übrigens eine andere Petition ähnlicher Art der betreffenden Abtheilung zugewiesen worden, so werde es keinen Anstand haben, auch diese Petition dahin abzugeben.



Die Petition wird ohne weitere Erinnerung der fünften Abtheilung zum Bericht zugewiesen.

Nach der Tagesordnung, welche zur Fortsetzung der Prüfung der Wahlen führt, berichtet nunmehr der Abg. Bader über eine in Betreff der Wahl des Bezirks Dreifach eingekommene Petition mündlich, wie folgt:

Sie haben in der Sitzung vom 5. Mai, nachdem schon die Wahl des 12. Aemterwahlbezirks (Dreifach) von der Kammer für unbeanstandet erklärt worden, eine dießfalls eingekommene Petition der zweiten Abtheilung, welche die Wahl zu prüfen hatte, zur Berichterstattung zugewiesen. Dieselbe hat nun auch über den Inhalt der Letztern berathen und mich beauftragt, der Kammer das Resultat ihrer Berathung vorzutragen. Zuörderst erlaube ich mir, diejenige Stelle der Petition, welche die eigentliche Beschwerde enthält, zu verlesen.

Nachdem Dieß geschehen, trägt der Redner den Schluß des Wahlprotokolls vor, woraus sich ergibt, daß auf eine von dem Wahlcommissär an die Wahlmänner gestellte Frage diese gegen das Benehmen desselben nichts zu erinnern gefunden haben.

Diese Schlußerklärung, fährt dann der Berichterstatter fort, daß gegen das Benehmen des Wahlcommissärs und gegen die Wahlhandlung selbst keine Bemänglung gemacht wurde, ist Namens der ganzen Versammlung von der Wahlcommission und 11 Wahlmännern unterzeichnet, unter welcher Letzteren sich auch drei befinden, die die vorliegende Petition als Beschwerdeführer unterschrieben haben. Die Abtheilung ist der Meinung, daß eine einmal genehmigte, nämlich von der Kammer für nicht beanstandet erklärte Wahl nur aus sehr erheblichen und triftigen Gründen später wieder beanstandet oder angefochten werden könne. Die Sicherheit des Sitzes der Abgeordneten in der Kammer fordert Dieß; ohne diese Sicherheit wäre die Selbstständigkeit der Kammer auf eine sehr gefährliche Weise bedroht. Diese Ansicht ist auch früher und zwar in der Art von der Kammer aufrecht erhalten worden, daß wegen Gebrechen, auf deren Grund hin einige Tage vorher Wahlen für ungültig erklärt wurden, andere Wahlen, die schon geneh-

mig waren, als gültig aufrecht erhalten wurden, weil jene Gebrechen erst später zur Kenntniß der Kammer kamen. Einen so triftigen Grund, der es rechtfertigen könnte, die fragliche Wahl jetzt noch anzufechten, findet die Abtheilung in der vorliegenden Petition nicht. Einmal ist dieselbe schon nach ihrer Fassung sehr undeutlich, indem darin nicht bestimmt gesagt ist, ob der Wahlcommissär auf den früheren Abgeordneten oder den Candidaten, der neben dem Gewählten in Frage kam, angespielt oder seinen Namen genannt hat. Ferner ist der Inhalt der Petition im Widerspruch mit der Erklärung der ganzen Wahlversammlung, denn durch die gesetzliche Beurkundung, die das Protokoll enthält, ist natürlich von allen Anwesenden anerkannt, daß nichts Ungebührliches vorgekommen sei. Endlich kann man einer solchen Angabe auch darum weniger vertrauen, weil es schwer ist, von einer mündlich vorgetragenen, nur einmal vernommenen Rede den Sinn richtig aufzufassen und richtig wieder zu geben. Bei Beurtheilung der Frage, ob wirklich eine Einwirkung von Seiten des Wahlcommissärs in seiner Rede lag, kommt es nicht nur auf die Stellung der einzelnen Sätze zueinander, sondern auch auf die Stellung der Worte an. Es können manche von den in der Petition angeführten Phrasen und Worten in jener Rede vorgekommen sein; wenn man sie aber in ihrem Zusammenhang vor sich hätte, so würden sie vielleicht ohne Bedeutung sein. Die Abtheilung ist deßhalb der Ansicht, daß der Petition in Beziehung auf die Gültigkeit der schon anerkannten Wahl des 12. Aemterwahlbezirks keine Folge zu geben sei, glaubt aber, daß nicht nur der Kammer, sondern selbst auch der Regierung daran gelegen sein müsse, daß die Vorschrift der Wahlordnung, wonach sich kein Wahlcommissär erlauben solle, in irgend einer Weise auf die Wahl einzuwirken, streng und fest gehandhabt werde. Deßhalb hält sie es für angemessen, daß die Angabe der Petenten untersucht und nach Erfund das Benehmen des Wahlcommissärs gerügt werde, und stellt in dieser Hinsicht den Antrag:  
„Die Petition dem Großh. Staatsministerium mit der Bitte zu überweisen, nach bewirkter Aufklärung der Angabe der Petenten das Geeignete dar-



über verfügen und der Kammer seiner Zeit von der getroffenen Verfügung Nachricht geben zu wollen.“

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebelius: Der Wahlcommissär hat im Allgemeinen Kenntniß von der Absicht erhalten, welche man hat, die vorliegende Wahl anzufechten. Er hat mir aber auf das Bestimmteste versichert, daß er in seiner Rede in keiner Weise auf eine bestimmte Person, weder auf den früheren Abgeordneten, noch auf irgend einen anderen Mann hingewiesen habe. Er hat schon eine große Zahl von Wahlen vorgenommen, allein noch nie ist der mindeste Anstand gegen eine derselben erhoben worden, und ich habe auch, was die Form der fraglichen Rede betrifft, die vollkommenste Ueberzeugung, daß sie anders gelautet hat, als hier berichtet worden ist.

Welcker: Ich habe mich nicht erhoben, um die Anträge der Abtheilung zu bestritten, unterstütze vielmehr beide, habe aber ein Moment in Beziehung auf die historische Darstellung der Sache zu ergänzen. Der Hr. Berichterstatter hat nämlich bemerkt, die Petition enthalte gar nichts, was dahin führen könne, die Behauptung aufzustellen, daß gegen einen bestimmten Abgeordneten persönlich gesprochen worden sei. (Bader: Das habe ich nicht gesagt.) Der Herr Berichterstatter hat doch im Wesentlichen gesagt, die Petition enthalte nichts, woraus sich erkennen lasse, daß die gesprochenen Worte auf eine bestimmte Person gerichtet seien. (Mehrere Stimmen: Dieß ist richtig; so hat er gesagt).

Bader: Ich habe gesagt, es gehe aus der Fassung der Petition nicht bestimmt hervor, daß der Wahlcommissär auf den früheren Abgeordneten und Candidaten Binz nur angespielt, vielweniger dessen Namen genannt habe.

Welcker: Dieß ist im Wesentlichen Das, was ich meine. Es ist aber in der Petition gesagt, daß diese Worte in unmittelbarem Zusammenhange stehen mit einer als nichtswürdig befundenen Denunziation gegen einen Mann, den Jedermann kennt, mit Namen Binz. Gegen diesen hat eine Denunziation vorgelegen, und in Uebereinstimmung mit dieser beziehen sie jene Worte auf Binz.

Das wird keinem Menschen zweifelhaft sein, wenn die Petition verlesen wird.

Bader: Ich kann dieselbe verlesen, wenn es verlangt wird; mir scheint aber diese Stelle ganz unerheblich zu sein.

Welcker: Ich meinerseits halte den Punkt für erheblich und würde ihn für vollkommen erheblich halten, wenn die Petition nicht nachträglich eingekommen wäre. Zwar bin ich der Meinung, daß bei solchen nachträglich einkommenden Petitionen wohl unterschieden werden muß zwischen solchen, die noch während der Wahlprüfung einkommen und vielleicht durch Zufall um einen halben Tag verspätet worden sind, und solchen, die erst, nachdem wir Wochen und Monate lang hier saßen, von irgend Jemand eingebracht werden wollten. In dem vorliegenden Falle kann augenblicklich ein Beschluß gefaßt worden sein, allein in der Ausführung hat sich eben die Sache verzögert. Indessen ist doch immer die erfolgte Anerkennung einer Wahl ein Moment, hinsichtlich dessen ich auch der Meinung bin, daß nur aus erheblichen Gründen die Wahl auf's Neue Gegenstand des Zweifels werden kann. Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen, den ich gerne in öffentlichen Blättern aufgenommen sähe, daß nämlich unsere Mitbürger in Beziehung auf die wichtige Angelegenheit der Wahlen ihrer Abgeordneten nicht so nachlässig und säumig sein möchten, wie sich Dieß bei vier bis fünf Bezirken herausstellte. Sie wollen die Wahlen der Abgeordneten in Zweifel stellen und doch kommen sie nicht rechtzeitig mit ihren Petitionen ein. Entweder sind ihre Anfechtungen grundlos und dann sollten sie die Wahlen der Volksabgeordneten nicht in Zweifel stellen, oder wenn sie wirklich gegründet sind, so mögen sie zur rechten Zeit ihre Petitionen einreichen, denn es ist ja bekannt, wann der Landtag zusammenkommt. Ferner wünsche ich, daß unsere Mitbürger den Wunsch vernehmen, daß sie den Rath haben möchten, auch den Beamten und Wahlcommissären gegenüber ihre Beschwerden zu rechter Zeit vorzubringen. Der Hauptgrund, warum ich auf die vorliegende Beschwerde nicht eingehen kann, ist der, weil die Leute nicht den Rath hatten, ihre Beschwerden am



rechten Orte vorzubringen. Dessenungeachtet kann ich denn auch alsbald erboten hat, seine Rede, so wie er nicht so ganz absolut den Glauben aussprechen, daß sie gehalten, vorzulegen. hier gar nichts von menschlicher Leidenschaftlichkeit eingestossen sei. Es versteht sich von selbst, daß von Seiten der Regierungsbank die Beamten in Schutz genommen werden, sobald nichts Specielles von ihnen bekannt ist. Wir wissen auch, daß Dieß die allgemeine Richtung der Herren von der Regierung, und in ihren Augen eine allgemeine Pflicht ist. Eben darum wissen wir aber auch, was wir in dieser Hinsicht für Gewicht auf diese Worte zu legen haben. Der Herr in Frage ist durch mehrere politische Streitigkeiten als etwas sehr lebhaft und leidenschaftlich auf der andern Seite stehend, genug bekannt, und nach der ganzen Weise, wie diese Petition vor uns liegt, kann ich mir den absoluten Unglauben, daß Etwas dieser Art vorgegangen sein möchte, nicht zu eigen machen, sondern trage mit Ueberzeugung darauf an, daß die Sache von der Regierung untersucht und gewürdigt werde. Denn hätte jener Herr solche Worte, oder auch nur halbwegs Aehnliches gesprochen, so müßte ich Dieß mit den Pflichten eines würdigen Wahlcommissärs durchaus im Widerspruch und für völlig unpassend halten. Selbst die Bezeichnung von politischen Parteien und von Glaubensparteien ist ganz unschicklich. Er soll die würdigen Eigenschaften eines Abgeordneten darstellen, allein er darf sich nicht herausnehmen, ganze Klassen von Menschen, die der Sprachgebrauch so und so bezeichnet, auszuschließen zu wollen. Solche Bemerkungen, wie etwa die: „wählt nur um Gottes Willen keinen Radikalen,“ darf sich ein Wahlcommissär nicht erlauben, und deshalb ist Grund genug vorhanden, in beiderlei Hinsichten den Commissionsantrag zu unterstützen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebelius: Ich muß den Wahlcommissär auf das Entschiedenste gegen die Verdächtigungen in Schutz nehmen, die gegen ihn ausgesprochen worden sind. Es ist ein Mann von bekannten gemäßigten Gesinnungen, ich selbst kenne ihn schon seit vielen Jahren persönlich und halte ihn für unfähig, sich besonders in einem solchen Augenblick zu einer Leidenschaftlichkeit hinreißen zu lassen, wie er sich

Erfurt: Ich will den Antrag der Abtheilung von dem Standpunkt aus prüfen, wie wenn die betreffende Wahl noch gar nicht geprüft und angenommen wäre; allein selbst von diesem Standpunkt aus, kann ich in keiner Weise diesem Antrag zustimmen. Eine nochmalige Erklärung, daß die Wahl unbeanstandet sei, ist unnütz, denn sie ist schon für unbeanstandet erklärt, und es bedarf also in dieser Hinsicht keines weiteren Ausspruchs. Es fragt sich nur, was von der vorliegenden Beschwerde zu halten und ob der von der Abtheilung vorgeschlagene Weg der angemessene und statthafte sei. Diese Frage muß ich verneinen, und glaube, daß auf die ganze Petition nichts Anderes als die Tagesordnung zu beschließen sei. Meine Gründe sind im Wesentlichen dieselben, die der Abg. Welcker vorgebracht hat. Ich sage auch, daß die Wähler des Landes die Beschwerden, die sie vorzubringen haben, in Zeiten vorbringen sollen, denn Dieß ist ein Grundsatz, dem wir schon auf früheren Landtagen unbedingt gehuldigt haben. Beschwerden gegen die Urwahlen sind in den meisten Fällen zurückgewiesen worden, wenn sie nicht in Zeiten vor die Staatsbehörden gebracht wurden. Sie sind von der Kammer in Fällen zurückgewiesen worden, wenn die Urwähler, denen die Urwahlen nicht gefielen, mit dem Angriff gegen dieselben gewartet haben, bis sich durch die Abgeordnetenwahl entschieden hatte, ob dieselbe in ihrem oder einem andern Sinn ausfiel. Ein früheres Mitglied dieses Hauses, das jetzt auf der Regierungsbank sitzt, hat ein solches Benehmen für eine Perfidie erklärt, und auch andere Mitglieder haben ihm hierin beigestimmt.

Bei Beschwerden gegen die Urwahlen stand immer der Grundsatz fest, daß sie vor der Bornahme der Abgeordnetenwahl vorgebracht werden müssen, damit von den Staatsbehörden vorher noch eine Abhülfe getroffen werden kann. Was nun aber die andere Beschwerde betrifft, welche hier vorliegt, nämlich die Beschwerde gegen den Act der Abgeordnetenwahl, und besonders das Benehmen des Wahlcommissärs bei diesem Act, so ist



der Zeitpunkt der Vorbringung derselben einzig der Augenblick jenes Actes selbst. Die Wahlmänner werden von dem Wahlcommissär aufgefordert, zu erklären, ob sie Einwendungen gegen sein Benehmen zu machen haben, und wenn nun, wie hier, 10 oder 11 unterschriftlich bezeugen, es sei Alles gesetzlich gehalten worden, so ist es juristisch und auch nicht juristisch gewiß, daß nichts Ungelegliches vorgekommen ist. Es wird auf eine Untersuchung angetragen. Wie kann man denn aber in irgend wahrscheinlicher Weise ausmitteln, was der Wahlcommissär gesagt hat? Es handelt sich um Worte, die der Einzelne so oder so aufgefaßt haben kann. Es ist deshalb eine weise Vorschrift, daß solche Einsprachen alsbald gemacht werden sollen. Sie erinnern sich wohl noch an die Wahl, die ich vor einigen Jahren in Einsheim vornahm. Hier waren die Wahlmänner so muthig, wie der Abg. Welcker und ich sie haben will, indem sie gegen meine Rede Einsprache erhoben, was mir um so willkommener war, als ich nun Veranlassung hatte, auf der Stelle meine ganze Rede zu Protokoll zu dictiren, um durch Bestätigung aller Wahlmänner in volle Gewißheit zu setzen, wie sie gehalten wurde. Dies ist nur gleich auf der Stelle, im Beisein der Zuhörer möglich, denn hintenher kann man sich auf die Aussage der Leute nicht verlassen, und es läßt sich ein glaubwürdiger Beweis über den Inhalt der Rede nicht wohl beibringen.

Ritschgi: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Trefurt, indem auch ich mir durchaus nicht erklären kann, was die Staatsregierung auf die vorliegende Petition eigentlich noch thun solle. Es liegt durchaus kein Grund vor, jetzt noch eine Untersuchung anzustellen. Schon in formeller Hinsicht ist es, wie bereits bemerkt worden, auffallend, daß diese Wahlmänner, nachdem sie ausdrücklich zu Protokoll erklärt haben, sie hätten weder gegen das Benehmen des Wahlcommissärs, noch den Wahlaact selbst irgend eine Erinnerung zu machen, hintendrein kommen, ein Bruchstück aus der gehaltenen Rede herausreißen und darauf hin die Ungültigkeit der Wahl gründen wollen.

Der §. 71 der Wahlordnung untersagt dem Wahl-

commissär bloß, daß er weder durch Empfehlung, noch durch Vorschläge in Beziehung auf eine bestimmte Person auf das Resultat der Wahl einwirke. (Welcker: Es heißt auch noch „oder auf sonst irgend eine Weise.“) Allerdings, allein ich glaube, daß der Wahlcommissär in keiner Beziehung, selbst wenn ich annehme, daß er das gesagt habe, was in der Petition enthalten ist, diese Vorschrift der Wahlordnung verletzt hat. Er hat von keiner bestimmten Person gesprochen und die Stelle, welche die Petition enthält, ist überhaupt höchst unklar; man kann gar nicht daraus entnehmen, ob der Wahlcommissär gegen eine bestimmte Person seine Worte gerichtet habe. Er hat nur im Allgemeinen gesagt, die Leute sollen einen unabhängigen Mann wählen, einen Mann, der nicht gegen die Religion handle und spreche, und ferner einen Mann, der keine revolutionären Gesinnungen habe. Es ist in dieser Hinsicht ganz in das Ermessen des Wahlcommissärs gestellt, die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten nach seiner innern Ueberzeugung darzustellen. Hier kann er selbst seine politische Ansicht aussprechen, er kann selbst sagen, ob sie einen Radikalen oder Conservativen wählen sollen, kurz es steht ihm frei, seine politischen Gesinnungen in Beziehung auf die Eigenschaften eines Abgeordneten im Allgemeinen kund zu geben, und höchstens Dieses könnte man in der Rede des Wahlcommissärs finden. Allerdings kann es sich fragen, ob es von Seiten des Wahlcommissärs klug war, daß er näher hierauf einging, und ich möchte diese Frage verneinen. Solche Reden des Wahlcommissärs haben gewöhnlich gar keinen Einfluß mehr auf das Resultat der Wahl, da, wie man weiß, die Sachen schon vorher abgemacht sind. Auch bringen solche Reden, wenn sie im Sinn der Regierung gehalten werden, dieser eher Schaden als Nutzen, denn fällt die Wahl zu ihren Gunsten aus, so wird dieselbe auf den Grund einer solchen Rede angefochten, und fällt sie gegen sie aus, so ist man still dazu. Ich kenne die Person des Wahlcommissärs, es ist mir dieser als ein sehr ehrenhafter Mann bekannt. Seine Persönlichkeit gibt mir eine vollkommene Bürgschaft dafür, daß er durchaus nichts gesagt hat, was eine Verletzung des



§. 71 der Wahlordnung enthalten könnte, und darauf allein kommt es an. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Abg. Trefurt, über diese Petition lediglich zur Tagesordnung überzugehen.

v. Soiron: Ich schließe mich dem Antrag der Abtheilung an, halte aber für nothwendig, kurz meine Gründe dafür anzugeben, weil vielleicht später ein ähnlicher Fall vorkommen könnte, und es dann gut sein wird, wenn die entgegengesetzten Gründe hier in dem einzelnen Fall zur Verwahrung auseinandergesetzt werden. Ich halte nicht für unbedingt richtig, daß eine Wahl, die schon geprüft und von der Kammer gutgeheißen ist, bei Gelegenheit der Wahlprüfung nicht nochmals einer Anfechtung unterliegen könne; vielmehr unterscheide ich zwischen Formfehlern und Fehlern, die das Wesen der Sache betreffen. Wenn eine Wahl, die von der Kammer schon gutgeheißen ist, wegen reiner Formfehler, während oder nach der Wahlprüfung angefochten werden wollte, so würde ich Dies nimmermehr zulassen. Wenn aber die Anfechtungsgründe das Wesen der Sache betreffen, wie sie hier das Wesen der Sache, nämlich die Wahlfreiheit der Wahlmänner oder die gekränkte Wahlfreiheit zum Gegenstand haben, so glaube ich allerdings, daß immer noch eine solche Beschwerde zulässig wäre. Wenn nämlich auch die Formen verletzt sind, so ist das Resultat häufig doch dasselbe, wie wenn die Formen eingehalten worden wären. Etwas ganz Anderes ist es aber, wenn es sich um Gebrechen im Wesen der Sache handelt; denn alsdann haben wir nicht, was wir haben sollten, nicht dasjenige Resultat, das erzielt werden sollte.

In dem vorliegenden Fall kann man übrigens diesen Grundsatz nicht zur Anwendung bringen, weil gegen die Beschwerde der Wahlmänner ihre eigene Beurkundung im Wahlprotokoll spricht. Wenn aber auch diese Beurkundung der Wahlmänner im Wahlprotokoll mir beweist, daß der Act selbst nicht mehr anfechtbar ist, so beweist es mir noch nicht, daß das Verfahren des Wahlcommissärs, wenn er sich Das erlaubt hat, was er sich erlaubt haben soll, nicht verwerflich sei, und wenn es verwerflich ist, so muß es auch gerügt werden. Für

den Act selbst genügt, wie gesagt, die Erklärung der Wahlmänner am Schluß des Protokolls so zwar, daß jener Act jetzt nicht mehr angefochten werden kann. Ist es aber darum weniger verwerflich gewesen, daß der Wahlcommissär eine solche Rede hielt? Gewiß nicht. Die Sache bleibt, was die Handlung des Wahlcommissärs betrifft, dieselbe. Daß es aber verwerflich ist, gegen Parteien von Seiten eines unparteiischen Wahlcommissärs zu sprechen, der nach den Worten der Wahlordnung in keiner Weise auf das Resultat der Wahl einwirken soll, wird man in der jetzigen Zeit nicht bestreiten wollen, denn ich glaube wohl mit Recht behaupten zu dürfen, daß bei den Wahlen gegenwärtig die Parteien die Hauptrolle und die Personen nur die Nebenrolle spielen.

Matth: Wenn die Abtheilung den Antrag gestellt hätte, die Wahl nachträglich wegen dieser Petition zu beanstanden, so würde ich den Antrag des Abg. Trefurt, den der Abg. Litshgi unterstützt hat, begreifen. Der einstimmig beschlossene Antrag der Abtheilung scheint mir aber doch das Wenigste zu sein, was die Kammer in diesem Falle thun sollte. In Beziehung auf die Wahl, was doch zunächst die Hauptsache ist, geht ja die Abtheilung zur Tagesordnung über, indem sie den Antrag stellt, dieser Petition keine rückwirkende Kraft auf den früheren Beschluß der Kammer zu geben. Ich weiß deshalb auch nicht, warum der Abg. Trefurt diesen Antrag angefochten hat. Er hat gesagt, selbst wenn die Wahl noch nicht geprüft wäre, so sollte man über diese Petition zur Tagesordnung übergehen. Ich will hierauf nichts erwidern, denn über ein Wenn oder ein Aber sich auf einen Streit einzulassen, halte ich für Zeitverlust. Der Abg. Trefurt hat sodann als zweiten Grund, die Petition nicht zu berücksichtigen, angeführt, daß die Wahlmänner erst nachträglich ihre Beschwerde eingebracht und nicht bei der Wahl selbst Einsprache erhoben hätten. Ich halte Dies auch für Unrecht, wie der Abg. Welcker in seiner Mahnung an die Bürger bereits auseinandergesetzt hat, und es ist Dies auch mit ein Grund, warum der Petition keine rückwirkende Kraft gegeben wird. Endlich glaubt der Abg. Trefurt



es sei bei einer Untersuchung kein Resultat zu erzielen, allein wir haben ja unmittelbar vorher von dem Präsidenten des Ministeriums des Innern gehört, daß der Wahlcommissär bereit sei, seine Rede Wort für Wort vorzulegen. Dieß wird der beste Beweis sein für Das, was er gesagt hat. Ich kenne ihn zwar nicht, halte ihn aber für einen ehrlichen Mann, der nichts Anderes vorlegen wird, als was er wirklich gesagt hat, und mehr verlangen wir nicht. Wenn die Frage über die Wahl erledigt ist, so kommt noch die andere zur Sprache, ob die Kammer gar keinen Grund hat, sich mit der Eingabe weiter zu beschäftigen. Diesen Grund hat sie aber, wenn eine Anzeige vorliegt, daß ein Wahlcommissär nicht nur etwa einen ungeschickten Ausdruck gebraucht, sondern gegen eine bestimmte gesetzliche Vorschrift gehandelt habe. Die Kammer hat ein Interesse dabei, darüber in's Klare zu kommen, ob Dieß richtig ist oder nicht, und wenn es richtig ist, ihre Mißbilligung auszusprechen. Das haben auch frühere Kammern gethan, und Dieß ist besonders im Jahr 1839 noch vorgekommen, wo angezeigt wurde, ein Wahlcommissär habe den Wahlmännern vorgestellt, sie sollten keinen Gelehrten wählen, der lange Reden halte, sondern einen Mann aus dem Bürgerstande. Ein anderer Wahlcommissär hatte den Wahlmännern gesagt, wählt einen aus Eurer Mitte, Ihr braucht ja keinen Fremden, denn ich weiß und wollte darauf wetten, daß sich in Eurem Bezirk tüchtige Männer befinden. Auch hier war kein Name genannt, und doch hat die Kammer ihre entschiedene Mißbilligung über solche Anspielungen zu erkennen gegeben. Die Anspielungen, wie sie in der Petition zu lesen sind, sind allerdings allgemein, allein jene Bemerkungen waren vielleicht jedem Wahlmann deutlich genug, daß damit Niemand anders gemeint sein konnte, als der frühere Abg. Vinz. Wenn von einem Mann gesagt wurde, er habe behauptet, es müßten 36 kr. Steuern mehr bezahlt werden, wenn er nicht mehr gewählt werde, so ist Dieß lächerlich, allein wer weiß, ob man nicht eine solche lächerliche Nachrede gegen Vinz verbreitet hatte. Man hat ja bereits bemerkt, daß eine ganz gehaltlose Denunziation gegen ihn

vorgebracht worden. Wenn ferner behauptet wurde, es könne eine französische Revolution kommen und es könne wieder Krieg geben, so hat der Wahlcommissär, falls er Dieß gesagt hat, vorher ohne Zweifel die Karlsruher Zeitung gelesen, wo es auch hieß, es werde nach dem Tode Ludwig Philipps Krieg geben, falls die Mitglieder der früheren Majorität wieder in die Kammer gewählt würden. Ich glaube nach allem Diesem, daß wir bei dem einstimmigen Antrag der Abtheilung stehen bleiben sollten. In der Hauptsache geschieht ja, was der Abg. Trefurt will, denn die Wahl selbst wird ja nicht angefochten. Andererseits hat aber die Kammer Recht, wenn sie sich darum kümmert, daß eine ihrer Lebensbedingungen, nämlich die Fernhaltung des Wahlcommissärs von jeder verbotenen Einwirkung, erreicht werde.

Martin: Ich gehöre zu der betreffenden Abtheilung, war aber zufällig bei der Endabstimmung nicht anwesend, und sehe mich deshalb jetzt zu der Erklärung veranlaßt, daß ich in jeder Beziehung dem Antrag der Abtheilung nachträglich meine Zustimmung gebe. Die Wahl kann, nachdem sie einmal angenommen ist, und nach Dem, was ich schon früher in dieser Beziehung gesagt habe, nicht mehr angefochten werden. Wenigstens liegt kein Fehler vor, der so bedeutend wäre, daß sie jetzt noch, also hintennach angefochten werden könnte. Insbesondere hat mich aber die Aeußerung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern dazu vermocht, dem zweiten Theil des Antrags der Abtheilung mit voller Ueberzeugung meine Zustimmung zu geben, die Aeußerung nämlich, der Wahlcommissär werde sich vollkommen darüber zu rechtfertigen wissen, daß er Das nicht gesagt habe, Dessen er beschuldigt wird. Durch die heutige Verhandlung ist so viel Schatten auf das Benehmen des Wahlcommissärs geworfen, daß es ihm nur angenehm sein kann, Gelegenheit zu haben, Das zu widerlegen, was ihm hier vorgeworfen wird. Ist er im Stande, die aufgestellten vagen Behauptungen zu widerlegen, so steht er nur um so gerechtfertigter da, als wenn keine Untersuchung stattgefunden hätte.

Bassermann: Nicht nur im Interesse des Wahl-



commissärs ist der Antrag der Abtheilung, sondern im Interesse des Gewählten selbst; denn wenn ich mich an seine Stelle denke, und der Fall vorläge, daß meine Wahl gestern anerkannt und nur darum nicht beanstandet worden wäre, weil eine Beschwerde dagegen um 24 Stunden zu spät einkam, so muß ich gestehen, würde es mich höchlich beunruhigen. Es würde mich beunruhigen, einen Sitz in der Kammer und einen Antheil an der Gesetzgebung nur darum zu haben, weil zwischen der Anerkennung der Wahl und der Petition zufällig einige Stunden verfloßen sind. Aus einer bloßen Versäumniß möchte ich nicht einen Vortheil ziehen, und nicht einen Platz einnehmen, der auf einer ganz andern Grundlage, nämlich auf dem Vertrauen meiner Mitbürger beruhen soll. Wenn ich also der Gewählte wäre, so würde ich darauf dringen, daß eine solche Beschwerde untersucht werde, und wenn die Untersuchung nachträglich das Ergebnis lieferte, daß die Angabe sich als wahr darstellte, so würde ich um keinen Preis in der Kammer bleiben, vorausgesetzt, daß die Angabe selbst von der Art wäre, daß, würde sie rechtzeitig vorgebracht worden sein, sie einen Grund zur Beanstandung der Wahl abgegeben hätte. Daß übrigens die vorliegende Angabe wirklich von solcher Art ist, darüber kann gar kein Zweifel mehr sein, und ich bin wahrlich erschrocken, daß ein Mitglied dieser Kammer, das noch dazu den Beruf hat, Gesetze auszulegen und die Worte derselben anzuwenden, in der fraglichen Rede durchaus Nichts findet, was dem §. 71 der Wahlordnung widerspricht. Der Abg. Lit schgi sagte nämlich, es sei weder auf eine bestimmte Person Bezug genommen, noch eine Einwirkung in irgend einer Weise versucht worden. In dieser Rede heißt es aber, wählt einen Mann der Wort hält, und nicht einen wie er, der, als er das erste Mal gewählt war, nicht Wort hielt u. s. w. Hier ist doch von einer bestimmten Person die Rede, die nicht gewählt werden soll, und wenn nun der Abg. Lit schgi sagt, Dieß sei in Uebereinstimmung mit dem §. 71, wonach weder durch Empfehlung noch durch Vorschlag in irgend einer Weise auf die Wahlen eingewirkt werden sollte, so kann ich mir Dieß, ob ich gleich nicht

Jurist bin, unmöglich erklären. Denn wenn die Bedeutung auf Einen, den man nicht wählen soll, nicht eine Einwirkung irgend einer Art ist, so behüte uns der Himmel vor solcher Interpretation unserer Gesetze.

Welcker: Ich will nur dem Abg. Trefurt widersprechen, welcher behauptete, daß man bei einer mündlichen Rede nur in demselben Augenblick, wo sie gehalten worden, die Worte constatiren könne. Da wäre ein Hofgerichts-rath wahrhaftig sehr übel daran, wenn er über mündliche Injurien, Majestätsbeleidigungen und dgl., die oft Monate und Jahre lang Gegenstand der Beurtheilung sind, zu erkennen hätte. (Schaaff: Es kommt in der Regel auch nichts dabei heraus.) Es liegt mir sehr daran, diesen meinen Widerspruch in das öffentliche Protokoll niederzulegen, damit solche Aeußerungen, wie wir sie von dem Abg. Trefurt hörten, nicht als gebilligt erscheinen.

Die Aeußerung, die Kongeaner und Radikale soll man nicht wählen, soll von keiner Einwirkung auf die Wahl sein? Was heißt Kongeaner in dem Sprachgebrauch einer fanatischen Partei? Diejenigen, soll es heißen, die die Zitt el'sche Motion unterstützen wollen. Und was radikal heißt, weiß man auch. Es heißt so viel als liberal, und gründlich liberal sein, heißt von Grund und Boden aus liberal sein, was man sich recht gut gefallen lassen kann; allein die Leute nehmen es in einem schlimmen Sinne, und wenn man damit noch Worte verbindet, die mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit des Parteiausdrucks daran mahnen, daß die armen Bürger und Bauern des Landes solche Leute nicht wählen sollen, weil ihnen sonst die Häuser über dem Kopf angesteckt würden und Revolutionen entstehen, so kann Dieß auf schwache Menschen wohl einwirken. Ihnen ist es nicht zuzumuthen, daß sie Dasjenige wissen, was jetzt alle gescheite Leute wissen, daß nämlich die französische Revolution nicht durch Glaubenssachen und den Radikalismus entstand, sondern daß der Voltairismus durch den Unfug der Pfaffen, und der Jacobinismus durch den Adel und seine Machinationen gegen die beschworne Verfassung entstanden ist.

Trefurt: Auf einen Streit über die Worte einer



vor Monaten gehaltenen Rede will ich mich dem Abg. Welcker gegenüber nicht weiter einlassen. Der Abg. Mathy aber hat mich gefreut, indem er gesagt hat, daß er den Wahlcommissär durchaus für einen Ehrenmann halte, und der schriftlichen Mittheilung seiner Rede, die von ihm ausgehe, vollen Glauben in der Beziehung schenken würde, daß dadurch der Beweis ihres Inhalts geführt werde. Wenn er nun aber so viel Vertrauen in die Gewissenhaftigkeit dieses Mannes setzt, so wird er eben so viel Vertrauen in die Gewissenhaftigkeit des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern setzen, der uns versichert hat, es habe ihm der Wahlcommissär geschrieben, daß von Dem, was ihm Schuld gegeben werde, in seiner Rede nichts enthalten sei. Indessen will ich dem Abg. Mathy nur bemerken, daß nicht alle Leute so unbedingtes Vertrauen in den Wahlcommissär haben werden, wie er es hier an den Tag gelegt hat, und gewiß auch im Herzen tragen wird. Ich erinnere nur an die frühere Wahl des Abg. Rinderschwendler, wobei der damalige Ministerialdirector Eichrodt Wahlcommissär war. Dieser hatte die Erwartung, daß die Kammer ihm ungefähr dasselbe Vertrauen schenken werde, das der Abg. Mathy heute gegen einen andern Wahlcommissär ausgesprochen hat. Er kam in die Kammer und versicherte, daß die vorgebrachten Beschuldigungen nicht in der Wahrheit gegründet seien, allein die Kammer hat gleichwohl eine Untersuchung des Benehmens dieses Wahlcommissärs beschloffen.

Dort handelte es sich nicht um eine Rede, sondern es waren Thatsachen in Frage, die sich eher durch Zeugen ausmitteln lassen, während sich der Inhalt einer Rede durch Zeugen, seinem wahren Sinne gemäß, nicht ausmitteln läßt.

Mathy: Ich habe allerdings keinen Grund, anzunehmen, daß der Wahlcommissär eine andere Rede vortragen werde, als die von ihm gehaltene; allein eine andere Frage ist die, ob die Rede, die der Wahlcommissär nach seiner Meinung für durchaus unverfänglich hielt, auch in den Augen der Kammer Dieß so ganz sein wird, und wenn der Wahlcommissär dem Herrn

Präsidenten des Ministeriums des Innern versichert hat, seine Rede enthalte gar nichts Anstößiges, so zweifle ich nicht, daß Dieß seine Ueberzeugung ist. Eine andere Frage ist aber die, ob Dieß auch die Ueberzeugung der Kammer ist.

Knapp: Ich habe in der Abtheilung für den Antrag derselben gestimmt, und wenn ich mich auch dahin ausgesprochen, daß die Petition, wie sie vor uns liegt, von keinem besonderen Werth sei, so glaube ich doch, daß wir jede Beschwerde dieser Art hören sollen, von welcher Seite sie auch kommen mag. Alles soll zu Tag kommen, denn vor Licht und Wahrheit habe ich mich nie gescheut. Eben so soll es aber auch in andern Fällen gehalten, und sollen Beschwerden oder Petitionen, auch wenn eine Wahl schon für gültig gehalten worden, der Regierung zur weiteren Würdigung zugewiesen werden. Was nun den Inhalt der fraglichen Rede betrifft, so haben wir schon in diesem Saale die Erfahrung gemacht, daß kaum eine Rede gehalten war, als sie auch schon wieder abgelängnet oder anders dargestellt wurde, und am andern Tag haben wir sie wieder anders in den Zeitungen gelesen. Wie weit man ferner heute zu Tage darin gekommen ist, selbst in dem Innern der Menschen Etwas zu finden, was nicht darin ist, davon liefert das Mannheimer Journal einen Beweis, indem es dort heißt: „zufällig haben wir erfahren, daß der Abg. Knapp die Absicht hatte, eine Motion über die Pressfreiheit zu machen.“ Woher soll der Redacteur jener Zeitung Dieß wissen? Allerdings habe ich schon viel Geschwätz über die Pressfreiheit gehört, aber noch von keinem Resultate Etwas vernommen. Ich wünsche wahre Pressfreiheit, aber keine Presse, wie sie gegenwärtig besteht, wo man Alles in den Koth ziehen kann.

Mathy: Da haben wir die Motion.

Eitschgi: Auch diejenige Stelle der Rede, deren der Abg. Wassermann erwähnt hat, enthält keine Bezeichnung einer bestimmten Person, sondern es ist nur im Allgemeinen gesagt, man solle keinen Mann wählen, der früher nicht Wort gehalten habe. Dieß ist nun aber nicht gerade der Abg. Binz, dessen Name in der Petition überhaupt gar nicht vorkommt. Eben so muß



ich dem Abg. Welcker gegenüber bemerken, daß Binz jene erlaubt habe, Dessen er beschuldigt ist. Auf die bekanntlich kein Rongeener ist. Wenn daher der Wahlcommissär im Allgemeinen bloß gegen das Kongethum gesprochen hat, so konnte er am wenigsten den Binz meinen. Ich bin übrigens besonders darum gegen derartige Untersuchungen, weil sie, wenn auch gar nichts dabei herauskömmt, immer eine Behässigkeit enthalten, und den Wahlcommissär leicht verdächtigen.

Endlich glaube ich, daß der Abg. Kern ohne allen Anstand hier Platz nehmen kann, denn seine Ehre wird nicht gefährdet sein, auch wenn eine Untersuchung nicht stattfindet. Die Verdächtigung des Wahlcommissärs ist aber die Hauptsache, und auffallen muß es, daß gerade solchen Wahlen, wo ein Mitglied der Opposition durchfiel, immer noch irgend Etwas angehängt wird. Das sind die Gründe, warum ich gegen solche Untersuchungen bin, von denen ich mir überhaupt kein Resultat verspreche.

Bassermann: Der Herr Abgeordnete hat auch eine Verdächtigung gegen uns ausgesprochen.

Schmitt v. M.: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß Dieß nicht die Absicht der Abtheilung war, und ihr Antrag nicht darauf ging, eine förmliche Untersuchung einzuleiten, sondern sie will bloß die Sache aufklären lassen, was unbeschadet der Ehre des Gewählten geschehen kann.

Baum: Da ich auch zu der zweiten Abtheilung gehöre, so will ich nur noch die Erklärung beifügen, daß man sich zur Beseitigung von Mißverständnissen dort ausdrücklich dahin vereinigte, das Wort Untersuchung gar nicht zu gebrauchen, sondern bloß von Erforschung der Wahrheit (enquête) zu sprechen.

Helbing: So wie die Sache liegt, konnte die Abtheilung, der ich angehöre, die Petition nur einfach als eine Anzeige von Amtsmißbrauch ansehen, und zwar einen Amtsmißbrauch bei Ausübung des wichtigsten politischen Rechts, das der Badener hat, und bei einem solchen Mißbrauch müssen wir irgend eine Untersuchung einleiten. Wenn es auch keine förmliche Untersuchung sein soll, so muß doch die Kammer wenigstens in's Klare darüber kommen, ob ein Wahlcommissär sich Das-

jenige erlaubt habe, Dessen er beschuldigt ist. Auf die Tagesordnung kann die Kammer meines Erachtens nimmermehr eingehen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Der Grund, warum ich dem Wahlcommissär seine Rede nicht abgefordert habe, ist ein doppelter. Einmal war ich nach seiner Persönlichkeit überzeugt, daß er nichts Ungesegnetes gesagt hat, und dann war ich der Ansicht, die wir von dem Herrn Abg. Welcker vernahmen, daß über solche Reden nicht hinterher eine Untersuchung angestellt werde, vielmehr Diejenigen, die sie anhörten, den Augenblick benutzen sollten, um ihre Einwendungen dagegen sogleich vorzubringen. Wer Dieß veräußert, und erst nach vier Wochen kommt, verdient mit seiner Einsprache nicht die mindeste Beachtung. Sodann ist unsere Stellung in dieser Sache Ihnen gegenüber von der Art, daß wir nicht glauben, schuldig zu sein, eine Untersuchung einzuleiten, wir selbst aber im Interesse der Sache überlegen können, ob wir eine nähere Nachforschung anstellen wollen, um uns zu überzeugen, daß wirklich ganz in der Ordnung verfahren worden ist, was ich schon jetzt mit Bestimmtheit annehme. Nachdem einmal eine Wahl genehmigt ist, sollte dieselbe nach unserer Ansicht nicht wieder in Frage gestellt werden. Wir haben nach diesem Grundsatz gehandelt in Fällen, wo es sich um die Beanstandung von Wahlen handelte, die die linke Seite vorzugsweise in Schutz zu nehmen sich bewogen gefunden hat. Erst gestern haben wir eine Anfechtung gegen die Wahl im Bezirk Neckarbischofsheim erhalten, theilen sie Ihnen aber gar nicht mit. Wir werden die Sache untersuchen lassen, um dafür zu sorgen, daß künftig ähnliche Unordnungen, wenn sie wirklich stattfanden, nicht mehr vorkommen, und wenn irgend Jemanden Etwas zur Last fällt, gebührend einschreiten. Eine Mittheilung an Sie halten wir aber nicht für nothwendig, denn so wie einmal die Wahl hier genehmigt ist, ist für Sie der Act der Wahlprüfung vollendet, und im Uebrigen bleibt es unsere Sache, im Interesse des Gesetzes vorzugehen, was wir für nothwendig halten. Namentlich halte ich es, was die Regierung betrifft, um so mehr für nöthig, darauf



zu bestehen, daß solche Einsprachen sogleich gemacht werden, als wir es nicht für schicklich halten, die Reden der Wahlcommissäre hier einer Kritik unterwerfen zu lassen. Es ist Dieß für dieselben sehr peinlich, denn wenn eine solche Rede hier verlesen wird, so kann über die eine oder andere Phrase eine Bemerkung gemacht werden, auf die der Betreffende im Augenblick nicht antworten kann. Was die Person des Gewählten selbst betrifft, so berührt ihn die Sache in keiner Weise, denn es ist bekannt, daß er sich nur durch dringendes Zureden seiner Freunde bestimmen lassen konnte, die Wahl anzunehmen, früher aber entschlossen war, sie abzulehnen.

Vader: Ueber die Sache selbst habe ich nichts weiter zu sagen, sondern mich nur über den Antrag der Abtheilung zu erklären. Man hat von zwei Anträgen derselben gesprochen, allein es sind deren nicht zwei, sondern ich habe nur gesagt, die Abtheilung sei der Meinung, daß der Petition in Beziehung auf die Gültigkeit der Wahl keine Folge zu geben sei. Es wird nicht nothwendig sein, daß die Kammer sich hierüber ausspricht, indem es sich von selbst versteht, daß, wenn der frühere Beschluß der Kammer nicht durch einen andern abgeändert wird, es bei jenem sein Bewenden behält, also die Wahl unbeanstandet bleibt. So wie die Abtheilung ihren Antrag gestellt hat (den der Redner nochmals verliest), sind auch die Bedenken gegen das Wort Untersuchung beseitigt, denn es ist richtig, daß die Abtheilung keine förmliche Untersuchung, sondern nur eine Aufklärung der Sache verlangte.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion und fragt die Kammer:

„Ob sie mit dem Antrag der Abtheilung einverstanden sei?“

Diese Frage wird mit einer an Stimmeneinheitlichkeit grenzenden Mehrheit bejaht.

Der Präsident setzt hierauf die Kammer in Kenntniß, daß inzwischen von dem Abg. Welte eine Motion angezeigt worden sei, auf die Vorlage eines Gesetzesentwurfs, wodurch die Modification der Erb- und Schupflehen gestattet wird.

Die Motion soll in einer der nächsten Sitzungen begründet werden.

Es wird nunmehr mit der Prüfung der Wahlen fortgefahren.

Mittermaier erstattet Namens der vierten Abtheilung über das Resultat der Wahl des II. Städtewahlbezirks (Stadt Constanz) folgenden mündlichen Bericht:

Die Zahl der Wahlmänner betrug bei dieser am 3. April stattgehabten Wahl 32. Die auch, nachdem sie rechtzeitig vorgeladen waren, sämtlich erschienen sind. 30 Stimmen fielen auf den früheren Abg. Mathy, der auch die Wahl annahm und sich über den Besitz der erforderlichen Eigenschaften gehörig auswies. In Beziehung auf die Förmlichkeiten ist nichts zu erinnern, es wäre denn, daß statt des Amtsrevisors, der sich verhindert erklärte, der Notar Pezold als Protokollführer erschien.

Da aber die Kammer schon vorgestern in einem ähnlichen Fall herein keinen Grund zu irgend einer Beanstandung gefunden, sondern nur in dieser Beziehung einen Wunsch ausgesprochen hat, so wird jener Umstand auch hier keinen Einfluß üben können. Wenn indessen die Abtheilung gegen die Wahl selbst nichts zu erinnern hat, so ist sie doch schuldig zu Ihrer Kenntniß zu bringen, daß am 31. März eine von 10 Urwählern in Constanz unterzeichnete Petition bei dem Bezirksamt daselbst einkam, worin zweierlei Bitten gestellt werden, und zwar die Eine, daß eine neue Wahlmännerwahl angeordnet und die Abgeordnetenwahl suspendirt, und daß ferner der Bürgermeister Hüetlin wegen besorgter Befangenheit bei dem Wahlgeschäft, wenn es neu eingeleitet wird, seiner Function dabei enthoben werden möchte. Gründe der Anfechtung der Wahl der Wahlmänner sind viele, ich will dieselben der Kammer einzeln vortragen. Vor Allem wird herausgehoben, daß in dem ersten und zweiten Wahlbezirk mehr Stimmen abgegeben worden seien, als Stimmberechtigte in den Wahllisten vorkommen.

Es wird behauptet, daß gegen den §. 43 der Wahlordnung viele Personen zugelassen worden, die nicht stimmberechtigt gewesen, weil sie in Constanz nicht Bürger



seien. Solchergestalt hätten im ersten Wahlbezirk 15 Unberechtigte gestimmt, worunter auch ein Bruder des Bürgermeisters, Philipp Hüetlin, der gar nicht einmal badischer Staatsbürger, sondern in der bayerischen Stadt Memmingen ansässig sei. Im zweiten Wahlbezirk hätten 31 Unberechtigte gestimmt, worunter ebenfalls Mehrere, die gar nicht badische Staatsbürger seien, insbesondere ein gewisser Sauter. Die Petenten suchen sodann darzuthun, daß ein ganz anderes Resultat sich ergeben haben würde, wenn der §. 43 der Wahlordnung streng gehandhabt worden wäre, was sich daraus ergebe, daß nach den Wahllisten im ersten Bezirk nur 241 Stimmberechtigte sich finden, während 261 gestimmt hätten, im zweiten Wahlbezirk 241 Stimmen abgegeben hätten, wogegen in den Listen nur 214 Stimmberechtigte vorkämen. Ferner wird bemerkt, daß mehrere Urwähler nicht rechtzeitig von der Wahl in Kenntniß gesetzt worden seien. Sodann wird herausgehoben, daß gegen die klare Bestimmung des §. 66 des Bürgerrechtsgesetzes Individuen aus dem Bürgerhospital geholt worden seien, die als Hospitaliten offenbar gegen das Gesetz mitgestimmt hätten. Ferner wird bemerkt, daß im dritten Quartier nur wenig Stimmende gewesen seien, nämlich statt 219 Stimmberechtigter nur 156, und im vierten statt 230, nur 123. Als weiterer Grund gegen die Wahl wird herausgehoben, daß mehrere Dissidenten, (wobei in einer Parenthese beigefügt ist „Rougeaner“) mitgestimmt hätten gegen die deutliche Verordnung von 1805, wegen der Separatisten. Nach Darstellung dieser Gründe wird behauptet, der Bürgermeister Hüetlin habe sich bei dem ganzen Wahlgeschäft so befangen und leidenschaftlich gezeigt, daß eine Wahl kein Vertrauen verdiene, bei der er als Vorstand der Wahlcommission mitgewirkt habe. Diese Leidenschaftlichkeit habe er gleich nach Auflösung der Ständeversammlung an den Tag gelegt, er habe für die Opposition gewirkt, Reden gehalten, wodurch andere Bürger verdächtigt worden, sich in eine in dem Theatersaal abgehaltene Versammlung eingedrängt, eine dort gehaltene Rede unterbrochen und öffentlich erklärt, daß das jesuitische Netz gesprengt werden müsse; er habe einen Brief eines Carlsruher Banquiers, v. Haber, vorgezeigt,

wonach die Eisenbahn durch das Kinzigthal beschlossen worden, und durch dieses Vorgeben auf die Wähler einwirken wollen; unter seinem Schutze und Schirm hätten endlich mehrere Personen gegen die Bürger der andern Parthei beleidigende Reden gehalten. Alles Dies beweise die Befangenheit von Seiten des Vorstandes der Wahlcommission und die Abneigung gegen die Bürger von anderer politischer Gesinnung. Sodann werden aber auch noch weitere Gründe angeführt, und zwar der Wahlcommission vorgeworfen, daß sie die nothwendige Verschwiegenheit, die ihr das Gesetz auflege, verletzt habe, wie ein Mann am Abend der Wahl im ersten Quartier ausgefagt, nun sei es entschieden, nur zwei conservative seien als Wahlmänner gewählt, dagegen sechs Freisinnige, so daß man vor der Eröffnung des Wahlergebnisses dasselbe schon gekannt habe, was wohl nur möglich sei, wenn die Wahlcommission gegen ihre Pflicht eine solche voreilige Mittheilung mache.

Ferner wird als Gesetzwidrigkeit der Wahlcommission herausgehoben, daß die Wahlzettel sogleich nach dem erhobenen Wahlergebnisse verbrannt worden seien, gegen die deutliche Bestimmung des §. 62 der Wahlordnung; und endlich wird bemerkt, daß die Petenten aus allen diesen Gründen den Bürgermeister Hüetlin als Vorstand der Wahlcommission verhorresziren und darauf antragen müßten, daß, wenn eine neue Wahl angeordnet werde, nicht er sie leite. Diese Vorstellung wurde nun der Wahlcommission mitgetheilt, welche anfangs die Competenz des Amtes, über die Wahl der Wahlmänner zu urtheilen, bestritt, wodurch die Sache verzögert wurde, so zwar, daß erst am 29. April die Erklärung der Wahlcommission über ihr Verfahren erfolgte. Die Wahlcommission weist nach, daß die Verschiedenheit der Zahl der wahlberechtigten Urwähler und der Zahl Derjenigen, die in den Wahllisten als die wirklich Wählenden vorkommen, sich daraus erkläre, daß sich die Wahlcommission der neuesten von dem Amt mitgetheilten Volkszählungslisten bedient, und hiernach die Wahllisten bearbeitet habe. Die Wahlcommission dachte sich aber durch einzelne Fälle, die sie angab, veranlaßt, daß doch Leute wegge-



Einfadung gesagt, daß Alle erscheinen, besonders aber auch Diejenigen, die vielleicht aus Versehen nicht in den Wahllisten vorkommen, zur Wahl sich einfinden oder vorher die Ergänzung der Listen veranlassen möchten. In Beziehung auf den Vorwurf, daß gegen den S. 43 der Wahlordnung Nichtstimmberichtigte mitgewählt hätten, erklärt die Wahlcommission, sie habe diesen S. 43 nach ihrer Ueberzeugung so interpretirt, daß es nicht darauf ankomme, ob Jemand gerade Bürger an dem betreffenden Ort, sondern nur darauf, ob er überhaupt in Baden Bürger und im Wahlort angefaßt sei. Diese Interpretation habe sich die Wahlcommission um so lieber angeeignet, als nach einem Ministerialbeschlusse von 1842, in Constanz sogar der Fall vorgekommen, daß ein Gemeindeglieder von Ueberlingen, welcher praktischer Arzt in Constanz sei und als Wahlmann gewählt wurde, als solcher wirklich zugelassen worden. Die Wahlcommission durchging genau die Liste, welche die Petenten vorlegten, um damit zu zeigen, daß Nichtstimmberichtigte gewählt hätten, und aus einer genauen Vergleichung ergiebt sich, daß sich in die jenseitige Behauptung factische Unrichtigkeiten eingeschlichen haben. So ist ein Mann im Jahr 1845 in das Bürgerrecht aufgenommen worden, ungeachtet in der Liste der Petenten bemerkt wird, er sei nicht Bürger. Ein anderer, Felix Pfäffle, ist seit 1840 Bürger, während er ebenfalls als Nichtortsbürger bezeichnet ist; und während ferner die Petenten angeben, Philipp Hüetlin sei Ausländer, wird nachgewiesen, daß Derselbe activer Bürger in Constanz sei, seine Steuer als Ortsbürger gehörig zahle und in Memmingen nur ein Etablissement besitze. In Beziehung auf einen Mann, Martin, der als Nichtstimmberichtigter bezeichnet ist, wird erklärt, daß nach den Wahllisten Dieser gar nicht mitgestimmt habe und in Beziehung auf die Liste des zweiten Districtes angegeben, daß zwei Leute, die als Nichtbürger aufgeführt werden, seit 1841 als Bürger in Constanz aufgenommen seien; daß ferner unter den Nichtstimmberichtigten Einer aufgeführt werde, der doch stimmberichtig sein müsse, weil er ein Angestellter bei der Wasser- und Straßenbaudirection sei; in Beziehung auf Sautter, der als Ausländer bezeichnet ist, wird be-

merkt, daß er badischer Staatsbürger sei, und ebenso auch in Beziehung auf einen gewissen Eiselein, der früher Bibliothekar in Heidelberg war, geltend gemacht, daß er wenigstens badischer Staatsbürger sei und als solcher und pensionirter Staatsdiener habe wählen können; so wie endlich behauptet wird, daß von allen Denjenigen, welche gewählt, Manche von ihrer frühesten Kindheit an in Constanz gelebt und ihren ständigen Wohnsitz dort hätten. Was den Vorwurf wegen der Hospitaliten betrifft, so wird erklärt, daß Diejenigen, die mit wählten, zwar im Spital, aber als Pfündner dort seien, somit vertragsmäßig in dem Spital ihre letzten Lebens-tage zubringen. In Beziehung auf den Vorwurf, daß Dissidenten, nämlich Rongeauer, mit gestimmt hätten, wird von der Wahlcommission erklärt, daß dem Pfarramt von Constanz oder dem Gemeinderath kein Austritt irgend einer Person aus der katholischen Kirche und ihrem Verband bekannt geworden sei. In Beziehung auf die Vorwürfe, die gegen den Bürgermeister Hüetlin erhoben werden, erklärt der Vorstand der Wahlcommission, daß er mit Nachdruck, aber ohne irgend eine Verletzung, Diejenigen, die aus böser Absicht Umtriebe machten und die Religion vorspiegelten, Heuchler und Lügner genannt habe. Hinsichtlich des Briefes von dem Banquier Haber erklärt Derselbe, daß von Haber Nachricht über den Stand der Eisenbahnfrage gegeben habe, weil viele Bürger von Constanz und in dem Seckreis überhaupt bei einer solchen Eisenbahn als Actionäre theilhaftig seien, und deshalb ein Brief, wie der in Frage stehende, ein Interesse für sie haben konnte. Sodann wird behauptet, daß das Wahlgeheimniß streng beobachtet worden sei; die Wahlzettel seien allerdings sogleich verbrannt worden, allein Dieß habe die Wahlcommission deshalb gethan, weil nach dem Geiste des Gesetzes offenbar zu wünschen sei, daß nicht durch Einsicht der Wahlzettel später noch allerlei neue Aufregungen entstehen.

Die Abtheilung hat mit aller Gewissenhaftigkeit die Gründe und Thatsachen geprüft und kam zu dem Antrag, daß die Wahl als unbeanstandet erklärt werden müsse, und zwar einmal, weil die Thatsachen, die in der Petition angeführt werden, sich in ihrer Richtigkeit wider-



legen oder aber nicht einflussreich sind. Die Thatsache, daß mehr Stimmberechtigte erschienen, als in den Listen vorkommen, erklärt sich einfach daraus, daß die Wahllisten nach den Volkszählungslisten gefertigt wurden, während die öffentliche Aufforderung erging, daß Alle, die sich für stimmberechtigt hielten, erscheinen möchten, weshalb auch viele Andere gekommen sind. Allerdings haben mehr Leute abgestimmt, als in den Wahllisten enthalten waren, und darunter Solche, die nicht eigentlich Ortsbürger in Constanz sind. Allein hier kommt der §. 43 der Wahlordnung und die Auslegung desselben in Frage. Es muß anerkannt werden, daß es hart sein kann, wenn man die enge Interpretation annimmt, weil dann einem Bürger in Baden sein Stimmrecht sehr beeinträchtigt würde. Denke man sich nur, daß es dann z. B. Einem, der in Wertheim Bürger und sich in Constanz etablirt habe, hier nicht Bürger ist, nach dem §. 43 nicht möglich oder wenigstens sehr erschwert wäre, sein Stimmrecht zu üben. In Constanz dürfte er es nicht nach der engeren Interpretation, und in Wertheim könnte er es nicht, wenn er nicht eine weite kostspielige Reise mit schweren Versäumnissen machen wollte. Auch ist richtig, daß der Nachsatz des §. 43, der sagt, welche ausgeschlossen seien, zu zeigen scheint, daß alle Uebrigen und gerade jene Unselbstständigen, die dort vorkommen, zugelassen werden müßten. Wenn aber auch eine solche Interpretation hart ist und zu Inconvenienzen führt, so gestehe ich doch, daß ich die enge Interpretation für die richtige halte, wenn man die Vorgänge erwägt, die in diesem Hause schon bei Wahlprüfungen berücksichtigt worden sind, wenn man ferner das Landrecht mit zu Rath zieht und den Ausdruck "Bürger" gehörig auffaßt. Indessen will ich die Kammer mit Streitigkeiten hierüber nicht ermüden, weil die Abtheilung glaubt, daß, man möge die eine oder die andere Interpretation annehmen, die Wahl nicht angefochten werden könne, indem ohnehin viele faktische Irrthümer in der Petition sich finden und die Zahl Derjenigen, die nicht mitstimmten oder unbeeidigt stimmten, sich sehr vermindert, daraus also folgt, daß die Petenten die Thatsachen nicht gehörig geprüft haben. Ferner würde von uns anerkannt werden, daß doch nach dem §. 55 der Wahlordnung die Wahlcommission die Streitigkeiten über die Stimmsfähigkeit der zur Abstimmung erscheinenden Personen zu entscheiden habe. Diese Wahlcommission hat entschieden, sie hat die Leute zugelassen und jedenfalls in gutem Glauben gehandelt. Sie hat ferner, wenn auch die Interpretation streitig ist, doch viele Gründe für die weitere Interpretation gehabt, namentlich das Beispiel von dem Arzt, den selbst ein Ministerialbeschuß als Wahlmann zuließ. Hiernach glaube ich also, daß dieser Grund kein Grund der Anfechtung sein kann. Jedenfalls ist so viel klar, daß die Personen, die mitstimmten, nach der Angabe der Wahlcommission nicht zu den bloßen Hintersassen und gewöhnlichen Gewerbsgehülften oder unselbstständigen Personen gehören, die wie die Zugvögel hin und her wandeln, sondern solche Personen sind, die in Constanz lange eingebürgert sind. Was die Zuziehung der Hospitaliten betrifft, so sind die Petenten in großem Irrthum. Richtig ist, daß nach dem §. 66 des Bürgerrechtsgesetzes das Bürgerrecht ruht bei Denjenigen, die ihren Unterhalt aus öffentlichen Anstalten erhalten. Bloße Hospitaliten, die wegen Armuth da unterhalten werden, haben ein ruhendes Bürgerrecht, und es ist schon sehr zweifelhaft, ob von Dem, was von dem Bürgerrecht hier gesagt ist, ein Schluß auf die Wahlberechtigung gemacht werden kann. Diejenigen aber, die Pfründner sind, haben vertragsmäßig das Recht, in dem Spital zu leben, und so gut sie mit andern Personen einem Privatvertrag über Verpfändung hätten schließen können, so gut konnten sie es hier mit öffentlichen Anstalten; verlieren aber nicht ihre Wahlrechte. Was den Umstand betrifft, daß die Petenten sagen, es hätten die Dissidenten mitgestimmt, so konnte die Wahlcommission diese Personen, wenn sie sie auch als Dissidenten kannte, auf keinen Fall ausschließen. Es wird von der Wahlcommission angeführt, ihr Austritt aus der Kirchengemeinschaft wäre nicht angezeigt gewesen. Die Sache ist aber einfach, und schon die flüchtige Ansicht des §. 43 der Wahlordnung zeigt, worauf es ankommt. Dort heißt es "ohne Unterschied der Religion sind stimmsfähig und wählbar alle Staatsbürger &c." Man weiß allerdings, wie unsere



Verfassungsurkunde, die Wahlordnung und andere Gesetze sich über die religiösen Eigenschaften anders erklären und allein hier ist kategorisch ausgesprochen ohne Unterschied der Religion. Was den Grund der leidenschaftlichen Befangenheit des Bürgermeisters Hüetlin betrifft, so liegt es wohl in der Natur eines Wahlkampfes, daß sich leicht schroffe Meinungsverschiedenheiten und Partheien gegenüberstehen, und Jeder eben seine Ansicht nach seiner Individualität ausspricht. Wer wird als Freund des Vaterlandes nicht wünschen, daß die Zeit kommen möge, wo auch in diesem Kampf die höchste Würde herrscht, wo keine Verdächtigung eines Andersdenkenden eintritt und ein ehrlicher Kampf mit ehrlichen Waffen nur geführt wird? Wir haben jetzt aber keine Wünsche darüber auszusprechen. Wenn alles Das wahr wäre, was in der Petition steht, so möchte es sehr zu beklagen sein; allein die Wahl könnte nicht angefochten werden, denn der Bürgermeister daselbst ist, wie jeder andere Bürgermeister in seinem Ort, auch hier Bürger, und als Solcher hat er auch seine Wünsche und Ansichten und individuelle Ueberzeugung. Was er that, thaten Andere von der Gegenparthei auf dieselbe Weise. Es ist eben ein wechselseitiger Kampf, woraus sich nicht ableiten läßt, daß der Bürgermeister als ein pflichtwidriger und gewissenloser Mann gehandelt habe. Ohnehin verschwinden gar manche Vorwürfe, die noch weiter gemacht werden. Das Vorzeigen des Briefes von dem Banquier Haber ist etwas ganz Einfaches, und das Eindringen in die Versammlung erklärt sich daraus, daß er als Bürgermeister und Staatsbürger das Recht hat, da zu sein, und herausgerissene Worte haben oft einen ganz andern Sinn, als wenn man sie im wahren Zusammenhang nimmt. Jedenfalls sind alle diese Vorfälle vor der Wahl der Wahlmännerwahl vorgekommen, die Petenten haben sich nicht dagegen beschwert und es könnte deshalb, auch wenn die Thatfachen wahr wären, um ihretwillen eine Beanstandung der Wahl nicht eintreten. Was die Verletzung des Wahlheimnisses betrifft, so will ich gar nicht die Frage berühren, die wohl Jeder von Ihnen sich selbst beantwortet. So streng ist die Sache nicht zu nehmen, denn unsere Wahlen sind doch offene Wahlen. Wenn sechs Personen die Wahlzettel einsehen, so können auch noch viele andere Leute sie einsehen und die Sache wird somit bekannt. Die Hauptsache, worauf es ankommt, ist die von den Petenten selbst angeführte Thatfache. Sie sagen nur, daß eine Person am Abend des ersten Wahltags erklärt habe, Diese oder Jene seien gewählt worden. Das kann aber ein Privatmann auf den Grund seiner eigenen Beobachtungen hin wohl thun, wenn er sich im Saal oder ganz in der Nähe desselben aufstellt. Von größerer Bedeutung könnte das Verbrennen der Wahlzettel sein. Hier stehen wir aber wieder bei einem alten Streite. Der §. 62 der Wahlordnung sagt, das Wahlprotokoll sei zu unterzeichnen und die Wahlzettel von der Wahlcommission zu vertilgen. Wenn man nun die Frage aufwirft, ob es im Sinn der Wahlordnung liege, daß die Zettel sogleich verbrannt werden, so habe ich dabei großes Bedenken. Einmal ist doch der Zweck der Aufbewahrung der Wahlzettel der einer Controle, damit Jeder, der Zweifel hat, sich von der Treue des Verfahrens der Wahlcommission überzeugen kann. Sodann kommt noch sehr in Betracht, daß der §. 60 ausdrücklich erklärt, es solle die Einsicht der Wahlverhandlung auf Verlangen gestattet werden. Zu der Wahlverhandlung gehören aber auch die Urprotokolle und die Wahlzettel. Endlich scheint aber auch noch der §. 54 von Wichtigkeit zu sein, wo es heißt: »nach jeder Sitzung werden die Wahlzettel geheftet und gesiegelt.« Diese Bestimmung kann doch nicht zum Spas getroffen worden sein, sondern es muß der Gesetzgeber im Sinn gehabt haben, daß die Wahlzettel aufbewahrt werden sollen, und zwar so, daß in der Zeit, wo die Einsicht der Wahlverhandlung gestattet ist, auch die Wahlzettel eingesehen werden können. Alle diese Gründe konnten aber die Abtheilung nicht bewegen, die Wahl zu beanstanden, denn wir gingen davon aus, daß die Vermuthung der Geselligkeit für jede Behörde, also auch für die Wahlcommission spricht, welche Letztere in der öffentlichen Einladung an alle Urwähler ausdrücklich erklärt hat, daß die Wahlzettel sogleich nach erhobenem Resultat verbrannt werden sollen. Hätte man sich dagegen beschweren wollen, so hätte man Dieß gleich thun



sollen. Sodann ist aber ein wichtiger Punkt, der besonders bei Formfehler sehr in Betracht kommt, daß keine bestimmte Vorschrift verlegt worden ist. Die Wahlordnung setzt keine Zeit fest, innerhalb welcher die Wahlzettel aufbewahrt werden sollen. Es läßt sich wohl denken, wie lange Dieß zu geschehen hat, allein es ist einmal nicht bestimmt vorgeschrieben, und die Abtheilung trägt also darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag der Abtheilung und freue mich, daß sowohl in Beziehung auf Verbrennung der Wahlzettel, als in Beziehung auf die Selbstständigkeit der Wahlcommissionen, jene von Constanz diejenigen Grundsätze beobachtet und männlich durchgeführt hat, die ich für die richtigen halte. Die Gründe, warum ich glaube, daß die Wahlzettel gleich verbrannt werden sollen, will ich nicht ausführen. Nicht zu bestreiten ist die Selbstständigkeit der Wahlcommissionen, die in Constanz wie in Heidelberg musterhaft gewahrt worden ist, und insbesondere hatte jene Recht, sich auf eine Ministerialentscheidung zu berufen, die ich für richtig erkenne.

Schaaff: Ich bin nicht gesonnen, dem Antrag der Abtheilung entgegenzutreten, doch erlaube ich mir einige Bemerkungen. Der Abg. Welcker macht wieder die Ansicht geltend, daß die Wahlzettel sogleich, nachdem das Geschäft beendigt ist, verbrannt werden können, daß also von Seiten der Wahlcommission unmöglich gemacht werden darf, daß die Urwähler Einsicht von den Wahlzetteln nehmen. Das kann doch wahrlich die Absicht unseres Gesetzes nicht sein. Dasselbe schreibt vor, es müsse jeder Wahlzettel mit einer Nummer, und zwar mit derselben Nummer bezeichnet werden, die der Eintrag im Protokoll hat; ferner ist er mit dem vidit einer Urkundsperson zu versehen, und wenn das Geschäft fertig ist, werden die sämtlichen Wahlzettel zusammengeheftet und gesiegelt. Was soll nun alsdann weiter geschehen? Nach der Ansicht des Abg. Welcker nimmt man diese beurlunden, geheftet und besiegelten Zettel und wirft sie in's Feuer. Wenn Dieß die Absicht des Gesetzes gewesen wäre, so würden alle diese Formen überflüssig sein.

Eine solche Absurdität — man erlaube mir diesen Ausdruck — kann ich mir gar nicht als möglich denken. Aufbewahrt sollen die Wahlzettel werden, bis die Be-theiligten Zeit und Gelegenheit gehabt haben, davon Einsicht zu nehmen. Ist der Termin dazu, den freilich das Gesetz nicht bestimmt hat, den aber die Wahlcommission bestimmen muß, verstrichen, so werden die Zettel, es mag davon Einsicht genommen worden sein oder nicht, verbrannt, weil es überflüssig ist, unnütze Dinge in der Gemeinderegistratur auf ewige Zeiten aufzubewahren. Das Resultat der Wahl selbst ist durch das Protokoll, welches aufbewahrt wird, nachgewiesen, und Weiteres bedarf man für die Zukunft nicht. Ich muß deshalb entschieden der entgegengesetzten Ansicht widersprechen, und zwar der Folgen wegen. Ueberall könnte es der Wahlcommission einfallen, sogleich die Wahlzettel zu verbrennen und damit den Urwählern ein Recht zu entziehen, das ihnen das Gesetz giebt, nämlich das Recht, Einsicht von der ganzen Wahlverhandlung zu nehmen. Der Umstand aber, daß von Seiten der Wahlcommission in Constanz so verfahren wurde, ist für mich kein Grund, die Wahl anzufechten. Anders verhielte es sich, wenn das Amt die Wahlcommission, etwa auf die Beschwerde einzelner Urwähler, aufmerksam gemacht hätte, die Wahlzettel aufzubewahren, bis Einsicht davon genommen worden sei. Hätte sie alsdann gleichwohl die Zettel sofort verbrannt, so hätte das Amt Grund gehabt, das ganze Wahlgeschäft umzustößen, jetzt aber ist die Beschwerde verspätet. Ich komme nun aber auf den Hauptgrund, weshalb ich die Constanzer Wahl nicht anfechten kann. Die Urwähler hatten Zeit und Gelegenheit, ihre Beschwerden gegen das Benehmen der Wahlcommission bei der Staatsbehörde vorzubringen. Sie haben auch, wie es scheint, allerdings dort eine Beschwerde eingelegt, allein von einem Erkenntniß ist mir überall nichts kund geworden. Ich möchte wissen, was mit dieser Beschwerde eigentlich geschehen ist und wie sie jetzt in die Kammer kommt, nachdem sie doch am 31. März irgend wo anders vorgebracht worden zu sein scheint.

Mittermaier: Am 29. April ist sie von der Wahlcommission erst zurückgegeben, alsdann mit den Acten



hierher geschickt und von dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern uns mitgetheilt worden.

Schaaff: Haben denn die Petenten ihre Beschwerde nicht bei Amt vorgebracht?

Mittermaier: Allerdings!

Schaaff: Was hat denn das Amt gethan?

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Bei dem Amt wurde die Beschwerde erst einige Tage vor der Wahl eingebracht und nun hat sich gefragt, ob die Abgeordnetenwahl vertagt werden solle. Wir selbst haben bloß einen oder zwei Tage vor der Vornahme derselben Kenntniß davon erhalten, und es war also gar keine Zeit mehr, die Wahl abzubestellen. Ohnehin haben wir den Grundsatz, Beschwerden, die ganz kurz vor dem Wahlact einkommen, in der Weise nicht zu berücksichtigen, daß wir einen weiteren Termin anberaumen; denn wenn einmal die Einladungen an die Wahlmänner ergangen sind, so ist es eine sehr fatale Sache, die Wahl zurückzustellen. Die Untersuchung von Irregularitäten bleibt vorbehalten, und diese ist in dem vorliegenden Fall durch die verspätete Vernehmung der Wahlcommission verzögert worden. Die Untersuchung ist somit noch nicht vollendet, und es mag in der Kammer beschlossen werden, was da will, so bleibt jene der Regierung anheimgestellt.

Schaaff: Ich will dem Grundsatz der Regierung, daß auf kurz vor dem Wahltermin einkommende Beschwerden keine Rücksicht zu nehmen sei, im Allgemeinen nicht entgentreten, allein Ausnahmen wird er immerhin erleiden müssen; es wird immer darauf ankommen, von welcher Beschaffenheit die Beschwerden sind. Allerdings soll man keine Gelegenheit dazu geben, daß muthwillig der Wahltermin hinausgeschoben werde, und in dem vorliegenden Fall war es dem Ministerium freilich nicht mehr möglich, eine Entschliebung rechtzeitig zu geben, aber, meines Erachtens, hätte das Amt Constanz eine solche geben können und sollen, und an ihm wäre es alsdann, hätte es die Beschwerden für begründet und wichtig erachtet, gewesen, den Wahlcommissär zu benachrichtigen, es habe Anstände gegeben, weshalb die Wahl nicht vorgenommen werden könne. Jedenfalls haben aber die Beschwerdeführer sich selbst zuzuschreiben,

daß ihre Beschwerde jetzt nicht mehr berücksichtigt werden kann. Sie hätten nicht nöthig gehabt zu warten, bis wenige Tage vor dem Termin der Abgeordnetenwahl, sondern ihre Beschwerde bei dem Amt früher vorbringen sollen, und hätte dieses keine Rücksicht darauf nehmen wollen, sich an die höheren Behörden wenden können. Was endlich den Vorwurf der Reclamanten betrifft, daß der Bürgermeister Hüetlin, der Vorstand der Wahlcommission, ein Partheimann sei, der aus diesem Grunde von ihnen verhorreszirt werde, so lege ich darauf am wenigsten Gewicht und würde selbst dann kein Gewicht darauf gelegt haben, wenn die Beschwerde rechtzeitig vorgebracht worden wäre, und ich als Beamter darüber zu entscheiden gehabt hätte. Vorstände von Wahlcommissionen im Großherzogthume zu finden, die weder der einen noch der andern Farbe angehören, möchte sehr schwer halten, und wenn wir solche Verhorreszierungsgründe auf der einen Seite annehmen, so müssen sie auch auf der andern gelten. Außerdem muß ich aber auch gestehen, daß mir ein entschiedener Mann am Ende noch lieber ist, als Einer, von dem ich nicht weiß, was er eigentlich denkt und will, mit andern Worten ein Mann von dem sogenannten, bis jetzt im Lande kaum zu findenden Juste milieu. Der Bürgermeister, als Vorstand der Wahlcommission, hat seine Pflicht in dieser Eigenschaft zu üben, und wenn er sonst ein ehrlicher Mann ist, so muß ich ihm zutrauen, daß er mit Gewissenhaftigkeit und nicht mit Partheilichkeit sein wichtiges Amt verwalten wird. Daß er immer einigen moralischen Einfluß auf die Wähler an einem solchen Orte hat, je nachdem der Vorstand einer Wahlcommission einer Farbe angehört, ist Jedem von uns, der noch mit Wahlgeschäften zu thun hatte, bekannt; allein Das kann kein Grund zu einer Verhorreszierung sein. Denn wollte man Dies annehmen, so dürfte am Ende kein Staatsdiener mehr irgend eine eigene, selbstständige und feste politische Ansicht haben; er wird immer mehr der einen oder der andern Parthei sich zuneigen, deshalb aber doch nicht unfähig sein, sein Amt unpartheiisch und gewissenhaft zu verwalten, und er wird das Vertrauen Derjenigen, die bei ihm Recht zu suchen haben, nicht verlieren, wenn



er, was ich immer voraussetze, im Uebrigen ein rechtschaffener Mann ist. Es kann somit auch hierin für mich kein Grund liegen, auf die vorliegende Beschwerde Rücksicht zu nehmen. Ich stimme also für den Commissionsantrag.

**Mittermaier:** Nur zur Aufklärung der Thatsache will ich bemerken, daß die Wahl der Wahlmänner am 7., 8. und 9. März in Constanz stattfand, und die Beschwerde erst vom 31. März datirt ist, das Amt aber auch sogleich an diesem Tage der Wahlcommission aufgetragen hat, sich zu erklären und später dieselbe dringend dazu aufforderte, gleichwohl aber erst am 29. April die Erklärung der Wahlcommission einzukam.

**Brentano:** Der Commissionsantrag wird wohl keiner weiteren Unterstützung bedürfen, denn es wird sich keine Stimme dagegen erheben, sondern sich derselbe der einstimmigen Annahme der Kammer zu erfreuen haben, mag nun der Eine oder der Andere, wie z. B. der Abg. Schaaß, bloß aus formellen oder aber aus materiellen Gründen für den Antrag sein. Einer der Beschwerdepunkte, welchen die Petenten aufstellen, scheint mir indessen von solcher Wichtigkeit zu sein, daß er einer Besprechung bedarf. Es behaupten nämlich die Beschwerdeführer, daß der Wahlact deshalb ungültig sein solle, weil die Wahlcommission mehrere Wähler zugelassen habe, die am Ort der Wahl nicht bürgerlich angeessen seien. Ich muß dagegen gestehen, daß, wenn eine Wahl vorläge, hinsichtlich deren eine Beschwerde dahin gerichtet wäre, daß die Wahlcommission Bürger des badischen Staats darum zurückgewiesen habe, weil sie an dem Ort, wo gerade gewählt wird, nicht Gemeindebürger sind, ich eine solche Wahl verwerfen würde. Mir scheint der §. 43 der Wahlordnung einer doppelten Interpretation kaum fähig. Es ist bekannt, daß unsere Wahlordnung auf dem demokratischen Prinzip ruht und den Sinn hat, daß jeder selbstständige badische freie Staatsbürger, der von keinem Andern abhängig ist, das Recht haben soll, bei der Wahlmännerwahl mitzuwirken, ob Dieser nun in dem Ort, wo gewählt wird, das Gemeindebürgerrecht hat oder nicht. Dieser Umstand kann nach meiner inneren Ueberzeugung keinen Grund abgeben, einem Manne

dieses wichtige Recht zu entziehen. Es wurde von dem Hrn. Berichterstatter bemerkt, daß die Commission auf diese Frage nicht weiter eingehen zu müssen glaubte, weil sie der Ansicht sei, daß schon aus formellen Gründen deshalb die Wahl nicht angefochten werden könne. Ich halte aber doch für nothwendig, Etwas darüber zu sagen. Das Gesetz schließt nur aus: Gewerbsgehülfen, Hinterfassen, Gesinde, Bediente &c.

Wenn es nun aber alle Diejenigen für wahlberechtigt erklärt, die im Wahlort als Bürger angeessen sind, so will damit nach dem Sinn und der Grundlage der Wahlordnung zuverlässig nicht gesagt werden, man müsse in diesem Ort gerade Gemeindebürger sein. Es will nichts Anderes heißen, als man müsse als freier, selbstständiger und unabhängiger Staatsbürger hier angeessen sein, und ich glaube Dieß um so mehr hier aussprechen zu müssen, damit alle Bürger des badischen Landes erfahren, daß sie das Recht haben, an dem Ort zu wählen, wo sie gerade ihren Sitz haben. Es mag allerdings unbequem sein für Einen, der in Constanz ein Etablissement hat und in Wertheim Bürger ist, dahin zu reisen um sein Bürgerrecht auszuüben, allein ich glaube, daß ihm in Wertheim sogar mit Recht die Zulassung zur Abstimmung verweigert werden könnte, eben weil er dort nicht angeessen ist. Ich glaubte zu dieser Bemerkung veranlaßt zu sein, damit das Volk weiß, auf welchem demokratischen Prinzip unsere Wahlordnung ruht und dieses demokratische Prinzip die Ursache ist, warum wir hier die Bänke der linken Seite so angefüllt sehen.

**Weller:** Auch ich will die in Frage stehende Wahl nicht anfechten, aber einige Bemerkungen des Abg. Schaaß, die ich im Interesse der Wahlfreiheit nicht unbeantwortet lassen kann, veranlassen mich zu einigen Erwiderungen, wobei ich übrigens im voraus bemerke, daß ich in Beziehung auf die Interpretation des §. 43 der Wahlordnung ganz die Ansicht des Abg. Brentano theile. Auch ich glaube, daß man nur Bürger und angeessen zu sein braucht, um wählen zu können, aber durchaus nicht nothwendig ist, daß man an dem Ort, wo man angeessen, auch Ortsbürger ist, um sein Wahlrecht ausüben zu dürfen. Die weitere Interpretation des fraglichen Paragraphen



ist gewiß nur die rechte, während die engere die falsche ist, und die Regierung ihrerseits wird wohl am wenigsten in der Lage sein, sich der weiteren Interpretation zu widersetzen, da sie es ja ist, die jenem Artikel eine Interpretation giebt, die mich wenigstens überrascht hat, das heißt unter Diejenigen, die ein öffentliches Amt bekleiden, viele Leute rechnet, die ich nicht dazu rechnen würde. Was nun aber den von dem Abg. Schaff berührten Punkt, nämlich die Verbrennung der Wahlzettel betrifft, so halte ich im Interesse einer unbeschränkten Wahlfreiheit für durchaus nothwendig, daß die Verbrennung, wie bisher, auch sogleich erfolge. Es ist die höchste Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, wenn man die Einsicht der einzelnen Wahlzettel gestatten will. Die einzelnen Wähler würden dadurch allen möglichen Verfolgungen ausgesetzt, und gerade die Wahlfreiheit aller nicht ganz unabhängigen Menschen aufgehoben. Deshalb sagt auch das Gesetz im Artikel 62 ganz unbedingt, daß die Wahlzettel verbrannt werden sollen, ohne diesen Act an irgend einen Termin zu binden. Es will hierdurch das Geheimniß der Wahl wahren. Die Wahlzettel sollen bloß von der Commission eingesehen und dann verbrannt werden, damit die Einzelnen, welche abgestimmt haben, in der Freiheit der Abstimmung nicht beeinträchtigt werden können. Hätte das Gesetz Dies nicht gewollt, so würde es ausgesprochen haben, wann die Verbrennung stattfinden solle. Es überläßt aber die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahlcommission, die die Verbrennung sogleich vornehmen kann und muß. Man hat auch, so lange die Wahlen in Baden nicht beherrscht werden sollten, an keine andern Interpretation gedacht. In Mannheim wurde die Einsicht der Wahlzettel der Regierungsbehörde immer verweigert; sie hat sich dabei beruhigt und Dasselbe sollte man sich auch jetzt gefallen lassen. Um aber zu dem Resultat zu gelangen, daß die Einsicht der Wahlzettel gestattet, und die wahre Wahlfreiheit aufgehoben werden solle, hat man nach einigen Paragraphen geforscht, die damit im Widerspruch stehen, und hierdurch zu erreichen gesucht, daß das Verbrennen der Wahlzettel nicht statfinde. Man muß aber zu den größten Subtilitäten seine Zuflucht nehmen, wenn man

in diesem Paragraphen einen Widerspruch finden will. Der §. 60 spricht allerdings von der Einsicht der Wahlacten, welche gestattet sein solle, allein hierin liegt kein Widerspruch. Die Wahlacten kann Jedermann einsehen, so weit sie nicht gesetzlich verbrannt werden. Die Wahlzettel werden aber gerade darum verbrannt, damit sie nicht eingesehen werden können, während man jetzt beduirt, die Verbrennung dürfe nicht geschehen, weil in einem andern Paragraphen von Einsicht der Wahlacten die Rede ist. Auch die Einsicht der Acten der Abgeordnetenwahlen ist gestattet und doch werden die Zettel verbrannt; allein Niemanden ist es noch beigefallen, Letzteres darum zu streiten, weil später die Kammer die Wahlacten einsehen müsse. Die Verbrennung, wiederhole ich, geschieht gerade darum, damit eine Einsicht nicht genommen werden kann, und sie soll und darf nicht verschoben werden, bis alle nachtheiligen Folgen der Einsichtnahme, welche man vermeiden will, eingetreten sind.

Der weitere Grund, woraus man einen Widerspruch abstrahiren will, ist so unbedeutend, daß ich in der That nicht einsehen kann, wie man daraus Etwas folgern will. Weil also in der Wahlordnung steht, die Wahlzettel müssen gesiegelt und geheftet werden, sollen diese nach dem Wahlact nicht verbrannt werden dürfen.

Man will hiernach daraus, daß man der Wahlcommission jene kleine Mühe macht, abstrahiren, es dürfen im Interesse der Staatsbehörde die Wahlzettel nicht verbrannt werden, während Dies doch in einem andern Paragraphen ausdrücklich bestimmt ist. Wenn man Gesetzesvorschriften in solcher Weise zusammenstellen will, so kann man, wie in einem Kaleidoscop, alle möglichen Formen hervorbringen. Man muß aber auf den Geist des Gesetzes und das Ganze seinen Blick richten.

Die Verbrennung hat den Zweck, gefährliche Umtriebe zu vermeiden und die Wahlfreiheit nicht zu gefährden. Das kleinliche Geschäft des Heftens und Siegelns der Wahlzettel kann diesen Zweck nicht aufheben, und ich muß mich deshalb höchlich dagegen verwahren, daß man das Verbrennen nach dem Wahlact nicht gestatten will.

Geh. Rath Beck: Der Herr Abg. Keller hat



in Beziehung auf das Verbrennen der Wahlzettel eine Theorie aufgestellt, von der er behauptet, daß sie die alte sei. Ich behaupte aber, daß sie die neue sei, und erst im vorigen Jahre zum ersten Mal, so weit es wenigstens offenkundig wurde, geltend gemacht wurde. Zu erst will ich von der grammatischen Interpretation und dann von dem Zweck des Gesetzes sprechen. Der Hr. Abg. Weller sagt, der §. 62 der Wahlordnung schreibe unbedingt vor, daß die Wahlzettel verbrannt werden, ohne einen Termin zu bestimmen, und spricht von einem Widerspruch zwischen dem Art. 62 und 60. Der §. 62 verordnet zwar die Vernichtung der Wahlzettel, sagt aber nicht, wann die Zettel verbrannt werden sollen, und wenn nun der §. 60 eine Andeutung enthält, daß dieselben erst zur Einsicht aufgelegt werden müssen, ehe sie verbrannt werden, so kann man nicht von einem Widerspruch zwischen dem §. 60 und §. 62 sprechen, sondern sie reihen sich füglich zusammen. Der §. 60 kommt jedenfalls vor dem §. 62 und die Wahlverhandlung, wozu doch auch die Abstimmungs-zettel gehören, und wovon sie die wesentlichsten Stücke sind, soll vor Allem zur Einsicht aufgelegt und erst, nachdem diese Verbindlichkeit erfüllt ist, sollen die Wahlzettel verbrannt werden. Hiernach folgt also schon aus der chronologischen Ordnung, daß erst, nachdem Einsicht von den Wahlzetteln genommen worden ist, dieselben verbrannt werden sollen. Es ist zwar nicht vorgeschrieben, daß sie eingesehen werden sollen, allein Jedem soll doch die Gelegenheit hiezu gegeben werden, und der §. 60 hätte gar keine Bedeutung, wenn man nur die Erlaubniß darin fände, das übrigbleibende Protokoll seiner Zeit einzusehen, denn aus diesem ist gar nichts zu entnehmen, was die Wähler interessiren könnte. Die Namen der Gewählten sind nämlich daraus nicht zu ersehen und die Wähler können aus dem Protokoll gar nicht controliren, ob ihre Stimmen so aufgeschrieben sind, wie sie dieselben abgegeben haben, und ob die Zusammenrechnung richtig sei. (Mehrere Stimmen: Es enthält ja die Nummern). Aus den Nummern, nach deren Ordnung die Wähler gestimmt haben, ersieht man nicht, wie Jeder gestimmt hat. Die Nummern würden genügen, um eine

Control zu begründen, wenn beigelegt wäre, wen Dieser und Jener gewählt habe, allein Das steht nicht dabei. (Mehrere Stimmen: Allerdings.) Ich bestreite Dieß, denn in das Protokoll wird nichts aufgenommen, als der Name des Wählers und eine Nummer, und dieser Name wird von dem Wähler selbst eingetragen. Die Mitglieder dürfen nur die Protokolle, die hier vorliegen, einsehen, und sie werden dann finden, daß allerdings die Nummern der Wähler darin stehen, aus dem ganzen Protokoll ist aber nicht ersichtlich, Wen er gewählt hat. Es kann so mit Einer aus dem Protokoll nur allein ersehen, daß sein Name eingetragen ist, allein Dieß weiß er schon vorher, denn er hat ihn ja selbst hineingeschrieben. Das kann er aber nicht daraus ersehen, ob der Wahlzettel, den er übergeben hat, auch wirklich richtig in Rechnung kam, oder ob man nicht ganz andere Namen dafür in Rechnung brachte. Den Zweck des Verbrennens findet der Hr. Abg. Weller ja gerade darin, daß man leidenschaftliche Anfeindungen vermeide, indem nämlich das Gesetz fürsorgen wolle, daß der Eine nicht erfahre, wie der Andere gewählt habe. Es heißt Dieß mit andern Worten nichts Anderes, als daß eine geheime Abstimmung stattfinden solle. Deshalb hat auch der Hr. Abg. Weller die Analogie der Abgeordnetenwahlen geltend gemacht. Zu einer solchen analogen Anwendung kann aber darum kein Grund vorhanden sein, weil das Gesetz für die Abgeordnetenwahlen eine andere Wahlart vorschreibt, als für die Wahlmännerwahlen, und zwar im Prinzip eine andere Wahlart, nämlich die geheime, und für die Wahlmännerwahl die öffentliche Abstimmung. Daß Das der Zweck nicht sein könne, was der Hr. Abg. Weller als solchen bezeichnet hat, dafür liegt der schlagendste Beweis in der Thatsache, daß ja in allen Landgemeinden, wo man nicht mit Abstimmungszetteln wählt, sondern den Gewählten neben dem Namen des Stimmgebers in das Protokoll einträgt, Jahr aus Jahr ein ersehen werden kann, wem Jeder seine Stimme gegeben habe. Das hat das Gesetz gewollt, und wenn es in den Städten gleichwohl das Verbrennen der Wahlzettel vorgeschrieben hat, so kann die Absicht keine andere sein als die, daß



man nicht für nichts und wider nichts eine ganze Stube voll Wahlzettel aufzubewahren hat. Wenn deshalb das Gesetz sagt, diese Masse von Papier werde verbrannt, so kann Dieß nicht nur nach dem §. 60, sondern auch nach Dem, was in den Landgemeinden gilt, nur so gemeint sein, daß vorerst jedem Wähler Gelegenheit gegeben werde, sich durch Einsicht der Acten zu überzeugen, daß die Sache redlich vor sich gegangen sei.

Ich halte deshalb, was diesen Punkt betrifft, die Beschwerde für sehr erheblich, und wenn man darüber hinweggehen will, so kann man es nur aus dem von dem Hrn. Abg. Schaff angeführten Grunde. Liest man die Petition, so sollte man glauben, daß jene Wähler ein ungeheures Interesse gehabt hätten, gegen die Gültigkeit der Wahl anzukämpfen, und daß eine starke Parteiung in Constanz bestehe. Gleichwohl warteten die Petenten fast bis zu dem Zeitpunkt der Abgeordnetenwahl, nämlich bis zu dem 31. März, wo es beinahe nicht mehr möglich war, die schon anberaumte Abgeordnetenwahl wieder zurückzustellen und die Beschwerde vorher zu untersuchen, ehe jene Wahl vor sich ging. Diese lange Verzögerung fällt den Wählern zur Last, und nach den Grundsätzen, die wir auf früheren Landtagen und selbst auf dem letzten Landtage von allen Seiten angenommen haben, sollte man eine Beschwerde gegen eine Wahlmännerwahl nicht mehr berücksichtigen, wenn sie nicht zu rechter Zeit, so lange noch res integra vorhanden, und die Abgeordnetenwahl noch nicht angeordnet ist, vorgebracht wird. Dieser Grund mag hinreichen, über die Beschwerde hinwegzugehen. Was die andere Hauptbeschwerde, nämlich die Interpretation des §. 43 der Wahlordnung betrifft, so bin ich ebenfalls überzeugt, daß die Wahlcommission denselben falsch interpretirt hat, und zwar aus einem einzigen, aber ganz schlagenden Grunde, dessen Widerlegung ich zu vernehmen begierig wäre. Neben der Bestimmung, daß ein Bürger im Wahlort angeessen sei, findet sich nämlich noch die andere, wonach es genügt, daß er dort ein öffentliches Amt bekleide. Ich frage nun, ob es möglich wäre, diesen zweiten Fall hinzuzufügen, wenn der erste so zu verstehen wäre, wie der Herr Abg.

Brentano auseinanderzusetzen hat. Jeder, der ein öffentliches Amt bekleidet, ist Bürger. Dieß kann Niemand bestreiten. (Mehrfacher Widerspruch.) Es steht ja in der Verfassung (Mehrere Stimmen: Staatsbürger!) Allerdings nur Staatsbürger! Das ist ja der einzige Gegenstand des Streites, ob einer Bürger des Orts sein müsse, wo er angeessen ist, oder ob es genüge, wenn er auch nicht Bürger des Orts, aber doch Staatsbürger, in dem Ort aber angeessen ist. Wenn man annimmt, daß das Letztere genüge, dann ist es durchaus nicht nothwendig, hinzuzufügen, daß Diejenigen, die ein öffentliches Amt bekleiden, noch neben den Bürgern ein Wahlrecht haben sollen. Es gibt keinen Mann im Lande, der irgend ein öffentliches Amt bekleidet, ohne zugleich Bürger zu sein, und da, wo er das Amt bekleidet, ist er auch angeessen. Nun höre ich freilich, daß man wieder eine neue Erfindung macht und sagt, er müsse anderwärts in einer Gemeinde ein Gemeindegürgerrecht haben. Das ist aber eine ganz willkürliche Behauptung, denn wenn man im §. 43 unter dem Ausdruck „Bürger“ soviel als „Gemeindegürger“ und nicht überhaupt Bürger, also auch Staatsbürger versteht, und wenn man darnach unterstellt, daß wirklich der Ausdruck „Gemeindegürger“ gebraucht wäre, so möchte ich den Künstler kennen lernen, der dann noch im Stande wäre, zu deduziren, daß Einer nicht in dem Wahlort Gemeindegürger sein müsse. Nur darum, weil es nicht heißt, es müsse Einer als Gemeindegürger angeessen sein, sondern nur überhaupt der Ausdruck „Bürger“ gebraucht ist, kann man etwa sagen, es genüge, wenn Einer nur überhaupt Bürger, also auch nur Staatsbürger oder anderwärts Gemeindegürger sei. Uebrigens gibt es nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil öffentlicher Diener, die nicht zugleich auch irgendwo Gemeindegürger sind, denn man läßt ja gar Keinen mehr heirathen, ehe er nachweist, daß er ein Gemeindegürgerrecht habe, und daß auch die Braut in dem nämlichen Orte das Gemeindegürgerrecht sich erworben habe. Das ist namentlich bei allen niederen öffentlichen Dienern der Fall, und nur die eigentlichen Staatsdiener sind davon ausgenommen. Ich



wiederhole also: hieße es im §. 43 „Gemeindebürger“, so würde die entgegengesetzte Ansicht damit direct beseitigt. Nimmt man aber den Ausdruck „Bürger“ in seiner Allgemeinheit, so ist Dieß ein Bürger des Landes überhaupt, und dann findet dieser Begriff auf alle öffentliche Diener Anwendung. Inzwischen gehe ich über dieses Bedenken hier aus dem Grunde weg, den die Commission vorgebracht hat, weil nämlich der §. 55 der Wahlordnung nun einmal die Wahlcommission für berechtigt erklärt, die Frage im einzelnen Falle zu entscheiden. Hat sie sie auch unrichtig entschieden, so kann man darum die Wahl doch nicht aufheben, sofern nicht andere Dinge concurriren, z. B. eine besondere Parteilichkeit dabei geherrscht hat.

Der Herr Abg. Brentano hat sogar den Satz aufgestellt, daß, wenn Leute, die anderwärts, aber nicht im Wahlorte selbst Bürger sind, ausgeschlossen worden wären, er die Wahl kassiren würde. Wenn er Dieß wirklich thun wollte, so hätte er mehrere Wahlen von der linken Seite kassiren können, denn es sind Beschwerden wegen solcher Ausschließungen bis zu dem Staatsministerium aus Bezirken gekommen, welche Abgeordnete zu der linken Seite gewählt haben. Wollte man also von dem Standpunkt der Regierung aus bloß nach Umständen einen Artikel bald so, bald anders interpretiren, so hätte man jene Beschwerden auch mittheilen können, und wenn dann diese Herren consequent sein wollten, so hätten sie solche Wahlen kassiren müssen. So handelt aber die Regierung nicht, sondern sie ist gegen Alle gleich gerecht.

Knappe: Auch ich erkläre mich für die Gültigkeit der vorliegenden Wahl, wie ich mich bis jetzt für alle Wahlen erklärt habe, wenn sie auch einiges Bedenken hatten. Auch die in Frage stehende hat Bedenken und man könnte sie vielleicht beanstanden; allein es muß Grundfay bei uns auch für die Folge sein, daß wir nur wegen Hauptmängel eine Wahl verwerfen. Schon vor einigen Tagen habe ich gesagt, der Bürgermeister habe auf die Wahl den größten Einfluß und er könne sie buchstäblich leiten. Die gegenwärtige Verhandlung liefert hievon ein neues Beispiel; allein ich erkenne an,

daß sich der Bürgermeister von Constanz mit Recht so sehr darum gekümmert hat. Wenn ich aber sage, der Bürgermeister habe einen solchen Einfluß, so kann ich damit doch noch nicht einräumen, daß er oder die Wahlcommission unfehlbar sei. Beide sind vielmehr fehlerhaft und können Parteilichkeit üben. Wie soll also hier geholfen werden, wenn keine Controle gegen sie besteht? Ich frage aber, ob eine solche Controle gegeben ist, wenn die Wahlzettel gleich nach der Wahl verbrannt werden? Ich verneine Dieß, denn alsdann ist kein Gegenbeweis mehr möglich, und doch ist es nothwendig, daß gegen möglichen Unfug Fürsorge getroffen wird. In einer gewissen Stadt ist es so weit gekommen, daß man Wahlzettel von Hund an den Schwanz herumschleifen lassen. Was die vorliegende Beschwerde betrifft, fragt es sich, gegen Wen dieselbe eigentlich erhoben ist? Die Kammer würde wohl nicht damit beklagt worden sein, wenn die Staatsbehörde ihre Schuldigkeit gethan hätte. Ist es Schwäche oder Gesetzesunkennniß, daß sie ihre Schuldigkeit nicht gleich von vorneherein gethan hat, so mag man die Beschwerde in dieser Richtung prüfen, oder wenn die Petenten ein Recht gehabt haben, so hätte sie Dieses denselben sagen sollen; allein so bringt man es dahin, daß diese Beschwerde nochmals das Land durchwandern muß. Jedensfalls halte ich für nothwendig, daß man für eine Controle in Beziehung auf die Wahlzettel sorgt, und am zweckmäßigsten wäre es, wenn man Jeden, da er doch nachträglich noch erscheinen muß, den Namen in das Protokoll schreiben ließe. In den Landgemeinden findet Dasselbe statt, warum sollte es also nicht auch in den Städten, wo doch mehr Intelligenz herrscht, durchgeführt werden können? Die Städte haben ja auch in Beziehung auf die Zahl der Abgeordneten größere Rechte, denn wir haben 42 Abgeordnete von dem Lande und 21 von den Städten, obgleich letztere nur ein Steuerkapital von 60—70 Millionen, die andern dagegen ein solches von 700 Millionen repräsentiren. Dieß ist eine Ungleichheit, welcher abgeholfen werden sollte.

Bassermann: Was die engere oder weitere Interpretation des bezeichneten Paragraphen der Wahl-



ordnung betrifft, so sind wir in der Abtheilung allerdings davon ausgegangen, daß die Wahlcommission selbst darüber zu entscheiden habe, und diese Frage wird auch nothwendig sie selbst jedes Mal entscheiden müssen. Anders verhält es sich aber mit dem Verbrennen der Wahlzettel. Der Herr Regierungscommissär wirft zur Rechtfertigung der Ansicht, daß die Wahlzettel nicht so bald verbrannt werden dürfen, die Frage auf, welchen Zweck dann die Einsichtnahme hätte, wovon der §. 60 spricht. Ich sage aber, daß aus dem Wahlprotokoll auch ohne die Zettel sehr Vieles zu erschen ist, was diesen Paragraphen durchaus rechtfertigt. Namentlich ist daraus zu entnehmen, ob die Wahlcommission gehörig zusammengesetzt, ob die Zeit eingehalten, die Abstimmung zur bestimmten Stunde geschlossen worden und besonders, ob Unberechtigte oder nur Berechtigte gestimmt haben. Zu diesen wichtigen Zwecken kann also der §. 60 von dem Gesetzgeber aufgenommen worden sein, und durch diesen wichtigen Zweck ist er auch vollkommen gerechtfertigt. Nun frage ich aber meinerseits, zu welchem Zweck der Gesetzgeber den §. 62 aufgenommen und ausgesprochen hat, daß die Wahlzettel vertilgt werden sollen? Für diesen Paragraphen weiß der Abg. Schaaff und der Herr Regierungscommissär keinen andern Grund anzuführen, als den, daß die Gemeindevorstandsregistraturen in den Städten sonst mit zu viel Papier angefüllt worden wären. Mit einem solchen Grunde kann man aber eine ausdrückliche Bestimmung der Wahlordnung nicht rechtfertigen, und wenn ein vernünftiger Grund unterliegen soll, wie auch von den beiden andern Rednern angenommen wird, so ist es bloß der, daß man nicht soll erforschen können, wie der Eine oder der Andere gestimmt hat.

Dieser Grund ist auch ganz einleuchtend. Ich habe in der letzten Sitzung ein Rescript des Decanats Bruchsal verlesen, worin dieses sagt, man solle auf den Grund des §. 60 der Wahlordnung die Wahlzettel untersuchen und sehen, wie die Schulmeister gestimmt hätten. Solchem Mißbrauch der Einsichtnahme wollte der Gesetzgeber durch den §. 62 vorbeugen, und sollte wirklich Zweifel darüber sein, und man die Sache so oder

so interpretiren wollen, so wird man es natürlich finden, daß man zu einer Zeit, wo man solche Decanats-erlasse in öffentlichen Blättern lesen und ferner unwidersprochen lesen muß, daß man Notare und Schriftverfasser versetzt und einen Steuerperäquator abgesetzt habe, nur derjenigen Interpretation huldigt, die die Verbrennung der Wahlzettel auf die Geheimhaltung der Absicht der Stimmenden baut.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebelius: Es würde die Wahlordnung, als auf dem demokratischen Princip ruhend, bezeichnet. Ich möchte dagegen sagen, sie beruhe auf dem Princip der consequenten Offenlichkeit. Die erste Bemerkung ist für unser Wahlsystem nicht die richtige, weil die Abgeordneten nicht unmittelbar von allen Wahlberechtigten gewählt werden. Das, was der Herr Abg. Wassermann voraussetzt, widerspricht der klaren Bestimmung unserer Wahlordnung. Wenn es darauf abgesehen wäre, zu verhindern, daß man die Wahlzettel einsehe, so würde der §. 53 in der Wahlordnung keinen Platz gefunden haben, denn hier heißt es:

„Die Abstimmung wird vollzogen, indem der Stimmgeber in das zu eröffnende Register die Namen der, in Vorschlag gebrachten Personen, mit der erforderlichen Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes, einträgt, und seine Namensunterschrift beifügt.“

Diese Register werden in den Gemeindevorstandsregistraturen aufbewahrt, und nur in den Städten, wo die Zahl der Abstimmenden sehr bedeutend ist, verbrennt man sie. Es hat dem Herrn Abgeordneten sonderbar geschienen, daß eine solche unbestimmte Bestimmung in zwei Gesetzen aufgenommen worden sei. Dies könnte nur auffallen, wenn dieser Bestimmung, als einer allerdings sehr unbestimmten, nicht eine andere als Gegensatz angehängt wäre. Es sollte bestimmt werden, daß man die Wahlprotokolle aufbewahren solle. Außerdem habe ich über die Interpretation des §. 60 nichts weiter zu sagen. Wenn Sie die ganze Wahlordnung ansehen, so werden Sie finden, daß man bei derselben ganz dem historischen Gang des Actes folgte. Nachdem von der Vornahme der



Wahl gehandelt wird, heißt es, was am Schluß geschehen solle, und dann ist ein weiterer Abschnitt des Actes bezeichnet, welcher darin besteht, daß die Stimmberechtigten eingeladen werden sollen, zu erscheinen, um die Wahlverhandlung einzusehen, wozu gewiß auch die Wahlzettel gehören, denn sie sind der wesentlichste Theil derselben. Sodann wird von den Fällen gehandelt, wo ein Ort in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, und zuletzt heißt es dann, die Protokolle seien aufzubewahren und die Wahlzettel zu vernichten. Man hat das für einen Fehler gehalten, daß für die Aufbewahrung der Wahlzettel keine Zeitdauer bestimmt worden ist. Das war aber sehr überflüssig, denn wenn der Wahlcommission zur Pflicht gemacht ist, eine Einladung an die Wähler zu erlassen, um Einsicht von der Wahlhandlung zu nehmen, so bestimmt sie auch den Tag hiezu, und wenn dieser vorüber ist, so kann sie über das Verbrennen entscheiden. Uebrigens ist es auch meine Ansicht, daß man aus der unterlassenen Aufforderung an die Stimmberechtigten keinen Grund zur Anfechtung der Wahl abstrahiren kann; allein die Sorge der Regierungsbehörde muß es sein, darauf zu sehen, daß künftig die Vorschrift des §. 60 der Wahlordnung von den Wahlcommissionen gewissenhaft beobachtet wird. Der Herr Abg. Knapp kann sich in dieser Hinsicht vollkommen beruhigen.

Weller: Die beiden Herrn Regierungskommissäre haben für die Vertheidigung ihrer Ansicht als wichtigsten Punkt geltend gemacht, daß der §. 60 vor dem §. 62 stehe und das Ganze das Bild einer systematischen Erzählung Dessen, was bei Vornahme des Wahlactes zu beobachten sei, darbiete, und aus der Stellung der betreffenden Paragraphen folge, daß eine Einsicht der Wahlzettel vor dem Verbrennen derselben stattfinden müsse. Dieser Grund hätte anscheinend viel für sich, wenn nicht der Inhalt der Paragraphen zeigte, daß der Gesetzgeber im §. 62 von einem viel früheren Act spricht als der §. 60, welscher Letzterer sagt:

„Die Wahlcommission hat dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen, und zur öffentlichen Bekanntmachung derselben die stimmfähigen

Einwohner des Districts einzuladen, denen auch auf dem Rathhaus die Einsicht der Wahlverhandlung auf Verlangen gestattet werden muß.“

Damit ist das ganze Wahlgeschäft fertig und die Leute sollen das fertige Wahlgeschäft einsehen. Nun kommt der §. 62 auf einen früheren Act zurück und spricht von der Unterzeichnung des Protokolls, welchem doch vorausgeht, daß der Bericht an's Amt gemacht und die Bürger eingeladen werden. Da nun der Paragraph auf einen früheren Act zurückkommt und davon spricht, daß die Mitglieder der Commission das Protokoll zu unterschreiben haben, und damit in unmittelbarem Zusammenhang bringt, daß die Wahlzettel vernichtet werden, so folgt daraus, daß die beiden Paragraphen keine chronologische Ordnung haben, und es ergibt sich daraus nicht Das, was die Herrn Regierungskommissäre daraus abstrahiren wollen. Das Ganze reducirt sich darauf, daß mit der Unterschrift des Protokolls die Wahlzettel zu vernichten sind.

Ministerialpräsident Geh. Rath Ebenius: Ich gebe nur zu, daß diese Regel nicht so ganz pedantisch beobachtet worden ist. In Hinsicht auf alle Bestimmungen der Wahlordnung ist Dasjenige, was ich gesagt habe, vollkommen wahr.

Geh. Rath Bock: Und ich füge nur noch bei, daß die Herren Abg. Basser mann und Weller den Hauptgrund mit Stillschweigen übergangen haben, welscher Letzterer darin besteht, daß in den Landgemeinden das Gegentheil von Demjenigen, was Sie wollen, direct vorgeschrieben ist, also unmöglich die Absicht des Gesetzgebers sein kann, die Geheimhaltung der Abstimmungen zu bewahren, denn sonst hätte man nicht für die Landgemeinden das directe Gegentheil festgesetzt.

Trerurt: Ich hielt nicht für nothwendig noch ein Wort zu sprechen, nachdem der Herr Regierungskommissär Bock sich erklärt hat, denn es schien mir nicht möglich, daß man seine Gründe nicht überzeugend finden könne. Weil ich aber von den Abg. Weller und Basser mann vernommen habe, daß immer noch Zweifel dagegen bestehen, so erlaube ich mir noch einige Bemerkungen hinzuzufügen. Zunächst möchte ich versuchen,



ob es nicht möglich ist, durch zwei Beispiele aus dem Leben jene Herren Abgeordneten von der Unrichtigkeit ihrer Ansicht zu überzeugen. Es ist mir — und Dies ist das eine Beispiel — ein würdiger Bürger bekannt, der schon früher mehrmals Mitglied einer Wahlcommission war, und dem es auch gieng wie dem Abg. Weller. Er konnte den Widerspruch nicht recht vereinigen, den er in den zwei Bestimmungen der Wahlordnung fand, von denen die eine sagt, die Wahlzettel sollen geheftet und gesiegelt, und die andere, sie sollen verbrannt werden, und er hat jenen Widerspruch in der eigenthümlichen Weise gelöst, daß er am Schluß jenes Tages die Wahlzettel sorgfältig befestete und siegelte, und sofort in den Ofen warf, obwohl er, wie er mir versicherte, immer das ganz unnütz verbrauchte Siegellat bedauerte. Durch das andere Beispiel möchte ich Sie auf die Wichtigkeit der Sache und auf die Bedeutung aufmerksam machen, die sie unter allen Umständen hat.

Der Abg. Knapp hat bereits darauf hingewiesen, daß es sich hier um eine Controle handelt, die nur möglich ist, wenn die Wahlzettel nicht so fort verbrannt werden. Der Vorgang in Heidelberg, wo diese Frage zur Sprache kam, war nicht der erste, obwohl vielleicht in diesem Hause zum ersten Mal davon die Rede war. Ich erinnere mich, daß früher ein ähnlicher Fall bei der Staatsbehörde zur Sprache gebracht wurde. Der sel. v. Kottek wollte auch einmal die Wahlzettel in Freiburg einsehen, allein die Wahlcommission verweigerte es ihm, und er wendete sich deshalb an die Staatsbehörde, welche erklärte, er habe als Urwähler der Stadt Freiburg das Recht, die Wahlzettel einzusehen. Die Wahlcommissionen werden nicht zu allen Zeiten so geartet sein wie jetzt.

Vergessen Sie das „heute mir und morgen Dir“ nicht.

Straub: Gegen den Antrag der Abtheilung hat sich keine Stimme erhoben, und die Gründe, womit dieser Antrag gerechtfertigt werden soll, sind so erschöpfend erörtert worden, daß ich dem Gesagten nichts beizufügen weiß. Ich erlaube mir deshalb bloß über den Vorwurf der Leidenschaftlichkeit, der in der Petition dem Bürgermeister Hüetlin gemacht wird, Einiges

zu bemerken. Worin besteht diese Leidenschaftlichkeit des Bürgermeisters? Ich will es sagen. Sie besteht in seinem eifrigen Streben, der Entstellung, Lüge und Heuchelei entgegenzuarbeiten, die Bürger über ihre politischen Rechte, und insbesondere über die wahre Bedeutung der politischen und religiösen Freiheit aufzuklären. Diese Leidenschaftlichkeit hat in Constanz schon gute Früchte getragen, solche Früchte, worüber sich jeder gutdenkende Bürger von Herzen freut, und auch dazu beigetragen, daß bei der Abgeordnetenwahl die Macht der Wahrheit und der Gründe gesiegt hat, so zwar, daß die Gegner sich nicht einmal getrauten, diese Macht der Gründe anzuhören, sondern in einer berathenden Versammlung der Urwähler aus Scheu, die siegende Wahrheit zu hören, die Flucht ergriffen haben. Ich möchte nur wünschen, daß jeder Bürgermeister im Lande so leidenschaftlich wäre, wie der Bürgermeister Hüetlin in Constanz.

Vader: Nur zur Ehrenrettung Derjenigen, gegen die der Abg. Straub sprach, will ich bemerken, daß der Bürgermeister Hüetlin und seine Anhänger sich in einer Versammlung der Conservativen eingebracht, einen dort gehaltenen Vortrag unterbrochen, und die dort Befindlichen nur darum ihren Saal verlassen haben, weil sie für sich allein darin sein und unter sich berathen wollten. (Bassermann: Die Versammlung war öffentlich angekündigt, also eine öffentliche). So ist's, wie ich angebe, die Partei des Hüetlin hat sich bei der andern eingebracht, was in Constanz stadtkundig ist. Uebrigens muß ich an den Herrn Berichterstatter noch eine Frage stellen. Die Petenten sagen nämlich, daß selbst auswärtige, nämlich nicht badische Staatsbürger zur Abstimmung zugelassen worden seien. So weit geht die Befugniß, die der §. 55 der Wahlordnung der Wahlcommission einräumt, nicht, und ich frage deshalb, ob dieser Behauptung in der Verhandlung des Gemeinderaths ein Widerspruch entgegengesetzt ist?

Mittermaier: Die Wahlcommission hat in ihrer Erklärung jede einzelne Person, die die Petenten als nicht stimmberechtigt bezeichnen, näher geschildert, und gibt bei zwei Individuen, nämlich Philipp Hüetlin



und Sauter an, daß sie badische Staatsbürger seyen, und namentlich ist in Beziehung auf Felix Pfäffle der Tag bezeichnet, wo er als Bürger in Constanz angenommen worden ist.

Bader: Unter diesen Umständen will ich nichts weiter gegen die Wahl erinnern. Zu beklagen ist, daß der §. 43 so verschieden und willkürlich angewendet wird. Fast überall wurden nur Diejenigen zur Abstimmung zugelassen, die in dem Wahlort selbst als Bürger angefaßt sind, und nur in einzelnen Orten dehnte man diese Bestimmung der Wahlordnung dahin aus, daß Jeder, der nur in irgend einem Orte des Landes Bürger ist, da zugelassen wurde, wo er sich gerade aufhielt. Ich wäre selbst auch für diese Interpretation, aber sie sollte allgemeine Anwendung finden; und deshalb der §. 43 nicht schwebend, wie sich ein Sprecher ausdrückte, erhalten, sondern durch eine Interpretation Gleichheit herbeigeführt werden.

Baum: Da ich kürzlich zwei Mal nacheinander Gelegenheit hatte, als Bürgermeister Vorstand der Wahlcommission zu sein, so kann ich über die Frage, die der Abg. Schaaß aufgeworfen hat, — „zu was nämlich die Siegelung der Zettel diene, wenn die Sitzung geschlossen sei“, — aus Erfahrung Auskunft geben. Es werden nämlich nach Vorschrift der Wahlordnung auf einen halben Tag, also gewöhnlich auf 8—12 Uhr, so viele Urwähler vorgeladen, als möglicher Weise Zettel abgeben können. Diese erscheinen, und Schlag 12 Uhr wird die Sitzung geschlossen, die Wahlzettel zusammengehäftet, gesiegelt und aufbewahrt, bis Nachmittags die Commission eine zweite Sitzung hält, und die Stimmen, welche abgegeben worden, zusammenstellt. Ist diese Zusammenstellung geschehen, so können unbedingt die Wahlzettel verbrannt werden, ohne das Wahlheimlichkeitsgeheimniß zu verletzen, denn es schreibt jeder Wähler, wenn er erscheint, seinen Namen eigenhändig in die aufgelegte Liste an eine bestimmte Nummer. Es hat z. B. der Wähler A. Nr. 1, er wählt acht Wahlmänner, und nun ist eine andere Liste aufgelegt, worin die einzelnen Stimmen aufgeschrieben werden. Ich nehme nun an, der Wähler A. gab zuerst die Stimme dem Wähler B. Nun schreibe

ich in die andere Liste zu dem Namen B. die Nr. 1, ebenso zu dem Namen des C. D. u. s. f. Hat nun der X. gewählt und in dem Verzeichniß, wo er seinen Namen eingetragen hat, die Nr. 3, so suche ich in dem andern Verzeichnisse die Namen Derjenigen, bei welchen die Nr. 3 steht, und finde dadurch Alle, welchen X. die Stimme gab. Solchergehalt kann man jetzt noch in der Gemeindefregistatur von Jahr sehen, wie jeder einzelne Urwähler von 1819 an bis jetzt gewählt hat, und es ist somit durchaus keine Heimlichkeit der Wahl vorhanden, sondern durch die bezeichnete Controle vollständige Oeffentlichkeit gegeben. Nur dann könnte ein Bedenken dabei obwalten, wenn man voraussetzen wollte, es werde die Wahlcommission etwas Falsches in die Liste aufnehmen. Das kann aber zum Voraus nicht vermuthet werden, und der einzelne Wähler, der recht gut weiß, wie er gestimmt hat, findet auch, wenn er nachsieht, ob sein Vorschlag von der Wahlcommission getreu aufgenommen wurde. Es ist deshalb ganz gleichgültig, ob die Wahlzettel alsbald oder erst später verbrannt werden.

Zum Schlusse will ich nur noch anführen, daß ich bei der vorigen Wahlmännerwahl die Sache gerade so behandelt habe, wie der Bürgermeister Hüetlin in Constanz. Am Morgen wurden die Wahlzettel abgegeben, und nachdem die Sitzung geschlossen worden, dieselben gesiegelt, Nachmittags die Stimmen zusammengestellt, und wie Dieß geschehen war, habe ich in Gegenwart der Wahlcommission von jedem einzelnen District die Wahlzettel sogleich verbrennen lassen. Durch die Discussionen über die Wahlen auf dem aufgelösten Landtage bin ich übrigens veranlaßt worden, noch etwas weiter in der Vorsicht zu gehen, und habe deshalb bei der letzten Wahlmännerwahl nach der jedesmaligen Wahl eines Districts erklärt, die Wahlzettel und die Wahlverhandlungen könnten eingesehen werden, und erst wie Dieß von dem letzten District geschehen war, habe ich die Zettel in Gegenwart aller vier Wahlcommissionen verbrannt. Dieß habe ich der größeren Sicherheit wegen gethan, und nicht, weil ich etwa glaubte, die andere Manipulation sei ungesetzlich.



Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Es wurde von einer Seite ein Wunsch ausgesprochen, der mir sehr angemessen zu sein scheint. Ich halte nämlich im hohen Interesse der Kammer, daß so wenig wie möglich über Wahlen discutirt werde. Jeder fühlt, daß die Behandlung dieser Materie leicht die Leidenschaften aufregt, und dann finde ich auch, daß die Wahlverhandlungen in unserer Kammer weit länger dauern, als in der Regel überall, und Dies ist für den Fortgang unserer Verhandlungen nicht ersprießlich. Man soll nicht ängstlich nach Formfehlern suchen, um darüber zu sprechen, denn es ist klar, daß jede solche Discussion Denjenigen unangenehm berührt, auf dessen Wahl sie sich bezieht. Der Wunsch, den der Herr Abg. Bader geäußert hat, scheint mir deshalb ein sehr gerechtfertigter, sofern nicht auf einem andern Wege abgeholfen werden kann. Bis jetzt gab es nicht häufig Streitigkeiten über die Wahlberechtigung, allein mit der lebhaften Theilnahme an dem öffentlichen Leben entstehen sie häufiger. Die Entscheidung der Wahlcommission müssen wir uns gefallen lassen, und der Herr Abg. Knapp hat deswegen Unrecht, wenn er die Behörde in Constanz in dieser Hinsicht tadelt. Die Wahlcommission hat das Recht, eine für den Fall gültige Entscheidung zu geben, allein sie ist keine definitive, sondern definitiv entscheidet die Staatsbehörde, und es ist deshalb möglich, daß durch gleichförmige Entscheidungen der Zweck auch erreicht wird, den der Herr Abgeordnete mir gegenüber erreicht wünscht.

Peter: Der §. 62 der Wahlordnung sagt am Schluß, die Protokolle werden in der Gemeindegistratur aufbewahrt, die Abstimmungszettel aber von der Wahlcommission vertilgt. Es ist hiebei keine Zeit bestimmt, wann die Vertilgung stattfinden solle; und schon daraus folgt, daß sie auf der Stelle vernichtet werden können, wenn die Wahlcommission Dies für gut findet. Es steht Dies auch nicht im Widerspruch mit Demjenigen, was der §. 60 der Wahlordnung bestimmt. Die Wahlverhandlungen sind die Wahlprotokolle, die Register und Zusammenstellung, wovon im §. 62 die Rede ist, im Gegensatz von Abstimmungszetteln, welche letztere zu vernichten sind.

Rindeschwender: Ich habe nur darum um das Wort gegeben, weil ich für gut halte, daß über einen Grundsatz, der später als Entscheidungsnorm über die Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung von Wahlen durchschlägt, mehrere Einzelne ihre Ansicht äußern, und ich bemerke deshalb nur, daß ich Denjenigen zustimme, welche glauben, es dürfen die Wahlzettel erst dann verbrannt werden, wenn den Betheiligten freigestanden ist, sie einzusehen und die Beurkundung davon zu geben. Diese Ansicht rechtfertige ich nur kurz damit, daß ich darauf aufmerksam mache, wie in dem §. 60 der Wahlordnung unterschieden wird zwischen dem Wahleresultat, das dem Amt bekannt gemacht werden soll, und jenem Wahleresultat, welches auch den Betheiligten zu verkünden ist, im Gegensatz von dem Nachsatz, welcher sagt, daß dann den Betheiligten auch freistehe, die Wahlverhandlung einzusehen, und Das sind offenbar nicht die Wahleresultate, sondern die sämtlichen Grundlagen, woraus das Wahleresultat gezogen ist. Sodann muß ich aber darauf aufmerksam machen, daß unsere Wahlordnung alle Wahlen der Wahlmänner als öffentliche Wahlen anerkennt und vorschreibt, und es wäre somit ein Widerspruch, wenn wir zweierlei Wahlverhandlungen, nämlich öffentliche und geheime hätten, und zwar öffentliche Wahlverhandlungen, wie der Abg. Knapp richtig bemerkt hat, für die einzelnen Orte, die nur zwei Wahlmänner zu wählen haben, und geheime Verhandlungen für die höher gebildeten Städte.

Ferner muß ich noch auf einen Widerspruch aufmerksam machen, der sich in Beziehung auf die Controle der Wahlen ergibt. In den Orten solle es den Wählern freigestellt sein, die Controle über Alle zu üben, und sie können somit, weil die Wahlen durchaus öffentlich wären, sich für und für von Jedem überzeugen, wie er abgestimmt hat. Dort geben Sie also der Wahlcommission nicht die gleiche Befugniß, Sie schenken ihr nicht den öffentlichen Glauben, den Sie später für die Wahlcommissionen in den Städten in Anspruch nehmen. Dort in den Landgemeinden wäre es auch genug gewesen, wenn die Wahlcommission bloß das Resultat der Wahl verkündigt hätte. In den Städten aber, wo



ste im Gegensatz zu den Landgemeinden eine geheime Abstimmung zugeben, erlauben Sie den Urwählern nicht einmal, daß sie sämtliche Verhandlungen einsehen. Hier beschränken Sie sie also wieder, indem Sie ihnen ein Recht nicht geben, das Sie dort einräumen. Ich muß mich deshalb im Sinne derjenigen Mitglieder aussprechen, deren Ansicht ich hier theile.

Helmr. eich: In Beziehung auf die enge Interpretation des §. 43, welche der Herr Regierungscommissär gegeben hat, erlaube ich mir nur eine einzige Bemerkung.

Ich wohne in Mannheim, bin aber dort nicht Bürger. Wollte ich also mein Wahlrecht da in Anspruch nehmen, so müßte ich mich um eine Nachwächter- oder Kanzleidienerstelle melden. Hätte der Gesetzgeber die Sache in dem engen Sinne nehmen wollen, so hätte er die Worte gebrauchen müssen: „wer als Gemeindegürger angefaßt ist.“

Geh. Rath Belf: Ich frage den Herrn Abgeordneten, ob er in Mannheim zur Wahl zugelassen worden ist? Er wird Dieß verneinen, denn dort wurde gerade die nämliche Theorie aufgestellt, die ich hier vertheidige.

Helmr. eich: In Mannheim bin ich allerdings nicht zugelassen worden.

Geh. Rath Belf: Darnach habe ich wenigstens auch noch die Autorität der Wahlcommission von Mannheim für mich.

Mittermaier: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß ich in der Lage bin, über die Frage der Interpretation des §. 43 einen Bericht zu erstatten, weil eine Petition über die Wahl von Ettlingen vorliegt, wobei es auf die Interpretation jenes Paragraphen ankommt. Es ist deshalb unpractisch, heute über diesen Punkt zu sprechen.

Vörger: Ich möchte nur noch daran erinnern, daß in den Städten Alles nachgesehen werden kann, indem Jeder, der einen Stimmzettel abgibt, eine Nummer erhält und in das Register eingetragen wird. Uebrigens bin ich ganz dafür, daß die Wahlzettel nicht alsbald vernichtet werden, und zwar im Interesse der Wahl-

commission selbst, denn wenn Einer erscheint und sich überzeugen will, wie man seine Stimme eingetragen habe, so möchte ich wissen, wie man ihm Dieß beweisen wollte. Er könnte somit die Wahlcommission in der Richtung angreifen, daß sie unrichtig eingetragen habe. Ist aber einmal ein Tag festgesetzt, wo die Wahlzettel eingesehen werden können, so kann man den andern Tag die Wahlcommission nicht mehr angreifen. Es liegt also eine Controle für die Letztere darin, daß die Wahlzettel nicht sofort verbrannt werden.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und fragt die Kammer:

Ob die Wahl von Constanz nach dem Antrag der Abtheilung für gültig erkannt werden soll?

Diese Frage wird bejaht.

Mittermaier fährt hierauf fort, indem er äußert: Was die Wahl von Säckingen betrifft, die auf den Professor Buss in Freiburg fiel, so hat die Abtheilung diese Wahl geprüft und in Beziehung auf die Formalitäten keinen Anstand gefunden. Nun liegt aber eine dießfällige Protestation bei den Acten, und es schien diese der Abtheilung in so weit von Bedeutung, daß sie, jedoch nicht länger als bis über die übrigen unbeanstandeten Wahlen entschieden ist, warten wollte, ob nicht eine, die Protestation näher ausführende Petition in dieser Richtung einkomme. Dieß ist bis jetzt nicht geschehen und ich erkläre, daß ich bereit bin, um nicht den Vorwurf der Verzögerung auf mich zu laden, den Bericht vorzutragen, wenn nicht die Kammer will, daß noch weiter zugewartet werde.

Präsident: Ich habe am Anfang der Sitzung der Kammer eröffnet, daß eine Zuschrift von dem Professor Buss eingekommen sei, worin Derselbe erkläre, daß er noch nicht in die Kammer eintreten könne, und dabei weiter bemerkt, daß mir durch einen Reisenden aus dem Bezirk gesagt worden, die Ausführung der einzelnen Beschwerden werde bis morgen Abend bei der Kammer einkommen, wobei ich der Entschließung der Kammer anheim gab, ob sie daraufhin die Berathung über diese Wahl einstweilen noch aussetzen oder heute noch vornehmen wolle.



**Bassermann:** Auch hier ist es im Interesse des Gewählten, daß die Kammer, die vielleicht morgen über einen Zweifel, den sie hinsichtlich dieser Wahl haben kann, in's Klare kommt, nicht ängstlich die Thüre zumacht und schnell über die Wahl erkennt. Wer dieser Ansicht nicht ist, nämlich ein so schnelles Verfahren wirklich wünscht, ladet den Schein auf sich, als ob er fürchte, es möchten Gründe vorgebracht werden, die die Verwerfung der Wahl rechtfertigen. Wenn ich der Gewählte wäre, so würde ich die Kammer bitten, doch ja nicht wegen eines oder zweier Tage über einen Zweifel hinauszugehen, der in den Acten selbst liegt.

An dem Wahltag ist dem Wahlcommissär eine förmliche Protestation übergeben worden, und die Ausführung war nicht sogleich zu bewerkstelligen, denn man denke nur, daß diese Wahlmänner in einem großen Bezirk wohnen, daß eine solche Ausführung der Gründe eine Besprechung erfordert und die Petition zum Behuf der Unterschrift den ganzen Wahlbezirk durchwandern muß, da die Leute nicht, wie an dem Tage der Wahl, Alle beisammen sind. Es würde gewiß sehr wunderlich und ängstlich aussehen, wenn man nach solcher Ankündigung schnell, und um uns gleichsam selbst die Wahrheit zu verschließen, über die Wahl Beschluß fassen wollte. Mein Antrag ist deshalb der, die Verhandlung über diese Wahl wenigstens auf so lange zu verschieben, bis über die weiteren Wahlen entschieden ist.

Die Constituierung der Kammer wird deshalb gar nicht aufgehalten und der Gewählte will ja selbst noch nicht einmal eintreten. Es ist deshalb kein Grund vorhanden, heute schon hierüber zu entscheiden.

**Frefurt:** Ich habe mich in der betreffenden Abtheilung dem Begehren nicht widersetzt, daß die Berichterstattung über die fragliche Wahl verschoben werde, bis über alle unbeanstandeten Wahlen berichtet ist. Dagegen habe ich mich jeder weiteren Verschiebung widersetzt, denn ich halte Dieß der Wahlordnung und der Geschäftsordnung durchaus widersprechend. Der Abg. Bassermann hat die Ansicht, es könnte wie eine gewisse Scheu oder Furcht aussehen, wenn man mit der Abstimmung über diese Wahl so sehr eile, ungeachtet

schon ein Angriff gegen dieselbe in Aussicht gestellt sei. Man kann hierüber auf verschiedene Weise denken, und könnte, wenn man schon auf eine leise Andeutung hin, ohne alle nähere Ausführung der Punkte, worin die Beschwerden bestehen sollen, die Hände in den Schooß legen und Gott weiß wie lang mit der Wahlprüfung warten wollte, hierin eben so gut auch ein Motiv von ganz entgegengesetzter und eben nicht sehr rühmlicher Art finden, vielleicht eine gewisse feindselige Richtung gegen den Gewählten erkennen, was der Majorität dieser Kammer eben auch nicht sehr wünschenswerth sein könnte. Wie in allen Dingen, die wir zu verhandeln haben, ist es auch hier das Sicherste, wenn wir uns rein an die Geschäftsordnung halten. Es liegt ein Anstand bei dieser Wahl nicht vor, und die gelegentliche Mittheilung eines Reisenden, daß er die Hoffnung habe, die Beschwerdeausführung werde in den nächsten Tagen einkommen, sollte uns nicht abhalten, unser Amt zu verrichten.

**Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius:** Auch ich halte mich verpflichtet, gegen den Antrag des Hrn. Abg. Bassermann zu sprechen. Auch die Regierungsbank ist dabei theilhaftig, daß die Geschäfte der Kammer nach der Vorschrift der Geschäftsordnung vorgenommen werden, und ich hielte es für einen sehr gefährlichen Vorgang, eine Wahlprüfung darum nicht vorzunehmen, weil es einem oder dem andern Wähler, oder einem Dritten gefallen hat, eine Beschwerde dagegen anzuzeigen. Sie sagen zwar, es geschehe Dieß in liebevoller Rücksicht für den Gewählten selbst; allein es ist auch möglich, daß Ihre Handlungsweise eine andere Deutung erhält und geglaubt wird, man fürchte den Eintritt dieses Mannes als einer geistigen Potenz. Es ist möglich, sage ich, daß man es auf diese Weise deutet. Sie haben ohne Zweifel schon wahrgenommen, daß wir Grundsätze geltend machen, ohne alle Rücksicht auf Persönlichkeiten, und daß ich Dieß auch in diesem Fall thue, darüber werden Sie keinen Zweifel haben.

**Schaaff:** Der Herr Regierungcommissär hat darauf hingewiesen, daß hier eine sehr gefährliche Theorie geltend gemacht werde, wenn man Wahlprüfungen ver-



schieben wolle, nachdem nur eine Anzeige von später vielleicht einkommenden Beschwerden gemacht sei. Diese Theorie wäre allerdings gefährlich, wenn die Kammer, wie es scheint in ihrer Mehrheit, nicht in den jüngsten Sitzungen schon eine andere, noch etwas gefährlichere Theorie angenommen hätte. Durch den, wenn auch nicht durch förmlichen Kammerbeschluß, doch wie es scheint von der Mehrheit adoptirten schrecklichen Grundsatz der Möglichkeit der Vertreibung eines bereits definitiv zugelassenen Mitglieds, ist aber die Gefahr jener andern Theorie wieder sanirt oder neutralisirt.

Ich wiederhole es, nach diesem Grundsatz ist jene Theorie ganz ungefährlich, denn die Kammer kann heute die Prüfung der Wahl von Buss vornehmen, die vorläufige Beschwerdeanzeige unberücksichtigt lassen, und die Wahl für unbeanstandet erklären, in drei Tagen aber kommt die Beschwerde selbst ein und dann wird erst erwogen, ob sie so schwerer Art ist, daß sie das Urtheil in Beziehung auf die Zulässigkeit des Abgeordneten ändert, worauf dann nach Umständen der Ausspruch erfolgt. Der Abg. Buss ist, zwar auf den Grund einer unbeanstandeten Wahl, förmlich in unsere Mitte aufgenommen, allein jetzt finden wir uns veranlaßt, ihn aufzufordern, den Saal zu verlassen, der Sitz ist für ihn verloren. Ich wollte hiemit gegenüber von dem Herrn Regierungskommissär bloß zeigen, daß die vorhin geltend gemachte Theorie, unter solchen Umständen, eigentlich nicht gefährlich ist, und ich habe deshalb auch nichts dagegen zu erinnern, wenn die Wahlprüfung verschoben wird.

Geh. Rath Belf: Ueber die Zulässigkeit der Wiederaufhebung einer bereits genehmigten Wahl ist noch keine Entscheidung gegeben, und man müßte sich auch von hier aus sehr verwahren, daß je eine solche in der bezeichneten Richtung erfolge.

Buhl: Der Ausführung, die wir so eben von dem Abg. Schaaff hörten, schließe ich mich an, indem ich den Antrag des Abg. Bassermann unterstütze, wonach die Prüfung der Wahl des Abg. Buss vorerst noch ausgesetzt werden solle. Was macht es denn für einen Unterschied, wenn wir noch einen Tag zuwarten, ob

nicht eine nähere Petition einkommt. Wir sind dann jedenfalls in der Lage, ein richtiges Urtheil zu fällen.

Welcker: Ich kenne keinen Paragraphen der Verfassung oder Geschäftsordnung, welcher verbietet, unter den vorliegenden Wahlacten einen Theil so lange zurückzuliegen, bis die übrigen erledigt sind; sobald vernünftige Gründe für das Zurücklegen sprechen. Ich selbst habe noch über eine unbeanstandete Wahl zu berichten und der Abg. Mittermaier hat über eine beanstandete berichtet. Schon hierdurch hat der aufgestellte Grundsatz eine Modification erlitten. Ein vernünftiger Grund der Geschäftsordnung ist aber gewiß vorhanden, die fragliche Wahl zu verschieben, denn die vernünftige Geschäftsordnung aller vernünftigen Menschen spricht dafür, daß man kein doppeltes Geschäft mache. Wenn nun aber eine Petition bevorsteht, so steht uns auch ein doppeltes Geschäft vor, wenn wir gleichwohl heute schon über die Wahl verhandelten. Eine solche Geschäftsbehandlung ist keine vernünftige. Der Herr Regierungskommissär hat darauf aufmerksam gemacht, es könnte den Schein haben, als fürchteten wir uns vor dem Abg. Buss. Die Heiterkeit aber, die sich darüber verbreitet hat, kann schon allein als Antwort hierauf dienen.

Belfer: Gerade darum, weil in der Kammer selbst ein Streit darüber besteht, welche Folgen es hat, wenn nach anerkannter Gültigkeit einer Wahl noch eine Petition einkommt, und wir voraussehen müssen, daß die fragliche Petition in den nächsten Tagen eintrifft, sollten wir es vermeiden, uns in die Nothwendigkeit zu setzen, mit großem Zeitverlust zuerst diesen Streit und dann die Hauptsache zu entscheiden. Es ist viel einfacher, wenn man noch einen Tag wartet, und ohnehin ist es ja schon Sache des Präsidenten, darüber zu entscheiden, welche Berichte jetzt an die Reihe kommen sollen.

Rnapp: Ich finde es sonderbar, wenn man Leute zu Beschwerden gewissermaßen auffordern will. Es heißt aber wirklich solche Beschwerden herausfordern, wenn sie auch nirgends bestehen, sobald die Kammer beschließt, mit einer Wahlprüfung zu warten, bis eine Beschwerde einkommt. Bei keiner anderen Wahl sind



die Wahlmänner so mißhandelt worden, daß sie durch die Polizei nach Hause begleitet wurden. Was den Professor Buss selbst betrifft, so könnte dieser meiner wegen aus der Kammer bleiben.

Schmitt v. M.: Ich glaube, daß der §. 4 der Geschäftsordnung hier entscheidend ist, und hiernach bin ich der Meinung, daß vor Allem über die nichtbeanstandeten oder nicht zu beanstandenden Wahlen Vortrag zu erstatten sei. Nun glaube ich zwar, daß die nach Vollendung der Wahl eingelegte Protestation einige Berücksichtigung verdient, jedoch nur in soweit, daß gewartet wird, bis über alle nicht zu beanstandenden Wahlen Vortrag erstattet ist.

Knittel: Es liegt nur noch eine Wahl vor, die nicht beanstandet ist, und es kann sich somit bloß darum handeln, diese eine Wahl vorher vorzunehmen. Hätten Diejenigen, die die Protestation bei dem Wahlcommissär einreichten, eine Petition an die Kammer gerichtet, worin sie den Sachverhalt ungefähr so, wie es der Abg. Basser mann gethan, auseinandergesetzt und vorge stellt, ihr Wahlbezirk sei groß und es müsse ihre Beschwerde viele Wege machen, so hätte die Kammer wenigstens Etwas, worauf sie fußen könnte, und es wäre dann wohl zulässig, noch einige Tage zu warten. So haben wir aber gar Nichts als die Beschwerde, die schon am 23. April dem Wahlcommissär übergeben wurde, und die Aussage eines Reisenden gegen ein Mitglied unserer Kammer, welche Aussage aber doch nicht officiell ist. Es sollten deshalb nach der Geschäftsordnung zuerst die nicht beanstandeten Wahlen vorgenommen und dann ohne alle Rücksicht weiter gefahren werden, indem gar keine officielle Anzeige vorliegt.

Geh. Rath Bekk: Der §. 7 der Geschäftsordnung sagt ausdrücklich, daß gar keine beanstandeten Wahlen vorgenommen werden können, ehe die nichtbeanstandeten erledigt sind. Unter die nichtbeanstandeten gehört zur Zeit die vorliegende Wahl, denn man will nur warten, ob nicht eine Beanstandung nachfolgt, und immer kommt es etwas kleinlich und schmähsch heraus, wenn man den Schein erregt, als suche man auf jede Weise irgend

Etwas zu erhaschen, um gegen eine Wahl losziehen zu können. Das wäre natürlich der Kammer nicht würdig, und sie wäre zu so Etwas zu stolz. Wenn auch der Hr. Abg. Buss gegen die Opposition, gegen die Regierung, oder gegen eine Kirche zu Feld zieht, wir werden den Muth haben, darauf zu antworten, und Keiner wird sich fürchten.

Welcker: Allerdings; allein wir haben doch auch noch andere Geschäfte zu besorgen, und da weder für den Landtag noch für den Eintritt des Abg. Buss eine Verzögerung entsteht, so wäre es offenbar zweckwidrig, die Wahlprüfung heute noch vorzunehmen.

v. Soiron: Der Grund der Geschäftsordnung beruht einfach darauf, daß über die beanstandeten Wahlen nur diejenigen Abgeordneten mitstimmen sollen, deren Vollmachten schon geprüft sind, während über die unbeanstandeten auch Diejenigen mitstimmen, deren Vollmachten noch nicht geprüft sind. Dieser Grund des Gesetzes schlägt aber hier nicht ein, da Buss in den nächsten Tagen noch gar nicht eintritt.

Nombride: Ich glaube, daß, nachdem alle unbeanstandeten Wahlen vorgekommen sind, auch die in Frage stehende vorkommen muß.

Basser mann: Ich habe meinen Antrag gestellt, nicht weil ich Etwas herbeisuchen möchte, und ich muß mich bei dieser Gelegenheit gegen die Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs Bekk verwahren, welcher sagte, er finde etwas Schmähschendes darin. Dieser Ausdruck ist nicht parlamentarisch und ich lasse mir ihn nicht gefallen, sondern weise ihn zurück. Mein Antrag bezweckt lediglich, die Wahrheit zu erforschen, und über aufgeworfene Zweifel in's Klare zu kommen.

Ich habe mit Ueberzeugung gesagt, daß, wenn ich der Gewählte wäre, ich die Zweifel gelöst wünschte, noch ehe über die Wahl entschieden ist. Darin liegt nichts Schmähschendes und ich verbitte mir solche Aeußerungen. Mein Antrag gieng dahin, die Wahl liegen zu lassen, bis über die übrigen Wahlen entschieden sei und Dieses bringt keinem Menschen einen Nachtheil.

Geh. Rath Bekk: Meine Aeußerung, die der Herr



Abg. Basser mann so hoch aufnahm, bezog sich nicht auf ihn und war nicht persönlich, sondern ich sagte — und Dieß ist meine aufrichtige Ueberzeugung, die überall getheilt werden wird — daß es im Publikum etwas kleinlich oder schmähtlich herauskomme, wenn man eine Wahl von einem Mann, den man nicht gerne haben will . . . . . (Mehrere Stimmen: Wer sagt denn Dieß?) in der Erwartung, es möchte noch eine Petition kommen, zurücklegt. Der Herr Abg. Welcker selbst wird nicht widersprechen können, daß Dieß wenigstens kleinlich herauskommt. Es wird gebedeutet, als fehle es an Muth.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Die Behauptung, daß man im Publikum zum Theil wenigstens denken könne, man fürchte sich vor dem Eintritt des fraglichen Abgeordneten, ist dadurch nicht widerlegt, daß man sagt, diese Behauptung habe eine Heiterkeit hervorgebracht. Es giebt eine große Zahl von Personen, die diese Meinung hegen. Ich spreche mich selbst nicht darüber aus, sondern führe nur eine Thatsache an, an der ich nicht zweifle, und an der viele von Ihnen auch nicht zweifeln.

Welcker: Ich glaube, daß ich mich recht gut auf das Urtheil aller verständigen und unterrichteten Leute verlassen kann. Sie werden weder den einen noch den andern Schein in Beziehung auf mich und meine Freunde bei diesem Antrag finden. Umgekehrt kann man aber auch sagen, die Herren auf der Ministerbank und die Herren Ministeriellen überhaupt wollten recht schnell einen Kamaraden haben.

Mittermaier: Ich protestire Namens der Abtheilung gegen jede Verdächtigung ihrer Gesinnung, gegen jede Annahme der Absicht, als ob man sich einen Gegner vom Hals schaffen wolle, und als ob wir den Abg. Buss fürchten. Durch den Kampf gewinnt die Wahrheit und wir können uns nur freuen, wenn Jeder seine Ansicht vertheidigt. Welche Ansicht der Abg. Buss vertheidigen wird, weiß ich noch gar nicht. Ich habe erklärt, es sei eine ganz allgemeine, durch bestimmte Thatsachen nicht weiter gerechtfertigte, sondern erst angezeigte Prote-

station bei dem Wahlcommissär eingekommen, die Abtheilung habe in Beziehung auf die Formalitäten keinen Anstand finden können, allein die Protestation sei einmal angekündigt und da wir glaubten, daß über alle unbeanstandeten Wahlen zuerst berichtet werden müsse, so waren wir der Meinung, es könne recht gut am Schluß der Prüfung der nicht beanstandeten Wahlen über die Buss'sche Wahl Vortrag erstattet werden.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Ich will über die unparlamentarische Aeußerung des Hrn. Abg. Basser mann Nichts sagen, sondern nur die Behauptung zurückweisen, daß man von Seiten der Regierungsbank die Absicht hege, der Hr. Abgeordnete habe verdächtigen wollen. Wir haben nur gesagt, daß man sie von Seiten einer andern Parthei verdächtigen könne und werde. Den Unterschied zwischen diesen beiden Behauptungen werden Sie wohl fühlen, ohne daß ich ihn näher auseinanderzusetzen brauche. Mögen Sie übrigens sagen was Sie wollen, es widerstrebt dem Gefühl, eine Wahldiscussion zu vertagen, weil man eine erst angekündigte Reclamation erwarten will. Die Wahl war einmal auf der Tagesordnung, der Vortrag darüber hat eigentlich schon begonnen und jetzt will sie zurückgelegt werden, weil man eine Einsprache gegen dieselbe erwartet. Ich heiße Dieß einen gefährlichen Vorgang, zu dem ich nicht rathen könnte.

Welcker: Nach dem eigenen Antrag der Commission sollen alle unbeanstandeten Wahlen vorangehen. Jene des Abg. Christ ist von der Abtheilung nicht beanstandet, und es hat also diese an die Reihe zu kommen.

Geh. Rath Bock: In Beziehung auf die Erwiderung des Hrn. Berichterstatters muß ich wiederholt erklären, daß meine Aeußerung rein objectiv, und lediglich nicht persönlich war, und daß ich damit weder der Commission noch einzelnen Mitgliedern irgend eine solche Absicht vorwerfen wollte, sondern ausdrücklich gesagt habe, die Sache komme so heraus, was nichts Anderes heißt, als man werde sie im Lande so aufnehmen, und man wird auch sehen, daß alle Diejenigen, die auf der Seite sind, auf der der Abg. Buss sein wird, die Sache so interpretiren werden.



Als der Präsident den Antrag des Abg. Bassermann zur Abstimmung bringen wollte, bemerkten mehrere Mitglieder, daß es durchaus keiner Abstimmung bedürfe, indem es lediglich Sache des Präsidenten sei, die Tagesordnung zu bestimmen.

Damit wird dieser Gegenstand, ohne förmliche Beschlußfassung, verlassen, und da es inzwischen 1 Uhr geworden, die heutige Sitzung geschlossen, die nächste auf

morgen anberaumt und als Tagesordnung die Fortsetzung der Prüfung der Wahlen verkündigt.

Zur Beurkundung:  
Der zweite Alterspräsident

v. Hslein.

Der prov. Secretär  
Bassermann.



## IV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. Mai 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Geheimerath Nebenius und Geheimerath Belf;

Sodann

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Buff, Gottschalk und Jungbanns II.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Kern.

Der Präsident erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie beginnt mit der Fortsetzung der Prüfung der Wahlen, und zwar zunächst derjenigen aus dem 21. Aemterwahlbezirk (Aemter Engenbach und Oberkirch u.).

Namens der vierten Abtheilung erstattet der Abg. Welcker den Bericht darüber, wie folgt:

Die Wahl wurde, wie die Mehrzahl der Wahlen, am 3. April vorgenommen. Der Wahlcommissär, Geheimreferendar Christ, unser früherer Colleague, leitete die Wahl.

Die Zahl der Wahlmänner in diesem District beläuft sich auf 78. Alle sind rechtzeitig eingeladen worden, und auch Alle in der Wahlversammlung erschienen. Von denselben gaben 51 ihre Stimmen dem genannten Wahlcommissär, Herrn Geheimreferendar Christ.

Er hat sich hinlänglich ausgewiesen über den Besitz von Liegenschaften in dem Bezirk Oberkirch selbst, und seine Besoldung beträgt mehr als 1500 fl.

Seine anderen Qualitäten sind gleichfalls entschieden vorhanden, wie Dies seine frühere Theilnahme an unseren Verhandlungen bereits bewiesen hat.

Es hat sich keine Schwierigkeit anderer Art ergeben, als diejenige, die ich sogleich erörtern will.

Insbesondere ist keine Protestation, weder bei'm Wahlact selbst, noch nachträglich, von Seite des Wahldistricts erfolgt. Dennoch wurde von einem Theil der Mitglieder in der Abtheilung Bedenken erhoben gegen die Gültigkeit der Wahl, und zwar aus dem Grunde, weil der Wahlcommissär selbst der Gewählte ist.

Dieses Bedenken wurde von der Mehrheit nicht getheilt.

Vier Stimmen gegen sechs glauben aber bei diesem Bedenken beharren zu müssen, und ich fühle mich daher verpflichtet, Ihnen die angeführten Gründe und Gegenstände kurz vorzutragen.

Es haben nachher noch zwei Mitglieder der Majorität, welche keinen Zweifel hatten, mir bemerkt, daß sie ihr Votum in der Weise abgegeben hätten, es hätte der Wahlcommissär, nachdem er wahrgenommen, daß die Wahl auf ihn falle, einen Vertreter sollen eintreten lassen.

Ob und inwiefern diese Herren ihre Ansicht ändern wollen, muß ich ihnen hier in der Kammer zu thun überlassen.

Ich hätte allerdings die Abtheilung nochmal versammeln können. Ich habe es aber für gleichgültig gehalten. Die Sache ist in der Abtheilung genug be-



sprochen worden, und es wird sich das Resultat des Austausches der Meinungen ergeben können in der Kammer selbst.

Die Bedenkslichkeiten, welche mehrere Mitglieder hatten, gründeten sich darauf, daß der ehemalige Wahlcommissär eben die Hauptperson bei dem vorzunehmenden Acte gewesen ist, Hauptperson in Beziehung auf die ganze Leitung des Geschäfts, eine Person, welche Alles in Beziehung auf die Vornahme des Geschäfts allein anzuordnen hat, ohne daß dabei etwa, wie bei andern Collegien, die Stimmen der sämtlichen Mitglieder des Collegiums, gleich der Seinigen, entschieden. Er hat die Wahl anzuordnen und die Vornahme neuer Urwahlen, wo sie in gewissen Districten nöthig wird. Er steht eben gegenüber den zu Wählenden als eine andere selbstständige Persönlichkeit, und er ist das Haupt für die Beurkundung der Richtigkeit aller Vorgänge bei der ganzen Wahl.

Man hat bemerkt, es ist natürlich, daß, wenn man das Prinzip annehmen wolle für alle Zeiten, daß auch der Wahlcommissär Wahlcandidat sein könne, man ein gefährliches Prinzip statuiren. Es dürfe in Zeiten, wo die Regierung die Wahlen beherrschen wolle, dieselbe nur einen ministeriellen Candidaten zum Wahlcommissär ernennen, wodurch ein großer Einfluß auf die Wähler geübt werden müßte. Wenn Sie bedenken, daß das Gesetz in Beziehung auf die Vornahme der Wahl, auf die Beurkundung aller Handlungen, außer der möglichen Unparteilichkeit und Richtigkeit, noch den Wahlcommissär, da er als Specialcommissär des Großherzogs erscheint, und mit seinem großen Einfluß vor die Wahlmänner hintritt, die besondere Verpflichtung einschärft, nicht im Geringsten einzuwirken für oder gegen einen Candidaten, so möchte ich in den Fällen, wo nicht ein Abgeordneter schon vor der Wahl auserwählt ist, oder wo nicht mit mehr oder weniger Eifer die Candidatur betrieben worden ist, sei es von den Anhängern der Minister oder von den Freunden des Volks; wenn, auf diese Weise erworben worden ist für den Wahlcommissär, gleichviel ob auf dessen eigene Veranlassung oder durch Bemühung seiner Freunde, sobald er Dieß versteht

und in's Wahlcollegium kommt, so, sage ich, möchte ich doch wissen, ob nicht jede freundliche Miene oder ein mehr starker als gewöhnlicher Händedruck von Seiten der Wahlmänner verstanden werden kann, als ein Zeichen, nicht den Gegencandidaten zu wählen.

Bei diesen Gründen haben die Mitglieder der Minorität sich wohl gesagt, daß das Gesetz über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlhandlungen von diesem Fall nicht spricht. Es ist kein Gesetz vorhanden, welches eine Ungültigkeit oder ein Verbot ausspräche. Inzwischen haben sie das Bedenken damit beantwortet, eben so, als es in der Natur der Sache liegt, daß er nicht für sich selbst beurkunden kann, daß er nicht die eine Partei sein kann, da er Verfügungen vorzunehmen hat, wie beim Verloosen und der Anordnung der Wahl, und in Beziehung auf die Gleichstellung der verschiedenen Gegencandidaten keine Begünstigung eintreten darf, eben so wenig dürfe bei einer solchen Stellung des Wahlcommissärs, wie in hundert andern Fällen, wo die Wahl auch nicht gültig ist, ohne daß das Gesetz Etwas darüber enthält, die Gültigkeit der Wahl nicht angenommen werden. Es steht auch kein Wort von der Ungültigkeit der Wahl im Fall einer Bestechung oder Verfälschung einer Namensunterschrift im Gesetz, und deunoch versteht es sich von selbst.

Die Gegner dieser Ansicht oder Diejenigen, welche die Gültigkeit der Wahl behaupten, haben sich insbesondere darauf berufen, daß bisher noch nie die Ausschließung eines Wahlcommissärs stattgefunden habe, obgleich Fälle vorgekommen sind, wo der Wahlcommissär wirklich gewählt worden ist. Allein es war hier wieder die Ueberzeugung, welche sich geltend machte von der entgegengesetzten Partei, daß zehn Mal Unrecht nicht ein Mal Recht machen kann, bei so klaren Rechtsprincipien wie hier, und daß früher keine Erläuterungen und Discussionen eingetreten sind, die eigentlich den Fall gründlich erörtert haben. Bei einem jungen Verfassungsleben, wie das unsrige ist, müsse man in Beziehung auf Das, was zur Ausbildung der Verfassung gehört, zumal dann, wenn besondere Veranlassung dazu vorhanden ist, das Seinige thun.



Die Mitglieder der Minorität haben daher, ohne daß sie irgend dem Gewählten zu nahe treten wollen, oder ohne daß sie Grund oder Veranlassung dazu hätten, dennoch geglaubt, das Princip, um welches es sich hier handelt, nicht fallen lassen zu dürfen.

Das sind nach meiner Ueberzeugung im Wesentlichen die Gründe, welche bei der Berathung in der Abtheilung hin und her besprochen worden sind, und welche das Resultat, das ich Ihnen in meinem Bericht mitgetheilt habe, ergeben haben. Ich muß also, wie jetzt sich die Abstimmung der Abtheilung auffassen läßt, Namens der Abtheilung den Antrag dahin stellen:

„daß die Wahl für unbeanstandet erklärt werde.“

Ich muß aber auch zugleich den Mitgliedern der Minorität überlassen, ihre Ansicht hier in der Kammer weiter geltend zu machen.

**Blanckhorn-Krafft:** Bei Prüfung der Wahlen gehe ich von dem Grundsatz aus, keine Wahl zu beanstanden wegen Mangels bloßer Förmlichkeiten, und ich habe durch meine bisherige Abstimmung, wie ich glaube, auch bewiesen, daß ich nie eine Wahl aus Parteirücksichten, sondern nur dann verwerfe, wenn ich finde, daß wirklich Gesetzwidrigkeiten dabei vorgekommen sind.

Nun muß ich zwar bei der vorliegenden Wahl sagen, daß das Gesetz sich direct weder für noch gegen die Zulassung des Wahlcommissärs ausspricht. Ich muß somit auf den Geist des Gesetzes eingehen, ich muß mich fragen, welches war die Intention des Gesetzgebers? Und da muß ich mir antworten: unbedingte Wahlfreiheit!

Dabei verhehle ich mir aber nicht, daß die bloße Anwesenheit eines so hochgestellten Beamten als Wahlcommissär, oder seine Rede nicht einen Einfluß auf die Wahlmänner haben kann; denn ich sage, es sind doch nicht alle so politisch mündig, daß sie nicht veranlaßt sein könnten, dem Herrn Wahlcommissär, der ihnen freundlich gegenübersteht und ihnen eine schöne Rede hält, ihre Stimme zu geben.

Nach meiner innersten Ueberzeugung muß ich mich deshalb dahin erklären, daß ein Wahlcommissär nicht sollte gewählt werden können.

Da ich nun kein wirksameres Mittel weiß, als die Verwerfung der Wahl selbst, so muß ich zu Diesem meine Zuflucht nehmen. Wissen Sie, meine Herren, ein anderes Mittel mir anzugeben, so lasse ich mich gerne belehren. Beifügen muß ich, daß ich in keiner Weise gegen die Person des Gewählten Etwas einzuwenden habe, daß ich ihn vielmehr bei einer zweiten Wahl herzlich als meinen Collegen begrüßen werde, weil ich ihn in jeder Beziehung für einen ehrenhaften und sehr intelligenten Mann halte.

**Brentano:** Ich gehörte in der Abtheilung zur Minorität, welche die Verwerfung dieser Wahl verlangt. Ich muß also meine Gründe, die ich für diesen Antrag in der Abtheilung geltend machte, der Kammer darlegen.

Als sich die Nachricht verbreitete, daß in dem Wahlbezirk Oberkirch und Gengenbach der mit der dortigen Deputirtenwahl beauftragte Wahlcommissär gewählt worden sei, entstanden bei Vielen Zweifel, und man fragte sich: Ist es nach dem Gesetze erlaubt, daß der von der Krone ernannte Commissär von dem nämlichen Wahlcollegium, dessen Wahl er zu leiten berufen ist, gewählt werden kann? Es wurde augenblicklich diesem Bedenken entgegengehalten, es bestehe kein Gesetz, welches den Wahlcommissär in seinem Bezirke für unwählbar erkläre.

Als man aber der Sache näher nachforschte, so drängte sich sogleich eine solche Masse von Zweifeln gegen die Gültigkeit dieser Wahl auf, daß selbst zweifelhafte Personen sich der Ansicht hingaben, daß eine solche Wahl ungültig sei. Man erwog nämlich, und auch ich, daß sowohl die Natur der Sache, als auch die Rechtsähnlichkeit, gegen die Gültigkeit einer solchen Wahl spricht.

Ich, meine Herren, huldige nicht dem Grundsatz, der von der Regierungsbank aus in einer frühern Zeit durch den Chef der Justizverwaltung ausgesprochen wurde, daß Alles, was nicht erlaubt ist, verboten sei, sondern ich bin des entgegengesetzten Grundsatzes; allein von dem Princip gehe ich aus, daß überall da, wo der klare Ausdruck des Gesetzes mangelt, man die Grundsätze



des natürlichen Rechts und der Rechtsähnlichkeit zu Rathe ziehen soll. Wenn ich den Grundsatz der Rechtsähnlichkeit in's Auge fasse, so kommt mir zuerst das Bild des Notars vor, welches ich mit dem vorliegenden Fall vergleichen zu müssen glaube. Es ist unbestreitbar und auch nicht bestritten, daß das Protokoll über die Abgeordnetenwahlen eine öffentliche Urkunde ist. Ich frage mich also: Was ist eine öffentliche Urkunde? Antwort: Eine öffentliche Urkunde ist nach dem Ausdruck des Gesetzes diejenige, welche von einem öffentlichen Beamten, welcher Beurkundungsrecht hat, innerhalb der Grenzen seiner Competenz, aufgestellt worden ist. Nach diesem Begriff einer öffentlichen Urkunde gehören zu derselben drei verschiedene Personen. Erstens eine öffentliche Person, welche beurkundet, zweitens eine Person welche beurkunden läßt, und drittens eine Person, zu deren Gunsten beurkundet wird.

Es ist dabei nicht nothwendig, daß gerade immer ein Rechtsgeschäft beurkundet wird, welches einen Geldvorteil zum Gegenstand hat.

Wende ich diesen Grundsatz auf das Wahlprotokoll an, so muß ich sagen, es ist nothwendig der öffentliche Beamte, der Wahlcommissär, die andern Personen, der Abgeordnete und die Person, welche hier beurkunden läßt, das Wahlcollegium.

Wenn nun der Wahlcommissär selbst gewählt wird, selbst das Protokoll aufnimmt, selbst unterzeichnet ist als der Mann, der die Wahl leitet, so habe ich diese drei Personen nicht mehr, die zum Begriff der öffentlichen Urkunde gehören, sondern nur noch zwei Personen, nämlich eine Person, welche beurkunden läßt, und eine Person für welche beurkundet wird, vermengt mit Derjenigen, welche beurkundet. Es ist auch nicht im Gesetz, ein Notar darf kein öffentliches Rechtsgeschäft aufnehmen, worin er entweder als Darleiher oder als Schuldner erscheint; allein es ist noch keinem Richter eingefallen, zu sagen, eine solche Urkunde, die ein Notar aufnimmt, worin er beurkundet, daß er ein Darlehen erhalten oder gegeben hat, könne aufrecht erhalten werden. Ich sage, es ist Dies Niemanden eingefallen, weil es in der Natur der Sache liegt, daß eine solche Ur-

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 38 Prot.-Bst.

kunde keine öffentliche sein kann. Man wird vielleicht einwenden, es sind außer dem Wahlcommissär noch andere Personen da, welche den Act der Wahlhandlung beurkunden, es müsse das Protokoll geführt werden durch den Amtsbrevifor, von Diesem, den drei Ältesten und noch zehn weiteren Wahlmännern unterzeichnet werden. Nun, ich sage, wenn das Gesetz die Beurkundung des Wahlgeschäftes durch diese vierzehn Personen für hinreichend gehalten hätte, so wäre die Vorschrift unnöthig gewesen, daß der Wahlcommissär das Wahlprotokoll zu beurkunden hat.

Man wird vielleicht sagen, der Bürgermeister ist Vorstand der Wahlcommission. Es ist noch Niemanden eingefallen, zu sagen, er könne deswegen, weil er Vorstand der Wahlcommission ist, nicht als Wahlmann gewählt werden. Ich habe diesen Einwurf genau geprüft und eben gefunden, daß er nicht stichhaltig ist.

Vor allen Dingen glaube ich, daß eine Vergleichung zwischen der Wahl der Wahlmänner und jener des Deputirten nicht Platz greifen kann. Der Act der Abgeordnetenwahl ist unstreitig viel wichtiger als jener der Wahlmännerwahl, und darum hat das Gesetz Formeln bestimmt, welche beobachtet werden müssen, worüber aber bei der Wahlmännerwahl keine Vorschrift zu finden ist.

Ich gehe aber noch weiter, ich sage, es ist eine Vergleichung gar nicht möglich, weil die Functionen anderer Art sind. Der Bürgermeister ist gewählt vom Volk, die Regierung kann auf dessen Wahl nicht einwirken, sie kann sie nur verwerfen. Ihn kann keine Regierung ernennen, sondern sobald er berufen ist durch das Vertrauen seiner Mitbürger, ist er geborner Vorstand der Wahlcommission, und also nicht zu vergleichen mit dem Wahlcommissär, der ernannt ist von der Krone. Selbst schon darum, weil der Wahlcommissär Notar in eigener Sache wäre, kann ich die Wahl nicht für gültig ansehen, aber auch aus dem weitern Grunde, weil der Wahlcommissär sonst Richter in eigener Sache ist. Ich verweise auf §. 84 der Wahlordnung, wo es heißt:

„Der landesherrliche Commissär hat die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigen-



schaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Besitzt der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Commissär Dieß zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, so wie in dem Falle, daß Dieß nicht geschieht, der Commissär aber die Erklärung des Betheiligten nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet, so hat derselbe ohne weiters eine zweite Wahl anzuordnen, und beide Wahlhandlungen der landesherrlichen Centralcommission zur Entscheidung vorzulegen."

"Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die Wählbarkeit des Abgeordneten genügend sind, so wird das Protokoll der Wahl sogleich mit sämtlichen Beisagen an die landesherrliche Centralcommission eingeschendet."

Es heißt zwar allerdings: "wenn die Sache nicht zweifelhaft ist", allein ich frage Sie, was ist auf der Welt gewiß, was ist bei den Juristen klar? Alles hat seine zwei Seiten. Sehen Sie den Fall, es würde Jemand Abgeordneter und erklärte, ich bin Mitglied der deutsch-katholischen Kirche. Der Wahlcommissär würde wahrscheinlich sagen: Mir ist klar, daß er nicht gewählt werden kann. Ich würde sagen, mir ist klar, daß er gewählt werden kann. Hier ist also ein Streit, — wer entscheidet ihn in erster Instanz? Antwort: Der Wahlcommissär, und nur in zweiter Instanz die Kammer als Revisionshof gleichsam. Es sind noch mehrere Bestimmungen in der Wahlordnung, woraus hervorgeht, daß der Wahlcommissär einen bedeutenden Einfluß auf die Abgeordnetenwahlen ausübt. Der §. 59 sagt nämlich:

"Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordnetenwahl ein ernannter Wahlmann mit Tod abgeht, oder vom Wahlorte hinwegzieht, so steht es dem District frei, eine neue Wahl vorzunehmen, insoferne es bis zur Vornahme der Ab-

geordnetenwahl noch geschehen kann. Diese letztere darf aber dadurch nicht aufgehalten werden.

Die Ergänzung der Wahlmänner, die ihre Eigenschaft bis zum regelmäßigen Austritt des Abgeordneten, oder bis zu einer etwaigen Auflösung der Kammern nach Art. 39 der Verfassungsurkunde behalten, muß in dem Falle vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten bis zu dem regelmäßigen Austrittstermine eine neue Abgeordnetenwahl wegen Abgang des Gewählten nothwendig wird, und die Anzahl der noch lebenden und im Wahlbezirk noch wohnenden Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht."

Sehen Sie, meine Herren, den Fall, es würden eine oder mehrere Ergänzungswahlen vorzunehmen sein, und der zur Leitung des Wahlgeschäftes beauftragte Wahlcommissär ist selbst der Candidat für die Deputirtenstelle. Ihm conveniren vielleicht die Wahlmänner, welche jetzt da sind, und er kann erwarten, daß, wenn keine Ergänzungswahlen stattfinden, seine Erwählung gesichert ist; sobald aber die Ergänzungswahlen vorgenommen werden, kann er befürchten müssen, daß er nicht gewählt wird. Nun kann es im Interesse des Wahlcommissärs liegen, die Deputirtenwahl anzuordnen, und dadurch zu verhindern, daß noch eine weitere Zahl von Wahlmännern hinzutritt.

Wenn ich diese Gründe zusammenhalte, und den §. 65 der Wahlordnung, resp. den §. 37 der Verfassung damit vergleiche, so scheint mir, daß der Wahlcommissär der Regierungsbeamte für das Wahlgeschäft ist, und zwar für die ganze Dauer desselben. Es ist der Wahlcommissär Derjenige, welcher mit den Wahlmännern in unmittelbarer Berührung steht. Er hat alle Eigenschaften eines Beamten. Er ist Derjenige, welcher von der Krone ernannt ist, die Abgeordnetenwahl vorzunehmen.

Diese Gründe scheinen mir in juristischer Beziehung vollkommen genügend, eine solche Wahl zu verwerfen. Wenn ich aber die politischen Gründe in Erwägung ziehe, so kann mir vollends kein Zweifel mehr über die Ungültigkeit der Wahl übrig bleiben. Meine Herren!



Es handelt sich um das wichtigste Princip der Wahlfreiheit. Wenn wir Dießmal beschließen, unter einem volkfreundlichen Ministerium, daß ein Wahlcommissär wählbar ist in dem Bezirke, in welchem er zur Leitung der Wahl beauftragt ist, dann müssen wir riskiren, daß später unter einem volkfeindlichen Ministerium in sämtliche Bezirke Wahlcommissäre gesendet werden, die zugleich Candidaten für die Deputirtenstelle sind. Daß auf diese Weise eine ganz andere Volkrepräsentation erzielt werden kann, darüber wird wohl kein Zweifel sein.

Ich stimme gegen die Gültigkeit der Wahl.

Zittel: Ich will zuerst bemerken, daß das Resultat dieser Discussion auf den vorliegenden Fall selbst von keinem Einfluß sein kann; denn beschließt die Kammer, daß der Wahlcommissär nicht wählbar ist, so wird die Regierung, wenn sie den jetzt Gewählten in der Kammer haben will, ihn eben nicht hinschicken, und wenn sie ihn drauß haben will, dann schickt sie ihn wieder als Wahlcommissär hin. Dann haben die Leute keine Wahl mehr, sie müssen die Wahl auf einen Andern lenken.

Was die gesetzlichen Bestimmungen darüber betrifft, ob der Wahlcommissär wählbar sei, so muß ich gestehen, daß ich aus Dem, was der Hr. Redner vor mir gesprochen hat, hauptsächlich die Ueberzeugung geschöpft habe, daß er wahr gesprochen, wenn er sagte, daß den Juristen nichts klar ist. Mir wenigstens ist es nicht klar geworden, und ich will es der weitem Discussion überlassen, ob sie mir die Sache klar machen kann, nämlich klar machen, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes der Wahlcommissär nicht wählbar sei. Das muß ich aber bestreiten, daß es im Interesse der Freiheit der Wahlen liegt, wenn der Wahlcommissär nicht gewählt werden darf. Es will mir doch schon einmal dünken, daß es nicht die ehrenvollste Ansicht über die Mündigkeit des Volkes ist, wenn man meint, daß ein Mann durch seine Rede, die er hält, die Leute bei dem Wahlaact gewinnen soll. Ich meine, daß ein Wahlcommissär viel leichter einen anderen Candidaten empfehlen kann, als seine eigene Person. Das fühlt wohl Jedermann, daß

es ihm viel schwerer fällt, sich selbst zu empfehlen, als einen Andern. (Weller: Ja, wenn er's ungeschickt angreift). Es scheint mir allerdings die Intention des Gesetzgebers gewesen zu sein, gewisse Beamte, die einen Einfluß auf die Wahl auszuüben im Stande sind, von der Wählbarkeit auszuschließen, weil man zur Zeit der Einführung der Verfassung das Volk noch nicht für selbstständig genug geachtet hat, frei zu wählen.

Ich vermeine doch, daß im Verlauf der Zeit unser Volk nicht weniger selbstständig geworden ist; ich meine, wenn man im Anfang des ständischen Lebens die Befürchtung nicht gehabt hat, daß das Volk in seiner Wahl bevormundet werde, da sollte man es jetzt nicht dafür halten. Es ist darauf hingewiesen worden, daß der Bürgermeister bei den Urwahlen gleichfalls bei der Wahlcommission den Vorsitz führt, und man hat darauf bemerkt, Dieß sei von keiner so großen Bedeutung. Ich halte diesen Umstand aber für eben so bedeutend, als bei der Deputirtenwahl selbst, denn auf die Urwahlen gründen sich ja die Deputirtenwahlen. Ich muß dabei ferner bemerken, daß der Bürgermeister in seiner Gemeinde einen weit größern Einfluß hat, als der Wahlcommissär auf die Wahlmännerkorperschaft. Ich muß ferner bemerken, daß der Bürgermeister bei den Urwahlen weiß, wie jeder Einzelne gestimmt hat, weil die Wahlzettel offen sind. Das kann der Wahlcommissär nicht wissen.

Die Hauptsache ist immer die, daß wir durch den Beschluß, der Wahlcommissär sei nicht wählbar, es der Regierung in die Hände legen, eine Klasse von Staatsbürgern von der Abgeordnetenwahl auszuschließen. Sie kann einen Staatsbeamten, der ihr als Abgeordneter nicht angenehm ist, in alle Bezirke, wo etwa Hoffnung für ihn vorhanden wäre, daß er gewählt werden könnte, zum Wahlcommissär machen, und dann darf er nicht gewählt werden. (Weller und Andere: Er darf ja die Stelle als Wahlcommissär nur nicht annehmen). Ja, das weiß ich nicht, ob er sich als Beamter dieser Verpflichtung ent schlagen kann. (Weller: Warum denn nicht, er darf ja nur sagen, ich will in diesem oder jenem Bezirk selbst gewählt werden). Jedenfalls



ist es eine Quelle von verschiedenen Chikanen, die daraus hervorgehen können, und es ist eben den Wahlmännern wahrhaftig die Freiheit der Wahl abgeschnitten. Ueberzeugen Sie mich, meine Herren, daß es im Interesse der Freiheit der Wahl liegt, den Wahlcommissär auszuschließen, so werde ich dafür stimmen. So lange ich aber darin eine Beschränkung der Wahlfreiheit finde, stimme ich dagegen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebelius: Meine Herren! Das Gesetz, welches die Eigenschaften festsetzt, die man haben muß, um als Abgeordneter gewählt werden zu können, bestimmt weiter, in welchen Fällen eine Person, die die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, nicht gewählt werden soll. Sie finden unter den Personen, die, obwohl sie diese gesetzlichen Eigenschaften besitzen, dennoch nicht gewählt werden können, die Wahlcommissäre nicht. Wo das Gesetz keine Unfähigkeit geschaffen hat, ist es reine Willkür, sie anzunehmen.

Man hat bemerkt, aus der Natur der Sache folge, daß der Vorstand einer Wahlcommission von dem Wahlcollegium nicht gewählt werden könne.

Es ist dagegen bereits angeführt worden, daß die Vorstände der Wahlcommissionen bei den Wahlmännerwahlen bisher gewählt wurden, ohne daß ein Anstand dagegen erhoben worden wäre. Der Grund aber, der für die Unfähigkeit der landesherrlichen Wahlcommissäre angeführt worden ist, würde auch hier in gleicher Weise eintreten, und die Wahlen aller Abgeordneten, die hier ihren Sitz haben, wären, wenn diese Ansicht richtig wäre, null und nichtig.

Es wird kaum eine Wahl vorgekommen sein, wo nicht der Vorstand der Wahlcommission von den Urwählern zum Wahlmann gewählt worden ist. Die Voraussetzung, von welcher man ausging, daß die Wahlcommissäre einen besondern Einfluß ausüben könnten, ist durchaus ungegründet. Worin besteht die Function des Wahlcommissärs? Die Wahl anzuordnen. Er hat mit der Leitung der Urwahlen in keiner Weise etwas zu thun; er hat die Ersatzwahlen nicht anzuordnen, wie behauptet worden ist; er kann darüber, ob eine Ergänzungswahl angeordnet werden soll, nicht verfügen.

In jeder Gemeinde, wo ein Wahlmann fehlt, steht es der Gemeinde frei, die Ersatzwahl für denselben zu verlangen oder nicht. Wenn es begehrt wird, muß die Wahl vorgenommen werden. Der Wahlcommissär entscheidet auch nicht über die Gültigkeit der Wahl eines Abgeordneten, wenn er glaubt, daß dieser nicht nach dem klaren Sinn des Gesetzes die erforderlichen Eigenschaften habe, sondern er nimmt in diesem Fall nur fürsorglich eine zweite Wahl vor, weil gerade das Wahlcollegium versammelt ist.

Der Kammer bleibt überlassen, wenn sie glaubt, daß die zuerst vorgenommene Wahl gültig sei, Dieses auszusprechen, und die Regierung wird in solchen Fällen keinen Anstand nehmen, den Gewählten einzuberufen.

Der Wahlcommissär ist auch nicht, wie behauptet wurde, der Beurfunder des Actes. Für diese Beurkundung ist in reichlichem Maße gesorgt. Nicht nur die drei ältesten Wahlmänner mit zehn weiteren Wahlmännern und einem Amtsdrevisor bilden eine Controle, sondern im Grund controlirt jeder Wahlmann die richtige Aufzeichnung und den Eintrag seines Wahlzettels; denn die Zettel sind mit Nummern versehen, und jeder Wahlmann weiß beim Ablesen des Stimmzettels, ob der Name des von ihm Gewählten wirklich in's Register eingetragen worden ist.

Ich theile vollkommen die Ansicht, daß es eine Beleidigung für die Glieder des Wahlcollegiums wäre, anzunehmen, sie seien durch einen freundlichen Blick von Seiten des Wahlcommissärs bestimmt worden, ihn zu wählen. Der geringste Zweifel, der entsteht, daß der Wahlcommissär seine Stellung dazu benutzt habe, um auf die Wahl selbst einzuwirken, wäre hinreichend, die Wahl zu kassiren.

Für sehr begründet halte ich den Einwand, den der Hr. Abg. Zittel gemacht hat, daß es in die Hände der Regierung gelegt wäre, einen ihr unangenehmen Beamten als Candidaten für eine Deputirtenstelle zu besetzen, indem sie ihn nur als Wahlcommissär in den Bezirk abordnen dürfte, wo er Hoffnung hat, gewählt zu werden. Als Staatsbeamter könnte er sich der Ver-



pflichtung nicht entschlagen, wenn ihm dieser Auftrag zu Theil würde.

Ich lege auch einen besondern Werth darauf, daß man Fragen, die früher schon zur Entscheidung gekommen sind, nach der bisherigen constanten Praxis früherer Kammern erledige. Besonders ist Dieß Ehrensache für eine Kammermajorität, welcher ein Abgeordneter, dessen Wahl in Frage steht, nicht angehört. Anders wird sich die Sache gestalten, wenn eine solche Frage auf's Neue angeregt wird im entgegengesetzten Fall.

Peter: Ich sage, der landesherrliche Commissär kann nicht gewählt werden. Es folgt Dieß aus allgemeinen Rechtsprincipien sowohl, als auch aus der klaren Vorschrift des Gesetzes.

Aus allgemeinen Principien: der Wahlcommissär ist nicht bloß Mitglied der Wahlcommission, sondern er ist leitendes Mitglied, er ist das Haupt der Wahlversammlung. Er beurkundet zwar nicht allein den Wahlact, sondern er und andere Leute beurkunden, nämlich die ganze Wahlcommission. Er, der Amtsrevisor, die drei ältesten und zehn weitere Wahlmänner, also Personen genug, um die Glaubwürdigkeit zu sichern; allein er dicirt das Protokoll; er ist es, der den ganzen Inhalt eines Vorgangs und das Resultat des Geschäftes angibt. Wie kann er als unbefangener öffentlicher Beamter angeben und beurkunden, was Alles zu seinem eigenen persönlichen Vortheil geschehen und erklärt worden sei. Man fühlt, das verstößt gegen die allgemeinen Principien. Er kann es thun, wenn von dem Möglichen die Rede ist; er kann Dieß aber nicht schicklicher Weise und nicht moralischer Weise thun; so wenig als ein Notar in einem letzten Willen, den er aufnimmt, sagen kann, daß ihm Etwas vermacht worden sei. Er kann es freilich auch sagen, aber nicht mit rechtlicher Wirkung. Ich will zugeben, daß keine Gleichheit der Fälle vorhanden ist, denn beim Notar handelt es sich um einen Geldvortheil, während hier von einem öffentlichen Verhältnisse, von einem Ehrenrechte die Rede ist. Aber das Letztere hat nach Umständen noch mehr Werth als der Erstere. Es bedarf übrigens der Anführung allgemeiner Grundsätze nicht, sondern das Gesetz spricht

deutlich genug. Wir dürfen nur den §. 84 der Wahlordnung vornehmen. So viel Sätze dieser Paragraph umfaßt, fast eben so viel Gründe gibt er dafür an, daß der Wahlcommissär nicht wählbar ist. Es heißt da: „der landesherrliche Commissär hat die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des genannten Abgeordneten zu erheben.“ Er wird doch hoffentlich nicht bei sich selbst Etwas zu erheben haben? Bei Wem er Etwas erheben muß, wird doch außer ihm sein. Er muß die Eigenschaften des Gewählten prüfen. Er wird doch nicht bei sich selbst diese Prüfung anstellen, das geht nicht. Der Prüfende und der zu Prüfende, der Untersuchende und das zu Untersuchende sind nothwendig zweierlei Personen. „Besitz“ heißt es weiter, „der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Commissär Dieß zu eröffnen.“ — Soll der Wahlcommissär sich etwa selbst eine Eröffnung machen? Es sind also nothwendig zwei Personen, die hier gemeint sind. „Und seine Erklärung darüber zu vernehmen“ — am Ende müßte er sich selbst vernehmen, das kann doch nicht sein. Es sind nothwendig hier wieder zwei Personen verstanden. „Wenn dann der Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht“ — man gesteht sich also selbst eine gewisse Eigenschaft zu, „sowie in dem Falle, daß Dieß zwar nicht geschieht, der Commissär aber die Erklärung des Betheiligten“, da wird also der Commissär als Unbetheiligter dem Betheiligten gegenüber gestellt. Es ist unmöglich anzunehmen, daß nicht zwei Personen gemeint sind. „Findet der Commissär nach den klaren Worten der Verfassungs-urkunde die Sache durchaus nicht zweifelhaft, so hat derselbe ohne Weiteres eine zweite Wahl anzuordnen &c.“ Der Wahlcommissär muß also prüfen und Verhandlungen anstellen. Er wird doch nicht mit sich selbst verhandeln sollen? Kurz so viel Sätze der Paragraph enthält, so viel Beweise liefert er, daß der Wahlcommissär und der Gewählte nothwendig zwei verschiedene Personen sein müssen. Man kann also nicht mehr sagen, daß das Gesetz unklar sei.

Knapp: Ich habe die Ansichten der Minorität gehört, nicht aber die der Majorität. Es scheint, der



Hr. Berichterstatter ist über die Ansicht der Majorität hinweggegangen, ich habe wenigstens nichts davon gehört. Was die Persönlichkeit des Gewählten betrifft, so kann ich Sie versichern, meine Herren, daß Keiner in diesem Saale ist, der sich weniger um die Deputirtenstelle be- worden hat, als er.

Der Abg. Christ ist im Bezirk Oberkirch geboren und sehr beliebt. Diese Eigenschaften haben ihn gegen seinen Willen zum Deputirten gemacht.

Der Abg. Peter hat aus dem §. 84 der Wahlordnung die einzelnen Sätze analysirt, die dem Wahlcommissär zur Beobachtung vorgeschrieben sind. Ich weiß aber sehr gut, daß das Ministerium in Frankreich seine ministerielle Deputirten in den Personen der Wahlcommissäre wählen läßt. Meine Herren! Unsere Verfassung ist, kann man sagen, beinahe eine Abschrift der französischen Charte. Dieser ist sie nachgebildet, und darum auch die freisinnigste von allen constitutionellen Verfassungen in Deutschland. Wenn in Frankreich die Regierung den Wahlcommissär ernannt hat, so steht er zugleich auch als ministerieller Candidat für die Deputirtenstelle da. Ich finde darin keinen Nachtheil für die Volkspartei, im Gegentheil einen Nutzen, denn die Wählerschaft ist im Voraus schon in Kenntniß gesetzt, daß man ihr einen Candidaten aufdringen will. So gut aber in Frankreich die Wahlcommissäre wählbar sind, eben so gut wird es auch bei uns angehen. Mir ist weit lieber, wenn man mit einem festen Plane offen auftritt, als wenn ein Candidat zur Hinterthüre herein vorgeschlagen wird. Das Erstere, glaube ich, ist der Weg eines jeden freien Mannes. Derselbe Fall ist aber auch schon früher vorgekommen. Hofgerichtsrath Walz, und wenn ich nicht irre, Hr. Regierungsdirector Kettig von Constanz sind ebenfalls Deputirte und Wahlcommissäre zugleich gewesen. Ich erblicke darin keine Gefahr für das Interesse des Volkes, sondern stimme für die Gültigkeit der Wahl.

Kapp: In diesem Saal kann kein Zweifel stattfinden, daß allein die gesetzlichen Bestimmungen die Norm unserer Entscheidungen sein können. Allein die Auslegung der Gesetze, ihrer Erklärung, veranlaßt nicht

unbedeutende Zweifel, so einfach und klar die Sache auch an und für sich zu sein scheint. Ich glaube, es wird nicht unzweckmäßig sein, wenn die Kammer, oder wenigstens die Mehrheit derselben, über ein Princip der Erklärung der Gesetze sich verständigt. So schwierig Dieß zu sein scheint, so dürfte es doch viel leichter zu erreichen sein, als Viele vermuthen. Die Regierung leuchtet uns als Muster vor; wir werden also am besten thun, wenn wir in der Art, wie sie die Gesetze erklärt, sie gleichfalls erklären. Wir finden, daß die Regierung von dem Princip ausgeht, wenigstens practisch uns zeigt, daß sie die Gesetze stets in dem Sinne interpretirt, der ihr am vortheilhaftesten ist. Wir sind hier als Abgeordnete des Volkes; es ist also insofern in unserem Eide gegründete Pflicht, in dem Fall, wo die Gesetze nicht vollständig klar und entschieden sind, sie in demselben Maße, im Sinn und Geiste der Nation, d. h. für die höchsten Interessen der Nation zu erklären, als die Regierung sie in ihrem Interesse erklärt. Das setzt allerdings einen ungesunden Zustand im Staate voraus, wo die Volksvertretung als ein hemmender Damm gegenüber der Regierung erscheint. Ein gesunder Staat kennt solche Grundsätze nicht, in ihm sind Stände und Regierung keine schwankenden Gestalten, nicht einander gegenübergestellt, sondern der Staat ist aus einem Guß, und so wenig in einem physischen Körper die Lunge oder das Herz die anderen Organe beschränkt, sondern Alle zusammen in einem Ganzen sich nur dann gesund entwickeln, wenn jedes seine einzelnen Functionen vollständig und naturgetreu erfüllt, ebenso ist es auch in einem gesunden Staate, wo der Gegensatz von Fürst und Volk nicht besteht, sondern wo diese Begriffe lebendig zusammenfallen. Aber ein solcher Zustand der Gesundheit herrscht in unserem Deutschland nicht, und vielleicht alle Tage weniger. Wenn man auf die gesetzlichen Bestimmungen nur insofern Gewicht legt, als man die formelle Seite besonders geltend macht, so kommt man leicht in die Gefahr, über der Form den Inhalt zu verlieren, und wenn wir die Verhältnisse der neueren Zeiten, in Deutschland namentlich, betrachten, so drängt sich uns



oft der Gebanke auf, als ob die Staaten nahe daran seien, mehr nur Formulare und Register Dessen zu werden, was sie in Wahrheit sein sollen.

In dem Maße, als auf der einen Seite alles Gewicht auf die formellen Bestimmungen und insofern auch auf den Buchstaben des Gesetzes gelegt wird, wird sich auf der andern Seite mit durch nichts zurückzudämmender Nothwendigkeit der Trieb hervordrängen, das Hauptgewicht der Sache über die Form hinaus, auf den Inhalt zu legen. Wenn wir finden, daß die Regierung alle Gesetze in ihrem, oft nur speciellen Interesse interpretirt, so scheint mir in Zweifelsfällen durch meinen Eid als Abgeordneter die Verpflichtung auferlegt zu sein, im Sinne dieses Inhaltes, dieses Geistes der Nation, selbst die Interpretation der Gesetze zu fassen. Wenn Fälle vorkommen, daß die Regierungen, wie es ganz unläugbar ist, in dieser Auslegung zu ihren Gunsten so weit gehen, daß sie aufhören, die Gesetze objectiv zu betrachten, daß sie dieselben in ihrem subjectiven Interesse erklären, so meine ich nicht, daß die Kammer auch so weit gehen sollte, als die Regierungen. Wenn ich zum Beispiel bedenke: verheißt sind uns für ganz Deutschland Verfassungen, vielen Regierungen beliebt es aber nicht, diese Verheißungen zu erfüllen; verheißt ist uns Pressfreiheit — und statt der Pressfreiheit, erhielten wir Censur! — Censur wird aber dem gesunden Verstand nie die freie Presse ersetzen, wird niemals auf rechtlichem Standpunkt, für Erfüllung dieser Zusätze der Pressfreiheit erklärt werden können. So weit wollen wir in unserer Auslegung nicht gehen, wenigstens kann ich nicht so weit gehen. Wir wollen uns objectiver halten. In dieser Weise schwebt also stets der Gegensatz vor, der schon in der früheren Sitzung berührt wurde, zwischen Buchstaben und Geist des Gesetzes. Es ist nicht zu läugnen, wenn die Auslegung nach dem Buchstaben tödtet, daß die Auslegung nach dem Geist der Gefahr der Willkür ausseht, und dem Zufall und Belieben die höchsten Interessen zur Entscheidung gibt. Wenn wir nun die rechte, die wahre Mitte halten, wenn wir diesen Geist des Gesetzes objectiv fassen wollen, und wenn wir in Gefahr gerathen, in der Aus-

legung der Interessen der Nation, scheinbar zu weit zu gehen, so glaube ich, daß auch hier ein Prinzip besteht, welches uns bestimmen kann, wie weit wir gehen sollen, nämlich Dieses, daß wir die Auslegung stets nur fassen im Sinne des deutschen Geistes und deutscher Redlichkeit.

Was nun die Wahl des Abgeordneten von Oberkirch betrifft, so thut es mir heute wahrhaft leid, hier mich gegen die Anerkennung dieser Wahl aussprechen zu müssen. Ich habe nichts gegen die Person des Gewählten; im Gegentheil, glaube ich, subjectiv Rücksichten können hier durchaus nicht gelten. Ich bin sogar überzeugt, Herr Christ, wenn er als Abgeordneter über eine solche Wahl zu entscheiden hätte, und sein Bruder wäre bei dem Wahlaet als Wahlcommissär gewählt worden, er würde eben so unbefangen gegen die Anerkennung der Wahl seines Bruders gestimmt haben, als ich gegen die Seinige stimmen muß. Ich achte ihn, sowohl seiner Kenntnisse, vielseitigen Bildung und ausgezeichneten Geistesfähigkeiten wegen, als auch wegen seines Charakters sehr hoch, und ich glaube, daß dieser Charakter so nobel ist, als es in der Stellung, die er einnimmt, gegenwärtig überhaupt möglich sein kann, und zweifle auch durchaus nicht an seiner Wiedererwählung. Es sind Dieß aber alles subjectiv Rücksichten, die mein Urtheil in dieser Frage im Allergeringsten nicht bestimmen können. Was die juristische Seite betrifft, so hat diese der Abg. Peter schon entschieden und klar bezeichnet, daß ich jedes weitere Wort für überflüssig halte.

Ich stimme für Beanstandung der Wahl.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich muß die Beschuldigung, daß die Regierung die Gesetze in ihrem Interesse interpretire, zurückweisen; zu einer solchen Beschuldigung war hier auch nicht der entfernteste Grund denkbar. Wenn wir die Streitfrage, die hier erörtert wurde, erwartet hätten, so würde uns das einfache sichere Mittel zu Gebote gestanden haben, einen andern Wahlcommissär zu ernennen; wir haben aber der Kammer vertraut, daß sie einen Grundsatz, der seit 27 Jahren constant anerkannt worden ist, nicht auf's



Neue in Frage stellen würde. Von Rechtsgründen habe ich nichts vernommen.

Unsere Wahlordnung bezeichnet die Ausnahmen der Wählbarkeit und, wie gesagt, ist nirgends darin auch nur angedeutet worden, daß die Wahlcommissäre nicht wählbar sein sollen. Der §. 84 der Wahlordnung gibt ihm kein Recht einer Entscheidung; er trifft nur die ganz zweckmäßige Vorschrift, daß, wenn er in Beziehung auf die Wählfähigkeit eines Gewählten Bedenken hat, er fürsorglich eine zweite Wahl anordnen kann.

Diesen Weg könnte der Wahlcommissär, wenn er durch die auf seine Person fallende Wahl überrascht würde, und Zweifel in seine Wählbarkeit setzte, ebenfalls einschlagen. Er könnte Dieses thun, wenn er auch in solchem Falle die feste Absicht hätte, die unerwartet auf ihn gefallene Wahl, falls sie unbeankandet bleibt, ohne Weiteres anzunehmen. Was gewinnen Sie durch Aufhebung dieser Wahl? (Stimmen: Den Grundsatz.) Glauben Sie, daß Sie ein Prinzip gewinnen? In keiner Weise; denn wir werden uns durch nichts abhalten lassen, einen Beamten, von Dem wir glauben, daß er gewählt werden könne, in demselben Bezirke zum Wahlcommissär zu ernennen, und eine andere Kammer wird eine Entscheidung treffen, wie sie dem Geiste und dem Sinne des Gesetzes entspricht. Diese Hoffnung haben wir. Wie gesagt, es ist nicht gut, Grundsätze, die so lange bestanden haben, auf einmal in Frage zu stellen, besonders in dem Falle, wenn Diejenigen, die sie in Frage stellen, wie der Hr. Abg. Kapp selbst gesagt hat, nach ihren Interessen fragen.

Kapp: Ich sagte nur, daß der heutige Staat, nicht durch Schuld der badischen Minister, sondern der allgemeinen Verhältnisse, sich in keinem rankhaften Zustande befinde, in welchem das Interesse des Volkes ein anderes geworden ist, als das der Regierung, während beider Interessen nur Eines sein sollte. Wenn die badische Regierung nur ihrem eigenen Geiste folgte, ohne Rücksicht auf Einflüsterungen auswärtiger Mächte, so würde es besser gehen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Ich

finde durchaus keinen gedenkbaren Anlaß zu dieser Bemerkung des Hrn. Abgeordneten, und will nur erinnern, daß die Wähler in den Bezirken Oberkirch und Gengenbach auch zum Volk gehören, und ihnen gewiß nicht damit gedient ist, wenn sie nochmals Zeit versäumen müssen, um zu wählen; denn es ist nicht zu erwarten, daß sie einen andern Abgeordneten wählen, da man weiß, daß der jetzige in keiner Weise auf seine Wahl eingewirkt hat. Ich habe auch auf Einiges kurz zu antworten, was der Hr. Abg. Welker behauptet, zunächst darauf, es sei zwar kein Artikel in der Wahlordnung enthalten, der die Wahlcommissäre ausschliesse, allein es beständen allgemeine Gesetze neben der Wahlordnung. Ich erkenne an, daß alle allgemeinen Gesetze, welche auf eine Frage Anwendung finden können, die in der Wahlordnung berührt ist, durch sie nicht ausgeschlossen sind; aber ich finde nirgends eine Bestimmung, die hier Anwendung finden könnte; eine solche müßte lauten: „Keiner, der berufen ist, eine Wahl zu leiten, kann von dem Wahlcollegium gewählt werden, dessen Wahl er leitet.“ Eine solche Bestimmung finden Sie in den allgemeinen Gesetzen nicht; wenn es der Fall wäre, so würde ich diese allgemeine Regel auch für die Wahl des Abgeordneten gelten lassen; sie müßte dann aber auch gelten für die Wahl der Wahlmänner, und der Ortsvorgesetzte, der bei der Wahl der Wahlmänner præsidiert, könnte nicht gewählt werden.

Kapp: Man hat sich bei der Frage über die Wahl der Bezirksbeamten auf die Organisation vom Jahre 1809 berufen. Ich sehe demgemäß nicht ein, warum man bei dieser Bestimmung der Wahlordnung nicht auch auf die Analogie der übrigen Gesetze zurückgehen könne, nach welcher nämlich Niemand Richter in eigener Sache sein, nie ein Notar durch ein Testament, das er selbst instrumentirt, eine Erbschaft bekommen könne.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Ihre Behauptung wäre ganz richtig, wenn der Wahlcommissär eine Entscheidung zu treffen hätte; Dies ist aber nicht der Fall, er kann nur nach §. 84 der Wahlordnung fürsorglich sogleich eine neue Wahl anordnen, um Zeit und Kosten einer spätern Wahl zu ersparen. Die Kam-



mer wird aber entscheiden, ob die erste oder die zweite gültig ist.

Kettig: Ich muß vor allen Dingen einen Gegenstand rügen, der unserem Berichtersteller entwischt, und der einigermaßen auch bei einem späteren Redner wieder vorgekommen ist. Der Herr Berichtersteller hat von den Anhängern der Regierung gesprochen, und ihnen die Freunde des Volks gegenübergestellt. Dieß war jedenfalls ein parlamentarischer Druckfehler. Wo hat das badische Volk einen aufrichtigeren, besseren und thätigeren Freund, als gerade die Regierung? Darum anerkenne ich auch den in den Parteiblättern abgedruckten Satz nicht, daß die Freunde des Volks der Regierung gegenüberstehen, oder nothwendig hätten, mit der Regierung um die Interessen des Volkes zu kämpfen. Die Interessen der Regierung und des Volkes sind ein und dieselben. Es ist heute davon die Rede: soll einem badischen Staatsbürger sein staatsbürgerliches Recht entzogen werden oder nicht? Jeder Staatsbürger, der das dreißigste Jahr zurückgelegt und einen unbefleckten Wandel hat, und die sonstigen Qualitäten nachweisen kann, hat das wohlverworbene Recht, daß, wenn das Vertrauen der Mehrheit der Wähler eines Bezirks ihn ruft, er in die Kammer treten kann. (Einwurf: Ja sogar die Deutschkatholiken.) Niemand kann ihm dieses Recht nehmen, auch keine Willkür einer Majorität wenigstens nicht von Rechtswegen. Das Gesetz bezeichnet deutlich die Ausnahmen, in welchen der Berufene nicht wählbar ist; wer hier nicht ausgeschlossen ist, hat Ihnen gegenüber eine gerechte Beschwerde, wenn Sie ihm sein Recht nehmen wollen. Im vorliegenden Fall hat der Bethelligte um so mehr erwarten können, daß Dieß nicht geschehe, als die vielen früheren Erkenntnisse ihn wohl erwarten ließen, daß die Kammer bei ihren frühern Ansichten beharren werde. Wo soll denn die Regierung ihre Wahlcommissäre hernehmen, wenn Ihr Grundsatz gilt? Aus der Klasse der Bedienten, der Tagelöhner, oder wenn es recht gut geht, daß sie irgendwo einen Deutschkatholiken findet, (Viele Stimmen: dem die politischen Rechte entzogen werden sollen;) denn jeder Wählbare wird ihr entgegen: ich habe auch

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 33 Prot.-Heft.

die Hoffnung, gewählt zu werden, und ich will mir diese durch Annahme des Auftrags als Wahlcommissär nicht abschneiden. Es ist so laut hervorgehoben worden, der Wahlcommissär sei Richter in eigener Sache; das Gesetz sagt aber gerade das Gegentheil, es sagt: dem Wahlcommissär ist jede Einwirkung auf die Wahl verboten. Er ist also weniger in der Lage, auf seine Wahl zu wirken, als jeder andere Staatsbürger. Jeder Andere darf den Wahlmännern vor der Wahl zureden, wählt Diesen oder Jenen, ja, er darf sich selbst präsentieren, daß ist aber dem Wahlcommissär verboten. Daß die Handlung, welche der Wahlcommissär vorzunehmen hat, ein Richteramt sei, kann nur Derjenige behaupten, der keine Gründe hat, sondern sie sucht. Er ist nicht einmal Urkundsperson. Die wahre Urkundsperson bei diesem Act ist der Amtsrevisor, der Wahlcommissär hat nichts zu thun, als zu sammeln. In dieser Eigenschaft sammelt er auch die Nachweisung über die Befähigung, aber er entscheidet nicht darüber, sondern Dieß thut lediglich die Kammer. Ueberhaupt werden die Abgeordneten doch gewiß nicht am Wahltag gemacht, Das werden die Herren, wenn sie nur halbwegs aufrichtig sein wollen, zugestehen müssen; die Wahlen sind fertig, ehe der Wahlcommissär nur seinen Rock anzieht, um zu den Wahlmännern zu kommen, und jedenfalls wird der Versuch, durch seine Anrede die Wahlmänner zu bestimmen, oder durch einen Händedruck vor einem Wahlaet, eine Wahl zu Stande zu bringen, ein sehr vergeblicher sein.

Es ist leider auch gesagt worden, man müsse im Interesse des Volkes gegen die Wahl des Abg. Christ sprechen. Seit wann ist denn Herr Christ nicht mehr der Mann des Volks? — Er ist unmittelbar aus dem Bürgerstande durch sein Talent hervorgegangen, er ist in dem Wahlbezirk einheimisch. Die Oberkircher haben einen Oberkircher und keinen Geh. Referendar gewählt; darum ist es auch wohl nur ein Versehen gewesen, wenn ein Abgeordneter gesagt hat, dieser Mann habe einen noblen Charakter, so nobel er in seiner Stellung möglich sei. (Rapp: In unseren heutigen Verhältnissen.) Meine Herren! Man muß einem parlamentarischen Neuling Etwas zu gut halten; allein diese Aeußerung war



doch unflug, denn, ich glaube, die Stellung des Gewählten ist nicht von der Art, daß sie zu solchen Bemerkungen Anlaß geben könnte, auch ist, da ich die Ehre habe, den Abg. Christ etwas näher zu kennen, meine Pflicht, zu versichern, daß es keineswegs Einer von Denen ist, die ihr Urtheil dem Urtheil Anderer blindlings unterordnen. Wenn ich ihn in dieser Beziehung tadeln möchte, so wäre es eher die entgegengesetzte Richtung, daß er sehr geneigt ist, seinem eigenen Urtheil zu viel zu vertrauen; — also auch in dieser Beziehung könnte ich Sie darüber beruhigen, daß dieser Mann, der zwar den Noth des Dieners trägt, dennoch ein wahrer Mann des Volks ist.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Wenn er ein wahrer Diener ist, so ist er auch ein wahrer Mann des Volks, denn zwischen den Interessen des Volkes und der Regierung ist kein Unterschied; wir kennen nur Recht und Wahrheit, die wir hier geltend zu machen haben.

Kapp: Ich muß hier protestiren gegen die persönliche Auslegung meiner Erklärung. Wenn die Herren von dem Ministerium sich erlauben, persönliche Beziehungen in die Debatte zu bringen, so werden wir persönlichen Angriffen gewachsen sein. Ich habe nicht von der Person, sondern von der Sache gesprochen, — ich verbitte mir Persönlichkeiten!

Präsident: Lassen wir die Sache jetzt beruhen. Der Hr. Abg. Kapp hat nun über denselben Gegenstand vier Mal gesprochen, und Dieß dürfte genug sein.

Weller: Meine Herren! Es ist allerdings richtig, daß die Verfassungsurkunde den Satz nicht enthält: der Wahlcommissär ist nicht wählbar, und dennoch habe ich nie daran gezweifelt, daß die vorliegende Wahl aus dem Grunde, weil der Gewählte Wahlcommissär war, von uns nicht anerkannt werden kann. Der Satz im Allgemeinen ist zwar unrichtig: „der Wahlcommissär ist nicht wählbar;“ denn dadurch, daß er Wahlcommissär wird, verliert er überhaupt nicht das Recht, gewählt werden zu können. Er kann im ganzen Lande gewählt werden, nur darf er das Instrument darüber nicht auf-

nehmen. Das ist Alles, was ich behaupte, und darum ist die Wahl nichtig.

Die Verfassungsurkunde kann den Satz nicht enthalten: „Der Wahlcommissär ist nicht wählbar.“ Er kann gewählt werden, wie jeder Andere, der die gesetzlichen Eigenschaften hat, im ganzen Land, nur darf er den Wahlsact nicht selbst leiten. Die Regierungcommission hat heute und gestern, bei der Frage über die Recurse, diesen Satz als richtig anerkannt.

Meine Herren! Die Verfassung und die Wahlordnung können nicht Alles enthalten, sie enthalten nur die einzelnen Bestimmungen, die in Beziehung auf die Verfassung und die Wahlrechte von den allgemeinen Landesgesetzen abweichen, aber die allgemeinen Landesgesetze gelten immer nebenbei. Wenn gleich nicht in der Wahlordnung steht, daß Recurse gegen Wahlmännerwahlen zulässig seien, so wissen wir doch aus einem Gesetz vom Jahre 1809 Dieses nachzuweisen. Nun, meine Herren, also braucht auch die Wahlordnung den Satz nicht zu enthalten: „der Wahlcommissär ist nicht wählbar;“ denn wir haben die allgemeine gesetzliche Bestimmung, daß kein Beamter in eigener Sache Richter sein kann. Wenn der Wahlcommissär Entscheidungen zu geben hat, so kann er das Geschäft nicht vornehmen.

Dieser Satz ist mir so sonnenklar, aus der Verunft und dem positiven Recht, daß ich auch keinen Augenblick gezweifelt habe, daß die vorliegende Wahl ungültig sei. Es besteht bei uns kein Gesetz, welches sagt: der Amtsrevisor kann nicht Erbe werden. Er kann überall als Erbe eingesetzt werden, nur in dem Fall nicht, wo er das Instrument selbst aufnimmt. So kann auch jeder Wahlcommissär gewählt werden, er darf nur die Wahlhandlung nicht selbst leiten. Eben so ist es bei'm Richter. Jeder Richter kann eine Summe durch Urtheil zuerkannt bekommen — daran zweifelt Niemand, nur darf er die Person nicht sein, die das Urtheil gemacht hat.

Wenn man die §§. 66, 71 und 72 der Wahlordnung auch nur oberflächlich prüft, so findet man, daß er der instruirende Beamte des Wahlsacts ist. In §. 79 der Wahlordnung findet man, daß er eine Menge Entscheidungen zu geben hat. Er hat den Wahltag festzu-



setzen, er kann durch die Festsetzung des Wahltags dahin wirken, daß durch die beschleunigte Wahl die Stimmen auf ihn fallen. Einem Manne, der so wichtige gesellschaftliche Einwirkungen hat, in welchen er Niemand Rechenschaft zu geben schuldig ist, wird es gewiß möglich sein, durch seine Autorität dahin zu wirken, so hohe Staatsbürgerliche Rechte zu erwerben.

Sind die von mir aufgestellten Sätze wahr, so glaube ich, daß die vorliegende Wahl nichtig ist. Ich glaube, daß es sich hier um eine Prinzipienfrage handelt, und daß wir das Prinzip aufrecht erhalten müssen. Der Herr Regierungskommissär hat uns zwar gesagt, wir wollen ein Prinzip „erwerben.“ Allein Das wollen wir nicht, sondern wir wollen es nur wahren, — wir haben es schon das Prinzip, und es liegt in der Hand der Kammer, es aufrecht zu erhalten, und in noch hundert Fällen wird eine Majorität diesen Grundsatz zu wahren im Stande sein, es müßten denn nur Regierungsordonnauzen erscheinen, um der Kammer ihre Rechte zu nehmen.

Ein anderer Abgeordneter sagte: er sehe darin, daß der Wahlkommissär nicht gewählt werden dürfe, eine Beschränkung der Wahlfreiheit, keine Ausdehnung derselben; allein diese Beschränkung ist wahrhaftig nicht vorhanden.

Es ist unrichtig, wenn man glaubt, wir verlangen, daß ein Beamter nicht gewählt werden könne.

Wenn die Wahlmänner eines Bezirks erklären, wir wollen diesen oder jenen Beamten zum Abgeordneten wählen, er kann aber das Instrument nicht aufnehmen, so wird die Regierung einen Anderen als Wahlkommissär schicken, und nöthigenfalls kann der Bezirk die Einberufung der Kammer abwarten. Ich glaube, die Regierung, welche Diesmal so edel von dem früher behaupteten Urlaubsverweigerungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, wird sich solcher Mittel nicht bedienen, um den ihr unangenehmen Beamten aus dem Saale zu verbannen. Die Kammer hat die Mittel, das Prinzip zu wahren dadurch, daß sie die Wahl verwirft.

Ein anderer Regierungskommissär, der als Abgeordneter gegenüber steht, hat uns die Persönlichkeit des

Mannes gelobt, auf den die Wahl gefallen ist. Auch ich bin damit vollkommen einverstanden; aber dennoch muß ich ihm entgegenen, daß in jenem Bezirke für den Gewählten auf eine Weise gewirkt worden ist, die mir nicht geeignet scheint. Hat die Regierung nicht einen Rechtspraktikanten versetzt und zwei Notaren und einem Steuerperäquater mit Entlassung gedroht, und an letzterem sogar die Drohung ausgeführt, weil sie gegen diese Wahl gewirkt haben? Das sind Thatsachen, die ich dem Hrn. Regierungskommissär entgegensetze, um daraus beurtheilen zu können, auf welcher Seite für das Zustandekommen dieser Wahl mehr gewirkt wurde.

Es wurde als einzelner Grund noch der angeführt, daß ja der Vorstand der Wahlcommission zum Wahlmann gewählt werden könne. Allein hier ist der Fall sehr verschieden. Die Abgeordnetenwahl ist ein viel wichtigerer Act, als die Wahlmännerwahl, so daß man hieraus also keine Analogie der Fälle ziehen kann. Uebrigens wurde hier noch nicht nothwendig, diese Frage zu erörtern. Es ist noch Niemand aufgestanden, um die Wahl des Wahlmanns aus dem Grunde anzufechten, weil er bei der Wahlcommission instrumentirt hat. — Ich glaube, den aufgestellten Satz begründet, und die Einwendungen dagegen, vollständig widerlegt zu haben. Meine Herren! Ich stimme für die Ungültigkeitserklärung der Wahl.

Herr Rath Beck: Ich anerkenne das Prinzip, welches der Hr. Abg. Weller aufgestellt hat, daß die Wahlordnung nicht Alles entscheide, sondern daß man auch andere Gesetze zu Hülfe nehmen müsse. Es ist heute wieder, wie früher, davon gesprochen worden, über die Auslegung der Gesetze, ob sie ausgelegt werden sollen nach dem Wortlaut oder nach dem Geist. Der Hr. Abg. Kapp hat, nach meiner Meinung, sich in dieser Beziehung ganz treffend ausgedrückt, indem er sagte: die Auslegung nach dem Buchstaben tödtet, jene nach dem Geist untergräbt das Gesetz, es soll darum nach deutschem Geist und nach deutschem Sinn ausgelegt werden. Allein im einzelnen Falle wird man immer fragen, was der deutsche Geist und der deutsche Sinn bei der Auslegung für eine Entscheidung gebe. Mir scheint,



wenn man gleich andere Gesetze zu Hilfe nehmen kann, um die Wahlordnung auszulegen, so kann Dieß doch nur geschehen, um die Wahlordnung zu ergänzen, Das, was zweifelhaft ist, nach anderen Gesetzen zu lösen, und selbst einzelnen Ausdrücken der Wahlordnung die richtige Bedeutung zu geben. Gerade in dieser Beziehung gilt aber das Organisationsedict von 1809, welches der Hr. Abg. Weller heute wieder zur Sprache gebracht hat, als eine Quelle der Auslegung.

Es hat einer der Hrn. Redner gesagt, es bestehe auch kein Artikel in der Wahlordnung, welcher sage, eine Wahl, die durch Bestechung zu Stande gekommen, sei ungültig und dennoch könne sie nicht gültig sein. Das ist ganz richtig.

Es ist keine Bestimmung im Gesetz enthalten, wann eine Wahl gültig sei oder nicht, sondern es sind nur gesetzliche Vorschriften gegeben, wie die Wahl vorgenommen werden soll, und nach allgemeinen Prinzipien wird im einzelnen Fall zu beurtheilen sein, ob mit dem Mangel eines solchen Erfordernisses die Richtigkeit einer Wahl begründet wird oder nicht, und eben so wird man nach diesen andern Gesetzen zu dem Resultat kommen, daß, wenn eine Wahl durch Bestechung oder Betrug zu Stande gekommen, sie gleichfalls nichtig ist. Was nun aber die Anwendung dieser allgemeinen Prinzipien, oder dieser aus andern Gesetzen entnommenen Anhaltspunkte auf die vorliegende Frage betrifft, so scheint ihr eine ausdrückliche besondere Bestimmung im Wege zu stehen.

Zu einem Satz des §. 65, wo von der Wählbarkeit und von den sonstigen Erfordernissen der Gültigkeit einer Wahl die Rede ist, wird nämlich gesagt, es sei jeder Staatsbürger wählbar, der folgende Eigenschaften hat. Damit sind alle andern Erfordernisse ausgeschlossen. Nun hätte aber hier das Gesetz, außer den aufgeführten ausgeschlossenen Personen, noch die Bestimmung beifügen müssen, daß auch der Wahlcommissär nicht wählbar sei. Das ist aber nicht gesagt, daher ist nach dem Eingang des Artikels der Wahlcommissär wählbar.

Der Hr. Abg. Weller sagt zwar, er sei wählbar, aber anderwärts, nur nicht in dem Bezirk, wo er die Wahl leitet. Darauf muß ich erwiedern, daß er ander-

wärts kein Wahlcommissär ist. Der Hr. Abg. Weller sagt dann: selbst in dem Bezirk sei der Wahlcommissär wählbar, er soll sich nur nicht als Instrument gebrauchen lassen. Das heißt mit andern Worten: Wenn er nicht Wahlcommissär ist, so soll der Wahlcommissär wählbar sein.

Was ich bis jetzt gehört habe, das man aus andern Gesetzen ableiten will, um die Richtigkeit der Wahl zu begründen, reducirt sich darauf, daß Einer nicht zugleich Notar sein könne in eigener Sache, und nicht Richter in eigener Sache. Beides ist richtig, und ich würde darin allerdings einen Grund finden, die Unwählbarkeit des Wahlcommissärs anzuerkennen — wenn ich annehmen müßte, daß diese Voraussetzung hier vorhanden sei. Was das Richteramt betrifft, so hat bereits der Herr Ministerialchef darauf hingewiesen, daß der §. 84 der Wahlordnung dem Wahlcommissär kein Entscheidungsrecht einräumt. Der Hr. Abg. Peter hat zwar darauf ein Gewicht gelegt, daß der §. 84 immer davon spricht, der Wahlcommissär habe von dem Gewählten Dieses oder Jenes zu erheben, wornach er voraussetze, daß es zwei verschiedene Personen seien. Das ist richtig, der §. 84 setzt voraus, daß der Wahlcommissär ein Anderer sei, als der Gewählte, allein der Artikel ist eben so gefaßt, weil Dieß die Regel ist. Der Artikel konnte nicht sagen: der Wahlcommissär weicht sich über seine Eigenschaft aus, weil dessen Wahl ein höchst seltener Ausnahmefall, und in der großen Regel ein Anderer gewählt wird. Seit dem Bestand der Verfassung kam der Fall ja kaum einige Mal vor, daß die Wahl auf den Wahlcommissär selbst fiel. Darum könnte ich aus dieser Fassungsart, die sich so ganz naturgemäß erklärt, kein Argument entnehmen, daß der Wahlcommissär nicht wählbar sei. — Was den §. 59 betrifft, so hat der Hr. Abg. Weller auch hierauf Werth gelegt, indem er behauptete, daß es dem Wahlcommissär ein Leichtes sei, sich eine günstige Wahl zu verschaffen, weil er eine Ersatzwahl verhindern könne. Ich bitte, zu bedenken, ob Dieß vom Wahlcommissär abhängt. (Weller: Der Wahlcommissär beschleunigt die Wahl, und schneidet dadurch die Zeit ab, die Ersatzwahl vorzunehmen). Das



kann er nicht, die Gemeinde weiß ja immer vor Anordnung der Deputirtenwahl, daß diese vor sich geht, und sie kann beliebig eine Ersatzwahl vornehmen. Wichtiger scheint mir das andere Moment zu sein, welches man darin finden will, daß der Wahlcommissär zugleich Notar sei, und Niemand in eigener Sache instrumentiren könne.

Der Hr. Abg. Weller sagt, der Amtrevisor kann auch Erbe sein, nur darf er nicht selbst instrumentiren. Ich muß ihm aber entgegenhalten, der Wahlcommissär weiß ja gar nicht, daß er gewählt werden soll. Dagegen, wenn ein Amtrevisor ein Testament aufnehmen soll, und die Person, welche testirt, erklärt, sie wolle ihn zum Erben einsetzen, so weiß er schon zum Voraus, daß er das Instrument nicht aufzunehmen hat. (v. J. H. Klein: Der Abg. Kettig hat ja vorhin gesagt: die Wahlen werden schon zum Voraus ausgemacht). Der Wahlcommissär erfährt erst, daß er gewählt ist, wenn er die Stimmzettel eröffnet hat, also eigentlich am Schlusse des Wahlaectes. (Weller: An den ersten Stimmen kann er's merken). Ja, dann ist es zu spät, dann hat die Wahlhandlung schon begonnen. Wenn der Wahlcommissär jetzt abrechnen wollte, so könnte dieß eine sehr verwerfliche Handlung von seiner Seite sein. Es könnte ja durch die nachfolgenden Stimmen ein Anderer die Mehrheit erhalten, und Dieser wäre beschwert, wenn der Wahlcommissär das Geschäft nicht zu Ende gebracht hätte. In dem Umstand, daß er mitbeurkundende Person ist, kann ich kein Hinderniß finden gegen die Giltigkeit der auf ihn gefallenen Wahl. Insofern er als Wahlcommissär die Wahl leitet, hat seine Function mit der des Notars nichts gemein. Man könnte sich denken, daß Derjenige, der die Wahl leitet, den ganzen Act nicht einmal mit zu beurkunden hätte, sondern daß zur Beurkundung eine ganz andere Person bestimmt wäre. Wenn Sie aber soweit gehen wollen, daß Sie sagen, darum, weil der Wahlcommissär die Legalität des Actes mit zu beurkunden hat, darf er nicht gewählt werden, so kommen Sie zu dem Resultat, daß zuletzt kein Mitglied der Wahlcommission wählbar sei, denn Alle haben die Legalität des Actes mit

zu beurkunden. Nun stellen Sie sich vor, die Wahlcommission besteht nicht nur aus dem Amtrevisor, sondern auch die drei ältesten Wahlmänner gehören dazu. Die Wahlmänner müssen ihr Amt annehmen, und ebenso müssen die durch das Alter bestimmten Wahlmänner als Urkundspersonen mitwirken. Sie sind durch das Gesetz dazu gezwungen. Die Folge würde also sein, daß das Vertrauen der Bürger, die Einen zum Wahlmann gewählt haben, ein absolutes Hinderniß abgäbe, ihn zum Abgeordneten zu wählen, und daß, da er dieses Vertrauen bei der Wahl als Wahlmann gar nicht zurückweisen darf, man ihn in der Absicht, um ihm die Deputirtenwahl aus den Händen zu reißen, zum Wahlmann wählen, und so auf die schändlichste Weise um sein Recht bringen könnte. Will man dieses Resultat nicht haben, so kann man auch nicht verlangen, daß der Wahlcommissär nicht gewählt werden darf.

Zum Schlusse noch die Bemerkung, daß ich ein verschiedenes Interesse des Volkes und der Regierung nicht anerkennen kann.

Das Interesse der Regierung ist ganz daselbe, wie das des Volkes, und sie ist, wie die Kammer, nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Interessen des Volkes zu wahren.

Ich gebe zu, daß die Verschiedenheit der Stellungen eine Verschiedenheit der Ansichten in Beziehung auf Das, was gut und nothwendig ist, begründen kann. Aber eine Verschiedenheit der Ansichten begründet keine Verschiedenheit des Interesses. Darum möchte ich jenen Satz, welcher von dem Hr. Abg. Kapp aufgestellt wurde, in keiner Weise adoptiren. Der Hr. Abg. Kapp nimmt eine solche Verschiedenheit für einen gesunden Staat selbst nicht an, er sagt aber, daß unserm Staate diese Gesundheit mangle. Es läßt sich, meine Herren, über diese Gesundheit viel sprechen. Ich will mich jetzt auf unsere staatlichen Zustände im Allgemeinen nicht einlassen; aber sehen Sie in allen Ländern umher, und Sie werden finden, daß die verschiedenen Interessen der einzelnen Klassen von Staatsbürgern, abgestuft nach Alter, Geburt, Vermögen und Beruf, sich überall in Meinungskämpfen, in einer geistigen Bewegung an den



Tag legen, und sich einseitig geltend machen, so daß man in Bezug auf die Unzufriedenheit der Einzelnen mit den Zuständen Alles, was hier unsern Zuständen vorgeworfen wird, auch in anderen politisch regsamem Staaten vorfindet.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Ich muß mir noch einige Aeußerungen erlauben.

Der Hr. Abg. Weller hat behauptet, es sei ein Rechtspraktikant, weil er gegen die Erwählung des Hrn. Abg. Christ gewirkt habe, versetzt, und zwei Notare, die in der nämlichen Richtung gewirkt hätten, seien gleichfalls mit Versetzung oder Entlassung bedroht worden. Von dieser letzteren Thatsache ist mir nicht das Geringste bekannt, ich muß sie darum in Abrede stellen. Was aber die Versetzung des Rechtspraktikanten betrifft, so beruht sie auf ganz anderen Gründen, und steht mit der Einwirkung auf Wahlsachen nicht im mindesten in Verbindung. Im Uebrigen ist es allerdings nicht unser Wille, daß Rechtspraktikanten und Notare sich in feindseliger Weise gegen die Regierung in Wahluntriebe einlassen.

Da ich gerade das Wort habe, so will ich mir erlauben, noch den Wunsch auszudrücken, daß Sie bei Entscheidung der vorliegenden Frage das Gesetz in dem Sinn auslegen möchten, den der Hr. Abg. Kapp Ihnen als den rechten bezeichnet hat, nämlich in deutschem Sinne, in deutschem Geiste, d. h. auf redliche Weise. Wenn Sie auf redliche Weise das Gesetz auslegen, so können Sie sich unmöglich nach allgemeinen Gesetzen über die Unfähigkeit des Richters aussprechen, und diese Auslegung auch auf den Wahlcommissär anwenden; denn mit klaren Worten spricht die Wahlordnung aus, daß ihm eine Entscheidung nicht zusteht. Ich will die Worte verlesen. Nachdem gesagt ist, daß ihm freisteht, nach subjectiver Ueberzeugung eine zweite Wahl anzuordnen, so gibt das Gesetz zu erkennen, „so hat Derselbe ohne Weiteres eine zweite Wahl anzuordnen, und beide Wahlhandlungen der landesherrlichen Centralcommissiön zur Entscheidung vorzulegen“, womit über die Gültigkeit der ersten Wahl noch nicht entschieden ist. Ich glaube, daß von unserer Seite nur Ein

Umstand nicht berührt worden ist, der mich veranlaßt, noch ein Wort weiter zu reden. Man hat nämlich gefragt, wenn der Wahlcommissär nichts zu thun haben soll, als die Zettel zu empfangen, wenn er nicht die Hauptperson ist, wenn er es nicht ist, der den Act zu leiten hat, warum sendet man ihn denn ab? Der Grund davon ist einfach. Man wollte die Feierlichkeit des Actes einer Deputirtenwahl dadurch erhöhen, daß man an die Spitze der Wahlcommissiön einen vom Regenten ernannten Commissär stellt.

Schaaß: Der Herr Regierungscommissär, der sich soeben niedergelassen hat, bemerkte unter Andern in seiner ersten Rede: „von Rechtsgründen habe ich nichts vernommen, von Seite Derjenigen, welche die vorliegende Wahl anfechten wollen.“ Das möchte ich nicht gerade sagen, aber Das, glaube ich, läßt sich rechtfertigen, wenn man sagt, alle vorgebrachten Rechtsgründe seien mit Gewalt herbeigezogen. Aber der Rechtsgrund, welcher bisher allgemein anerkannt worden, wurde von jener Seite beharrlich ignorirt. Ich meine den bekannten juristischen Satz, daß Ausnahmsgesetze streng zu interpretiren sind, nicht in ausgedehnter Weise, sondern restrictiv. Nun ist aber Thatsache, und das wird mir jeder Jurist zugeben, daß die Wahlordnung im Allgemeinen möglichste Wahlfreiheit ausspricht, und nur in §. 65 sagt, welche Ausnahmen stattfinden sollen. Unter diesen Ausnahmen erscheint der Wahlcommissär nicht, und dieser Umstand allein ist hinreichend, nach juristischen Regeln annehmen zu müssen, der Wahlcommissär ist wählbar. Nun sind freilich viele Gründe dagegen angeführt worden. Man hat von jener Seite erklärt, und namentlich hat Dieß der Abg. Brentano gethan, „ja, der Wahlcommissär fällt unter den Satz des §. 65 der Wahlordnung, welcher die Bezirksbeamten ausschließt.“ „Sowie der Wahlcommissär in einen Bezirk abgesendet ist, um die Wahlhandlung vorzunehmen, ist er eo ipso als Beamter zu betrachten.“ Nun, meine Herren, zur nämlichen Zeit, oder wenigstens ganz kurz vorher, hat der Hr. Berichterstatter erklärt: „Ja, so ein Wahlcommissär ist eine gar wichtige Person, die auf die Wähler einen großen moralischen Eindruck aus-



abt. Er ist der Specialbevollmächtigte des Regenten. Er ist angethan mit dem Nimbus der Hofautorität und Macht. Hier ist er der Legate oder Bevollmächtigte des Großherzogs und dort der gewöhnliche Bezirksbeamte.“ Man nimmt die Sache eben, wie man sie brauchen kann. (Welcker: Ich danke dem Abg. Schaaß für die Colorirung meiner Worte). Es ist so, wie ich gesagt habe. Der Abg. Welcker hat auch gesagt, es seien auch Rechtsgründe dafür vorhanden, daß der Wahlcommissär nicht könne gewählt werden. Es liegt Dieß im Gesetz. Andere haben gesagt, es liege nicht im Gesetz, sondern im Geiße des Gesetzes. Die letztere Ansicht hat besonders der Abg. Kapp geltend gemacht, der mir, wenn ich aufrichtig sprechen soll, am besten gefallen hat. Er sagt, unparteiisch soll man das Gesetz auslegen, aber dabei immer berücksichtigen, daß man die Rechte der Kammer immer zu wahren habe, und darum müsse man die Sache so auslegen, wie sie den Interessen des Volkes zusage. Der Eid lege den Volksvertretern auf, die Interessen des Volkes zu wahren. Dazu gehöre eine solche Beschränkung der Wahlfreiheit, um zu verhüten, daß zu viele Freunde des Ministeriums hier ihre Sitze nehmen. Nun, der Eid legt aber dem Abgeordneten auf, das wahre Wohl des Landes zu berathen, ohne Rücksicht auf bestimmte Stände oder Klassen, wir vertreten somit das ganze Volk, d. h. die Summe aller Unterthanen, denn über dem Volke steht der Regent, und was Diesem gegenüber unser Eid verlangt, das wissen Sie und beherzigen Sie gewiß Alle. Meine Herren! Interpretiren Sie den Deputirteneid in dem engen Sinne des Abg. Kapp, dann steht der Großherzog unter dem Volk. Es scheint mir, daß mehr politische Gründe als Rechtsgründe der Ansicht auf jener Seite zur Basis dienen.

Daß es gefährlich ist, den Wahlcommissär für nicht wählbar zu erklären, ist bereits nachgewiesen worden. Der Abg. Zittel hat die Gründe früher angegeben, wonach die Beschränkung der Wahlfreiheit auch im Sinne derjenigen Partei, die nicht grade auf Seite der Regierung steht, bedenklich werden könnte. Ich bitte, Dieses bei der Abstimmung zu berücksichtigen.

Man hat davon gesprochen, daß der Wahlcommissär beim Wahlgeschäfte als Candidat befangen sei, und schon darum nicht gewählt werden dürfe.

Nun, wenn die Befangenheit Etwas begründen soll zu seinem Ausschlusse, was sagen Sie denn, meine Herren, dazu, daß der Wahlmann sich selbst die Stimme gibt? Glauben Sie nicht, daß Das viel bedenklicher ist, als daß der Wahlcommissär, der das Geschäft leitet, von den Andern gewählt wird? Hier ernennt sich der Wahlmann selbst zum Abgeordneten, während er durch Handgelübde betheuert, er wolle Denjenigen wählen, den er für den Würdigsten hält. Es gehört allerdings eine große Selbstschätzung dazu, sich für den Würdigsten zu halten, und die Stimme sich selbst zu geben. Dessenungeachtet haben Sie die Wahl nicht umstoßen wollen, warum nicht? allein im Interesse der Wahlfreiheit. Treiben Sie die Vergleichung weiter, wenn der Wahlmann für sich hier handelt, und betrachten Sie die Stellung der Wahlmänner gegenüber dem Wahlcommissär, so werden Sie finden, daß er weit mehr im Nachtheil ist, als Jener.

Ich stimme für die Nichtbeanstandung der Wahl.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die Wahlordnung in ihrem §. 84 auch, was ich nicht glaube, einen Zweifel ließe, eine klare Entscheidung hierüber in der Verfassungsurkunde selbst gegeben wäre, die übrigens keineswegs, wie der Herr Abg. Kapp irrthümlich meint, der französischen nachgebildet ist; der Herr Abgeordnete hat hier — im Vorbeigehen sei es gesagt — die Verfassung mit der Geschäftsordnung verwechselt, welche dem Reglement der französischen Kammer eine Reihe zweckmäßiger Bestimmungen entlehnt hat. Daß die Wahlordnung in Uebereinstimmung mit der Verfassungsurkunde, als dem höheren Gesetze, ausgelegt werden muß, versteht sich von selbst. Da nun die Verfassungsurkunde in §. 37 ganz kategorisch sagt: „Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der die in jenem Paragraphen verlangten Eigenschaften besitzt“, und



dieser allgemeinen Bestimmung nur eine auf Lokalbeamte und deren Amtsbezirke bezügliche Ausnahme beifügt, die Wahlcommissäre aber weder unter dieser Ausnahme begriffen, noch im §. 35 ausgeschlossen sind, so ist kein Zweifel, daß die Verfassung einen Wahlcommissär, welcher die allgemeinen gesetzlichen Eigenschaften besitzt, nicht für unfähig erklären wollte, von dem Wahlcollegium, zu dem er berufen wird, als Abgeordneter gewählt zu werden.

Nochmals, meine Herren, bitte ich Sie, im deutschen Sinne, im redlichen Sinne die Frage zu entscheiden. Sie wissen, daß man in Deutschland immer Achtung vor constantem Herkommen hatte, und von Dem, was in verjährteter Geltung stand, nicht abwich, so lange man nicht klar nachweisen konnte, daß es das Gesetz anders will.

v. Jbstein: Ich hätte gewünscht, daß diese Ausdrücke nicht ausgesprochen worden wären; denn die Kammer wird jedenfalls im redlichen Sinne, einen andern kennen wir nicht, beschließen. Sie wird stets nur thun, was sie für Recht erkennt, sei es für oder gegen die Ansicht der Regierung; Dessen kann der Herr Regierungscommissär überzeugt sein.

v. Seiron: Es ist noch bei keinem Fall die Berücksichtigung der Parteien mehr bei den Haaren herbeigezogen worden, als in diesem. Der Abg. Zittel hat gesagt, daß es in der vorliegenden Wahl gleichgültig ist, wie die Abstimmung ausfällt. Damit kann wohl Jeder einverstanden sein. Der Abg. Christ hat eine große Majorität bekommen, weil er in dem Bezirk Oberkirch, wo er geboren und erzogen ist, die allgemeine Achtung genießt. Wenn also hier die Wahl verworfen wird, so ist voranzusehen, daß er doch wieder gewählt wird. Darum ist klar, daß Parteirücksichten nicht einwirken werden, sondern nur die Wichtigkeit des Principis. Ich habe mich nicht genug ersinnen können, daß von der Regierungsbank aus ein Grundsatz vertheidigt wird, der für das Staatsleben sehr gefährlich ist. Ich brauche keinen Notar, keinen Richter, aber Jedermann wird zugeben müssen, daß es im Staatsleben Grundsatz ist, daß kein öffentlicher Beamter bei seinen Amtsgeschäften be-

theiligt sein kann, er muß zurücktreten. Wollen Sie diesen Grundsatz vertheidigen, so kann es wieder kommen, wie in frühern Zeiten, daß die Finanzbeamten mit sich selbst Geschäfte machen. Das läßt sich nach diesem Grundsatz auch vertheidigen. Ich will rein auf den Rechtspunkt übergehen, und da wird mir auch Jedermann zugeben, daß es zwar gesetzliche Verbote giebt, aber auch rechtliche Unmöglichkeiten. Diese letztern sind es gerade, die aus allgemeinen Grundsätzen und aus der Natur der Sache hervorgehen, und welche darum nicht buchstäblich im Gesetze stehen. Zeige mir Jemand in einem Gesetz die Bestimmung, daß man eine Hypothek auf seinen eigenen Grund und Boden ausfertigen kann, daß Jemand sein eigener Gläubiger und Jemand sein eigener Schuldner sein kann. Das sind rechtliche Unmöglichkeiten, wie es physisch unmöglich ist, daß Jemand sich selbst heirathe. Wenn es etwas rechtlich Unmögliches giebt, so ist es gewiß Dies, daß ein Beamter Dinge beurkundet, die ihn selbst betreffen. So wie es physisch unmöglich ist, daß man sich z. B. selbst trägt, ebenso ist es rechtlich unmöglich, für sich selbst zu beurkunden, sich selbst zu fragen, Bescheinigung zu prüfen u. s. w. Meine Herren! Wer rechtlich für möglich hält, daß ein Wahlcommissär seine eigene Wahl rechtmäßig beurkunde, der muß es auch für möglich halten, daß sich Münchhausen an seinem Zopf aus dem Sumpfe gezogen hat.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebelius: Wenn er vierzehn Begleiter hatte, ist es möglich gewesen. Sie werden uns nicht zumuthen wollen, daß wir in Dem, was Sie sagen, Gründe finden sollen. Der Hr. Abgeordnete hat zu viel Geist, als daß er glauben konnte, uns mit diesen Gründen zu widerlegen. Es sei mir erlaubt, an Ihr Gefühl zu appelliren. Ich halte jede constante Praxis für wesentlich. Uebrigens hat allerdings die Frage, ob die Wahl cassirt werden solle oder nicht, auch ein praktisches Interesse, denn wir werden den Hrn. Abg. Christ, wenn seine Wahl cassirt werden solle, 14 Tage, vielleicht noch länger entbehren, und Das ist ein Interesse, das ich unter den jetzigen Verhältnissen hoch anschlage.



Trefurt: Der Abg. Blankenhorn-Krafft hat nach Darlegung seiner Ansicht von der Sache den Wunsch ausgesprochen, durch den Verlauf der Debatte besser aufgeklärt zu werden; ich zweifle, ob solches durch die Ausführung einiger Abgeordneten vom Juristenstande geschehen ist; eher dürfte solches durch die von der Regierungsbank vernommenen gründlichen Erörterungen geschehen sein; inzwischen will ich den gehörten rechtsgelehrten Vorlesungen nicht eine weitere beifügen, ich will die Frage von dem Standpunkt des einfachen Menschenverstandes, von welchem auch der Abg. Blankenhorn-Krafft ausgieng, nur kurz beleuchten. Ihm ist das Princip der Wahlfreiheit maßgebend, und ich sage, es muß uns Allen maßgebend sein; allein ich frage, in welcher Weise dieses Princip durch Zulassung der Wahl eines Wahlcommissärs gefährdet sein sollte? Der Wahlcommissär, wie hoch er auch immer im Staatsdienst gestellt sein mag, kann nur auf zweierlei Weise auf den Willen der Wahlmänner wirken; entweder dadurch, daß er durch ausdrückliche Bewerbung, durch Empfehlung seiner Person und dergleichen in directer Weise die Wähler zu gewinnen sucht; in diesem Falle hat er die ihm durch die Wahlordnung vorgezeichnete Pflicht verletzt, und die Wahl ist deshalb mit Recht der Anfechtung unterworfen. Außer diesem, durch das Gesetz schon vorgesehenen Fall aber kann der Wahlcommissär nur etwa durch gewinnende Eigenschaften seiner Persönlichkeit, durch Darlegung einer guten Rednergabe, durch den lebendigen Ausdruck anspruchlosen Wohlwollens gegen seine Mitbürger und dergleichen, sich die Herzen der Wähler zuwenden, und nur für diesen Fall wäre die Nichtigkeit der auf ihn gefallenen Wahl, welche man heute ausführen will, begründet. Wer in aller Welt wollte aber eine derartige Einwirkung auf die Wähler für die Wahlfreiheit gefährlich halten? Der Grundsatz der Wahlfreiheit, wie er in Bezug auf diesen Fall heute geltend gemacht wird, würde in bestimmter, klarer Form, allgemein gefaßt, so lauten:

„Niemand ist wählbar, welcher sich in der Lage befindet, auf die Wahlmänner irgend einen moralischen Einfluß üben zu können.“

Verhandl. d. II. Kammer 1846. 38 Prot.-Hft.

Mit diesem Grundsatz aber ist jede Wahl, jede, ohne Ausnahme, anzufechten.

Schmitt v. M.: Der §. 35 der Verfassungsurkunde bezeichnet die Personen, die zu Abgeordneten nicht gewählt werden dürfen. Unter diesen ist der Wahlcommissär nicht begriffen. Nach allen Regeln der Auslegung oder Anwendungskunst der Gesetze darf er um so weniger darunter begriffen werden, als jede Ausnahme nach dem Gesetz streng auszulegen ist. Man hat zwar eine Gleichheit zwischen dem Notar und dem Wahlcommissär finden wollen und behauptet, daß ebensowenig, als der Notar keinen Freigebigkeitsact zu seinem Vortheil aufnehmen dürfe, der Wahlcommissär eine Urkunde aufnehmen könne, in welcher er selbst als Abgeordneter erscheint, weil er sonst in eigener Sache instrumentire. Allein es fehlt hier in Allem die Rechtsähnlichkeit, denn wer wird wohl behaupten wollen, daß der Abgeordnete in der Kammer zu seinem eigenen Vortheile sitzt? Ist er denn nicht im Namen des Volkes da? Dagegen glaube ich, daß man mit allem Fug eine Rechtsähnlichkeit finden kann zwischen dem Bürgermeister als Vorstand der Commission für die Wahlmännerwahl, und zwischen dem Wahlcommissär, der die Deputirtenwahl leitet.

Hier, wie dort, handelt der Beamte in öffentlichen Angelegenheiten; und hat das Gesetz kein Hinderniß darin gefunden, zu bestimmen, daß der Bürgermeister gewählt werden kann, so muß ich eo ipso schließen, daß auch kein Hinderniß vorliegt, daß der Wahlcommissär als Deputirter gewählt werde.

Endlich hat man noch den §. 84 der Wahlordnung angeführt zur Widerlegung der Ansicht, daß der Wahlcommissär zum Abgeordneten gewählt werden könne. In der That enthält dieser Paragraph viel Scheinbares für die gegentheilige Ansicht; wenn man ihn aber genau betrachtet, so ist das nicht der Fall; denn alles Dasjenige, was ihm dort zu beobachten vorgeschrieben ist, hat erst zu geschehen, nachdem der Abgeordnete bereits gewählt ist. Dann kann es keine Frage mehr sein, ob die Wahlhandlung zu beurkunden ist, sondern sie ist



schon beurlundet. Der §. 84 spricht auch mit expresse[n] Worten von einem andern Abgeordneten.

Ich sehe also nicht ein, warum man in dieser Bestimmung ein Hinderniß finden sollte, den Wahlcommissär zum Abgeordneten wählen zu können.

Geh. Rath Beck: Noch etwas Thätliches muß ich anführen.

Im Jahr 1822 wurde ein Wahlcommissär als Abgeordneter gewählt. Dieser Wahl sind zwei andere Gebrechen entgegengehalten worden, aber der Umstand, daß der Gewählte Wahlcommissär war, hat kein Bedenken erregt. Ebenso wurde im Jahr 1831, wo wieder ein Wahlcommissär gewählt worden ist, nicht das geringste Bedenken erhoben gegen die Gültigkeit der Wahl. Die damaligen Berichterstatter waren auch Männer, von denen man nicht sagen wird, daß sie zu leicht hätten Etwas aufkommen lassen, was die Freiheit der Wahl gefährdet. Im Jahr 1822 war es der Hr. Abg. v. Istein, der den Bericht erstattete, und im Jahr 1831 der Hr. Abg. v. Notteck. —

v. Istein: Allerdings. Wir haben die Wahl damals angegriffen, wegen der Eigenschaft des Gewählten als Regierungsdirector, und in dem Bericht ist ausgesprochen und in der darauf erfolgten Debatte berührt worden, daß auch ein Wahlcommissär nicht wählbar sein sollte. Es wurde aber über diesen Punkt nicht entschieden, sondern nur ausgesprochen mit einer Majorität von wenig Stimmen, daß der Regierungsdirector gewählt werden solle. Die Wahl wurde aber damals nur verworfen, weil der Gewählte das steuerbare Grundstück, welches er, um wahlfähig zu sein, erkaufte hatte, erst einen oder einige Tage nach der Wahl erworben hatte.

Wie gesagt aber, die Sache wegen der Wählbarkeit des Wahlcommissärs wurde nur wenig besprochen. Man hat nämlich geglaubt, daß die Kammer die Wahl eines Regierungsdirectors gewiß verwerfen werde, weil Dieß eben so grell hervortritt, wie die Wahl eines Wahlcommissärs.

Welcker (Berichterstatter): Ich glaube, der Hauptsache nach ist der Gegenstand beleuchtet, so daß ich mir

als Berichterstatter erlauben darf, zwei Hauptargumente vorzutragen.

Die Herren auf der Regierungsbank wollen uns auch dieses Mal, besonders durch die Heiligkeit des Herkommens früherer Fälle bestimmen, uns für die Gültigkeit der vorliegenden Wahl zu entscheiden. Ich habe in meinem Bericht gesagt, was auch in den Abtheilungen vorgekommen ist, daß hier, wo nie die Sache vollständig geprüft worden, wo man noch nicht nach den Gründen für und gegen entschieden hat, ein solches Herkommen weniger Bedeutung hat als jetzt, wo immer bei der Prüfung der Wahlen die einzelnen Fragen mehr zur Erörterung kommen. Ich will nur daran erinnern, daß die deutsche Freiheit, der deutsche Rechtszustand, auf welchen wir aufmerksam gemacht worden sind, durch dieses Herkommen, an dessen Achtung appellirt worden ist, zu Grunde gegangen ist. Wir hatten schlechte Zustände, da gab es schlechte Thatsachen und Vorgänge, und an den schlechten Vorgängen ist man hängen geblieben und so immer tiefer heruntergekommen.

Das Herkommen, meine Herren, hat den Heiland an's Kreuz geschlagen — das Herkommen hat die deutsche Freiheit zerstört. Ich habe geschworen, nach Recht, nicht nach Herkommen die Verfassung zu erhalten. Also glaube ich nicht, daß man uns das Herkommen vorhalten kann.

Man hat gesagt, die Einwirkung dürfe wohl stattfinden, daß der Wahlcommissär sich durch seine Gunst, Freundlichkeit, vielleicht auch einnehmende Mienen in Beziehung auf den Fall, wenn er merkt, daß er nicht gewählt wird, durch eine Rede, die er dem Geschmack der Wähler anpaßt, worin er sich vielleicht gegen dieselben liberal ausspricht, weil er weiß, die Leute sind liberal, empfiehlt. Ja, ich sage, so darf man auf die Wahlen wirken, aber es ist dem Wahlcommissär, der im Auftrag und Namen des Großherzogs den Act unparteiisch leiten soll, Dieß verboten. Das Gesetz sagt ausdrücklich: „auf keinerlei Art“ soll er auf die Person des zu Wählenden einwirken. Ich erinnere daran, daß der Wahlcommissär erscheint als Specialbevollmächtigter des Großherzogs, der also kein Interesse haben kann



und soll, ob so oder so, ob ministeriell oder volksfreundlich die Richtung vorherrschend ist. Er soll, da er durch die Contrasignatur der Minister zum landesherrlichen Commissär ernannt ist, keinerlei Einwirkung haben, sondern durch eine unparteiische Haltung und Leitung des Geschäfts sich auszeichnen. Endlich hat der Herr Geh. Rath Bekk gesagt, der §. 65 enthalte bestimmt alle Ausnahmen hinsichtlich der Personen, die nicht gewählt werden können, und da der Wahlcommissär darunter nicht vorkomme, so müsse er wählbar sein. Ich habe schon früher bemerkt, daß auch andere Leute ausgeschlossen sind, und auch andere Fälle einen Ausschließungsgrund abgeben. Es steht auch nicht im Paragraphen, daß Diejenigen, welche bei der Wahl bestochen haben, nicht gewählt werden können, es versteht sich Dieß aber von selbst.

Nach Rechtsgrundsätzen versteht es sich eben so von selbst, daß Beamte, welche das Wahlleitungsgeschäft übernehmen wollen, nicht gewählt werden können, das hat der Herr Regierungscommissär selbst anerkannt. Daß die Gesetzgebung gar nicht gewollt hat, daß die Wahlcommissäre gewählt werden sollen, daß sie diesen Gedanken nicht hatte, die Wahlcommissäre unter diejenigen Leute aufzunehmen, die gewählt werden können, das hat der §. 84 deutlich genug bezeichnet, und zwar weil, wie der Abg. Peter so kräftig und wahr ausgeführt hat, jeder der in diesem Paragraphen enthaltenen Sätze sonst etwas Unsinniges wäre, und weil es der Natur zuwider ist, daß man über sich selbst Etwas untersuchen, prüfen und entscheiden soll.

Run hat der Herr Regierungscommissär, Geh. Rath Bekk, gesagt: Das ist nicht die Regel, daß ein Wahlcommissär gewählt wird; allein ich sage, so schlecht dürfen die Gesetze nicht gemacht werden, daß sie nur auf eine gewisse Kategorie von Personen passen, nicht aber auch auf Andere, die man unter das Gesetz subsumiren will, sonst hätte das Gesetz anders sagen müssen. Der §. 84 hätte dann ohngefähr so gefaßt werden müssen:

„Wenn Ausnahmsweise ein Wahlcommissär zum Abgeordneten gewählt wird, so müssen die Vor-

schriften des Paragraphen anders vollzogen werden.“ —

Endlich will ich schließlich noch mein Bedauern darüber ausdrücken, daß von Seiten der Regierung Mittel gebraucht werden, die, bei mir wenigstens, nicht angeschlossen, aber auch für die Kammer nicht passend sind.

Die Herren Regierungscommissäre belieben bei den gegenwärtigen Wahlprüfungen mehr Antheil an den Debatten zu nehmen, als früher. Ehemals haben die Herren Regierungscommissäre sich mehr darauf beschränkt, alle etwaige Vorwürfe gegen Beamten zu würdigen nach ihrem Standpunkt, und die gesetzlichen Grundansichten auszusprechen, um welche es sich handelt, auszusprechen nach ihrer Ueberzeugung. Jetzt nehmen sie lebhaften Antheil an dem Kampfe, und das mag Schuld sein, daß sie Argumente gebrauchen, die mir, ich gestehe es, unangenehm sind. Man hat gestern und heute uns an der Ehre anzufassen gesucht, und darauf aufmerksam gemacht, wir laden den Schein der Lächerlichkeit oder der Furcht auf uns, oder wie es heute heißt, sogar den Schein der Unredlichkeit. Ich glaube, daß Dieß eine Appellation ist an eine gewisse Schwäche der Einsicht oder des Charakters der Abgeordneten. Dieß wird vorausgesetzt, wenn man sich durch so Etwas würde bestimmen lassen.

Ich meine, wenn man hier kämpft für die Interessen und Rechte, für den Thron und für das Vaterland, so muß man von selbst wissen, daß man auch mißverstanden werden kann, und diesen oder jenen Schein angehängt bekomme.

Ich, meine Herren, fürchte mich nicht vor dem Schein, mir davor fürchte ich mich, etwas Unrechtes zu thun. Es mögen sich Mädchen und Frauen vor dem Scheine fürchten, Männer, die im öffentlichen Kampfe stehen, dürfen sich vor dem Schein nicht fürchten. Wenn wir auch wie Engel im Himmel handeln, unsere Gegner hängen uns doch einen Schein an, und es zeigt von einer Schwäche des Mannes, wenn er den Schein fürchtet.

Wenn wir gegen Etwas, was von jener Seite kommt, einen Tadel aussprechen, so sagt man uns, wir



seien zu streitsüchtig, und sehen wir darüber hinweg, so hören wir, wir seien zu schläfrig. Ich möchte Das vermeiden, daß die Herren Regierungscommissäre an die Schwäche der Einsicht der Kammer appelliren. Sprechen Sie Ihre Grundsätze aus und wir werden von unserer Seite Erwägung eintreten lassen. Ich kann aber nicht anders, als mich anschließen an den Antrag der Minorität, diese Wahl für ungültig zu erklären.

Geh. Rath Beck: Der Herr Abg. Welcker hat der Regierungscommission über Etwas einen Vorwurf gemacht, daß wir schon oft in weit höherem Maße aus seinem eigenen Munde gehört haben. Er hat schon oft gesagt: Wenn die Kammer Das thut, so läßt sie eine Schmach auf sich, ja sie gibt sich der Verachtung preis und dergleichen.

Präsident: Die betreffende Abtheilung hat der Kammer durch das Organ ihres Berichterslatters eröffnet, daß von der Majorität der Stimmen auf die Gültigkeit der Wahl des 21. Aemterwahlbezirks angetragen sei.

Während der langen Discussion ist nichts vorgekommen, das mich zu einer vorausschickenden Nebenfrage bestimmen könnte. Ich muß darum zur Abstimmung über die Hauptfrage schreiten lassen.

Wer also damit einverstanden ist, daß nach dem Antrag der Commission die Wahl als unbeanstandet angesehen werden soll, beliebe sich zu erheben.

Die Kammer beschließt hierauf, mit 31 Stimmen, daß die Wahl für nicht beanstandet erklärt sei.

Mittermaier erstattet Bericht über die Wahl des 25. Aemterwahlbezirks (Aemter Baden mit Ausnahme der Stadt, Gerusbach und Steinbach.)

Es sind, bemerkt er, in diesem Wahlbezirk 64 Wahlmänner. Auf gehörig vorausgegangene Einladung, sind 63 erschienen. Die Wahl fiel mit 34 Stimmen auf Oberforst Rath Arnspurger. Ein anderer Candidat, Gastwirth Link, hat 29 Stimmen erhalten. Der Gewählte hat seine Annahme der Wahl erklärt, und die erforderlichen Belege beigebracht, insbesondere auch über den Besitz seiner Liegenschaften sich ausgewiesen.

Es ist nun eine Petition von Forbach, und zwar

von 7 Einwohnern des Orts, eingereicht worden. In derselben wird die Wahl angefochten, darum, weil ein nicht auf gesetzliche Weise gewählter Wahlmann gewählt hat, und der gesetzlich gewählte, von der Wahl ausgeschlossen worden ist. Das Verhältniß ist folgendes.

Forbach stellt 3 Wahlmänner. Es wurden als solche gewählt: der Bürgermeister, der Pfarrer Haas und Heiligensforster Würth. Dieser Dritte ist noch nicht 25 Jahre alt und es wurde an seine Stelle eine neue Wahl angeordnet. Die Petenten glauben, daß Dieses mit Unrecht geschehen sei, indem Altbürgermeister Friß, welcher der erhaltenen Stimmenzahl nach der Vierte gewesen ist, hätte einberufen werden sollen. Es ergiebt sich aus den Acten, daß der Wahlmann Würth 128 und Friß, der Vierte, 84 Stimmen erhalten hatte. Es wurde nun eine zweite Wahl angeordnet und dabei ein gewisser Wunsch mit 119 Stimmen gewählt. Friß hatte bei dieser zweiten Wahl 74 Stimmen bekommen. Darüber nun, wer die zweite Wahl angeordnet hat, scheint uns ein Zweifel obzuwalten. Nach den Acten erklärt die Wahlcommission in ihrem Ausschreiben vom 26. Februar, daß das Bezirksamt die Wahl befohlen habe, nach dem Wahlprotokoll vom 26. März heißt es aber, daß das Amt das Bürgermeisteramt aufgefordert, das Alter der Wahlmänner anzugeben, und dann erst, als es sich herausgestellt, daß Würth noch nicht 25 Jahre alt sei, habe man eine neue Wahl angeordnet. Es wurde nun hiergegen Recurs eingelegt am 27. Februar an das Amt, allein Dieses sowohl als die Regierung billigten das Verfahren der Wahlcommission.

In Ihrer vierten Abtheilung, meine Herren, war großer Streit darüber, welches Verfahren hätte eingeschlagen werden sollen, und ob der Weg, den die Wahlcommission gewählt, der rechte — der gesetzliche sei. Es waren drei verschiedene Ansichten, wie sie sich auch denken lassen.

Die eine Auslegung oder Ansicht, welche die Petenten vertheidigen, war die, daß der Vierte, der die meisten Stimmen nach Würth gehabt hat, also Friß, hätte einberufen werden sollen, und ohne Weiteres hätte



nachrücken müssen. Die zweite Ansicht sprach sich dahin aus, daß ganz neu hätte gewählt werden sollen, also nicht bloß für einen, sondern für alle drei Wahlmänner, und die dritte Ansicht endlich, daß nur Einer statt des Dritten gewählt werden sollte.

Die Gründe für die eine, wie für die andere Ansicht sind gewichtig. Man hat angeführt, daß die Stimmen, die auf den Dritten gefallen, nicht hätten gezählt werden sollen, weil er nicht das nöthige Alter hatte, daß sodann aber der Vierte einzurücken hatte, und daß Dieses consequente Folge des Satzes ist, daß dessen Nichtigkeit der Wahl keine Wirkung haben soll.

Man hat angeführt, daß, wenn statt des Wahlmanns Würth irgend ein Fremder gewählt worden wäre, z. B. der türkische Kaiser, man diese Stimmen auch nicht gezählt, sondern verworfen hätte, und dann wäre der Nächste, nämlich der Vierte, eingerückt. Man kann anführen, daß die Wahlcommission nach §. 56 der Wahlordnung verpflichtet ist, die Wählenden darauf aufmerksam zu machen, daß Jemand Stimmen erhalten habe, der das gesetzliche Alter nicht hat. Der Dritte wäre dann nicht gewählt worden, und der Vierte hätte statt seiner die Stimmen bekommen.

Man hat eine Rechtsähnlichkeit zwischen dem Fall hergenommen, wenn der dritte Wahlmann plötzlich gestorben wäre. Dann würde der Nachkommende eingetreten sein. Für die Ansicht, daß nur an die Stelle des Dritten ein neuer Wahlmann gewählt werden sollte, konnte aber mit Recht wohl angeführt werden, daß ein Nichtigkeitsfall nicht weiter wirken soll, als das Bedürfnis fordert, daß nach dem Sinn des Gesetzes nun der Dritte die meisten Stimmen gehabt hat, daß aber seine Stimmen nicht gezählt werden dürfen. Man könnte sagen, daß auch bei der Wahl eines Gemeinderaths ein ähnliches Verfahren eintrete, indem auch, wenn Einer nicht gehörig gewählt ist, eine neue Wahl vorgenommen werden soll.

Die nichtige Wahl des Dritten kann den Einfluß nicht haben, daß nun auch die zwei Ersten nicht gültig sind. —

Für die Ansicht dagegen, daß alle Drei hätten neu gewählt werden sollen, könnte man wohl anführen, daß der Wahlsact als ein Ganzes aufgefaßt werden muß, wo jeder Theil im Zusammenhang mit den anderen steht, und wo die Nichtigkeit des einen Theils wirken muß auf das Ganze.

Man könnte mit Recht anführen, was bei Wahlen fast immer der Fall ist, daß man von Seiten der Wählerschaft durch Verabredung sich vereinigt, mehrere Personen wechselseitig zu wählen, oder daß Einzelne absichtlich drei bestimmte Personen wählen, weil man weiß, daß der Dritte dann zwei Collegen hat, die gut, aber schwächer und weniger intelligent sind, während der Dritte ein kräftiger, kluger Mann ist, der auch auf seine Collegen einwirken wird.

Man könnte sagen: Wird nur Einer dieser Wahlmänner an die Stelle des Ausfallenden gewählt, so würden die Wähler getäuscht werden. Die ersten Zwei blieben stehen, die sie ohne den Dritten nicht gewählt hätten, und wären sie sogleich darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Dritte nicht gewählt werden konnte, so hätte doch jeder Wähler sich darnach richten können.

Bei der Berathung der Frage nun haben 11 Stimmen gegen 2 erklärt, daß sie die Wahl für unbeansprucht betrachten. Es komme darauf an, welche der verschiedenen Verfahrensarten die Kammer billigen wolle; es mußte uns bei der Berathung die Frage leiten, welche Auslegung man für die richtige ansieht; doch gewiß diejenige, die dem Geist der Wahlordnung am meisten entspricht, bei der die Bürger in den Stand gesetzt werden, Denjenigen zu wählen, zu dem sie das meiste Vertrauen haben, und wo sie, nachdem der Irrthum wegen des Mangels an Alter entdeckt wird, in die Lage kommen, in der sie gewesen wären, wenn gleich anfangs die Wahlcommission den Irrthum angezeigt hätte; wenn man diese Auslegungsregel zu Grund legt, so wird nur derjenige Weg als der rechte anzusehen sein, wenn alle drei Wahlmänner neu gewählt worden wären. Durchaus nicht konnte man sich in der Abtheilung mit der Ansicht befreunden, daß dann der Vierte



hätte einrücken sollen, weil man nicht wissen kann, ob er wirklich der Mann des Vertrauens ist, und es leicht sein könnte, daß er mit sehr geringer Majorität von z. B. 4, 5 bis 6 Stimmen durchkäme. Dieß konnte man nicht als ein zweckmäßiges Wahlverfahren ansehen. Wollte man nun aber die eine oder andere Verfahrensweise billigen, so fand man sich aus folgenden Gründen bewogen, mit 11 gegen 2 Stimmen, die Wahl nicht zu beanstanden. Die Gründe sind: Die Wahlcommission ist es, welche zu bestimmen hat, welches Verfahren eintreten soll, und wenn sie eine Wahl angeordnet, so darf man annehmen, daß sie nach allen Umständen in gutem Glauben gehandelt hat.

Wenn man annimmt, daß in der Abtheilung in drei verschiedenen Sitzungen großer Streit darüber war, welches der rechte Weg sei, den die Wahlcommission hätte einschlagen sollen, wie kann man es der Wahlcommission übel nehmen, wenn sie auch eine Meinung gehabt hat, die Andere nicht billigen. Genug, der §. 54 der Wahlordnung entscheidet. Die Wahlcommission hat zu verfügen über eine neue Wahl. Nur ein Bedenken, welches vielen Mitgliedern der Abtheilung als sehr wichtig schien, war, ob die Wahlcommission aus eigenem Antriebe oder im Auftrage des Amtes gehandelt habe. Sie haben gehört, meine Herren, daß im Wahlprotokoll steht, das Amt habe befohlen, das Alter der Wahlmänner anzugeben, und daraufhin sei erst eine neue Wahl angeordnet worden. Ich glaube, daß die Wahlcommission aus eigenem Antriebe gehandelt hat. Ich nehme Dieß darum an, weil in dem Wahlprotokoll es ganz bestimmt heißt: daß die Wahlcommission die Wahl angeordnet habe, und der Befehl des Bezirksamtes nur darauf gegangen sei, das Alter der Wahlmänner anzugeben. So konnte möglicher Weise das Mißverständnis entstehen. Dann ist mir aber noch ein bedeutender Umstand, daß es im Wahlprotokoll heißt, man habe, nachdem sich entdeckte, daß der Gewählte das erforderliche Alter nicht habe, eine neue Wahl angeordnet. Fasse ich dieses Alles zusammen, so, sage ich, hat die Majorität Recht, wenn sie glaubt, daß die Wahlcommission aus eigenem Antriebe gehandelt habe.

Ein weiterer Grund ist der; bei dem Acte wirkten alle Wähler mit, und von Bedeutung ist, daß der neu gewählte dritte Wahlmann Wunsch als der Mann des Vertrauens anzusehen ist. Dieß ergibt sich aus der großen Anzahl der Stimmen, die er erhalten.

Nehme ich alles Das zusammen, so, glaube ich, ist der Antrag der Majorität für gerechtfertigt anzusehen, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Peter: Mein Antrag geht auf Beanstandung. Ich glaube, daß die letzte Forbacher Urwahl ungültig ist, aus zwei Gesichtspunkten. Einmal, weil die erste Wahl auf Irrthum beruhte über eine entscheidende Thatsache.

Die Urwähler haben vorausgesetzt, daß der Mann, dem sie ihr Vertrauen geschenkt, ein Alter von 25 Jahren habe. Diese Thatsache ist falsch. Ein Geschäft aber, das auf falscher Thatsache beruht, muß zusammenfallen. Ist Das, so fehlt die Grundlage der ganzen Berechnung, auf welcher das Resultat beruht. Kein Mensch ist im Stande, zu sagen, auf Wen die Stimmen gefallen wären, die dem Drittgewählten gegeben wurden. Ob sie auf Nr. 1 oder 2, 6 oder 7, und in welchem Verhältnisse gefallen wären? Die Grundlage der Berechnung ist zerstört, und Alles ist ungewiß geworden. Man kann nicht sagen, daß dieser Fehler geheilt sei durch das Resultat der zweiten Wahl, oder durch Berechtigung der Wahlmänner. Durch die zweite Wahl hat man wohl erfahren, Wem jetzt das Vertrauen geschenkt werde; man kann aber nicht wissen, Wer zum Wahlmann ernannt worden wäre, wenn man ursprünglich Den weggelassen hätte, der das erforderliche Alter nicht hat. Ebenso wenig kann man wissen, wer jetzt der Mann des Vertrauens sein werde, wenn man neu wählte; denn in Zwischenräumen von Tagen und Wochen ändern die Urwähler ihren Sinn; ja sie ändern ihn sogar oft über Nacht.

Die entscheidende Frage ist die, ob die erste Wahl gültig gewesen sei oder nicht? Ist sie ungültig, so, sage ich, mußten alle drei Wahlen neu vorgenommen werden. Will man Das nicht, nun, so muß man wenigstens anerkennen, daß die erste Urwahl in Beziehung auf den dritten Wahlmann gesetzlich nicht statthaft



war. Nr. 3 hat also im Rechtsinne gar nicht existirt — er hatte gar keine Nummer. — Nr. 4 rückte herein, Der ist Nr. 3. In keinem Fall konnte man eine specielle Wahl zu Gunsten des Dritten vornehmen. Wie gesagt, man mußte Nr. 4 vorrücken lassen, oder eine neue Wahl in Beziehung auf alle drei Wahlmänner vornehmen. Es ist also das ganze Geschäft ungültig, und darum stimme ich für die Beaufhebung.

v. Seizon: Ich war in der Commission bei der kleinen Minorität, und habe meine Ansicht nicht geändert. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Abgeordnetenwahl, wo ohnedem nur eine geringe Majorität herauskam, ungültig ist. Als gewählt wurde, und es sich später zeigte, daß der als dritter Wahlmann Gewählte, das 25ste Jahr noch nicht erreicht hat, fragte es sich, was war nun Rechtens? Damit wird Jeder einverstanden sein, daß, da ein Nichtfünfundzwanzigjähriger nicht gewählt werden darf, die auf ihn gefallenen Stimmen als nichtig zu betrachten sind. Eine rechtliche Nichtigkeit besteht darin, daß Etwas, was dem Gesetz zuwider ist, vor dem Gesetz als nicht geschehen betrachtet werden muß. Sieht man alle Stimmen, die auf jenen Candidaten gefallen sind, als nicht abgegeben an, so ist die natürliche Folge davon die, daß der Nachmann zum Wahlmann proklamirt werden mußte. Will man dagegen dieser Meinung nicht beitreten, so halte ich es jedenfalls für ganz verkehrt, daß man späterhin nur Einen Wahlmann nachgewählt hat. Ich sage, man hätte die ganze Wahlmännerwahl kassiren müssen. Es kommt häufig vor, daß, wo Mehrere zugleich gewählt werden müssen, man sich von Seiten der Wählerschaft vereinigt. Es können in einem Orte zwei Parteien sein, die Eine von zwei Nuancen. Nun sehen Beide ein, wenn wir unserm Kopf folgen, dann siegen unsere Gegner, ebenso, wenn unsere, nicht ganz mit uns einverständenen Freunde allein ihrem Kopf folgen. Was bleibt übrig, als wir vereinigen uns. Der eine Theil gibt dem andern Etwas nach, der Eine wählt den A, während der Andere den B wählt. Außerdem kommt dazu, daß es sich nicht berechnen läßt, welches Resultat es gehabt hätte bei der Vornahme von drei

neuen Wahlen. Es hätten sich die Stimmen anders gestalten können. Darum behaupte ich, daß, wenn man die juristische Ansicht — (Knapp: Ich will keine juristische Ansicht). — Wenn sie dem Abg. Knapp nicht recht ist, so mag er eine andere haben — nicht so streng durchführen will, mußte jedenfalls eine neue Wahl angeordnet werden. Es bestimmt mich aber in diesem Fall zu der strengen Ansicht, obgleich die Wahlcommission diese oder jene Meinung haben konnte, und obgleich man voraussetzen darf, daß Das, was sie beschlossen hat, in gutem Glauben geschehen ist, folgender doppelter Grund; einmal, daß der gewählte Abgeordnete nur eine geringe Majorität für sich hat, daß ein Wahlmann erst kurz vor der Wahl krank geworden ist, und daß leicht die Entscheidung der Streitfrage, wie man es halten soll, auf das Ergebnis der Deputirtenwahl einwirken konnte, und wahrscheinlich auch eingewirkt hat.

Mein zweiter Grund ist der, daß sich aus den Acten klar ergibt, daß die Wahlcommission nicht ihrer eigenen Ueberzeugung gefolgt ist, sondern die Sache auf Anordnung des Amtes so gemacht hat. Daß der unfähige Wahlmann nicht Wahlmann bleiben konnte, ist natürlich; daß das Amt darauf aufmerksam gemacht hat, es müsse eine Aenderung eintreten, will ich auch zugeben. Allein anzuordnen, was zu geschehen habe, ob der Vierte als Wahlmann zu proklamiren, ob für den dritten Wahlmann eine neue Wahl, oder überhaupt in Beziehung auf alle Drei eine neue Wahl vorzunehmen sei — Das war Sache der Wahlcommission, und nicht des Amtes. Das Amt hatte hier nichts vorzuschreiben. Da bekanntlich der vierte Wahlmann Einer von der entgegengesetzten Partei war, so erregt dieser Umstand in mir das Bedenken, daß, nach Inhalt der Acten, das Amt den Befehl dazu gegeben hat, es müsse für den dritten Wahlmann eine neue Wahl angeordnet werden. Der Berichterstatter hat zwar gesagt, daß Diefes zweifelhaft sei, daß aber dieses Bedenken darum gänzlich schwinden müsse, weil nicht im Protokoll steht, daß die Anordnung der zweiten Wahl vom Amt ausgegangen sei. Allein, meine Herren, es steht in dem Ausschreiben des Bürgermeisters: nach einer Verfügung des Bezirks-



amtes vom 25. Februar d. J. Nr. 10. sei die Vornahme einer neuen Wahl befohlen worden. Späterhin ist zwar des Befehls nicht mehr erwähnt, sondern es heißt: das Bezirksamt habe verlangt, man solle das Alter der Wahlmänner angeben; wenn aber der Bürgermeister in seinem Ausschreiben das Datum und sogar die Nummer des Amtsbeschlusses aufnimmt, wenn er sagt, die Vornahme einer neuen Wahl sei amtlich befohlen worden, so muß ich nothwendiger Weise annehmen, daß eine schriftliche Aufforderung des Amtes ergangen ist, und nicht ein etwa bloß mündlicher Rath. Mündliche Aufträge nennt man nicht nach Datum und Nummer. Es läßt sich auch recht wohl miteinander vereinigen, daß das Amt nach dem Alter der Wahlmänner gefragt, und dort die Verfügung gegeben hat, eine neue Wahl anzuordnen, für den Fall nämlich, daß der eine oder der andere Wahlmann das gesetzliche Alter nicht habe. Es ist möglich, daß das Amt erfahren hat, daß der eine Wahlmann nicht 25 Jahre alt sei, und um die Wahlhandlung zu beschleunigen, die Verfügung gab, für diesen Fall eine frische Wahl vorzunehmen. So erscheint Beides miteinander vereinigt, und es wurde auf Befehl des Amtes ein Act vorgenommen, dessen Anordnung von der Wahlcommission allein hätte ausgehen sollen.

Ich glaube, meine Herren, daß Gründe genug vorhanden sind, diese Wahl zu beanstanden.

Ich stimme mit dem Antrag des Abg. Peter.

Kindeschwender: Ich theile die Ansicht und die Meinung der beiden Sprecher vor mir. Auch ich glaube, daß man die Wahl beanstanden müsse. Ich bin kein Freund von Wiederholungen, und kann mich daher in der Hauptsache auf die Gründe berufen, die wir für diese Ansicht eben gehört haben.

Ich will diesen Ausführungen nur einige Betrachtungen beifügen, um zu rechtfertigen, warum ich nicht glaube, daß die vorgenommene zweite Wahl eines Wahlmannes gültig und im Gesetz begründet sei, sondern daß vielmehr der mit Umgehung des dritten unfähigen Wahlmannes, der Vierte als wirklich gewählter Wahlmann hätte proklamirt werden müssen. Dafür spricht noch der Umstand, daß Jedem, der das Recht hat, mehrere

Wahlmänner vorzuschlagen, auch die Befugniß zusteht, nicht vollständigen Gebrauch davon zu machen, sondern nur theilweisen. Wenn er weniger Wahlmänner vorschlägt, als er darf, so bleibt die Wahl dennoch gültig. Ich sage nun: wenn Jemand zwei Wahlmänner gültig gewählt hat, und einem Dritten, der nicht wählbar ist, gleichfalls seine Stimme gibt, so hat er doch nur zwei gültige Stimmen abgegeben; denn eine ungültig abgegebene Stimme ist gleich gar keiner Stimme. Sie ist verloren und verfallen. Daß es auch verfallene Stimmen gibt, meine Herren, das wissen Sie aus den Deputirtenwahlen. Sie wissen, daß dadurch eine Wahl nicht ungültig wird, sondern, wenn auch 6, 10 und noch mehr Zettel für ungültig erklärt werden, so bleibt die Wahl doch bestehen. Aus diesem Grunde glaube ich besonders, daß die auf den Dritten gefallenen Stimmen als gar nicht gegeben zu betrachten sind, und soweit die Wahlhandlung an und für sich durch diesen Zerfall der Stimmen nicht an einer Nullität leidet, weder an einer vollständigen, noch an einer theilweisen, daß also folgeweise der Vierte der rechte Wahlmann war, und bleiben mußte. Wenn diese meine Ansicht — und ich glaube ja — begründet ist, so geht die Forderung dahin, daß zu einer weitem Wahl nicht mehr hat geschritten werden dürfen, sondern daß der vierte Wahlmann zum Wahllacte hätte vorgeladen werden sollen, und wenn Das nicht geschah, sondern ein Anderer an seine Stelle gerufen wurde, so muß Das nothwendig auf die Abgeordnetenwahl selbst wirken. Ich will hier noch bemerken, man setzt dieser meiner Ansicht entgegen, ja, da könnte es leicht kommen, daß wir, wie es in Hannover der Fall war, auf Minoritätswahlen stoßen. Meine Herren! Dieses Bedenken an und für sich zieht nicht, es hat keinen Werth, es ist aber auch gar nicht vorhanden. Denn ich sage, was ich selbst verschulde, muß ich auch selbst tragen, den Nachtheil davon habe ich allein zu leiden, Niemand sonst außer mir. Wenn es den Wahlmännern Ernst ist, einen Mann wirklich zu wählen, so steht ihnen frei, sich über seine Eigenschaften zu bekümmern und zu verlässigen. In einem Ort, wie Forbach, das nicht einmal oder kaum 200



Bürger zählt, ist es nicht so schwer, die Personen zu erkennen, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und wenn Einer je darüber in Zweifel ist, so mag er zum Pfarramt gehen, und sich dort Rath's erholen. Hier ist der Gewählte nicht aus dem Ort gebürtig. Warum haben die Urwähler nicht ernstlich darum gefragt, wie alt er sei? Haben sie Dies vernachlässigt, so mögen sie die Folgen davon an sich haben. Daß aber darum Minoritätswahlen zu befürchten seien, werden sie selbst nicht glauben. Wenn aber auch je die Ernennung des vierten Wahlmannes nicht als eine nothwendige Folge betrachtet werden will, so bin ich doch gewiß der vollständigen Ueberzeugung, daß nur allein für den sogenannten dritten Wahlmann eine andere Wahl nicht angeordnet werden mußte. Ich habe in meinem Leben noch nicht gehört, daß man ein ungünstiges Geschäft nur theilweise für ungültig erklärt, sondern es ist ungültig vom Kopf bis zum Fuß. Hier macht man aber den Unterschied: unter dem Befehl des Amtes erklärt man von Oben bis zur Mitte das Geschäft für gültig, und von der Mitte bis zur Fußsohle für ungültig. Das geht nicht, und muß dem Gefühl auch jedes Nichtjuristen widersprechen.

Der weiter angeführte Grund vom Sprecher vor mir ist der, daß die zweite Wahl nicht einmal aus dem freien Willen der Wahlcommission hervorging. Diese Wahrheit, dieses Bedenken ist dadurch erwiesen, daß wir aus dem Commissionsbericht gehört haben, es habe in dem Ausschreiben des Bürgermeisters zur zweiten Wahl Derselbe sich auf eine, unter Angabe des Datums und der Nummer vorausgegangene amtliche Verfügung berufen. Meine Herren! Wenn das Amt bloß einen mündlichen Rath erteilt hätte — obgleich ich auch unter den gegenwärtigen politischen Constellationen das Recht zu einer mündlichen Einmischung den Regierungsbehörden widerspreche — so habe ich doch nie gehört, daß man einen mündlichen Rath mit Datum und Nummer erteilt. (Mittermaier, Berichterstatter: Von einem mündlichen Rath mit Datum und Nummer habe ich kein Wort gesprochen). Vom Datum haben wir allerdings gehört. Späterhin hat der Hr. Berichterstatter den

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 36 Prot.-Bst.

Schluß gezogen, weil in dem Wahlprotokoll keine Erwähnung mehr von der amtlichen Verfügung geschehe, so müsse man annehmen, daß eine mündliche Rathstheilung stattgefunden habe. Ich frage den Hrn. Berichterstatter, ob es nicht richtig sei, daß das bürgermeisteramtliche Ausschreiben zur zweiten Wahl einer amtlichen Verfügung mit Datum und Nummer erwähne?

Mittermaier verliest nochmals die betreffende Stelle des Protokolls, und bemerkt: Ich habe hinzugefügt, dann komme eine weisläufige Erklärung, daß das Amt den Auftrag gegeben habe, über das Alter der gewählten Wahlmänner zu berichten. Hierbei habe es sich herausgestellt, daß der Drittgewählte das gesetzliche Alter nicht habe. In dem Protokoll heißt es dann wörtlich so: Es sei, nachdem man entdeckt habe, daß der Gewählte nicht 25 Jahre alt sei, von Seite der Wahlcommission eine neue Wahl angeordnet worden. Aus diesem nachgefolgten Satz zog ich dann den Schluß, daß in Beziehung auf die Anordnung einer neuen Wahl mündlicher Auftrag gegeben worden sein müsse, und davon aus Irrthum den Amtsbefehl auf die Wahl bezogen habe, der sich nur auf das Alter der Wahlmänner bezogen.

Kindeschwender: Diese Thatsache muß man aus den Acten selbst entnehmen können, und wenn Das nicht der Fall ist, so, muß ich gestehen, nehme ich an, daß auf einem amtlichen Befehl hin die zweite Wahl vorgenommen worden ist. Daß man das Alter erheben müsse oder nicht, das weiß ich nicht, es ist denkbar. Man glaubte der Wahlcommission einen Vorwurf machen zu müssen, damit, daß man sagte, sie hätte die Wähler darauf aufmerksam machen sollen, daß der Gewählte nicht das gesetzliche Alter habe. Wie kann die Wahlcommission Das wissen, sie führt ja nicht die Geburtsregister, und kann unter so vielen hundert Bürgern nicht wissen, wie alt ein Jeder ist. Also der Wahlcommission kann kein Vorwurf zur Last fallen, aber darauf will ich aufmerksam machen, daß wirklich eine Fälschung der gesetzlichen Urwahlen stattgefunden hat, daß sie nicht alle drei Wahlen frisch hat vornehmen lassen, sondern bloß eine theilweise Wahl. Ich will aufmerksam machen, was



bei unsern Wahlen vorgeht. Hier treten von verschiedenen Familien und anderen Interessenten Einzelne zusammen, um, damit Jeder nach seiner Meinung in der Wahlverhandlung nicht unvertreten bleibe, die Männer ihres Vertrauens unter sich auszusuchen, und eine Uebereinkunft zu treffen. Der Eine gibt Etwas zu, der Andere Etwas nach. Schneiden Sie durch diese Zwillingswahlen den Wählern diese Uebereinkunft ab, so helfen Sie diese Wahlen verfälschen. Aus diesen Gründen stimme ich für die Beanstandung der Wahl.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebelius: Sie wollen, meine Herren, die Wahl theils in formeller Beziehung, theils aus materiellen Gründen beanstanden.

Was die formellen Gründe betrifft, so halte ich die Thatsachen, die der Hr. Berichterstatter in Zweifel gestellt hat, für ganz unerheblich. Ich halte für gänzlich unerheblich, daß die Wahlcommission bei der Gewißheit, daß ein Mann, der das 25ste Lebensjahr nicht erreicht hat, gewählt wurde, sei es nun selbst aus eigenem Antriebe, oder auf den Grund eines amtlichen Befehls, zu einer neuen Wahl geschritten ist. Nach dem Gesetze ist es das Amt, welches alle Wahlen anordnet, und wenn die Wahlcommission nicht zu einer zweiten Wahl bei der Klarheit der Sache aus eigenem Antriebe geschritten wäre, so würde das Amt nicht nur ermächtigt, sondern sogar verpflichtet gewesen sein, eine neue Wahl anzuordnen. Das Recht, die Urwahlen, die nicht in gesetzlicher Ordnung vollzogen worden sind, wieder neu anzuordnen, hat die Regierung, seitdem die Regierung in Wirksamkeit ist, stets hin geübt. Wir können dieses Recht nicht aufgeben, wir können nicht darauf verzichten ohne allen Grund.

Sie haben das Recht über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen zu entscheiden. Bei Ihren Entscheidungen können Sie darauf Rücksicht nehmen und beurtheilen, ob das Wahlgeschäft in gesetzlicher Ordnung vollzogen worden ist. Aber über die Gültigkeit der Urwahlen haben Sie nicht zu urtheilen. (v. J. 31 se in: Das ist ein schwerer Ausspruch!) Was die materielle Frage betrifft, so fragt es sich allerdings, was soll ge-

schehen, wenn unter mehreren Gewählten sich Einer befindet, der nicht wählbar ist?

Es giebt drei Wege. Entweder der ganze Act wird nochmals vorgenommen, oder es wird Derjenige, welcher in der relativen Stimmenmehrheit der nächste ist, als Wahlmann ernannt, oder aber, es wird für den Unfähigen eine Ersatzwahl angeordnet. Für diese Ersatzwahl spricht die Analogie des Falls, wenn ein Gewählter unfähig wird. Es ist also analog, daß man hier auf gleiche Weise verfährt, wie wenn Einer unfähig wird, wenn er die gesetzlichen Eigenschaften verliert oder stirbt. Was ist der Zweck der Wahl? Die Meinung der Wähler zu erforschen, Wen sie für den würdigsten halten, um eine der Verrichtungen vorzunehmen, die dem Gewählten zukommen soll. Diese Meinung erforscht man am sichersten, wenn man jeden Einzelnen abstimmen läßt über den Mann seiner Wahl. Das ist die sicherste Methode.

Man hat davon gesprochen, daß in dem Fall, wo Einer unfähig wäre, man den Vierten als Wahlmann proclamiren soll. Thut man Dieß, so ist sicher, daß man den Mann der Majorität nicht proclamirt, sondern den einer Minorität, besonders in Verhältnissen, wie bei uns, wo sich in der Regel zwei Parteien gegenüber stehen. In der Regel steht einer Majorität, welche das Uebergewicht hat, eine Minorität gegenüber; jede dieser Parteien wählt ihre Candidaten. Sie werden finden, daß die Gewählten, wirklich Ernannten, in der Regel, gleiche Stimmenzahl erhalten haben von der herrschenden Partei, und die durchgefallenen Männer der Minorität eine, wenn nicht gleiche, doch nicht viel geringere Zahl. Wo drei Wahlen vorzunehmen sind, findet man, daß sie in der Regel in der Majorität gleiche Stimmenzahl haben, und die Minoritätsandidaten, freilich annähernd mit nur wenigen Stimmen, verworfen sind. Lassen Sie den Vierten eintreten, so sind Sie gewiß, den Zweck des Gesetzes nicht erfüllt zu haben; Sie können ihn nur erreichen durch Anordnung einer neuen Wahl. Für das Letztere spricht noch ein weiterer Grund, es ist nämlich kein Vierter da, denn die Wähler haben nur Drei gewählt. Wären die Wähler, was möglich ist,



einstimmig in der Wahl, so wäre kein Vierter vorhanden, der Stimmen erhalten könnte, sondern alle Stimmen fielen auf Drei. Oder wenn der Zustand der Einigkeit in einer Gemeinde ein solch' annähernder wäre, so könnte der Fall eintreten, daß drei die meisten Stimmen erhielten, und es wäre dann möglich, daß Einer mit einer einzigen Stimme Wahlmann würde, wenn er als der Vierte, statt des unfähigen Dritten einrücken müßte.

v. Ißstein: Ich ersuche die Herren, welche an der Reihe zum Sprechen sind, mir auf einen Augenblick das Wort zu gönnen, zum Vortrag eines Zwischensatzes, den ich auszusprechen mich verpflichtet fühle, gegen die schwere Behauptung, welche der Hr. Chef des Ministeriums des Innern aufgestellt hat, als sei es die Regierung allein, welche die Urwahlen anzuordnen und zu verwerfen habe. Es ist leider richtig, daß wir Beispiele davon haben. Es ist ein Satz, welcher die Kammer um alle Rechte über die Wahlen bringt, gegen welchen Satz ich Widerspruch einlege. Es ist aber jetzt nicht die Zeit, in diese Sache weiter einzugehen. Allein ich war schuldig, das Recht der Kammer zu wahren. Es wird, wie ich hoffe, ein anderer Tag erscheinen, um diesen Gegenstand ausführlich zu besprechen. Im Uebrigen stimme ich, wie der Abg. Rindeschwender, für die Beanstandung der Wahl.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebentus: Der Hr. Abgeordnete hat mich mißverstanden. Sie haben allerdings in die Urwahlen einzugehen, aber Sie haben keine Entscheidung darüber. Ich hätte diese Frage nicht berührt, wenn nicht der Hr. Abg. v. Soiron Veranlassung gegeben hätte. Es war mir leid, darüber sprechen zu müssen, weil er den Satz aufgestellt hat, die Regierung habe kein Verfügungsrecht über die Urwahlen.

v. Ißstein: Die Urwahlen sind das Feld, aus welchem die Abgeordnetenwahlen hervorgehen.

Geh. Rath Beck: Ich will nur noch eine Bemerkung beifügen.

Der Hr. Abg. v. Ißstein klagt darüber, daß der Kammer ein Recht genommen werden wolle. Mir scheint aber, der Hr. Abg. v. Ißstein will der Regierung ein Recht nehmen, weil anerkannt die 27jährige Praxis

darin bestand, daß die Regierung über die Urwahlen zu entscheiden hat, indem alle Beschwerden darüber bis her an die Regierung gebracht worden sind.

Ich wäre im Stande, dem Hrn. Abg. v. Ißstein eine Masse von solchen Fällen zu nennen, wo Urwähler, die zur Farbe des Hrn. Abg. v. Ißstein gehören, die Wahlen bei'm Amt und bei den höhern Behörden angefochten haben. Das Volk hat das Recht der Regierung nie bezweifelt, und jetzt erst hört man Remonstrationen in der Kammer. Diesen Winter ist zum ersten Mal ein derartiger Anstand erhoben worden, und zwar in einem Bericht des Hrn. Abg. v. Soiron über die Heidelberger Wahlpetition. Die Kammer ist aber darüber hinweggegangen, und hat einfach die Tagesordnung beschlossen. Heute ist übrigens keine Veranlassung vorhanden, auf diese Frage weiter einzugehen, denn in dem vorliegenden Falle hat das Amt nichts angeordnet oder verfügt.

Welcker: Ich bitte den Herrn Regierungscommissär, die Constanzer Wahlacten einzusehen, dann wird er finden, daß die Regierung selbst zugegeben hat, daß der Kammer ein Entscheidungsrecht über die Urwahlen zusteht.

Geh. Rath Beck: Keineswegs! — nur nach vorgenommener Deputirtenwahl konnte man sich dort, wie anderwärts, auf eine Umstößung der Wahlmännerwahl nicht mehr einlassen. Der Hr. Abg. Welcker wird sich erinnern, daß sogar bei den Wahlprüfungen im letzten Winter viele Beanstandungen damit beseitigt worden sind, daß man sagte, der Fehler liege an den Urwählern, weil sie nicht rechtzeitig die Wahl bei'm Amt angefochten hätten. Jetzt kommt man auf einmal und stellt die Frage auf den Kopf.

Welcker: Der §. 52 der Wahlordnung ist klar.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebentus: Wir verzichten auf die Discussion über diese Frage, weil es jetzt darauf nicht ankommt, aber ich halte mich verpflichtet, dem Prinzip, welches von einigen Hrn. Abgeordneten ausgesprochen worden ist, daß die Regierungsbehörde nicht das Recht habe, auf Urwahlen zu erkennen, entgegenzutreten, und Ihnen zu sagen, daß wir entschlossen sind, uns



nicht aus der Position verdrängen zu lassen, in welcher wir uns seit 27 Jahren befinden.

Stöffer: Ich erlaube mir nur einige Worte, um meine Meinung gegen die Ansicht des Abg. Peter und zwei anderer Redner nach ihm, auszusprechen.

Zugegeben wird von Allen, daß die Wahl desjenigen Wahlmanns, der noch nicht 25 Jahre alt war, nichtig ist. Nur die Frage ist streitig, ob der Vierte nachrücken sollte, oder ob eine neue Wahl anzuordnen war. Ich würde diese Meinung für richtig erkennen, wenn die Urwähler, welche die Stimmen abgegeben haben, wissenlich nur Zwei gewählt hätten. Allein das ist nicht der Fall, sondern sie wollten drei Wahlmänner wählen, und waren im Irrthum über die Wählbarkeit des Dritten. (Kindschwendler: Das ist zu beweisen.) Dieser Irrthum macht nothwendig, daß die Wahl erneuert werde für den gewählten, aber nicht wählbaren Dritten; denn ich bin der Meinung, daß die weitere Ansicht unrichtig ist, welche behauptet, daß eine ganz frische Wahl hätte vorgenommen werden sollen; nämlich eine Totalerneuerung der Wahlmänner. Wenn, sage ich, die zwei anderen Wahlmänner die gesetzlichen Eigenschaften hatten, so haben sie für ihre Wahl ein wohlverworbenes Recht. Sie konnten also nicht mehr ausgeschlossen werden. Darum glaube ich, daß nicht mit Grund behauptet werden kann, daß auch in Beziehung auf diesen beiden Wahlmännern die Wahl erneuert werden sollte.

Ich stimme für die Gültigkeit der Wahl.

Brentano: Ich bin zufällig in der Lage, Ihnen, meine Herren, über den historischen Verlauf der Sache Auskunft geben zu können, weil sich die Urwähler an mich in meiner Eigenschaft als Anwalt gewendet haben, um ihnen mit Rath an die Hand zu gehen.

Ich muß bekennen, daß ich anfänglich, als mir die Urwähler den Fall vorgetragen hatten, nicht mit mir einig war und die Leute fragte, was ihre Meinung sei.

Ein einfacher schlichter Landmann hat mir auf den rechten Weg geholfen. Dieser sagte: Wahlmann kann nach meiner Ansicht nur Der werden, welcher 25 Jahr alt ist, und Wahlmann ist Derjenige, der nach Ablauf des Abstimmungstermins relative Stimmenmehrheit hat.

Dieser schlichte Mann bemerkte mir, daraus folgt, daß als gewählt zu betrachten ist, der die relative Stimmenmehrheit hat, daß also der Vierte als gewählt erscheint. Diese Frage, welche den Juristen so verwickelt scheint, ist durch diesen schlichten Landmann klar entschieden. Er hat, wie ich glaube, den Nagel auf den Kopf getroffen.

Man wendet dagegen ein, wenn wir den Vierten als den achten Wahlmann betrachten, dann haben wir die hannoverschen Minoritätswahlen. Was ist eine Minoritätswahl? Eine solche Minoritätswahl ist, wenn das Gesetz sagt, Abgeordneter ist Derjenige, der die absolute Mehrheit hat, also von 32 Wahlmännern 17 Stimmen, mithin nicht 15 Stimmen nur. In diesem letztern Fall hatten wir eine hannoversche Minoritätswahl. Wenn aber das Gesetz sagt, es komme nicht darauf an, wie viel auf Den gefallen, der die Majorität hat, so kann man gewiß vernünftig nicht von einer Minoritätswahl sprechen.

Ich bin der Ansicht, daß der Vierte, der die meisten Stimmen hatte, Derjenige ist, der nach der gesetzlichen Bestimmung als Wahlmann proclamirt werden mußte. Wenn ich aber annehme, daß es wirklich nicht Absicht der Wähler gewesen sei, wenn ich sage, die Wahl des Dritten ist ungültig, so kann ich doch nicht diesen einzelnen Wahlmann aus dem ganzen Geschäft herausreißen. Das Gesetz schreibt nicht vor, daß jeder Wahlmann durch eine besondere Wahl gewählt werde, wie Dieß bei den Abgeordnetenwahlen in den Städten der Fall ist, sondern es werden die Stimmen auf Einen Wahlzettel geschrieben und durch dieses Zusammenwerfen der einzelnen Wahlstimmen kommt das Resultat heraus. Geht man von dieser Bestimmung des Gesetzes ab, so wird immer ein anderes Resultat herauskommen, als wenn die Wahl so vorgenommen wird, wie das Gesetz es vorschreibt. (Der Redner erläutert Dieß durch ein Beispiel.) Ich muß gleichfalls den Grundsatz, der von der Regierungsbank geäußert worden ist, widersprechen, daß die Staatsbehörde darüber zu entscheiden habe, ob eine Urwahl gültig ist oder nicht. Ich will mich jetzt nicht darauf einlassen, sondern nur bemerken, daß es



mir gerade so vorkommt, als wenn ich einem Richter zugesteh, er soll über das Materielle eines Prozesses entscheiden, aber ich verweigere ihm das Recht über seine Competenz in Beziehung auf die Form.

Die Kammer ist es, welche über die Urwahlen zu entscheiden hat, sonst Niemand.

Man spricht davon, die Wahlmänner von Forbach seien im Irrthum gewesen, sie hätten geglaubt, der dritte Wahlmann sei 25 Jahr alt. Das ist eine petitio principii. Ich sage: Nein! Sie haben gewußt, daß er das gesetzliche Alter nicht hat, und haben ihm absichtlich ihre Stimmen gegeben. Es könnte ja der Fall eintreten, daß es einer Gemeinde unmöglich wäre, einen dritten Wahlmann zu erhalten. Wenn die Urwähler in Forbach gesagt hätten, wir wollen nun eben keinen Andern wählen, so hätte man abermals die Wahl kassiren müssen. Mag man einer Ansicht sein, welcher man will, immer wird man zu dem Resultat kommen müssen, daß entweder der Vierte als Wahlmann gültig ist, oder in Beziehung auf alle drei Wahlmänner frisch gewählt werden muß.

Ich stimme mit den Rednern vor mir auf Beanstandung der Wahl.

Vogelmann: Es wäre wirklich arg, wenn man mit Recht den Forbacher Urwählern sagen könnte: ihr habt es gewußt, daß Derjenige, den ihr zum dritten Wahlmann gewählt habt, nicht 25 Jahr alt ist. Dieß ist aber, namentlich in diesem Fall hier, nicht anzunehmen, wo Jeder weiß, der den Förstler Würt h kennt, daß er, seinem Aeußern nach, einem Manne gleicht, den Jeder für einen Dreißiger halten würde.

Brentano: Ich will nur bemerken, es giebt einen

doppelten Irrthum. Die Wähler können gewußt haben, daß er noch nicht 25 Jahre alt ist, aber es war ihnen vielleicht unbekannt, daß das 25ste Lebensjahr eine von dem Gesetz verlangte Eigenschaft des Wahlmanns ist.

Mittermaier: Ich will nur das Einzige in dieser Beziehung hervorheben, daß Arnspurger 34 Stimmen und Link 29 Stimmen bekommen hat, so daß es sich doch nicht nur um Eine Stimme handelt. Dann bitte ich zu erwägen, daß der §. 59 der Wahlordnung nicht das System des Einrückens, sondern Ersatzwahlen verlangt.

Bedenken Sie die Consequenz, wenn der Vierte auch nicht wählbar gewesen wäre. Wollten Sie das System eintreten lassen, daß der Fünfte, Sechste, Siebente oder Achte nachrückte, so würde man zuletzt dahin kommen, daß Einer mit einer Stimme Wahlmann werden könnte.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich will nichts weiter bemerken, als daß es darauf anzukommen scheint, welches der beste Weg ist, um das Vertrauen der Wähler zu ermitteln. Das Hauptinteresse ist die Gleichförmigkeit.

Die Discussion wird hierauf geschlossen und von dem Präsidium der Antrag der Majorität, den die vierte Abtheilung dahin gestellt hat, die Wahl als unbeanstandet zu erklären, bei der hierauf erfolgten Abstimmung von der Kammer angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident

Kern.

Der prov. Secretär

Helmreich.



## V. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 11. Mai 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Geheimrath Rebenius und Geheimrath Belf;

Sodann

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Buss, Gottschalk und Mez.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Kern.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Rebenius, übergibt die Protokolle über die Abgeordnetenwahlen im 28. Aemterwahlbezirk (Pforzheim) und im 35. Aemterwahlbezirk (Ladenburg und Weinheim).

Dieselben werden der betreffenden Abtheilung zur Richterstattung zugewiesen.

Hierauf werden die neu eingetretenen Abg. Jungmanns II. und Hecker beeidigt.

Sodann setzt der Präsident die Kammer in Kenntniß, daß eine Beschwerde eines großen Theils der Wahlmänner des 7. Aemterwahlbezirks (Säckingen und Schönau) gegen die dortige Abgeordnetenwahl eingekommen, und dieselbe sogleich dem Vorstand der vierten Abtheilung übergeben worden sei, um darüber möglichst bald Bericht zu erstatten.

Ferner sei eingekommen eine Eingabe der landwirthschaftlichen Kreisstelle in Freiburg, in Betreff einer, schon früher übergebenen Petition, wegen Unterstützung des Hagelversicherungsvereins aus der Staatskasse.

Diese Eingabe werde einstweilen auf dem Bureau niedergelegt werden, bis die Petitionscommission ernannt sei.

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Wahlprüfungen.

Mittermaier, von dem Präsidenten aufgefordert, berichtet hiernach über die Wahl eines Abgeordneten in dem 24. Aemterwahlbezirk (Rastatt und Ettlingen).

Diese Wahl, äußert Referent, hat am 3. April stattgefunden. Der Wahlmänner waren es 93, welche sämtlich erschienen sind, und von welchen der Abg. Schaaß 60 Stimmen erhalten hat, wogegen die übrigen auf den Abg. v. Ißstein fielen. Der Gewählte hat sich noch nicht erklärt, welche der beiden Wahlen er annehme. Drei Petitionen sind es, welche gegen diese Wahl eingekommen sind, und zwar eine Petition von 101 Bürgern, welche in der Fabrik von Ettlingen arbeiten, und sich darüber beschwerten, daß sie von der Wahl ausgeschlossen worden seien. Sie glauben in dieser Ausschließung eine Verletzung des §. 43 der Wahlordnung zu finden, da sie ja badische Bürger seien, und nicht als gewöhnliche Gewerbsgehülfen betrachtet werden könnten. Die Abtheilung glaubt, daß in dieser Beziehung und auf den Grund dieser Petition kein Anlaß zu einer Beanstandung der Wahl vorliege, und zwar darum, weil nach dem §. 55 der Wahlordnung



nur die Wahlcommission über die Stimmfähigkeit der zum Abstimmen zu erscheinenden Personen zu entscheiden habe; weil ferner, man mag dem §. 43 eine Interpretation geben, welche man will, anerkannt werden muß, daß, Wenn die Wahlcommission einmal ausschließt, anzunehmen ist, daß sie im guten Glauben gehandelt hat, und in dem §. 55 bestimmt erklärt ist, daß, wenn die Betheiligten den Recurs ergreifen, und einen Anspruch der ordentlichen Staatsbehörde veranlassen, dieser Ausdruck nicht rückwirken dürfe. Gleichwie wir in Beziehung auf die Wahl in Constanz eine andere Interpretation, die freier gewesen ist, doch nicht als einen Grund betrachtet haben, die Wahl zu beanstanden, so müssen wir consequent auch hier sagen, es liege kein Grund der Beanstandung vor, weil die Wahlcommission einmal entschieden hat, und sie die hiezu berechnete Behörde war.

Der Antrag der Abtheilung geht somit dahin, auf den Grund dieses Vorbringens, die Wahl nicht zu beanstanden.

Die zweite Petition ist von neun Einwohnern des Orts Steinmauern. Hier wurde die erste Wahlmännerwahl kassirt, und bei der zweiten, welche angeordnet worden, erhielten zwei Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen hatten, solche wieder, wogegen der Dritte, der bei der ersten Wahl die meisten Stimmen hatte, sie nicht wieder, sondern ein Anderer erhielt. Die Petenten glauben nun, daß das Oberamt kein Recht hatte, die Wahlmännerwahl zu kassiren, sondern dieses Recht nur der Kammer zusiehe. Es sind uns Acten vorgelegt, die uns in den Stand setzen, zu beurtheilen, auf welche Gründe hin diese Wahlmännerwahl kassirt wurde, und zugleich möglich machen, über das ganze eingehaltene Verfahren ein Urtheil zu fällen. Ich muß Geduld in Anspruch nehmen, und aus den Acten vortragen, was sich daraus ergibt. Nur erlaube man mir, die Namen der Betheiligten, der Uebertreter, welche beschuldigt werden, und die Namen der Zeugen zu verschweigen, damit nicht in der Gemeinde dießfalls Unannehmlichkeiten entstehen. Sogleich nach der ersten Wahl ist von 40 Wahlmännern am 5. März eine Beschwerde über die Ungefeßlichkeit der Wahl eingekommen,

und bald darauf von 73 Bürgern eine Bitte um Vornahme einer neuen Wahl gestellt worden. Die Wahlcommission selbst berichtete über die großen Regelwidrigkeiten, die bei der Wahl stattfanden, und meinte, daß dieselbe so nicht bestehen könne, weshalb sie darauf anträgt, daß eine neue Wahl eingeleitet werde. Es wurden nun viele Zeugen vernommen, und alle Zeugen, die man nachher als unbetheiligt erkannte, und bei welchen auch keine besondere Leidenschaftlichkeit der Aussagen sich ergab, wurden nachträglich verhandelt. Aus den Aussagen dieser Personen ergibt sich nun, daß zur Wahl durch die Schelle eingeladen, und nicht förmlich jedem Einzelnen die Sache insinuiert worden sei; es ergibt sich, daß an dem Tag der Wahl, als sie kaum begonnen, und erst zwei Personen abgestimmt hatten, ein tobender Schwarm von Urwählern hereingebrochen, und mit den Worten: hinaus mit den Kerls, von diesem Schwarm ein alter Mann zu Boden geworfen worden, daß einer der Hereinstürmenden den Bürgermeister bei der Brust packte, ein Anderer das Messer öffnete, um auf ihn loszugehen, und die Wahlcommission sich darauf stützte, weil sie sich schwer bedroht hielt, endlich aber auf vieles Zureden von Bürgern sich doch bestimmen ließ, die Wahl von Neuem zu beginnen, nach kaum begonnener Wahl aber wiederum ein Bürger hereinstürmte, und die Abstimmungen und das Wahlprotokoll, natürlich ehe es geschlossen war, einsehen wollte, daß er heftig betrunken gewesen, was, wie Dieß von den Mitglieder der Wahlcommission bezeugt wird, auch bei sehr vielen der Urwähler der Fall gewesen sein soll; wie denn auch diese Leute bezeugen, daß sie durch verschiedene unartige Aeußerungen beleidigt worden seien. Unter andern Regelwidrigkeiten wird ferner bezeugt, daß der Sohn eines Urwählers mit seinem, wie es heißt, betrunkenen Vater hereinkam, und verlangt hat, für ihn zu schreiben, und auch wirklich geschrieben hat. Diese Thatsache wird durch mehrere Zeugen, und zwar solche, die bei der Wahlcommission gegenwärtig waren, bestätigt, und weiter durch zwei Personen bezeugt, daß zwei Männer einen Gastwirth beauftragt haben, auf ihre Rechnung den Bürgern, die da wählen werden,



Bier zu geben, so viel sie wollten, daß auch ein Andern diesen Auftrag gegeben habe, jedoch nur zu Gunsten Derjenigen, die auf seine Seite stimmten. Es sind etwa sechs bis acht Fässer Bier getrunken worden, und die Leute alle, die da tranken, sagten aus, daß sie für die Partei Derjenigen, die dem Gastwirth erklärten, Bier herzugeben, gestimmt hätten. Es wird von dem Gastwirth bezeugt, daß Einige, die getrunken, sogleich ihre Zechen bezahlt hätten, daß ferner ein Andern von der Partei ein Fäßchen zum Besten gegeben, und daß außer Denjenigen, die zu dieser Partei gehörten, Niemand im Gastzimmer war. Ein Zeuge erklärte, daß man der andern Partei nicht hätte rathen dürfen, hereinzukommen, weil zu viele Drohungen ausgestoßen worden, und von einem Andern wird bezeugt, daß ihm im Wahlzimmer Zwei gedroht hätten, wenn er nicht für sie stimme, so dürfe er sich nicht auf der Straße sehen lassen, und von zwei Personen wird dann bezeugt, es sei gedroht worden, daß, wenn nicht für die eine Partei gestimmt werde, die Leute keine Arbeit erhielten. Bemerken muß ich aber dabei sogleich, daß Einer der geladenen Zeugen erklärte, er sei allerdings so bedroht worden, aber hinzufügte, diese Drohungen seien von beiden Seiten geschehen. Es wird ferner durch Zeugniß hergestellt, daß ein Mann über die Treppe des Wahlzimmers herabgeworfen worden, und Mehrere stürmend hereingekommen seien, um das Wahlprotokoll einzusehen, und von Hörensagen wird dann bezeugt, es seien Drohungen gefallen, daß Diejenigen, die nicht für die bezeichnete Seite stimmten, todtgeschlagen, oder ihnen das Haus angezündet würde. Ein Zeuge, der bei dem Trinkgelage war, sagte aus, daß Fässer Bier aufgestellt gewesen seien, daß Alles getrunken, er aber nicht wisse, wer bezahlt habe; er selbst habe nichts bezahlt. Nun bin ich auch schuldig, zu sagen, was die Betheiligten erklärten. Sie behaupten nämlich, und Dies scheint auch richtig zu sein, daß einem Grenzaufseher und einem Lehrer, weil Beide erklärten, sie hätten bei Amt Geschäfte abzumachen, erlaubt wurde, zuerst zu stimmen, und darüber sei, weil man nun geglaubt, daß einige privilegirte Leute vor allen Uebrigen stimmen dürf-

ten, Unruhe und Unzufriedenheit entstanden, so daß sie die Betheiligten, allerdings hereinstürmten und gelärmt hätten. Darauf ist nun aber, wie von der andern Seite durch Zeugen erhoben ist, der Bürgermeister herausgetreten, und erklärte, die Grenzaufseher dürften nicht anders stimmen als wie die Reihe sie treffe, so daß er also gleich anfangs die tobende Menge darüber beruhigt habe. Es wird von den Betheiligten geläugnet, daß sie auf ihre Rechnung hätten Bier hergeben lassen, und bei einer zwischen den Zeugen veranstalteten Confrontation blieben Beide auf ihren Aussagen. Es wird ferner von Demjenigen, der für seinen Vater geschrieben hat, erklärt, daß Dies allerdings wahr sei, sein Vater aber undeutlich schreibe, weshalb er für ihn geschrieben habe. Die Zeugen sind, wie ich wiederhole, verhandlungsgelübbet worden, und bei ihren Aussagen, wie ich sie dargestellt habe, auf das Bestimmteste geblieben. Darauf hat nun das Amt und die Regierung, welche das Amtserkenntniß bestätigte, auf den Grund dieser großen Regelwidrigkeiten die erste Wahlmännerwahl vernichtet, und eine neue eingeleitet. Ihre Commission ist nun der Meinung, daß, man mag eine Interpretation annehmen, und eine Ansicht haben, welche man will, auf keinen Fall hierin ein Grund der Beanstandung liegen, und nicht behauptet werden kann, daß mit Unrecht die zweite Wahlmännerwahl angeordnet worden sei.

Nimmt man auch die Theorie an, die die Kammer hier immer vertheidigte, daß sie das Verfahren prüfen müsse, um nach den Elementen, die dann ihre Ueberzeugung bestimmen, zu einer festen Ansicht über die Beanstandung oder Nichtbeanstandung einer Wahl zu kommen, und nimmt man ferner auch die Theorie an, daß in allen Fällen, die nicht in dem §. 55 genannt sind, kein Recurs an die Staatsbehörde und keine Cassation weiter zulässig sei, so muß man sich doch durch eine Rücksicht leiten lassen, daß da, wo die Kammer Gründe findet, diese entschieden bewogen haben würden, die erste Wahlmännerwahl nie als gültig zu erkennen und sie also selbst diese Wahl vernichtet haben würde, die Cassation der Wahl durch die Regierung nicht getadelt werden kann, indem man Etwas, was durch eine Masse von Ge-



sehslosigkeit und Regelwidrigkeiten den Stempel der Nichtigkeit an sich trägt, nicht aufrecht erhalten kann, und das Amt hier nur that, was die Wahlcommission beantragte und was auch von selbst hätte eintreten müssen, indem die Leute nicht einmal gehörig zur Wahl eingeladen, der Wahlact selbst unterbrochen, der Bürgermeister mit Messerstichen bedroht, noch andere Drohungen ausgestoßen worden und Trinkgelage stattgefunden haben, wie sie bezeugt sind. Selbst wenn man nach dem strengsten juristischen Standpunkt Zweifel haben könnte, so müßte man doch sagen, es sei die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß diese großen Regelwidrigkeiten vorkamen, und darauf gründet sich die Ansicht der Abtheilung, daß die Petition keinen Grund liefere, die Wahl zu beanstanden.

Die dritte Petition, welche vorliegt, ist von 39 Ettlinger Bürgern unterschrieben und enthält den Antrag, die dort stattgefundene Wahlmännerwahl wegen Drohungen, Bestechung und Einschüchterung zu kassiren. Diese Petition, welche ich einzeln durchgehen und prüfen muß, erklärt, daß die von dem Großherzog den Petenten von Ettligen, welche um Schutz der katholischen Religion nachgesucht, ertheilte Antwort durch den Notar in einer eigens dazu veranstalteten Versammlung eröffnet und sie dabei aufgefordert worden, sich noch eidlich zu verpflichten, im Sinne der katholischen Religion bei der Wahlmännerwahl zu verfahren, welcher Eid von ihnen geleistet wurde, und wobei bemerkt ist, daß Diejenigen, die zu schwören hatten, die Hand auf die Brust legen mußten. Ferner ist erklärt, daß durch Verdächtigungen der Andersgesinnten und mit der Behauptung, daß sie von dem katholischen Glauben abgefallen und meineidig wären, und ferner auf die Wahl in der Art eingewirkt worden, daß Trinkgelage für die ärmere Volksklasse veranstaltet worden seien. Diese Trinkgelage, die schon einige Tage vor dem Wahltag stattgefunden hatten, hätten fortgedauert, so daß ein großer Theil der Wähler betrunken auf das Rathhaus habe geführt werden müssen. Ferner wird bemerkt, daß ein Amtsexequent die Leute mit Gewalt in's Wirthshaus geschleppt habe, um zu trinken, daß an der Thüre des Wahlzimmers ein Mann

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 34 Protokollheft.

mit einer Liste gestanden, und notirt habe, wie die Leute stimmten, daß einigen Straßenwärttern von einem Bürger eröffnet worden sei, daß er auf ihre Entlassung antragen werde, wenn sie nicht Demjenigen die Stimme geben, die er ihnen bezeichnete. Es ist eine Masse von Zeugen benannt, von welchen gebeten wird, dieselben vernehmen zu lassen. Ihrer Commission schien es, daß die Frage für uns so zu stellen ist, ob die Thatfachen, wenn sie einzeln oder im Ganzen wahr wären, die Wahl zu kassiren bewegen könnten. Es muß also die Relevanz der Thatfachen einzeln und im Ganzen geprüft werden, weil, wenn wir fänden, daß diese Thatfachen, wenn auch wahr, gar nicht im Stande wären, die Wahl umzustößen, dann wohl auch nicht von einer Untersuchung die Rede sein könnte, wogegen Letztere gerechtfertigt erscheint, wenn sich diese Thatfachen als einflußreich darstellen. Zuörderst muß ich in Beziehung auf die Vorfälle im Kreuzwirthshaus zu Ettligen bemerken, daß Ihre Commission allerdings von der Ansicht ausgeht, daß die Aufforderung einer Person oder mehrerer Personen, in einem gewissen Sinn abzustimmen, kein Grund sein kann, eine Wahl zu kassiren. Jeder kann einen Andern hiezu zu bestimmen suchen, er kann ihm einen Rath ertheilen, und ein Rath verpflichtet noch nicht; es können sich Mehrere darüber verabreden, was Einer soll thun dürfen, und Niemand kann Etwas dagegen haben, wenn nichts Gesehwidriges verabredet wird. Wir müssen solchen Ansichten um so mehr beistimmen, als man das Volk für mündig ansehen und annehmen muß, daß Jeder nach seiner Ueberzeugung wählt und selbst die Aufforderung, im Sinne einer gewissen Confession zu wählen, kann durchaus nicht ein Grund zur Vernichtung einer Wahl sein. Es ist allerdings zu beklagen, wenn man die Religion irgend in die Politik mischt, wenn man sie mißbraucht und sich Vorpiegelungen erlaubt, um unter dem Deckmantel derselben Etwas durchzusetzen. Wahr ist aber auch, daß jeder Urwähler von dem heiligen Gefühl geleitet sein muß, das jeden Wahlmann, der ja nach dem §. 72 der Wahlordnung einen Eid schwören soll, leiten muß, des ganzen Landes Bestes befördern zu suchen und in diesem Sinn zu wählen. Wenn er nun glaubt, es



diene zum Besten des ganzen Landes, wenn er im Sinne einer gewissen Confession handelt, so irrt er zwar, und es ist sehr zu beklagen, daß er in einem solchen Irrthum befangen ist; allein die Gesetzgebung hat ganz entschieden Alles von der individuellen gutgläubigen Ueberzeugung abhängig machen wollen. Der Wahlmann schwört nur, daß er nach seiner Ueberzeugung, was er für das Beste des Landes am dienlichsten halte, stimmen wolle, und er ist der Richter in seinem Gewissen darüber, was er für das Dienlichste erachtet. Man kann es nicht bestreiten, daß Jemand eben so gut von der Ueberzeugung geleitet werden kann, es sei für das Beste des Landes, wenn er in dem freisinnigsten stürmischsten Geiste wähle, als ein Anderer die Ueberzeugung haben kann, es gereiche zum Besten des Landes, dem besonnenen Fortschritt zu huldigen und lieber zu wenig als zu viel zu thun. Alle diese sind die Richter nach ihrer innern Ueberzeugung; wir feinden Keinen darum an und greifen deshalb auch die Wahl nicht an. Wir müssen aber auch noch den Punkt herausheben, der nicht unbedeutend ist, daß sich nämlich die Petenten weder an das Amt, noch an die Regierung mit ihren Beschwerden gewendet, und dieselben nicht rechtzeitig geltend gemacht haben. Die Sache gewinnt aber meines Erachtens eine andere Seite. Nach der Erzählung des Vorfalles ist hier nicht von einem Rath die Rede. Wenn der Vorfall so richtig ist, wie er behauptet wird, so ist von diesen Personen ein Eid verlangt worden. Zwar ist es kein förmlicher Eid und Niemand kann sich durch einen solchen gebunden halten, eben weil es kein förmlicher Eid ist, aber ein frevelhafter Mißbrauch von einer religiösen Form ist es jedenfalls, und auf die Gemüther konnte es wirken in der Weise, daß sie sich für gebunden halten konnten. Es war somit der schwerste Zwang, den man üben kann, Jemanden durch eine Form, die dem Eid nachgebildet ist, und die einen gewissenhaften, ängstlichen Mann zu dem Glauben bringen kann, daß er einen Eid geleistet habe, die Fessel anzulegen, keiner andern Ueberzeugung folgen zu dürfen. Es ist ferner, wenn sich die Sache so verhält, ein betrügerisches Mittel gebraucht worden, indem hier zu Erreichung eines gewissen vorgespiegelten Zweckes eine religiöse Form nachgebildet wurde, die bei diesen Menschen, an die sie gerichtet war, geeignet sein konnte, sie einzuschüchtern und auf eine einseitige Weise wählen zu machen. Alles kommt natürlich auf die Umstände des Vorfalles an. Ist aber derselbe, so wie er in der Petition dargestellt ist, wahr, so ist er gewiß einflußreich auf die Ueberzeugung eines Jeden, der über die Gültigkeit der Wahl zu urtheilen hat. Was die Thatsache betrifft, daß an der Thüre des Wahlzimmers ein Mann stand, der die Stimmen notirte, so ist Dieß gleichgültig. Jeder kann controliren und Andern rathen. Dieß muß man dem Einen ebenso wie dem Andern überlassen. Der Umstand, daß den Straßenwärtern gedroht worden ist, man werde auf ihre Entlassung antragen, scheint mir ebenfalls einflußlos zu sein. Diese Drohung wäre von einem Mann ausgegangen, der ein gewöhnlicher Privatmann ist. Allerdings wäre es zu beklagen, wenn es wahr wäre; allein kann denn Das Etwas bewirken, wenn ein Privatmann einen solchen Bericht macht, und dürfen wir denn glauben, daß die höhere Behörde bloß darum, weil ein Mann sagt, es habe Einer in diesem oder jenem Sinne gestimmt, dessen Entlassung verfügen werde? Ganz anders verhält es sich mit den Trinkgelagen. Gewöhnliche Trinkgelage gehören allerdings zu den Accessorien, die bei solchen Wahlen vorkommen können. Anders ist es aber, sobald ein Versprechen von einer Parthei gemacht und dadurch Allen gesagt wird, sie könnten trinken, so viel sie wollen, ohne zu bezahlen, und wenn während der Wahl die Uewähler größtentheils betrunken waren. Ist Dieß wahr, so ist entschieden eine Bestechung vorhanden, denn es kann wahrlich gleichgültig sein, ob ich Jemand 12 Kreuzer gebe, und ihm sage, er soll dafür trinken, oder ob ich ihm sage, er soll trinken, ich werde die Beche bezahlen. Daß Einer erklärt habe, wenn er Wahlmann werde, so werde er es dahin bringen, daß keine Fremde in Ettlingen aufgenommen werden, wenn sie nicht wenigstens 1000 fl. bezahlen, ist ebenfalls eine Beschuldigung, die vorgebracht wurde, und wenn Dieß wahr ist, so halte ich es lediglich für eine alberne Prahlerei, die auf Niemanden wirken konnte, der irgend verständig ist, wie ich denn auch zur Ehre



der dortigen Bürger nicht glauben mag, daß sich irgend Einer hierdurch bestimmen ließ. Daß Flugblätter vertheilt wurden, die aufforderten, im Sinne einer gewissen Confession zu stimmen, ist unseres Erachtens ebenfalls einflußlos. Man theilt Flugblätter von allen Seiten aus, und ich möchte deshalb hierauf kein Gewicht legen. Die zwei Thatsachen aber, nämlich der Vorfall mit dem sogenannten Eid und der Vorfall mit der Bestechung, sind von Bedeutung. Die Petenten bezeichnen viele Zeugen, welche eidlich abgehört werden sollen, und die Commission ist einstimmig der Ansicht, daß es im öffentlichen Interesse dringend geboten sei, die Beschaffenheit dieses Vorfalls untersuchen zu lassen. Es läßt sich denken, daß alle diese Thatsachen in ihrem Zusammenhang sich ganz anders erklären, allein von Bedeutung ist es jedenfalls, daß die Zeugen vernommen werden, die darüber schwören können, daß sie wahr sind. Sind die Thatsachen wahr, so sind sie einflußreich, und die Commission trägt daher darauf an, die Regierung zu bitten, eine Untersuchung der bezeichneten Vorfälle vornehmen zu lassen, und das Resultat seiner Zeit mitzutheilen. In Beziehung auf die Folgen der Untersuchung und den Hauptantrag ergibt sich, daß hier ein Abgeordneter gewählt ist, der schon vermöge einer unbeanstandeten Wahl eines andern Bezirks in der Kammer sitzt, und er leidet also keinen Nachtheil, es mag so oder anders entschieden werden. Die Hauptsache ist aber die, daß doch die Möglichkeit gedacht werden muß, die Thatsachen seien wahr. Wenn nun die Wahl nicht beanstandet würde, so könnte es sehr leicht kommen, daß dann der Gewählte diese Wahl nicht annähme und zu einer neuen Wahl geschritten werden müßte, und wenn nun nach einigen Wochen die Acten der Kammer mit allen den schweren Beschuldigungen, die darin liegen, vorgelegt würden, so hätten wir vorweg abermals eine Prüfung der Urwahlen vorzunehmen. Zeigen sich diese Thatsachen nicht als wahr, so erhält die ganze neue Wahl, wenn sie vorgenommen wird, ihre gesetzliche Grundlage. Zeigen sie sich dagegen durch die Untersuchung als wahr, so wird voraussichtlich die neue Wahl beanstandet werden. Die Commission glaubte deshalb nach diesen Er-

wägungen, außer dem Antrag auf eine Untersuchung, dem nur ein einziges Mitglied nicht beistimmte, den Hauptantrag stellen zu müssen, daß, bis über das Resultat der Untersuchung Vorlagen gemacht werden, die Abgeordnetenwahl beanstandet werden möge.

Nachdem der Präsident die Discussion eröffnet hatte, äußert

Junghanns I.: Gegen die Abgeordnetenwahl in Ettlingen sind, wie wir aus dem Bericht ersehen, zwei Anstände erhoben worden, wovon der eine die Urwahlen in Steinmauern, der andere jene in Ettlingen betrifft. Die erstere ist von neun Bürgern dieses Orts deshalb angefochten worden, weil das Amt sich erlaubt habe, die erste Wahl umzustossen und in Folge dieser Umstosung ein anderer Wahlmann an die Stelle des früheren getreten sei. Es kommt hier wieder die Frage zur Erörterung, ob überhaupt die Staatsbehörde befugt sei, eine Urwahl umzustossen und eine andere anzuordnen, oder ob dieses Recht ausschließlich der Kammer zustehe. Das Wahlgesetz selbst giebt der Staatsregierung das Recht, die Wahl anzuordnen, und in diesem Recht liegt zugleich auch das weitere, eine ungültige Wahl abzuändern und eine neue zu verfügen. Dieses Recht hat seit die Verfassung besteht, die Staatsregierung ungehindert gehabt, und sie muß es auch üben, weil ohne dessen Uebung nie eine neue gültige Ständeversammlung zu Stande gebracht werden könnte. Es kommen der Anstände bei den Urwahlen so unendlich viele vor, es werden, wie Dieß bei der Geschäftserfahrung der Wahlcommissionen natürlich ist, so viele Nichtigkeiten begangen, daß ohne eine Aufsicht des Staats über diese Urwahlen die meisten Abgeordnetenwahlen angefochten und von uns cassirt werden müßten. Es ist aber auch, wie der Bericht selbst anerkennt, mit vollem Recht die Urwahl in Steinmauern cassirt, und eine neue angeordnet worden, und diese neue Wahl spricht den wahren Willen der Gemeindebürger aus, denn nur neun von ihnen haben sich gegen dieselbe erklärt.

Der zweite Anstand gegen die Wahl dieses Bezirks wird durch einige Urwähler aus Ettlingen erhoben. 31 Urwähler aus dieser Stadt, die 5000 Seelen zählt und 10 Wahlmänner ernennet, haben gegen diese Ur-



wahl protestirt, und es sind besonders zwei Punkte, die sie zu dieser Protestation veranlassen. Der eine bezieht sich auf einen angeblichen Eid, der einer Zahl von Urwählern in einem Wirthshaus abgenommen worden sei, und der andere auf das Versprechen des Freitrinkens für das Stimmgeben. Der Notar, der bei der Abnahme des Eides zugegen gewesen sein soll, ist Bürger und Urwähler in Ettlingen, und in seiner Eigenschaft als Notar hat er hier nicht gehandelt. Den Eid selbst hat übrigens angeblich ein Steinbrecher von Ettlingen abgenommen. Wer wird nun aber glauben, daß ein Steinbrecher einen gültigen Eid abnehmen könne, und welcher von allen den Bürgern in Ettlingen, die bei dieser Eidesabnahme anwesend waren, wird je einen solchen Eid für einen verbindlichen im Sinne des Gesetzes betrachten? Die Urwähler, die in jenem Gasthaus versammelt waren — und wie viele werden in der Stube Platz gefunden haben? vielleicht 100 — haben sich verbindlich gemacht, gegenseitig eine Wahl zu treffen, im Interesse der katholischen Religion. Darauf läuft diese ganze Beerdigung hinaus. Auf ähnliche Weise hat man sich in anderen Orten im entgegengesetzten Sinne, in einigen gegen die bestehende Staatsregierung verbindlich gemacht, und ich glaube, daß in dieser Behauptung gar kein Grund liegt, die Urwahl, und ebensowenig ein Grund, die Abgeordnetenwahl anzufechten. Ein weiterer Anfechtungsgrund soll in dem Versprechen des Freitrinkens in einzelnen Wirthshäusern liegen. In dieser Angabe jener 31 Urwähler finde ich durchaus keinen Beweis für das fragliche Versprechen, und glaube überhaupt, daß die Anfechtung einer Abgeordnetenwahl, gegründet auf Mängel in der Urwahl, von uns nicht berücksichtigt werden kann, wenn sie nicht vor der Abgeordnetenwahl selbst vorgebracht wurde. Von diesem Grundsatz sind wir immer ausgegangen, und von ihm ausgehend haben wir selbst in der Sache des früheren Abg. Böcker die Wahl nicht für beanstandet erklärt, sondern nur eine Untersuchung veranlaßt, und jener Fall war ein ganz anderer, denn dort wurde dem gewählten Abgeordneten selbst vorgeworfen, er habe Bestechungsversuche gemacht, während hier nicht dem Ab-

geordneten, sondern dritten unbetheiligten Bürgern, oder andern Privatpersonen, dieser Vorwurf gemacht wird. Halten wir den Grundsatz, daß eine Anfechtung von Urwahlen nicht mehr stattfindet, nachdem der Abgeordnete selbst gewählt ist, nicht fest, dann ist, wie schon früher bemerkt wurde, kein Sitz in dieser Kammer mehr fest. Jeden Augenblick kann man auf die Urwahl zurückkommen, die man alsdann anfechten wird, wenn die Abgeordnetenwahl einer gewissen Partei mißfällig ist. Ueberhaupt ersieht man aus dem Ganzen, daß die Wahl in Rastatt-Ettlingen, im Sinne der Mehrheit aller Wähler dieses Bezirks ausfiel, denn von den Tausenden von Bürgern, die an den Urwahlen Theil nahmen, kommen nur 31 und 9, und auch diese sehten nur die Urwahl an. Also auch von dem Prinzip ausgehend, das ein Abgeordneter von jener Seite aufgestellt hat, eine Wahl solle man nicht anfechten, wenn man sehe, daß sie der wahre Ausdruck der Gesinnung der Bürger sei, kann die fragliche Wahl nicht beanstandet werden, und ich trage deshalb darauf an, dieselbe für gültig zu erklären.

Brentano: Drei Beschwerden liegen gegen die Ettlinger Wahl vor, und ich glaube, daß, wenn wir zu prüfen haben, ob die Wahl gültig ist, wir nicht die einzelnen Beschwerden von einander trennen dürfen, sondern der Totaleindruck es ist, der uns bei der Abstimmung leiten muß. Was die Beschwerde von Steinmauern betrifft, so halte ich schon aus einem formellen Grunde dieselbe für genügend, um diese Abgeordnetenwahl für ungültig zu erklären. Schon in einer der letzten Sitzungen habe ich der Regierung das Recht bestritten, und werde es ihr immer bestreiten, sich in die Urwahlen einzumischen. In der Verfassung ist bestimmt, daß die Kammer allein es sei, welche über die Abgeordnetenwahlen und deren Gültigkeit zu entscheiden hat, und wenn dieses Recht wirklich nicht bloß ein scheinbares sein soll, so muß es auch allein die Kammer sein, die über die Gültigkeit der Urwahlen entscheidet, ohne daß es deshalb nothwendig ist, zu unterscheiden, ob die Kammer eine Urwahl, welche die Staatsbehörde für ungültig erklärt hat, ebenfalls für ungültig erklärt hätte. Ich glaube auch, daß jede Abgeordnetenwahl verworfen



werden muß, sobald sich die Staatsbehörde in die Urwahlen mischte. Es scheint mir Dieß nach dem §. 55 der Wahlordnung klar zu sein. Dort ist der einzige Ausnahmefall enthalten, in welchem die Staatsbehörde in Beziehung auf die Urwahlen ein Erkenntniß zu geben hat, indem es da heißt, daß nur in dem Fall, wenn die Wahlcommission das Stimmrecht einem erscheinenden Wähler bestritten habe, die Staatsbehörde entscheiden könne, daß ihm das Recht, zu wählen, zustehe. Es ist aber dabei noch ausdrücklich gesagt, daß diese Entscheidung der Staatsbehörde eine rückwirkende Kraft nicht habe. Was nun den Punkt der Untersuchung über die Urwahl in Steinmauern betrifft, so will ich nur daran erinnern, wie es allgemein bekannt ist, daß man eine Untersuchung so leiten kann, daß Etwas dabei herauskommt, und wiederum so, daß Nichts herauskommt. Wer tritt als Zeuge bei einer solchen Untersuchung auf? Die Leute der Gegenpartei. Gerade in dem vorliegenden Fall, bei der Untersuchung über die Steinmaurer Wahl, sind die Gegner derjenigen Partei, die bei der ersten Wahl den Sieg davon getragen hat, aufgetreten.

Die Gewaltthätigkeiten, die in dem Bericht der Abtheilung beschrieben sind, scheinen nicht von solchem Gewicht zu sein, daß deshalb die Urwahl zu vernichten ist. Es sind von der entgegengesetzten Seite ganz andere Gewaltthätigkeiten begangen worden.

Wir haben Leute gesagt, daß ein Grenzaufseher sich herbeidrängte und gegen die Vorschrift der Wahlordnung seine Stimme abgeben wollte, noch ehe die Reihe an ihm war, und als die Bürger sich wehrten, er zu den Waffen griff und auf sie losgieng, worauf diese ihn erst, als im Zustand der Nothwehr befindlich, niederschlugen.

Eine andere Petition von Ettlingen enthält eine Beschwerde badischer Staats- und Gemeindeglieder, die in anderen Orten ihren Wohnsitz haben, gegenwärtig aber in Ettlingen sich aufhalten, und in der dortigen Fabrik als selbstständige Tagelöhner beschäftigt sind. Das Gesetz erkennt bei uns das Gewerbe eines Tagelöhners gerade als ein selbstständiges, und auf das Gewerbe eines Tagelöhners hin kann sogar Jeder die

Bürgerannahme fordern. Dieses Gewerbe der Tagelöhner wird selbstständig bei uns versteuert, und es ist somit gewiß kein Grund vorhanden, Einem, der daraufhin das Gemeindegliederrecht erworben hat und sein Gewerbe versteuert, weniger Recht zu geben, als etwa einem Hofofenputzer.

Was die weitere Petition betrifft, so ist notorisch, daß in Ettlingen bei der Urwahl die ungeheuersten Anstrengungen gemacht sind. Dieß ist auch natürlich, denn es galt ja den Mann aus seinem Wahlbezirk zu verdrängen, der sein ganzes Leben der Vertheidigung der Rechte der Bürger, der Vertheidigung der Freiheit und des Fortschritts gewidmet hat. Zu verdrängen den Nestor der Kammer, den Mann von europäischem Rufe, dazu mußte man große Anstrengungen machen. Wären diese großartigen Anstrengungen, die gemacht wurden, um jenen Mann zu verdrängen, lauter ehrliche Anstrengungen gewesen, so würde ich sagen, ich achte den Ausdruck des Volkswillens und erkenne die Wahl für gültig. In der ganzen Gegend ist aber bekannt, daß man in Ettlingen nicht die Mittel abwog, und nicht bloß mit ehrlichen Waffen kämpfte, sondern zu den entgegengesetzten Mitteln seine Zuflucht nahm. Zuerst zog man, was früher in einem constitutionellen Staat unerhört war, die erhabene Person des Fürsten in Parteilämpfe herab, hielt eine Versammlung in einem Wirthshaus . . . .

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich muß den Herrn Redner bitten, alle persönlichen Beziehungen auf die höchste Person des Fürsten wegzulassen.

Brentano: Ich erzähle ja bloß Thatsachen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Auch wenn es nur erzählend geschieht.

Brentano: Die Wahrheit wird man doch sagen dürfen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich weiß schon, wie man Das, was man sonst nicht zu sagen magt, in eine Erzählung einzukleiden sucht.

Brentano: Nachdem man auf diese Weise die Sache vorbereitet hatte, wurde auch die Religion mit



herbeigezogen. Man nahm den Leuten in einem Wirthshaus einen Eid darauf ab, daß sie katholisch wählen sollen. Ich würde mit dem Abg. Junghanns ganz einverstanden sein, daß ein solcher Eid keine bindende Kraft habe, und bin allerdings auch überzeugt, daß ihm eine solche Kraft nicht zukommt. Ich frage aber, wer diese Leute sind, die geschworen haben?

Sie werden erlauben, wenn ich Ihnen sage, daß ein Mann, der jenen Eid leistete, nach wenigen Tagen durch Gewissensbisse zum Selbstmorde getrieben wurde. Ein Mann machte seinem Leben durch Selbstmord ein Ende, indem er sich erhenkte. Er wurde zwar abgeschnitten, allein auf dem Todtenbett mußte man ihm noch sagen, er habe gut gewählt. Man wird sagen, die Wahl sei der Ausdruck des Volkswillens, allein ich erwiedere, daß die Wähler in der Person des Abgeordneten, welcher gewählt wurde, getäuscht worden sind. Sie mußten schwören, einen katholischen Abgeordneten zu wählen, und die Siegeshymne dieser Wahl, die ich vor mir liegen habe, lautet in ihrer ersten Strophe so:

Gott im Himmel danken wir,  
Für die edle Gabe;  
Daß wir einen katholischen Mann,  
Zum Abgesandten haben.

Der Abg. Schaaff ist nun aber ein guter Protestant, und zu ihrem großen Staunen haben die Wähler erfahren, daß nicht im Sinne des Eides, den sie leisteten, ein katholischer, sondern ein protestantischer Abgeordneter gewählt wurde.

Man hält es für unerheblich, wenn die Petenten sich darüber beschweren, daß einigen Straßenwärtern gedroht worden sei, man werde einen Bericht an die Behörde machen, daß sie ihren Dienst verlieren sollen, wenn sie nicht im Sinne des Altbürgermeisters Ulrich wählen. Man sagt freilich, wie denn dieser Umstand in Betracht kommen könne, da der Altbürgermeister Ulrich nicht der Mann sei, der Einfluß habe.

Ich muß Dies aber widersprechen, und behaupte, daß er allerdings großen Einfluß hat, und wenn Dem auch nicht so wäre, so machte er doch die Leute glauben, er habe solchen Einfluß, und daß die Staatsbehörde auf

dergleichen Denunciationen hin Straßenwärter nicht entlassen werde, davon kann ich mich wieder nicht überzeugen. Wir haben erst kürzlich erfahren, daß aus dem hiesigen Landamtsbezirke ein Notar deshalb versetzt wurde, weil er nicht im Sinne der Regierung wirkte, und nur zu einem Bürgermeister gesagt haben soll, er möge Diesem oder Jenem seine Stimme nicht geben. Es ist mir auch ein Ort bekannt, wo der Förster einen Waldhüter entließ, ohne ihm einen Grund anzugeben, und als er deshalb fragte, zur Antwort erhielt, deshalb, weil er im Sinne der liberalen Partei bei der Wahlmännerwahl stimmte, man sei übrigens mit seiner Dienstführung im Ganzen sehr zufrieden.

Nach solchen Vorgängen halte ich es nicht für unerheblich, wenn Leuten von so abhängiger Stellung, wie die Straßenwärter, mit Entlassung gedroht wird. Daß die Petenten von Ettlingen sich nicht an das Bezirksamt wendeten und dort ihre Beschwerden vorbrachten, scheint sehr in der Natur der Sache gegründet. Zwar will ich nicht behaupten, daß die dortigen Beamten eine active Theilnahme bei der Wahl zeigten, allein die Behauptung kann ich doch gewiß aufstellen, daß sie sich doch wenigstens so passiv verhielten, daß man auf eine Unparteilichkeit derselben in dieser Frage nicht wohl wird rechnen können. Unter diesen Umständen und da gerade die Partei, die den Sieg davon trug, Alles that, um den Amtsvorstand als Wahlmann durchzusetzen, konnten sich die Petenten nicht an diese Behörde wenden, sondern mußten ihre Sache der Kammer vorbringen. Nimmt man den ganzen Eindruck, den die Wahlverhandlung in Ettlingen auf jeden Unbefangenen machen muß, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Commissionsantrag vollkommen gegründet ist, und ich stimme deshalb für denselben.

Welker: Auch ich stimme für den Commissionsantrag und will, da der Abg. Brentano diese Wahlgeschichte in der Nähe beobachtet und in Uebereinstimmung mit der Petition und dem Berichterstatter so gründlich vorgetragen hat, nicht tiefer in die Sache eingehen, sondern nur einige Momente herausheben. Man hat auch jetzt wieder die Behauptung aufgestellt, daß die



Regierung durch ihre Organe, nämlich die Beamten etc., eine von der Wahlcommission als gültig vollzogene Wahl angreifen und vernichten könne. Ich muß mich diesem Grundsatz auf das Entschiedenste widersetzen, und werde Dieß thun, so oft er mit Ernst und Nachdruck in dieser Kammer geltend gemacht wird, denn hier kann man nicht etwa sagen, man habe es in der Praxis bisher so gehalten. Ich habe schon gestern auf eine Regierungsverfügung hingewiesen, die in den Acten über die Wahl von Constanz enthalten war, und wonach jene Behörde von einer ganz andern Ansicht ausgieng. Wir haben ferner in der letzten aufgelösten Kammer einen Regierungsdirector hier gehabt, der wenigstens Das zugab, was der §. 55 der Wahlordnung, in Beziehung auf die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der erschienenen Wähler, mit absolut klaren Worten sagt. Weil man so oft behauptet, es gebe nichts Klares in den Gesetzen, so will ich doch jenen Paragraphen Denjenigen vorlesen, die da meinen, die Sache sei nicht klar.

Der Redner verliest denselben und fährt dann fort: Wir haben wiederholt in diesem Saale eine ordentliche Wespensternfurcht vor dem Geiste der Gesetze wahrgenommen. Man hat sich dann an den Buchstaben halten wollen, selbst wenn dieser wenigstens zweifelhaft, der Geist aber ganz klar war. Hier ist nun aber einmal der Buchstabe ganz klar, indem es heißt, die Wahlcommission entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen, wie es an einem andern Ort heißt, über die Abgeordnetenwahlen entscheidet die Kammer. Nirgends im ganzen Gesetz ist eine Rede davon, daß darüber die Regierungsbeamten zu entscheiden hätten. Ferner heißt es, über die bleibenden Eigenschaften dagegen soll eine Entscheidung von der ordentlichen Staatsbehörde, also im Gegensatz mit der Wahlcommission getroffen, und wenn man sich dabei nicht beruhige, sich an die höhere Staatsbehörde gewendet werden, wobei dann noch mit dürren Worten und sonnenklar gesagt ist, es solle eine solche Entscheidung nicht rückwirken. Nun weiß ich allerdings wohl, daß es hin und wieder Leute giebt, die das eine Mal, wenn es gilt, der Regierung zuzustimmen, in Beziehung auf Wahlen, die sie gültig oder ungültig erklärt

wissen will, sich auf den Buchstaben berufen gegen den Geist, und das andere Mal auf den Geist gegen den Buchstaben. Auch in dieser Kammer wird es einzelne solcher Männer geben; allein in dem vorliegenden Fall ist Geist und Buchstabe zusammen klar, und wenn auch die Sache einen Augenblick zweifelhaft wäre, und selbst in gegenwärtiger Stunde, was ich nicht glaube, einer Mehrheit der Kammer dieses wichtige Verfassungsrecht genommen werden wollte, so würde ich es dennoch behaupten und durchzuführen suchen, in der festen Ueberzeugung, daß ein so klares und wesentliches Recht den Sieg erlangen werde, wie auch andere früher zweifelhafte Rechte den Sieg erlangt haben.

Ich erinnere mich noch ganz gut, daß man sich in dieser Kammer, in Beziehung auf die Urwahlen, nicht rühren durfte, und von der Regierungsbank und gutmüthig gesinnten Abgeordneten, die dieser auch da Recht geben, wo sie nicht Recht hat, behauptet wurde, die Urwahlen dürften nicht hier hereingezogen werden. Wir haben aber gleichwohl die Urwahlen hereingezogen und, gegründet auf die Urwahlen, Abgeordnetewahlen kassirt. Das Recht hat also in dieser Hinsicht gesiegt, und wird auch in der andern Beziehung siegen. Sodann muß ich aber dem Abg. Jung hanns widersprechen, der da glaubte, eine gewisse Abgeordnetenwahl, bei welcher Bestechungen vorkamen, habe die Kammer darum nicht beanstandet, weil die Beschwerden dagegen erst hintennach vorgebracht worden seien. Das war aber der Grund nicht. Es ist bekannt, daß damals beinahe Stimmengleichheit in dieser Kammer war, und Sie wissen so gut wie ich, daß mehrere Mitglieder, die damals nur für eine Untersuchung und nicht für Beanstandung stimmten, mit dem Gewählten Rücksprache genommen und ihn aufgefordert hatten, freiwillig zurückzutreten. Sie wollten nur das Unangenehme nicht aussprechen und dachten, der Zweck werde doch erreicht werden.

Die Kammer selbst war der vollkommenen Ansicht, die auch bei der Untersuchung sich aussprach, Beschwerden, die so glaubwürdig vorgebracht werden, daß sie einer näheren Untersuchung werth sind, seien auch in



Beziehung auf die Urwahlen einer solchen Untersuchung zu unterwerfen, und die Gültigkeit der Abgeordnetenwahl davon abhängig zu machen. Wenn nun Dies damals der Fall war, so wird auch hier Dasselbe stattfinden müssen, und wenn ferner nach Demjenigen, was ich vorgetragen habe, Geist und Buchstabe des Gesetzes unwidersprechlich klar sind, wenn nur die Wahlcommission, und in Folge dessen nur die Kammer über die Urwahlen zu entscheiden, die Staatsbehörde aber bloß über die bleibenden Eigenschaften der Wähler eine natürliche, ihr zustehende Befugniß der Urtheilsfällung hat, wenn, sage ich, Alles so sonnenklar ist, daß ich nichts Klareres kenne, so wird auch wohl der Vorwand nicht gültig sein, daß hier der Geist gegen unsere Auslegung spreche. Man beruft sich heute auch wieder darauf, daß ja im anderen Fall die Wahlen keinen Fortgang nehmen könnten, und die Abgeordneten selbst den Nachtheil erlitten, daß die Kammer nicht vollzählig würde, und bemerkte dann noch, daß ja viele, selbst liberale Bürger, ein Interesse haben könnten, eine Beschwerde über Kassirung einer Wahl an die Staatsbehörde zu bringen. Was diesen letzten Punkt betrifft, so ist es wohl ganz klar, daß der Natur der Sache nach die Freunde unabhängiger Volkswahlen durchweg dafür interessirt sein müssen, daß das Gesetz, wie es buchstäblich und nach seinem Geist lautet, erhalten werde; denn man betrachte doch einmal die Männer, die nach der andern, entgegengesetzten Interpretation über die Urwahlen entscheiden sollen, nach ihrer amtlichen Stellung, und nach den factischen Verhältnissen, wie sie sich bisher durchweg bei uns ergeben haben, so wird man einräumen müssen, daß es durchaus befangene, auf parteiischen Standpunkt gestellte Männer sind, die als Organe der Minister und Regierung parteiisch handeln müssen, indem sie sonst Verletzung, Absetzung oder andere Ungunst zu erfahren haben, und wenn die Resultate solcher Wahlentscheidungen vor die Recursbehörden gebracht werden, so wird man eben wiederum auf denselben Satz kommen.

Ich hatte selbst als Berichterstatter über Actenstücke zu berichten, und weiß, daß Urwahlen vorkamen, die

wir ganz gewiß noch viel bestimmter hätten kassiren müssen, als die in Frage stehende, allein sie sind doch ganz charmant von den Beamten für gültig erklärt worden, obgleich Beschwerden dagegen eingebracht wurden. Dies ist in drei bis fünf Fällen vorgekommen, allein da, wo Wahlen kassirt wurden, gieng es darauf hinaus, liberale Männer zu verdrängen oder wenigstens die Wahl selbst so weit hinauszuschieben, daß die Abgeordneten so lange ihren Sitz hier entbehrten, bis vielleicht die Wahlprüfungen beendet waren. So weiß ich, daß man in einem gewissen Bezirke mit diesem Manöver es dahin brachte, daß die Wahlmänner in einem gewissen Sinn noch länger bearbeitet werden konnten; was dann auch ein Resultat herbeiführte, das, wenn die ganz grundlos beanstandeten Urwahlen als gültig erkannt worden wären, sich nicht ergeben hätte. Das ist also fast immer und naturgemäß nur eine Waffe in den Händen der Ministerialpartei, gegenüber von freien Volkswahlen, und wir würden somit blindhörig das ganze Wahlgeschäft in die Hände eines vielleicht verfassungswidrigen Ministeriums legen, wenn wir hier von dem klaren Gesetz abgingen. Sage man mir ehrlich, ob wirklich eine Gefahr daraus hervorgeht, wenn man es so macht, wie es die Wahlcommission in Constantz machte, und ungeachtet des Widerspruchs des Beamten durchsetzte? Was wäre die Folge davon? Daß wir eine neue Anordnung treffen müßten, um in einem streitigen Fall die Urwahlen oder Abgeordnetenwahl berichtigen zu können. Wir würden darüber eine Norm mit der Regierung zu Stande bringen, aber kein vernünftiger Mann, der die Freiheit der Wahlen will, kann wollen, daß wir sie in die Hände der Amtmänner und Regierungsdirectoren legen, die die eifrigsten Vertreter der ministeriellen Wahlen sind, die man fort und fort auf den Beinen sieht, und die alle möglichen Mittel anwenden, um ministerielle Wahlen durchzusetzen. In dem vorliegenden Fall ist also Geist und Buchstabe des Gesetzes ganz unwidersprechlich auf der Seite des natürlichen Rechtes, wonach die Polizeibeamten sich in Volkswahlen nicht einzumischen haben. Wenn Dem so wäre, daß die vollziehenden Polizeibeamten die Urwahlen so



beherrschen könnten, wie es nach dem entgegengesetzten System der Fall sein würde, so würde kein Mensch eine freie Wahl erleben. Endlich bedauere auch ich lebhaft, daß in dieser Hinsicht wieder ehrwürdige Gegenstände mißbraucht worden sind, und es ist Dieß mein ganz besonders nachhaltiger Grund, der mich bestimmt, diese Wahl durchaus zu beanstanden. Man hat hier wieder die Religion hereingejogen, und die Leute sind getäuscht worden, so zwar, daß es selbst bis zur factischen Täuschung über die Religionseigenschaft ihres Abgeordneten gekommen ist.

Man hat das Heiligste mißbraucht, um weniger politisch gebildete und unterrichtete Bürger, die durch unsere Pressclaverei durchaus in der Lage gehalten werden, sich nicht vollständig politisch unterrichten zu können, durch Religion zu bethören, und hat eine Eidesformel daran geknüpft, die, man mag von der juristischen Gültigkeit sagen was man will, doch gerade solche Leute, die man mit religiösen Dingen fangen kann, täuschen mußte. So gut man hier jenes Ehrwürdige mißbrauchte, so leid thut es mir, daß man auch die höchste ehrwürdige Person des Fürsten mißbraucht hat. Ich habe dieselbe nie in irgend verletzender Weise in unsere Discussionen hereingejogen und thue es auch jetzt nicht, allein bedauern muß ich, daß man von Seiten der Beamten Dergleichen mehr duldet als Recht ist. Schon früher habe ich behauptet, daß man in gewissen Fällen hierauf weit eher Majestätsbeleidigungsklagen bauen könnte, die viel besser begründet wären, als bei irgend einer leichtsinnigen übereilten Aeußerung, die nicht ein Mal die wahre Gesinnung des Menschen kund giebt, sondern gewöhnlich nur das Resultat eines augenblicklichen Verdrußes über eine Handlung ist, die der Beamte in dem hohen Namen vernahm. Man würde, wiederhole ich, viel besser daran thun, solche Dinge zu verfolgen. Selbst von einem bestimmten Wahlcomité ausgegangene Flugschriften, die im ganzen Lande unangetauscht verbreitet wurden, haben diese höchste Person in Beziehung zu jenem Comité gebracht . . . .

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich muß wiederholt bitten, nicht zu dulden, daß auf die

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 36 Prot.-Heft.

allerhöchste Person die entfernteste Beziehung genommen werde, es mag in einer Weise geschehen, in welcher es will. Das, was der Hr. Abgeordnete zu beobachten behauptet, mag er auch wirklich beobachten.

Welcker: Der Herr Regierungscommissär kann ruhig sein, daß ich in dieser Hinsicht nichts weiter sagen werde, jedoch nur darum, weil ich, nachdem ich Alles gesagt, was ich sagen wollte, nichts weiter zu sagen habe. Das Recht werde ich mir aber nicht nehmen lassen, in ehrfurchtsvoller Weise die höchste Person in unsere Verhandlungen zu ziehen, wie ich es ungefähr thue, wenn ich sage, dieses Gesetz sei im Namen des Großherzogs promulgirt worden, oder, wie ich es thue, wenn ich sage, es werden zu viel oder zu wenig Majestätsbeleidigungen gerichtlich verfolgt. Ich habe es in einer wohlwollenden Beziehung gethan, denn ich bin gewiß, daß es keinen guten Eindruck macht, wenn Dergleichen geschieht. Man will aber einen augenblicklichen Nutzen davon ziehen, wie von der Religion, die auch etwas Heiliges und Ehrwürdiges ist. Wenn man nun weiß, daß wahre Geldbestechungen, worüber ich den Hrn. Ministern urkundlich aufgeschriebene Zeugen bezeichnen kann, angeblich im Lande vorgekommen sind, und Dieß, falsch oder wahr, auf jene Person zurückbezogen wird, so können die Hrn. Minister selbst erwägen, ob ich nicht Recht habe, wenn ich bitte, vorsichtig zu sein gegen den Mißbrauch eines höchsten Namens, wie gegen den Mißbrauch der Religion. Eben darum wird aber auch die Kammer die fragliche Wahl durchaus beanstanden müssen, und der Antrag der Abtheilung keiner weitem Unterstützung bedürfen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich habe gar keine Gespensterfurcht vor der logischen Interpretation, allein weder der Buchstabe noch der Sinn des Gesetzes will Das, was der Hr. Abgeordnete darin findet. Das Gesetz sagt allerdings ganz klar, daß Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit von der Wahlcommission zu entscheiden seien; es sagt aber weder hier noch an irgend einer andern Stelle, wie und von Wem Streitigkeiten anderer Art, deren gar verschiedene vorkommen können, entschieden werden sollen, ja, es zeigt



in indirecter Weise sogar an, daß alle diese Streitigkeiten in der gewöhnlichen Form der Verwaltung zu entscheiden seien, gibt dann aber allerdings eine specielle Bestimmung, die, wie gesagt, ganz klar ist. Wir haben noch nie bezweifelt, daß die Wahlcommission endgültig entscheiden könne über jede Streitfrage in Beziehung auf die Fähigkeit, eine Stimme abzugeben, und das Gesetz trifft hier eine specielle Bestimmung, welche zu geben nothwendig war, damit in solchen Fällen nicht die allgemeinen Gesetze, die neben der Wahlordnung bestehen, in Anwendung kommen, denn ihre Anwendung wäre eine sehr ungeschickte gewesen. Bedenken Sie nur, daß die Fragen über die Stimmberechtigung nach unserer Gesetzgebung häufig sehr zweifelhaft sein können, und die Wahlcommission die persönlichen Eigenschaften aller Derjenigen, die zum Abstimmen erscheinen, nicht im Augenblick gründlich untersuchen kann. Wenn nun die allgemeine Gesetzgebung etwa über die Recurse hier hätte maßgebend sein sollen, so wäre es gar nicht zu vermeiden gewesen, daß nicht zwanzig Zweifel aufgetaucht wären, daß die Wahlhandlung hätte verschoben, und Untersuchung veranlaßt werden müssen. Solche Streitigkeiten sind oft sehr schwer zu entscheiden. Von der Entscheidung der Wahlcommission wäre der Recurs an das Amt, und von da an die Kreisregierung gegangen. Die Wahlcommission hätte vielleicht einstweilen das Geschäft fortgesetzt, hintennach aber die Kreisregierung anders entschieden, als jene. Alle diese Mißstände hat man im Interesse der Beschleunigung der Wahl durch die einfache Bestimmung zu beseitigen gesucht, daß in Fällen, wo die Stimmsfähigkeit streitig ist, die Wahlcommission definitiv zu entscheiden habe. In allen andern Fällen ist Dieß gar nicht möglich, ja es ist sogar nothwendig, daß die Verwaltung den gesetzlichen Vollzug der Wahl überwacht, denn die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß immer eine große Zahl von Wahlen in gesetzlicher Form vorgenommen wird. Bisweilen läßt sich nachträglich helfen, ohne den ganzen Wahlact zu kassiren, allein häufig sind auch die Fälle, wo eine zweite Wahl vorgenommen werden muß, die übrigens in keiner Weise einen Nachtheil haben kann, denn die Wähler sind bei dieser so frei, wie bei der ersten. Wenn sie wollen, so können sie dieselben Männer wieder wählen, und gewöhnlich geschieht Dieß auch. Wenn die Wahlcommission endgültig über alle Anfechtungen ihres Actes entscheiden könnte, und unüberwacht von der Staatsbehörde wäre, so würde sie ohne Zweifel in eine größere Willkür gerathen, und es könnte dahin kommen, daß, statt wie bisher zehn oder zwanzig Wahlen, in Zukunft dreißig bis vierzig Wahlen unregelmäßig vorgenommen, und eine Kammer gar nicht zu Stande gebracht würde, die den Stempel der Rechtlichkeit hätte. Es kann gar nicht anders gehalten werden, als es bisher gehalten wurde, und wir werden, wie ich schon neulich versicherte, von dem bisherigen Verfahren unter keiner Bedingung abgehen. Glauben Sie übrigens nicht, daß wir hier Ihnen gegenüber Etwas erobern wollen. Jedem das Seinige. Wir lassen Ihnen das Recht und müssen es Ihnen lassen, über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen zu entscheiden. Schon dadurch ist die Verwaltung auf eine Weise controlirt, daß es ihr nie einfallen kann, das Recht, welches sie hat, zu mißbrauchen. Sowenig Sie Ihr Recht, über die Abgeordnetenwahlen zu entscheiden, in irgend einem Parteiinteresse mißbrauchen werden, sowenig werden wir unser Recht in Beziehung auf die Urwahlen mißbrauchen. Nur haben Sie eine größere Garantie gegenüber der Regierung als wir gegenüber von Ihnen. Was den vorliegenden speciellen Fall betrifft, so ist es allerdings auffallend, daß die Kläger sich nicht an das Amt oder an die höhere Behörde gewendet haben. Dieß spricht schon von vornherein gegen ihre Glaubwürdigkeit. Wäre Alles, was sie sagen, wahr, so wäre es allerdings in hohem Grade zu beklagen, besonders, was den Mißbrauch einer heiligen Form betrifft. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß sich die Sache ganz anders verhält, als Sie Ihnen dargestellt worden. Bloß allgemeine Behauptungen, es seien in einem Wahlbezirk Bestechungen und Trinkgelage vorgekommen, Drohungen ausgestoßen worden &c., können eine Wahl nicht umstoßen. Ich könnte Ihnen ein ganzes Verzeichniß von solchen Umtrieben mittheilen, und kann mit Wahrheit



sagen, daß uns keine Anzeige von dergleichen Umtrieben zukam, die der sogenannten conservativen Partei zur Last gelegt worden wären, als gerade in diesem Bezirk, wo von hier die Rede ist. Eine Menge Thatsachen könnte ich anführen, Thatsachen von falschen Gerüchten, die man ausstreute, wie z. B. die Behauptung, es seien Gelder unterschlagen worden, es stehe eine bedeutende Steuererhöhung bevor, man beabsichtige, die Frohnen wieder einzuführen. Es gingen Gerüchte in Beziehung auf die Verwendung der Zehntablösungssumme, und in einem Wahlbezirk wurde am Tage vor der Wahl ein gedruckter Zettel in Umlauf gesetzt, worin den Wählern gesagt wurde, davon, daß die Männer dieser Partei gewählt werden, hänge es ab, ob dieser Landtag der letzte sei, oder nicht. Die Wahlmänner und die Gewählten können an solchen Umtrieben ganz unschuldig sein, ja es kann sogar die Partei selbst, deren Namen Ihnen bekannt ist, keinen Theil daran haben. Es hängen sich aber noch andere und gefährlichere Parteien an die Uebrigen, die Diesen, wie ich voraussetzen muß, oft sehr unwillkommen sind. Unwillkommen ist gewiß jeder Partei insbesondere die Hilfe, die von Menschen angeboten wird, welche mit Schläge und Mißhandlungen drohen, wie denn auch in mehreren Orten sehr bedeutende Mißhandlungen wirklich vorgekommen, die zwar größtentheils nicht genügend erwiesen, zum Theil aber auch gebührend gestraft worden sind.

Bassermann: Da die Abtheilung aus dem Grunde über die Petition in Betreff der Cassation der Wahlwegging, weil die Kammer, wenn sie zu entscheiden gehabt hätte, gewiß ganz dasselbe Urtheil gefällt haben würde, welches die Behörde gefällt hat, die von der Wahlcommission angerufen worden ist, wir also hierauf nicht unseren Antrag gründen, so war es unpractisch und unnöthig von Seiten des Abg. Junghanns, die Frage zu erörtern, ob die Regierung allein, oder die Kammer allein über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Urwahlen zu entscheiden habe. Ich will besonders ihm gegenüber Dieß sagen, da er uns schon oft zugerufen hat, wir veranlaßten unnöthige Discussionen. Die fragliche Discussion ist heute durchaus unpractisch. Da

er sie aber einmal eröffnet hat, so will ich nur daran erinnern, daß ich für seine Behauptung sowohl von ihm, als von der Regierungsbank Nichts vernommen habe, als daß unsere Ansicht den Nachtheil haben würde, daß diese oder jene Wahl sich verzögern könnte. Also auf einen practischen Nachtheil hin will man die entgegengesetzte Behauptung bauen. Wenn wir aber unsere Entscheidungen darauf basiren, oder davon abhängig machen wollen, welche Nachtheile oder Vortheile irgend eine Interpretation mit sich bringt, so verlassen wir den Rechtsboden, und ich könnte dann dem Abg. Junghanns und der Regierungsbank noch ganz andere Nachtheile bezeichnen, die das Recht der Entscheidung von Seiten der Regierung mit sich bringt, und wenn man abwägen will, so wird sich die größte Summe der Nachtheile nicht aus unserer Ansicht ergeben. Ich begreife durchaus nicht, wie der Abg. Junghanns in den vorliegenden Thatsachen, die uns in der Abtheilung einstimmig empört haben, keinen Grund finden kann, die Wahl zu beanstanden. Ist es ihm denn gleichgültig, wenn man in einer Zeit, wo ohnehin der Fanatismus aufgeregt wird, Mittel, die ich nicht wieder erzählen will, gebraucht, um die niedern Volksklassen ebenfalls zu fanatisiren? Ist es ihm gleichgültig, ob eine Kammer diesen Act des Fanatisirens, der nahe daran war, in Ettlingen eine Bartholomäusnacht heibeizuführen, durch einen Ausspruch für alle Zeiten gutheißt, oder durch ihre Abstimmung erklärt, Dieß sei nicht im Sinn und Geist der Wahlordnung, und Dieses wolle die Verfassung nicht. Die Kammer ist es gerade dem Geist der Verfassung, der öffentlichen Toleranz und sich selbst schuldig, durch ihre Abstimmung zu erklären, daß ein solches absichtliches und bruchlerisches Fanatisiren strafbar sei. Ebenso unbegreiflich finde ich aber, daß er in dem Versprechen an die Urwähler, sie dürften, wenn sie so und so stimmten, trinken, so viel sie wollten, gar keinen Grund zur Beanstandung findet, und hintendrein noch sagt, die Wahl sei der Ausdruck der Mehrheit des Volkes. Wenn man den Urwählern sagt, wählt so, und ihr könnt dann essen und trinken, so viel ihr wollt, so ist die Wahl nicht aus ihrer Gesinnung und Ueber-



zungung, sondern aus dem verzehrten Bier, Brod, Käs und Schinken hervorgegangen, und eben weil wir Dieß nicht wollen dürfen, so müssen wir die Wahl verwerfen. Wer solche Bestechungsversuche fern halten will — und dahin sollen wir mit religiöser Gewissenhaftigkeit streben — Der darf nicht durch ein gewisses Uebersehen solcher Vorfälle dieselben gut heißen. Der Hr. Abgeordnete hat ferner einen Schatten auf die Handlungsweise der Petenten werfen wollen, weil sie ihre Petition erst nach vollendeter Abgeordnetenwahl, und nicht gleich nach vorgenommener Wahlmännerwahl eingereicht haben. So lange man aber Jemanden gute Gründe zu trauen kann, muß man nicht zu Verdächtigungen schreiben. Die Petenten können verschiedene Gründe haben, warum sie erst nach vollzogener Abgeordnetenwahl ihre Anzeige machten. Einmal können sie der Meinung sein, wie ein großer Theil dieses Hauses selbst, daß nicht das Amt, an welches nach der Ansicht des Abg. Junghanns die Petenten ihre Beschwerde hätten richten sollen, zu entscheiden habe, sondern Dieß bloß der Kammer zustehe, und wenn sie dieser Meinung waren, so konnten sie diese Petition erst nach Eröffnung der Kammer einbringen. Sodann, glaube ich, kann man eine Abgeordnetenwahl, die, wie wir wissen, das Resultat der Kämpfe zwischen zwei Parteien ist, wenn man bildlich sprechen will, wie den Wettkampf bei den ehemaligen olympischen Spielen betrachten. Zwei Kämpfer sollen eine weite Bahn durchlaufen, und wer zuerst das Ziel erreicht, ist der Sieger. Nun ist es verboten, daß der Eine oder der Andere Steine in den Weg wirft. Wenn aber dieses Verbotes ungeachtet der A dem B Steine in den Weg wirft, letzterer indessen doch über dieselben hinauskommt und siegt, so ist er gerade darum um so mehr Sieger, weil er selbst trotz der eingeworfenen Steine das Ziel zuerst erreicht hat. Er würde somit sehr unpractisch und sogar unsinnig handeln, wenn er in seinem Laufe inne halten und sich sagen wollte, hier liegen Steine, oder wenn er das Ziel doch erreichte, sagen würde, ich bin nicht Sieger, weil mir der Gegner Steine in den Weg warf. Ich sehe also gar nichts Unwürdiges darin, wenn die Gegner warten,

wie die Abgeordnetenwahl selbst ausfällt, und wenn sie dann ungeachtet der Hindernisse, welche aufgeworfen wurden, dennoch den Sieg davon tragen, so sind sie nur um so mehr Sieger. Der Hr. Ministerialpräsident Nebenius hat, um auch ein Gegengewicht in die Waagschaale zu legen, gesagt, dann müßte man auch alle Gerüchte, die gegen die Regierung ausgestreut wurden, aufgreifen, und in Erwägung ziehen. Diese schlagen sich aber von selbst. Welche Verdächtigungen wurden aber nicht gegen uns ausgestreut, wie hat man nicht z. B. in einer Flugschrift gesagt, die Liberalen in Baden wollten eine deutsche Republik errichten, wovon der Abg. v. Isstein Präsident, Hecker, Bassermann, Welcker und Mathy Senatoren werden sollten. Und hat man nicht auch noch gesagt, wir wollen den katholischen Badnern ihre Religion rauben? Alles Dieß, sage ich, schlägt sich von selbst, und solchen Gerüchten kann man nie steuern. Etwas ganz Anderes ist es aber, wenn zum Voraus erklärt wird, hier habt ihr, was ihr wollt, wenn ihr so oder so stimmt. Der Commissionsantrag bedarf keiner weiteren Unterstützung. Wenn man darauf halten will, daß solche Scenen sich nicht wiederholen, so muß die Kammer gleichsam ein strafendes Erkenntniß durch ihre Abstimmung aussprechen, und da danke ich dem Abg. Junghanns, daß er uns selbst an die Abstimmung über die Böldersche Wahl erinnert hat. Manche der Mitglieder, die damals dafür stimmten, sind gewiß durch die Vorgänge, die besonders die Untersuchung über jene Wahl zu Tag gefördert hat, belehrt worden, und würden nicht wieder so stimmen. Hätte jene Abstimmung, die im Lande keine große Freude erregte, die Folge gehabt, daß der Bestreffende in der Kammer geblieben wäre, so hätte er bis nach der Untersuchung zu allen unseren Beschlüssen mitgewirkt, und doch hat sich heraußgestellt, daß die Wahl von vorneherein ungültig war. Wir wollen deshalb nicht wieder eine solche Abstimmung, wie jene es war.

Trefurt: Es sind drei Anfechtungsgründe gegen die fragliche Wahl vorgebracht worden. Der eine bezieht sich auf die Wahlcommission in Ettlingen, welche



mehrere Personen, die kein Bürgerrecht in Ettlingen haben, von der Wahl ausgeschlossen hat. In dieser Beziehung ist übrigens die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß darauf kein Gewicht zu legen sei, und auch in unserer Discussion ist kein Gewicht darauf gelegt worden, weshalb ich nicht darauf zurückkomme, sondern nur über die beiden andern Beschwerdepunkte sprechen will. Der eine bezieht sich auf die Urwahl in Steinmauern, und gründet sich darauf, daß das Amt eine von der Wahlcommission vorgenommene Wahl kassirt und eine neue angeordnet hat. Auch in dieser Hinsicht hat zwar die provisorische Abtheilung, die die Wahl zu prüfen hatte, einstimmig sich dahin ausgesprochen, daß auf diesen Beschwerdepunkt keine weitere Rücksicht zu nehmen sei, allein der Grund zu dieser Einstimmigkeit beruht auf sehr verschiedenen Rücksichten, und wenn der Abg. Wassermann dem Abg. Junghanns in dieser Hinsicht vorwirft, daß er auf eine ganz unpraktische Weise das Prinzip, das hier in Frage kommt, zur Sprache gebracht habe, so glaube ich doch, daß dieser Vorwurf überall nicht gegründet ist. Der Abg. Junghanns hätte die Prinzipienfrage unberührt lassen können, wenn er berechtigt gewesen wäre, voranzusehen, daß alle Mitglieder dieses Hauses in Beziehung auf diese Prinzipienfrage auch in der gegenwärtigen Discussion von der Ansicht ausgehen, die der Abg. Wassermann und auch einige andere Mitglieder in der Abtheilung gestand gemacht haben. Wir haben aber bereits von den Abg. Brentano und Welcker gehört, und werden vielleicht noch von andern Mitgliedern hören, daß gerade die Prinzipienfrage der Hauptentscheidungsgrund für die Anfechtung dieser Wahl sein müsse, und Das konnte doch der Abg. Junghanns voraussehen, daß es so kommen werde. Denn wenn man wirklich, wie Dieß von der andern Seite in neuester Zeit geschieht, den Grundsatz aufstellt, die Staatsbehörden hätten überall kein Recht, ein Erkenntniß über die Gültigkeit einer Urwahl sich anzumaßen, und es sei Pflicht der Kammermajorität, dieser Annahme der Staatsbehörden entgegenzutreten, und Wahlen auf diesen Grund hin zu kassiren, so kommt man in der Consequenz

nicht darauf, daß man dessenungeachtet darüber hinweggehen wolle, weil die Wahl, die die Staatsbehörde kassirt hat, auf eine zu mißbilligende Weise vorgenommen wurde, sondern die Consequenz würde dahin führen, daß man, von jenem Grundsatz ausgehend, den Beschluß der Staatsbehörde und die in Folge dieses Beschlusses vorgenommene zweite Urwahl, so wie die erste Urwahl auf den Grund der dabei vorgekommenen Ungesetzlichkeiten, und endlich darauf hin die Abgeordnetenwahl selbst kassirte. Das wäre in der Consequenz gelegen. Ich habe aber in der Abtheilung in dieser Hinsicht andere Grundsätze entwickelt, die Grundsätze, die bis jetzt immer von der Mehrheit der Kammer aufgestellt wurden, daß nämlich allerdings im Fall von erhobenen Beschwerden der Staatsbehörde, so lange noch keine Abgeordnetenwahl vorgegangen ist, die Correction von Ungesetzlichkeiten, die bei den Urwahlen vorgekommen, nicht bloß zusiehe, sondern obliege, und unter diesem Gesichtspunkt konnte ich natürlich zu keinem andern Schluß kommen, als daß hier das Amt Nastatt, indem es die Wahl kassirte, gesetzlich gehandelt habe.

Die dritte Beschwerde ist endlich jene von mehreren Ettlinger Urwählern gegen die dortige Wahlmännerwahl. Auch in dieser Hinsicht haben wir einige Vorwürfe gegen den Abg. Junghanns vernommen, indem ihm gesagt wurde, er habe die Unregelmäßigkeiten, die vorgegangen sein sollen, unbedingt in Schutz genommen. Eine solche unbedingte Vertheidigung der Vorgänge, wie sie bei der Urwahl von Ettlingen stattgehabt haben soll, habe ich von dem Abg. Junghanns nicht gehört. Er hat nur nicht das Gewicht auf dieselben gelegt, das von der andern Seite darauf gelegt wird. Er hat aber, und Dieß scheint die Hauptsache zu sein, den Grundsatz angenommen, der die Mehrheit oder wenigstens einen großen Theil der Kammer nicht bloß auf dem vorigen Landtage, sondern auch bei den bisherigen Wahlprüfungen geleitet hat, den Grundsatz nämlich, daß man auf die Gebrechen der Urwahlen von Seiten der Kammer nicht zurückkommen solle, wenn die Urwähler in der Lage waren, die Heilung solcher Gebrechen noch vor der Abgeordnetenwahl durch eine Beschwerde bei der



Staatsbehörde zu bewirken, Dieses aber zu thun unterließen. Der Abg. Basser mann hat Recht, es wäre eine unstatthafte Verdächtigung der Urwähler, wenn man überall sagen wollte, daß ein solches Schweigen und Warten, bis die Abgeordnetewahl vorüber ist, immer ein böswilliges sei. Es können auch Motive obwalten, die eine heftige Mißbilligung nicht verdienen. Uebrigens hat der Abg. Junghanns den Ettlinger Wählern eine solche Böswilligkeit auch nicht vorgeworfen, und deshalb ist die Beschuldigung, daß er verdächtigt habe, nicht gegründet. Auch ich verdächtige die Ettlinger Urwähler nicht, allein sie hatten genug Zeit, ihre Beschwerde bei der Staatsbehörde vorzubringen, und selbst wenn sie der Meinung waren, daß nicht diese, sondern nur die Kammer competent sei, über solche Dinge zu erkennen, so konnte sie Dies nicht abhalten, doch ihrerseits Alles zu thun, was ihnen die Staatsordnung auflegte. Der Abg. Brentano hat uns auch des Näheren auseinandergesetzt, daß er in Beziehung auf die Prinzipienfrage dieselbe Ansicht hege, wie die Abg. Basser mann und Welker, und doch hat er sich als Sachwalter der Urwähler von Baden-Gernsbach veranlaßt gesehen, bei der Staatsbehörde gegen die Unregelmäßigkeiten, die bei Urwahlen vorgehen, zu remonstriren. Ich halte also, wie auf den vorigen Landtagen, so auch auf diesem, an dem Prinzip fest, das sehr viele Verteidiger unter uns gefunden hat, und in'sbesondere werden auch der Abg. Junghanns und ich, von dem einer Verdächtigung gleich sehenden Vorwurfe, den der Abg. Welker machte, nicht getroffen, dem Vorwurf nämlich, daß man die Gesetze heute nach dem Geist und morgen nach dem Buchstaben interpretire, je nachdem es gerade für den Partei Zweck tauge. Wir haben besonders auf dem vorigen Landtage die sämtlichen, und mitunter sehr bedeutenden Beschwerden, die gegen die Urwahl in dem Landbezirke Offenburg vorgebracht worden sind, nicht weiter berücksichtigt, sondern gesagt, diese Urwähler hätten ihre Beschwerde zur Zeit vorbringen sollen, wo die Abgeordnetewahl noch nicht vor sich gegangen, und wir waren deshalb auch für Nichtbeanstandung jener Wahl. Ganz so wurde es auch wenigstens in Beziehung auf

einen Theil der Anfechtungsgründe gegen die diesjährige Wahl eines Abgeordneten von Constanz gehalten, ja man ging hier gar so weit — und ich erinnere nur an den Vortrag des Abg. Schaaff, dem ich zustimmte, — daß man den Urwählern von Constanz vorwarf, sie hätten zwar in Zeiten ihre Beschwerde bei der Staatsbehörde vorgebracht, aber in deren wirksamer Verfolgung sich säumig gezeigt und dadurch veranlaßt, daß die Abgeordnetewahl vor sich gieng, ehe die Beschwerde erledigt war. Demjenigen, der so gestimmt und den Grundsatz so zum Vortheil der Gegenpartei geltend gemacht hat, kann man wenigstens nicht vorwerfen, daß er ihn nur zu seinen Gunsten geltend mache. Etwas Weiteres will ich über den Grundsatz selbst nicht ausführen, glaube aber, wie schon in der Abtheilung, daß man allen Grund hat, der Staatsbehörde zu überlassen, die Unregelmäßigkeiten, die hier vorgekommen sind, zu untersuchen, und falls sie sich als wahr zeigen sollten, zu rügen; dagegen kein Grund vorliegt, deshalb die Abgeordnetewahl zu beanstanden.

Christ: Ich bin mit dem Hrn. Berichterstatter darin einverstanden, daß es zwei Punkte sind, auf die es in der vorliegenden Frage ankommt. Auch ich lege besonders auf die Geschichte von Steinmauern kein Gewicht, nicht weil sich die Regierung dort die Einwirkung hat zu Schulden kommen lassen, welche Frage ich hier ganz ungehe, sondern deshalb, weil es die Wahlcommission selbst ist, die ihre Wahl für nichtig erklärt hat. Die Wahlcommission hat das Recht hiezu und sie war es, welche erklärte, daß ihre erste Wahl eine nichtige sei. Sie war deshalb auch befugt, eine neue Wahl vorzunehmen, und ob sie Dies selbst that oder bloß darauf antrug, ist für mich, materiell genommen, gleich. Ich gehe deshalb zu dem zweiten Punkt über, muß übrigens bei dieser Gelegenheit bemerken, daß ich dasjenige Mitglied der Abtheilung war, welches an deren Verhandlung, was diesen Gegenstand betrifft, nicht Theil nehmen und deshalb auch nicht abstimmen konnte. Der Hr. Berichterstatter nimmt das Verhältniß einer Bestechung und die Abnahme eines Handgelübdes oder eines Eides an, und die einzige Frage ist die, ob, wenn Beides bewiesen



und wahr, also die Wahrheit vorauszusetzen wäre, wir daraufhin die Wahl verwerfen dürfen. Hier komme ich aber zu einem entgegengesetzten Resultat. Schon das Landrecht, das keine Privateide zuläßt, sowie die Eidesordnung, welche festsetzt, daß ein Eid, der außergerichtlich geleistet werde, keinen Werth habe, spricht für die entgegengesetzte Ansicht. Derjenige, der den Eid leistet, und Derjenige, der ihn in Empfang nahm, ist in keiner Weise daran gebunden, und dann sagt ja die spätere Wahlordnung ausdrücklich, daß die Wähler nach ihrer freien Ueberzeugung, und nicht nach einem vorausgegangenen Versprechen ihre Stimme geben sollen. Ich lege deshalb auf jenen Eid, der in Ettlingen abgelegt wurde, keinen Werth. Der zweite Punkt, den der Herr Berichterstatter heraus hob, betrifft die Wahlbestechung. Ich gebe Dasjenige, was er berichtet hat, vollkommen zu, und nehme also die Thatsache als wahr an. Was folgt aber daraus? Doch wahrlich nicht die Nichtigkeit der Wahl, sondern es wird daraus nur folgen, daß Derjenige, der bestochen hat, kein Wahlrecht ausüben konnte, nicht aber, daß die ganze Wahl nichtig sei. Wenn man die Wahlbestechung in dieser Weise ausdehnen, und ihr solche Folgen beilegen wollte, so würde es wahrlich keine gültige Wahl mehr geben. Ich kann deshalb auch auf diesen Punkt, und zwar im Interesse der Wahlfreiheit selbst, kein Gewicht legen. Wenn man einmal eine Wahlordnung macht, wie die unsrige, und das Wahlrecht in die Hände des Volks legt, so muß man sich auch Alles gefallen lassen, was bloß eine Folge dieses Volksrechts ist. Wer will erwarten, daß, wenn das Volk wählt und zu einer gewissen Reife gekommen ist, keine Bestechung stattfindet, daß man sich nicht wechselseitig den Krieg erklärt und nicht jede Partei Alles ausbeutet, was ihrem Interesse dienen kann? Das sind übrigens Dinge, die vorübergehen, und jemehr die Volksfreiheit und die Verfassungsurkunde in das Leben treten und die Wahlordnung im Volk eine Wahrheit wird, um so mehr muß man annehmen, daß alle die Dinge zum Vorschein kommen, die wir in moralischer Hinsicht zwar beklagen, aber vom constitutionellen Standpunkt aus als Thatsachen zugeben müssen, worüber man

in anderen größeren Staaten dieselben Erfahrungen gemacht hat, wie bei uns. Wir haben in diesem Hause selbst schon Sätze bekämpfen hören, die jetzt nicht mehr beanstandet werden, und auch später nicht werden beanstandet werden. Ich erinnere nur daran, welchen Verlauf die Wahlprüfungen seit dem Bestand der Verfassungsurkunde gehabt haben. In der ersten Zeit unseres Verfassungslebens hat man jede Einwirkung irgend eines Fremden, besonders die Einwirkung der Regierung oder eines Staatsdieners für ein Verbrechen erklärt, mit andern Worten, eine Wahl bloß darum beanstandet, weil eine Staatsbehörde oder ein Staatsdiener auf die Wahlmänner einwirkte oder, wie man jetzt sagt, sich in die Sache mischte. Ueber diesen Satz ist man hinaus. Ich selbst wirkte nicht auf die Wahlen ein, so lange ich Staatsdiener bin, allein wenn man fragt, ob man dürfte, so giebt es keine Macht in der Welt, die es verbieten könnte. (Hecker: Ganz im Interesse der Wahlfreiheit.) Jetzt beanstanden wir deshalb keine Wahl mehr, weil ein Staatsdiener eingewirkt hat. Wir sind also weiter gekommen und nicht lange wird es dauern, so wird man auch noch über manche andere Punkte zu einer anderen Ueberzeugung und zu Sätzen kommen, wie sie jetzt in England, Nordamerika, Frankreich und der Schweiz bestehen. Dort prüft man die Wahlen in der kürzesten Zeit, weil man überzeugt ist, daß, wenn das Volk seinen Willen durch die Wahl ausgesprochen, wenn es die Volksschlacht geschlagen hat, die Federhelden nicht mehr das Recht haben sollen, die Schlacht und die Mandvers, die vor oder nach der Wahl stattgefunden, zu prüfen. (Wassermann: Sollen wir denn auch über die Bestechungen weggehen?) Wir haben namentlich in dem neuen Strafgesetzbuch eine Bestimmung, wonach deshalb im Allgemeinen die Wahl nicht angefochten werden kann, sondern bloß der Betreffende sein Wahlrecht verliert. Man muß also zu einer anderen Theorie kommen, und es kommt auch die Kammer nach Jahren ganz gewiß noch zu einer andern Erfahrung, nämlich der, daß die Wahlen in diesem Hause in kürzerer Zeit werden geprüft werden, und man über Dinge wegsieht, worauf man heut zu Tage noch großes Ge-



wicht legt. Zum Schluß erinnere ich an den Ausspruch eines der größten Denker des Alterthums, welcher sagte: dum veritati consulimus, libertatem deperdimus.

Wassermann und Knapp wünschen, daß deutsch gesprochen werde.

Christ: Der Abg. Knapp versteht mich weder deutsch noch lateinisch.

Weller: Ich gestehe, daß ich überrascht bin durch die Ansichten, welche mehrere Mitglieder, die vor mir aufgetreten, geäußert haben. Was sollte und könnte denn in Ettlingen noch mehr geschehen sein, als geschehen ist? Man fanatisirte eine katholische Bevölkerung, man bedrückte sie, man berauschte sie und zuletzt wurde sie noch betrogen, um das Resultat herauszubringen, von diesen fanatisirten Katholiken einen protestantischen Abgeordneten wählen zu lassen. Was kann, wiederhole ich, in der Welt mehr geschehen als Dieses? Wenn man der Sache noch die Krone aufsetzen wollte, so wäre es etwa Das, daß man den Notar, der den Eid abnahm, zum Amtsrevisor beförderte. (Junghanns I. und andere Mitglieder lachen.) Man lacht über diese Bemerkung. Ich habe nicht gelacht, als ich von einem andern Abgeordneten hörte, daß man einem Notar des Landamts Karlsruhe versetzte, weil er in dem entgegengesetzten Sinn gewirkt hat. Der Abg. Junghanns ist Mitglied des Justizministeriums, also des Ministeriums der Gerechtigkeit. Die Ansicht des Landes über diese Gerechtigkeit des Ministeriums sollte höher geachtet werden, als daß man dieselbe dadurch auf das Spiel setzt, daß man Wahlumtriebe macht. (Viele Stimmen: sehr gut.) Es wurde sodann behauptet, der in Ettlingen abgelegte Eid sei ohne Werth; es folge aus unserem Landrecht keine gesetzliche Strafe. Dieß ist richtig, allein es giebt auch eine katholische Religion und ein Compendium des kanonischen Rechts, wonach solche Gelübde bindend sind. Fürchten auch Diejenigen, denen sie abgenommen werden, keine weltliche Strafe, — wenn ihre Religion sie lehrt, die ewige Verdammniß zu fürchten, so sind doch solche Gelübde von Werth und ich möchte sie keineswegs als nichtsagende Dinge beseitigt wissen. Vielmehr wünsche ich, daß die Sache auf das Strengste untersucht werde.

Buhl: Der Abg. Christ hat uns ein Bild von den Wahlkämpfen entworfen, und von der Art und Weise gesprochen, wie die Wahlen im englischen und französischen Parlament geprüft werden. Wenn wir die Attribute der constitutionellen Staatsverfassung hätten, womit diese in England und Frankreich ausgestattet ist, so würden auch wir schneller über die Wahlprüfungen hinwegkommen, und die Zeit ist auch gewiß nicht mehr ferne, wo wir unsere Wahlangelegenheiten schneller erledigen werden. Nur wenn die Presse von ihren Banden befreit wird, werden wir dieses Ziel erreichen. Was die Petition der Ettlinger Bürger betrifft, so kann ich Denjenigen, die besonders darum gegen die Beanstandung sich erklärten, weil die Urwähler nicht zeitlich, nämlich nicht vor der Abgeordnetenwahl mit ihrer Beschwerde sich an die Behörde gewendet haben, eine Aufklärung in der Sache geben, die sie vielleicht zu dem Entschluß bringt, der Beanstandung zuzustimmen. Ich habe nämlich das Meiste dazu beigetragen, daß die Beschwerde nicht an das Amt gerichtet wurde. Ich bin erst am zweiten Tag der Wahlmännerwahl daselbst eingetroffen, habe aber eine solche Aufregung und Erbitterung bei der Masse des Volks — ich will nicht sagen bei den niederen Classen, denn nieder und hoch ist hier gleichgültig — gefunden, daß es mir bedenklich schien, unter solchen Umständen mit einer Beschwerde gegen die Wahl aufzutreten.

Die Gründe, aus denen die Bürger, wie sie mir gesagt haben, Beschwerde erheben wollten, fand ich allerdings sogleich erheblich, allein ich habe ihnen den Rath gegeben, noch einige Zeit zuzuwarten, bis die Gemüther sich einigermaßen beruhigt hätten. Es sind dort entsetzliche und fürchterliche Scenen vorgekommen und diese Scenen haben — ich bin in Verlegenheit einen passenden Ausdruck zu finden — fast unter obrigkeitlichem Schutze stattgefunden, indem zwar mehrfache Beschwerden deshalb geführt worden, alle aber unerledigt geblieben sind. So ließ der Bürgermeister von Ettlingen Nachts einige Ruhestörer, die der fanatischen Partei angehörten, einsperren, indem einige Tage vorher mehrere Fenster eingeworfen und Einem, der für einen Deutschkatholiken



galt, ein Kreuz in den Backen geschnitten wurde. Die Collegen der Haupttraufbolde, die der Bürgermeister einsperren ließ, giengen zu Amt und brachten Nachts gegen 10 Uhr den Befehl, daß sie auf der Stelle frei gelassen werden sollen. So ging es immer weiter und bei dem Zustand der Aufregung schien es mir höchst bedenklich, gegen die vorgenommene Wahl einzuschreiten, und deshalb habe ich den Rath gegeben, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen und sich lieber später an die Kammer zu wenden. Nach Allem, was ich weiß, könnte ich jetzt schon, und ehe die Untersuchung gepflogen worden, für die Verwerfung der Wahl stimmen, allein ich trete einstweilen dem Commissionsantrag bei.

Hecker: Ich habe heute merkwürdige Vorlesungen über constitutionelles Staatsrecht und katholisches Kirchenrecht vernommen, allein der Abg. Keller hat mir schon vor dem Munde weggezogen was ich eigentlich sagen wollte. Am meisten wunderte mich von zwei Juristen, daß ihnen die Lehre von den *pius votis* nach kanonischen Recht entgangen ist, Männern, die doch sonst, wenn es sich vom Katholizismus handelt, in der ersten Reihe der Kämpfer stehen und deshalb das kanonische Recht und die Wichtigkeit und Heiligkeit des eidlichen Versprechens oder Gelöbnisses, wenn auch nicht in Beziehung auf das bürgerliche Gesetzbuch kennen, doch wissen sollten, daß eine Dispensation von dem Papst theuer erkaufte werden muß, um nur von einem einfachen Gelöbniß loszukommen, geschweige von einem feierlichen Eid. Jener Eid, den ein bis zu den höchsten Fanatismus gesteigerter Volkshaufe ablegt, hat eine viel höhere Bedeutung, als jener Eid, der Einem auf der Amtsstube so trocken und nüchtern als möglich abgenommen wird. Jenes sind die Eide, die in Luzern und auf der freien Wieße geschworen werden und auf die man auszieht mit Kreuz und Fahne, aber auch mit dem Schwert und der Gabel. Auf solche Eide müssen wir deshalb einen doppelten und dreifachen Werth legen. Ich will dem Abg. Christ die Consequenz von Demjenigen ziehen, was er uns vorgetragen hat. Eine brillantere Vertheidigung des Absolutismus ist mir hier noch nicht vorgekommen. Der Hr. Abgeordnete sagte, solche Wahlbes-

Verhandl. d. II. Kammer 1846. 36 Prot.-Bst.

stechungen seien die nothwendige Folge des constitutionellen Systems und wer einmal dem Volk die Wahl in die Hände gebe, müsse auch Volksbewegungen, Unruhen, Bestechungen und Immoralitäten der fraglichen Art dulden. Er hat auf England, Frankreich und Nordamerika hingewiesen, wodurch er sich aber bedeutende Fehler in Beziehung auf die Nationalgesetzgebung jener Völker zu Schulden kommen ließ. Was den ersten Satz betrifft, so heißt er, wenn ich die Consequenz davon ziehe: dahin kommt ihr, daß ihr dem Volk Wahlrechte gebt, dahin kommt ihr mit dem constitutionellen Geiste. Ihr müßt dem Volk die Wahlrechte nehmen, absolut muß regiert werden, dann kann nichts mehr dieser Art vorkommen, und wir wollen die Moralität schon mit Dictaten von Amtswegen aufrecht erhalten. Ich will aber dem Hrn. Abgeordneten sagen, was bei den gebildeten constitutionellen Völkern die Sätze des Rechts und der verbrieften Charten ausweisen. Weiß denn der Hr. Abgeordnete nicht, daß unter William dem Dritten jenes bekannte Gesetz, die *treating act*, zu Stande kam, wodurch die größten Geldbußen auf Bestechungen gesetzt wurden, daß in der englischen Gesetzgebung eine Reihe von Parlamentsacten Dieß ergänzte und seither nirgends strenger als in England die Bestechungen bestraft werden, und daß endlich selbst in den Hinterwäldern der nordamerikanischen Republik dasselbe Gesetz einheimisch wurde, und wo der Arm desselben zu schwach ist, um in jenen fernen Wüsten seine Gebote aufrecht zu erhalten, der Kentucker lieber das Messer zieht und die Wahlfreiheit behauptet, als daß er der „Bestechung“ den Platz räumt oder sich diese gefallen läßt. Die Immoralität, heißt es, müsse mit Schweigen übergangen werden. (Man lacht:) Dieses Lachen rührt mich insofern, als hier in diesem Hause Lobreden auf solche immoralische Acte gehalten wurden, die dazu dienen können, diesen Saal mit lauter falschen Wahlen zu bevölkern. So weit herabgekommen ist denn doch das constitutionelle System nicht, daß wir Aldergleichen mit dem Mäntelchen, nämlich damit zudecken sollen, daß wir sagen, wer dem Volke die Wahlen in die Hände gab, muß auch Dieses hinnehmen. Wenn man auch früher leicht darüber



wegging, so beklage ich Dieses. So lange ich hier bin, habe ich für Pflicht gehalten, das Wort gegen solche Dinge zu nehmen. Wenn man sagt, sobald nicht Beschwerde erhoben wird gleich nach der Verübung der That, so hat die Sache ein Ende, Beschwerden sind nicht weiter zu hören, dann ist doch einige gouvernementale Consequenz vorhanden. Denn einerseits sagt man, alle Wahlen sind gültig, wenn nicht recurrirt worden ist, und auf der andern Seite sagt man, man kann nur an die Staatsbehörde recurriren, und damit sucht man den Prinzipienkampf zu Gunsten derselben zu beendigen, denn man sagt nichts Anderes, als wir wollen Euch schon einen Zwang anthun, denn recurrirt ihr nicht, so sind alle Wahlen gültig; habt ihr aber recurrirt, so habt ihr unser Recht anerkannt, wir haben über die erhobene Beschwerde zu entscheiden. Es liegt hierin viel gouvernementale Politik, aber wenig Jurisprudenz. Was zu Recht nicht besteht, kann auch nie und nimmermehr durch Handeln oder Unterlassen von einer Seite couvirt werden, so wenig als in dem Fall, wenn im Interesse des Gesetzes und des öffentlichen Rechts der Staatsanwalt eine Verfolgung zu erheben hätte, dieselbe aber durch Trägheit oder Nachlässigkeit ein Jahr liegen ließe, das Vergehen damit couvirt werden konnte. Deshalb muß man die Politik, die man hier in Beziehung auf das Recursrecht geltend macht, allerdings bewundern; es liegt Consequenz darin, allein wir wollen doch noch einen Blick auf dieses Recht hinsichtlich des Recurses werfen und die Folgen davon näher betrachten. Wird es gehörig und systematisch gebraucht, und mit dem Ordnenanzrecht, das man immer in Anspruch nimmt, unterstützt, dann ist die Volkrepräsentation lediglich nur die Staatskomödie, wie sie es allmählich geworden ist, von dem Aufkommen der Landeshoheit an, bis die besseren Zeiten dadurch kamen, daß die Fremdherrschaft über uns eine eiserne Ruthe schwang. Die Regierung hat so oft das Recht in Anspruch genommen, ohne Zustimmung der Stände Recursordnungen geben zu können, also auch eine Ordnung über den Geschäftskreis und die Besetzung der betreffenden Stellen hinauszugeben. Sie wirft also heute schon mit der Berufung auf Recurs-

ordnungen in Administrativ- und Polizeisachen die Fragen, die sich bei den Volkswahlen erheben, zusammen mit der Bestrafung der Bettler und Vagabunden und allen jenen Dingen, worüber die Verwaltung in weiterem Sinne sich die Entscheidung vindicirt. Sie wirft somit die wichtigsten Angelegenheiten mit den geringfügigsten Polizeifällen in eine Masse, und nimmt sich das Recht heraus, die Art des Verfahrens und der Instanzen ohne Zustimmung der Stände zu normiren. Will man es sich bequem machen, so weist man am Ende dem Polizeicommissär die Entscheidung hin, und das Wohl des Landes oder die Volkswahlen werden verjagbaren Dienern in die Hände gespielt. Hierdurch könnte man allerdings dahin kommen, daß man den Absolutismus, der jetzt noch einen constitutionellen Mantel trägt, ganz practisch einführt, und darum hat man die Prinzipienfrage in diesen Saal heringebracht. Ich scheue mich nicht sie aufzugreifen, und wenn der Abg. Trefurt sagt, es wäre nicht consequent gewesen, bei irgend einer Wahl über diese Prinzipienfrage hinwegzugehen, so erwiedere ich ihm, daß ich bei jeder Wahl, welche vorliegt, sehen muß, ob die Thatfachen sich so gestalten und die Sache überhaupt so gestaltet ist, daß es sich der Mühe lohnt, deshalb einen Prinzipienstreit, der schon in der Kammer war, wieder neu aufzugreifen. Handelt es sich bloß von Kleinigkeiten, und habe ich hier als politischer Geschworne die Ueberzeugung, daß es bei der Wahl sonst richtig zugegangen ist, so gehe ich über jenes Prinzip weg, denn es ist unklug, ein großes Prinzip bei Gelegenheit eines ganz geringfügigen Punktes in Anreugung zu bringen und auf die Spitze des Schwertes zu stellen, und es schien mir deshalb neben den Grundsätzen der Metapolitik durch die Gründe einer vernünftigen Politik geboten, nicht gleich jetzt diese Frage zur Entscheidung zu bringen. Man hat sodann von Seiten der Regierungsbank eine Bemerkung gemacht, die ich lediglich und nur umgekehrt zurückgebe. Bei diesem Recursrecht an die Staatsbehörden, hieß es, würden wir, gegenüber von den Letzteren, eine größere Garantie haben, als die Regierung bei der Prüfung der Wahlen auf unserer Seite hätte. Das sind Ansichten. Zu einer



Gouvernementalpolitik, die jeden Tag Prinzipienfragen anregt und Rechte an sich reit, die ihr nicht zugesagt sind, habe ich kein Vertrauen, besonders wenn ich Thatsachen vorzubringen habe, die diese Ansicht rechtfertigen. Es ist keine Vertrauen erregende Erscheinung, da man einem Beamten, der selbst Wahlmann war und dessen Wahl angefochten wurde, die Entscheidung anheim giebt, und der die Wahl fr gltig erklrt. Vor dieser Regierungspolitik und diesem uns zugemutheten Zutrauen, ziehe ich mich bescheiden zurck, sage beim Abgehen: zu einer solchen Behrde, zu einem Mann, der selbst Wahlmann ist und ber seine Wahl entscheiden soll, kann ich kein Vertrauen haben.

Man zeige mir nur einen klaren Satz in der Wahlordnung, worin steht, der Regierung sei die Competenz zur Entscheidung ber eine der wichtigsten Fragen des constitutionellen Lebens gegeben. Wo steht in dem Gesetz etwas dieser Art ausgesprochen, und wo ist die Regierung als Richter in ihrer Sache aufgestellt? Und wenn Sie mir keinen solchen klaren Satz aufweisen knnen, so sage ich, die Wichtigkeit des Prinzips fordert, auf den Grund der constitutionellen Elemente zurckzugehen, und dieser sagt uns, wo keine Beschrnkung ausgesprochen ist, mu die freie, von der Regierung uneingemischte Wahl aufrecht erhalten werden. Ihr kann nicht eingerumt werden, durch Administrativentscheidungen ber die Urwahl und mittelbare Stelle des Abgeordneten zu verfgen. Allein in der Anregung dieses Prinzipienstreites sehe ich nichts Anderes, als die alte Politik, die schon seit Jahrzehnten, seit der Krebsgang anfing, gehandhabt wird. Wenn das Gesetz nicht ganz bestimmt und klar spricht, will man das Unbestimmte, Zweifelhafte oder Unklare an sich reien, und wenn die Kammer sagt, im schlimmsten Fall mu die Sache im Wege der Gesetzgebung mit uns regulirt, und die unbestimmten oder ausgelassenen Punkte im Wege der Vereinbarung festgestellt oder ergnzt werden, weil nach dem Cardinalsatz des Staatsrechts Alles, was allgemein binden soll, nur durch Zustimmung Aller zu Stande gebracht werden kann, wenn man, sage ich, von der Regierung verlangt, da dieser Cardinalsatz der constitutionellen

Monarchie aufrecht erhalten werde, so sagt sie uns, ihr greift in die Prrogative der Krone ein, und das Heer der Diplomaten stimmt alsbald zu. Man sucht die Regierungsrechte berall ausdehnend geltend zu machen, die Rechte der Kammer dagegen zu umgehen, zu schmlern. Wie es in der groen Politik ist, so ist es in der kleinen, und hier in dem vorliegenden Fall, bei den Fehlern, die bei der Ertlinger Wahl stattfanden. Fahren Sie nur fort in diesem System, und wir werden, ob wir gleich schon dieses Mal in groer Mehrheit da sind, in noch groerer Mehrheit erscheinen.

Geh. Rath Bekk: Es ist sichtbar, da eigentlich der politische Grund in dieser Frage berwiegt. Wenigstens ist Die aus vielen Vortrgen zu entnehmen gewesen. An die eigentlichen juristischen Grnde und an die positiven Gesetze hat man sich viel weniger gehalten, als — wie besonders das Mitglied, welches zuletzt sprach — an vage allgemeine Begriffe, die man sich beliebig selbst bildet und aus denen man dann beliebig wieder abstrahiren kann, was man daraus zu abstrahiren beabsichtigt. Wenn man sich den Grundgedanken des constitutionellen Prinzips nicht aus der gegebenen Verfassung abstrahirt, sondern, wie der letzte Hr. Redner, ihn sich beliebig selbst nach eigenen Theorien schafft, so ist es etwas ganz Leichtes, Rechte daraus abzuleiten, die man sonst nicht begrnden knnte, weil die Verfassung davon nichts weit. Auffallend ist aber vor Allem, da der Hr. Abgeordnete, welcher zuletzt sprach, den Regierungsbeamten eine Art von Vorwurf machen will, indem er sagt, sie suchen Alles, was zweifelhaft sei, an sich zu ziehen, zu erobern und berhaupt ihre Befugnisse auszudehnen. In dem vorliegenden Fall verhlt es sich doch gewi nicht so. Hier sucht die Kammer oder vielmehr es suchen diejenigen Mitglieder, die mit dem letzten Hr. Redner gleicher Gesinnung sind, den Kreis ihrer Befugnisse zu erweitern, denn Das hat der Hr. Abg. Hecker selbst nicht widersprochen, da der bisherige Zustand der entgegengesetzte von Demjenigen war, den er eben jetzt durch die Beschlsse, welche beabsichtigt sind, herbeizufhren sucht. Es soll also diese Discussion die Rechte der Kammer erweitern, und die



Rechte der Regierung, wie sie bisher bestanden haben und seit 27 Jahren geübt wurden, verkürzen. Am meisten ist mir übrigens speciell bei dem letzten Herrn Redner aufgefallen, daß er in dieser Richtung sprach. Ich habe vorgestern, wo vorläufig die Frage nur kurz zur Sprache kam, gewünscht, es möchte der Herr Abg. Hecker da sein, indem er uns unterstützen würde, denn er ist es, der durch seine Reclamation die Vertretung des Bezirks Vorberg in der Kammer bis jetzt zurückgehalten hat.

Hecker: Ich bitte meine Privatpersönlichkeiten nicht mit meinem öffentlichen Leben und Grundsätzen zu vermengen, nicht Persönlichkeiten statt Grundsätze auf's Tapet zu bringen.

Gch. Rath Beck: Von Persönlichkeiten ist keine Rede; aber ich darf doch die Consequenz der Grundsätze beurtheilen. Ueberhaupt kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß während der gegenwärtigen Kammervershandlungen noch kein Mitglied einen so heftigen, ungestümen Vortrag gehalten hat, wie heute der Herr Abg. Hecker gegenüber der Regierung und gegenüber Allen, welche dieselbe in Schutz nehmen. Was auf solche Weise die Regierung angeklagt und angefeindet hätte, ist auf diesem Landtage noch nicht vorgekommen.

In Bezug auf Das, was nun der Herr Abg. Hecker eine Persönlichkeit nennt, will ich nur zu erwägen geben, ob ich, wenn ein Mitglied dieses Hauses als Jurist oder als was immer für ein Gelehrter, eine Druckschrift herausgegeben hat, mich hinsichtlich der darin geäußerten Ansicht, nicht auf seine Autorität berufen könne, obgleich er die Aeußerung nicht in der Kammer gemacht hat? —

So wollte ich mich nun hier auf die Autorität des Herrn Abg. Hecker gegen Dasjenige berufen, was er heute in der Kammer zum ersten Mal vorbrachte. Die Wahlmännerwahl in Vorberg ist durch eine einzige Beschwerde angefochten, die der Herr Abgeordnete durch alle Instanzen durchgeführt, und vermöge welcher er die Cassation der Wahl verlangt hat. Es ist jedoch diese

Cassation wegen Grundlosigkeit der erhobenen Einwendungen nicht erkannt worden.

In Beziehung auf das Prinzip selbst will ich nur noch, wenige Bemerkungen hinzufügen, weil ich glaube, daß die Sache heute eigentlich nicht praktisch ist, da die ganze Abtheilung einstimmig dafür hält, daß im vorliegenden Fall die Beschwerde von Steinmauern, wo allein die Wahl von der Staatsbehörde cassirt wurde, ungegründet sei. Man sagt, daß die Wahlordnung nirgends ein solches Recurrecht an die Staatsbehörde statuirt, gesteht aber auch, daß sie es nirgends ausschließe. Wenn man nun den Grundsatz aufrecht erhalten wollte, den man in andern Fällen, und besonders in der letzten Sitzung aufstellte, daß nämlich andere Gesetze auch dazu dienen, um Dasjenige auszulegen, und zur Anwendung zu bringen, was die Wahlordnung unbestimmt gelassen hat, so müßte man ohne Zweifel zu dem Resultat kommen, daß, weil die Wahlordnung über die Aufhebung der Wahlmänner und das Recurrecht in dieser Hinsicht nichts verfüge und nichts beschränke, aber deshalb das allgemeine Recurrecht seine Geltung behalte.

Nun hat die Organisation von 1809 lit. C. §. 18 und 19 die Aemter ganz ausdrücklich für zuständig erklärt, in erster Instanz über alle politischen Streitigkeiten unter den Staatsangehörigen zu entscheiden. Später erschien die Verfassung und Wahlordnung, worin eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel dahin statuirt wurde, daß die Wahlen der Abgeordneten nicht auch bei einer Staatsbehörde angefochten werden können, sondern nur die Kammer darüber zu entscheiden habe. In Beziehung auf die Wahlen der Wahlmänner das gegen ist in der Verfassung und Wahlordnung nichts geändert, es muß also in dieser Hinsicht bei der allgemeinen Gesetzgebung sein Bewenden behalten, und nach dieser, namentlich nach dem Sage, den ich angeführt habe, ist das Amt in erster Instanz competent, über diese politischen Streitigkeiten zu entscheiden, und wie es mit dem Recurs gegen die amtlichen Entscheidungen zu halten sei, sagen wiederum die allgemeinen Verordnungen. Man hat sich zwar auf den §. 55 der Wahl-



ordnung berufen, allein es ist schon wiederholt anerkannt worden, daß wir in den Fällen des §. 55 kein Recht der Regierung in Anspruch nehmen, außer demjenigen, das dort ausdrücklich vorbehalten ist. Der §. 55 gibt nämlich wegen der Streitigkeiten in Beziehung auf die Berechtigung der Stimmgebung eine singuläre Entscheidung, indem er will, daß die Wahlcommission hier, gegen die Regel der allgemeinen Gesetze, ohne Suspensiv-effect die Entscheidung geben könne, so daß ein Recurs gegen ihre Entscheidung auf den entschiedenen Fall keine Wirkung habe, sondern nur für die künftigen Fälle maßgebend sein kann. Diese, sich doch nur auf den Suspensiv-effect beziehende Beschränkung des allgemeinen Recursrechts will man jetzt auch auf andere Fälle ausdehnen, und zwar nicht bloß hinsichtlich des Suspensiv-effects, sondern wie eine Aufhebung des Recursrechts selbst. Dazu gibt es aber auch nicht den entferntesten Rechtsgrund. In Beziehung auf die Gültigkeit der Wahlen nach ihren gesetzlichen Voraussetzungen und in Beziehung auf das Verfahren ist in dem §. 55 gar nichts vorgeschrieben, und es kann also dieser Artikel, der bloß von der Stimmfähigkeit der erscheinenden Wähler handelt, auf solche Dinge nicht ausgedehnt werden. Ergibt also dieser §. 55 für unsere Frage nichts Entscheidendes, so ist sichtbar, daß man hier eigentlich nur den politischen Grund im Auge hat und glaubt, es möchte durch eine solche Befugniß der Staatsbehörde die Wahl von dem Interesse der Opposition aus gefährdet erscheinen, weil die Staatsbehörde leicht im Sinne der Regierung entscheiden und so die Sache zu ihren Gunsten lenken könnte. Dieß ist das Einzige, was Erhebliches vorgebracht wurde, allein Dieß ist eben ein Grund, womit man gegen das Gesetz selbst ankämpfen, aber die jegige Gesetzgebung, so lang sie besteht, nicht außer Wirksamkeit setzen kann. Man hat in andern Ländern mitunter allerdings andere Vorschriften, wie z. B. in Frankreich der ganze Streit über diese Vorfrage an die Gerichte gewiesen ist. (Mehrere Mitglieder machen darauf aufmerksam, daß es dort keine Urwahlen gebe). Allerdings gibt es dort keine Wahlmännerwahlen, allein doch kommen viele Streitigkeiten

über die Wahlberechtigung der Einzelnen und deren Sicherstellung in Beziehung auf die Deputirtenwahl vor, und da sind nun durch das Gesetz die Gerichtshöfe für ermächtigt erklärt, alle solche Streitigkeiten, die den Wahlen vorangehen und Punkte berühren, die auf die Gültigkeit der Deputirtenwahl Einfluß haben, rechtskräftig zu entscheiden. Wollte man eine ähnliche Einrichtung befehlen, so könnte Dieß nur im Wege der Gesetzgebung geschehen, und man könnte in dieser Hinsicht eine Adresse an den Großherzog beschließen. Aber man kann nicht, ehe und bevor die Gesetzgebung wirklich geändert ist, den jetzigen gesetzlichen Zustand, wie er seit 27 Jahren praktisch anerkannt ist, via facti einseitig aufheben.

Ich habe schon in der vorigen Sitzung bemerkt, daß, wenn diese Frage zuerst allgemein aufgestellt und principiell in diesem Saale entschieden worden wäre, die Regierung, wenn auch wider Willen, bloß zur Aufrechterhaltung der Rechtsgleichheit, Ihnen auf solche Mittheilungen in Beziehung auf Wahlen der linken Seite hätte machen müssen. Mehr als vier bis fünf solcher Wahlen hätten Sie alle aus dem Grunde kassiren müssen, aus dem jetzt hier auf ein Mal eine Ungültigkeit behauptet wird, denn in Wahlbezirken, wo Mitglieder der Linken gewählt wurden, sind gerade von Anhängern der Linken gegen Wahlmännerwahlen Beschwerden bei den Behörden eingebracht, Wahlen kassirt, und auf diese Kassation hin neue Wahlen vorgenommen worden, die dann mitunter ein anderes Wahlmännerresultat lieferten, und woraus Abgeordnete, die jetzt auf der linken Seite sitzen, hervorgiengen. Wenn man dem Einen nicht so und dem Andern nicht anders mißt, sondern an dem Grundsatz der Gerechtigkeit festhält, so müßte man die Wahlen auf der linken Seite auch kassiren.

Die Regierung hat aber der Kammer deshalb keine Mittheilung davon gemacht, weil sie damit gegen ihre eigene Ansicht verstoßen wäre, und sie den Satz festhält, daß die Staatsbehörde mit Recht entschieden habe, also unmöglich dazu mitwirken kann, daß man wegen einer solchen Einmischung von Seiten der Staatsbehörde eine



Wahl umstoße. Es thut mir leid, daß dieser Streitpunkt gerade heute zur Discussion gekommen ist, ob er gleich nach dem Vortrag der einstimmigen Abtheilung in dem vorliegenden Fall nicht practisch sein soll. Die Wahl von Steinmauern, wo diese Einmischung allein vor sich ging, hatte anerkanntermaßen solche Fehler, daß die Abtheilung einstimmig erklärte, sie habe kassirt werden müssen, und womit sie dann auch weiter anerkannt hat, daß in Folge der geschehenen Kassation und der neuen Wahl die Sache in Ordnung gebracht sei, nämlich kein weiterer Anstand von da abgeleitet werden könne.

Was nun aber den Vorgang in Ettlingen betrifft, so bin ich weit entfernt, Wahlbestechungen zu billigen oder auch nur zu entschuldigen. Ich halte sie in jeder Beziehung für höchst verwerflich. Wenn auch wahr ist, daß, sobald einmal das Volk sich in großen Massen einmischt, solche Dinge auch bei der größten Vorsicht und Aufsicht nicht immer vermieden werden können, so muß ich nichtsdestoweniger anerkennen, daß sie eben nicht recht sind, und nicht geduldet werden sollen, und daß, wenn sie im einzelnen Fall von Wichtigkeit sind, die Kassation einer Wahl darauf gegründet werden kann. Es kommt allerdings auch hier, wie in anderen Dingen auf den Grad an, ob die Gabe nur irgend die Bedeutung und die Wirkung einer Bestechung haben kann.

Wollte man es so genau nehmen, daß ein Schoppen Wein, den der Eine dem Andern, um ihn sich gefällig zu machen, reichte, als Bestechung gälte, so möchte es sich leicht ergeben, daß vielleicht alle diese Herren, links und rechts, ihren Sitz nicht mit Recht inne hätten. In einem Bezirk von 20—40,000 Seelen, wobei so viele Urwähler erscheinen, läßt sich gar nicht anders denken, als daß da oder dort bei den Wahlmännerwahlen etwas dieser Art geschieht. Wenn es keinen großen Spektakel macht, so erfährt man nichts davon, oder wenn man auch davon hört, so giebt es nicht leicht Leute, die der Behörde oder der Kammer selbst Anzeige davon machen. Ob nun aber in dem vorliegenden Falle in Ettlingen eine erhebliche Bestechung stattgefunden haben soll, weiß ich in der That nicht gehörig zu beur-

theilen, weil ich die Petition nicht gelesen, und auch den Vortrag des Herrn Berichterstatters nicht ganz genau aufgefaßt habe. Dem sei übrigens wie ihm wolle, wenn nur einmal eine Beschuldigung dieser Art von einigem Belang vorliegt, so wird es immerhin angemessen sein, der Regierung Mittheilung davon zu machen, um zu untersuchen, was denn daran ist, und dann das Geeignete zu verfügen, wie es im vorigen Jahr bei der Heidelberger Wahl geschehen ist, wo bekanntlich ganz gleiche Beschuldigungen vorlagen, und die Kammer zwar keinen genügenden Grund gefunden hat, die Wahl zu beanstanden oder zu kassiren, sich aber doch bewogen fand, Mittheilung an die Regierung zu machen, um die Sache erheben zu lassen, und nach Befund das Geeignete zu erkennen. Ebenso sollte es hier gehalten werden, und namentlich auch in Beziehung auf den andern Bescheidpunkt, der sich auf die angebliche Eidesabnahme bezieht, und von der ich auch nicht weiß, wie es dabei gegangen sein soll. Die Erzählung ist etwas unbestimmt, und man weiß nicht recht, worin denn eigentlich der Eid bestanden haben sollte. Dem Wort „Eid“ kann bei Leuten, die keinen gesetzlichen Begriff davon haben, vielleicht eine Bedeutung beigelegt werden, die der richtigen Vorstellung durchaus nicht entspricht.

Was die Frage von der einstweiligen Beanstandung betrifft, so möchte ich allerdings die längst ausgesprochene Ansicht festhalten, daß wegen solch' unbestimmter und selbst ganz unbestimmter Angaben eine vorläufige Beanstandung nicht beschlossen werden sollte. Wäre ein Mitglied da gewählt, das nicht (wie der Herr Abg. Schaaff) schon einen andern Sitz in der Kammer hätte, so würde dieses Mitglied, wenn man die Ettlinger Wahl beanstandete, auf so lange suspendirt werden müssen, bis die Kammer auf den Grund einer zu pflegenden Untersuchung hin über die Wahl definitiv entschieden hätte. Es würde suspendirt, ohne daß die Beschwerdeführer auch nur ein außergerichtliches Zeugniß beigebracht hätten, also bloß auf einseitige Angaben dieser Leute hin, die selbst nicht einmal behaupten, daß sie mit angesehen hätten, was vorgieng, sondern die Dieß nur vom Hörensagen wissen. Sie hätten wenig-



stens die Thatsachen bescheinigen müssen, um eine solche provisorische Maßregel der einstweiligen Suspension zu erwirken.

Haben die Beschwerdeführer Dies versäumt, oder ihre Sache unvollständig vorgebracht, so haben sie eben eine Beschwerde übergeben, die nicht hinreicht, eine Wahl anzufechten, sondern nur etwa noch dazu dienen kann, wegen künftiger Vorgänge die erforderliche Fürsorge zu treffen. Hat die Untersuchung und diese Fürsorge keine Wirkung mehr auf die Gültigkeit der vorgenommenen Wahl, so fällt dann auch die Befürchtung des Herrn Abg. Wassermann hinweg, daß einstweilen ein Mitglied zu den Beschlüssen der Kammer mitwirkte, dessen Wahl später vernichtet würde.

Im Uebrigen ist diese Frage im vorliegenden Falle gar nicht praktisch, und man sollte sie deswegen hier ganz bei Seite lassen. Der Herr Abg. Schaaff ist nämlich von zwei Bezirken gewählt, und die Wahl des einen Bezirks bereits als gültig erkannt, so daß er jedenfalls in der Kammer bleibt. Was erreichen Sie also damit, meine Herren, daß Sie aussprechen, es solle die Wahl von Ettlingen beanstandet werden, im Gegensatz zu dem Beschluß, wonach ohne vorläufige Beanstandung der Wahl die Sache nur untersucht, und seiner Zeit weitere Mittheilung gemacht werden soll? In der Zwischenzeit ist jedenfalls der Herr Abg. Schaaff als Gewählter des Bezirks Mosbach anwesend, allein er wird wohl erst, nachdem definitiv über die Ettlinger Wahl entschieden ist, optiren, welche Wahl er annehmen will. Würde er es früher thun, so wäre, da es sich um Anfechtung einer Wahlmännerwahl handelt, der Neugewählte des Bezirks Ettlingen wieder nicht sicher, und dieselbe Frage käme dann nochmals wieder vor.

Von Seiten der Kammer ist übrigens nicht nothwendig, daß man eine einstweilige Beanstandung ausspricht, weil eine Suspension des Abgeordneten hier doch nicht eintritt, und weil, wenn seiner Zeit das Resultat der Untersuchung in Ettlingen einkommt, die Kammer in der Lage sein wird, ohne weitere Beanstandung definitiv entweder die Wahl zu vernichten, oder sie anzu-

erkennen, damit sodann im letzteren Fall, ohne Wiederholung einer Wahlmännerwahl in Ettlingen, die neue Abgeordnetenwahl vorgenommen werden kann.

Deshalb scheint es mir räthlich, und jedenfalls kein Interesse auch nur im Mindesten zu verletzen, wenn man diesen Streitpunkt der Beanstandung für jetzt bei Seite legt, und bloß die Untersuchung der Sache veranlaßt, der Herr Abg. Schaaff aber inzwischen seine definitive Optirung zurückhält.

Vogelmann: Ich kann nur bestätigen, daß es wirklich nicht die Absicht der Abtheilung war, in der Kammer die bekannte Principienfrage zur Sprache zu bringen. Was aber die Vorkommnisse in Steinauern selbst betrifft, so muß ich den Abg. Welcker bitten, ein Auge darauf zu werfen, denn er hat mich vor einigen Tagen provocirt, Fälle dieser Art anzugeben, die das Tageslicht nicht zu scheuen nöthig hätten. Das wird nun einer von diesen Fällen sein. Daß ich keine solche Dinge angebe, von denen man bloß spricht, und daß ich nichts in die Kammer bringe, was bloß ein Geschwätz ist, wird mir Jeder zutrauen, der mich kennt.

Ich thue es weder aus Redseligkeit, noch aus einem anderen Grunde, und die Provocation kam mir Etwas sonderbar vor, weil ich gerade damals wußte, daß mehrere solche Dinge in Untersuchung, über andere dagegen die Untersuchung beschlossen war. Dies ist übrigens nur eine Zwischenbemerkung und ich komme nun zur Hauptsache selbst. In Bezug auf Das, was der Abg. Christ über die Folge des constitutionellen Lebens, besonders mit Rücksicht auf die Bestechung bemerkt hat, wird Niemand widersprechen, daß darin viel Wahres liegt. Es ist selbst in unserem Lande bekannt, und man kann es sehr häufig hören von den Leuten, die im Leben recht genau auf Alles, was vorkommt, Achtung geben. Auf dem Boden, wo hintereinander viele Wahlen vorkommen, gleichgültig was es für Wahlen sind, wächst nicht leicht Gras. Mit allem Dem komme ich aber nicht zu dem Schluß, zu dem der Abg. Christ kam, daß man sich nämlich zuletzt auch an solche Dinge gewöhnen müsse. Ich kann mich wenigstens nicht daran gewöhnen, das



Wort „Bestechung“ so und so zu gebrauchen, wie irgend ein anderes unschuldiges Wort. So oft ich jenes Wort in den Mund nehme, denke ich mir ein großes Vergehen darunter, ein Vergehen, das ich unter keinen Umständen, sie mögen sein wie sie wollen, nur irgend in Schutz nehmen möchte. Ich bin deshalb auch in der Abtheilung, nachdem ich erfahren habe, daß von Bestechung die Rede war, gleich der Meinung gewesen, daß hier eine ganz strenge Untersuchung vorgenommen werden müsse, und in dieser meiner Meinung bin ich durch einige Reden von verehrten Mitgliedern bestärkt worden. Das Eine derselben hat bemerkt, es seien Dinge vorgekommen, die so fürchterlich seien, daß es keine Worte dafür finde. Ein Anderer hat bemerkt, es sei fast zu einer Bartholomäusnacht gekommen, und ein Dritter führte an, es seien ganz enorme Anstrengungen gemacht worden, um den bisherigen Abgeordneten zu verdrängen. Wenn Dem so ist, so mag es wohl natürlich sein, daß auch ganz enorme Anstrengungen gemacht wurden, um den bisherigen Abgeordneten zu erhalten, und wenn deshalb eine Untersuchung angeordnet wird, die nach allen Seiten hin die Sache in's Klare stellt, und uns ein deutliches Bild von Dem giebt, was vorgegangen ist, so kann Dieß nur ganz in meinen Wünschen liegen, und ich habe deshalb auch gerade darum, weil, wie der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, die Beanstandung für diesen Fall nicht praktisch ist, nichts dabei zu erinnern gehabt, daß während des Ganges der Untersuchung die Wahl beanstandet bleibe.

v. Soiron: Ich habe mich erhoben um den Antrag der Abtheilung zu ergänzen. Derselbe wurde dort dahin gefaßt:

„Die Regierung nicht nur im Allgemeinen zu untersuchen, eine Untersuchung einzuleiten, sondern diese Untersuchung durch einen besondern Regierungscommissär vornehmen zu lassen, weil verschiedene Thatsachen zur Kenntniß der Abtheilungsmitglieder gekommen sind, wonach eine unparteiische Untersuchung von dem dortigen Amt nicht wohl zu erwarten sein dürfte.“

Ich will insbesondere nur die Thatsache anführen, daß der Beamte selbst Wahlmann ist, und es dürfte also schon die Schicklichkeit gebieten, daß ein besonderer Commissär die Untersuchung vornehme. Sodann muß ich aber auch noch einen weiteren Antrag stellen, der unsere heutige Abstimmung betrifft.

Nach der Richtung, die der Vortrag des Berichters stattdes genommen hat, könnte es dahin kommen, daß wir heute eine vorläufige Beanstandung der Wahl wegen der in Beziehung auf die Ettlinger Wahlmännerwahl vorzunehmenden Untersuchung aussprechen, daß hierauf diese Untersuchung eingeleitet würde, und man dann annehmen dürfte, wenn jene vorliege, so seien alle übrigen Gründe, die zur Beanstandung der Wahl vorgebracht wurden, für alle Zeiten beseitigt, und die Endabstimmung hätte sich lediglich mit dem Resultat der Ettlinger Wahlmännerwahluntersuchung zu beschäftigen. Das hielte ich aber für durchaus verfehrt. Man darf über eine zu entscheidende Frage nur einmal, und zwar nur dann abstimmen, wenn die sämmtlichen Materialien, die auf diese Entscheidungen von Einfluß sein können, parat vorliegen. Man hat mit andern Worten nicht zu entscheiden über einzelne Entscheidungsgründe, sondern über eine Hauptfrage, die jedoch nur so lautet: ist die Abgeordnetenwahl gültig oder ungültig. Diese Hauptfrage muß jedoch alsdann mit Beziehung auf die sämmtlichen Materialien und sämmtliche Entscheidungsgründe entschieden werden können. Das würde aber unmöglich werden, wenn man heute einige Gründe einstweilen als nicht richtig beseitigen, und bloß zuletzt auf die Ettlinger Wahlmännerwahl und die darüber gepflogene Untersuchung zurückkommen wollte. Ich will ganz kurz die praktischen Folgen davon zeigen. Denken Sie sich den Fall, es seien in diesem Saale zufällig 60 Abstimmende, und wir hätten zwei Anfechtungsgründe außer der Untersuchung, die noch eingeleitet werden solle.

Gesetzt ferner, es wären von den 60 Botanten 20 für Vernichtung der Wahl aus dem ersten Grunde, und 20 andere für Vernichtung derselben aus dem zweiten Grunde, so hätten wir eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gegen die Gültigkeit der Wahl. Wollen



Sie aber entscheidungsgründeweis statt entscheidende fragenweis abstimmen, so stimmt man zuerst über den ersten Richtigkeitsgrund ab, und man hat dann gegen diesen Richtigkeitsgrund eine Mehrheit von zwei Dritttheilen, sodann bei der zweiten Abstimmung gegen den zweiten Richtigkeitsgrund, wiederum eine Mehrheit von zwei Dritttheilen. Hiernach hat man zwei Entscheidungen gegen zwei Richtigkeitsgründe, allein man ist in einem großen Irrthum, wenn man glaubt, man habe eine Entscheidung gegen die Sache selbst, nämlich gegen die Wahl, denn wenn man Jeden nach seiner Ueberzeugung für oder gegen die Wahl stimmen ließe, so käme eine Mehrheit von zwei Dritttheilen gegen ein Dritttheil heraus. Es wird mir deshalb auch Jedermann, der in einem Gerichtscollégium angestellt ist oder war, bestätigen, daß man nicht entscheidungsgründeweis, sondern immer, wenn man auch über einzelne Punkte votirt hat, doch wenigstens zuletzt über die zu entscheidende Hauptfrage, mit Berücksichtigung aller vorgebrachten Gründe sich ausspricht. Das können wir aber nur dann, wenn wir heute alles Uebrige bei Seite lassen, und einfach darüber abstimmen, ob wir eine Untersuchung in Beziehung auf die Ettlinger Wahlmännerwahl beantragen, und deshalb die Wahl beanstanden wollen, wogegen alles Uebrige der Hauptabstimmung vorbehalten werden müßte, worauf nunmehr mein Antrag gerichtet ist.

Endlich erlaube ich mir nur noch auf einen von der Regierungsbank berührten Grund Einiges zu erwiedern. Wir haben, wenn das Verfahren der Beamten bei Wahlen angefochten wurde, so oft gehört, hier habe der Beamte als Staatsbürger, und nicht als Beamter gehandelt. Ich begreife nicht, warum man diesen Grundsatz nicht auf die Anwälte anwenden will. Wir haben als Anwälte einen ganz anderen Wirkungskreis, worin wir nichts weniger thun dürfen, als unsere persönliche Ansicht über die Interpretation von Gesetzen allein für die richtige zu halten. Wir müssen vielmehr alle Gründe vorbringen, von denen wir glauben, daß sie den Richter bestimmen werden, so zu entscheiden, wie es unsere Partei haben will. Folglich kann man nie von einer Autorität sprechen, wenn ein Anwalt als solcher einen

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 38 Prot.-Hft.

Grundsatz oder eine Gesetzesinterpretation vertheidigt, denn er thut Dieß in der Absicht und in der Voraussetzung, daß sich der Richter für diese Interpretation werde bewegen lassen, keineswegs aber in der Absicht, hier seine persönliche Ansicht auszusprechen. Wenn nun vollends im ganzen Lande ein Verfahren im Gang ist, so bleibt dem Anwalt nichts übrig, als nach diesem Verfahren zu greifen. Würde z. B. die Regierung an die Stelle einer gesetzlichen Behörde ohne Zustimmung der Stände, und ohne ein provisorisches Gesetz zu erlassen, eine ganz andere Behörde setzen, so frage ich, was den Parteien anders übrig bleiben würde, als sich an diese Behörde zu wenden, und was dem Anwalt Anderes, als gerade diese Behörde zu suchen, um der Partei zu ihrem Recht zu helfen, wenn er auch zehn Mal als Staatsbürger und Abgeordneter von der vollkommenen Ungesetzlichkeit überzeugt wäre? Der Herr Regierungscommissär, der sich vorhin dieser Autorität bediente, hat ganz gewiß, solange er Anwalt war, die Parteien nicht bloß nach seiner persönlichen Ansicht über die Rechtsfragen vertheidigt, sondern die Seite der Sache herausgehoben, die seiner Partei günstig war. Das ist unsere Pflicht, und, selbst wenn man einmal seine Ansicht über eine Rechtsfrage irgendwo gedruckt ausgesprochen hätte, und diese Ansicht einer von ihm vertretenen Partei nachtheilig wäre, so geböte dem Anwalt die Bescheidenheit, vor den Gerichtshof zu treten und zu sagen, Das habe ich geglaubt, allein ich kann nicht voraussetzen, daß es darum allein die Weisheit ist, sondern überlasse dem hohen Gerichtshof, nach seiner hohen Weisheit zu entscheiden.

Hecker: Die Partei war hier in dem vorliegenden Fall in der Lage, in der Kammer die Wahl als gültig erklärt zu sehen, denn nach der vertheidigten Theorie ist sie gültig, oder der Beschwerdeweg zu betreten, und dadurch ihre künftige Einsprache auch in formeller Beziehung zu wahren. Ich bin der rechtlichen vollkommensten Ueberzeugung, daß das bisherige Verfahren, wonach die Regierung die Recurse entscheidet, nach der Verfassung und Wahlordnung nicht gegründet ist. Man hat aber durch die factische Stellung, in



welche sich die Regierung verfehlt hat, die Leute genöthigt, diesen Weg zu betreten, wenn sie nicht ihr ganzes Recht verlieren wollten. Auch die Recursordnung, die ohne Zustimmung der Stände erlassen wurde, ist gesetzlich ungültig. Wenn ich nun aber Einem, der in seinem Recht beeinträchtigt ist, sage, ich als Abgeordneter habe die Ansicht, das Gesetz sei in Kraft, und er müsse sein gutes Recht fahren lassen, so wird er mir antworten, damit ist weder meinem noch dem öffentlichen Interesse gedient. Suchen Sie als Abgeordneter dahin zu wirken, daß im gesetzlichen Wege Das geschehe, was bisher nur ein factischer Zustand war. Wenn solche, das Privat- und Geschäftsleben betreffende Persönlichkeiten in die Kammer gebracht werden, die mit der Hauptfrage gar nicht zusammenhängen, so werde ich mit andern Persönlichkeiten aufwarten.

Geh. Rath Beck: Von einer Persönlichkeit habe ich nichts gehört, und Niemand wird es eine solche nennen, wenn die Autorität eines Andern, der Etwas geschrieben hat, angerufen wird, um eine Meinung zu begründen. Uebrigens hat der Hr. Abg. v. Soiron darin Recht, daß die Anwälte mitunter veranlaßt sind, zweierlei Ansichten zu vertheidigen, je nachdem die eine oder die andere dem Interesse ihrer Partei entspricht. Der Fall aller, den er unterstellte, ist hier nicht vorhanden. Es handelt sich nicht um eine Cumulation von verschiedenen Fragen, sondern die Frage ist nur die, an Wen man sich zu wenden habe. Entweder folgt die Kammer der alten Theorie, es müsse die Wahlmännerwahl bei der Staatsbehörde angefochten werden, oder sie folgt der neuen Theorie, daß eine Umstößung der Wahl durch die Staatsbehörde die neue Wahl ungültig mache. Die Betheiligten können also, je nach der veränderten Ansicht in dem einen wie in dem andern Falle Gefahr laufen, daß sie durch ihre Handlung, oder durch ihre Unterlassung ihre Rechte verlieren. Man könnte zwar auch beide Wege für zulässig halten, so daß die Beschwerden bei der Staatsbehörde anzubringen wären, daß aber die Kammer auf die Entscheidung der Staatsbehörde zurückkommen könne, und daß sie, wenn sie darin eine grobe Gesetzwidrigkeit, oder eine Partei-

lichkeit fände, die darauf gegründete Deputirtenwahl cassiren dürfte; allein auch diese Ansicht wird ja auf der andern Seite bestritten.

Welcker: Indem ich den Antrag des Abg. v. Soiron unterstütze, bemerke ich nur, daß man in dieser Kammer nicht zwischen zwei Stühlen sitzen kann, sondern sich entscheiden muß, wo man sitzen will.

Geh. Rath Beck: Darauf habe ich zu erwidern, daß der Hr. Abg. Schaaff auf seinem Eberbacher Sitze ganz sicher ist.

v. Soiron: Er kann aber doch nicht, wenn die Kammer definitiv constituirt ist, für zwei Bezirke hier sitzen.

Geh. Rath Beck: Der Hr. Abg. Schaaff hat jedenfalls nur eine Stimme, und zwar für Eberbach. Mag nun die Kammer die Wahl von Ettlingen beanstanden oder nicht, so ist dieser Bezirk einstweilen hier ohne Stimme.

Goll: Es ist eine bekannte Thatsache, daß seit mehreren Jahren die Wahlen größtentheils durch unangemessene Mittel zu Stande kommen (Widerspruch von vielen Seiten). Ich könnte den Beweis liefern, halte es aber nicht für nothwendig, und da diese Mittel von beiden Seiten hier in der Kammer gerügt werden, so hoffe ich, daß man in Zukunft zu angemesseneren Mitteln greifen werde. Solange nun solche Mittel gewählt werden, kann man sich über Vorgänge, wie die heute in Frage stehende Wahl, wohl beruhigen, wenn sie nicht bewiesen sind, und wenn sie sich als irrelevant darstellen. Wenn aber solche Dinge stattgefunden haben, um die Wahl zu Stande zu bringen, so halte ich die Mittel für höchst verwerflich. Man hat zwar von Seiten der Juristen, links und rechts, gesagt, ein solcher Eid und ein solches Versprechen habe keinen Werth. Das ist mir gleichgültig. So viel weiß ich aber, daß es gewissenhafte Leute genug gibt, die ein Versprechen für heilig halten, und zwar um so mehr, wenn es in Form eines Eides gegeben wird. Das ist mein Grund, der mich bestimmt, der Ansicht der Commission beizutreten.

Schmitt v. M.: Ich glaube, mich dem Antrag der Abtheilung nicht anschließen zu können, und zwar



aus folgenden Gründen. Die Abtheilung hat in der Beschwerde einiger Ettlinger Einwohner Gründe gefunden, die Wahl zu beanstanden, allein andererseits wurde dagegen bemerkt, daß die Beschwerde zu spät eingebracht worden sei. Ich selbst bin zwar dieser Ansicht nicht, sondern glaube, daß die Beschwerde insofern allerdings noch Berücksichtigung verdient, daß die Kammer nicht geradezu darüber hinweggeht, allein ich halte sie nicht für genügend, um die Wahl zu beanstanden. Vielmehr bin ich der Meinung, daß auf diese Beschwerde hin die Untersuchung einzuleiten sei, und nach geschlossener Untersuchung die Kammer sich das Erkenntniß über die Gültigkeit der Wahl vorbehalte, insofern aber bis Dieß erfolgt ist, der gewählte Abgeordnete seinen Sitz in der Kammer behalte. In Beziehung auf die vorliegende Wahl, hat nun zwar diese Ansicht keine besondere Wirkung, weil der gewählte Abgeordnete dennoch in der Kammer bleibt, allein es handelt sich um den Grundsatz. Wohin würde es führen, wenn wir auf solche, ganz unbeschleunigte Anstände hin uns verpflichtet hielten, eine Wahl zu verwerfen oder zu beanstanden? (v. Ißstein: Die Abegg'sche Wahl wurde aus solchen Gründen beanstandet). Das mag sein. Früher ist auch in anderer Weise entschieden worden, und ich berufe mich nur auf die Wahl des ehemaligen Abg. Böcker. Damals waren weit mehr Gründe vorhanden, die Wahl in der Art zu beanstanden, daß der Gewählte keinen Sitz in der Kammer hat, als gegenwärtig vorhanden sind, weil jene Einwendungen den Gewählten selbst getroffen haben, was aber hier nicht der Fall ist. Ich wiederhole aber, wohin würde es führen, wenn wir auf solche, durchaus unbeschleunigte Anstände hin uns veranlaßt sehen könnten, eine Wahl zu beanstanden? Es wird nicht sehr schwer halten, Unzufriedene über das Resultat einer Wahl in allen Bezirken zu finden, und man brauchte nichts, als recht skandalöse Dinge, die bei der Wahl der Wahlmänner, oder vor der Abgeordnetenwahl stattgefunden, anzugeben, um einer Wahl wenigstens vorläufig den Hals zu brechen. Deshalb glaube ich, daß der Gewählte vorderhand seinen Sitz in der Kammer zu behalten habe, die definitive Ent-

scheidung über die Wahl aber bis nach geschlossener Untersuchung zu verschieben sei.

Baum: Dieß käme dann auf eine nichtbeanstandete Beanstandung hinaus.

Junghanns I.: Der Abg. Keller hat mich vorhin als Mitglied des Justizministeriums angeredet. Als solches bin ich nicht auf diesem Platz, und habe über die Thatsachen, worauf er sich berief, keine Erklärung zu geben. Mag er mich fragen, wenn ich auf der Regierungsbank sitze, und ich werde ihm dann antworten. Als Abgeordneter aber bemerke ich ihm, daß ich von Umtrieben, die das Justizministerium bei den Wahlen gemacht habe, nichts weiß, und ich auch nicht glaube, daß je Etwas dieser Art geschehen ist. Das, was der Abg. Bassermann speziell über meinen Vortrag bemerkt hat, ist bereits durch einen Freund auf meiner Seite beantwortet worden. Daß es nicht unpractisch war, was ich vortrug, bewies auch der Antrag des Abg. v. Soiron, wie ich mich überhaupt wohl auf das Zeugniß der ganzen Kammer berufen kann, daß kein Mitglied weniger den Vorwurf treffen kann, Unpractisches vorzutragen, oder unsere Discussionen unnöthiger Weise zu verlängern.

v. Ißstein: Ich war, wie Sie Alle wissen, der Abgeordnete des Bezirks Ettlingen, über dessen neue Wahl der lange Kampf sich entsponnen hat. Ich bin es und muß den Bewohnern dieses Bezirks immerhin sehr dankbar für die Wahl sein, die sie im Jahr 1842 auf mich gelenkt haben, weil sie auf eine merkwürdige Weise stattfand, indem ich, heute in Schwetzingen durchgefallen, gleich am andern Tag in Ettlingen gewählt wurde, obgleich die dortigen Wähler bereits über einen wackeren Abgeordneten übereingekommen waren. Ich werde mich deshalb auch jeder speziellen Aeußerung über diese Wahl enthalten. Ob die Bewohner des Bezirks mit meiner Haltung in der Kammer nicht zufrieden waren, ob sie belehrt, bedroht, bestochen, oder in irgend einer Weise anders bestimmt wurden, weiß ich nicht, werde aber keineswegs in Persönlichkeiten eingehen. Ich stimme vielmehr einfach für den Antrag der Abtheilung, und erlaube mir nur einige Bemerkungen über die von



dem Hrn. Regierungskommissär Beckl aufgestellte Behauptung, daß die Kammer über die Urwahlen nichts zu sagen, sondern die Entscheidung und Verfügung darüber nur von den Regierungsbehörden zu erfolgen habe. Um mich übrigens gleichsam selbst zu verbessern, muß ich hinzufügen, daß dieser Satz eigentlich von dem Hrn. Ministerialpräsidenten Nebenius am letzten Samstag aufgestellt worden ist. Zur Wahrung der Rechte der Kammer sehe ich mich verpflichtet, einen Widerspruch hiegegen einzulegen. Wenn aber damals der Hr. Regierungskommissär Beckl mir entgegengehalten hat, daß die Regierung dieses Recht seit siebenundzwanzig Jahren übe, so wird er mir zugeben, daß im Verlaufe dieser siebenundzwanzig Jahre mehrere Fälle vorkamen, wo die Kammer Urwahlen vernichtet hat. Und dann möchte ich doch den Hrn. Regierungskommissär fragen, ob er wirklich glaubt, daß es ein Beweis für die Sache sei, wenn die Regierung seit dem Beginn der Verfassung wirklich diese Urwahlen allein an sich gezogen hat, ob darin ein Beweis gegen die Wahlordnung liege, die in dieser Hinsicht der Regierung durchaus kein Recht gibt, weil sie nichts davon enthält, und, wie Sie Alle wissen, nur der §. 55 in dem Fall von einer Verfassung an den Beamten spricht, wenn das Wahlrecht in Frage steht, worüber dann die Staatsbehörde entscheiden kann, deren Entscheidung aber auf die gerade vor sich gehende Wahl nicht einwirkt. Ist dieser Satz richtig, so darf ich weiter fragen, ob die Regierung selbst so fest an dieser Observanz hält, und ob sie überhaupt nicht zugeben muß, daß eine Verfassung nach und nach zur Ausbildung kommt, daß eine junge Verfassung schwach ist, wie die Kinder, die, wie der Hr. Regierungskommissär von seinen eigenen Kindern weiß, anfangs am Gängelband geführt werden müssen, dann erstarken, und Männer werden, die selbst wandeln. So ging es auch der Kammer. Sie war bis daher eine ganz junge Kammer, mußte sich noch und nach ausbilden, und erfahren, welche Rechte sie besitzt, und wie sie solche zu üben hat. Durch die letzten Wahlen hat sie nun auch wirklich die Erfahrung gemacht, welcher ungeheuren Gewalt sich die Regierung bemächtigt, wenn sie den Satz auf-

stellen will, den der Hr. Ministerialpräsident in der letzten Sitzung geltend gemacht hat, daß nämlich die Regierung allein es sei, die mit den Urwahlen etwas zu thun habe. Bei dieser Gelegenheit darf ich auch fragen, ob denn die Regierung wirklich bei ihren Aussprüchen durchweg stehen bleibt? Ich werde durch ein Beispiel zeigen, daß Diefß nicht der Fall ist. Die Mitglieder werden sich des Wahlrechts von 1830 erinnern, worin der Minister, welcher dasselbe unterzeichnet, gesagt hat:

„Hiernach konnte die großherzogliche Regierung auch nicht den Gedanken hegen, die Staatsbürger des Großherzogthums in einem der wichtigsten Verfassungsrechte zu beschränken, oder auf die Wahlen zu Gunsten oder Ungunsten irgend einer Person, durch welche Mittel es auch sei, einzuwirken.“

Wird diese höchste Verfügung, frage ich, jetzt gehalten? Blicken Sie auf Ihre Beamte. Sehen Sie nicht, daß diese überall von Haus zu Haus, von Amt zu Amt wandern, um die Urwähler zur Wahl von Wahlmännern, und diese zur Wahl der Deputirten im Geiste der Beamten zu bestimmen? Haben Sie nicht gehört, daß sogar zu Versprechungen, zu Handschlag und Eid geschritten wird, und sich das letztemal Fälle ereignet haben, wo Beamte gewaltsam das Wahlprotokoll der Wahlcommission während der Wahl weggenommen und nach Haus getragen haben, während sie es doch bei der Wahlcommission einzusehen schuldig waren, wenn sie es sehen wollten? Andere Fälle, die ich nicht näher bezeichnen will, nicht zu gedenken, denn schon in dem Angeführten liegt ein Beweis, daß man von jener, höchsten Orts ausgegangenen Verordnung abging, daß man sie jetzt vergessen will, und andere Maßregeln an deren Stelle setzt. Wenn man sich also auf einen Beweis von siebenundzwanzig Jahren berufen will, andererseits aber sich doch selbst sagen muß, wie sehr man schwankt, so ruht eine solche Beweisführung auf sehr schwachen Füßen. Ich erlaube mir aber, meine Behauptung noch durch ein weiteres Beispiel zu erhärten, welches Beispiel jedoch nicht nur unsere Regierung, sondern alle



deutsche Regierungen trifft. Sie erinnern sich an das Jahr 1819, wo die Turngesellschaften verboten waren, ja sogar Derjenige, der sich mit Turnen abgeben wollte, als Hochverräther behandelt wurde. Sehen Sie sich nun aber einmal um. Das Militär turnt selbst, und in ganz Deutschland turnen die Leute. Die Regierungen müssen es geschehen lassen, und warum? Weil sie sich der Gewalt des Fortschrittes nicht entgegensetzen, dieselbe nicht brechen können. So ist es auch hier. Wir haben gesehen, daß die Urwahlen die Hauptsache sind. Ohne das Recht der Verfügung über diese gebe ich für die Prüfung der Abgeordnetenwahlen gar nichts, denn wenn die Wahlcommissäre ganz richtig handeln, so wird gar keine unrichtige Wahl sich ergeben, es sei denn, daß Bestechungen vorkamen. Sie fragen mich vielleicht, warum ich einen so hohen Werth auf die Urwahlen lege. Einen Grund will ich angeben, der die Regierung und die diesmaligen Wahlen betrifft. Sie hat, meines Erachtens, nicht ganz nach der Verfassung gehandelt, indem sie die Kammer einberufen hat, ehe die sämtlichen Wahlen, natürlich mit Ausnahme der Doppelwahlen, worüber die Regierung nicht Herr ist, vorgenommen waren. Die Regierung ist nach der Verfassung verpflichtet, die dreißig Abgeordneten einzuberufen, allein die Einberufung ist Diesmal geschehen, noch ehe diese Abgeordneten Alle gewählt waren. Was geht hieraus hervor? So gut man die Wahlen von Hecker und dem Bezirk Werberg verzögert hat, so gut konnte man zehn bis zwanzig Wahlen im Anstand lassen, und die Kammer läme dann zur Prüfung des Wahlgeschäfts höchst unvollständig zusammen. Ich bin weit entfernt, so Etwas von der Regierung, wie ich sie jetzt auf der Regierungsbank sitzen sehe, zu glauben, allein ich spreche für den Grundsatz, somit nicht für einen Tag, sondern für längere Zeit. In der nächsten Periode kann es wieder anders werden, und es ist deshalb Pflicht der Kammer, den Grundsatz zu wahren.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Es ist allerdings richtig, daß die Wahlen vollendet sein sollten, wenn die Kammern zusammenkommen, allein die Einberufung geschieht immer einige Zeit vorher, damit die

Mitglieder derselben sich richten können, indem Mancher eine längere Zeit bedarf, um seine häuslichen Angelegenheiten zu ordnen. Da kann es nun allerdings geschehen, daß die Erwartung, in der Zwischenzeit werden die unerledigten Wahlen vollends zur Erledigung kommen, nicht in Erfüllung geht. Dies ist ein Zufall, der sich gerade dieses Mal ereignet hat, allein den Grundsatz selbst muß man anerkennen. Der Hr. Abgeordnete scheint sodann in seiner Rede sehr wesentlich verschiedene Dinge verwechselt oder nicht gehörig unterschieden zu haben, nämlich die Einwirkung von Seiten der Beamten auf die Wahlen, und die Beaufsichtigung der Wahlen durch dieselben im Interesse des Gesetzes, und um dafür zu sorgen, daß die Wahlen gesetzlich vollzogen werden. Das Erstere, das heißt die Einwirkung der Regierungsbeamten auf die Wahlen, ist Etwas, was der öffentlichen Verwaltung nicht schadet.

Es gilt überall der Grundsatz, daß Diejenigen, die dem Vertrauen der Regierung genügen, und durch die Stellung, die ihnen die Regierung angewiesen hat, sich ein Vertrauen erwerben, dieses Vertrauen, wenn auch nicht für die Regierung benützen, doch es nicht anwenden, um gegen sie zu wirken, und an diesem Grundsatz halte ich auch. Ich war längere Zeit im Saale nicht gegenwärtig, als die Verhandlung vor sich ging. Seit ich aber wieder eintrat, habe ich Einiges vernommen, was mich besonders darauf schließen läßt, daß von Einwirkungen der Ministerien die Rede gewesen sei. Man hat nämlich, so viel ich aus den gehörten Worten entnehme, einem Ministerium den Vorwurf gemacht, es wolle nicht dulden, daß Untergeordnete in feindseliger Weise gegen die Regierung sich in Wahlen einmischen. Hierin hat das Ministerium Recht, denn sagen Sie mir ein Land, wo man Dies duldet. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß man irgend Jemand anweisen, oder auch nur so Etwas gestatten will, und ich bitte, mir einen Fall zu benennen, wo Dies geschehen ist. Allerdings hat man im Jahr 1831 geglaubt, man könne sich durchaus passiv bei den Wahlen verhalten, und es hat insbesondere mein würdiger Vorgänger die Ansicht gehabt, daß ein solcher großmüthiger Entschluß auch auf der



andern Seite zur Racheiferung reizen werde. Er hat sich aber getäuscht, und er selbst mußte von diesem seinem Entschluß wieder zurückgehen. Er hat später eingewirkt, aber stets in ehrenhafter Weise, in einer Weise, wie es die Schuldigkeit eines Ministerialchefs ist. Man muß einwirken, wenn man verhindern will, daß betrügerische Mittel ihre beabsichtigte Wirkung hervorbringen. Ich habe schon früher erklärt, daß ich in das Detail der Mittel, die bei den letzten Wahlen angewendet worden sind, nicht eingehen will, allein Das muß ich bemerken, daß der Bezirk Ettlingen-Rastatt der einzige ist, wo Klagen von der sogenannten conservativen Partei erhoben werden. Wenn in andern Bezirken die conservative Partei in ähnlicher Weise hätte zu Werk gehen wollen, so würden Ihnen zwanzig bis dreißig Petitionen zur Berathung vorliegen. Was nun die Behauptung in Betreff des in Rede stehenden Grundsatzes betrifft, so kann ich nur wiederholen, was ich schon bei dem Beginne der Discussion angeführt habe. Keinem Mitgliede von beiden Kammern ist es eingefallen, der Regierung das Recht streitig zu machen, über die Urwahlen zu entscheiden, natürlich ganz unbeschadet des Rechts dieser Kammer über die Abgeordnetenwahlen zu erkennen. Was nun seit dem Beginn der Verfügung besteht, und von dem nachzuweisen ist, daß es sich als bestimmtes Recht aus der Wahlordnung selbst herleiten läßt, und von zwei Kammern auf gleiche Weise als rechtsbeständig betrachtet worden ist, wird, wenn es nun auch dem Einen oder dem Andern einfällt, der Regierung dieses Recht zu bestreiten, und dasselbe für ungesetzlich zu erklären, darum nicht ungeschicklich und nicht ungültig. Wenn man Das, was gewisse Herren von dem Bestehenden für ungesetzlich und ungültig ansehen, abschaffen wollte, dann bliebe der Regierung auch nicht ein Schatten von Gewalt mehr. Sie hörte auf.

v. Zytstein: Ich muß dieser Erklärung abermals den kräftigsten Widerspruch entgegenhalten, und das Recht der Kammer wahren!

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich habe unterlassen, die weitere Behauptung des Hrn. Abgeordneten zu widerlegen, daß sich die Regierung in

Anwendung ihrer Grundsätze untreu geworden sei. Das ist ganz irrig. In Constanz hat, wie anderwärts, die Regierung das Recht geübt, nach Umständen eine andere Wahl anzuordnen, und dieses Recht wurde dort nicht bestritten. Wir hatten immer den Grundsatz, daß, wenn die Beschwerden nicht rechtzeitig, sondern erst dann einkommen, nachdem die Wahlmänner eingeladen sind, solche nicht die Wirkung haben können, daß die Abgeordnetenwahl verschoben wird. Wir konnten auch um so eher handeln, als Alles, was vorgenommen wurde, nachher untersucht, und bei der Entscheidung über die Abgeordnetenwahl berücksichtigt werden kann.

Geh. Rath Bekk: Das, was der Hr. Abg. v. Zytstein von Veränderung der Grundsätze und Ansichten sagt, bezieht sich mehr auf die naturgemäße constitutionelle Entwicklung. Das ist natürlich, daß man vor dreißig Jahren noch Vieles nicht gewollt, ja weit zurückgewiesen hätte, was heutzutage gilt und anerkannt ist. Aber eine solche Entwicklung und Veränderung in Beziehung auf gesetzliche Zustände soll nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Es steht Ihnen frei, heute eine Motion zu machen, daß ein Gesetz gegeben werde, wodurch den Staatsbehörden untersagt wird, sich irgend der Wahl der Wahlmänner anzunehmen, und über ihre Gültigkeit zu entscheiden, eine Motion, wonach eine andere Art der Entscheidung an die Stelle der bestehenden Einrichtung gesetzt werden soll. Es wird sich dann zeigen, ob und in wie weit Vorschläge gemacht werden können, die wirklich annehmbar sind. Dagegen muß ich mich aber verwahren, daß man via sacri verfährt, und einen rechtlichen Zustand, der siebenundzwanzig Jahre dauerte, einseitig aufhebt.

Es hat sodann der Hr. Abg. v. Soiron, hinsichtlich der Art der Abstimmung einer Streitfrage erwähnt, die bei einem Gerichtshof vorkomme. Ich für meine Person stimme der Ansicht bei, die der Hr. Abgeordnete vertheidigt hat, und habe Dieß auch öffentlich ausgesprochen, obgleich die Gründe, die von entgegengesetzter Seite geltend gemacht wurden, auch von Erheblichkeit sind. Hier aber, meine ich, sei diese Frage ganz unpraktisch. Wer stimmt denn wegen Steinmaueru



für Beanstandung? Ein Theil von Denjenigen, die wegen der Ettlinger Geschichte für die Beanstandung stimmen. Hier ist es nicht wie bei Gerichtsmitgliedern, sondern hier wird, wie wir Alle wissen, nach den Parteianschichten gestimmt, und es ist somit der Einfluß der Bestimmungsart auf das Resultat, daß er sich denkt, nicht richtig. Sodann muß ich aber auch noch auf einen Nachtheil aufmerksam machen. Wenn jetzt über die Petition von Ettlingen und Steinmauern nicht abgestimmt würde, so hätten wir eben später wieder die ganze Discussion, und ich möchte wissen, zu welchem Zweck eine solche Weitläufigkeit herbeigeführt werden sollte. Es sind drei verschiedene Petitionen vorhanden, oder die Wahl wird von drei verschiedenen Parteien angefochten, und man muß also über das Begehren der Einen oder der Andern, so weit es abzulehnen ist, gleich jetzt entscheiden. Das dritte Begehren bleibt dagegen einer künftigen Entscheidung vorbehalten. Beschließt die Kammer über die Petition der Arbeiter und über jene von Steinmauern zur Tagesordnung überzugehen, so hat sie den Vortheil, daß man dieselbe Frage nicht nochmals in die Discussion ziehen kann, und man sich künftig auf die einzige jetzt noch streitige Frage, in Beziehung auf die anderen Vorgänge zu beschränken hat.

Mittermaier: Der Abg. v. Soiron beruft sich darauf, daß es in den Gerichtshöfen auch so gehalten werde, wie er wünscht, daß es heute gehalten werden möchte, und der Hr. Regierungskommissär scheint ihm sogar darin beizustimmen. Ich bin aber schon Vorstand eines Collegiums seit 30 Jahren, und habe die entgegengesetzte Ansicht, was ich durch ein Beispiel klar machen will. Nehmen Sie den Fall an, ein Testament soll vernichtet werden, und es bestehen drei Anfechtungsgründe. Der Eine ist Der, weil die Zeugen bestochen waren, der Zweite Der, weil der Act unterbrochen wurde, und der Dritte Der, weil der Testator zu jener Zeit wahnsinnig war. Darüber wird verhandelt, und es kommt zur Abstimmung. Soll nun hier, weil vielleicht ein Grund eines Beweises bedarf, über die andern Punkte gar nicht entschieden werden? Ich sage: Nein, und in den Gerichtshöfen, die ich kenne, würde über

die drei Anfechtungsgründe abgestimmt, nämlich darüber, ob eine Unterbrechung des Acts stattfand, ob der Wahnsinn das Testament nichtig macht, und ob eine Bestechung der Zeugen vorgegangen war, und wenn man findet, daß zwei Anfechtungsgründe nicht relevant sind, so wird mir der Beweis über den dritten Grund noch aufgelegt. Auch die Wahl von Ettlingen ist aus drei Gründen angefochten, wie ich bereits berichtet habe. Ich habe auch entwickelt, daß die Abtheilung einstimmig der Ansicht sei, die Petition von den Gewerbsgehülfsen in Ettlingen erscheine nicht als gegründet. Ich habe ferner entwickelt, daß der Anfechtungsgrund in der Petition von Steinmauern wegen Erneuerung der Wahlmännerwahl kein Anfechtungsgrund sei. Wenn nun die Petitionen einzeln vorgelegt worden wären, so würde einzeln darüber abgestimmt werden, und wenn die Kammer die dort ausgeführten Gründe nicht für einflußreich erkannt hätte, dieselbe zur Tagesordnung gegangen sein. Deshalb scheint es auch jetzt ganz in der Ordnung, über die Petition der Gehülfsen in Ettlingen und über jene von Steinmauern zur Tagesordnung überzugehen, denn nur in der dritten Petition von Ettlingen liegt noch eine einflußreiche Thatsache vor.

Baum: Wenn 20 Mitglieder wegen des Vorgangs in Steinmauern und 20 andere wegen des Vorgangs in Ettlingen die Wahl kassiren wollen, so möchte ich fragen, ob sie dann noch gültig wäre?

Mittermaier: Wenn einzeln abgestimmt wird, beantwortet sich diese Frage leicht.

Baum: Alsdann haben aber verschiedene Mitglieder aus zwei verschiedenen Motiven die Wahl für ungültig erklärt.

Mittermaier: Wie schon der Hr. Regierungskommissär bemerkt hat, so werden alle diese Fragen, von denen wir die Ueberzeugung hegten, daß sie, was die Anfechtungsgründe betrifft, einflußreich sind, doch jedenfalls nach einigen Wochen wieder zur Discussion kommen. Was nun aber den Vorgang in Ettlingen betrifft, so wurden einige Behauptungen vorgebracht, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Die Juristen links und rechts haben gefehlt. Jene links haben gemeint,



das Landrecht erkläre einen solchen Eid für nicht verbindlich. Das weiß ich, und wenn von einem rechtlichen Werth des Eids die Rede wäre, so würde das Landrecht wohl in Betracht kommen können. Hier ist aber davon die Rede, ob jene gutmüthigen Menschen, welche gehört haben, daß man die Form des Eides brauchte, die auf ihr Gemüth wirken konnte, in einen Zustand des Zwangs gesetzt wurden. Darauf hat die Commission besonders ihre Ansicht gebaut, und diese Thatsache für einflußreich gehalten, und eine Untersuchung verlangt. Wenn aber dann von anderer Seite von kanonischem Recht gesprochen wurde, so muß ich auch hier einen Widerspruch einlegen und erklären, daß im Geiste des kanonischen Rechts ein Eid und jedes Gelübde, das auf nichtige Weise zu Stande kam, nie beachtet werden darf. Der Abg. Christ hat ferner prophezeit, und ich will von seiner Prophezeiung etwas, das richtig, annehmen, nämlich das Gute, daß die Verfassung immer weiter und weiter werde ausgebildet, das constitutionelle Leben kräftigere Wurzel fassen, und wir noch manche herrliche Einrichtung erhalten werden. Wenn aber der andere Theil seiner Prophezeiung je richtig und wahr werden sollte, daß das, was die ewige Moral verdammt, und das gesunde Gefühl des Volks mißbilligt, nämlich wenn der Religionsmißbrauch und Bestechung von der Kammer gebilligt und Wahlen deshalb von ihr nicht beanstandet werden würden, so müßte ich Dieß für etwas sehr Trauriges halten. Ich glaube aber hieran nicht, denn die Wahrheit und Moral bleiben ewig dieselben. Ich weiß nicht, ob die vorgebrachten Thatsachen wahr sind, ich mag auch zur Ehre der Bürger nicht daran glauben, allein die Thatsachen müssen doch untersucht werden. Man sagt, sie hätten bescheinigt werden sollen. Was hätten nun aber die Leute thun sollen? Zu dem Notar gehen, sich vernehmen lassen und die Zeugen benennen. Die Petenten haben aber den Beweis angetreten und die Zeugen genannt, von denen sie sagen, sie sollen eidlich vernommen werden, und Dieß ist genug, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen. Man findet den Antrag der Abtheilung unangemessen, wenn er dahin geht, die Wahl soll beanstandet werden, und

die Gründe, die man dafür angiebt, findet man schwach. Was will man denn aber? Man sagt, es soll bloß eine Untersuchung stattfinden, und dann wollte ein anderes Mitglied, daß über die Gültigkeit der Wahl nicht entschieden werde, bis das Resultat der Untersuchung vorliege. Was heißt Dieß aber anders, als man beanstande vorläufig die Wahl, damit nicht etwa in Ertlingen eine neue Wahl auf den Grund einer, durch die Untersuchung vielleicht als mangelhaft sich herausstellenden Wahlmännerwahl vorgenommen werde, und der Gewählte in Beziehung auf seine Wahl unsicher sei, so daß wir dann nach mehreren Wochen vielleicht abermals in die Lage kämen, darüber streiten zu müssen? Der Abgeordnete, der gewählt ist, sitzt in diesem Hause, vermöge einer unbeanstandeten Wahl, und als solcher stimmt er hier, weshalb unser Beschluß auf ihn keinen Einfluß hat. Wenn Sie aber sagen, Sie wollen die Untersuchung abwarten und sehen, ob die Thatsachen wahr sind, so sprechen Sie jedenfalls damit aus: Sie beanstanden die Wahl, oder Sie können sie wenigstens vorläufig nicht als gültig erkennen.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion und will den Commissionsantrag zur Abstimmung bringen.

Bader bittet jedoch um das Wort, um über die Fragestellung zu sprechen. Ich theile, bemerkt er, ganz die Grundsätze, die der Abg. Schmitt von Mannheim ausgesprochen hat. Sie sind dieselben, die in diesem Saale seit 1833 festgehalten worden sind. Ich werde nie dafür stimmen, daß auf eine unerwiesene, selbst nicht einmal bescheinigte Angabe Einzelner hin, ein Abgeordneter von dieser Versammlung ausgeschlossen werde. Ich stimme also für die Untersuchung, aber nicht für die Beanstandung oder Ausschließung des Gewählten, und wünsche deshalb, daß beide Fragen getrennt werden.

Geh. Rath Bekk: Der Antrag des Hrn. Abg. v. Soiron wird sich dadurch erledigen, daß man über die beiden Petitionen, welche nach dem Commissionsantrag nicht berücksichtigt werden sollen, gesondert abstimmt, wobei dann eben der Hr. Abgeordnete gegen die Tagesordnung stimmen wird. Zuerst wäre also abzustimmen, ob über die Petition von Steinauern und jene der



Fabrikarbeiter in Ettlingen zur Tagesordnung übergegangen, sodann, ob wegen der Vorgänge in Ettlingen eine Untersuchung verlangt, und endlich, ob deshalb die Wahl beanstandet werden solle. Wer untersuchen und beanstanden will, stimmt beide Male, und wer nur Eines davon will, einmal mit Ja.

v. Soiron: Es ist doch ein großer Unterschied, ob man die Frage hinsichtlich der beiden Petitionen, worüber zur Tagesordnung gegangen werden soll, oder meinen Antrag zuerst zur Abstimmung bringt. Es kann recht wohl sein, daß Mitglieder in dieser Kammer sind, die kein großes Gewicht auf die Petition von Steinmauern und Ettlingen legen, aber doch im Grundsatz mit mir einverstanden sind. Wenn man nun darüber abstimmen läßt, ob hinsichtlich dieser beiden Punkte zur Tagesordnung gegangen werden solle, so werden diese Mitglieder genöthigt sein, dagegen zu stimmen, während Dieß doch nicht ihre Absicht ist, indem sie nur die Endabstimmung verschieben wollen. Man sollte deshalb über meinen Antrag zuerst abstimmen.

Mittermaier: Diejenigen, die gegen die Tagesordnung stimmen, behalten sich vor, wenn es zur Endabstimmung kommt, auch diese Materie als Element ihrer Ueberzeugung hereinzuziehen. Uebrigens scheint es doch, daß der Commissionsantrag sich rechtfertigt, wonach jetzt schon ausgesprochen werden solle, jene zwei Anfechtungsgründe seien keine solche, die wir berücksichtigen wollen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Der von unserer Seite erfolgte Vorschlag macht es allein möglich, daß Diejenigen, die eine andere Ansicht haben als der Herr Abg. v. Soiron, diese Ansicht geltend machen können, und um diese Möglichkeit sollen sie nicht gebracht werden.

Baum: Wir kommen über diese Frage einfach dadurch hinaus, daß, wenn über jede einzelne Petition abgestimmt ist, im Allgemeinen ohne Beziehung auf die Petitionen die Frage gestellt wird, ob die Wahl zu beanstanden sei oder nicht. Bei dieser allgemeinen Abstimmung kann sich dann Jeder nach seinen Gründen aussprechen, und dann erst wird sich klar herausstellen,

ob die Wahl, sei es aus diesem oder jenem Grunde, beanstandet werden solle.

Mittermaier: Mir scheint es am Besten, wenn in folgender Ordnung die Abstimmung erfolgt:

- 1) Soll über die Petition der Fabrikarbeiter in Ettlingen zur Tagesordnung gegangen werden?
- 2) Soll über die Petition von Steinmauern zur Tagesordnung übergegangen werden?
- 3) Soll in Beziehung auf die Petition der Bürger von Ettlingen eine Untersuchung eingeleitet, deren Resultat seiner Zeit der Kammer vorgelegt, und vorläufig die Abgeordnetenwahl beanstandet werden?

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

„Soll über die Beschwerde der Fabrikarbeiter in Ettlingen und über jene von Steinmauern zur Tagesordnung gegangen werden?“

Diese Frage wird allgemein bejaht.

In Betreff der Untersuchung der Beschwerde mehrerer Bürger von Ettlingen wünschen einige Mitglieder, es möchte in die Frage ausdrücklich aufgenommen werden, daß die Untersuchung durch einen besonderen Regierungskommissär zu geschehen habe.

Diese Ansicht wird vielfach unterstützt, weshalb der Präsident die Kammer fragt:

„Soll in Beziehung auf die Beschwerde der Bürger von Ettlingen auf eine, durch einen eigenen Regierungskommissär vorzunehmende Untersuchung bei der Regierung angetragen werden?“

Auch diese Frage wird bejaht.

Die dritte Frage:

„Soll diese Untersuchung eine einseitige Beanstandung der Wahl zur Folge haben?“

wird gleichfalls bejahend entschieden.

Schaaff bittet hierauf um das Wort und äußert:

Nachdem zwei Wahlbezirke mir die Ehre erwiesen haben, mich zum Abgeordneten zu wählen, habe ich mir das parlamentarische Recht vorbehalten, mich, wenn die Wahlprüfungen vollendet sein werden, zu erklären, für welchen Bezirk ich optiren wolle. Daß es nicht überflüssig war, mir dieses Recht vorzubehalten, hat die Er-



fahrung gezeigt. Es haben Dieß gezeigt die Angriffe, die gegen die Eberbacher Wahl gerichtet wurden und nun erledigt sind, so wie die heutige Discussion. Ich würde mich vielleicht bestimmt sehen, jetzt schon zu erklären, daß ich für den Bezirk, der mich zum vierten Male in die Kammer schickte, optire, wenn nicht damit zugleich ein Schatten auf den Wahlbezirk von Ettlingen geworfen würde. Es könnte meine Entschließung, jetzt schon ausgesprochen, so gedeutet werden, als hege ich Zweifel, ob es mit der Urwahl in Ettlingen richtig zugegangen sei. Ich habe aber solchen Zweifel nicht. Daß mir die behaupteten Vorgänge ganz fremd sind, werden Sie mir wohl auf mein Wort glauben, und es hat auch die Discussion meiner Person in dieser Hinsicht durchaus keine Erwähnung gethan. Ferner habe ich inzwischen von zuverlässigen Leuten erfahren, daß die in der Petition aufgestellten Behauptungen theils unwahr, theils entstellt sind, was nun die Untersuchung zeigen wird. Verwirft die Kammer seiner Zeit die Wahl im 24. Aemterwahlbezirk, so habe ich allerdings keine Wahl mehr zu treffen, und ich werde, da ich jedenfalls entschlossen bin, in der Kammer zu bleiben, meinen Sitz als Abgeordneter des 37. Aemterwahlbezirks behaupten. Vorderhand aber sitze ich nur einstweilen als Abgeordneter dieses Bezirks in der Kammer, so wie auch vorderhand nur einstweilen die Wahl des 24. Aemterwahlbezirks für beanstandet erklärt wurde. Ich denke, es werde die Kammer mein Recht, provisorisch als Abgeordneter des 37. Bezirks, hier zu sitzen, nicht in Frage stellen. Würde jedoch darauf beharrt werden, eine entgegengesetzte Ansicht durchzuführen, so käme es auf einen Beschluß der Kammer an, und viele dieser dahin aus, daß ich jetzt schon optiren solle, so würde ich mich, in die Nothwendigkeit sügend, meine Erklärung abgeben.

Welcker: Ob ich gleich nicht widersprechen will, daß der Abg. Schaaff auf eine andere Weise seinen Zweck vollkommen erreichen kann, so glaube ich doch, daß die Form, welche er wählte, nicht verfassungsmäßig ist. Der Abg. Schaaff kann allerdings jetzt als Abgeordneter für Eberbach in der Kammer sitzen, so lange

es ihm beliebt, und seinen Sitz für Eberbach später niederlegen und den für Ettlingen annehmen, aber in einer definitiv constituirten Kammer kann er nicht als provisorischer Abgeordneter sitzen.

Schaaff: Wenn der Abg. Welcker und die Kammer mir das Recht zugestehen, mich später noch für Ettlingen zu erklären, so wie diese Wahl für gültig erklärt ist, so sitze ich definitiv für Eberbach da, und ich hielt nur für nothwendig, eine Erklärung zu geben, nachdem ich von der Gallerie aus vernommen habe, daß in Beziehung auf mein Recht, in der Kammer zu sitzen, Zweifel erhoben wurden. Ich wollte Dem vorbeugen, daß Anstände vorgebracht werden, wenn ich meinen Sitz später einnehmen will.

Hecker: Da die Zeit schon vorgerückt ist, so begnüge ich mich mit der Anzeige, daß ich morgen, in Beziehung auf den in Anregung gebrachten Gegenstand, einen Vortrag in die Kammer bringen werde.

Geh. Rath Beck: In Beziehung auf die Frage, die der Herr Abg. Schaaff aufgeworfen, wird es sich nur darum handeln, wie Das zu verstehen ist, was der Herr Abg. Welcker bemerkte. Das practische Interesse ist, meines Erachtens, nur Das, daß die Ettlinger Wahlmännerwahl jetzt untersucht, und darüber von der Kammer mittelst der Entscheidung, die sie über die Abgeordnetenwahl selbst gibt, mittelbar erkannt werde. Wenn nämlich der Herr Abg. Schaaff jetzt schon auf die Ettlinger Wahl verzichtet, so ist es mit der Competenz der Kammer zu Ende, denn es ist kein Abgeordneter für diesen Bezirk mehr da. (Mehrere Stimmen: Es liegen ja die Petitionen vor). Aber kein Abgeordneter ist mehr da. Es ist denkbar, daß der Herr Abg. Schaaff gestorben und die Ettlinger Wahl dadurch zu nichte geworden wäre, in welchem Falle man dann über die Gültigkeit derselben hier doch nicht entscheiden könnte, es möchten Petitionen vorliegen oder nicht. Es ist nothwendig, daß noch ein Abgeordneter da ist, wenn man die Frage über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahl entscheiden, und dabei als einen Entscheidungsgrund die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahlmännerwahl annehmen will.



Hecker: Ich wiederhole, daß ich morgen einen Antrag zur Entscheidung dieser höchst wichtigen Frage in die Kammer bringen, und dabei auseinandersetzen werde, wie hochwichtig diese Entscheidung ist, wenn man die Sache consequent verfolgt.

v. Soiron: Die Sache ist nicht practisch, und die Streitfrage kommt nicht in Betracht, da der Abg. Schaaff sagt, daß er die Wahl für Ettlingen noch nicht ablehne, wir somit einen Abgeordneten für diesen Bezirk haben. Ob aber Derselbe mit seiner definitiven Erklärung so lange warten kann, bis die Untersuchung beendet ist, wird sich zeigen, wenn die Kammer definitiv constituirt ist. Alsdann wird man ihm wohl das Recht bestreiten, hier zu sitzen, ohne eine Wahl anzunehmen. Erst um diese Zeit wird die Frage practisch

werden und der Abg. Schaaff wird einsehen, daß er, ohne eine Wahl angenommen zu haben, nicht Mandatar des Volks sein kann.

Schaaff: Ich muß mich dem Beschluß der Kammer unterwerfen.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen und die heutige Sitzung geschlossen, indem der Präsident zugleich als Tagesordnung für die nächste die Fortsetzung der Wahlprüfungen verkündigt.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident

Kern.

Der prov. Secretär

Brentano.



## VI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. Mai 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Ministerialpräsident Geheimrath Nebenius und Geheimrath Zell;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Buss und Dennig.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Kern.

Die Sitzung wird mit der Beeidigung des neu eingetretenen Abg. Gottschalk eröffnet.

Von dem Präsidium werden zwei Petitionen übergeben:

- 1) des Anton Benschler von Aglasterhausen, wegen ungebührlicher Vormundschaft;
- 2) des Freiherrn v. Draiß, Gesetzesvorschläge über acht Rechtsgegenstände betreffend.

Beide Petitionen werden einstweilen auf dem Bureau zurückgelegt, bis die Petitionscommission gewählt ist.

Christ: Ich habe die Ehre, der hohen Kammer anzuzeigen, daß ich die Absicht habe, eine Motion zu begründen, die im Wesentlichen dahin geht:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, gnädigst die Einleitung treffen zu wollen, daß ein allgemeines, für sämtliche Zollvereinsstaaten gültiges Handels- und Wechselrecht verfaßt und vorgelegt werde.“

Uebrigens habe ich noch um das Wort gebeten, um darum angegangen, ein Unrecht wieder gut zu machen, und zwar öffentlich wieder gut zu machen, weil ich es öffentlich begangen hatte. Ich soll gestern einen Mann des Bürgerstandes in diesem Saale verletzt haben. Meine

Herren! Wer meine Ansichten vom Bürgerstande und seinem Verufe kennt, welche ich öffentlich und immer ausgesprochen habe, wird mich eines solchen Vergehens kaum fähig halten, um so weniger in diesem Falle, als ich diesem ehrenwerthen Bürger gar Unkunde in einer fremden Sprache des Alterthums vorgeworfen habe, in einer Sprache, von der ich glaube, daß sie in unserem Studiengang eine andere Richtung später nehmen werde, und daß ein anderes Element ihm zu Grund gelegt werden müsse, als gerade die Sprachen des Alterthums. Es trifft dieses Vergehen überdies einen Mann, der bei jeder Gelegenheit, darin sind wir Alle einverstanden, so viel natürlichen Verstand entwickelt, jenen Verstand, auf den es hier allein ankommt.

Hecker: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich den Antrag, den ich gestern angekündigt habe, unmittelbar nach der Bornahme der Präsidentenwahl begründen werde.

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Prüfung der Wahlen.

Jungmanns II.: Meine Herren! Im Auftrage Ihrer ersten Abtheilung habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über die Abgeordnetenwahl, welche für den 35.



Aemterwahlbezirk (Weinheim und Ladenburg) vorgenommen wurde. Diese Wahl fand statt am 8. Mai und zwar unter der Leitung des landesherrlichen Commissärs, geheimen Referendärs Junghanns, und der gesetzlich constituirten Wahlcommission. Von 59 Wahlmännern erschienen 58, und von diesen 58 Stimmen fielen 46 auf den Obergerichtsadvokaten Hecker von Mannheim. Zwei andere Stimmen fielen gleichfalls auf Hecker, und zwar eine auf Dr. Hecker in Mannheim, und die andere auf Hecker in Mannheim; 8 fielen auf den Freiherrn v. Babo und zwei auf einen Herrn von Babo in Weinheim. Es hat somit der Obergerichtsadvokat Hecker jedenfalls 46 entschiedene unzweifelhafte Stimmen erhalten; Dieser ist also der Gewählte. Er hat die Wahl in einem Schreiben vom 9. dieses Monats an den Wahlcommissär angenommen, und zugleich die gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten mit dem Besitz des gehörigen Steuerkapitals nachgewiesen. Ihre Commission, meine Herren, findet keinen Mangel bei dieser Wahl, und schlägt Ihnen vor, sie für unbeanstandet zu erklären.

Nachdem von keiner Seite eine Erinnerung gegen diesen Antrag der Abtheilung erhoben wurde, erklärt der Präsident die Wahl des Abg. Hecker als unbeanstandet.

Der Präsident bittet den Abg. Welcker, über eine, die Abgeordnetenwahl des 29. Aemterwahlbezirks (Landamt Bruchsal) betreffende Petition, Bericht zu erstatten.

Welcker: Meine Herren! Nachdem bereits die Wahl dieses Wahlbezirks geprüft, und der Gewählte in dieser Kammer zugelassen war, kam nachträglich eine von 13 Bürgern des Wahlorts Zeutern unterschriebene Petition ein. Es liegen eine Reihe von Beschwerden vor, ich will alle wesentlichen Punkte der Petition mit den Worten der Petenten selbst hervorheben. Nach dem Eingang sagen sie: „Bei Eröffnung des Wahlergebnisses erklärten mehrere der Unterzeichneten, daß sie die Wahl der genannten drei Männer wegen begangener Gesetzesverletzungen als ungültig angreifen würden. Sie thaten Dieß auch in einer am 21. März bei Großherz. Ober-

dem hierauf beiliegendes oberamtliche Erkenntniß ergangen war, zeigten die Beschwerdeführer den Recurs an Großherz. Kreisregierung an, und führten denselben rechtzeitig aus, haben aber bis jetzt darauf keinen weitem Bescheid erhalten.“ Sie bemerken noch in ihrem Privatschreiben, daß Das auch der Grund sei, weshalb sie etwas spät die Petition eingereicht haben, weil sie immer noch auf die Entscheidung hofften. Sie wenden sich also an die Kammer und bitten, diese Wahlmännerwahl für ungültig zu erklären, und demgemäß auch die Abgeordnetenwahl zu beanstanden. Ich will nun ihre einzelnen Beschwerden der Reihe nach durchgehen, und Dasjenige gleich daran knüpfen, was sich in Beziehung auf diese Punkte, erläuternd oder bestätigend, aus dem Entscheidungsgründen des Amtes ergibt. Ich will dabei nur bemerken, daß wir nicht vollständig unterrichtet sind, indem wir außer diesen beiden Actenstücken nichts haben. Die Petenten sagen, viel vollständiger und mit mehr Nachweisungen hätten sie ihre Beschwerden in der Recurschrift ausgeführt, die gegenwärtig noch unerledigt bei der Regierung liege; und wenn die Abtheilung, in deren Namen ich zu berichten habe, geglaubt hätte, in Beziehung auf ihren Antrag an die Kammer es nothwendig zu haben, so würden wir diese Acten eingefordert haben. Ich glaube aber, in der Art, wie ich den Antrag stellen werde, werden Sie es gerechtfertigt finden, daß diese Weitläufigkeit umgangen wurde. Die erste Beschwerde ist folgende:

„Es wurde eine Urkundsperson zugelassen, welche nicht zu den zehn Höchstbesteuerten gehört. Dieß geschah, obwohl man recht gut wußte, daß diese Person nicht zu den Höchstbesteuerten gehört, und es geschah lediglich aus dem Grunde, weil diese Person zu der Partei gehört, deren Sieg der Bürgermeister und Gemeinderath in Zeutern wünschte, und weil man unter den zehn Höchstbesteuerten keine in gleichem Grade angenehme, und zu allen Dingen auch den größten Gesetzesverletzungen willfährige Person finden konnte.“

Aus den amtlichen Entscheidungsgründen geht allerdings die Richtigkeit der Thatsachen hervor, daß eine



Urkundsperson beigezogen wurde, welche nicht, wie das Gesetz fordert, zu den zehn Höchstbesteuerten gehört. Es wird damit entschuldigt, daß der Mann schon früher, wahrscheinlich bei etwas günstigeren Vermögensverhältnissen, als Urkundsperson beigezogen wurde. Ueber die Angabe der Petenten, daß Das gerade absichtlich, und in dieser bestimmten Intention geschehen sei, läßt sich aus der amtlichen Entscheidung nichts entnehmen. Wäre es die Absicht der Abtheilung, die Wahl zu beanstanden, dann wäre natürlich über diesen Punkt eine Untersuchung nothwendig; ich werde Ihnen aber nachher die Gründe angeben, warum wir diese Wahl nicht beanstanden wollten, und darum glauben wir auch, für die Kammer sei in dieser Beziehung jetzt eine weitere Untersuchung nicht nothwendig.

Als zweiten Punkt ihrer Beschwerde führen die Petenten an:

„Die Wahl wurde, wie sich aus den Acten ergibt, am 26. und 27. Febr. vorgenommen, folglich der gesetzliche Zwischenraum von zwei Tagen nicht eingehalten.“

Es scheint wohl, meine Herren, daß Das kein erheblicher Punkt wäre, wenn auch die Petition rechtzeitig eingekommen wäre, denn die Petenten sagen nachher an einer andern Stelle selbst, daß die zweite Wahl als Fortsetzung der Ersten erschien, und die Fortsetzungen, glaube ich, sind wohl nicht an die gesetzlichen Termine gebunden, an welche die in verschiedenen Wahlbezirken in bestimmter Ordnung vorzunehmenden Wahlen gebunden sind.

Die Petenten sagen drittens:

„Die Abstimmung geschah nicht vor vollständig versammelter Wahlcommission. Vielmehr war Joseph Schmidt, ein Mitglied der Wahlcommission, längere Zeit nicht im Wahlzimmer anwesend. Dieser Umstand erscheint uns um so wichtiger, als es gerade dieses Mitglied der Wahlcommission ist, welchem wir eine unparteiische Controlirung der Wahlhandlung nach seiner sonst bewiesenen Tüchtigkeit des Charakters hätten vertrauen können.“

Auch diese Beschwerde schien der Abtheilung einstimmig nicht von besonderer Erheblichkeit zu sein, selbst für den Fall, daß Jemand darauf antragen wollte, die Abgeordnetenwahl zu beanstanden; denn eine zeitweise Abwesenheit kommt wohl bei einzelnen Mitgliedern der Wahlcommission immer vor, und sie läßt sich entschuldigen, durch natürliche Verhältnisse und Bedürfnisse. Außerdem sagen die Petenten ja selbst, daß gerade der tüchtige Mann abwesend gewesen sei, dessen unparteiischer Gesinnung sie Vertrauen schenken.

Warum ist er weggegangen? Doch gewiß nicht absichtlich, um die Wahl zu stören. Wir glauben also auch darüber hinweggehen zu können.

Der vierte Beschwerdepunkt lautet:

„Die Wahlcommission hat stimmberechtigte Bürger nicht zum Stimmen zugelassen, weil sie zu spät gekommen seien. Diese Bürger wollten nämlich am 27. Febr. Nachmittags gegen 3 Uhr ihre Stimmen abgeben, das Wahlprotokoll war aber kurz zuvor, ohngefähr um drei Viertel auf 3 Uhr geschlossen worden. Auch hierin liegt ein Ungünstigkeitsgrund. Die Wahlcommission hatte ausdrücklich öffentlich bekannt machen lassen, es könnte am 27. Vor- oder Nachmittags abgestimmt werden, sie hatte auch Nachmittags viele Bürger zum Stimmen zugelassen, ja, vor Schluß des Protokolls den katholischen Pfarrer noch ausdrücklich durch den Rathsdienner zum Stimmen aufgefordert, es konnte ihr somit keineswegs freistehen, schon um 3 Uhr des Nachmittags das Protokoll zu schließen. Dieser Umstand ist um so wichtiger, weil die nichtzugelassenen Bürger, ohngefähr sechs an der Zahl, erweislich sämmtlich für die in der Minorität Gebliebenen und nur mit wenigen Stimmen, (der Eine nur mit drei) unterlegenen freisinnigen Candidaten gestimmt haben würden.“

An sich, und ohne weitere thatsächliche Umstände, welche die Petenten wenigstens in dieser Petition nicht ausführen, und nicht einmal andeuten, wird wohl auch daraus ein Beanstandungsgrund der Wahl sich nicht ergeben. Allerdings ist es nicht ganz in der Ordnung



gewesen, wenn die Wahlcommission schon um 3 Uhr Nachmittags müde war, und nicht wartete bis 5 oder 6 Uhr Abends. Allein ein bedeutender Beanstandungsgrund wird wohl daraus schwerlich abzunehmen sein.

In der Petition heißt es fñnfstens:

„Die Wahlcommission hat Stimmzettel unterschlagen; sie hat nämlich zugestanden, und erweislichermaßen sämmtliche, am 26. Februar abgegebene Stimmen, bei der Ziehung des Resultates lebighch nicht berücksichtigt. Die Wahrheit Dieses ergibt sich schon aus dem Wahlprotokoll, und es ist dieser Grund für sich allein hinreichend, da fast sämmtliche, am 26. Februar abgegebene Stimmen, auf die unterlegenen Candidaten gefallen sind, somit das Wahleresultat bei Zählung derselben lebighch das entgegengesetzte geworden wäre.“

Meine Herren! Dieser Punkt ist, dünkt mir, einer der allererheblichsten und bedeutendsten, und er ergibt sich auch als zugestanden aus den amtlichen Entscheidungsgründen; hier heißt es nämlich Nr. 10:

„Wenn die Wahlcommission die am 26. Februar abgegebenen Stimmen nicht in das Protokoll aufgenommen hat, so hat Dies keinen Einfluß auf das Resultat der Wahl, indem die meisten dieser Stimmen gerade auf Diejenigen fielen, welche ohnedies die meisten Stimmen haben. Die Aufnahme dieser Stimmen würde daher die auf dieselben gefallene Stimmenzahl vermehren.“

In diesen überhaupt recht sonderbaren Entscheidungsgründen, die, wie mir dünkt, ein recht lebendiges Bild davon geben, was in gewissen Fällen von den amtlichen Entscheidungen über Urwahlen zu halten ist, zumal, wenn man, wie hier, Monate lang darauf warten läßt, in diesen sonderbaren Entscheidungsgründen sage ich, ist also der merkwürdige Umstand zugegeben, daß sämmtliche, am ersten Wahltag abgegebene Stimmen gar nicht mitgezählt und mitprotokollirt worden sind. Das Sachverhältniß ist nach der Angabe der Petenten folgendes:

Am eigentlichen und ersten Wahltag wurde, wie es in den Gemeinden, wo drei Wahlmänner zu wählen

sind, zulässig ist, nach der in solchen Fällen gewöhnlichen Wahlart, nämlich mit Stimmzetteln gewählt. Als nun dadurch sich ein günstiges Resultat für die liberalen Wahlcandidaten ergab, pflog der Bürgermeister mit dem Hrn. Amtmann Rath's, wie das Unglück abzuwenden sei, daß Liberale gewählt würden. Darauf wurde der Wahl-Modus, an demselben Tag, mitten in dem Wahlacte abgeändert, und festgesetzt, daß zu Protokoll abgestimmt werden soll, und hiezu Alles beigetrieben, was zu finden war, wodurch sich auch wirklich eine kleine Mehrheit für die ministerielle Partei ergab. Das Amt allerdings widerspricht, daß die Mehrheit auf der liberalen Seite gewesen sein würde, wenn sämmtliche, am ersten Wahltag durch Zettel abgegebene Stimmen mitgezählt worden wären, allein es ist Dies die feste und entschiedene Behauptung von Seiten der Petenten, und bei der sonderbaren Abänderung der Wahl am zweiten Tage, und bei dem noch viel sonderbareren, und ganz ungesetzlichen Verfahren, daß man ihre Stimmen gar nicht mitzählte, werden die Herren wissen, was sie zu glauben haben. Mag sich Dies übrigens verhalten, wie es will, es ist jedenfalls eine solche Gesetzwidrigkeit, ein solch' durchaus ungünstiges Verfahren, daß diese Wahl als nichtig zu cassiren wäre, wenn nicht die Petition theils zu spät eingekommen wäre, theils nicht noch ein anderer, und zwar unser Hauptgrund dazu käme, daß nämlich von den 60 Stimmen des Wahlbezirks 54 auf den Gewählten fielen, so daß, wenn auch ein ganz anderes Resultat der Wahlmännerwahl in Zeutern herausgekommen wäre, die gewählten Männer wahrscheinlich doch nicht die Mehrheit abgeändert haben würden, obgleich die Petenten Dies allerdings glauben. Wir haben uns also auch durch dieses allerdings durchaus gesetzwidrige Verfahren nicht bestimmen lassen können, die Wahl zu beanstanden.

Die Petenten bemerken sechsstens:

„Die Wahlcommission hat sich grobe Einwirkungen auf die Wahl zu Schulden kommen lassen, sie hat nämlich:

- a. die auf einstimmigen Beschluß der Bürgerschaft am 26. Februar angeordnete Wahl mit Zetteln



um beschworen wieder aufgehoben, und das Stimmgeben zu Protokoll verfügt, weil die Zettel fast sämmtlich die Namen unangenehmer Candidaten enthielten, und man dachte mit der andern Wahlform besser zu dem gewünschten Ziele zu kommen;

d. der Vorstand der Wahlcommission, Bürgermeister Michael Schmidt, hat sich bei Eröffnung des Wahlaetes in den gröbsten Schmähungen und Verdächtigungen gegen die Majorität der aufgelösten Kammer ergangen. Derselbe sagte unter Anderem: die Kammer hätte zum größten Theile aus Laugenichtsen bestanden, welche auf Kosten des Landes in Karlsruhe gegessen, getrunken hätten, ohne sich um die Wohlfahrt des Landes zu bekümmern; ja, es wären sogar Leute, welche darauf ausgingen, die katholische Religion im Lande auszurotten u. dgl., deswegen wäre es die höchste Pflicht der Bürger, nicht solche Wahlmänner zu wählen, welche solche Deputirte, oder gar noch schlimmere, wieder wählen würden. Ja, der Vorstand der Wahlcommission, Michael Schmidt, beruhigte sich noch nicht mit dieser wohlberechneten Eröffnungsgrede, er ermahnte vielmehr noch mehrere einzelne Bürger im Augenblicke der Stimmgebung, doch ja zu bedenken, daß es sich um Religion handle, und es gewissenlos sei, Wahlmänner zu wählen, welche zu deren Untergrabung durch Erwählung der gewesenen Deputirten beitragen würden. Es bedarf keiner weitern Ausführung, daß alle diese Schmähungen darauf berechnet waren, den in der Minorität verbliebenen freisinnigen Candidaten zu schaden, da es ja in der Bürgerschaft Keinem unbekannt war, daß diese, wenn sie zu Wahlmännern ernannt worden wären, ihre Stimmen im Sinne der Majorität der aufgelösten Kammer abgegeben haben würden.“

Meine Herren! Hier habe ich gar nichts beizufügen; solche Einwirkungen würden unter andern Umständen

ebenfalls ein Moment der Beanstandung abgeben. Die Schmähung solcher unverständigen Männer muß man um so mehr entschuldigen, da von gewissen Regionen her, wo man der Feder mächtig ist, mit noch viel größerem Unverstand und Fanatismus in die Welt hinaus geschrieben wird.

Die Petenten bemerken endlich siebentens:

„In welcher Weise die Bestimmungen der Wahlordnung bei der hiesigen Wahlmännerwahl von der Commission beobachtet worden sind, geht schließlich noch aus einigen Thatsachen hervor, welche uns erst nach Einreichung unserer Recursbeschwerdeschrift näher bekannt geworden sind. Es wurden nämlich zur Stimmgebung Dienstaboten zugelassen, auch hat man Abstimmung durch Bevollmächtigte, nämlich (angeblich) mündlich nicht schriftlich Bevollmächtigte zugelassen.“

Ich glaube nun, nach Dem, was hier vorgetragen worden ist, würde unter andern Umständen allerdings die Wahl zu beanstanden sein; der Grund aber, den ich vorgetragen habe, daß auch eine neue Wahl das Wahlergebnis wahrscheinlich nicht geändert haben würde, hat die Abtheilung bestimmt, keine Beanstandung der Wahl zu beantragen. Sie kann jedoch bei so groben Verletzungen in der Vornahme eines Wahlgeschäftes unmöglich zugeben, daß solche Ungefehllichkeiten ungerügt bleiben. Sie muß zur Ehre der Regierung und des Landes wünschen, daß eine scharfe Rüge gegen ein solches Verfahren erfolge. Es ist zu bedauern, daß auch nicht eine Spur von einer Mißbilligung, sondern nur Entschuldigung, und fast eine Lobrede in der amtlichen Entscheidung zu finden ist. Ich hoffe, von einem unbefangenen, die wahre Staatslehre besser würdigenden Standpunkte aus, wird eine Rüge erfolgen, wie sie diese Gesetzwidrigkeiten verdienen, und auch das Benehmen des Beamten wird die geeignete Berücksichtigung bei der Regierung finden, zumal, wenn sie zeigen will, daß wir eine unparteiische, unbefangene gerechte Entscheidung der Beschwerden über vorkommende Wahlmännerwahlen von Seiten der Aemter hoffen dürfen. Die Abtheilung hat nun die Frage aufgeworfen, ob sie



nicht die Wahlacten und die betreffenden Untersuchungsacten einfordern sollte, inzwischen hat man gedacht, daß sie, wenn sich auch Alles bestätigte, doch nur denselben Antrag an die hohe Regierung stellen könnte, den sie jetzt in Kürze stellen kann. Die Abtheilung glaubt also, man soll diese Petition der hohen Regierung zur geeigneten Untersuchung mittheilen, und sie bitten, seiner Zeit der Kammer über das Resultat derselben Nachricht zu geben.

Bissing: Ich gehöre zur fünften Abtheilung, welcher die vorliegende Petition zum Referat zugewiesen worden ist. Ich würde unbedenklich für Beanstandung der Wahl mich erklären, wenn die Petition vor Prüfung der Wahl des 29. Aemterwahlbezirks eingekommen wäre; da Dieß aber nicht der Fall war, so stimme ich mit dem Antrage, welchen der Hr. Berichterstatter so eben vorgetragen hat. Die Beschwerdepunkte, die hier vorgeführt werden, sind so exorbitanter Natur, daß man jedenfalls von Seiten der Kammer im Interesse der Wahlfreiheit verlangen kann, daß eine Untersuchung, und wo möglich eine Untersuchung durch einen ganz unbetheiligten Regierungscommissär stattfinde. Es ist mir auf glaubhafte Weise die Nachricht zugekommen, daß ähnliche Gesekwidrigkeiten, wie in Zeutern, so auch in Odenheim und Heidelberg stattgefunden haben; da aber hierüber keine officielle Nachweisung an die Kammer gelangt ist, so will ich diesen Gegenstand weiter nicht berühren. Das erste Hauptgebrechen, das bei der Wahl von Zeutern vorgekommen ist, besteht nach meiner Meinung darin, daß der Bürgermeister auf eine unverzeihliche Weise sich in die Wahlfreiheit eingemischt hat, indem er, wie der Hr. Berichterstatter ausgeführt hat, eine Rede vor versammelter Gemeinde vortrug, welche die größten Schmähungen gegen die gewesene Kammermajorität enthielt und die Wähler zu bestimmen suchte, auf eine andere Weise ihre Stimmen abzugeben. Es ist mir aber auch noch weiter versichert worden, daß der Bürgermeister die am ersten Tag eingekommenen mißliebigen Wahlzettel zum Theil unter den Tisch warf, mit der Aeußerung, die Wahlzettel seien von einer Hand geschrieben, und deshalb könne er sie

nicht annehmen. Das zweite Hauptgebrechen, welches diese Wahl hat, besteht darin, daß eine Aenderung der Abstimmungsweise während des Wahlactes erfolgt ist. Während am 26. die Wahl durch Stimmzettel vollzogen wurde, wurde am 27. plötzlich auf eine andere Weise, nämlich zu Protokoll abgestimmt. Meines Erachtens liegt es nun durchaus nicht in der Competenz einer Wahlcommission, geradezu die Abstimmungsweise beliebig zu ändern. Zudem lag ein Gemeindebeschluß vor, daß durch Stimmzettel gewählt werden sollte, allein wie die Abstimmung am 26. in solcher Weise eine Stunde lang vor sich gegangen war, und der Bürgermeister gesehen hatte, daß seine Partei unterliegen würde, brach er plötzlich ohne Grund den Wahlact ab, und berichtete an das Oberamt Bruchsal um Verhaltensbefehle. Es wurde ihm, wie mir glaubhaft erzählt wurde, darauf erwidert, daß er, wenn es der Wunsch der Gemeinde sei, am andern Tage eine protokollarische Abstimmung vornehmen solle. Ohne die Gemeinde darüber zu fragen, ordnete der Bürgermeister sogleich eine protokollarische Abstimmung an, beging aber die weitere Gesetzesverletzung, daß er alle am vorhergegangenen Tage abgegebenen Stimmzettel nicht bei der Abstimmung einreichte. Gleichwohl erklärte er die Wahl am 27. als eine Fortsetzung der Wahl vom 26.; sobald er aber Dieß that, mußte er jedenfalls die am 26. abgegebenen Stimmen mit einreichen.

Ein weiterer Beschwerdepunkt, der in der Petition vorkommt, bezieht sich auf das Verfahren des Oberamtsvorstandes zu Bruchsal. Der Hr. Referent hat uns über diesen Punkt nichts vorgetragen. Ich bitte ihn, Dasjenige, was die Petition darüber enthält, nachträglich zur Kenntniß der Kammer zu bringen. Ich glaube, es ist immerhin erheblich, wenn man weiß, wie seit Jahren der Oberamtsvorstand es sich bequem macht, auf die Wahlen gehörig einzuwirken. Er ladet nämlich die Bürgermeister zu sich vor, und hält dann mit ihnen eine Conferenz, wie die Wahlen vorgenommen werden sollen. Daß Dieß auf officiellem Wege geschieht, geht auch daraus hervor, daß in einer gewissen Gemeinrechnung ein Ausgabe-posten vorkommt, worin es heißt:



„Diäten für einen Gang wegen der Wahl nach Bruchsal, um belehrt zu werden, daß dabei keine Streitigkeiten vorkommen.“

Wer die Geschichte der letzten Wahl der Stadt Bruchsal kennt, wird ebenfalls mit mir der Ueberzeugung sein, daß hier von Seiten des Oberamtsvorstandes vielleicht über die Maßen eingewirkt wurde, denn die Rolle, die er in Bruchsal spielte, ist wirklich denkwürdig in den Annalen unserer Wahlkämpfe.

Zuletzt will ich noch auf die Entscheidungsgründe des Oberamts zurückkommen. Es heißt darin, die Recursfrist sei nicht eingehalten worden. Nun abgesehen davon, daß nach meiner Meinung in Verfassungsangelegenheiten die Recursordnung gar nicht maßgebend ist, so ist allerdings hier von den Petenten die Recursfrist streng eingehalten worden. Am 27. Februar, also am vorletzten dieses Monats, wurde die Wahl geschlossen, und am 21. März kam die Recursbeschwerde bei dem Oberamt Bruchsal ein. Es waren also die acht Tage zur Anmeldung, und die vierzehn Tage zur Ausführung des Recurses gehörig eingehalten worden. Wer die Entscheidungsgründe näher prüft, kann sich daraus überzeugen, daß, wenn die Beschwerde rechtzeitig eingekommen wäre, wir jedenfalls eine Beanstandung hätten beschließen müssen.

Welcker: Die Petenten sagen, daß, wenn ein Paar intelligente Wahlmänner aus ihrer Gemeinde in das Wahlcollegium gekommen wären, diese eine Aenderung des ganzen Wahlergebnisses hervorgebracht haben würden, und fahren dann fort:

„Aber man sorgte dafür, daß solche Männer im Wahlcollegium nicht erschienen. Schon seit mehreren Jahren ist es im Amtsbezirk Bruchsal Sitte geworden, vor der Wahlmännerwahl die Bürgermeister vor den Amtsvorstand von Amtswegen vorzuladen, und sie mit Verhaltensmaßregeln zu befehlen. Die Wahleröffnungsrede des Bürgermeisters in Zentern, welche auf schriftliche Notizen gebaut, und offenbar nicht in seinem Kopfe gewachsen war, die Menge der hier begangenen Gesetzwidrigkeiten, und viele andere

Umstände deuten darauf hin, daß man auf die hiesige Wahlmännerwahl Diesmal ein besonderes Gewicht legte, und daß bei den Ermahnungen, welche die Bürgermeister des Amtsbezirks Bruchsal auch dieses Jahr wieder von dem Hrn. Geh. Rath Leiblein erhalten haben, dem hiesigen Bürgermeister ganz besonders ernste Winke zugegangen sind, und daß er lediglich, hierauf sich stützend, es gewagt, gesetzliche Vorschriften so gröblich hintanzusetzen.“

Ich will nur noch nachträglich bemerken, daß der Hr. Redner vor mir einen einstimmigen Wunsch der Abtheilung ausgesprochen hat, den Wunsch nämlich, daß die Untersuchung nicht durch den Amtsvorstand, sondern durch einen besondern Commissar geführt werde.

Martin: Ich will mir nur einige Worte auf die Bemerkung des Abg. Bissing erlauben, daß der Amtsvorstand von Bruchsal eine Versammlung von Ortsvorgesetzten gehalten habe, um ihnen Verhaltensbefehle in Beziehung auf die Wahlmännerwahlen zu geben. Ob er dadurch seine Befugnisse überschritten hat, weiß ich nicht, allein ich will nur bemerken, daß mehrere Bezirksbeamten ähnliche Versammlungen gehalten, und dabei nicht nur den Bürgermeistern, sondern auch den Rathschreibern Instruktionen gegeben haben, auf welche Weise sie die Wahllisten führen sollen, damit Unregelmäßigkeiten verhindert werden, weil manche jüngere Rathschreiber früher noch keine Wahlprotokolle geführt haben.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Daß keine Entscheidung von Seiten der Regierungsbehörde über diese Wahl erfolgen konnte, geht schon daraus hervor, daß die Beschwerde ganz kurz vor der Wahl, und ohne Zweifel, nachdem schon die Wahlmänner zur Wahlhandlung eingezogen waren, vorgebracht wurde. Es ist also in dieser Wahl nicht anders gehandelt worden, als in einer Reihe anderer Wahlen. Es ist uns noch eine große Anzahl von Anzeigen über Irregularitäten in Bezirken vorgekommen, in welchen Abgeordnete von einer andern politischen Meinung gewählt worden sind; wir haben Ihnen aber davon keine Kenntniß ge-



geben. Wollten wir Ihnen hierüber Mittheilung machen, Sie würden sich vielleicht noch einen oder zwei Monate mit den Urwahlen beschäftigen können. Wir benutzen diese Mittheilungen zu Untersuchungen zu dem Zweck, dafür zu sorgen, daß in Zukunft nicht mehr ähnliche Irregularitäten vorkommen. Zu diesem Zweck ist es auch sehr gut, wenn die Beamten vor dem Beginne der Urwahlen die Ortsvorgesetzten und Rathschreiber zusammenkommen lassen, und sie belehren. Unsere Bürgermeister wechseln, wie Sie wissen, alle sechs Jahre, und das Geschäft der Urwahlen auf eine Weise vorzunehmen, daß nicht der mindeste Fehler unterläuft, ist nicht sehr leicht, und es bedarf, um Dies zu erzielen, allerdings einer Anweisung und Belehrung durch die Beamten.

Was nun die einzelnen Angaben betrifft, welche die Petition enthält, so kann ich mich darüber nicht aussprechen, es sind einseitige Angaben, deren Wahrheit oder Unwahrheit ich dahin gestellt sein lasse. Wir werden darüber eine Untersuchung einleiten, wie über eine Reihe anderer verspäteten Beschwerden.

Welcker: Ich habe in Beziehung auf Das, was der Hr. Regierungskommissär gesagt hat, nur das eine Moment hervorzuheben, daß ich nicht glaube, daß der Recurs hätte unerledigt bei der Behörde liegen bleiben sollen. Die Beschwerde ist nicht verspätet, und nur kurz vor der Wahl erhoben worden, sondern bei dem Wahlact selbst wurde sie angezeigt, in der kurzen Frist bei dem Amt eingereicht, und dann ebenfalls in der Recursfrist der Recurs an die höhere Stelle ergriffen, und ausgeführt. Daß die Einberufung des Landtags so kurz erfolgte, hätte die Leute doch nicht rechtlos machen sollen. Der Hr. Regierungskommissär sagt, die Beamten haben die Bürgermeister als Unterbeamte auf die allgemeine Gesetzmäßigkeit der Wahlen aufmerksam zu machen. Er wird mir aber nicht verübeln, wenn ich nicht glaube, daß es dabei stehen blieb. Wie von den Behörden und Beamten eingewirkt wurde, und eingewirkt werden soll, haben wir leider schon früher gewußt, und wenn wir es nicht gewußt hätten, so hätten wir es gestern aus dem Munde des Hrn. Regierungs-

commissärs gehört, nämlich, es soll von allen, von der Regierung abhängigen Beamten nur im Sinne des Ministeriums eingewirkt werden, und ich weiß von Fällen, wo man andernfalls nicht nur die Beamten, sondern auch Söhne und Lochtermänner bedrohte. (Von der Regierungsbank aus wird Dies verneint). Es ist geschehen, ich kann beweisen, daß Beamte sogar durch Männer, die von dem Collegium geschickt worden sind, bedroht wurden. (Kapp: Durch Männer aus dem Ministerium der Finanzen sogar!) Wenn also dergleichen Einwirkungen alle, die nicht im Sinne der ministeriellen Partei sind, nicht geduldet, und Anfeindungen der Regierung genannt werden, d. h. also, wenn die ganze Kraft der Regierung auf die Beamten drückt, nur im Sinne des Ministeriums zu wählen, so wissen wir, wie es mit der Wahlfreiheit steht. Daß die Regierung so verständig, so klug gewesen ist, alle diese Einwirkungen mehr stillschweigend vor sich gehen zu lassen, und sie nur auf die Districte zu beschränken, wo man einige Hoffnung hatte, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, mag ihr als politischer Verstand zugerechnet werden, aber als eine Beförderung der Wahlfreiheit kann ich es nicht erkennen. Ebenso wenig kann ich Gewicht darauf legen, wenn in Beziehung auf diesen großen Gegenstand der Wahlfreiheit gestern der Hr. Regierungskommissär bemerkte, daß über manche Wahlwirkungen keine Beschwerden eingelaufen seien. Unsere Bürger sind keine müßigen Quärlanten, und wenn die Wahl trotz der gesetzwidrigen Einwirkungen zu ihrer Zufriedenheit ausfiel, so haben sie nicht quärlirt. Darum sind uns auch aus den Bezirken, wo im Sinne der Mehrheit der Kammer gewählt wurde, keine Beschwerden über Unregelmäßigkeiten vorgekommen, wir wissen sie aber doch zum großen Theil. Das Verfahren des Oberamts Bruchsal im vorliegenden Fall sollte man aber von Seite der Regierung nicht zu rechtfertigen suchen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Den Beamten, dem dieses Verfahren zur Last gelegt wird, brauche ich nicht in Schutz zu nehmen; Sie selbst kennen ihn und seinen ehrenhaften Charakter.



Kettig: Ich habe mich nicht erhoben, um gegen den Antrag der Abtheilung zu stimmen, im Gegentheil, er ist ganz nach meinem Wunsche, sondern weil man heute abermals versucht hat, das Schreckenssystem, das Einschüchterungssystem gegen Diejenigen durchzuführen, die den Muth haben, den Untrieben, die bei den Wahlen geschehen, entgegenzutreten, und zu denen gehört namentlich der Ehrenmann, der lange Zeit in der Kammer gesessen ist, Geh. Rath Leiblein; diesem Mann wird Niemand aus seinem parlamentarischen Leben vorwerfen, daß er leidenschaftlich sei. Ehrenhaft ist es, den Abwesenden nicht eher zu verurtheilen, bis man ihn gehört hat.

Es ist eine bekannte Erfahrung, daß Diejenigen, welche den Kürzern ziehen, hintennach ihren Unmuth dadurch auslassen, daß sie anklagen; aber daraus folgt nicht, daß jede Anklage richtig ist. Ich will zugeben, daß der Beamte von Bruchsal sich alle Mühe gegeben hat, zu verhüten, daß unrechtlche Einflüsse auf die Wahlen stattfinden, und wer möchte die Regierung tadeln, wenn sie dahin wirkt, daß vor allen Dingen die Machinationen, welche die Wahlen vorbereiten sollen, ein Ende nehmen. Da, wo kein Angriff ist, ist auch kein Widerstand — lassen Sie ihre Geschäfte bleiben, dann wird die Regierung froh sein, daß sie nicht mehr nothwendig hat, sich auch damit zu befassen. Es ist schon bemerkt worden, daß die Einberufung der Ortsvorstände durch den Beamten einen ganz andern Zweck hat, als auf die Wahlen zu wirken. Seitdem die Praxis besteht, an den Urwahlen zu kritteln, um die Abgeordnetenwahlen umzuwerfen, ist doppelte Vorsicht nothwendig, daß kein Fehler geschehe; nicht bloß die Unkunde in der Geschäftsbearbeitung von Seiten der Beamten kann Fehler hervorbringen, sondern auch die Gleichgültigkeit und Indolenz von vielen Urwählern. Ich weiß Fälle, daß der Bürgermeister gleichsam betteln mußte, um die Leute, und zwar nicht Leute seiner Partei, sondern um nur so viele Stimmen zusammen zu bringen, daß er mit Anstand sein Wahlprotokoll einschicken konnte. Was die Art der Abstimmung betrifft, so ist ganz gewiß die freiere und männlichere Wahl die mündliche. Mann

gegen Mann seine Meinung auszusprechen, ist ehrenhafter und fester, als einen in die Hand geschobenen Zettel hinzureichen, und davon zu gehen. Wenn in Zeutern die schriftlich abgegebenen Zettel nicht gezählt wurden, so ist Dieß allerdings ein großer Fehler; allein das wird sich bei der Untersuchung geben, ob dadurch das Resultat der Wahl geändert wurde oder nicht. Jedenfalls, wiederhole ich, verurtheilen Sie nicht einen Mann, den Sie nicht gehört haben.

Buhl: Die Erklärung des Amtmanns liegt in den Entscheidungsgründen im Protokoll.

Hecker: Ich habe mich erstaunt, als ich den Antrag der Commission hörte, diese Wahl, bei welcher doch die Wahlfreiheit vollständig ausgeschlossen war, für unbeanstandet zu erklären und damit auszusprechen, es sei eine aus dem freien Entschluß der Bürger hervorgegangene Vertretung vorhanden. Man hat zwar damit über diesen Punkt hinwegzukommen gesucht, daß man sagte, die Abgeordnetenwahl ist vor Kurzem gutgeheißen worden und es ist jetzt zu spät, sie heute nachträglich umzustossen, das heißt mit andern Worten: eine absolute Nichtigkeit sei durch eine Ratihabitation von unserer Seite ausdrücklich oder stillschweigend, oder weil wir nicht in gehöriger Kenntniß gewisser Thatsachen waren, ein für allemal verdeckt. Nun, meine Herren, diese Theorie würde dahin führen, daß, wenn wir überzeugt wären, daß bei der Wahl fünf Wahlmänner mitgewirkt hätten, die sich selbst als Wahlmänner proclamirt haben, oder durch Mord und Diebstahl zu diesem Amte gelangt sind, wir nichtdestoweniger aussprechen müßten, es sei Dieß eine vollständig freie unbefangene Wahl. So weit geht aber denn doch unsere Befugniß nicht, daß wir auf Das, was innerlich durch und durch nichtig ist, durch einen Beschluß sanctioniren können. Es ist hier aber eine solche Fülle von Thatsachen vorhanden, wie sie noch bei keiner andern Wahl vorgekommen ist. Betrachten wir den historischen Lauf dieser Wahl. Zuerst hat man die Wahlmänner vorgeladen, angeblich, um ihnen Instructionen zu geben. Ich kenne diese Instruction. Das Volk hat an vielen Orten dieser Instructionsertheilung in der besten Weise ein



Ende gemacht; es hat gesagt, da man unsere Bürgermeister zwingt, nach dem Willen der Behörden zu stimmen, so wählen wir sie nicht zu Wahlmännern, und viele Bürgermeister, die eine freie Wahl zu Stande kommen lassen wollten, haben gebeten, man möge sie nicht wählen, damit sie der Einflüsterung der Beamten überhoben seien. Wenn eine solche Instruction nothwendig ist, so lasse man die Paragraphen der Wahlordnung abdrucken und schicke sie jedem Bürgermeister zu. (Stimmen: Das geschieht). Dann bedarf es keiner weiteren Belehrung. Man sagt uns: Lassen Sie Ihre Einwirkungen sein, dann wird die Regierung unterlassen, ihren Einfluß anzuwenden. Man hat sich aber nicht gescheut, in Bezirken, wo kein Mensch an Umtriebe dachte, die Leute durch Drohungen und Versprechungen, selbst durch Bedrohungen der Familienglieder, kurz auf alle Weise in großem Maßstabe einzuschüchtern, ob mit oder ohne Wissen der obersten Behörde der Staatshierarchie, weiß ich nicht. Wenn man aber, wie es geschehen sein soll, einzelne mißliebige Wahlzettel unterschlug, so kann man nicht einmal sagen, daß die Wahlmänner richtig erwählt worden sind, und die Wahl des Abgeordneten, zu der sie als unberechtigt mitgewirkt haben, kann nicht zu Recht bestehen. Es ist aber nothwendig, auf den Grund der vorliegenden neuen Thatsachen die Wahl für beanstandet zu erklären, und ich stelle darauf meinen Antrag.

Richter unterstützt diesen Antrag.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Das wird nicht geschehen. Auch wir sind dabei interessiert, daß der Sitz eines Abgeordneten, der einmal in Ihre Mitte getreten ist, nicht wieder in Frage gestellt werden kann. — (Mehrfacher Widerspruch. — v. Hstlein: Auch wenn man wüßte, daß der Abgeordnete bestochen hat?) Dann wird eine Untersuchung eingeleitet werden. Sie haben von Einwirkung der Beamten gesprochen. Worin bestehen diese? Darin, daß er die Wähler über die Lügen unterrichtete, die ausgestreut wurden, um der Regierung feindselige Wahlen hervorzubringen. Ich kann Ihnen eine Reihe solcher Lügen mittheilen und Beweise vorlegen. Es ist Pflicht des

Beamten, wenn eine solche Unwahrheit ausgestreut wird, sie durch den Bürgermeister widerlegen zu lassen, und wir werden immer darauf halten, daß Dies geschehe. Von der anderen Seite wurde gedroht mit Häuseranzünden und Gewaltthätigkeiten. (v. Hstlein: Legen Sie solche Fälle vor, dann können wir auch reden).

Schaaff: Diese Kammer ist in der That eine Kammer des raschesten Fortschritts. Früher hat es als Grundsatz gegolten, wenn einmal der Abgeordnete gewählt sei, dann könne die Wahlmännerwahl in diesem Saale nicht mehr angegriffen werden, denn es gleicht Dies immer einer gewissen Persödie. Diesen Grundsatz haben Sie bereits über Bord geworfen. Sie haben gestern, als die Wahl im 24. Aemterwahlbezirk zur Sprache kam, anerkannt, daß eine Wahlmännerwahl, welche früher nicht beanstandet war, nachdem eine Petition später einkam, nochmals untersucht, und die Abgeordnetenwahl einstweilen beanstandet werden solle. In einem ganz gleichen Falle haben Sie das nicht gethan. Es ist also auch eine gewisse Consequenz in Ihren Grundsätzen zu finden. Ein weiteres Fortschreiten in den Grundsätzen unseres parlamentarischen Staatsrechts ist darin zu finden, daß Sie nun sogar angenommen haben, man könne eine Abgeordnetenwahl, nachdem sie bereits durch förmlichen Kammerbeschluß für gültig erklärt worden, noch angreifen.

So lange unsere Verfassung besteht, ist Dies noch nicht vorgekommen. Es wurden früher keine solche Behauptungen aufgestellt, am wenigsten aber wurden sie practisch gemacht. Sie wollen aber jetzt diesen Grundsatz, den Sie in den letzten Tagen ausgesprochen haben, auch practisch machen, wenigstens stellt der Abg. Hecker hierauf seinen Antrag. Meine Herren! Ich begreife nicht, wie gerade von jener Seite ein solcher Grundsatz geltend gemacht werden mag. Alles sollten Sie aufbieten, um zu verhindern, daß nie der Gedanke aufkommen kann, als sei ein Sitz in diesem Hause nicht fest, als könne ein Abgeordneter, der bereits definitiv seinen Platz genommen habe, durch einen Beschluß der Majorität wieder vertrieben werden. Ich halte Dieses für einen der constitutionellen Freiheit außerordentlich



gefährlichen Grundsatz, und Sie, indem Sie ihn adoptiren, nähern sich wahrlich mehr dem Absolutismus als der Freiheit, die Sie sonst zu vertheidigen und geltend zu machen gewohnt sind. Ich denke mir den Fall, heute noch bringe ich eine Petition ein, die gerichtet ist gegen Einen aus Ihrer Mitte. Ich könnte es, wenn ich wollte. Ich könnte Ihnen Nachweisungen liefern, daß Einschüchterungen gegen Wahlmänner begangen wurden, die durchaus keine freie Wahl zuließen, daß lebensgefährliche Drohungen stattgefunden haben, wenn nicht im Sinne der liberalen Partei gewählt würde, und zwar nicht nur von Hörensagen weiß ich Dieß, sondern actenmäßig, sogar Urtheile sind erfolgt gegen Solche, die dergleichen Drohungen ausgestoßen haben. Dieß müßten Sie als Beweis ansehen, und Einer aus Ihrer Mitte müßte seinen Platz wieder verlassen. (Eine Stimme: Heraus mit der Sprache!) Ich werde Dieß nie thun, weil ich niemals diesem Grundsatz huldigen kann, den Sie jetzt practisch machen wollen, und ich muß die Kammer sehr bitten, auf diese Ansicht, und namentlich auf den Antrag des Abg. Hecker nicht einzugehen. Was die vorgebrachten Beschwerden selbst betrifft, so sind darunter allerdings einige, die ich für erheblich erachte; aber hintennach kann die Petition keinen Einfluß mehr auf die Abgeordnetenwahl haben; man muß die Angaben untersuchen, und deßhalb die Petition an die Regierung überweisen.

Sie haben vorhin wieder den Feldzug eröffnet gegen die Beamten, welche sich bemüht haben, solche Wahlen zu Stande zu bringen, wie sie im Sinne unserer jetzigen Regierung liegen möchten, dieser Regierung, der Sie doch selbst alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, die sie erst in den letzten Tagen gelobt haben. Dann kann ich doch wahrlich kein Verbrechen darin finden, wenn Beamte sich bemühen, daß Freunde der Regierung in die Kammer kommen. Wo soll denn am Ende die Regierung ihre Freunde suchen, wo soll sie ihre Unterstützung finden, wenn ihre eigenen Organe sie verlassen? Das wäre ein beklagenswerther Zustand, eine Demoralisation des Landes. Nein, meine Herren, diesen Fall kann ich gar nicht denken, daß sich die Organe der Regierung los-

sagen von dem Centralpunkt, und wenn es geschieht, wenn es ein Beamter thut, wenn er offen gegen die Regierung bei den Wahlanglegenheiten agirte, dann hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Regierung ihm Ungunst erweist. Sie wird keine Ungerechtigkeit gegen ihn begehen, aber daß sie ihm keine Gunst zuweist, ist noch natürlicher. Ich verlange nicht, daß ein Staatsdiener für die Regierung offen Partei in Wahlanglegenheiten nimmt. Nein, er kann seine eigene Gesinnungen haben, seine eigene Meinung durch sein Stimmrecht practisch machen, es muthet ihm Niemand zu, für die Regierung zu stimmen, aber wenn er offen Partei gegen die Regierung nimmt, das halte ich für einen Fehler, das halte ich sogar strafbar. (Weller: Blitterdorffsche Grundsätze!) Ich habe es gesagt, und widerrufe es nicht. Ich sage, Ungerechtigkeiten wird sich die Regierung nie gegen einen solchen Staatsbeamten zu Schulden kommen lassen, allein wenn er nun nicht gerade zu der Stellung emporgehoben wird, wozu er Fähigkeit besitzt und Lust hat, so kann er sich auch nicht über Ungerechtigkeit beschweren. Der Abg. Bissing wirft dem Oberamtsvorstand von Bruchsal, meinem ehrenwerthen Freunde Leiblein, vor, er habe es sich bei der Wahl ganz bequem gemacht, sowohl auf dem Lande als in der Stadt. Nun, wenn er Alles gethan hat, was der Hr. Abgeordnete sagt, so hat er es sich nicht bequem gemacht, und ich wünschte nur, daß es sich alle Beamten so bequem machten, als der Oberamtmann Leiblein bei dieser Wahl bethätigt hat.

Bissing: Sie haben es sich freilich nicht so bequem gemacht, denn Sie sind ja im Lande herumgereist.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Es wäre denn doch zu wünschen, daß sich die Discussion nicht über allgemeine Fragen verbreite.

Zittel: Es ist von der Regierungsbank der Grundsatz ausgesprochen worden, daß wir auf unbeanstandete Wahlen nicht mehr zurückgreifen dürfen. Diesen Grundsatz hat die Kammer bestritten, aber dabei behauptet, daß eine unbeanstandete Wahl nur dann wieder angegriffen werden kann, wenn sehr erhebliche Anstände vorkommen, und da muß man doch jedenfalls zugestehen



es können Gründe zum Vorschein kommen, die es moralisch unmöglich machen, daß ein Abgeordneter seinen Sitz hier behalte. Es ist heute und schon gestern angeführt worden, daß ungehörige Einwirkungen der Beamten vorgekommen sind. Es wäre zu wünschen, daß man über diesen Gegenstand ein für alle Male spreche, und nicht bei jeder einzelnen Wahl auf's Neue.

Ich will daher, was ich zu sagen habe, jetzt aussprechen. Daß das aber immer die alte Klage ist, weiß Jedermann. Man hat gesagt — und ich hätte diesen Ausdruck gestern und heute vermieden gewünscht — daß die Regierung nicht zugeben könne, daß untergeordnete Beamte bei den Wahlen feindselig gegen sie auftreten. Hüten Sie sich, die Leute im Lande einzutheilen in Freunde und Feinde der Regierung, es führt dieß zu Konsequenzen, die jedenfalls am meisten der Regierung unangenehm sein müssen. Ein Abgeordneter in unserer Mitte ist ein Mal in einem Bezirk als Freund und in einem andern als ein sogenannter Feind der Regierung vorgeschlagen worden. Das hat aber eine sehr ernsthafte Seite. Denn ich frage, wo sind die Feinde der Regierung? Ich kenne Keinen in diesem Saal. Wir haben es gehalten und werden es immer so halten, daß wir die Regierung in allen Anforderungen unterstützen, in denen sie nach unserer Ueberzeugung Recht hat, und es sind demnach keine Feinde der Regierung hier. Die Sache hat aber noch eine andere, sehr bedenkliche Seite. Es gibt viele Leute in dem Lande, welche es sich zum Geschäft machen, Feinde der Regierung aufzusuchen und herauszufinden, und sobald man solchen Leuten ein Mal Raum gestattet, so hat man einem Denunciationsystem Thür und Wege geöffnet, welches weit mehr demoralisirt als Das, was Einer da oder dort spricht. (Schaaß: Auf Ihrer Seite ist das Denunciationsystem zu Hause. Heiterkeit.) Es hat dieses System aber leider die nachtheilige Folge, daß es auf manchem redlichen, ehrlich denkenden Mann sehr drückend lastet, wenn er bei einer Angelegenheit, die eben doch eines der wichtigsten Rechte des Bürgers in sich faßt, absolut genöthigt wird, gegen seine Ansicht und Ueberzeugung Schritte zu thun; es ist Das so peinlich für ihn, daß er

in seiner Stellung nicht mehr freudig wirken kann. Ich bin nicht der Mann, der in einer Sache zu viel spricht. Ich habe gelernt, seitdem ich in diesem Saale bin, daß ein Wort zu viel gesprochen, oft sehr nachtheilig wirkt; aber was ich hier sage, weiß ich leider von sehr wackern, tüchtigen Männern. Glauben Sie durchaus nicht, daß dadurch dem Ansehen und der Würde des Beamtenstandes aufgeholfen ist. Der Bürger ist stolz darauf, und mit Recht, daß er hier seine Meinung offen und frei in jeder Abstimmung zu Tag legen kann. Wenn er sieht, daß der Beamte Das in seiner Stellung nicht mehr darf, ohne um seiner Meinungsäußerung, um einer freien Handlung willen, gedrückt zu werden, dann — glauben Sie mir — setzen Sie ihn nicht höher in der Achtung des Volkes. Ich wünsche darum im Interesse der Regierung und des Beamtenstandes selbst, daß von dieser Weise auf die Wahlen einzuwirken, abgegangen werde. (Mehrere Stimmen: Sehr gut!)

Ob. Rath Beck: Was der Herr Abg. Zittel gesagt hat, ist mir zu Herzen gedrungen. Ich würde wünschen, daß von allen Seiten nach diesen Grundsätzen gehandelt werden möchte. Allein so sind nun eben die Sachen in der Wirklichkeit nicht, und von der einen Seite allein können sie auch nicht so gemacht werden. Von verschiedenen Parteien hat man links und rechts Mittel gebraucht, wodurch der eine Theil den anderen in der öffentlichen Achtung herabsetzte und verdächtigte, um für seine Partei den Sieg zu erhalten. Wir dürfen ja nur die Blätter lesen. In den Blättern, besonders in denen der Opposition — (Eine Stimme: Morgenblatt!) Nun das Morgenblatt macht es allerdings nach. (Eine Stimme: Es geht voran). Nein, es macht es nach, denn es hat erst später seine jetzige Richtung eingeschlagen, als die Oppositionsblätter ihre Verdächtigungen gegen die Regierung und gegen Alles, was ministeriell ist, längst in Uebung hatten. In diesen Blättern ist ununterbrochen die Theorie aufgestellt, welche vor mehreren Tagen ein Mitglied dieses Hauses auch hier wieder aufgestellt hat, die Theorie nämlich, daß Die, welche die Regierung unterstützen, Feinde des Volkes seien. Darum ist natürlich, daß die andere Partei sagte,



wür in dem Sinn Freund des Volkes ist, ist eben naturgemäß durch die eigene Bezeichnung, die er sich giebt, und durch den Begriff, den er damit verbindet, ein Feind der Regierung. Diese Spaltung und Anfeindung ist nun leider schon zu weit gekommen. Sie ist übrigens in allen constitutionellen Staaten, wo die Theilnahme an dem öffentlichen Angelegenheiten schon sehr lebendig ist, ebenfalls so, und sie wird auch nicht mehr aufhören. Ich habe nur die Hoffnung, daß diese Spannung, diese gegenseitige Anfeindung sich mindern, aber nicht die Hoffnung, daß sie sich ganz legen werde. Liegt aber nun einmal die Sache so, dann kann man doch unmöglich den Beamten die Zumuthung machen, daß sie bei Allem, was in Bekämpfung der Regierung geschieht, gleichgültig bleiben. Ich habe mit der Leitung der Wahlanlagen nichts zu thun gehabt; allein Das muß jeder nur irgend billig Denkende anerkennen, daß die Beamten doch ihren Einfluß auf erlaubte Weise, mit erlaubten Mitteln geltend machen dürfen und sollen, wo es gilt, die Täuschungen zu beseitigen, den moralischen Zwang, den Terrorismus zurückzuweisen. Wir haben schon vielfältig gehört, daß solche Mittel auch von Seiten der Beamten gebraucht worden seien; allein Thatsachen in dieser Beziehung habe ich noch keine erfahren.

Ich will übrigens auf diesen Gegenstand für jetzt nicht weiter eingehen, und nur noch eine Bemerkung in Bezug auf die Sache, die jetzt discutirt wird, mir erlauben. Man hat heute zum zweiten Male wieder die Behauptung geltend gemacht, daß man auch die schon anerkannten Wahlen in Frage stellen dürfe, und der Hr. Abg. Zittel hat nur die Beschränkung hinzugefügt, daß man es mit den Gründen schärfer zu nehmen habe, wenn die Wahl schon anerkannt sei, daß man also sehr starke Gründe voraussetzen müsse, um eine solche Wahl zu kassiren. Nach meiner Meinung kann Dieß selbst bei den stärksten Gründen nicht stattfinden, insofern es nur Gründe sind für die Ungültigkeit der Wahl. Denn was man von Verbrechen gesagt hat, die den Ausschluß eines gültig gewählten Abgeordneten zur Folge haben könnten, gehört nicht hieher. Würde es

sich herausstellen, daß ein Mitglied seinen Sitz, wie man sagte, durch Bestechung, Fälschung oder gar durch Mord und Diebstahl — obschon ich nicht weiß, wie Letzteres möglich wäre — erschlichen hätte, dann könnte gefragt werden, was mit ihm zu thun wäre, wenn gleich seine Wahl gültig wäre. Das Gesetz sagt darüber nichts, allein man weiß Beispiele in andern Ländern, daß trotz Dem, daß zu einem solchen Ausschluß kein gesetzliches Recht besteht, nichtsdessenweniger die Natur der Dinge stärker ist, als das Gesetz, und daß es sich nach Umständen als eine völlige Unmöglichkeit darstellt, einen solchen Mann in der Kammer zu behalten. Von derlei Fällen ist also hier die Rede nicht, sondern es handelt sich bloß um Beanstandung der Wahl wegen formeller Gebrechen, oder auch wegen Verbrechen oder wegen Unwürdigkeiten, die ein Dritter, nicht aber wegen solcher, die sich der Gewählte selbst zu Schulden kommen ließ. In Beziehung auf die erstern eigentlichen Wahlgebrehen glaube ich nun, daß eine Umstößung einer bereits anerkannten Wahl schlechthin unstatthaft sei. Es ist hier kein solcher Nothfall vorhanden, wie der ist, von dem ich vorhin gesprochen habe, und auf der andern Seite ist eben von der Kammer, die das Entscheidungsrecht hat, die Wahl für gültig erkannt. Restitutionen und dergleichen kennt das Gesetz in solchen Fällen nicht, und ohne einen wirklichen Nothstand über das Gesetz hinauszugreifen, und nach bloßer Willkür zu handeln, wird man nicht für rathsam halten. Es wäre Dieß nicht ein Erkenntniß über die Gültigkeit der Wahl, sondern eben ein Ausschluß eines Gewählten, der bereits zugelassen ist. Eine Wiederaufhebung einer Wahl könnte man es nennen, obschon das Gesetz von einer solchen nichts weiß; aber eine Beanstandung oder Kassirung im Sinne des Gesetzes läge nicht vor. Denken Sie sich, wie jetzt gerade die Parteien im Lande gegeneinander gespannt sind, wie leicht wäre es nun, wenn man diese Theorie aufkommen ließe, daß den ganzen Verlauf des Landtags hindurch in einer Woche Einer von dort, in der andern Woche Einer von da, in Frage gestellt würde; denn daß man in den verschiedenen Bezirken bei den Wahlmännerwahlen Fehler finden kann, wird



man auch ohne Beweis als wahr annehmen können. Es ist nach der Natur der Sache eine Unmöglichkeit, daß die Landleute alle vorgeschriebenen Formen immer gehörig beobachten. Es wäre darum für beide Parteien etwas Leichtes, in den verschiedenen Bezirken ihrer Gegend solche Fehler, und zwar sehr starke, aufzufinden, die bei den Wahlmännerwahlen vorgegangen sind, und wenn nun diese Fehler nachträglich vorgebracht würden, so könnte man während des ganzen Landtags mit lauter Wahldebatten zu thun haben. Wer die Majorität hat, weiß sich zwar gegen solche Nachteile zu schützen; aber die Majorität wird, wenn es sich um das Prinzip handelt, die Möglichkeit in's Auge fassen, daß auch sie einmal in der Minorität sein und der nämliche Grundsatze gegen sie geltend gemacht werden könnte, — und schon diese Möglichkeit sollte bewirken, daß man von beiden Seiten ein für allemal auf derlei nachträgliche Beanstandungen verzichtet. Es ist zwar von der Commission kein entgegengesetzter Antrag gestellt, aber ein Mitglied des Hauses hat während der Discussion einen solchen zu begründen gesucht, und deshalb habe ich für nothwendig gefunden, ihn zu bekämpfen.

Knapp: Freiheit der Wahl ist der Hauptgrundsatz, an dem wir hier festhalten müssen. Sie hat bestanden in den Jahren 1819 und 1822. In dem Jahr 1825 hat sie einen kleinen Eingriff erlitten. (Eine Stimme: Einen kleinen?) Es ist aber damals nicht auf die Urwähler, sondern auf die Wahlmänner gewirkt worden. Im Jahr 1831 kam man wieder auf die Wahlfreiheit zurück. Diese besteht aber nur darin, daß man Jedem die Freiheit läßt, nach eigenem Willen zu wählen, und daß sich weder die Beamten, noch irgend eine Partei darein mischen. In neuerer Zeit aber haben wir sogar Beispiele erlebt, daß man den Urwählern vorgeschrieben hat, wen sie zu Wahlmännern wählen sollen, und wer nicht blindlings nach dieser Vorschrift wählte, den hat man einen Feind des Fortschritts, einen Verräther des Volks genannt. Ja sogar Geistliche haben sich in die Urwahlen gemischt. Eine Stadt, die sich ein Vorrecht über die Landgemeinden anmaßt, hat besonders auf die Wahl gewirkt. Ich frage Sie, wo haben die Bewohner

Verbandl. v. II. Kommer 1846. 34 Prot. Seite

des Landes sich in die Verhältnisse der Städte gemischt? Es geht darum die Städte auch nichts an, was auf dem Lande vorgeht, sie sollen vor ihrer Thüre zuerst kehren. Ebenso weise ich aber auch jeden Eingriff der Regierung und der Beamten auf die Wahlen zurück. Wie wird denn eigentlich bei unseren heutigen Wahlprüfungen verfahren? Ich sehe hier eine Urwahl angegriffen, die früher ganz in der Ordnung war; gestern wurde der Wahlcommissär als Hauptperson hingestellt, heute bei einer andern Wahl wird er wieder zu Nichts gemacht. Mit den Wahlzetteln wurde der größte Unfug getrieben. Es wurde Manchem Wähler ein Zettel gebracht, der nicht wußte was darauf steht. Ja ich könnte Ihnen Fälle angeben, wo sogar Verwechslungen stattgefunden haben, indem man die Wahlzettel von der Tasche des Einen in die des Andern gesteckt hat, so daß die Leute, welche diese Wahlzettel erhielten, geglaubt haben, es seien Zettel von ihrer Partei.

(Eine Stimme: Die alte Geschichte, die in der Zeitung gestanden hat.)

Junghans I: Meine Herren! Wenn das Resultat der letzten Wahlen auf eine andere Weise ausgefallen wäre, dann ließe sich denken, wie von jener Seite so zahlreiche Anfechtungen entstehen konnten. Nachdem aber Ihre Seite einen Sieg erfochten hat, ist es weder edel noch klug, eine Reihe von Wahlen hier anzufechten, und diese Seite durch Ihre Anfechtungen zu decimiren, gegen den bisherigen Gebrauch des Hauses, und sogar gegen Gesetz und Recht. Denken Sie, meine Herren, an den Ring des Polykrates, gebrauchen Sie mäßig ihren Sieg, er ist sonst kein Sieg, sondern eine Niederlage. Sie werfen unserer Seite vor, wir haben auf die Wahlen eingewirkt, man habe Mitglieder jener Seite verdächtigt. Welcher von unserer Seite ist es, der nicht persönlich verunglimpft wurde in zahllosen Flugschriften, Welcher, den man nicht verläumdete hat? Wenn die Regierung einwirkte auf die Wahlen, so geschah es gewiß nur im Sinne des Gesetzes. Hätte sie einmüthig, einstimmig alle ihre Mittel angewendet, um gegen den Willen der Mehrheit des Volks, oder



auch gegen Ihre Seite zu wirken, ein anderes Resultat wäre bei den Wahlen zum Vorschein gekommen.

Meine Herren! Schon bei einer früheren Sitzung habe ich den Grundsatz behauptet, und ich werde ihn auch dann behaupten, wenn einst, was ich hoffe, die Mehrheit auf dieser Seite ist, den Grundsatz nämlich: Sobald eine Wahl von dieser Kammer als unbeanstandet erklärt worden ist, dann hat Niemand in der Welt das Recht, den Abgeordneten von seinem Plaze zu vertreiben, selbst diese Kammer nicht. Es kann außerordentliche Fälle geben, und da wird man auch außerordentliche Mittel haben. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Abgeordneter durch ein Verbrechen auf diesen Sitz gekommen ist, so wird es Mittel geben, ihn davon zu entfernen, aber einen Zwang von der Regierung oder von unserer Seite gibt es nicht, und aus diesem Grunde, den ich beobachten werde, die Majorität mag sein welche sie will, behaupte ich, daß die Wahl unbeanstandet bleiben muß. Sie muß um so mehr unbeanstandet bleiben, als von der Gemeinde Zeutern nur neun Personen von 200 Wählern Anstände erhoben haben, sich also die Mehrheit derselben einverstanden erklärt hat. Sonst würde sie zu gehöriger Zeit und an gehörigem Ort ihre Beschwerden vorgebracht haben.

v. Soiron: Ich bin, was die Hauptfrage betrifft, noch derselben Ansicht, die ich neulich ausgesprochen habe. Ein Formfehler, wenn es der ärgste wäre, könnte nie der Grund werden, warum eine bereits genehmigte Wahl nochmals einer Prüfung unterworfen oder angefochten werden könnte. Die Form ist bekanntlich nur der Wächter des Gesetzes. Es kann Alles ganz gesetzlich zugegangen sein, wenn auch die Form nicht ganz streng eingehalten worden ist. Anders ist es aber, wenn man Fehler entdeckt, die das Wesen einer Sache betreffen. Das Wesen einer Wahl ist die Wahlfreiheit, das Wesen der Abgeordnetenwahl ist zugleich das Geheimniß der Wahl. Wenn Beschwerden vorliegen, welche das Wesen der Wahl betreffen, so glaube ich, daß, wenn es sehr starke Gründe sind, allerdings noch eine Aufsechtung stattfinden kann. Denn unser Erkenntniß, daß die Wahl für unbeanstandet erklärt werden soll, besagt weiter gar

nichts, als die Negative: Wir haben in der Form keinen Anstand gefunden, wir haben die etwa vorliegenden Beschwerden nicht für begründet erachtet. Aber ganz richtig ist es, daß man nur auf die größten Fehler, auf die größten Eingriffe in das Wesen der Wahl ein Gewicht legen kann, wenn einmal der Ausspruch der Kammer geschehen ist, und ganz gewiß ist auch der Grund, daß solche Beschwerden das Wesen der Wahl betreffen, der Einzige, warum man die durch Verbrechen zu Stande gekommenen Wahlen, später wenigstens, nach der Meinung Einzelner, noch einer Prüfung unterwerfen kann; denn gerade eine durch Verbrechen zu Stande gekommene Wahl hat verbrecherisch in das Wesen der Wahl eingegriffen. Ich glaube nun aber, daß bei der sehr starken Majorität, hier in diesem Falle, und da es nur eine Wahlmännerwahl betrifft, ein solcher Grund nicht stark genug ist, um eine nochmalige Untersuchung und Beanstandung der Wahl herbeizuführen. Man muß sich hüten, zu leichte Gründe für stark genug zu erklären, den Sitz eines Abgeordneten nochmals in Frage zu stellen. Es wird Dieß aber immer Sache der Ueberzeugung jedes Einzelnen sein. Was nun die Grundsätze betrifft, die über die Einwirkungen der Beamten auf die Wahlen ausgesprochen worden sind, so glaube ich, daß die Regierung recht und klug daran thäte, wenn sie die Wahlen ganz dem Volke überließe. Eine gute Regierung wird immer auch eine Regierungspartei im Volke haben. Wenn Sie dieser Regierungspartei im Volke ihre Wirksamkeit nehmen wollen, so geben Sie ihr die Beamten bei, wenn Sie ihr aber ihre Wirksamkeit erhalten wollen, so ziehen Sie die Beamten von ihr zurück, und wenn Sie vielleicht auch durch die Mitwirkung der Beamten ein halb Duzend Stimmen in diesem Saale gewinnen, so können Sie versichert sein, daß Sie durch die Einwirkung der Beamten bei weitem mehr an Ihrem Vertrauen im Lande verloren haben.

(Stimmen: Sehr wahr!)

Buhl: Wir haben von dem Abg. Schaaff vernommen, daß die Regierung hauptsächlich bei den Beamten ihre Stütze haben und ihr das Recht zusprechen müsse, diese Beamten, wenn sie bei den Wahlen nicht



für, sondern gegen die Absichten der Minister wirken, in gewissen Fällen selbst zu bestrafen. Es wäre zu beklagen, wenn in einem constitutionellen Staate die Regierung in der Beamtenklasse allein ihre Stütze hätte, besonders wäre es zu beklagen, wenn Dieß bei uns der Fall wäre; denn die Beamten fordern einen hohen Lohn für ihre Unterstützung. Nicht Befoldungszulagen, nicht Beförderung und Ehrenzeichen allein verlangen sie, sondern sie verlangen, daß, wenn sie Fehler, Taktlosigkeit, Ungeschicklichkeit begangen haben, sie dann von der Regierung nicht desavouirt werden, und das ist ein Preis, der oft die Regierung in einem großen Theile des Landes, in bedeutenden Städten die Anhänglichkeit der Bürger kostet. (Vielseltige Zustimmung.) — Ich will dieses Thema nicht weiter verfolgen. Ich habe mich bloß zum Wort gemeldet, weil man uns vorgeworfen hat, wir hätten uns Einschüchterungen zu Schulden kommen lassen, oder Terrorismus ausgeübt. Ich habe bedauert, Dieß bei der Frage hören zu müssen, die jetzt zur Discussion vorliegt. Ihre Commission hat einstimmig einen Antrag gestellt, der gleichsam ein indirectes Vertrauensvotum für die Regierung, in Beziehung auf eine gerechte Führung der Untersuchung kund gibt. Ich hätte geglaubt, daß man auf diesen Antrag hin von Seite der Regierung nicht so gegen uns auftreten würde, wie es geschehen ist. Der Berichterstatter hat keine Verdächtigung gegen den Beamten von Bruchsal ausgesprochen, und auch von unserer Seite ist Dieß nicht geschehen. Was gesagt wurde, war rein objectiv, aus der Petition nicht allein, sondern auch aus der amtlichen Erklärung gezogen. Dem Antrag, den mein Freund Hecker gestellt hat, kann ich nicht beitreten. Ich theile die Meinung, daß man den Sitz des Abgeordneten festhalten müsse, und daß nur dann, wenn er durch Verbrechen, etwa durch Bestechung, in die Kammer gekommen ist, eine einmal anerkannte Wahl nachträglich beanstandet und verworfen werden darf.

Trefurt: Ich will einmal voraussetzen, ungeachtet ich es nach den Bemerkungen, die ich über diese Frage schon früher gemacht habe, nicht annehme, ich will es aber voraussetzen, die Gründe, die jetzt gegen

die Wahl des Landbezirks Bruchsal vorgetragen worden sind, wären genügend, die Wahl, wenn sie noch nicht geprüft wäre, umzustößen, so wäre eben doch der Antrag des Abg. Hecker durchaus nicht begründet, denn er will eine vorläufige Beanstandung, und davon kann nun nach bereits genehmigter Wahl nimmermehr die Rede sein. Wenn man annimmt, daß ein Abgeordneter wegen ganz außerordentlicher Anlässe von einem bereits definitiv eingenommenen Sitz wieder durch einen Kammerbeschluß verdrängt werden könne, so kann man doch nimmermehr den Grundsatz aufstellen, daß ein solcher Abgeordneter, wegen bloßer Wahlgebreden, zum einstweiligen Austritt aus der Kammer genöthigt werden könne. Wenn man also auch diese Thatsache für wichtig genug halten könnte, eine Untersuchung vorzunehmen, so, sage ich, kann doch dem Antrag auf Beanstandung keine Folge gegeben werden, sondern es könnte erst später, wenn die Untersuchung beendet ist, und die Kammer von dem Resultat derselben Kenntniß erhält, diese Wahl für nichtig erklärt werden. Ich bin also gegen den Antrag des Abg. Hecker, aber ganz einverstanden mit dem Antrag der Abtheilung, und will am Schlusse auch einstimmen in die Worte, welche der Abg. Zittel gesprochen hat, und die ich von ganzem Herzen theile. Ich beklage es mit ihm, daß nicht nur die Mitglieder dieses Hauses, sondern auch andere Bürger eingetheilt werden in Freunde und Feinde der Regierung; ich beklage aber auch zugleich, daß eben nach der täglichen Erfahrung in und außer diesem Hause, diese Eintheilung leider keine zufällige und willkürliche ist, sondern in Beziehung auf viele Individuen auf der Wahrheit beruht.

Knaapp glaubt, daß die Discussion geschlossen werden soll, weil genug gesprochen worden sei.

Bassermann: Im Gegentheil; ich halte für vortheilhaft, ich möchte sagen für gesund, da einmal dieses Thema angeschlagen ist, sein Herz auszuschütten. Der Abg. Zittel hat damit den Anfang gemacht, und ich meinerseits will Dasjenige, was ich auf dem Herzen habe, Ihnen offen und redlich mittheilen. Der Abg. Schaaß fragt: wo soll die Regierung ihre Freunde



haben, wenn nicht bei den Beamten? Herr Regierungscommissär Bekk sagt, er fürchte, es werde diese Einteilung in Freunde und Feinde der Regierung sich nie heben. (Geh. Rath Bekk: Nie ganz.) Ich bedauere es tief, daß man eine solche Meinung haben kann. Wissen Sie, wann die Regierung das ganze Land zum Freunde hatte? — Im Jahr 1831! Und wissen Sie, warum es damals keine Opposition gab? — Weil die Regierung feierlich das ganz Entgegengesetzte von Dem verkündete und handhabte, was wir von der Ministerbank leider jetzt als System verkünden hören müssen, daß nämlich kein Beamter sich in die Wahlen einmischen sollte. Heute dagegen müssen wir leider von der Regierungsbank hören, daß da, wo es sich um Wahlen, nicht um Dienstsachen handelt, die Regierung nimmermehr dulden werde, daß ein Beamter sich gegen seine Vorgesetzten feindselig benehme. Im Dienst versteht sich Dieß von selbst, aber der Staatsdiener ist auch Staatsbürger und als solcher muß er die Freiheit haben, sich entweder für die eine oder die andere Seite zu erklären. Will man ihm diese Freiheit nicht lassen, dann ist Dieß mit andern Worten Dasselbe, was seiner Zeit der frühere Minister der Auswärtigen sagte: Man betrachtet die Staatsdiener als Werkzeuge, die man zerbricht und wegwirft. —

Meine Herren! Sie sprechen von Lügen, die ausgebreitet worden, um bei den Wahlen zu wirken. Ich habe gestern schon von andern Lügen gesprochen, die gegen uns ausgesprengt wurden, und so schlagen sich die Sachen wett. Aber denken Sie an die große, kolossale Lüge, die man gegen die liberale Seite der Kammer auf Kanzeln und im Beichtstuhl brauchte, als wollten wir den Katholiken des Landes ihre Religion rauben, und erinnern Sie sich, daß in dem Augenblick, wo auf diese Weise ein großer Theil des badischen Volkes getäuscht, und der Fanatismus auf den höchsten Punkt getrieben war, die Regierung sich entschloß, die Kammer aufzulösen! — Frage sich Jeder selbst, ob man nun nicht mit Recht sagen kann, die Regierung hat im hohen Grade den Schein auf sich geladen, als benütze sie die Lüge, um gewisse Zwecke zu erreichen. Nun fordert man

vier Wochen später in der Eröffnungsrede unbedingtes Vertrauen zu der Regierung. Und wenn nun, trotz dem, daß man dabei auch von Mäßigung sprach, gleich in der ersten Sitzung die ersten Verdächtigungen von jener (auf die Regierungsbank deutend) Seite ausgingen; und wenn wir zu wiederholten Malen hören mußten, daß gerade in der Wahlzeit Rechtspractikanten, Notare, Amtsrevisoratsgehülfen und Steuerperäquatoren versetzt und abgesetzt worden sind — und wenn wir in einem Rescript der Oberstudienbehörde lesen mußten, daß die Direction der Bürgerschulen, und ich glaube, auch der Lyceen und Gymnasien, gewissermaßen zu Spionen gemacht werden sollen, indem sie untersuchen sollen, welchen Antheil am öffentlichen Leben die Lehrer nehmen, und wenn wir, kurze Zeit vor Versammlung der Landstände, das merkwürdige Rescript lesen mußten, das die Glaubens- und Gewissensfreiheit untergräbt, und wenn wir in der Entscheidung auf den Recurs über die Vorfälle des 19. Novembers in Mannheim, wo die Regierung die Bürger durch Militär aus ihrem Versammlungssaale verjagte, eine tiefe Beeinträchtigung des Gemeinderechts finden, das im Jahr 1831 gegeben worden ist, und wenn wir noch gar kein Merkmal haben, daß man von diesem Wege zurückgehen will, wenn man im Gegentheil von jener Stelle aus alle Beamten, gegen welche Beschwerden vorliegen, in Schutz nimmt; wenn man selbst Denjenigen, der sich sogar urkundlich in seinen eigenen Acten unrichtige Urtheile hat zu Schulden kommen lassen, vertheidigen will, — dann müssen Sie nicht auf einmal verlangen, daß das Volk wieder unbedingtes Vertrauen zu der Regierung fasse. Wenn man aber wieder einen anderen Weg einschlägt, wenn man überhaupt zu Grundsätzen zurückgeht, wie sie im Jahre 1831 nicht allein zur Freude des badischen Landes, sondern von ganz Deutschland auf Seite der badischen Regierung beobachtet wurden, dann wird es Ihnen, auch ohne die geringste Beihilfe der Beamten, ein Leichtes sein, das ganze Volk zu Freunden zu haben, und ich werde der erste sein, der die Regierung unterstützt. Ich weiß wohl, daß man auf Seite der Volksfeinde uns damit verdächtigt, daß man sagt, wir hätten eine Freude



darau, zu opponiren, es sei unsere Lust, fortwährend Beschwerden zu erheben. Ich bin an diese Verdächtigungen lange gewöhnt und hartschlägig geworden, es rührt mich nicht mehr; allein wer mir glauben mag, dem will ich sagen, daß ich mich darnach sehne, einen Landtag mitzumachen, wo wir keinen Stoff mehr haben, Beschwerden vorzubringen, — und glauben Sie mir, es giebt der Klagen noch mehr, als hier vorgebracht werden; es geschehen noch viele schlimme Dinge, die man nicht beweisen kann, und zur Ehre der Herrn auf der Regierungsbank bin ich überzeugt, daß sie von vielem Unrecht, welches geschieht, nicht einmal etwas wissen. Das aber ist eben die Klage des Volkes, daß hinter der Regierung gleichsam noch eine Regierung besteht. Kehren Sie zurück zu den Grundsätzen von 1831, und Sie werden uns Alle zu Freunden haben.

Geh. Rath Bekk: Ich muß mir doch einige kurze Bemerkungen auf Das erlauben, was der Herr Abg. Wassermann gesagt hat.

Er hat zuerst bemerkt, während dieses Landtags habe man von der andern Seite — darunter versteht er entweder die Regierungsbank, oder die rechte Seite des Hauses — mit den Verdächtigungen angefangen.

Ich muß gestehen, daß ich seit den acht Tagen, während welcher diese Versammlung Sitzungen hält, von dieser Seite etwas Derartiges nicht gehört habe, wohl aber habe ich von jener Seite sehr starke Verunglimpfungen hören müssen.

Merkwürdig ist die Erscheinung, die überall vorkommt, daß man seine eigenen Fehler nicht wahrnimmt, sondern nur die Fehler Anderer. Der Herr Abgeordnete, indem er von Verdächtigungen spricht, welche gegen seine Partei gerichtet gewesen seien, überschüttet zu gleicher Zeit in seiner Rede die ganze Regierung mit einer Fluth von Verdächtigungen.

Der Herr Abg. Wassermann sagt zwar, das sind keine Verdächtigungen, sondern Wahrheiten. Je nun, das wird sich zeigen. Das ist die *politio principii*. Wenn dereinst über die gemachten Vorwürfe speciell discutirt wird, mag man sehen, wer Recht hat. Diese Sachen sind aber zur Zeit noch nicht an der Tagesordnung.

Werden sie discutirt, so wird sich ausklären, daß es total unrichtig ist, wenn der Herr Abg. Wassermann in kurzen Worten hinwirft, daß durch ein neues merkwürdiges Rescript die Glaubens- und Gewissensfreiheit vernichtet sei. Die Regierung hat die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht vernichtet, sondern geschützt. Das Gleiche ist der Fall mit dem Vorwurfe, den er so hinwirft, wegen angeblicher Eingriffe in das Gemeinderecht hinsichtlich des berühmten 19. Novembers von Mannheim. Er hat ferner gesagt, er sehe darin, daß wir die Beamten vertheidigen, ein Zeichen, daß man das Unrecht überall in Schutz nehme. Das mag man in Beziehung auf eine einzelne Frage tabeln, wenn die Thatfachen vorliegen, aber wenn man nur eine so allgemeine Bemerkung hinwirft, so liegt eben darin eine Verdächtigung, wie auch in seiner Behauptung hinsichtlich der Verletzung von Notaren, und hinsichtlich eines Rescripts des Oberstudienraths. (Wassermann: Es steht in der Zeitung). In der Zeitung steht viel, was durchaus erlogen ist. (Wassermann: Es ist officiell, ich kann es Ihnen zeigen). Es mag übrigens auch sein, daß ein Rescript officiell besteht, allein dann muß ich vorläufig widersprechen, daß es die Professoren zu Spionen macht. (Hecker: Das ist die Consequenz). Dann hat der Herr Abg. Wassermann auf das Jahr 1831 hingewiesen, um den Beweis zu führen, daß ein Zustand möglich sei, wo keine Anfeindung links und rechts vorkomme, sondern wo man einig sei. Das beweist nur, daß der Herr Abg. Wassermann im Jahr 1831 noch nicht da war, sonst würde er gesehen und erfahren haben, daß damals der Kampf der Parteien um kein Haar geringer war, als er jetzt ist, und in der letzten Zeit war. Das ist ein großes Mißverständnis, wenn man meint, daß es im Volke damals ruhig gewesen sei. Wenn damals die Parteilung im Volke selbst noch nicht so verbreitet war, wie sie es jetzt ist, so kommt Dieß nur daher, weil der Zustand der politischen Bewegung seit dem Jahr 1831, also 15 Jahre lang, fortgedauert hat. Er hat zwar nach dem Jahr 1831 auf eine Reihe von Jahren sich gemäßiget, aber nicht aufgehört, und ist in späterer Zeit



wieder vergrößert, ja selbst mehr als 1831 noch gesteigert worden, und es ist begreiflich, daß nach fünfzehn Jahren der Erziehung die Theilnahme bei allen Klassen des Volks verbreiteter und stärker geworden ist, als sie damals war. Ich will nicht haben, daß das Volk ganz theilnahmslos in öffentlichen Angelegenheiten bleibe, ich will nicht haben, daß man die ganze geistige Bewegung, die jetzt unsere Zeit beherrscht, vernichte. Sie mag auch nachtheilige Folgen haben, welche sie will, so sind doch die großen Erscheinungen nicht zu verkennen, welche die geistigen Bewegungen jeder Zeit auch für die Wohlfahrt des Volkes hervorgebracht haben; man muß nur fürsorgen, daß sie nicht zu sehr übersprudle, und daß nicht durch Leidenschaft und Parteilichkeit die Moralität des Volkes zerstört werde.

Es hat der Herr Abg. B a s s e r m a n n seine Rede mit einer Klage darüber angefangen, daß ich gesagt habe, es werde die Zeit nie kommen, in welcher man nur noch Freunde der Regierung haben werde, und in welcher also die Unterscheidung zwischen Freunden und Feinden, wie sie jetzt gemacht werde, ganz wegfallt. Ich habe gesagt, ich habe die Hoffnung, daß diese Gespanntheit aufhöre, und diese leidenschaftliche Regung sich mindere, aber nicht, daß sie sich ganz legen werde. Das Wort „ganz“ hat der Herr Abg. B a s s e r m a n n aber wohlweislich verschwiegen.

Ich habe darum keine Hoffnung, daß sie sich ganz legen werde, weil ich die Geschichte kenne, nicht nur die alte, sondern auch die neue. Wir dürfen nur um uns sehen, wo giebt es denn ein Land, in welchem (ausgenommen wo eine absolute Regierung vollständig Meister ist), keine solche politische Bewegung, keine Anfeindung gegen Diejenigen wäre, die gerade regieren? Es liegt in der Natur der Sache. Alle freien Völker haben Spaltungen in ihrem Innern, und gerade die Musterstaaten, von denen man in dieser Kammer so viel spricht, sind darin hervorragend. In anderen Ländern, und zwar gerade in den weiter ausgebildeten constitutionellen Ländern, besteht ja gerade die ganze Art des Regierens darin, daß das Volk sich in zwei Parteien abscheidet, und daß die eine als Opposition gegen die

jeweils herrschende Partei auftritt, alle ihre Handlungen bekräftigt und sie in jeder Richtung anfeindet. Man mag, zumal von einem moralischen Gesichtspunkt aus, dieses Verhältniß beklagen, allein das ist nun einmal weltgeschichtlich, naturnothwendig, und läßt sich nicht ändern. Aber Das hoffe ich, daß die gespannte Verhältniß, das bei uns besteht, und welches erst in neuerer Zeit so stark hervorgetreten und fast zu wild geworden ist, sich wieder mildere oder abstumpfe. Dies ist insbesondere in den Zuständen und Verhältnissen, in denen wir leben, sehr dringend, denn wir sind nicht bloß ein Inselland, sondern stehen auch mit andern Staaten in Verbindung. Die Wirkung dieser Verbindung auf die Art unserer innern Entwicklung ist bekannt. Ich lebe in der Hoffnung, daß die erwähnte Gespanntheit jedenfalls sich wieder mindert. Wenn ich dazu keinen Grund hätte, so wäre es der allgemeine, der auch ein Naturgesetz ist, daß eine Bewegung nie ununterbrochen steigt, sondern auch wieder fällt. Das sind die politischen Schwingungen, gleich den Schwingungen, die das Gesetz der Schwere in der physischen Welt hervorbringt.

Ministerialpräsident Geh. Rath R e b e n i u s: Meine Herren! Ich muß den Wunsch hier aussprechen, und Ihnen sehr dringend an's Herz legen, in einzelne Fragen nicht allgemeine Klagen und Beschwerden gegen die Regierung zu mischen, nicht auf eine Reihe einzelner Vorfälle hinzuweisen, die man einzeln nicht besprechen kann. Wenn Sie Dieses thun, so wird immer ein Schein auf der Regierung zurückbleiben, indem man nicht weiß, was an Dem, was geklagt wird, gegründet oder ungegründet ist.

Dies kann nur an den Tag kommen, wenn man jede einzelne Anklage näher prüft. Haben Sie eine Beschwerde, so bringen Sie sie in der Ordnung vor, wir werden Ihnen auf Alles antworten. Aber darum muß ich Sie ersuchen, keine solche Ausfälle gegen die Regierung zu machen. Blicken Sie zurück auf Das, was seit fünfzehn Jahren in unserem Lande geschehen ist, und sagen Sie, in welchem Lande man größere Fortschritte gemacht hat. Die gegenwärtige Aufregung ist



wahrlich eine Wirkung ohne Ursache, ich weiß sie mir nicht zu erklären, ich wünsche aber, daß sie aufhören möchte; denn, meine Herren, ich glaube, wir geben ein schlimmes Beispiel durch unseren Zustand, während ich die Meinung habe, daß wir bei mehr Ruhe und Besonnenheit Anderen vorleuchten würden, durch Das was wir sind und was wir vermögen. Der Herr Abgeordnete hat am Schlusse seiner Rede von einer Regierung gesprochen, die nebenher bestehe. Ich kenne eine solche neben der Regierung bestehende Regierung nicht. Die Regierung hat ihre Freunde, und wenn diese zuweilen mehr wollen als die Regierung, so kann man sie deshalb nicht eine besondere Regierung heißen. Auch die Anhänger der Regierung haben das Recht, sich über politische Dinge zu äußern, und für ihre Zwecke zu wirken. Aber darum sind sie noch keine Regierung, so wenig die Opposition eine Regierung ist.

Gottschalk: Ich bin wahrlich am allerwenigsten Liebhaber von den Discussionen bei Wahlprüfungen, allein ich glaube dennoch nicht unterlassen zu können, auch meine Anschauung Ihnen mitzutheilen, da ich in der letzten Zeit merkwürdige Erfahrungen gemacht habe. Sie haben gewiß gehört, auf welche Weise man meine Person verdächtigt hat. Ich habe es mir zum Grundsatz gemacht, bei der Wahlprüfung, die mich berührt, zu schweigen, und spreche deshalb jetzt darüber, weil ich die Empfindungen meines Herzens nicht ganz unterdrücken zu dürfen glaube. Die Schmähungen, die gegen mich ausgestossen wurden, und alle die schlechten unehrenbaren Machinationen gingen an mir vorüber, ohne mich zu berühren; aber Etwas that mir weh. Es ist der Volksbetrug, der nicht durch Bürger, sondern durch geistliche und weltliche Beamte den Leuten vorgemacht wurde; es that mir weh, daß man mich als Den bezeichnete, durch den die Religion, an der ich so fest halte, in Gefahr gebracht würde. Ich bedauere, daß ein solcher Betrug in dem Augenblick begangen wurde, wo es so nothwendig gewesen wäre, daß die Diener der Kirche und des Staats den Leuten mit Liebe entgegengekommen wären, und sie zum Bessern geführt hätten, statt sie auf solche abscheuliche Weise, wie es hier ge-

schehen ist, durch Verdächtigungen und Verläumdungen irre zu führen. Ich bin auch überzeugt, daß selbst die Herren, die heute auf der Regierungsbank sitzen — ich will keine Antwort darauf — mich nicht für einen Mann halten, der eine Schmähung und Verläumdung verdient. Sie werden gewiß sein, daß meine Brust nur für das Glück meines Vaterlandes und der Nachkommen fühlt. Dieses Glück kann ich aber nur in einem vernünftigen Fortschritt finden.

Ich fand unter meiner Würde, den gewichtigen Gegnern, die gegen mich aufgetreten sind, nur mit einer Sylbe zu antworten; ich habe bisher geschwiegen, ob schon Hunderte zu mir gekommen sind, und mich ersucht haben, mit einer Injurienklage gegen Diesen oder Senen aufzutreten. Ich that Dieß nicht, öffentlich aber erkläre ich ihnen, daß sie sich bessern und nicht ferner statt Liebe und Duldung, Haß und Intoleranz predigen möchten. Da man mich nun einen Liberalen, einen Radicalen und Gott weiß was sonst noch geheißen hat, so kann ich nicht umhin, den Herren auf der Regierungsbank, die ich übrigens für ganz rein an meiner persönlichen Sache halte, zu sagen, daß ich ein Radicaler bleibe, daß ich nämlich nicht eher ruhe, bis das Uebel von der Wurzel ausgerottet ist, welches darin liegt, daß unter dem Schutze der Polizeibeamten deraartiger Unfug getrieben werden kann. Ich verlange von den Vertretern der Regierung, daß sie derartige Vorfälle, die sich nicht verantworten lassen, untersuchen und rügen, und nicht, wie ich es heute leider wahrgenommen habe, Alles entschuldigen, was die Beamten sich zu Schulden kommen lassen. Sie werden finden, daß diejenigen Beamten nicht ihre wahren Freunde sind, die der Regierung durch ihr schlechtes Benehmen so ungeheurer Schaden. Verbitten Sie sich in Zukunft dergleichen Unterstützung, und Sie werden dann mehr Freunde haben, als wenn Sie einen deraartigen Volksbetrug entschuldigen.

Ich habe vorhin schon gesagt: Ich werfe nicht die Schuld auf unsere Regierung, ich halte sie für viel zu vernünftig, aber es gibt eine unsichtbare Macht, die den Zügel führt, und glaubt, das Volk lebe noch in seiner



früheren politischen Blindheit. Nein, irren Sie sich nicht, auf diesem Wege schaffen Sie sich keine Freunde, sondern nur; wenn Sie erkennen, daß das Volk sich seiner politischen und verfassungsmäßigen Stellung bewußt ist. Ich weiß auch, daß es einer großen Zahl von Regierungsbeamten sehr unheimlich ist, daß sie diesem Systeme, gegen das sie sich sträuben, die Hand leihen müssen; ich weiß, daß Sie wünschen, es möge ein anderes System herbeigeführt werden, wo nur auf Gewissenhaftigkeit und Thätigkeit in der Amtsführung gesehen wird, und diese elenden Angebereien nicht mehr stattfinden; ich weiß, wie es manchem biederen Beamten wehe thut, daß er sich geniren muß, in Gesellschaft von Bürgern zu geben. Man nennt einzelne Zirkel Jacobinerclubs, wo die Edelsten des Volkes sitzen, deren Rectlichkeit man kennt. Ich beschwöre die Regierung, die ich auch unterstütze, wo ich nach meiner Ueberzeugung kann, ich beschwöre sie, lerne sie diese Beamten, deren Wirken ich bezeichnet habe, kennen, damit sie sehe, daß es Noth thut, der Volksmoral ein besseres Beispiel zu geben, als es wirklich geschieht; lerne sie diese Beamten auch in der Beziehung kennen, daß allem Denjenigen, die solche unredliche Operationen leiten, noch ein anderer Mangel anhängt, daß sie ihre Geschäfte vernachlässigen, daß sie nicht im Stande sind, sich durch ihre Wirksamkeit beliebt zu machen, daß sie sogar in moralischer Beziehung ein schlechtes Beispiel geben, und daß sie Dieß wieder Alles durch ihre Einwirkung gut machen wollen, wobei sie durch die Polizeigewalt unterstützt werden. Ich weiß nicht, wie ich dieses System benennen soll, ich weiß nicht, welche Fäden dasselbe spinnen, aber ich möchte es mit dem Namen des Laquaintums bezeichnen. Aus dieser Schule können aber für den Staat nicht die Beamten hervorgehen, wie sie das wahre Bedürfniß und die Wohlfahrt unseres Vaterlandes fordern. Ich gestehe Ihnen, ich weiß was Friede ist, und weiß, daß er überall nothwendig ist, ich wünsche ihn aus dem tiefsten Grund meines Herzens, ich wünsche ihn um so dringender, da ich weiß, daß er wie in die Familie und in die Gemeinde, so auch in das Vaterland gehört, wenn es glücklich sein soll. Nun

müssen Sie aber auch, von der Regierungsbank aus, nicht gerade alle Operationen, wie sie von vielen Beamten gemacht werden, in Schutz nehmen, und müssen sich von den Beamten, die ihre Stellung mißkennen, und statt Liebe und Duldung zu üben, Zank und Haß austreuen, eine solche Unterstützung verbitten. (Zustimmung von vielen Seiten.)

Geh. Rath Bekk: Es wäre allerdings sehr zu wünschen, daß dieses Princip allgemeine Geltung fände. Allein es ist leicht, so allgemeine Behauptungen aufzustellen, daß Das und Jenes von den Beamten ungeeigneter Weise geschehe, und der Regierung dann zu sagen, sie solle es verhindern. Der Herr Abg. Gottschalk mag sich die Mühe geben, dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern derartige Mittheilungen zu machen, wo und was für Mißgriffe dieser Art geschehen sind, und ich bin überzeugt, er wird Abhülfe erhalten. Aber eine bloß allgemeine Bemerkung, wie sie hier gemacht wurde, ist nichts als eine allgemeine Denunciation und Verdächtigung der Beamten, aus der nur Nachtheil, nämlich Mißtrauen, aber kein Vortheil (keine Abhülfe) entstehen kann.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich kann dem Herrn Abgeordneten die Versicherung geben, daß mir nichts Specielles bekannt geworden ist, was mich annehmen ließe, daß eine Ungebühr verübt worden sei. Ich bin gänzlich unbekannt mit Dem, was nach der Aeußerung des Herrn Abgeordneten geschehen sein soll, specielle Thatsachen hat er nicht angeführt und mir sind auch keine bekannt. Es sind mir über Vorgänge, die nach der Wahl stattgefunden haben, Nachrichten zugekommen, von denen wohl bei der Discussion über die in Säckingen vollzogene Wahl die Rede sein kann, von denen ich aber jetzt nicht spreche, weil sie den Herrn Abgeordneten in keiner Weise berühren.

Gottschalk: Ich habe in meiner Rede ausgeführt, daß nach meiner Ueberzeugung der hohen Regierung von jenen Vorfällen nichts bekannt war, ich bin aber erbötig, nähere Mittheilungen darüber zu machen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich bin Ihnen dankbar dafür.



Gottschalk: Auch muß ich hier noch die Bitte stellen, daß, wenn eine Untersuchung vorgenommen wird, nicht der beim Streite betheiligte Beamte, sondern Jemand mit mehr Kopf, Bildung, Talent und Bieder-sinn damit beauftragt werde.

Schaaff: Das ist keine Verdächtigung!

Peter: Ich habe nur eine ganz kurze Bemerkung zu machen. Der Abg. Schaaff hat sich in sehr drohender Weise gegen diejenigen Staatsdiener ausgesprochen, die nicht gerade die politische Farbe tragen, die der Regierung wohlgefällig ist. Ich meinerseits unterscheide in dem Staatsdiener die Eigenschaft des Beamten, und jene des Staatsbürgers, und ich würde die Regierung bedauern, und ich sage: wehe einer Regierung, wenn sie sich nicht auf die Höhe dieser Ansicht heben kann. Ich denke, der brave Mann wird in beiden Sphären seine Schuldigkeit zu thun suchen, er wird als Beamter seine Pflicht erfüllen, und auch seinen Rechten als Staatsbürger nichts vergeben; und er wird es weit unter seiner Würde halten, auf solche Drohungen zu achten. (Beistimmung von vielen Mitgliedern).

Schaaff: Der Herr Abgeordnete hat nichts Anderes gesagt, was er vom Staatsdiener verlangt, als was ich in der vorigen Sitzung selbst gesagt habe. Der Abg. Peter sagt, daß ich in drohender Weise gesprochen habe, aber, meine Herren, wie kann davon die Rede sein? Der Abg. Schaaff hat keine Drohungen zu erlassen, noch weniger sie zu vollziehen. Habe ich den Staatsdienern in öffentlichen Angelegenheiten, namentlich in Wahlsachen, alle Selbstständigkeit, alles eigene Urtheil abgesprochen, wollen Sie mir auch da Etwas unterschieben, was ich nicht gesagt habe? Das ist gewiß nicht Ihre Absicht, denn Das wäre ja wieder eine Verdächtigung. Habe ich nicht ausdrücklich gesagt: der Staatsdiener verdient, daß die Regierung ein Augenmerk auf ihn richte, welcher ihr bei solchen Angelegenheiten feindselig gegenüber tritt, und den Krieg erklärt? Habe ich nicht ausdrücklich dabei bemerkt, der Staatsdiener, wie jeder andere Staatsangehörige, hat seine eigene Meinung, namentlich auch in Wahlsachen, er mag sie auch practisch machen durch seine Abstim-

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 38 Protokollheft.

mung. Ich habe nur davon gesprochen, wenn er offen gegen die Regierung auftritt. Es ist Dieß auch bei Einzelnen im Lande geschehen, aber wenn es System würde, daß die Organe der Regierung der Centralregierung bei solchen Angelegenheiten feindselig gegenüber treten würden, dann, habe ich gesagt, Das wäre eine Demoralisation des Staats. Ich habe auch gesagt, wo soll die Regierung ihre Freunde suchen, wenn sie sie bei den Staatsdienern nicht finden kann, und ich wiederhole Das. Man scheint annehmen zu wollen, ich hätte damit zu erklären die Absicht gehabt, die Regierung habe eben ihre Freunde bei den Staatsdienern, und brauche keine andere Freunde, sie kümmere sich nicht darum, ob ihr die anderen Angehörigen des Landes zugeneigt sind oder nicht. An so etwas Absurdes habe ich nicht gedacht. Ich habe aber gesagt: Wo soll sie ihre Freunde suchen, wenn sie sie nicht bei den Staatsdienern findet? Meine Herren! Was ist das für ein Beispiel, wenn die Staatsdiener, die nach ihrer Stellung näher oder entfernter von der redlichen Pflichterfüllung Derer unterrichtet sind, die das Staatsruder leiten, die wissen, daß alle Handlungen der Regierung von Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, und Liebe für das Volk durchdrungen sind, ich sage, was ist das für ein Beispiel, wenn diese Staatsdiener gegen die Regierung offen operiren? Wer im Lande sollte noch Zutrauen zu der Regierung haben, wenn ihre eigene Organe sie verlassen?

Buhl: Diese Organe gehen eben oft weiter, als die Regierung.

Schaaff: Dann erwarte ich von einer verständigen Regierung, daß sie ihre Organe wieder auf den rechten Weg zurückbringen wird.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Und wenn ein Beamter in seiner Gesinnung von seiner Regierung soweit entfernt ist, daß er glaubt, gegen sie aufzutreten zu müssen, so sollte er ein ehrlicher Mann sein, und ausscheiden aus dem Dienst.

Welcker: Ich habe den Bericht kurz zu vertheidigen. Ich muß ihn leider vertheidigen gegen den Antrag meines Freundes Hecker. Ich habe mich aus den Gründen, die er vorgetragen hat, nicht überzeugen kön-



nen, daß diese Wahl angegriffen werden könne; ich muß mich dabei aber auch gegen die Grundsätze erklären, die dem Abg. Hecker entgegengestellt worden sind. Ich behaupte nochmals, will es aber nicht näher ausführen, daß die Kammer das Recht hat, vorläufig geprüfte Wahlen zu kassiren. Dieß ist um so mehr der Fall, wenn die Kammer sich noch in dem Acte der Wahlprüfung befindet, und Petitionen einkommen, die sich lediglich auf diesen Wahlact beziehen, und nur zufällig einen Tag zu spät kommen. Wie sehr wir dabei schonend zu Werke gehen, gegen das Recht des Abgeordneten, hat unsere Abstimmung schon bei zwei Wahlen bewiesen, gegen welche nachträglich Beschwerden einkamen. In beiden Fällen lagen bedeutende Gründe vor, die Wahl zu beanstanden, so bedeutend, daß gewiß die Kammer sie beanstandet hätte, wenn die Beschwerden einen Tag früher eingekommen wären. Ich muß aber hier ebenfalls wieder protestiren gegen solche Argumente, die der geehrte Herr gegenüber (Junghaus) gebrauchte, indem er von Großmuth und dergleichen sprach. Mit solchen Argumenten scheint man, wie ich früher bemerkte, an die Charakter- oder Einsichtschwäche der Mitglieder dieser Seite appelliren zu wollen. Es handelt sich hier bloß um das öffentliche Recht, um weiter gar nichts, und wenn man sagt: Zeige daß Du großmüthig, daß Du nicht abhängig bist von Herrn v. Ißstein, so appellirt man mit solchen Argumenten an eine gewisse Schwäche der Einsicht, oder des Charakters, und denkt die Leute damit am Bändel zu führen. Das Lob des Beamten in Bruchsal aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs und desjenigen Mitgliedes der Kammer, welches die innere Verwaltung eigentlich vorzugsweise leitet, will ich gewiß nicht schwächen; wenn ich aber gewünscht hätte, daß Derselbe getadelt werden möchte, so hätte ich ihm nichts Anderes wünschen können, als dieses Lob, wie wir es heute vernommen haben. Denn was heißt es, anstatt den Vorgang rein objectiv in's Auge zu fassen, statt nur Thatfachen zu entschuldigen und zu rechtfertigen, sich in große allgemeine emphatische Lobeserhebungen über die Person dieses Beamten zu ergießen? Trauen Sie doch dem Urtheil des

badischen Volkes zu, daß es einsieht, daß dieses Lob fast nur wie Ladel klingt, denn können Sie ihn mit Gründen rechtfertigen, so brauchen Sie dieses allgemeine Lob nicht. Durch diese Rechtfertigungsweise auf jener Seite, ist die ganze Discussion aus ihrem Bette getreten, und hat die allgemeinen Verhältnisse berührt. Sie hätten bei dieser Veranlassung nicht nothwendig gehabt, uns allgemeine Vorwürfe zu machen, uns z. B. den Vorwurf der Einschüchterung in's Gesicht zu schleudern. Wo soll doch wohl die Einschüchterung sein, wenn eine Beschwerde von Bürgern einkommt, welche in der ruhigsten gemessensten Weise abgefaßt ist, und welche die Kammer für so bedeutend hält, daß sie sie der Regierung empfiehlt? Soll sie etwa bei den armen Petenten liegen? Ich bitte die Herren von der Regierung, sich zu erkundigen — und Sie werden es vielleicht auch ohne mich wissen, — daß in gar manchen Bezirken Einschüchterungen der Bürger durch Untersuchungen, Injurienprocesse u. s. w. vorgekommen sind, und ich bin von mehr als von einer Seite auf das Bestimmteste versichert worden, daß diese Einschüchterungen an manchen Orten gewirkt haben, und die Leute sich deshalb nicht darüber beschwerten, weil sie den Beamten fürchteten. Also auf diese Leute paßt dieser Vorwurf der Einschüchterung nicht, und auf uns doch wohl auch nicht. Wir wissen, so lange dieses gegenwärtige System besteht, schüchtern wir keinen Beamten mit unseren tadelnden Bemerkungen ein, ja wir haben nur zu sehr den Beweis, daß unser Tadel eher eine Ehrenausszeichnung, eine Befoldungszulage oder eine Beförderung bewirkt. Nur auf dem achtbaren Theil der Beamten, der ein feines Gefühl der Ehre, der Gewissenhaftigkeit und des Rechts hat, können unsere Erörterungen und die öffentliche Meinung über gewisse Beamtenhandlungen wohlthätig wirken.

Man hat nun in dem Gegensatz von Volksfreunden und Beamten, den ich bei den Wahlprüfungen ganz gelegentlich machte, etwas Bedenkliches gefunden, und geglaubt, daß man nun die Anhänger der Regierung Volksfeinde nennen müsse. Ich versichere Sie, meine Herren, wenn das System, das ich so tief beklage, aufhören würde, wenn vorzüglich nach den Worten der



Abgeordneten Bassermann, Zittel, Gottschalk und Peter das gute System wie im Jahr 1831 gälte, wo trotz einzelner Zerwürfnisse in einzelnen Gegenständen, eine recht innige Freundschaft mit der Regierung, und eine Hochachtung des Hauptes der Regierung und der Minister bestand, ich sage, wenn dieses System gälte, dann würde mir der Ausdruck: Volksfreunde und Beamte oder Ministerielle gar nicht entschlüpft sein, dann wäre bei diesen Beamten, welche die Regierung unterstützen, zugleich wahre Volksfreundschaft und Regierungsfreundschaft zu erkennen. Aber das System, wie es leider von der Ministerbank auch heute und wiederholt vertheidigt worden ist, lautet nicht mehr so, wie uns die Minister Winter und von Böckh damals, und noch in späterer Reactionszeit erklärten, indem sie sagten, die Beamten haben das Recht, an staatsbürgerlichen Rechten Theil zu nehmen, und ihre Ueberzeugung als Bürger geltend zu machen, und dazu mitzuwirken. Zwei Dinge aber dürfen nicht geschehen — und diese geschehen jetzt, und werden von Seiten der Regierung gebilligt; — erstens, sie dürfen durchaus nicht mit irgend einer amtlichen Gewalt oder Autorität, sondern rein nur als Bürger handeln, und zweitens, wenn sie so handeln, sind sie keine Verbrecher, und dürfen also auch nicht zurückgesetzt werden. Wenn diese beiden Punkte nicht gelten, wenn die Beamten auch als Staatsdiener genöthigt werden, dem Willen des jeweiligen Ministers unbedingt zu dienen, oder Zurücksetzung, Versetzung und Entlassung zu gewärtigen, dann nehmen Sie es dem Volk nicht übel, wenn es in diesen Beamten nicht Regierungsfreunde, sondern mit dem mildesten Ausdruck gesagt, Regierungsdiener erblickt. Ich will dem Wunsche des Herrn Chefs des Ministeriums des Innern dem Wesen nach folgen, und mich über die allgemeine Systemsfrage, die berührt worden ist, jetzt nicht aussprechen. Ich glaube, daß es dazu in einiger Zeit eine Beranlassung gibt, weil Dieß durchaus zur Verständigung nothwendig ist. Ich will nur so viel erklären, daß es mir wirklich leid thut, solche Worte gegenüber einer Regierungsbank aussprechen zu müssen, auf der Männer sitzen, deren Geist und Gesinnung ich hochachte. Aber ich kann

nicht anders, ich muß es thun, weil sie das alte System fortbauern lassen, und ich kann meine Hochachtung nur damit vereinigen, was der Abg. Bassermann gesagt hat, nämlich damit, daß ich nicht glaube, diese Herren haben diejenige Stellung und Gewalt, die in einem constitutionellen Staate jeweils den dirigirenden Ministern zukommen. Hätten sie die ihnen gebührende Macht, dann würde das unbedingte Vertrauen doch noch eine Möglichkeit sein. So lange sie aber Systeme und Verhältnisse vertheidigen müssen, die unmöglich ihren politischen Grundsätzen entsprechen können, so lange können sie uns dieses Vertrauen nicht zumuthen.

Ich will nun nur noch den Abg. Schaaff, wie ich es früher bei einem anderen Abgeordneten gethan habe, bitten, doch ja nicht aus Schonung irgend Etwas zu verschweigen, was sie von liberaler Seite Unangemessenes wissen. Ich weiß, daß mich ihre Angaben gar nicht berühren können, aber ich will auch auf meinen Freunden nicht eine solche Verdächtigung liegen sehen. Es ist sehr kurios, wenn man glaubt, alle Einschüchterungen, Drohungen und großartigen Täuschungen dadurch paralyßiren zu können, daß man behauptet, es habe auch einmal Einer von jenen Tausenden und Hunderttausenden, die bei den Wahlen thätig sind, eine Unwahrheit gesagt, oder es sei von diesen Männern, die keine Gewalt ausüben können, bestochen worden. Das Volk ist Gott Lob so verständig, daß es in dieser Beziehung eine gerechte Würdigung wird eintreten lassen. Aber leider ist es wahr, und es muß zur Ehrenrettung unseres badischen Volkes gesagt werden, wenn dieser Wahlkampf hie und da lebhafter wurde, als je zuvor, wenn selbst wirkliche Gewaltthatigkeiten vorkamen, so ist das eine traurige Folge der allertraurigsten unglücklichsten Allianz, die es geben kann, der Allianz der weltlichen Politik mit dem religiösen Fanatismus. Jener Fanatismus ist geweckt worden, er hat blutige Thaten und selbst gefährliche Verwundungen hervorgerufen. Ja ich selbst bin der Gegenstand eines solchen Angriffs gewesen. Ein in unmittelbarer Nähe auf mich abgefeuerter Schuß, von dem das Blei den Wagen traf, hat mir bewiesen, wozu der Fanatismus fähig ist, aber er hat mich nicht



erschreckt. Wenn so Etwas gegen einen hochgestellten Mann geschieht, so suspendirt man die Volksrechte. Ich habe nicht etwa gedacht, daß die Ministerrechte deshalb suspendirt werden sollten, aber ich wünsche, daß eine solche unglückselige Politik abgethan sein möchte. Das Volk, an welches die Regierung bei diesen Wahlen, welche wir zu prüfen haben, appellirt hat, will von einer solchen Allianz nichts wissen, es hat gezeigt, daß es ein starkes Ministerium will, dem es Vertrauen schenken kann, und das jene Grundsätze befolgt, die im Jahr 1830 geherrscht haben.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebelius: Die Regierung hat nicht an das Volk appellirt, sie hat von einem Rechte Gebrauch gemacht, das ihr die Verfassung verleiht. Auf eine andere Aeußerung des Hrn. Abgeordneten kann ich nichts Anderes erwiedern, als was ich schon dem Hrn. Abg. Bassemann geantwortet habe. Es ist eine gänzlich ungegründete Voraussetzung, wenn man glaubt, wir seien anderen Einflüssen preisgegeben, als denen, welche in unsere Stellung gesetzt sind. Ich weiß zwar wohl, daß man allerhand Verdächtigungen in Beziehung auf eine Wirksamkeit austreut, welche die Staatsbehörden äußern. Diese Verdächtigungen muß ich zurückweisen, und wiederholen, daß wir für Das, was die Freunde der Regierung ohne ihr Wissen erstreben wollen, in keiner Weise verantwortlich sein können. Zurückweisen muß ich aber insbesondere die Politik einer Allianz, die er uns unterlegt, und von der wir nicht das Mindeste wissen. Ich benütze den Augenblick, wo ich noch das Wort habe, um dem Hrn. Abgeordneten auf die Aeußerung zu antworten, die er über das Benehmen des Beamten in Bruchsal gethan hat. Ich erinnere Sie an eine schwere Anklage, die vor einer Anzahl von Jahren gegen diesen Beamten in der Kammer erhoben worden ist, wo fast die ganze Kammer sich gegen ihn erhob, und er mit bewundernswürdiger Ruhe und Kälte in der Reinheit seines Herzens ihnen antwortete. Es wurde eine Untersuchung eingeleitet, und ihr Resultat fiel zur gänzlichen Beschämung seiner Ankläger aus. Wir müssen einen Beamten, der hier angeklagt wird, ehe er nur gehört

würde, in Schutz nehmen, das ist unsere Pflicht, das werden wir nie unterlassen, das wird uns aber nicht hindern, die Sache auf das Genaueste zu untersuchen, und das Gehörige zu verfügen.

Die Discussion wird nunmehr geschlossen, und von der Kammer sodann die Wahl des Bruchsaler Wahlbezirks zwar für unbeanstandet erklärt, jedoch beschlossen, die Petition mit allen Wahllacten dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen, damit von dort aus mittelst Abordnung eines eigenen Commissärs eine Untersuchung der angezeigten Unregelmäßigkeiten vorgenommen, und von dem Resultat derselben die Kammer in Kenntniß gesetzt werde.

Vader: Ich habe Ihnen aus Auftrag der zweiten Abtheilung Vortrag zu erstatten, über die Wahl des X. Städtewahlbezirks (Pforzheim). Nachdem der bei der ersten Wahl Gewählte die Wahl abgelehnt hatte, wurde am 27. April eine neue Wahl vorgenommen. Der Wahlbezirk hat 32 Wahlmänner, von diesen sind bei der Wahlhandlung 29 erschienen. Sie wurden nach den bei den Acten liegenden Bescheinigungen alle zur rechten Zeit vorgeladen; bei der Abstimmung erhielt Fabrikant Gottschalk alle 29 Stimmen, er wurde also als Abgeordneter dieses Bezirks proclamirt. Das Protokoll, die Gegenliste und die Zusammenstellung sind in Ordnung geführt und beurkundet, der Gewählte hat die Wahl angenommen, und sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen. Die Abtheilung trägt darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer tritt ohne Erinnerung diesem Antrage bei.

Welcker berichtet über die Wahl des Bezirks Staufen, wie folgt:

Diese Wahl wurde ebenfalls, wie die meisten übrigen, am 3. April vorgenommen, und es fanden sich sämtliche 49 Wahlmänner dabei ein. Von diesen erhielt unser alter College Martin die überwiegende Mehrheit, und er wurde somit zum Abgeordneten proclamirt. Er hat sich durch ein Vermögenszeugniß über das nöthige Steuerkapital und Grundbesitz ausgewiesen, und die übrigen Qualitäten sind durch frühere Theil-



nahme des geehrten Abgeordneten an den Verhandlungen der Kammer hinlänglich dargethan. Es hat sich aber aus dem Wahlprotokoll selbst ein Anstand ergeben. Es wurde nämlich, während die Wahl vorgenommen, und die einzelnen Wahlstimmen bezeichnet wurden, nach der vierten Wahlstimme eine Einsprache erhoben, darin bestehend, daß nach dem Modus, der hier eingeschlagen worden sei, das Stimmgeheimniß durchaus nicht mehr stattfinden würde. Daraufhin ist dann auch wirklich die Wahl-einrichtung von hier an geändert worden, wie Das aus einer Angabe im Wahlprotokoll ersichtlich ist, worin es heißt, daß von der fünften Stimme an ein anderes Verfahren eingeschlagen worden sei. Nach der Erzählung eines in der Nähe wohnenden Abgeordneten dieser Kammer und nach einer aus dem Wahlbezirk eingekommenen Beschwerde über diesen Gegenstand ergab sich dann, daß der Wahlcommissär, den wir als Mitglied dieser Kammer als einen redlichen Mann kennen gelernt haben, nämlich der Hr. Oberhofgerichts-rath Zentner, durch ein offenbares Versehen die sonderbare Einrichtung traf, daß er die Namen der Wahlmänner nach den Wahlorten alphabetisch ordnete, und nun die Wahlzettel von 1 bis 49 in der Weise vertheilte, daß sie der Reihenfolge nach in die Hände der Wahlmänner kamen, so daß der Hr. Abgeordnete, der, so viel ich weiß, der 41ste war, wirklich die Nr. 41 erhielt. Wie nun abgestimmt wurde, wußte die ganze Wahlversammlung, wer den betreffenden Stimmzettel gegeben hat. Darum erhob nun ein Wahlmann Einsprache, und weil sie der Hr. Wahlcommissär selbst für begründet hielt, änderte er nun die Wahl-einrichtung dahin ab, daß er dem Amtsrvisor die Wahlnummer zuflüsterte oder vorzeigte, und sie nicht mehr öffentlich nannte. Dadurch kam aber ein zweites Mißgeschick zu Tage, denn nun wurde ja die ganze Control der Wahlzettel zerstört, die nach unserem Gesetz darin liegen soll, daß bei jeder Abstimmung die Nummer genannt wird, damit der betreffende Wahlmann weiß, ob seine Stimme richtig eingetragen wird. So wurde nun der Wahlact beendigt. Außer dieser Einsprache ist weiter keine Protestation in dem Wahlprotokoll enthalten, und die Wahlcommission

hat geglaubt, Dieß könne keinen Anstand begründen. Die fünfte Abtheilung aber glaubt, so unangenehm es ihr war, einstimmig diese Wahl beanstanden zu müssen, da zwei Hauptprinzipien verletzt wurden, nämlich die Geheimhaltung der Stimmgebung, und die Controle der Richtigkeit der Stimmen.

Geh. Rath Bekk: Es sind also zwei Fehler, welche dieser Wahl vorgehalten werden, die Verletzung des Wahlgeheimnisses, und der Mangel an der Controle. Diese beiden Fehler sind allerdings von Erheblichkeit, insoweit sich die Sache so verhält, wie der Hr. Berichterstatter dargethan hat. Was die Verletzung des Wahlgeheimnisses betrifft, so würde sie wenigstens die Wahl dann ungültig machen, wenn zur Zeit der Abstimmung, zur Zeit, wo die einzelnen Wähler die Zettel geschrieben haben, diese Wähler gewußt hätten, daß ihre Stimmen bekannt würden. Würde nur sonst hintennach bekannt, wie Jeder gewählt hatte, so könnte Dieß die durch Sammlung der Stimmzettel schon zu Stande gekommene Wahl nicht mehr ungültig machen, denn es hätte Dieß ja dann keinen Einfluß gehabt auf die wirkliche Abstimmung. Hier wird aber die Sache allerdings so dargestellt, als hätte jeder Wähler hievon schon zum Voraus Kenntniß gehabt. Wie wir gehört haben, geht aus dem Protokoll lediglich nichts hierauf Bezügliches hervor, als daß ein Wahlmann gefordert hat, man solle die Nummern nicht mehr verlesen, weil man ja sonst erkennen könnte, wie Jeder gestimmt habe. Daraus folgt aber nicht, daß der ganze Zusammenhang so ist, wie der Hr. Berichterstatter ihn dargestellt hat. Er ist zwar so möglich, aber es liegt dafür keine Gewißheit, ja nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit vor. Ich habe hier ein Schreiben des Wahlcommissärs vor mir, das sagt, daß er auf die Bemerkung hin, man solle doch die Nummern nicht mehr verlesen, zuerst gar nicht gewußt habe, wie man es für möglich halte, daß man aus dem Vorlesen der Nummern die Wählenden erkenne, und nun erst sei ihm eingefallen, oder zugeflüstert worden, daß die Wähler erst einander in die Karten schauen, und wer nun die Nummer des Andern abgesehen habe, könne aus dem Vorlesen der Nummer



erfahren, wem Dieser die Stimme gegeben habe. Auf diese Bemerkung hin habe er erklärt, man könne nun von dem lauten Vorlesen der Nummern bei den einzelnen Zetteln Umgang nehmen. So erklärt sich wenigstens die Sache ebensogut, wie auf die von dem Hrn. Berichterstatter dargestellte Weise. Daß aber, wenn bloß die Nummern der Zettel gezeigt wurden, und also dadurch Einer von dem Andern Kenntniß erhielt, wie er gestimmt hat, die Wahl keine ungültige wird, versteht sich von selbst, denn die Wähler konnten einander ja nicht nur die Nummern, sondern die Namen selbst zeigen, und das macht die Wahl nicht ungültig. Der Wahlcommissär will in seinem Schreiben davon auch lediglich nichts wissen, daß die Zettel nach der Reihenfolge ihrer Nummern an die alphabetisch geordneten Wahlmänner vertheilt worden seien. Unter dieser Voraussetzung hätte allerdings Jeder nachrechnen können, was der Andere für eine Nummer, und Wem er seine Stimme gegeben hat. Allein ich meine, etwas Derartiges dürfe man nicht ohne Beweis als wahr annehmen. Eine derartige Thatsache geht aus dem Protokoll lediglich nicht hervor, und der einzige Vermuthungsgrund dafür läge eben darin, daß der Wahlcommissär auf die erhobene Einsprache die Nummern nicht mehr öffentlich vorgelesen hat, allein dieser Schritt des Wahlcommissärs erklärt sich durch seine Angabe ebensogut, als durch die Angabe, wie sie hier gemacht wird. Ich sehe also für schlechthin unerwiesen an, daß eine derartige Vertheilung der Stimmzettel stattgefunden hat, und daß Einer von dem Andern daraus habe erfahren können, welche Nummer er hat. Das Wahlgeheimniß wäre demnach nicht verletzt, wenigstens ist in dieser Beziehung kein Beweis geliefert. Es würde also nur der andere Anstand noch vorliegen, daß nämlich von der vierten oder fünften Nummer an die Nummern nicht mehr laut vorgelesen, sondern bloß der Commission zur Einsicht mitgetheilt wurden, damit sie in das Protokoll und in die Gegenliste eingetragen werden konnten. Die Vorschrift, daß die Nummern mitverlesen werden, hat den Zweck, daß jeder Wähler, dessen Nummer vorgelesen wird, daraus ersehen kann, ob der Eintrag seiner Stimme auch richtig geschehen ist.

Ziel durch das Nichtvorlesen der Nummern diese Controlle hinweg, so halte ich Dies für einen entscheidenden Fehler, und er ist im Protokoll selbst beurkundet. Aber dieser Fehler scheint mir dadurch wieder geheilt zu sein, daß nachher das ganze Protokoll einschließlich der Nummern und der beigelegten Personen vorgelesen worden ist, wobei Niemand mehr eine Einsprache gemacht hat. Es hat während dieses Vorlesens zwar Jeder für sich selbst in Beziehung auf seine eigene Nummer die Controlle ausüben können, er wäre aber nicht mehr nachgekommen im Rechnen, wer die einzelne Stimme gegeben hat, denn das bloße Vorlesen des Protokolls geht zu schnell, während bei dem Öffnen des Zettels, und dem Vorlesen desselben mit der Nummer, jedesmal wenigstens eine Minute vergeht, so daß man hier bei gehöriger Aufmerksamkeit durch Vergleichung der Nummer mit dem Namen des Gewählten allerdings hätte auf die Spur kommen können, wer die einzelne Stimme abgegeben hat. Der Zweck der Controlle ist aber durch das Vorlesen des Protokolls erreicht worden, indem Jeder bei der Vorlesung seiner Nummer mit dem beigelegten Namen des Gewählten sehen konnte, ob seine Abstimmung richtig eingetragen wurde. Der zweite Fehler ist also durch die nachträgliche Vorlesung des ganzen Protokolls wieder geheilt, und der erste ist nicht bewiesen, weshalb man diese Wahl um so mehr aufrecht erhalten sollte, als ja eine ganz bedeutende Majorität vorhanden ist, so daß eine Beanstandung nichts Anderes wäre, als eine Verzögerung in der Vertretung des Bezirks. Es wäre wünschenswerth, wenn der Herr Abg. Martin den Hergang selbst erzählte.

Vader spricht denselben Wunsch aus, worauf der Abg.

Martin das Wort erhält, und über den Vorgang nachstehende Auskunft gibt:

Wenn ich in der Berathung über meine eigene Wahl das Wort nehme, so geschieht es nur auf die so eben an mich geschehene Aufforderung, über die Wahlverhandlung, der ich als Wahlmann anwohnte, mithin als Augen- und Ohrenzeuge über den thatsächlichen Hergang Aufschluß zu geben. Ist dieses geschehen, so werde ich den Saal verlassen, um Sie, meine Herren, bei der



Abstimmung nicht zu fördern. Der Abg. Rindeschwender hat bei einer andern Wahlverhandlung in der vorletzten Sitzung den Satz aufgestellt: „Was ich selbst verschuldet habe, das muß ich tragen“; mir scheint heute das Schicksal ein anderes Loos bereiten zu wollen, nämlich das, Etwas zu tragen, was ich in keiner Weise verschuldet habe. Soll indessen ein Opfer gebracht werden als Sühne erfolgloser achttägiger Wahlprüfungsdebatten, so will ich mir es gefallen lassen. In meinem Wahlbezirk hatte bisher kein politischer Zwiespalt geherrscht. Ich erfreute mich seit vielen Jahren des Vertrauens meiner Mitbürger. Seit dem Jahre 1822 wurde ich vier Mal, und die letzteren Male einstimmig gewählt. Auch bei der letzten Wahl, wo nach der Kammerauflösung sonst überall im Lande eine große Aufregung war, fanden politische Aufreizungen, die meistens von Außen kamen, nur wenig Anklang. Freilich gab es auch einige jüngere Leute, welche aus öffentlichen Blättern und Flugchriften, die Worte „Gewissensfreiheit, Gesinnungstrüchtigkeit, Fortschritt“ u. s. w. erlernten, und sich in ihren Aeußerungen aneigneten, aber oft sonderbare Begriffe damit verbanden; so wurde mir z. B. von einigen Gegnern, welche gerade die Schlagworte, „Gewissensfreiheit und Fortschritt“ im Munde führten, vorgeworfen, ich hätte mich auch gar nicht gegen Zitel's Motion und gegen die Kongeauer gewehrt. — Wenn daher bei der Wahlverhandlung ungefähr ein Drittel der Stimmen auf einen andern Candidaten fiel, so geschah es aus andern Rücksichten, als wegen der politischen Richtung, da Jener, wie ich glaube, in solcher Beziehung mit meinen Ansichten ziemlich übereinstimmen dürfte. Wegen unbefugter Einmischung von irgend einer Seite, wegen ungesetzlicher Wahlumtriebe oder Einwirkung von einer Behörde, ist auch nirgends die Rede. Der Einwand, der gegen die Wahl gemacht wird, berührt also in keiner Weise das Wesen derselben, sondern lediglich die Form. Ich gehe somit auf die letztere über. Der Wahlcommissär, Hr. Oberhofgerichtsrath Zentner, hat die Wahlverhandlung mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt vorgenommen. Er hat, nachdem die Wahlmänner versammelt waren, um

sich von deren Anwesenheit in der Gesamtheit zu überzeugen, dieselben nach einem vor ihm liegenden Verzeichniß durch Namensaufruf verlesen, und ebenso nach gehaltener Anrede sie einzeln vortreten lassen, um ihnen das Handgelübde abzunehmen. Nach deutlicher und wiederholter Belehrung, wie sie den Namen des Gewählten auf die Inlage, den ihrigen dagegen auf die Umschläge zu schreiben hätten, hat er ihnen der Reihe nach die Letzteren behändigt. Ob, und in welcher Ordnung die Stimmzettel gelegt und ausgetheilt worden sind, wußte weder ich noch ein anderer Wahlmann; wir schrieben den Gewählten auf den inneren Zettel, und den eigenen Namen auf den Umschlag. Erst nachdem die eingesammelten Abstimmungen in der Wahlurne gemischt, und sodann von dem Wahlcommissär mit lauter Stimme die Nummern und Namen des Gewählten abgelesen wurden, fiel es einigen Wahlmännern ein, daß sie sich beim Schreiben im Nebenzimmer wechselseitig die Nummern haben sehen lassen, was Einigen unlieb sein mochte, da nunmehr deren Abstimmung kund wurde. Es hat deswegen ein Wahlmann, und zwar kein Gegner, sondern Einer meiner Freunde, den Wahlcommissär, die folgenden Nummern nicht mehr laut vorzulesen, sondern solche bloß der Wahlcommission zum Eintragen in das Protokoll und in die Gegenliste vorzuzeigen; diesem Wunsche willfahrte der Commissär, und Das ist nun, was demselben als Formfehler, der jedoch dadurch wieder sanirt wurde, daß am Schlusse das Protokoll sammt Abstimmung nochmals vorgelesen wurde, zur Last gelegt wird. Jedenfalls, mag es nun auch als ein Versehen gegen die Förmlichkeit erkannt werden, hatte dasselbe dennoch nicht den mindesten Einfluß auf das Ergebnis der Wahl selbst, denn die Abstimmung war längst vorüber. Bei der Umfrage, ob noch Jemand gegen die Wahlhandlung Etwas einzuwenden habe, erhob sich ein Wahlmann von der Gegenpartei und bemerkte, die Wahlzettel hätten nicht sollen nummerirt werden, welchen Einwand der Wahlcommissär damit widerlegte, daß die Wahlordnung ausdrücklich verlange, daß die Wahlzettel mit einer fortlaufenden Reihe von Nummern versehen sein müßten. Auf mein Begehren stellte der Wahlcom-



missär noch einmal die Anfrage an sämtliche Wahlmänner und nicht bloß an die Wahlcommission, wie der Herr Berichterstatter irrig bemerkte, ob nicht alle Anwesenden mit der ganzen Verhandlung vollkommen zufrieden sich erklärten, worauf Alle ihre volle Zufriedenheit zu erkennen gaben. Dieses ist die aufrichtige Darstellung des Sachverhalts, so viel mir derselbe noch erinnerlich ist. Das Protokoll wird nichts Anderes nachweisen. Eine Beschwerde liegt nicht vor, und auf unerwiesene sonstige Angaben werden Sie keine Rücksicht nehmen. Entscheiden Sie nun nach Ihrer Ueberzeugung über das Schickjal meiner Wahl.

Bissing: Ich erlaube mir, den Brief, worauf sich der Bericht bezieht, zu verlesen; es heißt darin: „Nachdem der Großh. Wahlcommissär durch Ablesung einer alphabetisch aufgestellten Liste sich von der Anwesenheit sämtlicher Wahlmänner überzeugt und uns in gedrängter Kürze die Eigenschaften eines würdigen Deputirten auseinandergesetzt, und das Handgelübde abgenommen, begann er, nach oben angeführter Liste jeden einzelnen Wahlmann zum Empfang des Umschlags und Wahlzettels in der Weise, wie dieselben in der den Wahlacten angeschlossenen Liste verzeichnet sind, vorzurufen, so daß der erst gerufene Wahlmann für Ballrechten No. 1, und so wie dieselben in der Liste auf einanderfolgen No. 2 und 3, bis Bürgermeister Kiesterer für Wettelbrunn der letzte Wahlmann No. 49, die letzte Nummer, erhielt. Nachdem nun die Abstimmung vor sich gegangen, die Wahlzettel vom Commissär zurückgenommen, in einer Urne unter einander gerüttelt waren (was gewiß zwecklos war, da sich dadurch die Nummern doch nicht verändern), so wurden dieselben den beiden Protokollführern in Aller Gegenwart mitgetheilt. Noch muß ich bei diesem Act bemerken: kaum waren vom Wahlcommissär die ersten Paar Zettel, deren Nummer und der Gewählte laut vorgelesen, als Bürgermeister Lederle von Staufen (Wahlmann), durch Bürgermeister Schmidt von Lunzel aufmerksam gemacht, denselben ersuchte, die Nummern nicht mehr laut vorzulesen, welchem Wunsche auch sogleich entsprochen wurde. Denken Sie sich somit statt dem Namen jedes Wahl-

manns die ihn treffende Nummer, wie derselbe auf den Wahlacten beigelegten Liste verzeichnet ist, und sehen Sie statt Ballrechten No. 1, und so fortlaufend bis Wettelbrunn mit No. 49 schließt, und Sie haben den Schlüssel, trotz dem Verbrennen der Wahlzettel, wie Jeder gestimmt. Dieß eine geheime Abstimmung zu nennen, wird gewiß keinem verständigen Manne einfallen, und somit ist gewiß der §. 75 der Wahlordnung verletzt. Berücksichtigt man noch, daß Oberamtmann Schilling, als einer der ältesten Wahlmänner, zweiter Protokollführer war, und sich im Wahlsaale kurz vor der Wahl laut und offen für Martin erklärte, berücksichtigt man, daß etliche 20 Wahlmänner des Amtes Staufen aus Bürgermeistern bestanden, so ist gewiß dadurch das Geheimniß der Stimmgebung zu einer freien Wahl unbedingt nothwendig.“

Ich will nur eine kurze Bemerkung hinzufügen, um den Antrag, zu dem ich auch in der Abtheilung mitgewirkt habe, hier zu rechtfertigen. Ich habe, nachdem der Gegenstand in der Abtheilung vorgekommen war, mit dem gewählten Abgeordneten Martin Rücksprache genommen, er versicherte mich, daß er bei der Abgeordnetenwahl als Wahlmann No. 41 erhalten hatte. Nun habe ich heute Morgen die Liste der Wahlmänner durchgegangen, wie sie alphabetisch geordnet auf einander folgen, und habe von No. 1 bei dem Wahlorte Ballrechten angefangen, und kam wirklich mit No. 41 bei dem Wahlorte Staufen an den Namen des Abg. Martin. Daraus erklärt sich mir, daß die Nummern alphabetisch geordnet ausgetheilt worden sind, und daß die Angabe, die der Herr Regierungscommissär von dem Wahlcommissär erhalten hat, nicht wohl die ganz richtige ist.

Hägelin: Ich bin auch Mitglied der fünften Abtheilung, und habe in derselben für die Beanstandung der Wahl gestimmt. Mittlerweile habe ich aber eine andere Ueberzeugung gewonnen, und möchte nun auf Gültigkeitserklärung der Wahl antragen. Um Dieß thun zu können, muß ich aber auch meine Gründe anführen. Sie bestehen in Folgendem: Die Wahl ist in doppelter Beziehung angegriffen, beziehungsweise beanstandet, ein-



mal weil das Wahlgeheimniß dadurch verletzt sein soll, daß der Wahlcommissär die Wahlzettel der Ordnung nach an die Wahlmänner, die einzeln aufgerufen worden sind, vertheilt habe, und das andere Mal, weil, nachdem die Herausnahme der Wahlzettel angefangen hatte, von der fünften Stimme an die Nummern nicht mehr ausgerufen wurden. In ersterer Beziehung sei nun das Geheimniß verletzt, in letzterer Beziehung aber die Controle. Was nun den ersten Anstand betrifft, so habe ich in der Commission schon nicht viel Gewicht darauf gelegt, aus dem einfachen Grunde, der schon von der Regierungsbank angeführt worden ist, nämlich es liegt durchaus in den Acten kein Beweis vor. Wir sind also auch nicht berechtigt, die Wahrheit dessen anzunehmen, was nur außergerichtlich durch einen Brief, dessen Unterschrift ich nicht einmal kenne, an die Kammer gekommen ist. Ist es ein Wahlmann gewesen, so hätte er die Beschwerde, die er jetzt in dem Brief mittheilt, zu Protokoll geben sollen, und dann hätte Ihre Abtheilung darauf Rücksicht nehmen können. Jetzt ist aber gar nichts bewiesen, also für mich durchaus kein Grund vorhanden, etwas Dergleichen anzunehmen. Ich habe auch mit dem Herrn Abg. Martin über den Vorgang gesprochen; er erklärt die Sache darüber folgendermaßen. Er sagt: es seien wirklich die Wahlmänner einzeln aufgerufen worden, man hätte aber die Wahlzettel gemischt gehabt, und sie seien nicht der Reihenfolge nach, sondern wie sie lagen, ausgetheilt worden, wovon gerade sein eigener Zettel Beweis liefert. Er ist als der dritte oder vierte Mann aufgefördert worden, und hat No. 41 erhalten. Wäre der Reihe nach aufgefördert worden, so hätte er No. 3 oder 4 haben müssen. Kurz, es ist gar kein Beweis geliefert, und ich glaube also, daß die Kammer darauf keine Rücksicht nehmen soll.

Der zweite Beanstandungsgrund, den ich für erheblich gehalten habe, war der, weil der Wahlcommissär sich durch die Bemerkung eines Wahlmannes, ich möchte sagen, wirklich verblüffen ließ, und von dem Geseß abgegangen ist. Nachdem nämlich vier Wahlzettel mit den Nummern vorgelesen wurden, und ein Wahlmann

die Bemerkung machte, daß man durch die Nummern wisse, wer der Abstimrende sei, wurden diese Nummern nicht mehr gerufen, sondern nur der Wahlcommission still bemerkt, welche Nummer und mit welchem Namen heraus kam. Wäre aber das Wahlprotokoll später nicht vorgelesen worden, und sofort dieser Fehler sanirt, so müßte ich auch jetzt noch, wie in der Abtheilung, gegen die Gültigkeit der Wahl — von einer Beanstandung kann jetzt wohl nicht mehr die Rede sein — stimmen. Da durch diese Vorlesung jeder Wahlmann in den Stand gesetzt ist, seine Nummer zu controliren, so halte ich es lediglich nur noch für einen Formfehler, allerdings für einen schweren. Wegen solcher Formfehler aber hat die Kammer nach ihrem früher ausgesprochenen Grundsatz eine Wahl nicht angefochten. Es kann auch der vorliegende Formfehler um so weniger eine Beanstandung begründen, als nicht einmal eine Petition vorliegt, welche auf Ungültigkeitsklärung der Wahl anträgt, oder auch nur eine entfernte Beschwerde enthält, und weil sämtliche Wahlmänner, nachdem sie am Schlusse aufgefordert worden sind, ihre Bedenken vorzubringen, keine Einwendung gegen die Wahl gemacht haben, und weil selbst die Wahlcommission erklärt hat, daß sie auch ihrerseits eine Einwendung nicht machen könne, und wolle. Ich sehe darum keinen Grund ein, warum diese Wahl angefochten werden könnte, und wiederhole den Antrag auf Nichtbeanstandung derselben.

Dahmen: Auch ich bin Mitglied der fünften Abtheilung. Ich habe die Anberaumung der Sitzung, in welcher diese Wahl berathen werden sollte, nicht gehört, und habe dieser Sitzung deshalb nicht beigewohnt. In der spätern Zeit habe ich mich nach den Verhältnissen erkundigt, und mit Bedauern vernommen, daß die Abtheilung auf Ungültigkeitsklärung dieser Wahl anträgt. Ich muß auch das Geheimniß der Wahl als ein Haupterforderniß bei der Abgeordnetenwahl anerkennen. Ich finde es begründet, zunächst im Interesse der Wahlfreiheit, dann im Interesse der Wähler, damit sie nicht schädtern oder verlegen über die Wahl gemacht werden können, sie sich keinen Aufseindungen oder Verfolgungen aussetzen. Ich finde sie ferner begründet im Interesse des Gewählten,



damit man nicht aus falscher Dankbarkeit Ansprüche an ihn machen kann, denen er als Ehrenmann im Bewußtsein seines abgelegten Eides nicht genügen kann. Insofern würde ich die Wahl für durchaus verwerflich erklären müssen. Der zweite Fehler, der dann gerügt wurde, ist nicht von dieser hohen Wichtigkeit, aber auch er ist nicht zu übersehen, es ist der scheinbare Mangel einer Controle. Hätte der Wahlcommissär, als er das Protokoll dictirte, die Nummern ebenfalls ausgelassen, dann müßte ich diese Wahl verwerfen, glücklicher Weise hat er aber diese Nummern im Protokoll aufgeführt. Das natürlichste Mittel, welches er gehabt hatte, hat er versäumt. Auf die erste Einsprache des ersten Wahlmannes, der ihn aufmerksam machte, daß man durch das Ausrufen der Nummern den Abstimmenden erfragen könnte, entweder wie der Gewählte bemerkte, weil sich die Wahlmänner ihre Nummern gegenseitig mitgetheilt hatten, oder wie auf der andern Seite behauptet wurde, weil er die Wahlzettel in einer alphabetischen Folge nach der Reihe ihrer Nummern ausgetheilt hat, ich sage, in jeder Hinsicht hätte er die ausgetheilten Wahlzettel uneröffnet aus der Wahlurne herausnehmen, in den Ofen werfen, und ein anderes Packet Wahlzettel nummeriren und austheilen sollen. Das würde einen kleinen Zeitverlust veranlaßt haben, und damit hätte er das Versehen wieder gut gemacht. Das geschah indessen nicht. Wie der Herr Abgeordnete, meiner Meinung nach im Bewußtsein seiner guten Sache, selbst angeführt hat — denn ich hätte gewünscht, er hätte gar nicht gesprochen — theilte der Wahlcommissär die Wahlzettel nach einer Liste aus, die er selbst dem Abgeordneten mitgetheilt hat. Ich habe sie in der Hand. Auf dieser Liste erscheint aus Rücksicht für die Städte, was der Abg. Knapp nicht übel nehmen wird, Staufen und Heitersheim an der Spitze, und erst dann tritt die alphabetische Reihenfolge ein. Hiernach wäre der Abg. Martin der Dritte, er erhielt aber die No. 41. Es scheint also, daß außer dieser Liste auch noch eine andere nach den Ortsnamen bestanden hat, wenn die Angabe, wie sie in dem Privatbrief enthalten ist, begründet sein soll. Der Herr Regierungcommissär hat das

Hauptargument, auf welches ich mich zu berufen gedachte, schon anticipirt. So heilig mir das Geheimniß der Abgeordnetenwahl ist, so muß ich doch bemerken, daß der Zweck, zu welchem das Wahlgeheimniß stattfinden soll, darin besteht, damit der Wahlmann furchtlos und frei den Namen des Gewählten in seinen Zettel eintragen kann. Das ist geschehen, denn zur Zeit, wo die Wahlmänner den Namen des Gewählten eintrugen, konnten sie nicht wissen, daß Irregularitäten vorgehen würden. Von dem Augenblick, wo die Zettel aus den Umschlägen in die Urne geworfen werden, ist der Abgeordnete schon gewählt, und nur noch nicht proclamirt, und so war auch der Abg. Martin schon gewählt, ehe von einer Irregularität die Rede sein konnte. Es ist diese Irregularität gerügt worden, und wahrscheinlich in einer Zeit, wo man noch nicht wußte, daß die Wahlzettel, was auch nur zufällig sein konnte, in einer gewissen Reihenfolge verbreitet wurden. Der Wahlcommissär hörte nun auf, die Nummern vorzulesen, und die Wahlversammlung that dagegen keine Einsprache. Erst nachdem das Protokoll dem Abschluß nahe war, und der Wahlcommissär die vorgeschriebene Frage an die Wahlversammlung richtete, ob sie gegen das beobachtete Verfahren Etwas zu erinnern hätte, wurde dieses Auslassen der Nummern gerügt, und zwar auf eine Weise, daß es mir scheint, der Mann, der die Rüge anbrachte, wußte gar nicht, wovon es sich handelte, indem er das Verlangen stellte, die Zettel sollten gar nicht nummerirt sein. Nachdem auch diese Einsprache beseitigt war, wurde der Wahlkörper wiederholt aufgefordert, zu erklären, ob er gegen den Act Etwas einzuwenden habe, es wurde aber keine Einsprache erhoben. Man hätte sich freuen sollen, daß eine Wahl erfolgte, gegen die keine Einsprache erhoben wurde, bis zuletzt, wie es scheint ein Privatbrief, diesen Fehler entdeckte. Ich bin nicht der Meinung, daß die Kammer die Wahl eines Abgeordneten, welcher seit 1822 seine Stelle auf ehrenvolle Weise in diesem Hause eingenommen hat, wegen eines solchen unbedeutenden Formfehlers für nichtig erklären sollte, wegen eines Fehlers, der auf den Inhalt, auf die Materie der Wahl keinen Einfluß haben konnte, weil er



zur Zeit, wo der Inhalt geschrieben wurde, noch gar nicht existirte. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, der von mir anerkannten Unrichtigkeit ungeachtet, für die Gültigkeit der Wahl zu stimmen.

Junghanns I.: Ich habe Dem, was von dem Redner vor mir gesprochen worden ist, nur wenige Worte hinzuzufügen. Sie bestehen darin: Wenn Sie die Wahl dieses Bürgers, der jetzt in unserer Mitte sitzt, aufrecht erhalten, so verletzen Sie den Grundsatz des Geheimnisses der Wahl nicht, denn der Behauptung, die der Privatbrief aufstellt, steht die Erklärung des Wahlcommissärs, die uns von der Regierungsbank verlesen worden ist, entgegen. Das Protokoll selbst aber enthält davon, daß das Wahlgeheimniß verletzt worden ist, kein Wort. Man muß im Gegentheil nach den Worten des Protokolls und aus dem Umstande, daß kein Wahlmann eine Beschwerde erhoben hat, schließen, daß das Geheimniß nicht verletzt worden ist. Das, was das Protokoll wirklich enthält, ist eine Verletzung der Controle, und dieser Fehler ist sanirt worden durch das Vorlesen des Protokolls. Darum stimme ich auch für die Aufrechthaltung der Wahl, und gegen den Commissionsantrag, dem ich das Recht widerfahren lasse, daß er in dieser Sache bloß von objektiven Gründen ausgegangen ist.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Meine Herren! Ueber den Willen der Wähler können Sie nicht zweifelhaft sein. Der Hr. Abg. Martin war der Mann der Majorität. Die Nummern und die Abstimmungen wurden verlesen, und es konnte also jeder Wähler beurtheilen, ob seine Abstimmung wirklich in das Protokoll eingetragen worden ist. Zweifelhaft ist es, ob das Geheimniß der Wahl bewahrt worden ist, da aber kein Beweis hergestellt ist, so, glaube ich, kann man darum die Wahl nicht anfechten. Allein, wäre auch der Beweis hergestellt, so handelt es sich hier um ein Recht, das nur Jeder, dem es zusieht, für sich selbst zu wahren hat. Wenn nur einer der Wahlmänner aufgetreten wäre, und gegen die Wahl protestirte hätte, weil das Geheimniß verletzt sei, so wäre sie nach meiner Ansicht für nichtig zu erklären, allein

das ist nicht geschehen. Es handelt sich aber um ein Recht, auf das Jeder verzichten kann. Es steht jedem Wahlmann frei, seinen Collegen zu sagen, Wen er gewählt hat, und ihnen seinen Zettel zu zeigen. Darum wird die Wahl nicht ungültig. Ich glaube, daß eine Beanstandung schon aus dem Grunde nicht zulässig war, weil der Beweis nicht hergestellt ist, daß das Geheimniß verletzt wurde.

Litschgi: Ich bin auch für die Gültigkeit der Wahl, und habe die vollkommene Ueberzeugung, daß, wenn auch hier ein Formfehler begangen wurde, solcher sicherlich nicht auf einer bösen Absicht beruht, sondern lediglich auf einem augenscheinlichen Versehen, woran der Gewählte keine Schuld trägt. Ich anerkenne nun allerdings, daß der Wahlcommissär gefehlt hat, indem er sich verleiten ließ, auf eine Bemerkung eines Wahlmannes hin die Nummern nicht mehr zu verlesen, allein, wie schon der Hr. Regierungscommissär und andere Redner ausgeführt haben, ist dieses Gebrechen dadurch sanirt worden, daß das Protokoll am Schlusse der Verhandlung vorgelesen, und auch die Nummern angeführt worden sind. Es bleibt nun nur noch die Beschuldigung, daß das Wahlgeheimniß verletzt worden sei, insofern als der Wahlcommissär die Wahlzettel nach einer bestimmten Reihenfolge ausgetheilt habe. Hier, glaube ich, daß es eben an dem Beweis fehlt. Wir können uns nur an das Protokoll halten, und in dem Protokoll finden wir, daß der erste Formfehler sanirt worden ist. Der zweite Formfehler läßt sich aus dem Protokoll nicht ermitteln, und man unterstellt also hier Etwas, von dem man eigentlich gar keine Gewissheit hat. Ich wüßte auch gar nicht, wie es möglich wäre, herauszubringen, daß hier so verfahren worden sei, wie behauptet worden ist, und unter solchen Umständen trete ich also dem Antrag des Abg. Hägelin bei, und erkläre mich für die Gültigkeit der Wahl.

Vader: Meines Erachtens kommt es gar nicht darauf an, ob die Wahlzettel nach der Reihenfolge, nach dem Verzeichniß der Orte, und der zu jedem Ort gehörigen Wahlmänner vertheilt wurden, oder nicht, sondern es kommt darauf an: Haben die Wahlmänner



im Augenblick der Vertheilung gewußt, daß letztere auf diese Art und Weise geschehe. Die Wahlzettel sind bekannter Dinge verschlossen, und wenn also die Wahlmänner auch nach einem bestimmten Verzeichniß aufgerufen wurden, um die Wahlzettel in Empfang zu nehmen, so wußte der einzelne Wahlmann deswegen noch nicht, Wem die einzelnen Nummern zugetheilt wurden, da ja nicht bekannt war, in welcher Ordnung die Wahlzettel gereiht waren. Das hätte sich nur ermitteln lassen, wenn im Augenblick der Austheilung alle Wahlmänner zusammengetreten wären, und einander ihre Wahlzettel gezeigt hätten. Es wird also hier ein Factum vorausgesetzt, das sich gar nicht mehr ermitteln läßt, und dem der Inhalt des Protokolls geradezu widerspricht. Der Abg. Martin hat gesagt, und ich bitte Sie, diesem Umstand einige Aufmerksamkeit zu schenken, die Bemerkung der Wahlmänner sei dadurch herbeigeführt worden, daß Einige einander ihre Nummern haben sehen lassen. (Geh. Rath Bekk: Das sagt auch der Wahlcommissär). Nun, das geschieht bei allen Wahlen. Ich habe schon oft mitgewählt, und wir haben uns einander in der ganzen Versammlung unsere Nummern gezeigt, es steht Dieß bei den Wahlmännern, es zu thun oder nicht. Ich sage also, mit dieser Erklärung des Abg. Martin stimmt die wörtliche Erklärung des Wahlmannes überein, der Beschwerde führte, denn er beschwert sich nur gegen das Nummeriren der Wahlzettel, und es war eben ein unbewachter Moment, daß der Wahlcommissär sich durch eine Bemerkung dazu verleiten ließ, die Nummern nicht mehr weiter vorzulesen. Der Abg. Martin hat ferner gesagt, er habe nach dem Wahlaact den Wahlcommissär ersucht, er möchte die Versammlung zu der Erklärung auffordern, ob sie in der Bemerkung, daß die Wahlzettel nummerirt seien, einen Fehler fänden, welcher die Wahl ungültig machen könne. Hierüber sagt das Protokoll Folgendes, und ich bitte Sie, auf diese Stelle aufmerksam zu sein:

„Nachträglich wird bemerkt, daß auf den Antrag eines Wahlmannes die Wahlcommission einstimmig ihre Erklärung über den erhobenen Anstand dahin abgegeben hat, daß man denselben

nicht für begründet halten könne, schon deshalb nicht, weil durch das etwaige Errathen eines Abstimmenden die vorausgegangene Stimmgebung selbst in ihrer Eigenschaft als geheime nicht beschränkt werden kann. Von der anwesenden Versammlung wurde hiebei keine Erinnerung gemacht.“ Also die Wahlcommission und die ganze Versammlung war der Meinung, daß hier nur die Rede davon wäre, daß der Eine oder der Andere die Nummer eines oder mehrerer Abstimmenden wisse, nicht aber, daß man die Inhaber sämtlicher Nummern kenne. Wir würden also im Falle einer Ungültigkeitserklärung ein Botum abgeben, das auf eine Unterstellung gebaut ist, die durch gar Nichts bewiesen, sondern deren Gegenbeweis durch das Wahlprotokoll selbst dargethan ist.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Das ist sehr schlagend.

v. Soiron: Man sagt zuerst, die Thatfachen, aus welchen gefolgert wird, daß das Wahlgeheimniß verletzt sei, seien nicht bewiesen. Es sind drei Gründe, welche diesen Beweis liefern. Einmal sagt der Abg. Martin selbst: Die Wahlzettel in den Couverten sind gerade in der Reihenfolge vertheilt worden, wie sie gelegen; ich habe nichts davon gesehen, daß sie vorher gemischt wurden. Die Regel ist nun, daß die Zettel so liegen, wie die Nummern aufeinander folgen. Wer schon bei Wahlen gewesen, wird wissen, daß sie immer so liegen, ehe sie gemischt sind. Der zweite Beweisgrund ist der, daß der Abg. Martin in dem fortlaufenden Verzeichniß der 41ste Wahlmann ist, und wie er selbst sagt, nachher den Wahlzettel Nr. 41 erhalten hat. Drittens ist die Verbesserung des Wahlcommissärs, durch die er jedenfalls einen Fehler begangen hat, ein bedauerlicher Grund, anzunehmen, daß das Wahlgeheimniß auf solche Weise, wie behauptet wird, verletzt wurde; denn ich kann nicht denken, daß der Wahlcommissär, der ein hochgestellter Rechtsgelehrter ist, und lange Zeit Mitglied dieses Hauses, und bei Wahlprüfungen gegenwärtig und mit thätig war, sich durch die bezeichnete Bemerkung hätte verleiten lassen, nunmehr auch keine Controle zu üben, sondern ich kann mir den Fehler des



Hrn. Wahlcommissärs nur dadurch erklären, daß er den andern behaupteten Fehler begangen hatte. Ich habe alle Hochachtung vor der Ehrenhaftigkeit des Hr. Wahlcommissärs, aber wenn einmal Einer in einer öffentlichen Stellung einen Fehler begeht, so traue ich ihm auch zu, daß er sich Mühe gibt, den Fehler zu verbessern, und daß, wenn er ihn ungeschickt verbessert, er sich zu rechtfertigen sucht. Das nehme ich ihm nicht übel, aber er wird mir auch nicht übel nehmen, wenn ich nicht glaube, was er sagt, wenn ich Das glaube, was ich für wahrscheinlicher halte. Das Wahlgeheimniß war schon unmöglich gemacht in dem Augenblick, wo die Zettel nummernweise vertheilt wurden, und Wer behaupten wollte, es sei doch bewahrt worden, der müßte den Beweis führen, daß kein Einziger von den Wahlmännern das Ding gemerkt hat, ehe und bevor er seinen Zettel abgegeben hatte. Wer diesen Beweis führt, würde vielleicht nachweisen, daß die Verletzung des Wahlgeheimnisses nicht von Einfluß gewesen ist. Allein diesen Beweis zu führen, wäre rein unmöglich, und bei Formfehlern kann man nicht so in die Sache eindringen, sondern man kann nur fragen, ist er da oder nicht. Ich will nur noch auf Eines aufmerksam machen. Wenn wir es so leicht mit der Verletzung des Wahlgeheimnisses nähmen, daß wir hinterher sagten, diese Verletzung war ja nicht mehr von Einfluß, so würde man im Volke auch nicht mehr viel auf die Wahlen halten, und es würde für die Zukunft üble Folgen haben, wenn wir über diesen Grundsatz so leicht hinweggingen. Wenn man sagt, der zweite Fehler, daß nämlich die Controle unmöglich geworden sei, sei durch Vorlesen des Protokolls geheilt worden, so widerspricht Dieß einem andern Grundsatz, nämlich dem: Wo das Gesetz Zwei Förmlichkeiten vorschreibt, müssen sie auch Beide eingehalten werden, und wenn man glaubt, daß durch Eine dieser Förmlichkeiten genug geschehen sei, und es einer andern Förmlichkeit nicht bedürfe, so beweist uns die Vorschrift des Gesetzgebers, daß beide Förmlichkeiten beobachtet werden müssen, und wir haben keinen Grund, zu fragen, ob nach der Absicht des Gesetzgebers möglicher Weise der nämliche Zweck erreicht

worden wäre. Ich kann hiernach nur für die Wichtigkeit der Wahl stimmen.

Schmidt v. M.: Die Commission hat den Antrag auf Beanstandung der Wahl gestellt. Dieser Antrag scheint mir nun nicht genügend, denn wenn die Wahl nur beanstandet wird, so muß zugleich der weitere Antrag gestellt werden, was nun weiter geschehen soll. Ich glaube deshalb, der Antrag muß entweder auf Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl gehen.

v. Soiron: Und wenn ihn die Commission nicht gestellt hat, so habe ich ihn gestellt.

Welker: Ich muß der Thatsache gemäß bemerken, daß der Antrag der Commission allerdings nur auf Beanstandung der Wahl lautet. Die Commission hat nicht weiter darüber berathen, welches Resultat daran geknüpft werden soll. Es ist außer Zweifel, daß bei der Beanstandung ein doppeltes Resultat möglich ist, entweder hat die Commission das Wort »Beanstandung« in dem weiteren Sinne, nämlich für »Ungültigkeit« genommen, oder aber sie hat es in dem engeren Sinne genommen, daß die Sache noch näher untersucht werden soll. Ich glaube also, daß zwei Anträge zur Abstimmung kommen müssen, nämlich der des Abg. v. Soiron auf Ungültigkeitserklärung der Wahl, und der auf Beanstandung.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebelius: Nach meiner Ansicht kann die Wahl nur für gültig oder für nichtig erklärt werden, denn es läßt sich nichts mehr erheben.

Welker: Ich habe nur noch einige thatsächliche Momente hervorzuheben, die in Zweifel gestellt worden sind. Ich muß bemerken, daß Das, was der Abg. Martin selbst hier vorgetragen hat, mir von einigen der Herren mißverstanden worden zu sein scheint. Er hat ihn gewissermaßen auf sein ehrenhaftes Zeugniß aufgefordert, Alles zu sagen was uns gesagt werden konnte, nicht bestimmt erklärt, daß die Zettel nicht alphabetisch geordnet gewesen seien; er hat gesagt, er wolle dieses Factum dahin gestellt sein lassen, er hat sich also über den wichtigsten Punkt, der hier vorliegt, nicht entschieden ausgesprochen. Nun haben wir aber gerade



in dieser Beziehung die ganz bestimmte Erklärung eines Wahlmannes, und in der Abtheilung wurde uns durch ein Mitglied die Mittheilung gemacht, daß es so hergegangen sei, und damit stimmt dann auch Alles überein, was vorgekommen ist. Selbst Das, was man hier als die eigentliche Quelle des Irrthums bezeichnen will, daß mehrere Wahlmänner die Zettel einander zeigten, war ein Act, der daraus hervorging, weil sie sich überzeugen wollten, ob wirklich nach der alphabetisch geordneten Liste die Zettel ausgeheftet worden seien. Die Protestation des betreffenden Wahlmannes wäre ein wahrhaftes Absurdum, und die Nachgiebigkeit des Wahlcommissärs unbegreiflich gewesen, wenn weiter gar nichts vorgelegen hätte, als, daß ein Wahlmann dem Andern seinen Zettel gezeigt hätte. Nein, es lag etwas ganz Anderes vor, nämlich die alphabetische Stellung der Wahlmänner, und die Vertheilung der Zettel nach der Nummernfolge. Nun hat in dieser Beziehung der Abg. Dahmen sich auf eine Liste berufen, worin nicht nach dem Alphabet die Wahlmänner aufgeführt werden, sondern, worin die beiden Städte an der Spitze stehen. Hier im Wahlprotokoll liegt aber die Liste, welche mit „Ballrechten“ anfängt, und das, was er hat, ist die Abschrift von einer Beilage, welche aber nicht die im Protokoll enthaltene Liste ist, nach welcher allerdings „Ballrechten“ Nr. 1, und der Abgeordnete von Stausen Nr. 41 hat. Nun ich muß gestehen, der Witz des Zufalls, daß gerade der Abgeordnete von Stausen die Nr. 41 erhielt, welche er in der alphabetisch geordneten Liste hat, ist mir doch in Verbindung mit allem Andern ein Bißchen zu stark, als daß ich nur einen Augenblick an der Wahrheit des Vorfalles zweifeln könnte, wie er uns mitgetheilt worden ist. Und daß der Abg. Martin nicht das Gegentheil davon sagen wollte, ist mir ein neuer Beweis dafür, denn Das, was so allgemein in Freiburg stadtkundig war, und was die Wahlmänner erzählten, wird er auch gehört haben. Ich habe Hrn. Martin nicht sagen hören, daß die Nummern später verlesen worden seien, er sagte bloß, das wisse er nicht. Nun steht aber davon in dem Protokoll nichts, daß die Nummern vorgelesen worden sind. Es

heißt zwar, das Protokoll wird vorgelesen, inzwischen weiß Jeder, wie es damit geht. Ich bin wiederholt als Wahlmann bei Abgeordnetenwahlen gewesen, und niemals hat man alle einzelnen Stimmen wieder vorgelesen, noch viel weniger die Nummern, sondern nur die betreffenden Hauptpunkte, und die andern einzelnen Mitglieder haben Einsicht davon genommen. Ich habe also durchaus keinen Grund, anzunehmen, daß wirklich alle Nummern vorgelesen wurden. Ja, ich stelle es geradezu in Abrede, denn der Wahlcommissär hätte ja damit seinen Zweck, die Stimmen geheim zu halten, gänzlich zernichtet, und der Grund, welchen er früher selbst als gewichtig genug ansah, sein Verfahren zu ändern, wäre ja dadurch aufgehoben worden. Daß also durch das Vorlesen des Protokolls der Fehler sanirt sei, ist nicht bewiesen. Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hat ein Gewicht darauf gelegt, daß durch die nachträgliche Genehmigung aller Mitglieder der Wahlcommission Alles sanirt worden sei, und der Abg. Vader hat es so darstellen wollen, als wäre Dieß richtig, und als hätten wirklich alle Mitglieder der Wahlcommission das Verfahren als in der Ordnung bestehend anerkannt. Allein, es heißt in dem Protokoll, daß, als die sämmtlichen Wahlmänner am Schlusse der Verhandlung gefragt wurden, ob sie nichts zu erinnern hätten, ein Wahlmann auftrat, und wegen der Verletzung des Wahlgeheimnisses protestirte. (Vader: Nein, so heißt es nicht). Ich berufe mich auf die betreffende Stelle.

Ich kann, wie gesagt, weder annehmen, daß der Mann bloß und allein wegen einer Nummer habe protestiren wollen, noch kann ich annehmen, daß der Wahlcommissär sich dadurch hätte bestimmen lassen, sein Verfahren zu ändern. Durch das Zugeständniß des Herrn Wahlcommissärs liegt actenmäßig vor, daß das Geheimniß der Wahl verletzt war, und durch die Aenderung des Verfahrens wurde das Gesetz zum zweiten Mal verletzt, denn der letzte Absatz des §. 77 der Wahlordnung sagt:

Der landesherrliche Commissär liest die Vorschläge mit den Nummern der Wahlzettel ab;



der Secretär trägt sie in das Protokoll. Ein anderes Mitglied der Commission, das die abgelesenen Zettel empfängt, führt die Gegenliste.

Dieß ist eine sonnenklare Vorschrift, welche durch den Wahlcommissär nach seinem eigenen Zugeständniß verletzt worden ist, und unsanirt blieb. Wir haben also hier eine Wahl, bei welcher es gerade an den zwei Hauptgarantien mangelt, nämlich an der Geheimhaltung der Stimmgebung, und der Sicherheit der Controle, und ich bin darum nicht im Stande, von meiner Ansicht abzugehen, welche ich in der Abtheilung gefaßt habe. Für mich ist es gewiß, daß sich die Sache wirklich so zugegetragen hat, wie sie uns mitgetheilt wurde. Wenn Andere nicht davon überzeugt sind, so sollen sie sagen, sie seien überzeugt, daß hier Alles ordentlich zugegangen wäre, und wenn sie Das nicht können, so müssen sie zugeben, daß es wenigstens einer Untersuchung bedarf. Meine Herren! Bei so großen Fehlern halte ich es für etwas Bedenkliches, den wichtigen Posten eines Abgeordneten auf einen solchen mangelhaften Act zu gründen. Das Volk würde vielleicht glauben, wir würden leichtsinnig mit diesen Abgeordnetenwahlen umgehen. Ich will nun schließlich durchaus nicht, wie es so oft geschehen ist, appelliren an die Redlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Ich halte mich an das Gesetz, und muß mich deshalb für die Ungültigkeit der Wahl, oder wenigstens für eine Beanstandung und Untersuchung erklären.

Geh. Rath Beck: Es ist mit der Wahl gar nichts zu machen, wenn sie beanstandet ist. Die Thatsachen können gar nicht untersucht werden. Wenn die Zettel aufeinandergelegt sind, so weiß Niemand, ob sie der Reihe nach, oder in Unordnung aufeinander gelegt sind.

Welcker: Wenn 6 bis 8 Wahlmänner durch einen besondern Witz des Zufalls, eben so wie der Wahlmann von Straußen ihre Nummern nach der Reihenfolge erhalten hatten, so wird es wohl außer Zweifel sein, auf welche Weise sie vertheilt wurden.

Geh. Rath Beck: Der Herr Berichterstatter wird aber nicht verlangen, daß man die Wahlmänner fragt, wie sie gestimmt haben; Dieß wäre weit mehr gegen das Wahlgeheimniß, als was hier durch dem Wahlcommissär geschehen sein soll.

Bei der nunmehr erfolgten Abstimmung beschließt die Kammer mit 36 gegen 17 Stimmen, die Wahl für ungültig zu erklären.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident

Kern.

Der prov. Secretär

Bassermann.



## VII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 13. Mai 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Geheimerath Nebelius und Geheimerath Beck;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Buss und Martin.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Kern.

Die Tagesordnung führt auf Fortsetzung der Prüfung der Wahlen, und zwar die Prüfung der Wahl eines Abgeordneten des 7. Aemterwahlbezirks (Säckingen).

v. Soiron berichtet hierüber mündlich wie folgt:

Die Wahl in dem 7. Aemterwahlbezirk (Säckingen) hat am 23. April stattgefunden, und die Zustellung der Ladungen an sämtliche Wahlmänner fand spätestens am 14. April, also zur gehörigen Zeit statt. Dieselben, 97 an der Zahl, sind sämtlich erschienen, und es erhielt Hofrath Buss in Freiburg 57 Stimmen, also mehr als die absolute Mehrheit. Die Formalitäten der Wahl sind vollkommen in der Ordnung, allein es ist der Kammer bekannt, daß noch am Wahltag dem Wahlcommissär eine Protestation von mehreren Wahlmännern übergeben worden ist, worin diese sich schon damals dahin ausgesprochen haben, daß die Wahl in jeder Beziehung ungültig sei, und sie die Ungültigkeitsgründe später auseinandersetzen würden. Dieß ist nun auch in einer Petition geschehen, in welcher folgende Anstände gegen die Wahl vorgebracht werden:

1) Gegen drei Wahlmännerwahlen, und zwar zu Hochschener darum, weil die Ankündigung der

Wahl erst um halb ein Uhr erfolgte, die Wahl selbst aber schon um ein Uhr statthabte, statt daß sie zwei Tage vorher hätte angesagt werden sollen; ferner sei in der Gemeinde Hochsal die Wahl gar nicht angesagt worden, und darum seien auch von 75 Urwählern nur 26 erschienen. In Detslingen endlich, wo der Rathschreiber Wahlmann geworden, habe dieser ganz allein die Wahlmännerwahl geleitet; der Bürgermeister sei nie dabei gewesen, sondern nur ein Gemeinderath bisweilen ab- und zugegangen.

Ueber alle diese Thatsachen, hinsichtlich der drei Wahlmännerwahlen berufen sich die Beschwerdeführer auf die Acten und vorgeschlagenen Zeugen.

Die Abtheilung hat diese drei Punkte für erheblich genug erachtet, um darauf anzutragen, die Wahl für beanstandet zu erklären, und hinsichtlich dieser Punkte eine Untersuchung einzuleiten.

Die Petition enthält sodann aber auch noch weitere Punkte, die die Abtheilung nicht für erheblich hält. Einmal hebt sie als Beschwerdepunkt heraus, daß eine Broschüre vertheilt worden sei, die im Widerspruch mit dem Art. 3 des Preßgesetzes keinen Druckort und keinen



Berleger angebe, und den Titel habe: „Mahnworte an das katholische Volk: oder Antigottschalk.“ In dieser Broschüre, die nachträglich auch vorgelegt worden, sei das Volk gegen den protestantischen Fabrikanten Gottschalk, gegen die Protestanten und Liberalen überhaupt aufgereizt, und insbesondere eine Aufreizung der Katholiken gegen die Protestanten darin versucht.

Es wird behauptet, der Verfasser sei Oberamtmann Weinzierl in Säckingen, und man müsse auch annehmen, daß derselbe diese Flugschrift hauptsächlich verbreitet habe, da er in einem Zeitungsartikel beschuldigt worden sei, diese Broschüre verfaßt und dagegen keine Verneinende, sondern eine Antwort gegeben zu haben, die mehr einer behaftenden ähnlich sehe.

Die betreffende Stelle lautet also:

Werthester Herr Redacteur!

„Von Ihrer Unparteilichkeit läßt sich gewiß erwarten, daß Sie zu dem, in Ihrem Zeitungsblatt erschienenen Correspondenzartikel aus dem Schwarzwald nachstehender Bemerkung die Aufnahme nicht versagen werden. Wenn Einsender dieses Artikels mich für den Verfasser der dort besprochenen kleinen Flugschrift hält, so ist mir Dieß vorderhand ganz gleichgültig, und ich will ihm die Freude an dieser vermeintlichen Entdeckung durchaus nicht trüben.“

In dieser Antwort auf einen Zeitungsartikel, in dem der Vorwurf der Urheberschaft enthalten ist, findet sich allerdings weder eine Bejahung noch eine Verneinung, daß der Oberamtmann Weinzierl selbst der Verfasser sei. Die Beschwerdeführer berufen sich besonders auch darauf, daß diese Broschüre durchaus ungehindert im ganzen Wahlbezirk verbreitet, während dagegen die übrigen Flugschriften anderer Parteien von den Gendarmen stets sogleich mit Beschlagnahme belegt worden seien. Daß man dem Oberamtmann Weinzierl etwas dieser Art zutrauen könne, darüber berufen sich die Beschwerdeführer auf die Acten über die Wahlmännerwahl, woraus hervorgehe, daß von Amtswegen dieselben eingefordert worden und, als deren Vorlage die Wahlcommission verweigerte, das Amt derselben eine Strafe von 10 Reichs-

Verhandl. d. II. Kammer 1846. 36 Prot.-St

thalern angedroht, und solche auch gegen sie ausgesprochen habe; daß sodann über eine Unregelmäßigkeit bei der Wahlmännerwahl, die darin bestanden, daß Unberechtigte zugelassen worden, von Amtswegen eine Untersuchung eingeleitet, und später dieselbe auf das Betreiben Einzelner fortgesetzt worden sei, aber zu keinem Resultat geführt habe. Die Abtheilung war der Meinung, daß, wenn auch dieses Benehmen des Beamten, das aber auch nicht ganz bewiesen ist, eine Rüge verdienen könnte, doch der ganze Vorfall mit dem Flugschrift keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl haben könne, und es Jedem unbenommen sein muß, Flugschriften zu schreiben und sie zu verantworten. Es kommen dann noch weitere Beschwerdepunkte vor, die ich verlesen muß, da es besonders auf den Ausdruck und die Stellung der Worte ankommt, und man hiernach allein ihre Erheblichkeit oder Unerheblichkeit beurtheilen kann. Einer dieser Beschwerdepunkte lautet:

„Peter Gottstein sagte in Gegenwart des Wundarztes Sreemann von Schwärzen, er habe von dem Oberamtmann Weinzierl zwei Briefe erhalten, und zwar den einen durch den Gendarmerie-Brigadier, in dem er ihn für den Hofrath Buss zu stimmen angiehe, mit der Bemerkung, man habe ihm schon zu einer Wirthschaft geholfen, man könne ihm auch noch weiter behülflich sein.“

Die Beschwerdeführer finden hierin ein ausdrückliches Versprechen; allein die Abtheilung war der Meinung, daß in dem Ausdruck, man könne ihm auch weiter behülflich sein, ein ausdrückliches oder bestimmtes Versprechen in Beziehung auf die Wahl nicht erteilt worden sei, wenn auch, was die Beschwerdeführer behaupten, angenommen wird, der Vordersatz wahr sei, und der betreffende Wahlmann wirklich früher eine Wirthschaftsgerechtigkeit, von der die Rede ist, erhalten habe.

Ein weiterer Beschwerdepunkt ist der:

„Bartlin Jehlin von Albert, Gießer auf dem Hüttenwerk Albbuck, erzählte dem Schlosser Joseph Brugger und Färber Meinrad Berger von Wehr, Wahlmann Albiez von Albert habe in

25



einer Gesellschaft, wo man ihn fragte, ob er auch 5 Louisd'or für seine Stimme an Buss erhalten habe, geäußert: ich habe nur eine Louisd'or erhalten; wenn ich gewußt hätte, daß die Andern 5 Louisd'or erhalten haben, so hätte ich für Gottschalk gestimmt.“

Die Beschwerdeführer bemerken, eine Untersuchung würde auch über diese Thatsache Aufklärung geben, allein die Abtheilung war der Meinung, daß die Sache doch etwas weit hergeholt sei. Es will nämlich Jemand gehört haben, ein Anderer habe erzählt, daß ein Dritter etwas in einer Gesellschaft aus sagte, was er wieder gehört habe, und man war deshalb der Meinung, daß bei einer so unbestimmten Angabe, wo sich Alles auf Hörensagen gründet, am Ende eine Untersuchung gewiß zu keinem Resultat führen würde.

Ein weiterer Beschwerdepunkt ist der:

„Am 21. April Abends kam Hofrath Buss in Hochsal im Wirthshause des Mathä Hierholzer an, und versammelte noch jenen Abend die Wahlmänner, Kaiser und Schlegel von Gbrwiel, Schlageter und Maier von Rogel um sich. Am andern Morgen kamen zu ihm die Wahlmänner Gertiser von Luttingen, Zehle von Stadenhausen, Ruch von Hauenstein, Albiez von Albert und Ebner von Hochsal. Nachdem er diesen Wahlmännern verschiedene Versprechungen wegen Straßen, dem Zehntablösungskapital und dergl. gemacht hatte, bezahlte er dem Wirth für Sämmtliche die Zeche, was dieser, so wie Meinrad Bächle von Luttingen nöthigenfalls bezeugen werden.“

Was zunächst die großen Versprechungen betrifft, so glaubte man, daß sich der Hofrath Buss doch in keiner solchen Stellung zu der Regierung befände, um solche Versprechungen realisiren zu können. Was dagegen den weiteren Punkt betrifft, daß er die Zeche bezahlt habe, so hielt man Dieses für unerheblich, da von einer wirklichen und absichtlichen Bestechung bei einer einzelnen Zeche und Zusammenkunft wohl nicht die Rede sein kann.

Es werden sodann auch noch andere Beschwerden vorgebracht, die die Abgeordnetenwahl selbst betreffen, indem es z. B. heißt:

„In Säckingen waren am 23. April von dem dortigen Bezirksamt alle Gendarmen des Bezirks, 6 an der Zahl, von ihren auswärtigen Stationen in den Wahlort gezogen worden, so daß es schon von vornherein das Aussehen hatte, als sollte durch Waffengewalt ein Abgeordneter erzwungen werden. Während an allen andern Wahlorten die Gendarmerie möglichst entfernt worden ist, um diesem Act ja nicht den Schein eines Zwangs zu geben, hat hier das Bezirksamt die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen. Von diesen Gendarmen wurden zwei zu dem Absteigquartier des Führers der Buss'schen Partei, dem Wirthshause zum Schützen, beordert, so daß Diese ständige Wache über die Aus- und Eingehenden hatten, und ihre Wahrnehmungen höchsten Orts (nämlich bei'm Amtsvorstande v. Weinzierl) rapportiren konnten. Im Schützenwirthshause selbst hatte diese Partei angeblich ein Zimmer gemiethet, wohin sie die ihr ergebenen Wahlmänner, oder Diejenigen, welche sie leicht bearbeiten zu können glaubte, einlud, Andere aber, welche gleichfalls an der Berathung Theil nehmen wollten, auf die schönste Weise hinauswies. Dieses begegnete namentlich den Wahlmännern Vogel von Azenbach, Faller und Böbler von Zell, Langendorf von Hög, Faller von Todtnau und Rümmele von Adelsberg.“

Nachdem sich die Wahlmänner zur Bornahme der Wahl im Amthause versammelt hatten, besetzte die ganze Gendarmerie den einzigen Eingang zum Amthofe, und wies jede ihr mißliebige Person ab, während Andere, anerkannt eifrige Anhänger der Conservativen, in specie der Buss'schen Partei, freien Ein- und Ausgang hatten. Zur Rechtfertigung dieses Benehmens wurde von den Gendarmen angegeben, sie hätten von den Wahlmännern hiezu Auftrag. Diese



Angabe fällt natürlich in sich selbst zusammen, da weder die unterzeichneten Wahlmänner einen solchen Auftrag gaben, noch überhaupt ein solcher gegeben werden konnte. So wurden namentlich von der Gendarmerie zurückgewiesen: Rechtsanwalt Fuchs, Theilungscommissär Bär und Amtsdrevisoratsgehülfe Frei von hier, welche beide Letztere sogar noch ihr Bureau in dem bewachten Hofe hatten, während Notar Merkt von Görwiehl, die Actuare Schmidt und Müller von hier und Andere freien Eintritt hatten.

Unter diesen Verhältnissen wird doch gewiß kein Unbefangener sagen können, daß diese Wahl eine freie war.

Notar Merkt von Görwiehl hatte sich in das an das Wahlzimmer anstoßende Zimmer gedrängt, und schrieb dort namentlich dem Bürgermeister Huber von Niedergebüsch, der des Schreibens sehr wohl kundig ist, den Wahlzettel.

Dieses Verfahren wurde von den Wahlmännern Graf und Landbel von Säckingen und dem Amtsdienner Hauser von da beobachtet.

Die Commission konnte in allen diesen Unregelmäßigkeiten, in dieser Beförderung der Absichten einer Partei, keinen Nichtigkeitsgrund für die Wahl entdecken, weil ein eigentlicher Zwang doch nicht statthatte, wenn auch gleich nicht zu loben ist, daß so Viel durch die Gendarmen gewirkt, und besonders einer Partei der freie Zutritt gestattet, der andern dagegen verweigert wurde.

Ebenfowenig Gewicht legte man auf das Schreiben eines Wahlzettels durch einen Dritten, da Dieses nicht verboten, sondern erlaubt ist, und bei Leuten, die des Schreibens unerfahren sind, oder wenigstens nicht jeden Namen gleich schreiben können, häufig vorkommt.

Ein weiterer Beschwerdepunkt lautet:

„Bei der Wahl selbst waren die drei Wahlmänner, Ucker von Alsdorf, Frommherz von Bergaltingen und Maier von Rotzel, als die drei Ältesten, Urkundspersonen. Der Großherzogliche Wahlcommissär, Herr Hofgerichtsrath

Feger, öffnete die Wahlzettel, las die Namen ab, und legte sodann die Zettel vor sich hin, ohne einen einzigen den Urkundspersonen zur Einsicht vorzuweisen, und ohne daß diese selbst Einsicht davon genommen hätten, weshalb die unterzeichneten Wahlmänner die Behauptung aufstellen, daß keine der Urkundspersonen auch nur einen einzigen Wahlzettel eingesehen hat. Dadurch ist aber der Zweck der Urkundspersonen gänzlich verfehlt, welche zur Controle des Wahlcommissärs aufgestellt sind, und es leidet somit die Wahl an einem wesentlichen Formfehler, welcher die Ungültigkeit derselben herbeizuführen geeignet ist.“

Die Abtheilung konnte auch hierin einen Nichtigkeitsgrund nicht finden. In der Regel sitzen die Mitglieder der Wahlcommission so nahe bei dem Wahlcommissär, daß, wenn er die Wahlzettel vor sich hinlegt, sie gut von ihrem Sitze aus controliren können, ob der gelesene Name darauf steht oder nicht. Ferner liegt ja noch eine weitere Controle darin, daß die Nummern abgelesen werden und Jeder hören kann, ob auch die Seinige abgelesen wird, und endlich wäre es noch eine Frage, ob ein Gegenbeweis gegen das vollkommen gültige Wahlprotokoll zulässig wäre, ein Gegenbeweis, ähnlich demjenigen, daß am Ende bei einer Notariatsurkunde behauptet würde, die Zeugen, welche dieselbe als Instrumentszeugen bestätigten, hätten bei dem Vorlesen nicht zugehört.

Die Abtheilung trägt nach allem Diesem darauf an, die Wahl vorläufig für beanstandet zu erklären, und die Regierung zu bitten, hinsichtlich der drei in der Beschwerdeschrift gerügten Mängel der drei Wahlmännerwahlen eine Untersuchung vorzunehmen und das Resultat der Kammer mitzutheilen.

Nach eröffneter Discussion äußert:

Christ: Ich stelle den Antrag, die Wahl für unbeanstandet zu erklären, und zwar aus folgenden einfachen Gründen: Wir haben das vorliegende Wahlprotokoll getreu geprüft, und darin überall nichts gefunden, was je die Beanstandung rechtfertigen könnte.



Das Protokoll ist in der Ordnung, alle Formalitäten sind beobachtet, und am Schluß des Wahlsacts, als die Anwesenden aufgefordert wurden, ihre etwaigen Erinnerungen dagegen zu machen, erfolgte von keiner Seite eine Einwendung. Wir haben also, sage ich, einerseits einen öffentlichen Act, der in gehöriger Form vorgenommen worden ist und überall keinen Anstand darbietet. Dieser Act ist von 12 Urkundspersonen und 5 weiteren Wahlcommissionsmitgliedern unterzeichnet, und von der ganzen Wahlversammlung ließ sich keine Stimme hören, die Etwas dagegen zu erinnern gehabt hätte.

Was liegt nun gegen die Glaubwürdigkeit der Sache vor uns? Wir haben andererseits lediglich nichts als eine Beschwerde, die von jenen Personen geführt ist, welche in dem Wahlsact unterlegen sind. Wir haben keine Beschwerde von den Urwählern, denen ich noch ein bestimmteres Interesse einräumen, und es mehr am Orte gefunden haben würde, wenn sie Beschwerde geführt und zur gehörigen Zeit, vor der Bornahme der Wahlhandlung, übergeben hätten. Diese Leute scheinen aber durch ihr Stillschweigen mit der Wahlhandlung der Urwähler zufrieden gewesen zu sein. Nun aber, nach vorgenommener Handlung und nachdem die eine Partei den Sieg über die andere davon trug, kommen die Besiegten und erheben nachträglich eine Beschwerde. Wenn wir — und ich komme hier auf meine frühere Behauptung zurück — auf solche Beschwerden so leicht Rücksicht nehmen, so haben wir gar keine Sicherheit mehr, und es giebt keinen zuverlässigen Sitz in dieser Kammer. Selbst Diejenigen, die diesen Grundsatz nicht zugeben, werden wenigstens so billig sein, ein Zugeständniß zu machen, daß sie mir nicht verweigern können, denn ich fordere von ihnen weiter nichts, als Folgerichtigkeit, oder mit andern Worten, daß sie bei jeder Wahl die Anwendung ihres Grundsatzes zugeben.

Aber dann sehe ich voraus, daß bei einer abermaligen Auflösung der Kammer, wofür uns Gott behüten möge, auch nicht eine Wahl vorliegen wird, welche unbeanstandet bleiben kann, indem das ganze Land überall in zwei feindselige Lager vertheilt ist, und

jedesmal nach einer, bei einer Wahlhandlung erlittenen Niederlage, die unterlegene Partei sich veranlaßt sehen wird, Allem aufzubieten, um eine Wahl zu nichte zu machen. Nimmt man also den Satz in seiner ganzen Ausdehnung, so kann jede Wahl, die im Großherzogthum vorgeht, von irgend Einem oder Mehreren angefochten werden, und wenn die Kammer folgerichtig zu Werke geht, so wird auch jede Wahl beanstandet werden müssen.

Aus diesem Grunde wird es für die Kammer zu einer Nothwendigkeit werden, von bestimmten Voraussetzungen auszugehen, und nur im äußersten Nothfall für die Beanstandung sich auszusprechen. Ich war früher nicht dagegen und bin es jetzt noch nicht, eine Wahl zu beanstanden, wenn Gründe dagegen vorgebracht werden, allein sie müssen vor Allem wahr gemacht sein, wenn eine Wahl nichtig sein soll. In dem vorliegenden Fall finde ich Dies nicht, und sehe überall keine Veranlassung, eine Wahl, die in der Ordnung vorgegangen ist, umzustößen, besonders da wir allen Grund haben, selbst im Zweifelsfalle eine Wahl eher für unbeanstandet zu erklären, als zu beanstanden. Ich lasse mich auf politische Gründe überall nicht ein, sondern stelle mich lediglich auf den Boden des Rechts, und von hier aus sehe ich überall nichts, was mich und uns zu Anfechtung der Wahl bestimmen könnte, weshalb ich wiederholt darauf antrage, dieselbe für unbeanstandet zu erklären.

Schaaff unterstützt diesen Antrag.

Zittel: Ich machte mir zum Grundsatz, eine Wahl nur dann zu beanstanden, wenn die Gründe für die Beanstandung für mich ganz unzweifelhaft sind. In diesem Grundsatz bin ich, wie ich wohl sagen kann, um so ängstlicher, wenn es einen entschiedenen Gegner meiner eigenen Ansicht betrifft, denn ich weiß wohl, daß man im Zweifelsfall leicht durch seine Neigung für oder gegen einen Mann verleitet werden kann, für oder gegen ihn zu stimmen. Daß nun in dem vorliegenden Falle Derjenige, um dessen Wahl es sich handelt, ein solcher Gegner ist, ist im Allgemeinen anerkannt. Ich kann nicht sagen, daß ich ihn hier in der Kammer



wünsche, aber auch nicht wünsche, daß er aus der Kammer bleibe. Im Allgemeinen aber wünsche ich, daß eine Meinung, die nun einmal im Lande eine Partei für sich gewonnen hat, auch in diesem Saal vertreten werde, und somit wünsche ich allerdings, daß die Meinung oder die Partei des in Säckingen gewählten Abgeordneten auch hier ihre Vertretung und Stimme finden möchte. Dieß ist im Allgemeinen ein politischer Grund, der mich mehr für die Anerkennung der Wahl, als gegen dieselbe bestimmt. Nun habe ich mich gefragt, ob wohl entscheidende Gründe gegen die Anerkennung der Wahl vorgebracht sind. Die meisten Gründe sind schon von der Commission beseitigt, und diejenigen, die für die Beanstandung der Wahl sprechen, beschränken sich auf Mängel bei den Urwahlen in drei Gemeinden.

In zwei derselben sind indessen die Mängel von der Art, daß sie uns, meines Erachtens, in keinem Fall zu einer Beanstandung der Wahl bestimmen können. Daß in einem Ort die Wahl erst kurz vor Bornahme derselben angesagt wird, kommt gar zu häufig vor, ja es wird keinen Wahlbezirk im ganzen Lande geben, wo in allen Orten dieses Ansagen auf die vorgeschriebene Weise geschehen ist. Wenn es sodann von einem anderen Ort heißt, die Wahl sei gar nicht angesagt worden, so ist Dieß jedenfalls unrichtig. Angesagt muß sie worden sein, denn sonst wäre Niemand gekommen.

Diejenigen, die stimmten, mußten doch wissen, daß die Wahl vorgenommen werde, und sie ist eben wahrscheinlich nicht von Haus zu Haus angesagt, sondern bloß durch die Schelle verkündigt worden. Das ist aber, ich möchte fast sagen, bisher der gewöhnliche Fall gewesen, und es können mich somit diese beiden Gründe auf keinen Fall bewegen, die Wahl zu beanstanden. Der dritte Grund ist der, daß in einem Ort eine unvollständige Wahlcommission gewesen sein solle. Dieß wäre nun allerdings, vorausgesetzt, daß sich die Sache so verhält, eine Veranlassung gewesen, diese Urwahl umzustößen, falls sich in jenem Ort Jemand gefunden hätte, der es verlangte. Haben es aber die Leute in dem Ort selbst hingehen lassen und sich nicht darüber

beklagt, so muß ich wenigstens Das voraussetzen, daß Derjenige, der gewählt wurde, in ihrem Sinn sei. Ich möchte deshalb den Herrn Berichterstatter fragen, ob die Leute aus dem Ort selbst sich gegen diese Urwahl beklagt, oder ob es Andere sind, die höchst wahrscheinlich erst nach erhobenem Wahleresultat, diesen Grund aufgesucht und gefunden haben. Je nachdem sich Dieß verhält, und wenn die Einsprache aus dem Ort selbst erfolgte, also die Bürger des Orts selbst erklären, daß die Wahl auf eine Weise zu Stande gekommen, die ein Resultat geliefert habe, das nicht in ihrem Sinn liegt, so halte ich allerdings dafür, daß hier eine mangelhafte Wahl vorliegt. Ist dagegen die Bürgerschaft in diesem Ort damit zufrieden gewesen, und noch zufrieden, daß die Wahl so erfolgte, und ist nur hintennach von Andern der fragliche Beanstandungsgrund hervorgesucht worden, so stimme ich jedenfalls für die Nichtbeanstandung. Endlich frage ich mich aber auch noch, ob die Wahl dieses einzelnen Ortes auf das Resultat der Abgeordnetenwahl einen entscheidenden Einfluß geübt hat. Da wird man mich aber nicht leicht überzeugen können, daß Dieß der Fall war. Es handelt sich um einen einzigen Wahlmann, und wenn man Diesen auf die Seite meines Freundes Gottschalk setzt, so wäre doch der Hofrath Buss zum Abgeordneten gewählt. In allen diesen Gründen kann ich also keine Veranlassung für mich finden, der Beanstandung zuzustimmen.

v. Soiron bemerkt, daß unter den Beschwerdeführern keine Wahlmänner der betreffenden Orte seien.

Junghanns L.: Die Gründe, welche der Abg. Zittel geltend gemacht hat, sind Gründe des Rechts und einer weisen Politik. Ob er aber damit sein Glück machen wird, und ob seine Anträge einen Erfolg haben werden, wird die Zukunft zeigen. Sollte ich einem Artikel in der süddeutschen Zeitung, der von der heutigen Discussion handelt, Glauben beimessen, so wäre die Hoffnung sehr klein, denn hiernach wäre das Loos geworfen, und es sollte diese Wahl, gleich einer andern, als Opfer dienen für den früheren Candidaten, der dieses Mal das Glück nicht hatte, aus der Urne hervorzugehen. Es wäre also hiernach vergeblich, noch ein



Wort zu sprechen. Indessen ist es doch unsere Pflicht, das Recht und die Wahrheit zu vertheidigen, so lange wir es vermögen, unbekümmert um den Erfolg. Wir haben im Jahr 1842 auch über die Wahl dieses Bezirks discutirt. Damals hatten nicht nur 13, sondern alle Wahlmänner des Amtes Sickingen gegen die Wahl protestirt; damals bezog sich ferner die Anfechtung keineswegs auf einige Urwahlen, sondern auf die Abgeordnetenwahl selbst, und es wurde behauptet, es seien Bestechungen dabei vorgekommen, zwar nicht Bestechungen von Seiten des Abgeordneten, den ich einer solchen That nicht für fähig halte, sondern einiger Wahlmänner.

Damals waren aber Dieß unbedeutende Dinge, auf die man keine Rücksicht nehmen dürfe, und der Berichterstatter erklärte ausdrücklich, die Annahme von Zehrung komme bei Urwahlen und Deputirtenwahlen häufig vor, habe aber nicht den Charakter einer Bestechung oder des Erkaufens einer Stimme, und man müsse deshalb darüber weggehen. Es wurde, ganz entgegengesetzt Demjenigen, was hinsichtlich der Ertlinger Wahl beschlossen wurde, die Sache als unbedeutend betrachtet und übergegangen. In einem anderen Fall, der vor Kurzem vorkam, und wo nicht eine große Mehrheit von Wahlmännern für den Gewählten war, sondern es sich um eine Stimme handelte, ist man ebenfalls über die Anfechtung der Urwahlen weggegangen, eine Anfechtung, die zur Folge gehabt haben würde, daß die Wahl ein anderes Resultat gehabt hätte. Heute dagegen hören wir als Entscheidungsgrund für die Anfechtung der Wahl geltend machen, daß in drei kleinen Gemeinden, die vielleicht einen Wahlmann liefern, Fehler bei der Urwahl vorgegangen, die darin bestanden, daß in zwei Gemeinden die Wähler zu spät oder sonst nicht gehörig geladen worden seien, und in einer Gemeinde der Rathschreiber die Wahl geleitet habe.

Es wurde bereits bemerkt, daß sich keine Urwähler beschwert hätten; es war also diesen die Wahlmännerwahl recht, und ich behaupte, daß, wenn die Urwähler eines Districts sich nicht über die Wahl ihres Wahlmanns beschwerten, kein Mensch sich darein mischen kann,

und daß besonders die Wahlmänner einer benachbarten Gemeinde nicht befugt sind, die Vormünder für andere Gemeinden zu machen.

Ich bestehe ferner auf dem Grundsatz, daß, wenn der Abgeordnete gewählt ist, keine Urwahl mehr angefochten werden kann. Endlich hat aber auch der ganze Vorgang keinen Einfluß auf die Abgeordnetenwahl selbst gehabt, denn eine große Mehrheit hat sich für den Abgeordneten erklärt. Ich glaube deshalb auch, daß diese Wahl überall nicht beanstandet werden kann, und, hinsichtlich dem Grundsatz, den der Abg. Zittel eben ausgesprochen hat, daß man sich freuen müsse, wenn jede Partei hier vertreten werde, möchte ich der Kammer rathen, auch dann, selbst wenn einige Anstände vorliegen, sobald sie nicht von großer Erheblichkeit sind, darüber wegzugehen, und somit auch die fragliche Wahl zu genehmigen.

Mittermaier: Die dringendsten Gründe bestimmten mich, gerne der Ansicht des Abg. Christ beizutreten, und die Worte, die der Abg. Zittel sprach, gingen mir zu Herzen, besonders eine Ansicht, die er heraus hob. Es ist im öffentlichen Interesse höchst nothwendig, daß alle Parteien in diesem Saale vertreten, alle Meinungen berathen werden, und ihren Einfluß üben können. Diese Worte des Herrn Abgeordneten haben mich, wie so Vieles von ihm, was er an den Tagen, wo ich ihn hörte, gesagt hat, gefreut. Gleichwohl kann ich mich von den Ansichten, welche die beiden Hrn. Abgeordneten ausgesprochen haben, nicht überzeugen. Die meisten der in der Petition herausgehobenen Gründe können mich allerdings nicht bestimmen, die Wahl zu beanstanden; allein zwei davon scheinen mir von Bedeutung, und ich muß sie deshalb juristisch und politisch zergliedern.

Auch ich bin ein Freund der größten Freiheit bei Wahlgeschäften, und lasse mich nicht irre machen durch Flugschriften, die vertheilt werden, obgleich die Flugschrift, die ich in dem vorliegenden Fall gelesen habe, sowohl in Beziehung auf Inhalt als Form mich mit großer Indignation erfüllt hat. Es ist unwürdig, von



einer Rote zu sprechen, wenn man von einer Mehrheit der Kammer spricht.

Ich kann selbst keinen Werth darauf legen, wenn es wahr wäre, daß von dem Hofrath Buss Versprechungen den Wählern gemacht worden sein sollten. Versprechungen werden wohl von allen Seiten gemacht, allein kann man wohl glauben, daß hierdurch ein moralischer Zwang geübt werde? Ich sage: Nein. Zwei Gründe sind es aber, die mir von Bedeutung scheinen, und von denen sich der Eine auf die Bestechung, der Andere auf die Wahlmännerwahl in Desslingen bezieht.

Was den ersten Punkt betrifft, so theile ich vollkommen die Ansicht, daß man nicht auf Zeugen hören müsse, die vom Hörensagen sprechen, und hier werden allerdings einige Zeugen benannt, welche sagen, diese hätten von Andern etwas gehört, die es wieder hörten.

Darauf gehe ich also nicht ein. Etwas ist mir aber von Bedeutung. Je mehr eine Beschuldigung mit Bestimmtheit gestellt wird, je mehr für den Inhalt dieser speciellen Beschuldigung specielle Zeugen genannt werden, die ja aus dem Munde eines Wahlmanns gehört haben wollen, daß er bestochen worden sei, um so bedeutender und schwerer wird mir eine solche Beschuldigung. Es ist hier bereits ein Beweis von Zeugen angetreten, die das Geständniß der angeblichen Art erhalten haben sollen. Wäre Dieß nun wahr und würde wirklich ein Wahlmann Geld erhalten haben, wer würde glauben, daß eine solchergestalt zu Stande gekommene Wahl bestehen könnte? Eine Untersuchung liegt im Interesse des Gewählten selbst, von dem ich überzeugt bin und gerne glauben will, daß er von jedem Antheil an Bestechung frei ist. Wenn aber nur von irgend einer Seite her in seinem Interesse Summen vertheilt worden sind, so würde ein Flecken auf seiner Wahl ruhen. Die Beschuldigungen sind vorgebracht, sie hallen im ganzen Lande wieder, und mit einem solchen Flecken kann Keiner unter uns Platz nehmen. Freuen werde ich mich, wenn, was ich sicher hoffe, sich herausstellt, daß nichts an der Sache ist, allein nur die Untersuchung, die einfache Vernehmung, kann die Wahrheit oder Unwahrheit zeigen.

Der zweite Grund bezieht sich auf die Beschuldigung wegen der Wahlmännerwahl, worüber sich ebenfalls auf Zeugen berufen wird. Es soll hier eine Wahlmännerwahl zu Stande gekommen sein, ohne daß eine Wahlcommission bestand. Nur der Rathschreiber allein, welcher auch Wahlmann ist, soll gegenwärtig gewesen sein und dann wird ausdrücklich erklärt, ein gewisser Thoma sei als Urkundsperson bezeichnet, aber nicht anwesend gewesen, und erst drei Tage, nachdem die Wahl vorüber war, habe man das Protokoll der Wahlcommission gezeigt. Ist denn aber das ein Wahlmann, der ohne die Wahlcommission, und ohne die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Formen, gewählt wurde? Man sagt freilich, es sei nur ein einziger Wahlmann, und da der gewählte Abgeordnete so viele Stimmen erhielt, so lasse sich nicht glauben, daß, wenn auch Einer weniger es gewesen wäre, Dieß einen Einfluß hätte üben können. Ich kann diese Theorie nie anerkennen. Wenn von einem Collegium, worin fünf sitzen sollen, nachgewiesen wird, daß ein einziger Unberechtigter, nicht zu dem Collegium Gehöriger, mitgewirkt habe, so ist das Urtheil null und nichtig und muß zu allen Zeiten angegriffen werden können. Sodann läugne ich aber auch, daß man so urtheilen könne: ein Wahlmann weniger mache nichts aus. Jeder zählt, und es handelt sich nicht um die einfache Zahl, sondern von einer intensiv vielleicht bedeutenden Größe. Die eine Stimme dieses Mannes wirkt nicht für sich allein, sondern er kann bei der Verathung fünf bis sechs oder noch mehr Individuen bestimmen, somit einen bedeutenden Einfluß üben. Bedenken Sie nun, daß der Beweis angetreten ist, und ganz bestimmt behauptet wird, es seien Bestechungen vorgekommen. Ich glaube es nicht und mag es nicht glauben, allein die Beschuldigung ist da, Zeugen sind benannt, und wenn nun die Beschuldigung dennoch wahr sein könnte, so frage ich, ob unter solchen Umständen jetzt schon eine Wahl dieser Art als so rein erkannt werden kann, daß kein Flecken darauf ruht. Würden Sie eine solche Handlungsweise billigen können, und finden Sie nicht in allem Dem Grund zur Beanstandung und Untersuchung, damit in Folge derselben, die Wahl als die



Frucht eines gerechten, nach allen gesetzlichen Formen vorgenommenen Actes erscheine? Ich will weiter nichts als Wahrheit und diese muß vor Allem unser Leitstern sein. Es kann nicht darauf ankommen, ob die Urwähler selbst sich beschwert haben.

Es ist unter den Beschwerdeführern ein ehrenwerther Pfarrer, der die Petition unterzeichnete, und wenn nun die Angaben sich als wahr herausstellten, so wird man doch nicht sagen wollen, es thut nichts, wenn auch zwei Leute mitwählten, die keine Wahlmänner waren. Die Untersuchung führt zur Wahrheit, und so lang ich diese nicht kenne, und keine Ueberzeugung davon habe, kann ich für keine Wahl stimmen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Wir haben es hier wieder mit einer Einsprache gegen Urwahlen zu thun, die hintenher nach dem Vollzug der Abgeordnetenwahl vorgebracht wird. Sie selbst haben ein solches Verfahren schon als tadelnswerth bezeichnet und scharf gerügt, daß man wartet, bis eine Wahl vor sich gegangen ist, um, je nachdem das Resultat ausfällt, alsdann mit einer Beschwerde hier aufzutreten. Ich will nicht wiederholen, was über die Folgen eines solchen Verfahrens hier schon gesagt wurde, insbesondere nicht wiederholen, in welche weitläufige Verhandlungen wir verwickelt werden können, wenn der Grundsatz nicht aufrecht erhalten wird, daß solche Petitionen zurückzuweisen seien. Man dient, wenn man sie annimmt, leicht nur schlimmen Leidenschaften. Die Partei, welche unterlegen ist, und nicht erwarten dürfte, daß ihre verspätete Beschwerde, wenn sie rechtzeitig vorgebracht und in gehöriger Ordnung untersucht worden wäre, als gegründet erfunden werde, benutzt Gerüchte, die in Umlauf gekommen sind, um Demjenigen, den sie betreffen, Etwas anzuhängen, wie man zu sagen pflegt; und wenn auch nicht das Mindeste daran bewiesen wird, so bleibt es doch immer schon eine sehr große Unannehmlichkeit, öffentlich einer unerlaubten Handlung auch nur beschuldigt zu werden. Wir halten es in dem vorliegenden Falle für unsere Pflicht, uns mit derselben Entscheidung gegen dieses Verfahren auszusprechen, wie wir es auch bei frühern ähnlichen Anlässen gethan haben. Daß

nicht Nebenrücksichten, und insbesondere nicht persönliche Rücksichten uns hiebei leiten, brauche ich Ihnen nicht zu versichern. Gäbe es eine Rücksicht, die uns bestimmen könnte, so wäre es die, daß wir den Verdacht einer Parteilichkeit in unserem Verhalten bei den Wahlprüfungen von uns entfernt zu halten uns aufgefordert fühlen müssen. Wir sind nicht gleichgültig gegen einen solchen Verdacht, und würden wir schweigen, so läge er sehr nahe. Es ist, ich wiederhole es, nicht nur unsere Pflicht, sondern eine Ehrensache für uns, hier zu sprechen, und es liegt auch im allseitigen Interesse, daß, selbst wenn Zweifel obwalten könnten, diese Wahl dennoch unangefochten bleibe. Ich theile in dieser Hinsicht ganz die Ansicht des Hrn. Abg. Zittel. Es ist gut, daß jede Meinung, besonders wenn sie in einem nicht unbedeutenden Kreise herrscht, hier ihre gehörige Vertretung finde. Will man eine Partei, die im Begriffe ist, sich zu bilden, an Einfluß und Stärke gewinnen lassen, so darf man nur den Schein auf sich laden, sie unterdrücken oder nicht zum Worte kommen lassen zu wollen. Ich erlaube mir nur noch einige Thatfachen zu berühren, deren der Herr Berichterstatter erwähnt hat. Er hat behauptet, der Beamte in Säckingen habe von Amts wegen die Wahlacten erhoben, um eine Untersuchung einzuleiten. Es gibt allerdings Fälle, wo der Beamte in solcher Weise einschreiten kann. Dieses ist aber hier nicht vorgekommen. Es ist eine Beschwerde von Urwählern, und zwar von Seiten der sogenannten conservativen Partei angebracht worden, die der Beamte untersucht und zurückgewiesen hat, woraus seine Unparteilichkeit hervorgeht. Was die Zusammenziehung der in der Umgegend stationirten Gendarmerie betrifft, die ihm zur Last gelegt wird, so hat der Erfolg gezeigt, daß der Beamte wohl daran gethan hat, diese Maßregel zu ergreifen. Nach vollendeter Wahl hat sich in Säckingen eine sehr unruhige Stimmung gezeigt. Ein Wähler, der zuerst den Wahlort verließ, wurde zu Pferd und Wagen verfolgt, aber zum Glück nicht erreicht; ich sage zum Glück, denn man wüßte nicht, was vielleicht erfolgt wäre, wenn man ihn eingeholt hätte. Eine andere Parthie Wähler mußte sich ihrer Sicherheit



wegen von Gendarmen begleitet lassen. Die länger Zurückgebliebenen wurden auf ihrem Wege an einem Gasthaus durch eine sogenannte Katzenmilch verhöhnt, von einer lärmenden Menge gelästert, ja sogar mehrere derselben angespöen, und mit Wasser begossen. Ueber diese beklagenswerthen Vorfälle sind Untersuchungen eingeleitet.

v. Soiron: In Beziehung auf den factischen Theil des Vortrags des Hrn. Regierungskommissärs, sehe ich mich zu einer Berichtigung veranlaßt. Am 5. März wurde der Bürgermeister von dem Amt angewiesen, die Acten zur Einsicht vorzulegen. Dieser Acten bedurfte aber das Amt nicht, sondern es mußte ihm das Verzeichniß der Wahlmänner genügen. Als Veranlassung zu diesem Beschlusse ist keineswegs bemerkt, daß Beschwerden geführt worden seien, sondern der Eintrag heißt, „die Wahl der Wahlmänner in den verschiedenen Wahlbezirken betreffend.“ Die Wahlcommission hat am 5. März dagegen berichtet, allein am 6. erfolgte schon wieder ein Beschluß unter Strafandrohung, worauf dann auch eine Strafe von 10 Thalern ausgesprochen wurde. Am 9. März erging abermal ein Beschluß, wonach man in Erfahrung gebracht habe, daß allerlei Unregelmäßigkeiten vorgegangen seien. Die Wahlcommission hat sich dagegen vertheidigt, und erst nach einem Beschluß vom 22. März ist eine Beschwerde eingekommen, welche vom 16. März datirt ist. Die Hauptthätigkeit des Amtes Säckingen war also schon vollendet, als nur irgend eine Beschwerde einkam.

Schmitt v. M.: Vor noch nicht ganz sechs Monaten lagen ähnliche Gebrechen in Beziehung auf eine Wahlmännerwahl der Kammer vor, und es waren dieselben nicht bloß zur Anzeige gebracht, sondern erwiesen. Es handelte sich damals um die Wahl des Abg. Krämer. Die Kammer glaubte aber, über jene Anstände, ob sie gleich actenmäßig und erwiesen waren, aus einem doppelten Grunde weggehen zu müssen, und zwar einmal, weil sie zu spät, nämlich erst nach Bornahme der Abgeordnetenwahl vorgebracht, dann aber auch, weil von Seiten der Gemeindebürger keine Beschwerde erhoben, also angenommen werden könnte, daß dieselbe

damit zufrieden seien. Diesen Grundsatz, der meines Erachtens auf guten Gründen beruht, sollten wir auch in dem vorliegenden Falle festhalten. Es ist in diesem Saale schon oft die Ansicht geäußert worden, daß die Kammer über die Gültigkeit der Wahlen gleich einem Geschwornengericht oder einem Gerichtshof urtheile. Ich bin mit dieser Ansicht einverstanden, glaube aber, daß es ein schiefes Licht auf die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit eines Gerichtshofes werfen würde, wenn derselbe heute so, und morgen wieder anders urtheilte. Ich bin überzeugt, daß Dieß das Vertrauen zu diesem Gerichtshof wesentlich beeinträchtigen müßte. Abgesehen aber auch davon, bin ich ferner der Meinung, daß auf eine bloße Anzeige hin, wenn auch damit zugleich der Beweis antritt verbunden worden wäre, eine Wahl nicht beanstandet werden kann, denn auf den Umstand, daß der Beweis zugleich mit angetreten wird, kann ich durchaus kein Gewicht legen, und zwar schon aus dem einfachen Grunde, weil ich nicht weiß, wie es sich mit den Zeugenaussagen, oder den Beurkundungen, auf die man sich beruft, verhalten wird. Es würde, wie schon der Abg. Christ bemerkt hat, wenn man auf solche, unter Beweisantretung vorgebrachte Anzeigen Gewicht legen wollte, ganz unmöglich sein, eine Kammer zu constituiren, denn man brauchte dann nichts, als solche Anstände bei der Kammer zur Anzeige zu bringen, und nur Zeugen zu benennen, die die Anzeigen beweisen sollten, so würde Dieß schon hinreichen, um eine Wahl zu beanstanden. Wissen wir denn aber auch, ob die Zeugen wirklich Das aussagen werden, was durch sie bewiesen werden soll? Endlich muß ich aber noch darauf aufmerksam machen, daß so großes Gewicht auf die Unterschrift eines Pfarrers gelegt wird. Vor Allem möchte ich hier fragen, ob wir so ganz gewiß wissen, daß der Pfarrer auch wirklich unterschrieben hat? Wenn aber auch Dieß der Fall ist, haben denn diese Herren keine Leidenschaften, und können nicht auch sie durch nicht zu billigende Motive verleitet werden, einer solchen Anzeige zuzustimmen? Gewiß wird Niemand in diesem Saale behaupten wollen, daß ein solcher Herr über alle Leidenschaften erhaben sei, und ich glaube



deshalb, daß wir Alle Ursache haben, dem Antrag des Abg. Christ beizutreten.

**Krämer:** Der Hr. Abgeordnete scheint doch viel Gewicht auf solche Dinge zu legen, indem er meine Wahl vom vorigen Jahre, wie es scheint, für beanstandet erklärt wissen will.

**Schmitt v. M.:** Ich bin dem Hrn. Abgeordneten die Erklärung schuldig, daß ich seine Wahl ebensowenig für beanstandet erklärt hätte, wie die heutige. Uebrigens habe ich hauptsächlich davon gesprochen, daß man so großes Gewicht darauf lege, daß der Pfarrer von Hofweier die Wahl beanstandete, weil man ihn nicht zu gehöriger Zeit zur Wahlmännerwahl eingeladen habe.

**Welcker:** Ich habe das Protokoll vor mir, und werde nachher zeigen, daß zwischen den beiden Fällen nicht die geringste Ähnlichkeit herrscht.

**Schmitt v. M.:** Es wurde damals nachgewiesen, daß der Rathschreiber sich während der Wahl aus dem Zimmer entfernt, und daß Andere für die betreffenden Wahlmänner die Namen eingetragen hätten. Solche Umstände können Zweifel übrig lassen, ob man nicht die Urwahl hätte kasfiren müssen, wenn zur rechten Zeit die Anzeige gemacht worden wäre. Die Kammer hat aber damals richtig geurtheilt, und ich bin weit entfernt, jenen Beschluß anzugreifen.

**Stöcker:** Die verehrten Redner vor mir haben die meisten der Gründe, die ich anführen wollte, bereits erörtert, und ich will sie deshalb nicht wiederholen, sondern mich bloß auf Dasjenige beschränken, was der Abg. Mittermaier vorgebracht hat, um die Beanstandung der Wahl zu rechtfertigen. Der wichtigste von den Gründen, welche für die Beanstandung der Wahl vorgebracht wurden, war auch für mich der der Bestechung, allein nach Demjenigen, was der Hr. Berichterstatter vorgebracht hat, sind die dießfalligen Anzeigen von sehr weiter Hand her, denn es wird sich auf das Hörensagen von Andern, und von Leuten, die es wieder von Hörensagen wissen, berufen. Das sind so weit hergeholtte Beschuldigungen, daß man unmöglich Werth darauf legen kann, und deshalb hat auch meines Erachtens die Abtheilung mit Recht diese Beschuldigungen

nicht für gewichtig gehalten. Es bleibt somit nur noch die Wahlmännerwahl von Deslingen übrig, hinsichtlich jener von Hofweier und Hochsal ist schon hinreichend auseinandergesetzt worden, daß auf die dort vorgefallenen Unregelmäßigkeiten kein Werth zu legen sei. Jene wurde darum angegriffen, weil die Formen der Beurkundung nicht beobachtet worden sind, allein die Beobachtung der Formen ist doch wohl nur deshalb vorgeschrieben, um bei streitigen Fällen zu beweisen, für Wen die Majorität gestimmt habe. Hier ist jedoch kein streitiger Fall, es wird entfernt nicht behauptet, daß ein anderer Candidat für die Wahlmännerwahl in Deslingen aufgetreten, also auch kein solcher, der irgend einen Einfluß auf die Abgeordnetenwahl hätte haben können. Es ist somit auch keine Wahrscheinlichkeit gegeben, daß die vorgebrachten Anstände von Erheblichkeit seien, und es sollte daher die Wahl für unbeanstandet erklärt werden.

**Knittel:** Ich glaube, daß sich in der vorliegenden Frage Jedes der Mitglieder schon seine feste Ansicht gebildet hat, und will deshalb nicht versuchen, irgend Jemanden zu belehren oder zu befehlen, sondern habe mich nur erhoben, um meine eigene Abstimmung zu motiviren. Um jedoch Dieß zu thun, habe ich nothwendig, auch auf jene Wahl zurückzukommen, von der der Abg. Schmitt v. M. gesprochen hat. Ich war damals Mitglied der Abtheilung, die den Bericht über die Wahl des Landamts Offenburg erstattet hat, und zwar durch den Abg. Welcker, vor dem gegenwärtig das betreffende Protokoll liegt. Die Verhältnisse waren damals, wie bei der gegenwärtig vorliegenden Wahl, ungefähr dieselben, aber meines Erachtens bei jener Wahl nur noch stärker. Damals waren nicht bloß Anzeigen vorhanden, daß Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein sollten, sondern sie waren sogar erwiesen, denn die Untersuchung war schon gepflogen, und die Sache actenmäßig. Es war erwiesen, daß eine Zahl von Urwählern gar nicht geladen wurde. Es war erwiesen, daß eine andere Zahl nicht zur rechten Zeit geladen war, und dazu hat der Pfarrer gehört, der deshalb nicht abgestimmt hat. Es war erwiesen, daß der Bürgermeister oder der Vorstand der Wahlcommission größtentheils während der



Wahl nicht gegenwärtig war, sondern in der Kirche einer Preisvertheilung anwohnte. Es war erwiesen, daß die Urkundspersonen abwechselnd abwesend waren, und der Rathschreiber, der das Protokoll zu führen hatte, ebenfalls abwesend war, und selbst zu Protokoll gegeben hat, daß er fortgegangen sei, um sich zu erfrischen, in der Meinung, es werde Niemand mehr kommen, während gleichwohl, als er zurückkam, einige Namen aufgeschrieben gewesen seien. Diese Anstandspunkte sind viel stärker, als diejenigen, die gegen die Dessinger Wahl vorgebracht werden. Endlich hat es sich bei jener Urwahl um drei Wahlmänner gehandelt, und der Abgeordnete selbst war nur mit einer Mehrheit von einer halben Stimme gewählt, so daß also jene drei Stimmen von größtem Einfluß auf die Abgeordnetenwahl waren. In dem vorliegenden Falle handelt es sich dagegen von einem Wahlmann, oder wenn man die zwei andern Orte dazu nimmt, von vier Wahlmännern. Rechnet man nun dem gewählten Abgeordneten diese vier Stimmen ab, und dem Gegencandidaten zu, so bleibt er dennoch als solcher, und ich frage, ob nicht diese beiden Verhältnisse einen Vergleich miteinander aushalten können? Damals hat der Hr. Berichterstatter gesagt, er gehe nicht darauf ein, weil die Punkte unerheblich, weil sie zu spät, und auch nicht von Denjenigen vorgebracht seien, die sie zunächst berühren, sondern von fremden. Wir wollen nun eine Vergleichung jenes Falles mit dem gegenwärtigen Falle anstellen. Die Punkte, die gegenwärtig in Frage sind, sind von geringerem Belang, als damals, fallen also auch weniger schwer in die Waagschaale. Die Beschwerde ist ferner, wie damals, nicht zur rechten Zeit vorgebracht worden, und endlich sind auch die Beschwerdeführer nicht aus denselben Orten, also auch nicht theilhaftig. Wenn man nun damals die Wahl nicht angefochten hat, warum will man die heute vorliegende anfechten? Ich habe damals in der Abtheilung und auch in der Kammer für die Gültigkeit der Wahl gesprochen, und erlaubte mir deshalb auch heute das Wort zu nehmen, um zu zeigen, daß, wenn ich heute für die Bussche Wahl stimme, ich consequent bin. Ich habe damals gesagt,

daß, was den Zeitpunkt der Beschwerdeführung betrifft, ein Abschnitt gemacht werden müsse, und dieser ist die Abgeordnetenwahl. Wenn man länger zuwarten will, so ist der Parteiwuth Thür und Thor geöffnet. Wer so lange wartet, habe ich schon damals gesagt, bis die Abgeordnetenwahl vorbei ist, hat Das gegen sich, daß man annehmen muß, er wolle nur zusehen, ob der Mann gewählt werde, der ihm gefällt. Wird Derjenige gewählt, den er will, so schweigt er still; wird dagegen ein ihm Mißfälliger gewählt, so tritt er mit einer Beschwerde auf, wodurch der Parteiwuth Thür und Thor geöffnet wird. Ich will consequent sein, und der Tag ist nun gekommen, um zu zeigen, daß ich wirklich consequent stimme, indem ich mich für den Antrag des Abg. Christ erkläre.

Bassermann: Wenn man die Abg. Zittel, Christ und Junghanns I. hört, so sollte man meinen, man messe mit ungleichem Maß, und habe es nur mit Personen, nicht aber mit Gründen zu thun. Wer Dieß zu verstehen gibt, sollte es besser beweisen, als es bisher geschehen ist. Ich erinnere mich auch noch der Verhandlungen über die Krämer'sche Wahl, allein man mußte alle Gründe für und gegen, ja die ganze Discussion wiederholen, um zu beweisen, daß jener Fall auf den jetzigen nicht anwendbar sei. Es würde sich dann, wenn man die Gründe, die damals abgewogen wurden, sich vergegenwärtigt, zeigen, daß auch der jetzige Kammerbeschluß, wie er wahrscheinlich gefaßt werden wird, mit jenem übereinstimmt. Der Abg. Junghanns beruft sich darauf, es sei in dem früheren Bericht gesagt, wenn Einer nach der Wahl Dieses oder Jenes spende, so sei das keine Bestechung. Das sagte aber die Abtheilung auch. In der Petition wird behauptet, es habe Einer die Beche der Wahlmänner bezahlt, allein die Abtheilung hält Dieß für keinen Grund der Beanstandung. Der Hr. Abgeordnete beruft sich ferner auf die Ettlinger Wahl. Dort verhielt es sich aber anders, indem nach den aufgestellten Behauptungen vor der Wahl einem Theil der Urwähler gesagt wurde, sie könnten mehrere Tage hindurch, unter der Bedingung, daß sie so oder so stimmen, frei essen und trinken.



Junghanns I.: In dem angeführten Bericht ist gesagt, ein Wahlmann habe dem andern Wahlmann versprochen, er werde ihnen, wenn sie von der Wahl zurückkehren, eine Zechen bezahlen; es handelte sich somit nicht um die Urwähler, sondern um die Wahlmänner selbst.

Wassermann: Ist dieß Versprechen unter einer Bedingung geschehen?

Junghanns I.: Eine Bedingung ward den Urwählern in Ettlingen auch nicht gemacht.

Wassermann: Nach der Behauptung in der Petition war es doch der Fall.

Es wurde sodann gesagt, man sei sonst über mangelhafte Urwahlen leichter hinweggegangen. Vor einigen Tagen haben wir über die Urwahlen in dem Bezirk Gernsbach verhandelt, und mehrere Juristen haben uns Gründe der Verwerfung vorgetragen. Die Kammer hat aber jene Wahlen nicht beanstandet, obgleich das Mitglied, welches daraus hervorging, auf jener Seite sitzt. Als Gegengewicht gegen Das, was der Abg. Knittel vorbrachte, führe ich an, daß auf dem vorigen Landtage in der Abtheilung, der ich angehörte, die Wahl des Abg. Speyerer wegen unregelmäßiger Wahlmännerwahlen angefochten wurde. Auch in der Kammer hätte man Gründe hiezu finden können, wenn man dem Grundsatz huldigte, der uns so gerne untergesoben wird. Die Kammer ist über diese Mängel hinweggegangen. Heute fragt es sich aber, ob die Mängel triftig genug sind, und ob die Kammer in Anbetracht Derjenigen, die sie vorbrachten, Gewicht darauf legt. Ich gebe zu, daß man nicht jede Anzeige, die an die Kammer gebracht wird, zu einer Beanstandung benutzen kann, und daß, wenn man einen solchen Grundsatz absolut aufstellte, am Ende jeder Galgenschnur, wie es einmal hieß, eine Anzeige machen könnte, die die Kammer untersuchen, und in deren Folge sie dann die Beanstandung der Wahl so lange aussprechen müßte, bis die Untersuchung vollendet ist. Dafür ist aber die Kammer da, die wohl die Qualität der Petitionen beurtheilen, und dieselbe aus den Unterschriften Derjenigen, die die Petitionen an uns richten, erheben kann. Wenn

wir nun aber die Unterschriften in der vorliegenden Petition nacheinander durchgehen, so können wir nicht anders, als den darin behaupteten Thatsachen die größte Zuverlässigkeit beilegen, ja sogar dieselben als wahr erkennen, wenn man nur einige der unterschriebenen Männer kennt. Die Petenten berufen sich ferner auf die Wahllisten und die ganze Gemeinde, und der Gewählte hat selbst um Urlaub gebeten, indem er nicht so bald in die Kammer eintreten will. Es wird also materiell gar keinen Nachtheil haben, wenn wir heute beschließen, die Wahlmännerwahllisten kommen zu lassen, und nach §. 41 der Verfassung, wonach der Kammer das Recht zusteht, die Wahlen zu prüfen, einer solchen Prüfung zu unterwerfen, wodurch wir dann über alle Zweifel hinwegkommen werden. Der Abg. Zittel sagt, er wünsche, daß der Gewählte in die Kammer trete, und von der Regierungsbank hörten wir in ähnlicher Weise, man sollte nicht durch Unterdrückung den Schein auf sich laden, als fürchte man die Ansichten, die der Gewählte nach Allem, was man weiß, vertritt. Ja, es ist gewiß klug, daß, wenn man eine Ansicht in der öffentlichen Meinung will unterliegen machen, man dem Kampfe das Feld offen lassen muß, und es ist in unserem Interesse, daß wir nicht den Schein der Parteilichkeit, und am wenigsten den Schein der Furcht auf uns laden. Gerade aber, weil alle diese Interessen uns bewegen müßten, für die Gültigkeit der Wahl zu stimmen, so beweisen wir unsere Unparteilichkeit nur um so mehr dadurch, daß wir gegen die Wahl sind.

Ich erlaube mir nur noch einen Antrag zu stellen. Die Gründe, die von der Gegenseite vorgebracht wurden, sind durch den gelehrten Abg. Mittermaier so genügend und schlagend widerlegt worden, daß ich, besonders als Nichtjurist, dem von ihm Gesagten nichts hinzuzusetzen vermag, sondern nur erkläre, daß ich mich durch Das, was hinsichtlich der Bestechung angeführt wurde, veranlaßt sehe, von meinem Votum in der Abtheilung zurückzugehen, und den Antrag zu stellen, daß die Untersuchung, wenn sie von der Kammer beschlossen wird, auch auf diesen Punkt ausgedehnt werde. Ich glaube ohnehin, daß, wenn einmal die Anzeige eines



solchen Verbrechens irgendwo kund oder öffentlich ge- worden, es auch öffentliche Pflicht ist, diesem so ange- zeigten Verbrechen auf die Spur zu kommen, und wenn noch ein Zweifel besteht, ob eine Wahl durch Bestechung zu Stande kam, so können wir nicht erklären, die Wahl sei ganz unbeanstandet. Vielleicht kommt man hier auf die Spur, ob es wahr ist, daß große Summen für Bestechungen aufgewendet worden, und wohin diese gekommen sind.

Welcker: Ich will mir nur erlauben, die That- sachen, die für die Wahl des Abg. Krämer sprachen, kurz nach dem Protokoll, das Jeder einsehen kann, dar- zulegen. Hier wurde die Beschwerde volle drei Wochen nach vorgenommener Abgeordnetenwahl von zwei Män- nern aus einem ganz andern Bezirk vorgebracht, und in den beiden Gemeinden, um welche es sich handelte, ist die Wahl am Sonntag, vier Tage vor der Abgeord- netenwahl, bei dem Ausgang aus der Kirche nach der üblichen Weise öffentlich bekannt gemacht worden. Die Leute, welche klagten, daß sie nicht durch den Orts- diener eingeladen worden, sagten, sie hätten nur den Schellenklang vernommen; der Pfarrer ist von dem Ortsdiener eingeladen worden, und beklagte sich nur über eine nicht schriftliche Einladung, wozu er gar kein Recht hat. Es zeigte sich ferner, daß vier Tage vor der Wahl der betreffende Ortsvorstand den Ortsdiener beauftragte, die mündliche Umsage vorzunehmen, letz- terer aber anzeigte, er habe bis in die Nacht sein Ge- schäft besorgt, aber wegen der Ernte viele Leute nicht zu Haus getroffen. Die Wahl selbst wurde vor der ordentlichen Wahlcommission begonnen; weil aber Ernte- zeit war, und der Bürgermeister einer Preisvertheilung anwohnen mußte, so war eine andere Urkundsperson anwesend. Die Wahl selbst aber lieferte eine so außer- ordentliche Stimmenmehrheit, daß kein Mensch daran zweifeln konnte, was im andern Fall geschehen wäre, besonders da der eine Candidat, nämlich der Bürger- meister, im Nachtheil war, weshalb es mir unbegreiflich gewesen ist, daß damals von jener Seite Anstände er- hoben werden konnten, besonders da, wie ich wieder- hole, die Beschwerde erst drei Wochen nach der Wahl

übergeben wurde, und die Beschwerdeführer sich in die betreffenden Orte begaben, um noch weitere Leute zur Unterzeichnung aufzufordern, aber Niemand dazu finden konnten, da kein Mensch eine Beschwerde gegen die Wahl hatte, und die Wähler auch aufgefordert waren, die Acten einzusehen, und die Richtigkeit oder Unrich- tigkeit der Sache zu constatiren. Ich wollte nicht über die gegenwärtige Wahl sprechen, sondern nur auf die Consequenz aufmerksam machen, die auf der dortigen Seite stattfindet, und schließe nun damit, daß ich nicht nur der Ansicht beitrete, es sollen die Hauptpunkte der Beschwerde hinsichtlich der Bestechung untersucht, und unter diese Punkte namentlich auch die Bestechung des Amtmannes aufgenommen werden. Wenn diese Punkte für sich nicht allein genügend wären, eine Wahl zu be- anstanden, so sind sie doch wichtig genug, um das Nähere zu erheben, sobald einmal Untersuchung gepflogen wird.

Knittel: Der Abg. Welcker sagt, der Pfarrer sei bei jener Wahl gehörig eingeladen worden, allein ich bitte näher in den Acten nachzusehen, und man wird finden, daß die Einladung erst Abends auf den andern Morgen um sechs Uhr, somit nicht zur rechten Zeit, ge- schah, und die Bewohner von einem Hof, der zu dem Ort gehört, gar nicht geladen worden sind.

Krämer bemerkt, daß es dort gar keinen Hof gebe, der zu einem Ort gehöre.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebelius: Ich kann die Kammer versichern, daß, ganz abgesehen von dieser Verhandlung, wegen angeblicher Bestechung eine Untersuchung eingeleitet werden wird. Es mag uns eine Anzeige über ein Vergehen, das verübt worden sein soll, zukommen, woher sie will, so wird immer eine Unter- suchung oder Nachforschung stattfinden, allein auf die hier vorliegende unbestimmte Anzeige kann die Kammer keine Beanstandung der Wahl gründen, wenn man es nicht in die Hand eines Jeden legen will, den Eintritt eines gewählten Abgeordneten in die Kammer nach Be- schieben zu verhindern oder aufzuschieben. Eine solche Praxis darf man nicht aufkommen lassen.

Litschgi: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Christ. Am meisten hat mich gewundert, daß der



Abg. Mittermaier in der Beschuldigung wegen Bestechung einen Grund zur Anfechtung der vorliegenden Wahl finden konnte. Ich kann in der That kaum glauben, daß die Grundsätze, die er uns hier über die Bedingungen zur Einleitung einer Untersuchung entwickelte, mit denjenigen übereinstimmen, die er in seinem Handbuch über das Strafverfahren niedergelegt hat, denn dort hat er gewiß dringendere Erfordernisse verlangt, um eine Untersuchung wegen eines Verbrechens einzuleiten, als hier. Betrachten wir die Beschuldigung, die hier vorliegt, etwas näher, so besteht sie darin: ein gewisser Mann von dem Hüttenwerk Abbruk soll sich gegen zwei Personen geäußert haben, es habe ein Wahlmann in einer Gesellschaft gesagt, er habe nur einen Louisd'or erhalten, wenn er gewußt hätte, daß die Andern fünf Louisd'or erhielten, so würde er nicht für Buß, sondern für Gottschalk gestimmt haben. Dem Abg. Mittermaier genügt also eine vage Behauptung, es habe Einer Etwas gehört, was ein Anderer gesagt habe, um eine Untersuchung wegen Bestechung einzuleiten. Wir haben bis jetzt wenigstens für eine solche Beschuldigung gefordert, daß irgend Wahrscheinlichkeitsgründe vorgebracht, Beweis darüber angetreten, und direct die Beschuldigung auf Bestechung gehe. Hier aber geht solche gar nicht direct auf Bestechung, denn Niemand behauptet, daß Jemand bestochen habe, sondern es hat ein Wahlmann, als man von ihm eine solche Äußerung verlangte, wahrscheinlich im Scherz gesagt, er habe nur einen Louisd'or erhalten, wenn er gewußt hätte, daß mehr zu erlangen wäre, so würde er anders gestimmt haben. Ich glaube nicht, daß man auf eine solche vage Beschuldigung hin eine Untersuchung wegen Bestechung einleiten, und noch weniger, daß man darauf hin, wie Dies auch schon in andern Fällen anerkannt worden, die Beanstandung einer Wahl aussprechen kann. Der Herr Berichterstatter hat wirklich mit klaren und natürlichen Worten gezeigt, daß hier durchaus alle Bedingungen fehlen, um eine solche Untersuchung zu veranstalten. Was die übrigen Anfechtungsgründe betrifft, so haben eigentlich schon andere Mitglieder auseinandergesetzt, daß hier ebenfalls kein

genügender Stoff zur Beanstandung der Wahl vorhanden sei. Nach meiner Ansicht fehlt es schon an der Legitimation zur Erhebung dieser Beschwerde, denn es sind die Wahlmänner nicht Angehörige der betreffenden Gemeinden, wo solche Irregularitäten vorgekommen sind, und dann glaube ich auch nicht, daß nach vollendeter Abgeordnetenwahl solche Beschwerden noch gehört werden sollten, wie ebenfalls schon von einer andern Seite dargethan wurde, weshalb ich mich nicht weiter darauf einlassen, sondern nur noch bemerken will, daß wir gerade bei dieser Wahl am meisten darauf bedacht sein sollten, den Schein der Parteilichkeit von uns abzuwenden, denn wir kennen die politische und religiöse Richtung des Gewählten. Er wird darüber verfolgt, und als ein Jesuit und Ultramontaner verschrien. Ich muß gestehen, es wäre wirklich interessant, einmal in dieser Kammer einen badischen Jesuiten zu sehen.

v. Zskein: Der Hofrath Buß wird vielleicht wieder gewählt.

Weller: Auch ich kann nur wünschen, daß alle Parteien und alle Ansichten in diesem Saale vertreten werden. Auch ich fürchte in dieser Hinsicht den Mann nicht, von dem es sich handelt. Schon auf zwei Landtagen hatte ich die Ehre mit ihm hier zu sitzen, und keine Ursache gefunden, die irgend eine solche Furcht gerechtfertigt hätte. Die Behauptung aber, daß jene Partei in diesem Saale noch gar nicht vertreten sei, ist ebenso unrichtig, denn ich glaube, daß ihre Interessen auch bis jetzt genügend in diesem Saale gewahrt worden sind. Wenn auch zuweilen ein Sturm aus Süden etwas aëriacattina über die Alpen bringt, so glaube ich doch nicht, daß dadurch Ihr Verstand, der Verstand deutscher Männer sich wird bestimmen lassen, so wenig ich fürchte, daß die Nacht die Sonne vertreibt. Dessenungeachtet muß ich mich für Beanstandung der vorliegenden Wahl aussprechen. Die Gründe hiefür sind zu überwiegend, als daß ich mich gegenüber von ihnen dem Wunsch, Jemanden hier zu sehen, unterwerfen könnte. Die Gründe beruhen nämlich darauf, daß die Wahlmännerwahlen in drei Orten ungesetzlich sind, welche drei Orte, nicht wie der Abg. Jungmanns bemerkte, nur einen Wahl-



mann, sondern vier Wahlmänner liefern. Es sind die bestimmtesten Vorschriften der §§. 47 und 48 der Wahlordnung durchaus verletzt und eine Abgeordnetenwahl, die sich auf solche vorausgegangene Nichtigkeiten gründet, kann ich nicht für gültig erkennen. Man hat zwar behauptet, diese Gründe eigneten sich nicht zu einer Prüfung in diesem Saale, indem die Urwähler sich hätten beschweren sollen, diese es aber nicht gethan hätten. Diese Einwendung halte ich jedoch für unsichthaltig. Die Prüfung der Wahlen ist eine Sache des öffentlichen Interesses.

Wir dürfen keinen Abgeordneten in diesen Saal lassen, der auf ungesetzliche Weise hereinkäme, auch wenn seine Urwähler damit zufrieden wären. Es ist das Interesse des ganzen Landes, daß nur geordnete Wahlen erfolgen, und nur solche Abgeordnete hier sitzen, deren Wahlen von allen Seiten durchaus gesetzlich sind. Wenn wir den Grundsatz festhalten wollten, die Wahlen der Wahlmänner nicht zu prüfen, wenn keine solche Beschwerden vorliegen, so würden wir damit das wichtige Recht der Prüfung der Urwahlen aufgeben. Verfassungsmäßig steht uns nur die Prüfung der Wahlen der Abgeordneten zu, das heißt, formell haben wir nur diesen einzigen Act hier vorzunehmen. Wenn wir aber Dieß thun, so müssen wir ihn auch in seiner Totalität und von seinem Ursprung an vornehmen, und sobald uns einmal das Gesetz die Gelegenheit giebt, oder die Pflicht auferlegt, uns über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen auszusprechen, die Wahlmännerwahlen einer Prüfung zu unterwerfen, denn thun wir Dieß nicht, so geben wir das ganze Recht aus unserer Hand, weil es keine andere Gelegenheit mehr giebt, die Wahlmännerwahlen zu prüfen, als diese, und noch Niemand ist es eingefallen, geradezu zu behaupten, daß die Prüfung der Wahl der Wahlmänner nicht zu unserer Competenz gehöre. Auch der Punkt der Bestechung ist für mich nicht ohne Einfluß. Da er übrigens schon von andern Rednern genügend erörtert worden ist, so beschränke ich mich darauf, meine Abstimmung in der Abtheilung zu wiederholen und auf eine Untersuchung der beanstandeten Punkte anzutragen.

Christ: Ich habe mit dem Abg. Mittermaier die Ueberzeugung, daß, wenn man die Wahl anfechten will, man sie vorzugsweise aus den von ihm angeführten Gründen anfechten muß. Auch mir ist die Behauptung der Bestechung und die andere Behauptung, daß die Wahlcommission nicht gesetzlich zusammengesetzt war, die Hauptsache. Ich komme aber aus seinen Ansichten und aus den Ansichten über die Sache gerade zu dem entgegengesetzten Resultat, und ich sage, daß auch der Abg. Mittermaier, dem es schwer fallen wird, sich zu vertheidigen, consequenter Weise zu einem andern Resultat kommen muß. Wenn mir eine Bestechung wahrscheinlich gemacht wird, so muß die Wahl angefochten werden. Was haben wir aber hier im vorliegenden Fall, und was begründet seine Ansicht und die meinige? Für die meinige spricht, daß ein Wahlact vorliegt, der von 12 Urkundspersonen unterzeichnet, überhaupt ein öffentlicher Act, wobei Alles gesetzlich zugegangen ist.

Wir haben also eine öffentliche Urkunde und eine vollzogene durch letztere bestätigte Wahlhandlung, was für die Gültigkeit derselben spricht. Dagegen führt der Abg. Mittermaier für sich nichts Anderes an, als eine ganz vage, vom Hörensagen hergenommene Behauptung, daß eine Bestechung erfolgt sei. Das Herbeiziehen dieser Behauptung ist nichts so Bestimmtes, daß er daraufhin eine Beanstandung gründen könnte, und kein Criminalrichter hätte auch nur das Recht, eine Untersuchung darauf einzuleiten, denn er wüßte nicht, wo er anfangen, und wo er aufhören sollte. Der zweite Grund bezieht sich auf die Formalität des Geschäftes. In dieser Hinsicht sieht es aber mit den Gründen des Hrn. Abgeordneten noch viel schlimmer. Ich will einen Augenblick zugeben, es seien Förmlichkeiten nicht beobachtet worden. Was folgt aber aus der Nichtbeobachtung von Formen bei den Urwahlen, und wer sind denn Diejenigen, die solche Wahlen leiten? Es ist der schlichte Verstand der Ortsvorsteher, und wenn man darauf besteht, daß hier alle Formen beobachtet werden müssen, so muß man von Anfang bis zu Ende die Wahlen lassen. Mir laufen die Acten über unsere Bürgermeisterwahlen durch die Hände und ich weiß, daß jede solcher



Wahlen an Mängeln leidet. Deshalb sollte man den Grundsatz befolgen, sich nur an wichtige Ereignisse zu halten, und wenn im Allgemeinen die Absicht der Wahlcommission im Reinen ist, die Gültigkeit der Wahl aussprechen, ohne sich an Nebendinge zu kehren. Wir haben für dieses Verfahren tägliche Erscheinungen. Geseht einmal, es werde eine geringe Form nicht beobachtet, soll Dieß die Wichtigkeit des Geschäfts herbeiführen? Wenn jene Commission, welcher in dem §. 55 der Wahlordnung eine Art von Souveränität, nämlich das Recht verliehen ist, in Beziehung auf Wahlen über Richtigkeiten zu erkennen und Richtigkeiten gut zu machen, durch Vorlage des ganzen Wahlactes die Handlung bestätigt, so müssen wir darauf eingehen. Gerade in dem vorliegenden Fall ist nun aber von der Wahlcommission Alles bestätigt, und bloß dritte Personen treten auf, die sich dagegen erklären und allerdings ein Recht dazu haben, weil solche Richtigkeiten Sachen des öffentlichen Rechts sind, und Jedem die Befugniß zusteht, Einsprache dagegen zu machen, die er aber auch mit Gründen zu unterstützen hat. Was haben wir aber hier? Nichts anderes, als vage, weit hergeholtte Behauptungen, und diese sollen zu dem Resultat führen, die Wahl zu beanstanden. Fragen wir einmal nach den Rechtsgründen. Wenn der Hr. Abgeordnete consequent sein will, so hätte er sagen müssen, es liegen Behauptungen von Bestechung und von Nichtbeobachtung der Formalitäten vor, und hiernach wäre von ihm der Schluß zu ziehen gewesen, die Wahl, die eine öffentliche Geltung hat, für unbeanstandet zu erklären und die übrigen Handlungen einer Untersuchung zu unterwerfen, nämlich bei der Regierung auf eine solche anzutragen und zu diesem Behuf die Petition dem Staatsministerium zu überweisen. Nun will ich aber auch dem Hrn. Abgeordneten noch weiter sagen, wie ich in meiner Consequenz fortfahre. Schon früher habe ich behauptet, die Kammer habe das Recht, eine schon von ihr anerkannte Wahl wieder für ungültig zu erklären. Das ist ein Unrecht für sie, denn wenn ich das Recht habe, einen Act anzuerkennen, so muß mir auch zustehen, denselben wieder aufzuheben, wenn solche wichtige Erscheinungen zu Tag kommen, wegen welcher

die Kammer anfangs schon den Act nicht angenommen hätte. Ich sage also nochmals, das Recht und die Consequenz fordert, daß wir beschließen, erstens: die Wahl des Abg. Buss anzunehmen, und zweitens: die Petition dem Staatsministerium zu überweisen, zur Untersuchung der Verhältnisse, welche die Beschwerdeführer vorgebracht haben.

Geb. Rath Beck: Die allgemein politischen Gründe, welche von einigen Rednern auseinandergesetzt wurden, will ich mit Stillschweigen übergehen, und mich nur an die zwei positiven Gründe halten, aus denen die Wahl angefochten werden soll, und von welchen sich der eine auf die Bestechung, der andere auf die Wahlmännerwahl bezieht. Die Abtheilung selbst hat von dem ersteren Grunde Umgang genommen, allein in der heutigen Discussion ist man darauf zurückgekommen, daß die Bestechung einen wirklichen Grund abgebe, die Wahl eines Abgeordneten umzustößen. Das ist schon wiederholt anerkannt, auch meines Erachtens von keiner Seite bestritten worden. Die Frage ist aber nicht die, sondern, sie lautet so: wann man denn eine Bestechung auch nur in der Art wahrscheinlich halten dürfe, um daraufhin eine Wahl zu beanstanden und eine Untersuchung einzuleiten? Der Herr Abg. Litschgi hat schon richtig bemerkt, daß von einer eigentlichen Untersuchung wegen Bestechung auf die Zeugnisse hin, die hier vorgebracht werden, gar nicht die Rede sein könne. Das wird der Hr. Abg. Mittermaier als Lehrer des Criminalprocesses am besten selbst verstehen, und er würde den Richter des Mißbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig halten, der sich herausnähme, auf solche vage Denunciationen hin eine wirkliche Untersuchung einzuleiten. Etwas Anderes ist es, wie schon der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern bemerkt hat, bloß Erkundigungen darüber einzuziehen, was an der Sache ist, um Spuren aufzufinden, ob man Grund habe, eine wirkliche Untersuchung einzuleiten. Würden sich bei einer solchen Erkundigung solche Gründe herausstellen, so wäre die Untersuchung allerdings einzuleiten, und die Erkundigung muß schon deshalb stattfinden, um von Denjenigen, auf die der Verdacht hingeworfen ist, als wäre von ihnen im öffentli-



hen Leben und in ihrem, durch die Verfassung ihnen gegebenen Wirkungskreise eine Bestechung verübt worden, abzuwenden, oder, so fern sie wirklich schuldig sind, das Geeignete gegen sie einzuleiten. Von einer solchen summarischen Erkundigung, um Stoff zu finden, ob eine Untersuchung einzuleiten sei oder nicht, kann hier natürlich nicht die Rede sein, man müßte denn auf den absurden Gedanken kommen, daß auch, bloß um eine solche Erkundigung vornehmen zu können, schon einstweilen die sehr strenge Maßregel der Suspension eines Abgeordneten Platz greife. Ich glaube nicht, daß dieser Satz von irgend einem Mitgliede auch nur behauptet werden wird, und wer im Laufe der Discussion die Untersuchung oder die Beanstandung der Wahl wegen Bestechung verlangte, hat Dieses bloß darum gethan, weil eben noch ein anderer Grund vorlag, aus dem doch eine Untersuchung stattfinden müsse, daß also die Beschuldigung der Bestechung nicht der Rechtstitel sein würde, aus dem der Gewählte einstweilen zu suspendiren wäre. Fällt der andere Grund weg, auf den die Beanstandung gebaut werden sollte, so werden selbst Diejenigen, die mit diesem Grunde auch die Bestechung untersucht wissen wollten, auf diese Letztere wenigstens keine Beanstandung mehr gründen wollen; selbst nicht nach den eigenen Äußerungen, die sie heute machten. Außerdem muß ich in Beziehung auf diese Bestechungsgeschichte noch bemerken, daß es sich hier nicht nur um bloße Zeugnisse vom Hörensagen handelt, sondern das selbst dieses Hörensagen sich nicht darauf bezieht, oder nicht angibt, Wer die Bestechung verübt haben sollte. Wenn nun aber die Anzeige nicht einmal einen Thäter bezeichnet, so wüßte ich nicht, wie man auf Anzeigen dieser Art hin nicht bloß eine Untersuchung einleiten, sondern sojar die Suspension des Gewählten aussprechen könnte. Ich wende mich deshalb zu dem anderen Punkte, nämlich zur Wahlmännerwahl in Deslingen; denn was Hochsal und Hofweier betrifft, so ist die Sache so klar, daß es nicht der Mühe werth ist, darüber zu sprechen. Solche Dinge sind schon bei vielen Wahlen zur Sprache gekommen, allein man hat sich nicht darum bekümmert. Auch hat der Hr. Abg. Weller, der heute in Bezie-

hung auf die Ähnlichkeit einer vorjährigen Wahl, mit der von Deslingen einen Widerspruch einlegte, diesen Widerspruch nicht auf die Wahl von Hochsal ausgedehnt, denn dort ist speciell, wie beim Landamt Offenburg, die mangelhafte Verladung als Grund angeführt worden. Was aber Deslingen betrifft, so will ich nicht widersprechen, daß die Wahl der zwei Wahlmänner als ungültig hätte angefochten werden können, und Dieses hat auch auf der rechten Seite dieses Hauses Niemand bestritten. Wenn wirklich wahr wäre, daß der Rathschreiber allein die Wahl der Wahlmänner vorgenommen hätte, so hätte diese Wahl ohne allen Anstand als eine ungültige angefochten werden können, allein die beiden Gründe, die vorgeschügt worden sind, entheben uns nun eben einer weiteren Eingehung auf diese Anfechtung deshalb, weil die Beschwerdeführer nicht legitimirt sind, und weil die Beschwerde jedenfalls zu spät gekommen wäre. Was die Legitimation betrifft, so hat der Hr. Abg. Weller gesagt, die Wahlen seien nach öffentlichem Recht zu beurtheilen, und wir hätten deshalb von Amtswegen auf die Fehler Rücksicht zu nehmen, die Theilgenommenen mögen sich beschweren oder nicht, indem sonst der Fall eintreten könnte, daß wirklich Abgeordnete in die Kammer kämen, die auf ungültige Acte hin gewählt worden sind. Diese letztere Möglichkeit ist aber auch vorhanden, wenn man alles Das annimmt, was der Hr. Abg. Weller gesagt hat, denn er wird nicht meinen, daß bei allen (bereits anerkannten) Wahlen, keine solche Dinge vorgekommen seien. Es geht gar viel vor, was wir nicht erfahren, und deshalb können allerdings Abgeordnete hier sitzen, die auf ungültige Wahlen hin eingetreten sind, wenn gleich die Ungültigkeit nicht ausgesprochen ist. Dazu kommt dann aber noch, daß, wenn man nicht bloß den Gemeindegürgern, welche die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen haben, sondern auch Dritten aus dem Bezirke die Befugniß zuerkennen wollte, die Wahl anzufechten, man am Ende Jeden aus dem Volke zu dem Beschwerderecht zulassen müßte, weil Jeder mittelbar dabei betheilt ist, daß die Volkrepräsentation nach seinem Sinne oder überhaupt gesetzlich constituirt sei. Jeden im Lande muß



man mit einer Anzeige zulassen, daß da oder dort irgend eine Unregelmäßigkeit bei der Wahlmännerwahl vorgekommen sei. Wenn man die Sache dahin auslegen will, dann ist allerdings, besonders in Zuständen von Parteinngen, wie sie gegenwärtig bestehen, der Schlechtigkeit der Gesinnung Thür und Thor geöffnet. Jeder kann dann bloß aus Parteiliebe oder nicht einmal aus dieser, sondern aus persönlichem Haß gegen einen Gewählten irgend etwas solcher Art vorbringen. Man wird sagen, es werde bei der Untersuchung nicht herauskommen, daß sich die Sache so verhalte, allein das Uebel ist schon groß genug, wenn Einer durch seine Niederträchtigkeit nur bewirkt, daß der Gewählte auf einige Wochen, oder bis die Untersuchung vorüber ist, suspendirt wird. Es kann aber auch ganz richtig sein, daß solche Irregularitäten stattfanden, nach denen sich Einer erkundigt, und die er nun anzeigt. Es können solche Anzeigen wahr oder falsch sein. Wir müssen aber, wenn es in einem Falle an der bloßen Anzeige genügt, vorläufig alle solche Anzeigen als Gründe der Suspension zulassen, weil wir nicht wissen können, was bei der Untersuchung noch herauskommen kann. Der Hr. Abg. Basser mann hilft sich am leichtesten über die Nachteile hinaus, die darin lägen, daß auf die gemeinste, lügenhafteste Weise Dinge in die Kammer gebracht würden, welche dieselbe nun bestimmen müßten, die Wahl zu beanstanden, und den Gewählten zu suspendiren. Er sagt, er wolle selbst nicht, daß Dieses in allen Fällen geschehe, sondern die Kammer werde erwägen, ob sie in einzelnen Fällen die Sache glaubhaft findet. Das ist aber die Theorie der Willkür, die ich nicht anerkenne, denn ich halte diese für die allerverwerflichste. Es ist die Theorie der zufälligen Majoritäten, die es in ihrer Hand haben, nach Belieben ihr persönliches Verdüchten an die Stelle des Rechts zu setzen. Die Kammer ist allerdings da. Ist sie aber da, um Willkür zu üben, nämlich ohne objective Kriterien, das eine Mal so, das andere Mal anders zu sprechen, wie der Hr. Abg. Basser mann wünscht? Sie muß Gerechtigkeit handhaben in Beziehung auf die Wahlen und das Recht der Willkür oder des bloßen subjectiven Urtheils

hat sie nicht. Sie kann es exerciren, weil sie hierin souverän ist, allein wenn sie es thut, so mißbraucht sie die ihr durch die Verfassung verliehene Gewalt.

Basser mann: Sowie der Richter selbst nicht jeden als glaubwürdig bezeichneten Zeugen annimmt, sondern viele Zeugen verwirft, und auf die Person, die etwas aus sagt, ein größeres oder geringeres Gewicht legt, so muß auch die Kammer nicht jede Anzeige unbedingt aufnehmen, sondern sehen, ob die Leute, die sie vorbringen, solche nichtwürdige Menschen sind, von denen der Hr. Regierungscommissär spricht, und denen man etwa einen persönlichen Haß oder persönliche Leidenschaftlichkeit zutrauen kann, oder ob die unterschriebenen Petenten durch ihre Stellung, ihren Namen und ihre Eigenschaften Gewähr dafür geben, daß sie glaubwürdig seien. Ich habe also gerade Gerechtigkeit gewollt.

Hr. Rath Beck: Alsdann frage ich die Mitglieder dieses Hauses, ob sie die Petenten, von denen es sich hier handelt, kennen? Vielleicht befindet sich kein Einziger in dieser Kammer, der auch nur Einen derselben kennt, und wenn auch Einer sie kennt, so kann dieser doch nicht die Kammer und auch nicht die Mehrheit derselben ausmachen. Eine Vergleichung mit dem Richter ist hier nicht am Platz. Wenn dem Richter ein Unbekannter eine schriftliche Anzeige macht, so kann er auf die größere oder geringere Glaubwürdigkeit des Anzeigers noch keine Rücksicht nehmen. Er wird sich nach der Glaubwürdigkeit desselben erkundigen, und kann dann, je nachdem das Resultat ausfällt, mehr oder weniger Glauben seinen Aussagen schenken. Soll denn aber wie hier bloß ein Hörensagen, weil diese oder jene Farbe durch die Beschwerdeführer vertreten wird, irgend ein Vermuthungsgrund dafür liegen, daß diese Petenten gerade ehrenhafte Männer, andere Petenten aber, die sich in einem andern Falle an uns wenden, nicht ehrenhaft seien? Es ist reine Willkür, wenn man den Einen so, den Andern anders behandelt, ohne daß man eine subjective Ueberzeugung hat, und ohne daß man die Beschwerdeführer persönlich kennt. Nur in dem letzten Falle wäre eine Verschiedenheit gegründet. Es werden



aber in allen Fällen Leute beizubringen sein, die solche Anzeigen machen, und ich muß deshalb wieder auf den Hauptsatz zurückkommen, daß nach stattgehabter Abgeordnetenwahl eine Wahlmännerwahl wegen früherer Gebrechen nicht mehr angefochten werden kann. Man hat zwar schon eine Entscheidung gegeben, welche als ein Präjudiz entgegengehalten werden könnte, nämlich jene über die Ettlinger Wahl; allein Dies war immerhin ein anderer Fall. Dort handelte es sich von einem geheimen Vorgang, den die Betheiligten auch erst später erfahren konnten, während hier nicht von einem geheimen Vorgang die Rede ist, sondern bei der öffentlich vorgenommenen Wahl die Wahlcommission nicht gehörig constituirt gewesen sein soll. Jeder Wähler, der gewählt hat, auch die Wähler der Minorität, haben sehen können, wie die Commission zusammengesetzt war. War ihnen die Wahl oder das verkündete Resultat derselben nicht recht, so konnten sie das Geschäft umstoßen und eine neue Wahl veranlassen. Man hat zwar auf diesem Landtage zum ersten Male behauptet, daß die Beschwerden bei den Staatsbehörden gar nicht eingebracht werden sollen, allein selbst wenn man diese Theorie festhielte, so hätte doch jedenfalls die Wahl bei der Wahlcommission selbst beanstandet werden können und dort vorgebracht werden sollen, daß und warum sie ungültig sei. Sie würde dann die Entscheidung darüber selbst gegeben oder höhere Entscheidung eingeholt haben, und allerwenigstens wären dann durch ihren Bericht die Thatsachen constatirt worden, so daß man jetzt im Stande wäre, der Kammer officielle Notiz davon zu geben, wie sich die Sache verhält. Es wäre dann doch keine solche Unsicherheit vorhanden, sondern man hätte einen constatirten Thatsachenbestand, auf welchen die Entscheidung der Kammer gebaut werden könnte, ohne daß man mit einstweiliger Suspension des Gewählten erst eine Untersuchung anzuordnen hätte. Läßt man es aber an einer einfachen Anzeige genügen, und zwar einer Anzeige von Männern, die entweder gar nicht oder wenigstens nicht näher bei der Sache betheiligte sind, als jeder andere Staatsbürger auch, so ist entweder die Willkür proclamirt, oder wenn man nicht bloß nach Willkür handeln

will, so ist, besonders wenn die Parteileidenschaften noch mehr steigen, das Resultat vorhanden, daß alle Siege in dieser Kammer anfangs unsicher sind; denn das darf man als ganz gewiß annehmen, daß, wenn ich auch von den größeren Städten nicht sprechen will, wenigstens unter den Landbezirken kein einziger ist, in welchem nicht eine oder die andere Gemeinde solche Irregularitäten bei der Wahl der Wahlmänner hat eintreten lassen, und wenn also jeder Partei das Recht gegeben ist, diese nachträglich an die Kammer zu bringen, ohne daß sie vorher veranlaßt hätte, es sollen die Fehler verbessert und eine neue Wahl vorgenommen werden, so würde das Resultat sein, daß vielleicht drei Viertel der Mitglieder in diesem Saale mit Unrecht saßen, und man eigentlich gar keinen gültigen Beschluß fassen könnte. Ich halte deshalb die aufgestellte Behauptung für einen krassen Mißgriff, und ich erlaube mir nur noch Einiges über die Mehrheit, die ein Gewählter erhalten hat, zu bemerken. Es hat zwar ein Mitglied geäußert, daß es keinen Unterschied mache, wenn auch eine große Mehrheit auf den gewählten Abgeordneten gefallen sei, weil möglicher Weise der Wahlmann von Döffingen, der jetzt gewählt wurde, im Vergleich mit Demjenigen, der hätte gewählt werden können, wenn die Wahl gesetzlich vorgenommen worden wäre, einen großen moralischen Einfluß auf das Resultat der Wahl gehabt hätte. Man hat sich auf eine Analogie hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidungen berufen und gesagt, wenn einer der Richter nicht mit Recht Richter sei, und auch nur Einer dieser Art im Collegium mitgewirkt hätte, so wäre dennoch das ganze Urtheil ungültig, das ist gewiß wahr. Einmal sind es aber der Richter nur 5 oder 7, während es hier ungefähr 90 Wahlmänner sind, was schon einen bedeutenden Unterschied macht. Und dann weiß man ja aber auch, wie es mit den Wahlen geht. Glaubt man denn, daß ein Bauer von Döffingen 20 andere Wahlmänner von ihrer politischen Farbe ab- und zu einem andern bringen werde? Das sind Unterstellungen, die der Natur der Dinge und unsern politischen Verhältnissen durchaus widersprechen. Gerade dieser Umstand bewirkt aber, daß man in Beziehung auf einen Wähler



bei einer Wahlmännerwahl, wobei es sich um einen einzigen Wahlmann handelt, weniger bedenklich sein darf, wenn die Mehrheit der Wahlmänner bei der Abgeordnetenwahl selbst groß gewesen ist, als wenn die Mehrheit sehr klein war, wo allerdings ein einziger solcher Wähler viel höher in Anschlag zu bringen ist. Endlich erlaube ich mir noch aus unseren Verhandlungen im vorigen Winter eine Stelle mitzutheilen. Ich will nicht mehr auf die Wahl des Landbezirks Offenburg zurückkommen, sondern von jener in Achern und Bühl sprechen, hinsichtlich welcher auch eine Petition vorlag, worin ähnliche Beschwerden vorgebracht und insbesondere ein Gewicht darauf gelegt wurde, daß die Urwähler nicht gehörig eingeladen worden, daß Viele die Wahlzettel nicht unterschrieben, oder nicht selbst geschrieben und alle Beurkundung gefehlt habe. Hier hat die Commission die Tagesordnung oder die Nichtbeanstandung der Wahl mit folgenden Entscheidungsgründen vorgeschlagen: „In Erwägung, daß die in der Petition enthaltenen Beschwerden gegen die Urwahlen gerichtet sind, und von dem Grundsatz ausgehend, daß solche Beschwerden nur berücksichtigt werden können, wenn sie zeitig, nämlich vor der Abgeordnetenwahl bei der betreffenden Behörde vorgebracht worden sind, glaubt Ihre Abtheilung (die hier einstimmig war), auch auf diese vorgebrachten Gründe keine Rücksicht nehmen zu können.“ Die Kammer hat diesen Antrag gutgeheißen, nämlich die Wahl des Abg. Richter für nichtbeanstandet erklärt. Das waren damals die Motive der Kammer, und heute stellt man andere auf.

Nettig: Die Discussion hat sich zuletzt besonders auf den Hauptpunkt gerichtet, den auch der Hr. Berichterstatter der Abtheilung herausgehoben hat, nämlich die Ettlinger Urwahl. Man hat der Beanstandung entgegengehalten, die Urwähler hätten sich nicht beschwert. Dagegen wurde erwidert, die Urwähler seien nicht allein die Betheiligten und nicht allein die Berechtigten, sondern es liege im öffentlichen Interesse, sich zu vergewissern, daß die Urwahlen in der Ordnung vorgegangen seien. Nach meiner Ansicht wird man hier unterscheiden müssen. Das öffentliche Interesse geht dahin, sich zu

versichern, daß weder durch Betrug noch auf irgend einem andern ungesetzlichen Wege der wahre Wille der Urwähler nicht zu Tag gekommen sei. Die Beobachtung der äußeren Form dagegen ist zunächst Sache der Betheiligten. Nun erinnere ich daran, daß in den Landgemeinden jeder Urwähler nicht bloß seinen Namen, sondern auch den Namen des von ihm Gewählten einträgt, so daß also, wenn auch die öffentliche Beurkundung, welche beabsichtigt war, nicht vollständig ist, wenigstens eine Privaturkunde über den wirklichen Willen der Urwähler da liegt, das öffentliche Interesse somit dafür befriedigt ist, daß die wahre Meinung der Urwähler ausgesprochen werde; und weiter kann wohl die Forderung nicht gehen. So lange wir keine Gründe haben, zu sagen, diese Urwähler seien gezwungen worden, andere Namen in das Protocoll zu schreiben, als sie wollten, so lange sie selbst keinen Anlaß gegeben haben, in die Freiheit ihrer Abstimmung Zweifel zu setzen, sind wir auch im öffentlichen Interesse nicht berufen, wegen eines Formfehlers einen Act anzugreifen, der als regelmäßig geführt, anerkannt worden.

Tresfurt: Der Antrag der provisorischen Abtheilung, der auch ich angehöre, ist in zwei Richtungen angegriffen worden, und zwar einmal auf den Grund mangelhafter Urwahlen, und ferner darum, weil nicht auch zugleich auf den Grund des Bestechungsverdachts eine Beanstandung oder Untersuchung in Vorschlag gebracht ist. Was den letzten Punkt betrifft, so war ich der Meinung, daß der Beschluß der Abtheilung ein einstimmiger gewesen sei. Nun habe ich mich aber durch den Vortrag des Vorstandes derselben überzeugt, daß ich in diesem Punkt im Irrthum war. Weil ich nun meinem Gedächtniß in Beziehung auf den wörtlichen Inhalt der Petition, was diesen Bestechungspunkt betrifft, etwas mißtraue; schwärtern gemacht durch die von mir allerdings anerkannte Autorität des Abg. Mittermaier, so muß ich den Hrn. Berichterstatter bitten, die hieher bezüglichen Worte nochmals zu verlesen.

Nachdem Dies geschehen, fährt der Redner fort: Ich sehe hieraus, daß mir mein Gedächtniß die Sache richtig vergegenwärtigt hat. So habe ich die Sache



in der Abtheilung aufgefaßt, und so schwebte mir auch die Beschuldigung die ganze Zeit vor. Ich sehe aber hierin mit andern Mitgliedern durchaus keine hinreichend bestimmte, dem Richter einige Wahrscheinlichkeit darbietende Beschuldigung, und ich bleibe deshalb dabei, daß Dieß kein Anfechtungsgrund sein solle. Was den andern Angriff gegen den Antrag der Abtheilung betrifft, so habe ich denselben nicht zu bekämpfen, denn ich war in der Abtheilung nicht für die Beanstandung der Wahl auf den Grund mangelhafter Urwahlen, sondern war vielmehr der auch heute zur Genüge auseinandergesetzten Ansicht, daß man nach einmal vollzogener Abgeordnetenwahl auf solche Bemängelungen nicht zurückkommen solle, besonders da nicht, wo die eigentlichen Betheiligten keine Beschwerde führen. Man hat sich von verschiedenen Seiten auf frühere Beschlüsse berufen, zum Theil um nachzuweisen, daß hier zweierlei Maß gehalten werde. Nun scheint mir aber, es habe der Abg. Wasseremann die Kammer wenigstens in dieser Hinsicht belehrt, daß ein Beweis auf dem Wege, den man versucht hat, nicht zu führen ist. Die Fälle mögen sich so ähnlich sehen als sie wollen, ganz gleich sind sie nie, und wo Ähnlichkeiten sind, finden sich eben auch Unähnlichkeiten, und es wird nie gelingen, die unähnlichen Seiten in's Licht zu setzen, wenn man nur die ähnlichen im Licht haben will. Einen andern Weg der Beweisführung dafür, daß gleiches Maß gehalten werde, scheint mir aber sogar der Abg. Wasseremann richtig gewählt zu haben.

Ganz gleich sind nur diejenigen Fälle, in Beziehung auf welche überall kein Anstand erhoben werden kann, und eben deshalb auch keiner erhoben wird. Der Herr Abgeordnete hat uns auf solche Fälle hingewiesen, und es werden ihm alle Mitglieder dieses Hauses zugeben, daß auch Wahlen vorgekommen sind, bei welchen, weil kein Anstand zu erheben war, auch keiner erhoben worden ist, wie gerade bei der Wahl des Abg. Speyerer auf dem vorigen Landtage.

Mittermaier: Ich kann nicht glauben, daß der Vorwurf der Parteilichkeit, der auf Diejenigen geworfen wurde, die für die Beanstandung der Wahl stimmen,

im Ernst auf dieselben geworfen worden ist. Ich mag es nicht glauben, denn es würde Dieß ein unwürdiges Mittel sein, das man wählte. Mich leitet die Ueberzeugung, daß nichts gemeiner und unwürdiger ist, als einem Gegner, sei es in der Wissenschaft oder auf einem andern Felde, sich vom Hals zu schaffen. Ich liebe den Kampf, das Leben selbst ist ein Kampf, und aus diesem Kampf geht die Wahrheit hervor. Ich gehöre auch nicht zu Denjenigen, die ewig fort von Ultramontanen und Jesuiten sprechen. Gott behüte! Ich freue mich, wenn auch in religiösen Angelegenheiten eine würdige Besprechung stattfindet, so weit sie in den Kreis der Berathungen dieses Hauses gehören. Aber meine Losung ist: Niemand verkaufe ich mich und keines Menschen Fahne folge ich.

Meine Abstimmungen, die ich hier oder in andern Verhältnissen gebe, sind immer davon geleitet, daß ich mich frage, wie würde ich abstimmen, wenn ich wüßte, daß die nächste Stunde die letzte meines Lebens wäre. Thun Sie Dieß auch; ich freue mich, wenn wir immer so handeln, und habe bei Ihnen nie daran gezweifelt. Man hat heute sonderbare Dinge gesagt, und es hat mir für die armen Juristen herzlich leid gethan, daß nach gefallenem Aeußerungen fast das Sprüchwort an ihnen wahr werden sollte, das wohl die Meisten unter ihnen sich gedacht haben werden. Man hat mich als Lehrer und als Schriftsteller angegriffen, ja, ich möchte fast glauben, daß ich der Unwürdigkeit meines Lehramts beschuldigt wäre, wenn ich so etwas Aübernes, wie es hier dargestellt worden, lehrte, oder wenn mich eine Parteilichkeit bestimmen könnte, hier anders zu sprechen als da, wo ich als Schriftsteller sprach. Man hat gesagt, trauen Sie den Zeugen nicht; kein Criminalrichter wird darauf eine Untersuchung einleiten. Erlauben Sie mir aber, nur einen einfachen Fall zu zergliedern. Es wird einem Criminalrichter angezeigt, Mittermaier habe außergerichtlich gestanden, die Fälschung dieser oder jener Urkunde begangen zu haben, und die Zeugen über dieses Geständniß setzen diese und jene; der Criminalrichter raucht aber nach der Theorie einiger Herren in dieser Kammer seine Pfeife fort und sagt, Dieß ist



nur ein Zeugniß vom Hörensagen. Ich antworte dagegen mit Nein, und sage, hier ist die Beschuldigung, daß ein außergerichtliches Geständniß einer Bestechung vorliege, und es sind Zeugen vorhanden, die über dieses Geständniß Auskunft geben können. Ist Ihre Theorie so, daß man auf diese Anzeige hin nicht einschreiten könne, so will ich mich recht sehr freuen, wenn ich je das Unglück haben sollte, eines Verbrechens beschuldigt zu werden, und will suchen, in dem Gerichtsbezirk eines dieser Herren gerichtet zu werden, denn alsdann geht es mir gut. Man hat gezwifelt, ob von den Petenten der Beweis angetreten sei; ich habe auch so ein wenig gelernt, was Beweisantretung heißt. Nach meiner Ansicht heißt es so viel, als diejenigen Zeugen benennen, die über eine Thatsache abgehört werden sollen. Ist Dieß aber nicht in der Petition geschehen? Ich antworte mit Ja, und mit dieser Beweisantretung werden die Herren zufrieden sein. Gott ist mein Zeuge, daß ich sehr gerne für die Nichtbeanstandung der Wahl stimmen würde, allein mein Gewissen ist mein Leitstern, dieses dicirt mir etwas Anderes, und darin lasse ich mich nicht irre machen oder einschüchtern. Sie haben gestern auf eine würdige Weise den trefflichen Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn einmal eine Wahl als gültig und unbeanstandet in der Kammer erklärt worden, der Sitz des Abgeordneten sicher und unangefochten sei, und wenn nicht nachgewiesen wird, daß ein Verbrechen vorliegt, keine weitere Frage darüber entstehen solle. Ich habe, wie Sie diesen Beschluß faßten, ihn dahin verstanden, daß Sie dann voraus, ehe es zur Abstimmung kommt, um so sorgfältiger die Sache prüfen werden. Halten Sie an diesem Beschluß fest, und üben Sie das Prüfungsrecht aus. Aber in einem Augenblick des Zweifels, wo zwar mein Herz mir sagt, die Aufsehungsgründe werden sich bei einer Untersuchung nicht als haltbar zeigen (es kann in Bezug auf die Bestechung ein schlechter Witz oder Prahlerei vorliegen), aber doch nach allen juristischen Gründen Veranlassung zu einer Untersuchung vorliegt, kann ich mich nicht für Nichtbeanstandung einer Wahl aussprechen, ich kann nicht blind sein mit sehenden Augen.

Man hat erklärt, es sei die Petition zu spät eingekommen, denn die Abgeordnetenwahl sei vorüber. Wenn aber bei der Wahl des Abgeordneten einer von den Wahlmännern voraus erklärt hätte, wir sahen hier Männer in unserem Kreise, die gar nicht gewählt sind, so frage ich, ob wohl der Wahlcommissär gesagt hätte, das geht mich nichts an? Das hätte er gewiß nicht sagen können, sondern er würde sogleich auf die Prüfung der Sache eingegangen sein. Das Interesse der Wahlmänner ist gewiß vorhanden, die Wahloperation zu rügen, wenn Jemand, der nicht gewählt ist, dennoch als Wahlmann auftritt. Wenn nun aber diese Wahlmänner erst hintendrein sich erheben, so will man sie damit zurückweisen, daß man ihnen sagt, sie hätten alsbald ihre Einwendungen vorbringen sollen. Ich weiß aber aus meiner Jurisprudenz, daß ein Bertheidiger häufig, wenn er auch einen Grund der Unförmlichkeit in einem Prozeß angeben könnte, doch darüber schweigt, weil er zuerst sehen will, wie es geht, und ob der Schützling freigesprochen wird oder nicht.

Im letzteren Fall macht er hintendrein von dem Richtigkeitsgrund ebensogut Gebrauch, wie er ihn vorher hätte gebrauchen können. Ich frage den Abg. Christ, was er, wenn er auf Untersuchung anträgt, thun will, falls dieselbe, was Gott verhüten wolle, etwa zeigen sollte, daß die Thatsachen wahr sind? Der Gewählte würde hier in unserer Kammer sitzen. Der Gewählte hat übrigens selbst um Urlaub gebeten und mein Antrag geht auf eine Prüfung, und weil ich geprüft haben will, und noch nicht alle Materialien bei der Hand habe, die die Elemente meiner Ueberzeugung bilden, befinde ich mich in einem Zweifelszustand, der einzig durch die Formel: „die Wahl ist beanstandet“ ausgedrückt wird. Allerdings lege ich besonderes Gewicht auf die Bestechung, ja es ist Dieß für mich der Hauptgrund. Ich habe mich vollkommen unterrichtet, ich habe Alles abgewogen und mir vorgenommen, überall zu suchen, um vielleicht Etwas zu finden, woraufhin ich die Wahl für unbeanstandet erklären könnte. Ich habe aber Zweifel gefunden, und hier sage ich, wie die Lösung auf den



alten normannischen Fahnen lautete: *sais ce que doit adviennre ce que pourra.*

Geh. Rath Beck: Der Herr Redner vor mir hat einen Fall angeführt, der mit dem vorliegenden nicht die entfernteste Aehnlichkeit hat, den Fall nämlich, er selbst sei durch einen Zeugen beschuldigt, daß er außergerichtlich das Geständniß, eine Fälschung begangen zu haben, abgelegt.

Mittermaier: Der Fall, den ich stellte, lautet so: es tritt Jemand auf und zwar ein Betheiliger — was auch diese Wahlmänner sind, denn, wenn sie es nicht wären, wer sollte es dann sein — und sagt, er habe von diesem oder jenem Zeugen gehört, Mittermaier habe in einer Gesellschaft Diesem oder Jenem gestanden, er habe die Fälschung begangen. Der Betheiligte kann zunächst den Zeugen angeben, der von andern Zeugen gehört hat, daß Dies gesagt wurde. Soll denn Dieses für den Criminalrichter kein Grund zur Einschreitung sein? Eine solche Jurisprudenz kann ich nicht begreifen, und werde anderwärts mit Hinweisung auf entschiedene Praxis auch in Baden beweisen, daß diese Herren Unrecht haben.

Geh. Rath Beck: Durch diese letztere Aufklärung fällt eine der Verschiedenheiten weg. Der Herr Abgeordnete hat den Fall nun so aufgestellt, als wäre die Beschuldigung dahin gegangen, daß Dritte gesagt haben, sie hätten von Mittermaier ein solches Geständniß über eine von ihm begangene Fälschung gehört. Hier hätten wir also auch bloß Zeugen vom Hörensagen, wie sie es in dem vorliegenden Falle sind.

Wenn aber der Herr Abg. Mittermaier, als berühmter Criminalist, wirklich die Meinung geltend macht, daß er auf eine solche Anzeige hin in Untersuchung gezogen werden könnte, so wird der Herr Abg. Welcker sagen, das sei eine Justiz, wie sie nicht krasser, bodenloser und willkürlicher sein könnte.

Mittermaier: Ich habe nicht gesagt, daß sofort eine Untersuchung eingeleitet werden solle.

Geh. Rath Beck: Es wird immer wieder etwas Weiteres zugegeben, und so kommen wir allmählig zusammen. Ich würde den Richter des Amtsmissbrauchs

für schuldig erklären, der auf eine Denunciation hin, wonach ein Dritter gehört haben will, wie ein Vierter ein außergerichtlichcs Geständniß abgelegt habe, gegen diesen Vierten eine Untersuchung einleitete. Dazu kommt dann aber noch, daß dieser Dritte doch wenigstens gesagt hatte, er habe gehört, daß Mittermaier ein Geständniß der Fälschung abgelegt habe. Wer sagt aber hier in der Petition, daß Buss, gegen den eine Untersuchung eingeleitet werden solle (von mehreren Seiten wird bemerkt, daß Dies ja nicht die Absicht sei), ein solches Geständniß abgelegt habe?

In diesem Falle, sage ich, wäre doch wenigstens noch Das vorhanden, daß vom Hörensagen ein außergerichtlichcs Geständniß Desjenigen vorläge, gegen den die Untersuchung eingeleitet werden solle. Gegen wen soll denn aber in dem vorliegenden Falle die Untersuchung eingeleitet werden, da man ja doch von einer Untersuchung spricht? Will man sie gegen den Hofrath Buss einleiten, so ist Das nicht vorhanden, was der Herr Abg. Mittermaier in seinem Beispiele voraussetzt. Handelt es sich aber um eine Untersuchung gegen einen Wahlmann, der die Aeußerung gemacht haben soll, so ist zwar wieder eine Aehnlichkeit vorhanden, aber in diesem Falle könnte die den Gewählten gar nicht berührende Bestechung die Wahl nicht ungültig machen, eine dießfallige Untersuchung also keine Beanstandung der Wahl, d. h. Suspension des Gewählten, begründen. Indessen will ich annehmen, es sei ganz derselbe Fall, wie in dem aufgestellten Beispiele, vorhanden, und das Zeugniß würde dahin gehen, Hofrath Buss habe jene Aeußerung außergerichtlich gethan, so würde ich wenigstens keine Untersuchung, sondern nur die allgemeine Erkundigung für gegründet halten, welche letztere von der Untersuchung verschieden ist. Am allerwenigsten aber würde der Herr Abg. Mittermaier selbst, besonders wenn er als Richter da säße, auf eine solche Aussage hin schon die Zufügung eines provisorischen Nachtheils für gegründet halten. Die provisorische Suspension eines Abgeordneten kann ich nur vergleichen, mit der Erkennung eines Verhaftets. (Lebhafter Widerspruch). Ich muß mich wundern, daß man jetzt



auf einmal, gerade weil der Anlaß in dieser Richtung vorliegt, den Sitz auf diesen Plätzen für ein so geringes Recht ansieht, und es für etwas Unbedeutendes hält, ob ein Gewählter diesen Sitz für einige Wochen verliere oder nicht. Das ist nach den Verhältnissen des Mannes etwas viel Härteres, als wenn einem Andern ein Untersuchungsarrest über den Hals kommt. Wenigstens fordere ich, um einen Abgeordneten zu suspendiren, so viel Wahrscheinlichkeit, als ich fordern würde, um gegen Jemanden wegen eines Verbrechens einen Verhaft zu erkennen.

Was sodann den zweiten Punkt, nämlich die Urwahlen betrifft, so hat der Herr Abg. Mittermaier bemerkt . . . . .

Von mehreren Seiten wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Abg. Mittermaier diesen Punkt ausgegeben habe.

Herr Rath Bekk: Alsdann habe ich nichts weiter zu sagen.

Knapp: Wenn ich Wahlmann in dem Bezirk Säckingen gewesen wäre, so würde ich nicht für den Hofrath Buss gestimmt, sondern mich der Minorität angeschlossen haben. Die Wahl ist nun aber vorüber, und die Gründe, die angeführt wurden, dürften wohl für Aufrechthaltung derselben sprechen. Ich bin von jeher ein Freund der Wahlfreiheit gewesen und bin es heute noch. Bei der Wahl Desjenigen aber, der in Säckingen die meisten Stimmen erhielt, haben sich Commis-Voyageurs eingefunden. Im Jahr 1835, wo auch viel Bewegung in dieser Hinsicht stattfand, hat der Abg. Welcker ein ganz anderes System bei den Wahlen beobachtet, als im Jahr 1831, wo der Hofrath Buss den Commis-Voyageur für den Abg. Welcker in seinem Bezirk machte. Alle diese Umtriebe kann ich nicht leiden. Ferner kam mir vor drei oder vier Tagen ein Brief von dem Abg. Welcker in die Hände, worin er ausgeführt hat, daß ein Regierungscommissär nicht wählbar sei, und mit seinem Scharfsinn Gründe fand, jene Wahl zu beanstanden. Ein anderer Brief vom 27. Nov. v. J. lautet dagegen ganz anders. Dort handelte es sich von der Wahl des Regierungsdirectors Baum-

gärtner für Durlach. Auch dieser wurde in seinem eigenen Bezirk gewählt, und hier hat der Abg. Welcker mit seinem Scharfsinn gefunden, daß gegen diese Wahl nichts einzuwenden sei.

Der Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß alles Das, was er da sage, nicht hierher gehöre.

Knapp: Ich habe das Wort und man hat mir nicht zu sagen, wie und was ich sprechen solle. Ich wollte nur zeigen, daß ich nicht so confus erscheine, als man mich dafür ausgiebt.

Jörger wollte noch sprechen, allein von vielen Seiten wird Abstimmung verlangt, und nach Befragen der Kammer, mit Vorbehalt des Wortes für den Berichterstatter, die Discussion geschlossen.

v. Sviron: Man hat uns auch heute wiederholt vorgeworfen, es komme hier Parteilichkeit in's Spiel. Dieß hätte man aber am Schluß der Verhandlungen über die Wahlprüfung nicht thun sollen. Die Wahlverhandlungen haben gezeigt, daß auf dieser Seite verschiedene Ansichten und verschiedene Abstimmungen, auf der andern Seite aber in der Regel ganz gleiche Ansichten und gleiche Abstimmungen zum Vorschein kamen. Will man nun von Parteilichkeit reden, so wird man sie eher da finden, wo alle Mitglieder einer Partei durchaus einig und nicht da, wo sie uneinig sind. Man hat die Wahl des Abg. Krämer hier hereingezogen. Wenn man aber die Verhandlungen von dem letzten Landtage liest, so ersieht man daraus, daß Dieß ein ganz anderer Fall war. Dort ist von Amtswegen eine Untersuchung wegen stattgehabter Fehler bei einer Wahlmännerwahl eingeleitet worden, und nachdem man durch diese Untersuchung endlich die Sache klar gemacht hatte, hat es noch Mühe gekostet, Beschwerdeführer aufzutreiben, denn erst nach vier Monaten hat man welche gefunden. Daß man auf dieser Seite auf eine solche Anklage keine Rücksicht nahm, halte ich für natürlich. Man nennt es Formalität, daß in Döffingen gar keine Wahlcommission war, außer dem Rathschreiber, der selbst gewählt wurde. Das ist aber doch mehr als eine bloße Formalität. Man sagt ferner, so ein Bauer von Döffingen hätte



auf die übrigen Wahlmänner keinen Einfluß haben können, und seine Stimme wäre wegen der großen Majorität ohne Wirkung gewesen. Die Bauern werden aber alle Tage geschiedter zum großen Verdruss mancher sogenannten Staatsmänner, die nicht leiden können, wenn die Bauern die Zeitung lesen. So ein Bauer kann großen Einfluß auf eine Wahlcorporation haben. Was sodann den Streit zwischen dem Herrn Regierungscommissär und meinem verehrten Lehrer des Criminalrechts betrifft, so kann ich nicht begreifen, wie es zu einem solchen Streit kommen konnte.

Die Untersuchungsmaxime stellt als ersten Grundsatz auf, daß, wo sich der Verdacht zeigt, es sei irgend ein Vergehen begangen worden, ein Verdacht, welcher verfolgt werden kann, alsdann im Allgemeinen eine Untersuchung darüber einzuleiten sei, ob das Verbrechen begangen worden oder nicht. Man vernimmt als Zeugen, wen man darüber vernehmen kann, um über die erste Frage eine Gewißheit zu erhalten. Das nennt man im Criminalrecht die Generaluntersuchung, und erst wenn ein großer Verdacht gegen eine bestimmte Person vorhanden ist, folgt die Specialuntersuchung gegen diese Person. Ich möchte aber nicht erleben, daß auf irgend einem meiner Freunde in oder außer diesem Hause ein entfernter Verdacht läge, er habe ein politisches Vergehen begangen, und daß man ein Paar Zeugen, die etwas gehört haben, darüber vernehmen könnte. Es würde ganz gewiß gleich eine Generaluntersuchung diefalls eingeleitet werden.

Endlich muß ich mich dem Benehmen von Seiten der Regierungsbank widersetzen, von wo aus man, so oft man die Gesetze zur Anwendung bringen und gesetzlich verfahren will, uns immer zuruft: „thun Sie Dieß nicht, denn wenn Sie es thun, und nach dem Gesetz handeln, so werden Sie sehen, was für einen Mißbrauch die Leute davon machen.“ Ja freilich, wenn wir uns durch den möglichen Mißbrauch bestimmen lassen sollten, nicht mehr gesetzlich zu verfahren, so müßten wir alles gesetzliche Verfahren aufgeben. Es ist bis jetzt noch kein Mißbrauch mit den Anzeigen und Beschwerden gegen die Gältigkeit der Wahlen getrieben worden, und wenn

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 34 Protokollheft.

es so kommt, wie die Herren Regierungscommissäre sagen, wenn von allen Ecken und Enden ganz ungegründete Anzeigen und Beschwerden einkommen, so wird die Kammer auch wissen, was sie zu thun hat. Schließlich muß ich noch erklären, daß ich jetzt gleichfalls dazu stimme, daß sich die Untersuchung auch auf die Bestechung ausdehne, einmal, weil überhaupt eine Untersuchung eingeleitet wird, und dann weil Einer der Hrn. Regierungscommissäre erklärt hat, daß doch eine Untersuchung von Amtswegen werde eingeleitet werden. In dieser Hinsicht ist jene Untersuchung in Beziehung auf die Wahl immerhin zweckmäßig, indem wir sonst vielleicht erst später, nach Genehmigung derselben, ein Resultat erzielen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebelius: Nur in Beziehung auf die angebliche Bestechung ist eine Untersuchung zugesagt worden, allein wie ich bereits sagte, nach der allgemeinen Regel, wonach, wenn wir auf irgend einem Wege nur die entfernte Anzeige eines Verbrechens erhalten, wir die Spur desselben verfolgen müssen. Von einer eigentlichen Untersuchung kann, wie schon ausführlich dargethan worden, im Augenblick noch nicht die Rede sein.

Nach dem Ergebnis unserer Nachforschungen bleibt die Einleitung einer Untersuchung, von der wir zur Zeit noch gar nicht wissen, wen sie berühret dürfte, vorbehalten. Ein solcher Vorbehalt vermag aber eine Beanstandung der Wahl des Hrn. Abg. Buss nicht zu rechtfertigen. Von einer Untersuchung über die Urwahlen kann es sich nicht mehr handeln. Wir wüßten nicht, was wir untersuchen sollten. Die Urwahlen sind längst vollzogen, und keiner der Beteiligten hat dagegen reclamirt.

Als der Präsident zur Abstimmung schreiten wollte und der Kammer die diefallsigen Fragen vorlegte, bemerkte:

Mittermaier, daß darüber abgestimmt werden sollte, ob nun eine Untersuchung über die Wahrheit der Bestechung, wie sie nach der Petition gegen den Wahlmann Zehle von Albert stattgefunden haben soll, ge-



beten, das Resultat derselben mitgetheilt, und in der Zwischenzeit die Wahl beanstandet werden solle.

Welcker: Ich habe auch darauf angetragen, daß die Bestechung von Seiten des Beamten untersucht werde, besonders da von ihm die größte Einwirkung auf die Wahl stattfand.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Von einer Bestechung des Beamten habe ich nichts gehört.

Welcker: Der betreffende Brief kann möglicher Weise noch vorliegen, und es werden darin Amtsvortheile versprochen. Uebrigens fordert die Ordnung dieses Hauses, daß der Antrag der Commission in so weit zur Abstimmung komme, als der Gegenantrag nur eine reine Verneinung desselben ist.

Mittermaier: In Beziehung auf die Wahl von Ettlingen erklärte die Kammer, sie trage darauf an, die Regierung zu bitten, diese und jene Vorfälle zu untersuchen, und das Resultat seiner Zeit vorzulegen, wozu dann noch der Antrag kam, die Wahl vorläufig zu beanstanden. Zuerst trägt man auf die Ergänzung der Sache an, und dann sagt man, was für die Zwischenzeit die Folge davon sein soll.

Trefurt: Es ist ein Streit um des Kaisers Bart, darüber zu rechten, ob da, wo dem Antrag der Commission eine unbedingte Verneinung entgegengesetzt ist, das Eine oder das Andere zuerst zur Abstimmung kommen solle. Ich bin ganz mit dem Abg. Welcker einverstanden, daß man in solchen Fällen den Antrag der Commission zur Abstimmung bringt.

Mittermaier: Wenn wir den Antrag auf eine allgemeine Untersuchung stellen, so wird das Resultat zu lange hinausgeschoben, und die Kammer scheint dann alle in der Petition angeführten Gründe zu billigen. Mit Ausnahme der Bestechung finde ich die Anfechtungsgründe nicht für sehr bedeutend.

v. Soiron: Es ist von verschiedenen Seiten der Antrag auf Untersuchung gestellt, welche nach der Ansicht der Einen wegen dieser, und nach der Ansicht der Andern wegen jener Punkte stattfinden solle. Es sollte deshalb der Antrag, wonach über sämtliche Punkte eine Untersuchung eingeleitet werden solle, vorangehen,

und dann mit Weglassung des einen oder des andern Punktes am Ende nur der Commissionsantrag über die drei Punkte, welche die Commission beanstandet hat, zur Abstimmung gebracht werden. Wir werden gewiß am besten zum Ziele kommen, wenn wir zuerst die Untersuchung im weitesten Umfang, dann die Untersuchung mit Weglassung der von dem Abg. Welcker in Antrag gebrachten Untersuchung gegen das Benehmen des Oberamtmanns Weinzierl, und dann jene, mit Weglassung des Punktes wegen der Bestechung, zur Entscheidung bringen.

Geh. Rath Bekk: Die meisten dieser Punkte sind in der Discussion gar nicht berührt worden, weil kein Mensch Werth darauf legte. Wenn man also jetzt eine Generaluntersuchung hinsichtlich aller Punkte veranlassen will, so müßte die Discussion nochmals eröffnet werden, um die Wichtigkeit verschiedener dieser Punkte im Einverständnis mit der Commission nachzuweisen. Es können deshalb nur bestimmte Anträge darüber, was untersucht werden soll, gestellt werden, und ich will mir noch darauf aufmerksam machen, daß zwischen dem Christ'schen Antrag und dem Antrag von der andern Seite, ein himmelweiter Unterschied stattfindet. Der Herr Abg. Christ will keine Untersuchung, um über die Wahl seiner Zeit zu erkennen, sondern er will nur, daß die Regierung den Unfug, soweit er besteht, für die Zukunft abstelle und das Entsprechende verfüge, ohne alle Beziehung auf die Wahl selbst. Deshalb wäre es viel angemessener gewesen, wenn man zuerst die Frage über die Beanstandung zur Abstimmung gebracht hätte. Wenn diese Beanstandung nicht ausgesprochen wird, so mag dann ein ganz genereller Antrag auf Untersuchung gestellt werden.

Da diese Ansicht vielfache Unterstützung findet, so bringt der

Präsident die Frage zur Abstimmung:

„Soll einstweilen die Wahl beanstandet werden?“

Diese Frage wird mit 33 Stimmen bejaht.

Als die Abstimmung an den Punkt der Untersuchung kommen sollte, äußert:

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Auf



die Untersuchung hinsichtlich der Urwahlen lassen wir uns nicht ein, indem wir die Praxis nicht anerkennen, daß man hintenher die Urwahlen auf solche Weise be-  
anstaltet. Wir haben darüber zu entscheiden, und werden an unsern bisherigen Grundsätzen festhalten.

Welcker: Wenn es möglich gewesen wäre, daß die Kammer keine Untersuchung verlangt hätte, so müßte uns diese Erklärung bestimmen, eine Untersuchung zu fordern. Die von der Commission herausgehobenen Fälle sind gewiß zu untersuchen.

Schaaff: Weil nunmehr die neue Frage entsteht, ob die Regierung untersuchen will oder nicht, erlaube ich mir einige Worte. Ich war vorhin in der Minorität. Nachdem einmal aber der Beschluß gefaßt ist, bin ich der Meinung, es wird die Untersuchung, welche die Kammer verlangt, doch wohl auch auf die Urwahlen auszubehnen sein; denn wenn die Regierung bei ihrer Ansicht beharrt, darauf nicht einzugehen, so kann sie diese ihre Ansicht allerdings practisch machen, allein was wird die Folge davon sein? Wenn die Acten wieder vorgelegt werden, so wird die Kammer am Ende erklären, sie könne die Wahl nicht für gültig erklären, weil die Materialien nicht vorliegen, die zu ihrem Urtheil notwendig seien. Das Zurückgehen der Untersuchung auf die Urwahlen ist auch nicht im Widerspruche mit dem von der Regierung in einer früheren Sitzung geltend gemachten und von mir vertheidigten Grundsatz, daß sie befugt sei, auf Beschwerden und Anstände, welche hinsichtlich der Urwahlen kommen, durch die geeigneten Behörden Erörterungen zu pflegen und Erkenntnisse zu ertheilen. Dieses Recht der Regierung ist damit nicht beeinträchtigt, allein ich glaube, daß dieses Recht auch nur dann mit Erfolg in Anspruch genommen werden kann, wenn auf der andern Seite der Kammer das Recht zugestanden wird, am Ende bei Prüfung der Abgeordnetenwahl auch auf die Urwahlen zurückzugehen. Eines ohne das Andere würde nicht angehen; es wäre Dieß ein großer Eingriff in die Rechte der Kammer.

Zrefurt: Wir sollten zuerst darüber abstimmen, was untersucht werden solle.

Schaaff: Das ist die natürliche Folge von dem vorhergehenden Beschluß.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Es hat geheißen, daß nur wegen der Bestechung eine Untersuchung stattfinden solle, und ich glaube, daß der Herr Abg. Schaaff hier die Ausübung eines Rechts der Regierung bestritten hat, das er früher selbst in Schutz nahm.

Schaaff: Das, was ich sagte, steht mit meinen früher geäußerten Ansichten ganz in Uebereinstimmung.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

„Soll die Regierung gebeten werden, in Betreff der angeschuldigten Bestechung nach der Aussage eines gewissen Albieß, eine Untersuchung anzuordnen?“

Diese Frage wird bejaht.

Die zweite Frage:

„Ob auch in Betreff eines Briefs des Amtsvorstandes eine Untersuchung angeordnet werden solle?“

Wird mit 27 Stimmen bejaht und mit 27 verneint.

Der Präsident, welcher im Fall der Stimmen-gleichheit zu entscheiden hat, bemerkt, daß er nach seiner Ueberzeugung nur darauf antragen könne, diese Untersuchung zu unterlassen.

Hiernach ist also obige Frage verneint.

Die dritte Frage:

„Ob die Regierung gebeten werden solle, in Betreff der gemachten Anschuldigungen wegen stattgehabter Fehler bei den Urwahlen eine Untersuchung einzuleiten?“

wird bejaht, und damit dieser Gegenstand verlassen.

Knapp bemerkt, daß er in diesen Tagen einen Antrag in die Kammer bringen werde, in Betreff der Frage, ob auch dann eine Untersuchung stattfinden solle, wenn die Beschuldigung vorliege, daß bei der Wahl von Wahlmännern Abstimmende ihren Wahlzettel nicht selbst geschrieben hätten, die Behauptung aber gegenüberstehe, daß er von ihnen selbst geschrieben sei.

v. Hessein bittet hierauf um das Wort, und äußert: Die Prüfung der Wahlen ist nun beendet, und die



Kammer dadurch constituirt. Sie soll nun ihre erste Handlung durch die Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle vornehmen. Um jedoch Dieß thun zu können, ist durchaus nothwendig, daß alle Männer, die in der Kammer sitzen, mit gehörigen Vollmachten versehen sind, und es ist Dieß auch, wenn ich dieselben überschauere, der Fall, mit der einzigen Ausnahme des Abg. Schaaß. Zwar muß man annehmen, daß er die Wahl für Mosbach und Eberbach angenommen habe, weil erstens der Herr Präsident des Ministeriums des Innern, der im Namen des Regenten die Kammer eröffnete, ihn als Abgeordneter für Mosbach und Eberbach verpflichtete, und zweitens der Abg. Schaaß selbst durch sein Bleiben in der Kammer gewissermaßen schon erklärt hat, daß er die Wahl für Mosbach und Eberbach annehme, indem er sonst aus der Kammer hätte treten müssen, in Gemäßheit eines Beschlusses derselben, der seine Wahl in Ettlingen für beanstandet erklärt hat. Auch sagt ja die Geschäftsordnung, daß der Gewählte, hinsichtlich Dessen eine Beanstandung ausgesprochen ist, nicht mehr in der Kammer sitzen dürfe. In welcher Eigenschaft will nun der Abg. Schaaß heute seine Stimme bei der Wahl des Präsidenten abgeben? In keiner, denn er hat keine Vollmacht von Mosbach und Eberbach, weil er die dortige Wahl noch nicht angenommen hat. Meiner Ansicht nach bleibt also durchaus nichts Anderes übrig, als daß die Kammer erklärt, der Abg. Schaaß sei verpflichtet, heute sich auszusprechen, daß er die Wahl in Eberbach annehme, oder aber vorziehe, den Erfolg der beanstandeten Wahl in Ettlingen abzuwarten. Darauf geht mein Antrag, von dem ich voraussetzen darf, daß er von der Kammer, als ganz in Gemäßheit der Verfassung gestellt, erkannt werden wird.

Weller: Ich unterstütze diesen Antrag, indem ich vollkommen überzeugt bin, daß der Abg. Schaaß sich jetzt erklären muß, oder aber nicht länger in diesem Saale verweilen kann. Die Wirksamkeit des Abgeordneten in seiner provisorischen Eigenschaft ist nun vorbei, denn alle Wahlen sind geprüft, und die Kammer soll nun den ersten Act vornehmen, der zu ihrer definitiven

Constituierung nothwendig ist, nämlich die Wahl des Präsidenten, wozu nach der ausdrücklichen Bestimmung der Geschäftsordnung und der Verfassung ein Mitglied nicht mitwirken kann, das nicht wirklich Abgeordneter ist. Als solchen kann ich aber den Abg. Schaaß nicht betrachten, solange er sich nicht über die Annahme einer Wahl erklärt hat, oder wenn man seine bisherigen Handlungen interpretiren wollte, so würde er nur als Abgeordneter von Eberbach, und nicht von Ettlingen erscheinen, denn letztere Wahl ist beanstandet, und der Abg. Schaaß hat den Saal nicht verlassen. Für Ettlingen konnte er nicht hier sitzen, denn als Abgeordneter für diesen Bezirk hätte er nach der Verfassung den Saal verlassen müssen, und seine bisherigen Abstimmungen können somit nur für Eberbach gelten, oder sie sind gesetzlich ungültig. Ich glaube zwar, daß er nur für Mosbach-Eberbach inzwischen hier gesessen ist, allein es bedarf Dieß doch noch einer ausdrücklichen Erklärung. Ein Mandat ist nur dann gültig, wenn Derjenige, dem es übertragen wird, erklärt, er nehme es an. Wenn Jemand in einem Privatrechtsverhältniß zu mir käme, und sagte, er habe eine Vollmacht erhalten, mit mir zu unterhandeln, diese Vollmacht aber nicht angenommen, so würde ich ihm sagen, er sei nicht bevollmächtigt, und ich weise ihn zurück, bis er als gehörig bevollmächtigt vor mir erscheint. Da nun der §. 47 der Verfassung ausdrücklich vorschreibt, daß jeder Volksvertreter in dieser Kammer selbst erscheinen müsse, und keinen Bevollmächtigten schicken könne, so kann der Abg. Schaaß auch nicht hier sitzen im Namen des künftig zu wählenden Abgeordneten für den andern Bezirk, sondern er muß jetzt nach allen gesetzlichen Bestimmungen entweder eine Erklärung geben, oder er kann an unsern Verhandlungen nicht ferner Theil nehmen.

Trefurt: Ich bin im Wesentlichen mit Dem einverstanden, was die beiden Redner vor mir auseinandergesetzt haben, allein das Präjudiz, welches sie dem Abg. Schaaß in Beziehung auf die von ihm zu verlangende ausdrückliche Erklärung androhten, ist etwas übel gewählt. Es läßt sich gar nicht läugnen, daß die



beiden Mitglieder in der Beziehung Recht haben, wenn sie sagen, der Abg. Schaaff habe de facto seine Entscheidung schon getroffen. Von dem Augenblick an, wo die Ettlinger Wahl beanstandet war, hat er durch sein Hierbleiben sich für Mosbach entschieden, und er kann unter keinem andern Titel mehr als unter diesem hier sein. Er ist, sage ich, geblieben, und wenn ich lateinisch sprechen dürfte, so würde ich sagen, eine protestatio facto contraria helfe hier nichts. Auf eine Protestation gegen Etwas, was man doch thut, nimmt die ganze juristische Welt keine Rücksicht. Dem Abg. Schaaff aber kann man kein anderes Präjudiz androhen, als wenn er es nicht für gut finde, sich heute zu erklären, so nehme man an, daß er für Eberbach hier sitzen bleibe.

Schaaff: Ich habe schon nach beendigter Discussion über die Wahl im 24. Aemterwahlbezirk und nach erfolgter Beschlußfassung eine Erklärung abgegeben, und dort auch die Gründe angeführt, die mich bestimmen, zur Zeit noch nicht definitiv auszusprechen, welche der beiden Wahlen ich anzunehmen gedenke. Nachdem ich nun aber sehe, daß die Kammer darauf beharrt, ich müsse mich für eine oder die andere Wahl definitiv erklären, da selbst meine politischen Freunde diese Ansicht theilen, und ich also nicht zweifeln kann, daß ein Kammerbeschluß, wenn ein solcher erfolgte, Dieß förmlich aussprechen würde, so bin ich genöthigt, mich jetzt zu erklären, und es steht mir keine Wahl mehr zu, indem ich schon in der vorletzten Sitzung bemerkte, daß ich Sie auf keinen Fall des Vergnügens berauben wollte, mich in Ihrer Mitte zu sehen. Ich erkläre also, daß ich die Wahl für Eberbach-Mosbach annehme, und zwar aus Rücksicht der Pietät, nachdem dieser Bezirk, solange ich meinen Platz in der Kammer habe, mich mit der Vollmacht hiezu ausgestattet hat. Ich zweifle

aber darum nicht, daß der angegriffene Ettlinger Wahlbezirk siegreich sein wird gegen die Vorwürfe, die demselben gemacht worden sind, und schließe mit der weitern Erklärung, daß ich, wenn die Wahl in dem andern Bezirk für gültig erkannt sein wird, mir vorbehalten, als Abgeordneter des 37. Bezirks aus-, und als solcher des 24. Bezirks einzutreten.

v. Soiron: Diese Frage ist noch nicht practisch, und sie kann daher vorderhand auf sich beruhen bleiben.

Geb. Rath Bekk: Nachdem der Hr. Abg. Schaaff sich für Eberbach entschieden hat, so ist für Ettlingen kein Abgeordneter mehr da, und wir können also, wenn die Untersuchung der Vorgänge in Ettlingen vor sich gegangen sein wird, nichts mehr zur Entscheidung der Kammer bringen. Die Kammer kann doch nicht über die Gültigkeit einer Wahl entscheiden, die der betreffende Abgeordnete abgelehnt hat.

Welker: Der Herr Regierungscommissär hat ganz Recht. Uebrigens werden wir uns Alles vorbehalten bis zur Vorlage der neuen Wahllisten.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen, und zur Wahl der drei Candidaten für die Präsidentenstelle geschritten.

Dieselbe fällt auf die Abg. Rittermaier mit 44, Abg. v. Hslein mit 36, und den Abg. Welker mit 32 Stimmen.

Weitere Stimmen erhielten: der Abg. Bader 23, und Tresurt 21.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf künftigen Freitag anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident

Kern.

Der prov. Secretär

Brentano.



## VIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. Mai 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Geheimerath Nebenius, Geheimerath Bell, Ministerialpräsident Staatsrath Regenauer und Ministerialräthe Kühnthat und Preiskoriz

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Buss und Rettig.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Kern, später des Präsidenten Mittermaier..

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Ich habe die Ehre, Ihnen ein allerhöchstes Rescript Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mitzutheilen:

„Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

„Wir bestätigen hiermit aus den von der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände Uns vorgeschlagenen drei Candidaten zur Präsidentenstelle, den Abgeordneten, Geheimerath und Professor Dr. Mittermaier als Präsidenten.“

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 13. Mai 1846.

gez. Leopold.

vd. Nebenius.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.“

Alterspräsident Kern: Meine Herren! Durch das so eben eröffnete höchste Rescript ist meine bisherige einstweilige Verwaltung, zu welcher ich durch mein Alter

berufen worden bin, nunmehr beendigt, und ich kann der Kammer nur Glück wünschen, daß sie durch ihre freie Wahl und mit der höchsten Genehmigung einen Mann zum neuen wirklichen Präsidenten gewählt hat, der schon lange die Achtung und Liebe von uns Allen erworben, und schon früher durch die That bewiesen hat, daß er die Geschäfte dieses Hauses mit Kraft und Umsicht zu leiten versteht.

Wir dürfen uns darum der frohen Hoffnung hingeben, daß unter dem neuen Präsidenten die Verhandlungen der zweiten Kammer mit Würde und Anstand im Geiste der Mäßigung, der Eintracht und des Friedens geführt, und das wechselseitige Vertrauen geweckt und befestigt werde.

Mit diesen frommen Wünschen und dem aufrichtigen Danke für die freundliche Rücksicht, welche Sie gegen mich während meiner provisorischen Dienstverichtung gezeigt haben, verlasse ich den Präsidentenstuhl, und er suche den gewählten wirklichen Präsidenten den für ihn bestimmten Ehrenplatz einzunehmen.

Hägelin: Meine Herren! Ich glaube, daß es in Ihrer Intention liegen wird, daß wir dem Herr



Alterspräsidenten für die würdige Leitung der Geschäfte der Kammer den Dank aussprechen.

Ich bitte Sie daher, wenn Sie mit mir einverstanden sind, diesen Dank durch Erhebung von ihren Eichen auszusprechen.

Die ganze Kammer erhebt sich von ihren Sitzen.

Mittermaier besteigt sofort den Präsidentenstuhl und hält folgende Rede an die Kammer:

Meine Herren! Ihr Vertrauen und die Huld Sr. Königlichen Hoheit, welche Ihre Wahl bestätigte, rufen mich wieder auf diese ehrenvolle Stelle.

Ich fühle, dankbar für Ihr Wohlwollen, die Bedeutung und Ehre Ihrer Wahl. Ich fühle aber auch den Umfang der Pflichten, die Sie mir auflegen. Wenn ich die Zeit vergleiche, in welcher ich zuerst in diesem Saal, im Jahr 1831, trat, und jetzt einen Blick werfe auf das Haus und die Verhältnisse, welche uns umgeben, so finde ich Manches verändert. Meine Blicke suchen in diesen Hallen, auf diesen Bänken viele edle Freunde, würdige Kampfgenossen, die im Jahr 1831 und später diese Bänke zierten. Von den Männern, welche 1831 eintraten, sind nunmehr nur noch eifrig in diesem Saale. Die meisten andern edle und ehrenwerthe Männer, durch Vaterlandsliebe, Bürgertugenden, wie durch Kenntnisse ausgezeichnete Männer, deren Andenken dem Vaterlande wie uns Allen heilig sein wird, hat der Tod abgerufen.

Ich sehe an drei Plätzen, wo einst die Väter saßen, würdige Söhne. Aber auch außer diesem Hause hat sich Manches verändert.

Der rastlos waltende Geist des Fortschritts hat überall, so auch in unserem Vaterlande eine größere Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, einen lebhafteren Aufschwung des politischen Sinns erweckt. Größere Forderungen, neue Wünsche tauchen auf. In allen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft ist der Geist der Prüfung lebhafter geworden.

Die Stellung des Abgeordneten ist ernster und bedeutungsvoller, aber auch die Stellung des Präsidenten schwieriger geworden.

Es liegt, meine Herren, in der Natur des constitu-

tionellen Lebens ein beständiger Kampf von Ansichten und Meinungen. Wenn Alle, welche diese Hallen hier vereinigen, von gleichen Gefühlen durchdrungen sind, wenn sie Alle die Liebe zum Vaterlande, die Liebe zur Verfassung, den Wunsch, zur Wohlfahrt des Landes beizutragen, die Interessen desselben zu vertreten, theilen, so ist doch klar, daß eine Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen sich ausspricht, erklärbar durch den verschiedenen Standpunkt, den Jeder einnimmt, durch Grundansichten, die ihn beleben; Sie wissen Alle, meine Herren, auf dem Felde der moralischen und politischen Berechnungen bringt Jeder seine individuellen Befürchtungen, Hoffnungen und Wünsche mit. Wenn die höchste Gleichförmigkeit der Grundsätze uns Alle beselte, so würde dennoch in einzelnen Fällen, wenn es darauf ankäme, Beschlüsse zu fassen, die Verschiedenheit der Ansichten über Auslegung der Gesetze und deren Anwendung im gegebenen Fall uns in verschiedene Lager spalten. Es liegt in der Natur unseres Wirkens und Kampfens ein Kampf des Angriffes gegen Unrecht und Mißbräuche, ein Kampf, welcher nothwendig wird, um die wahren Bedürfnisse und Wünsche des Volkes zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

Freiheit der Aeußerung ist die Seele des landständischen Lebens. Meine Herren! Wer in diesem Saale, als Vertreter des Volkes durch seine Vollmacht berufen, spricht, hat für sich die Vermuthung der Reinheit der Gesinnung, die Vermuthung des guten Glaubens, mit dem er überzeugt ist, daß Das, was er vorbringt, im Interesse des Vaterlandes liege, und am dienlichsten zur Erreichung des Zweckes sei. Selbst die Stärke des Ausdruckes muß hier entschuldigt werden. Aus der begeisterten vollen Brust quillt vielleicht oft ein stärkeres Wort, hervorgerufen durch den Kampf und durch Angriff des Gegners. Und im Gefühl des Unwillens mag wohl Mancher die Farben stärker austragen, als der Kaste, Besonnene es wünscht. Es ist nicht würdig, aus dem Zusammenhange Aeußerungen zu reißen, nicht würdig, nach einigen Aeußerungen den Geist der Wirksamkeit einer Kammer zu beurtheilen; nach ihren Beschlüssen muß dieser Geist beurtheilt werden. (Zustim-



mung). Meine Herren! Wie jede Freiheit ihre natürlichen Grenzen hat, Grenzen, die das Gesetz der Ordnung, der Harmonie und der Sitte ziehen, so hat sie auch die Freiheit, der wir hier in diesem Saal huldigen. Der Ständesaal ist ein heiliger Tempel der Wahrheit. Wer in diesem Saale Thatsachen vorbringt, wer angreift und beschuldigt, prüft mit doppelter Gewissenhaftigkeit, ob diese Thatsachen wahr, ob sie erweislich sind, damit nicht ein unbedachtsames Wort ein giftiger Pfeil werde, der unberechenbar schwere Wunden schlägt. Die Freiheit, die jeder Redner hier in Anspruch nimmt, jene Vermuthung, die er für sich und für die Reinheit seiner Gesinnung fordert, gewährt er jedem Andern, dieser mag, scheinbar geschieden durch eine andere Ansicht, auf den Bänken der Abgeordneten, oder an den Tischen der Regierung sitzen, er greift mit geistigen Waffen den Irrthum des Gegners an, er verdächtigt aber nicht, er ehrt die Reinheit der Gesinnung des Andern, weil er will, daß man auch die seinige ehre. Jeder, der hier spricht, weiß, daß die Kraft des Wortes, die Heiligkeit der Sache am meisten gelähmt wird, durch Uebertreibung und durch Leidenschaft. Er weiß, daß die Heftigkeit, die Uebertreibung zwar den lauten Markt unterhalten kann, aber nie darauf rechnen darf, einen nachhaltigen Eindruck zu machen, daß vielmehr der redliche Freund des Vaterlandes durch verletzende, höhrende Ausdrücke zurückgeschossen wird. Meine Herren! In unsere Hände ist gerade in jetziger Zeit unendlich Viel gegeben, von uns hängt es ab, die Zahl der Freunde des constitutionellen Lebens zu vermehren, den Gegnern Achtung wenigstens einzuslößen. (Stimmen: Gut!) Von uns hängt's ab, zu zeigen, daß eine Ständeversammlung mit aller Kraft, mit allem Freimuth und aller Beharrlichkeit die Interessen des Vaterlandes, die Interessen des Volkes berathen, Unrecht angreifen, Mißbräuche rügen, Gebrechen bestehender Zustände hervorheben, und zur Beredlung derselben beitragen kann, aber dennoch überall, geleitet von dem politischen Takt, der den Verhältnissen Rechnung trägt, die Regierung und ihre Energie, ohne die sie nicht Regierung sein kann, nicht lähmt, ihr notwendiges Ansehen nicht

schwächt, durch die Würde und den Anstand der Beratungen die edle Gesinnung der Abgeordneten beweist. O, meine Herren, gewiß stimmen Sie Alle in der Ueberzeugung überein: Unter der Regide des constitutionellen Lebens ist die Regierung, wenn sie belehrt durch die Kammer von den wahren Wünschen und Bedürfnissen des Volkes, den billigen Wünschen des Volkes Gehör gibt, wenn sie selbst, die wahren Bedürfnisse des Landes weise prüfend, an der Spitze des Fortschrittes steht, wenn sie vertreten wird durch ihre Organe, durch Beamte, die streng und unbeugsam die Gesetze unparteiisch vollziehen, die mit dem verfassungsmäßigen Gehorsam aber überall das Selbstgefühl des Staatsbürgers bewahren, die Regierung, die von einem freien einträchtigen intelligenten Bürgerthum gekräftigt und unterstützt wird von den Kammern, die sich zur freudigen Aufgabe machen, beizutragen, daß die Liebe zu der Regierung und zu dem Regenten befestigt werde, und das Vertrauen wachse, und daß jene Einrichtungen im Vaterlande Wurzel fassen, und Liebe allgemein im Volke finden, o, meine Herren, eine solche Regierung ist eine unüberwindliche Macht, an welcher alle Waffen der Störer der Ordnung im Innern, wie die Angriffe neidischer äußerer Feinde des constitutionellen Lebens abprallen. (Stimmen: Sehr gut!) Meine Herren! Der Ton, jener würdige, kräftige, energische, wenn es Noth thut, aber immer anständige, würdevolle und mäßige, nicht einschüchternde und verdächtigende Ton, ist das Vorbild, nach welchem die öffentlichen Angelegenheiten in der Gemeinde und in der Familie verhandelt werden. Jener Ton in unserem Saale wird Echo finden in den Gemeinden, wie in den Familien. Es werden dann in den Gemeinden ebenso die öffentlichen Angelegenheiten mit jener Kraft und dem Nachdruck, aber auch mit Achtung des Gegners, mit Achtung der Andersmeinenden und der Andersglaubenden ohne Verdächtigung und Anfeindung verhandelt werden, damit nicht die Gemeinden, wie einst im Mittelalter, ein Schlachtfeld werden, wo zwei feindliche Schlachtlinien sich einander gegenüberstehen, wo die geringste Gemeindeangelegenheit dann nicht mehr in dem reinen Sinn, im wahren öffentlichen



Interesse, sondern im Parteisinn verhandelt wird. Jener würdevolle Ton wird Echo finden in den Familien, jener Zufluchtsstätte des häuslichen Glückes aus den trüben Stürmen des Lebens und dem Treiben der Parteien, in jener Freistätte der Eintracht Derjenigen, welche die Natur so eng verbindet. Auch in diesem heiligen Kreise durchdringt die Theilnahme am öffentlichen Leben alle Familienglieder, aber auch darin werden zwar mit Feuer und Kraft, aber mit Würde und Anstand die öffentlichen Angelegenheiten besprochen werden, damit die Familie nicht ein Heerd der Zwietracht werde, wo politischer oder religiöser Fanatismus die Herzen Derer, die für's Leben eng verbunden sein sollen, entfremde und zu Feinden mache.

Es ist ein erhebendes Gefühl, meine Herren, an der Spitze einer Versammlung, der Erste unter Gleichen, zu stehen, an der Spitze einer Versammlung, die von der Heiligkeit ihrer Aufgabe durchdrungen ist. Die Gesetze der Ordnung, des Anstandes und der Würde sind die Leitsterne, meine Herren, die in Ihrer Brust wohnen, und die überall in Ihren Verhandlungen Sie leiten werden. Sie bedürfen keines andern Präsidenten, ich habe nur diesen Gesezten Worte zu leihen, aber sie auch zu handhaben mit Ernst und mit Nachdruck. Das will ich, das kann ich, wenn Sie Ihr Wohlwollen mir erhalten, und Ihr Vertrauen mir bewahren. (Viestimmiger Beifall).

Welcker: Ich habe um die Erlaubniß bitten wollen, einem hingeschiedenen Collegen wenige Worte des Andenkens widmen zu dürfen, und so das Bild eines parlamentarischen Lebens an die allgemeinen Betrachtungen, die der Herr Präsident so eben vorgetragen hat, anzuknüpfen.

Ich gedenke des ehemaligen Abg. Grether von Lörrach. Dieser Mann hat ein Vierteljahrhundert, vom Anfange der Verfassung bis zu seinem Tode, an den Verhandlungen der Ständeversammlungen Antheil genommen. Er war ein Mann von schlichtem Wesen, ein Mann von unscheinbarer Bedeutung in dem Kreise der parlamentarischen Kampfgenossen. Aber es war ein

Mann, der seinen Posten als Volksvertreter dennoch vollständig, ruhmvoll, und zum Vortheil des Landes ausfüllte. Dieß wissen genau seine Freunde. Aber eben weil der bescheidene Mann mit seinem Wirken nicht so glänzend hervortrat, wie mancher Andere, sei es mir vergönnt, hier wenigstens einige Züge seines parlamentarischen Lebens vorzubringen.

Dieser dahingeshiedene Freund hat, solange ich ihn kenne, mit innerer Klarheit aufgefaßt, und charakterfest durchgeführt den ersten Grundsatz aller politischen Tugenden. Er besteht darin, daß man zusammenhalten muß zu einem gemeinschaftlichen Ziele. Es gibt für die Stände naturgemäß zwei Hälften, die Opposition und die ministerielle Partei. Grether hat Dieß klar erkannt; wir erschen es aus seinen Handlungen, wir vernahmen es aus seinen Gesprächen, wonach eine Opposition, welche Jeder in constitutionellen Staaten für nothwendig erkennt, sich selbst vernichtet, sich selbst aufgibt, wenn sie sich zersplittert, wenn sie, außer der gewissenhaften Prüfung, auch andere Zwecke verfolgt, die etwa dahin zielen, die individuelle Ansicht geltend machen zu wollen. Er hat die Nothwendigkeit eingesehen, daß in dem Collegium einer Ständeversammlung, wie in jedem anderen, der Einzelne seine Ansicht unterordnen muß jener der Mehrheit. Es war seine Ueberzeugung, daß Jeder Dieß so lange muß, als er als Ehrenmann es kann. Das ist auch klar; denn will auch nur ein Drittel bei politischen Fragen von der Mehrheit sich absondern, — wie gefährlich ist Dieß nicht in Fällen, wo drei bis vier Meinungen sich geltend machen wollen. Wollen Sie Das, so dürfen Sie nur in den Saal eintreten, mit dem Ausrufe: Es lebe die ministerielle Partei! Dieß sind Ansichten, welche bei Eröffnung der Ständeversammlung ein, von uns verehrter jetzt ergrauter Staatsmann dem Druck übergeben hat. Der dahingeshiedene Grether hat auf diese Theorie nicht gewartet; aber sein gesunder Menschenverstand gab ihm die Ueberzeugung, daß, wenn man Etwas wirken wolle, und wenn die eine Partei der Volksvertreter gegen die andere Partei kräftig dasitzen soll, man



reundlich zusammenhalten müsse, daß man weder aus Eigensucht, noch aus Nechthaberei sich von den Freunden trennen darf. In dieser Weise hat Grether unerschütterlich fest dagestanden, und das gereicht ihm nach meiner Ueberzeugung zum höchsten Ruhme.

Er hatte noch eine zweite Tugend, welche gleich nach der ersten der politische Mann haben muß, eine Tugend, die für die gemeinschaftliche Sache höchst wichtig ist. Er war entschieden und muthig. Wenn er einmal mit seinem klaren Verstand erkannt hatte, was das Recht des Volkes fordert, dann war er nicht irre oder wankend zu machen, durch Ansichten eines Justemilien, oder durch sogenanntes Diplomatisiren, das überall da, wo es nicht durch Diplomaten geschieht, ein Diplomatisiren auf Holzschuhen, und ein Vergeben der Rechte der Männlichkeit ist. — So wie er im Kreise der Freunde diese Ansicht geltend machte, und also die Beschlüsse der Mehrheit nicht zu schwächen suchte, so war er auf der andern Seite bei der zweiten Tugend, bei seiner Männlichkeit und Entschiedenheit weit entfernt von dem Abwege der frivolsten Störung des Friedens.

Mit diesen beiden Tugenden, meine Herren, hat Grether viel Gutes gewirkt. Er hat seine Freunde zusammengehalten und gestärkt, wenn sie schwach werden wollten. Er hat auf diese Weise segensreich gewirkt.

Meine Herren! Auch seine Mitbürger, unter denen er sein langes Leben beschloß, erkannten diese Tugenden. Sie achteten ihn als Ehrenmann, darum gaben sie ihm dieses Zeugniß damit, daß sie den Hrn. v. Jb. stein einstimmig an seine Stelle zum Abgeordneten wählten, um ihm die Achtung und den Dank auszudrücken für seine langbewährte Freundschaft und Wirksamkeit. So ist uns, meine Herren, dieser Mann ein Zeugniß, daß auch die unscheinbar kleine Kraft, wenn sie zu einem großen Ziele hinwirkt, Großes und Achtbares wirken kann.

Ich glaube, Sie stimmen mir bei, wenn ich sage: Friede seiner Asche, und Ehre seinem Andenken! —

Die Kammer gibt ihre Acclamation zu erkennen.

Trefurt: Wenn Etwas geeignet ist, die Gemüther versöhnlich zu stimmen, sie zur gegenseitigen Achtung, zur Vermeidung jeder Gehässigkeit aufzufordern, so wären es die trefflichen Worte unseres wackern Präsidenten, so ist es die neu eröffnete Gruft eines langjährigen braven Amtsgenossen, zu welcher uns der Abg. Welcker hinführte. Gewiß stimmten deshalb Alle von Herzen in die letzte Ehrenbezeugung gegen den Hingeschiedenen, wenn auch nicht Alle gerade diejenigen Tugenden an ihm ehrten, welche der Sprecher gerne hervorhob. Nur Das hat mich schmerzlich berührt, daß selbst in einem so zweifach ernsten Momente der Abg. Welcker eine Aeußerung nicht zurückhalten konnte, welche, um mich aufs Mildeste auszudrücken, wahrlich nicht als ein Ausdruck der Achtung und Persönlichkeit angesehen werden kann. Er hat von den zwei Parteien gesprochen, welche in diesem Hause bisher bestehen, und wohl noch länger bestehen werden, und hat dabei die feine die der Volkvertreter genannt. Ich füge nichts bei, und überlasse Ihnen Allen, das Tiefverlegende selbst zu fühlen, was in dieser Ausdrucksweise liegt, und bedauere von Herzen, daß selbst bei diesem feierlich ernsten Anlasse, dem geehrten Sprecher Dieß widerfuhr.

Präsident: Meine Herren! Wenn wir auch in den Worten nicht einverstanden sind, so werden wir es doch, wie ich hoffe, in Thaten und Gesinnungen sein. So wollen wir denn die Worte nicht auf die Goldwaage legen.

Welcker: Ich versichere, daß ich mich nicht erinnere, einen Theil besonders Volkspartei genannt zu haben. Dieß wäre allerdings unpassend gewesen. Ich habe die allgemeinen Verhältnisse berührt, und weil ich keinen andern Ausdruck kenne — Conservative oder Ministerielle mochte ich nicht sagen — so habe ich den Ausdruck „Volkspartei“ gebraucht, aber nicht in dem Sinne, wie der Abg. Trefurt ihn unternimmt. Jedensfalls dürfte ein lapsus linguae unterlaufen sein, denn ich weiß mich einer Absicht nicht zu erinnern.



Die Tagesordnung führt zur Wahl von zwei Vizepräsidenten. Als solche wurden gewählt:

Rindeschwender mit 37 Stimmen, und Weller mit 33 Stimmen.

Rindeschwender: Meine Herren! Zum Zweiten unter Gleichen gewählt, werde ich meinen Dank für das ehrenvolle Vertrauen durch die Unparteilichkeit meiner bereinstigigen Geschäftsverwaltung in der Zukunft bethätigen.

Weller: Die freie Wahl hochachtbarer Männer ruft mich zu einer der ehrenvollsten Stellen, die der Bürger eines Verfassungsstaates einnehmen kann. Dieses Vertrauen fordert mich auf, einige ernste Worte an Sie zu richten. In dem Kampfe absoluter und constitutioneller Principien, welcher Deutschland in zwei Heerlager theilt, ist Deutschland wiederum das Loos zugefallen, zur Hälfte auf jeder Seite zu stehen, wie es auch zu Zeiten der Reformation, und schon oft zum Unglücke unseres Vaterlandes der Fall war.

Die deutsche Bundesacte freilich wollte es anders. Sie stellte Deutschland in die Reihe der constitutionellen Staaten, und gab diesen hierdurch in Europa das entschiedene Uebergewicht. Allein leider ist sie noch nicht überall in ihrem Vollzug. Mögen aus dieser Spaltung nicht ähnliche traurige Folgen, wie früher, hervorgehen! Möchten doch alle deutsche Regierungen noch recht zeitig einsehen, daß die Gefahren des Panstaviismus, Communismus, des Obscurantismus, und wie sie alle heißen jene Feinde Deutschlands, in Nord, Süd, Ost und West (die nur in unserer Trennung ihr Heil suchen), nur durch Einigkeit und gänzliche Vollziehung der Bundesacte zu besiegen sind. Man wird denn auch erkennen, daß wir, die für den Vollzug des geschriebenen Rechts kämpfen, nicht die Feinde, sondern die wahren Freunde der deutschen Regierungen sind. Sollte es Ihrem Beispiele und Ihrer Beharrlichkeit gelingen, zur Erreichung diesen hohen Zieles etwas beitragen zu können, so wird die Beruhigung Sie lohnen, durch Wahrung der constitutionellen Freiheiten Deutsch-

lands, das höchste Bedürfniß unseres Jahrhunderts befriedigt, das Glück Europas mit besetzt zu haben. —

(Ich nehme Ihre ehrenvolle Wahl an.)

Es erfolgt hierauf die Wahl dreier Secretäre. Von 56 anwesenden Mitgliedern erhielten:

Blankenhorn-Krafft 53, Mez 36, und Baum 32 Stimmen.

Weitere Stimmen fielen 17 auf Bissing, auf Hägeln 16, und auf Knittel 7.

Die Erwählten danken der Kammer für das Vertrauen, welches ihnen durch diese Wahl erwiesen worden ist.

Von der Regierungsbank werden folgende Vorlagen gemacht:

Staatsrath Regenauer übergibt:

1) Die Rechnungsnachweisungen für 1843 und 1844, und die vergleichenden Darstellungen für 1842 und 1843.

(Erstes und zweites Beilagenheft, und viertes Beilagenheft erste Abtheilung S. 1 bis 8, und zweite Abtheilung Seite 327).

2) Das ordentliche Budget für 1846 und 1847 unter Bezugnahme auf den Vortrag bei der letzten Ständeversammlung.

(Drittes Beilagenheft, und viertes Beilagenheft erste Abtheilung S. 9—12, und zweite Abtheilung S. 327 und 328).

3) Das nachträgliche Budget für 1846 und 1847. (Viertes Beilagenheft erste Abtheilung S. 21—72, und zweite Abtheilung S. 329 und 330).

Es erklärt Derselbe dabei:

Es bleibt dem Ermessen der Kammer überlassen, ob sie die Arbeiten von Neuem beginnen, oder bezüglich auf Das, was auf dem vorigen Landtage schon erledigt wurde, bei den früheren Beschlüssen stehen bleiben will.

Ferner übergibt Derselbe:

4) Das Verzeichniß der in den Jahren 1846 und



1847 auf das Domänialgrundstockvermögen zu übernehmenden Ausgaben.

(Viertes Beilagenheft, erste Abtheilung S. 73—80).

5) Den Etat über den auf 1. Januar 1846 vorhandenen umlaufenden Betriebsfond, und die Verwendung desselben in den Jahren 1846 und 1847.

(Viertes Beilagenheft, zweite Abtheilung S. 151—180).

Ministerialrath Preßinari legt vor: Das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1846 und 1847.

(Viertes Beilagenheft, zweite Abtheilung, S. 181—203).

Staatsrath Regenauer übergibt das außerordentliche Budget für 1846 und 1847, welches der vorigen Kammer noch nicht vorgelegt worden war.

(Viertes Beilagenheft, zweite Abtheilung, S. 271—326).

Ministerialrath Kühenthal übergibt das provisorische Gesetz vom 23. October 1845 über den Vereinszolltarif,

(Sechstes Beilagenheft S. 1—16)

und das provisorische Gesetz vom 21. März 1846 über Ermäßigung der Durchgangsabgaben auf einigen Straßenstrecken der linken Rheinseite,

Beilage Nr. 2,

(Siebentes Beilagenheft S. 1 und 2);

sodann das provisorische Gesetz vom 13. Februar 1846 über die zollfreie Einfuhr von Getreide.

Beilage Nr. 3.

(Siebentes Beilagenheft S. 3 und 4).

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius legt vor:

1) Das Budget des Eisenbahnbaues für 1846 und 1847, sowohl rücksichtlich der Badischen Hauptbahn, als auch der Main-Neckar-Eisenbahn;

(Viertes Beilagenheft, zweite Abtheilung, S. 221—266), sodann

2) den Gesetzesentwurf über Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf der Badischen Eisenbahn.

(Viertes Beilagenheft, zweite Abtheilung, S. 205—220).

Sämmtliche Vorlagen gehen an die Abtheilungen, welche sich durch das Loos definitiv bilden, wie folgt:

#### I. Abtheilung.

Baum, Dörr, Fauth, Hecker, Jörgen, v. Jz, Klein, Knapp, Litschgi, Speyerer, Stolz, Straub, Welcker, Weller.

#### II. Abtheilung.

Bassermann, Bleiborn, Buhl, Hägelin, Kern, Mittermaier, Rombride, Reichenbach, Rettig, Schaaff, v. Soiron, Stösser und der Abgeordnete des Bezirks Säckingen.

#### III. Abtheilung.

Bader, Blankenhorn-Krafft, Brentano, Christ, Junghanns II, Kapp, Krämer, Mathy, Schmitt von Mannheim, Selzam, Trefurt, Vogelmann.

#### IV. Abtheilung.

Arnöperger, Goll, Gottschalk, Heimburger, Helmreich, Junghanns I, Lenz, Peter, Richter, Schmidt von Bruchsal, v. Stockhorn, Welte und der Abgeordnete für den Bezirk Lörrach.

#### V. Abtheilung.

Bissing, Dahmen, Dennig, Helbing, Knittel, Meyer, Mez, Müller, Rindeschwender, Zittel und die Abgeordneten für Staufen, und Ettlingen-Kastatt.

v. Jzstein: Ich erlaube mir eine kleine Bemerkung zu machen, die, im Interesse der Beförderung der Geschäfte, sämmtlichen Herren willkommen sein dürfte. Sie betrifft nämlich die Wahl der Mitglieder für die Budgetcommission. Sie wissen, meine Herren, daß bereits alle Nachweisungsberichte vor der Kammerauflösung erledigt waren, und daß mehrere Mitglieder der genannten Commission bei Auflösung des Landtags ihre Berichte über das Budget selbst bereits fertig, oder zum großen



Theil bearbeitet hatten. Es wäre daher ein Gewinn von vielleicht sechs Wochen Zeit, wenn die Abtheilungen möglichst dahin wirken wollten, daß die nämlichen Mitglieder der Commission so weit möglich wieder gewählt würden.

Knappe erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Jungmanns L: Ich danke dem Abg. v. Iffstein für diese Bemerkung, und glaube im Sinn der ganzen Kammer zu sprechen, wenn ich sage, daß wir, soweit es irgend möglich ist, dahin wirken werden, seinem An-

trage Folge zu geben, weil auf diese Art unverkennbar die Abkürzung des Landtags erzielt werden kann.

Unter Verkündung der Tagesordnung wird die heutige Sitzung hiermit geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der prov. Secretär

Brentano.



## IX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 18. Mai 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Geheimerath Rebenius und Geheimerath Beckl, später der Minister des Auswärtigen, v. Dusch, und Ministerialassessor v. Böckh;

und

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Buss und Mez.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident eröffnet der Kammer, der Abg. v. Soiron habe angezeigt, daß er in einer der nächsten Sitzungen eine Motion in Betreff der Uebertragung der Polizeistrafgewalt und der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte begründen werde.

Es werden nun folgende Petitionen übergeben:

- 1) von dem Abg. Basser mann:
  - a. Petition der Gemeinden Gemmingen, Reichen, Ittlingen und Reichen um Aufnahme der Straße von der Gemminger Grenze gegen Stetten bis auf die Hauptstraße nächst Reichen gegen Einsheim in den allgemeinen Staatsstraßenverband;
  - b. der Einwohner von Elsenz und Waldangelloch, um Herstellung ihrer Straßenverbindung;
  - c. einiger Bürger von Waldangelloch, den Hanfsirhandel mit Kleesaamen betreffend;
- 2) von dem Abg. Junghanns L.:
  - a. eine Bitte und Vorstellung der Gemeinden Malsch, Malschenberg und Kettigheim, Einführung einer Kapitalsteuer betreffend.

Der Uebergeber macht hierbei zugleich die Anzeige, daß er eine Motion in dem gleichen Betreff begründen werde. Auf dem Landtag von 1843 habe der Abg. Basser-

mann eine ähnliche Motion vorgetragen, mit deren Grundsätzen er damals einverstanden gewesen, und er würde ihn gebeten haben, sie jetzt zu wiederholen, allein im Hinblick auf das Schicksal, das jene Motion damals gehabt, habe er es für vortheilhafter gehalten, wenn die Sache auch von dieser Seite des Hauses vorgebracht und beleuchtet werde.

- b. Eine Petition der ehemals Speyer'schen Gemeinden Malsch, Malschenberg, Kettigheim, Mühlhausen, Rothenberg, Raussenberg, Dielheim, Horrenberg, Balzfeld, Ober- und Unterhof (im Amtsbezirke Wiesloch) um Vertheilung des von dem Hrn. Fürstbischof v. Stirum hinterlassenen Legats ad 36,000 fl. als Schulgelder armer Kinder.

Der Präsident ersucht den Abg. Junghanns, die Anzeige in Betreff der von ihm angekündigten Motion schriftlich zu übergeben.

3) Von dem Abg. Krämer:

- a. eine Petition der Gemeinde Ichenheim und
- b. eine solche mehrerer Bürger von Dundenheim, die Ablösung des Jagdrechts betreffend;

4) von dem Abg. v. Soiron:

- a. eine Beschwerde des Johann Hagmann von



Neulustheim, wegen Entziehung der Feldbiennemedaille;

b. eine Vorstellung des Bürgers Christoph Nicolaus in Weingarten, um Unterstützung seiner, bei den höchsten Staatsbehörden dahier bisher fruchtlos erbetenen, weiteren Entschädigung für an dem Eisenbahnbau der oberen Landesgegenden geleistete Arbeiten und Fuhren;

5) von dem Abg. Brentano:

a. eine Vorstellung der Districtsnotare von Kastatt, um Gewährung einer unabhängigeren, ihrem Berufe entsprechenden dienstlichen Stellung;

b. eine Petition der Frachtschiffer in Eberbach, ihre Gewerbesteuer, die Neckarzölle und die Herstellung des Flußbetts betreffend;

6) von dem Abg. Trefurt:

eine Petition mehrerer Bürger und Fischer von Unterhildingen, Ueberlingen, Sippingen und Wahlhausen, um authentische Interpretation der Frage, ob die von der Grundherrschaft Bodmann in Anspruch genommene alte Fischerzinsabgabe privatrechtlicher Natur sei, oder ob sie wirklich dem öffentlichen Recht entspreche.

Der Uebergeber bemerkt hiezu, daß, nach einem Schreiben, womit ihm die Petition übersandt worden, es sich hier um die Ernährung von ungefähr 12 Familien handle, welche durch den Eingriff, die in ihre Berechtigung stattgehabt, um ihre Lebensnot besorgt seien, weshalb er diese Petition der Petitionscommission dringend empfehle.

7) Von dem Abg. Bissing:

eine erneuerte Petition des Bürgers und Fischhändlers Theobald Hirschel von Heidelberg, die heimliche Verpachtung der Domäne Wolfsbrunnen bei Heidelberg betreffend;

8) von dem Abg. Straub:

a. eine Petition der Gemeinde Mainwangen, um ein die Besitzer von s. g. Kellerlehen schützendes Gesetz oder um Wiederaufnahme der Motion des Abg. Welte über Modification der Lehen;

b. eine Bitte der Gemeinde Mainwangen, um Wiederaufnahme der Motion des Abg. Welte,

die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse, insbesondere um Regulirung des Beitragsverhältnisses der Standes- und Grundherren zu Gemeindebedürfnissen;

c. eine Petition mehrerer Einwohner aus den Amtsbezirken Ueberlingen und Stockach, um Wiederaufnahme der Motion des Abg. Welte in Betreff der Modification von Erb- und Schupflehen;

d. eine Petition der Wirthe und Weinändler von Mößkirch und Stockach, wonach die Regierung gebeten werden soll, durch Anordnung geeigneter Veröffentlichung der Weinvorräthe jeden Ortes, zur Beseitigung der s. g. Unterhändler, dem Weinhandel aufzuhelfen;

e. eine Petition der Gemeinde Mößkirch, um Verwendung bei großherz. Staatsministerium wegen Uebernahme der Straße von Mößkirch nach Tutlingen in den allgemeinen Staatsstraßenverband;

f. eine Bitte der Gemeinde Mößkirch, um Verbesserung des Straßenzugs von Stockach über Mößkirch gegen Ulm;

g. eine Bitte der Gemeinderäthe zu Mößkirch, Rohrdorf, Langenhard, Gutenstein und Stetten am k. M., um Errichtung einer directen Post und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und der württembergischen Stadt Ebingen über Stetten am k. M.;

h. eine Bitte mehrerer Bürger zu Drisingen, um Befreiung von der Bürgergeldabgabe an die Grundherrschaft Langenstein oder um Wiederaufnahme der Motion des Abg. Welte in Betreff der Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren;

i. endlich eine Erklärung zur Beschwerde der Stadtgemeinde Markdorf gegen die Entschließung des großh. Staatsministeriums, betreffend den Schulhausbau in Markdorf, insbesondere die Erbauung einer Scheuer zum Schulhaus daselbst;

9) von dem Abg. Zittel:

Petition der Vertreter der deutschkatholischen Ge-



meinde in Mannheim, worin die Kammer gebeten wird, dahin zu wirken, daß im Wege der Gesetzgebung die Rechtsverhältnisse der Deutschkatholiken nach den Bestimmungen des §. 16 der deutschen Bundesacte, und der §§. 7, 18 und 19 der Verfassung festgestellt, und ihnen hiernach in jeder Hinsicht die gleichen Rechte mit denen der übrigen christlichen Religionsparteien im Großherzogthum Baden eingeräumt, beziehungsweise erhalten werden.

Der Uebergeber bemerkt hiebei, er sei gesonnen gewesen, den von ihm in der vorigen Kammer in Beziehung auf diesen Gegenstand gestellten Antrag wieder aufzunehmen, wozu noch eine ganz besondere Aufforderung in dem Rescript der Regierung hinsichtlich der deutschkatholischen Verhältnisse für ihn gelegen wäre, indem er überzeugt sei, daß dieses Rescript weder mit den bestehenden Gesetzen, noch viel weniger mit den gerechten Anforderungen der Gegenwart zu vereinigen sei. Die vorliegende Petition habe indessen seinen Entschluß geändert, indem er nunmehr glaube, daß die Sache zweckmäßiger auf dem Wege dieser Petition behandelt werde und die Hoffnung dabei hege, daß ihm durch diese Petition Gelegenheit werde gegeben werden, sich über diesen Gegenstand gegen die Kammer ausführlich auszusprechen.

10) Richter übergibt eine Petition der Staatsbürger in Grünwinkel, um Abänderung und beziehungsweise authentische Interpretation des §. 43 der Wahlordnung.

Sämmtliche Eingaben werden an die Petitionscommission zum Bericht verwiesen.

Schmidt v. Bruchsal bittet hierauf um das Wort, indem er bemerkt, daß er auf einen Irrthum aufmerksam zu machen habe, der bei den letzten Abstimmungen in Betreff der Säckinger Abgeordnetenwahl sich eingeschlichen. Er wolle indessen die Sache für heute nicht reproduzieren, sondern begnüge sich mit der Bemerkung, daß er und mehrere seiner Freunde von der damaligen Fragestellung nicht genau unterrichtet gewesen seien. Das Nähere behalte er sich auf den Zeitpunkt vor, wo

die betreffenden Untersuchungsacten der Kammer vorgelegt werden würden.

Der Präsident macht darauf der Kammer die Anzeige, daß die Abtheilungen ihre Vorstände und Secretäre gewählt hätten.

Von der I. sei der Abg. v. Jzstein, von der II. Mittermaier, von der III. Mathy, von der IV. Peter und von der V. Kindschwender zum Vorstand, dagegen von der I. der Abg. Baum, von der II. Bleidorn, von der III. Blankenhorn, von der IV. Richter, und von der V. Dennig zum Secretär ernannt worden.

Sobann hätten die Abtheilungen die Mitglieder der Budgetcommission gewählt und die Wahl sei in der I. auf die Abg. Dörr und Speyerer, in der II. auf die Abg. Bassermann und Reichenbach, in der III. auf die Abg. Mathy und Blankenhorn, in der IV. auf die Abg. Fenz und Schmidt von Bruchsal, und in der V. auf die Abg. Knittel und Dennig gefallen.

Ferner hätten die Abtheilungen zu Mitgliedern der Petitionscommission die Abg. Straub, v. Soiron, Brentano, Welte und Kindschwender ernannt, und er erwarte nun, ob von irgend einer Seite der Antrag gestellt werde, auch diese Commission zu verstärken.

Blankenhorn stellt den Antrag, die Petitionscommission um vier Mitglieder zu verstärken.

Dieser Antrag wird mehrfach unterstützt und auf die von dem Präsidenten gestellte Frage ohne weitere Erinnerung zum Beschluß erhoben.

Der Präsident zeigt hierauf der Kammer weiter an, daß die Abtheilungen zu Mitgliedern der Commission für den Druck der ständischen Verhandlungen die Abg. Welker, Bassermann, Schmitt von Mannheim, Junghanns I. und Zittel gewählt hätten.

Er bitte diese Commission, bald Bericht zu erstatten, weil es darauf ankomme, darüber Beschluß zu fassen, und die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Ferner ersühe er die Abtheilungen, von welchen es



noch nicht geschehen, die Mitglieder der Commission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze zu wählen.

Ebenso sei es nothwendig, daß die Commission in Betreff des Zolltarifs ernannt werde.

Sodann seien von dem Ministerium des Innern Vorlagen in Betreff des Eisenbahnbaues gemacht worden, dabei aber der Zweifel entstanden, ob die Budgetcommission ebenfalls über diese sämmtlichen Vorlagen berichten oder eine eigene Commission hiefür bestellt werden solle.

Mathy: Der Eisenbahnbetrieb, so wie die Eisenbahnschuldentilgung wurden bisher von der Budgetcommission behandelt, für den Eisenbahnbau aber eine besondere Commission gewählt.

Da diese Bemerkung noch von vielen andern Seiten bekräftigt wird, so ersucht der Präsident die Abtheilungen für die Vorlagen in Betreff des Eisenbahnbaues im Allgemeinen und insbesondere des Baues eines zweiten Schienengeleises eine besondere Commission zu wählen.

Vogelmann wünscht, daß nur eine Commission hiefür gewählt werden möchte, indem derjenigen Commission, die sich in das Eisenbahnbaubudget eingearbeitet habe, es leicht sein werde, auch die Vorlage wegen Herstellung eines zweiten Schienengeleises zu prüfen.

Schaaff: In Beziehung auf die von dem Abg. v. Ißstein in einer der letzten Sitzungen gemachte Bemerkung, daß es zu wünschen wäre, es möchten die Mitglieder, die auf dem vorigen Landtag die Budgetcommission bildeten, solche wiederum bilden, bitte ich den Hrn. Präsidenten, uns anzuzeigen, welche von den weiteren sieben Mitgliedern, die früher in der Budgetcommission waren, und um welche diese nun verstärkt werden soll, noch nicht gewählt sind.

Präsident: Es sind Dieß die Abg. v. Ißstein, Hecker, Weller, Bleidorn und Gottschalk; die zwei weiteren Mitglieder sind nicht mehr in der Kammer.

Welcker: Ich habe mich so eben nach dem Irrthum erkundigt, welchen der Abg. Schmidt von Bruchsal in Beziehung auf die Abstimmung über die Eückinger Wahl zur Sprache bringen will. Dieser Irrthum

Verhandl. d. II. Kammer 1846. 33 Prot. S. 1.

besteht darin, daß mehrere Abgeordneten die Frage des Alterspräsidenten nicht recht verstanden hätten, als es sich darum handelte, ob die Untersuchung daselbst sich auch auf die angebliche Bestechung des Oberamtmanns beziehen solle. Die Mitglieder der Regierungsbank, oder die Regierung überhaupt werden aber doch gewiß interessiert sein, das Nähere dieser Sache zu erfahren, und die Untersuchung über diesen Punkt im öffentlichen Interesse ebenso führen, wie wenn die Kammer es bereits beschlossen hätte. Es handelt sich von der Bestechung eines Beamten in einem Fall, wobei vorzugsweise ihm, seinen Bediensteten und den Geistlichen des Bezirks das Wahlresultat zugeschrieben wird. Die Sache muß also im Interesse der öffentlichen Dienstehre ein Gegenstand der Untersuchung sein, auch ohne daß Dieß die Kammer förmlich beschlossen hat. Die Klagen über die nachträglichen Placereien, die in diesem Amte gegen die Bürger stattfinden, sind mir in einem ausführlichen Briefe aus diesem Bezirke dringend an's Herz gelegt worden; allein ich will nicht auf diese Einzelheiten eingehen, weil ich sie nicht genügend verbürgt weiß. Zu solchen Placereien gehört z. B. Folgendes: Als man erfuhr, daß der Abg. Gottschalk in Pforzheim gewählt sei, hat man sich, um der Polizei des Beamten in dem Amtsdistrikt zu entgehen, auf die Schweizerseite geflüchtet und einige Freundschüsse abgefeuert, allein die jungen Leute, die Dieß auf fremdem Territorium gethan haben, wurden, als sie auf die diesseitige Brücke kamen, festgenommen, obgleich man nicht chicaniren darf und sollte, wenn man die Polizei in dem badischen Lande nicht verlegt. Jedensfalls wird die Regierung Stoff genug zu einer Untersuchung finden, wozu übrigens vor Allem die Beschwerde über die Wahlbestechung gehört.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebeniüs: Wir haben nicht gehört, daß der dortige Beamte einer Bestechung beschuldigt worden sei, sondern nur vernommen, daß ein Bewohner des dortigen Bezirks erzählt habe, ein Dritter habe gesagt, wenn er gewußt hätte, daß Andere 5 Louisd'or...

Welcker macht den Hrn. Regierungskommissär darauf aufmerksam, daß hier ein Mißverständnis obwalte.



Es handle sich von dem Brief des Beamten, worin von schon zugewendeten und künftig zu erwartenden Gunsten die Rede sei.

Präsident: In diesem Briefe hat es geheissen, der Betreffende habe eine Wirthschaftsgerechtigkeit erhalten, er solle so und so stimmen, dann werde man ihm weiter behülflich sein.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebeniüs: Wir werden Das untersuchen, was wir einer Untersuchung für bedürftig halten, und Ihnen über das Resultat Mittheilung machen.

Geh. Rath Bekk: Ich habe nur noch beizufügen, daß nach Demjenigen, was der Hr. Abg. Schmidt mir gesagt hat, das fragliche Mißverständniß von dem Hrn. Abg. Welcker sehr unvollständig mitgetheilt wurde; der Hr. Abg. Schmidt hat mir nämlich erklärt, die Verwechslung habe darin bestanden, daß er und mehrere seiner Freunde die Frage, ob wegen des Briefs eine Untersuchung stattfinden soll, bejahen, die Frage wegen Untersuchung der Wahlmännerwahl aber verneinen wollten, wogegen sie nun aber gerade umgekehrt bei letzterer Frage sich erhoben, bei der ersteren aber sitzen blieben, so daß, wenn wirklich ihre Stimmen den Ausschlag gegeben hätten, das Resultat darin bestände, daß die Frage wegen des Briefs untersucht, die Frage wegen der Wahlmännerwahl aber nicht untersucht werden solle.

Welcker: In Folge des Mißverständnisses über die Frage des Hrn. Alterspräsidenten haben diese Herren die Frage wegen des Briefs des Beamten verneint, statt bejaht, so daß also dieselbe nach der heutigen Erklärung als bejaht erschiene. Die andere Frage dagegen ist viel früher gestellt worden, und hängt mit diesem Mißverständniß nicht zusammen.

Geh. Rath Bekk widerspricht das Letztere.

Schmidt v. Bruchsal: Von Seiten des Hrn. Berichterstatters sind damals drei Fragen in folgender Ordnung vorgeschlagen worden:

- 1) Untersuchung wegen der Bestechung von Seiten des Abg. Buss,
- 2) wegen der Urwahlen und
- 3) wegen des angeblichen Briefs des Beamten.

Durch die vielen Zwischengespräche aber, die gerade während der Abstimmung stattgefunden, waren wir verhindert, die Frage des Hrn. Präsidenten genau zu vernehmen, und weil dann noch außerdem die dritte Frage als zweite gestellt wurde, kam es, daß wir gegen die Untersuchung wegen des Briefs stimmten. Uebrigens wiederhole ich, daß ich auf die Sache zurückkommen werde, wenn die Untersuchungsacten einkommen werden. Jedenfalls wird die Regierung hievon Anlaß nehmen, auch die Frage wegen des Briefs des Beamten einer Untersuchung zu unterwerfen.

Geh. Rath Bekk: Ich möchte aber den Hrn. Abg. Schmidt fragen, was er und Diejenigen, von denen er spricht, in Beziehung auf die Wahlmännerwahl wollten.

Schmidt v. Bruchsal: Ich meinerseits muß erklären, daß ich nicht für die Beanstandung der Wahlmännerwahl bin, mich aber jetzt nicht weiter auf die Sache einzulassen will, denn es handelt sich um einen Grundsatz, den ich in diesem Augenblick keineswegs verhandelt sehen möchte.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebeniüs: Ich habe nunmehr vernommen, daß sich mehrere Mitglieder in Beziehung auf die beiden, damals gestellten Fragen im Irrthum befanden, und Dies war mir auch schon von vorneherein ganz wahrscheinlich, denn die Frage, die in Bezug auf die Urwahlen in jener Sitzung bejaht wurde, ist in ganz ähnlichen Fällen früher dreimal verneint worden.

Präsident: Ich denke, der Gegenstand könnte verlassen werden, da sich der Abg. Schmidt vorbehalten hat, erst bei Vorlage der Untersuchungsacten darauf zurückzukommen.

Litschgi: Es dürfte doch unter den obwaltenden Umständen angemessen sein, nochmals abzustimmen, denn die Sache betrifft ein Princip, und die Frage, ob die Säckinger Wahl auch wegen Unrichtigkeiten bei den Urwahlen beanstandet werden solle, ist überhaupt von großer Wichtigkeit.

Welcker: Wenn nochmals abgestimmt werden sollte, so müßte auch die Discussion nochmals eröffnet werden.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung hat die



Kammer darüber zu entscheiden, ob sie die Frage nochmals und neu aufnehmen will.

Weller: Ich erlaube mir nur eine Bemerkung über die Folge zu machen, die das Votum des Abg. Schmidt haben würde. Bei der Enddiscussion auf die Sache zurückzukommen, ist zwecklos, denn hier handelt es sich von der Frage: was untersucht werden solle, während wir dort bloß darüber discutiren, was als Resultat der Untersuchung vorgelegt wird.

Der Punkt in Betreff des Briefs wird nach dem Beschluß gar nicht untersucht, und es kann somit ein Zurückkommen keinen Zweck haben, denn die Acten, welche uns vorgelegt werden, enthalten eine solche Untersuchung nicht. Bei jener Frage wegen des Briefs war Stimmengleichheit vorhanden, und sie wurde erst durch den Herrn Alterspräsidenten verneinend entschieden. Wenn also jener Abstimmung ein Irrthum zu Grund lag, so ist jener Irrthum, sollte es sich auch nur von einer einzigen Stimme handeln, von entscheidendem Resultat. Was dagegen die anderen Punkte betrifft, so ergab sich bei der Abstimmung eine große Mehrheit, und es wäre also, wenn auch einige Mitglieder anders gestimmt hätten, Dieß auf das Hauptresultat von keinem Einfluß gewesen.

Geh. Rath Belf widerspricht, daß die anderen Punkte mit einer großen Mehrheit entschieden worden seien.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Ich habe nichts dabei zu erinnern, wenn die Kammer nicht nochmals zu einer Abstimmung schreiten will, denn die Frage wird am Schluß doch nochmals besprochen werden, und die Zeit, welche heute eine Discussion in Anspruch nehme, wäre somit rein verloren. Wir werden nach unserer Ueberzeugung handeln, die wir offen ausgesprochen haben.

Litschgi wünscht gleichwohl, daß über seinen Antrag abgestimmt werde.

Knapp unterstützt den Antrag des Abg. Litschgi. Wenn die Sache neu zur Sprache komme, werde man die Gesinnung der Kammer kennen lernen.

Gottschalk: Ich sehe mich veranlaßt, den Antrag

des Abg. Litschgi zu bekämpfen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich nicht nur im Interesse, sondern sogar durch die Ehre der Kammer geboten halte, so wie sie einmal abgestimmt hat, nicht wieder auf denselben Gegenstand zurückzukommen. Unsere Zeit wird hierdurch nutzlos in Anspruch genommen, und der in Frage stehende Vorgang dürfte uns wohl veranlassen, uns künftig in Acht zu nehmen. Was der Abg. Schmidt vorgebracht hat, ist allerdings von seiner Seite lobenswerth, allein ich glaube dennoch nicht, daß wir an dem früheren Beschluß rütteln, dagegen uns aufgefordert fühlen sollten, künftig mehr Ruhe in diesem Hause zu halten, so daß man die Fragen auch gehörig verstehen kann.

Tresurt: Ich habe hierauf zu erwidern, daß es schon im Allgemeinen weder für die Kammer, noch für den Einzelnen, der sich bei einer früheren Abstimmung im Irrthum befand, zur Unehre gereichen kann, wenn dieser Irrthum später berichtigt wird. Deshalb muß ich mich auch der Behauptung widersetzen, die ungefähr dahin gieng, daß Interesse, die Ehre der Kammer verlange, daß man nicht auf frühere Abstimmungen zurückkomme, und dann aber noch weiter zur Rechtfertigung Derjenigen, die bei der Abstimmung im Irrthum waren, bemerken, daß sämtliche Mitglieder sich wahrscheinlich erinnern werden, daß die Frage hinsichtlich des Briefs gar nicht in der Discussion vorkam, sondern dieser Punkt erst nach geschlossener Discussion nachgeschoben und Abstimmung darüber verlangt wurde. Es war also sehr verzeihlich, wenn hier eine Verwechslung stattfand. Sodann erlaube ich mir aber auch noch in Beziehung auf die Wichtigkeit der Frage, ob man über die Anordnung einer Untersuchung wegen der Urwahlen nochmals abstimmen solle, auf Dasjenige aufmerksam zu machen, was der Abg. Weller bemerkt hat. Es ist gar nicht mehr möglich, daß man später nochmals auf diese Frage zurückkommt, und ich halte es von großer Wichtigkeit, in Beziehung auf diesen Punkt nicht eine Untersuchung zu veranlassen und fortzusetzen, während die Kammer in ihrer Mehrheit vielleicht gar nicht der Ansicht ist, daß nur eine solche Untersuchung stattfinden



solle. Ich glaube, wir könnten ohne alle Discussion die Abstimmung vornehmen, denn die Information über die Sache haben wir gewiß noch Alle im Gedächtniß.

Welker: Die Frage in Beziehung auf den Brief ist gleich am Anfang der Discussion von mir herausgehoben, und dann der vielfach unterstützte Antrag gestellt worden, daß hierüber abgestimmt werden möge. Was das Zurückkommen auf die Urwahlen betrifft, so sollte doch nicht aus dem Kammerbeschluß Etwas gemacht werden, was gerade wie das Gegentheil aussieht. Die Herren Regierungscommissäre haben sich in Beziehung auf die Urwahlen gewehrt, allein wir unsererseits haben erklärt, daß gerade auf diese Weigerung hin wir vorzugsweise Ursache hätten, eine Untersuchung zu fordern.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Auch hiegegen haben wir uns drei Mal erklärt.

v. Soiron: Ich halte für gefährlich, in einer späteren Sitzung auf frühere Abstimmungen zurückzukommen. Wenn sich Jemand geirrt hat, so wird er in der betreffenden Sitzung selbst noch Zeit finden, den Irrthum zu berichtigen. Wollte man zulassen, später nochmals über Dasjenige abzustimmen, worüber man schon abgestimmt hat, so würde das Ganze bloß davon abhängen, was für eine Mehrheit in dieser späteren Sitzung gerade vorhanden ist, und ich muß mich deshalb gleichfalls gegen den Antrag des Abg. Litschgi erklären.

Schmidt v. B.: Es war nicht meine Absicht, eine Abstimmung herbeizuführen, sondern mein Zweck war bloß der, die Herren Regierungscommissäre darauf aufmerksam zu machen, auch hinsichtlich des Briefs eine Untersuchung anzuordnen, und das Ergebnis mit den Untersuchungsacten vorzulegen. Auch nehme ich die Aeußerung des Abg. Gottschalk nicht in der Weise auf, wie wenn sie beleidigend wäre oder sein sollte.

Hecker: Ohne nochmalige Discussion kann aus zweierlei Gründen keine nochmalige Abstimmung stattfinden, einmal darum, weil den Mitgliedern nicht alle die Gründe, die damals vorgebracht wurden und sie zu ihrer Abstimmung bestimmt haben, heute noch gegenwärtig sind, und dann, weil sich heute mehrere Mit-

glieder in der Kammer befinden, denen jene ganze damalige Discussion fremd geblieben, wie z. B. mir, und man von mir nicht fordern kann, kurzerhand da oder dorthin zu stimmen, ohne die Gründe zu kennen, die der früheren Abstimmung vorangingen. Ich möchte einmal sehen, was man sagen würde, wenn von einem Gerichtshof ein Urtheil gegeben wäre, und nach 14 Tagen der Vorstand des Gerichts verschiedene andere Mitglieder zusammenriefe und ihnen sagte, sie sollten nun entscheiden, ob die Klage abgewiesen oder der Beklagte verurtheilt werden solle. Das wäre ein merkwürdiges procedens und dieselbe Frage liegt hier vor.

Litschgi: So etwas Ungereimtes kann nicht vorkommen, daß man zur Entscheidung andere Richter bezieht, als diejenigen waren, die bei der Verhandlung selbst gegenwärtig gewesen.

Helbing: Auch ich mache darauf aufmerksam, daß mehrere Mitglieder heute nicht da sind, die bei der letzten Abstimmung gegenwärtig waren, wodurch leicht ein anderes Resultat herbeigeführt werden könnte.

Bader: Um eine Wiederholung der früheren Abstimmung kann es sich nicht handeln, denn eine Wiederholung oder eine Gegenprobe kann nur in demselben Augenblick stattfinden, wo die nämlichen Mitglieder noch da sind. Wenn daher die Frage nochmals zur Abstimmung kommen soll, so ist sie eine ganz neue, welcher eine Discussion vorangehen muß, wie Dieß von einem oder dem andern Mitglied verlangt ist. Ich meinerseits habe nichts dagegen zu erinnern, daß jetzt eine solche Erörterung stattfindet, und darauf nochmals abgestimmt wird.

Zittel: Auch ich hielt es für einen gefährlichen Grundsatz, wenn man eine Abstimmung nach einigen Tagen wiederholen wollte, wo möglicher Weise ganz andere Mitglieder gegenwärtig sein können. Ich habe das letzte Mal in diesem speciellen Fall nicht für die Beanstandung der Wahl wegen der Urwahlen gestimmt, allein den Grundsatz lasse ich nicht fallen, daß wir auf die Urwahlen zurückzugreifen haben. Es sind jetzt mehrere Mitglieder anwesend, die an der früheren Discussion keinen Theil nahmen, wogegen Mehrere abwesend sind,



die damals mitabstimmten, und es würde sich also offenbar bei einer wiederholten Abstimmung ein anderes Resultat ergeben. So könnte man möglicher Weise am Ende alle Kammerbeschlüsse umwerfen, sobald man erklärte, man sei im Irrthum gewesen, und man die Hoffnung hätte, daß in Folge des Eintritts einiger anderer Mitglieder eine andere Mehrheit erzielt würde.

Bader: Darüber kann kein Zweifel sein, daß die Kammer jeden Augenblick eine Frage wieder aufnehmen, und sich darüber aussprechen kann.

Kapp: Die Erklärung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern scheint mir genügend. Es handelt sich nur darum, daß das Ministerium die Umtriebe, die dem Oberamtmann Schuld gegeben werden, untersucht. Eine solche Untersuchung ist im Interesse des Ministeriums selbst so tief gegründet, als im Interesse des Volks, denn Vertrauen zu der Regierung, das doch bestehen soll, ist nur dann möglich, wenn jede gesetzwidrige Handlung, welche sich Staatsbeamte gegenüber von Staatsbürgern erlauben, auf das Strengste untersucht wird, indem im entgegengesetzten Fall stets ein Schatten von diesem üblen Verhältnis auf die Regierung selbst zurückfällt. Einen solchen Willen und eine solche Absicht, daß eine Untersuchung eintreten soll, hat ja aber der Hr. Ministerpräsident selbst kund gegeben.

Geh. Rath Bekk: Dieser Punkt ist der weniger erhebliche, und die Regierung würde wohl, wenn überhaupt einmal eine Beanstandung der Wahl eintreten sollte, gegen die Untersuchung wegen des Briefs wenig eingewendet haben. Wichtiger ist aber das Bedenken gegen die Untersuchung der Urwahlen. Indessen hat der Hr. Ministerpräsident bereits eine Erklärung dieses falls gegeben, und es wird sich, wenn die Sache wieder vorkommt, zeigen, was mit den Urwahlen und dem anderen Punkte zu thun ist.

Auf vielfachen Wunsch stellt der Präsident hierauf die Frage:

Ob über die Sache zur Tagesordnung übergegangen werden solle?

Die Frage wird bejaht und damit der Gegenstand verlassen.

Staatsminister v. Dusch legt hierauf in Gemeinschaft mit dem Ministerialassessor v. Böck vor:

a. Das ordentliche und nachträgliche Budget der Postverwaltung für 1846 und 1847,

b. das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung,

c. das Budget über den Aufwand für Anschaffung des Eisenbahnbetriebsmaterials,

(Erste Abtheilung des vierten Beilagenhefts

Seite 81 — 140).

d. Das außerordentliche Budget der Postverwaltung für 1846 und 1847.

(Zweite Abtheilung des vierten Beilagenhefts

Seite 267 — 270).

Sämmtliche Mittheilungen werden den betreffenden Commissionen zum Bericht zugewiesen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Wahl der Mitglieder zu Verstärkung der Budgetcommission.

Dieselbe fällt auf die Abg. v. Igstein mit 49, Hecker 45, Weller 42, Krämer 39, Müller 35, Helreich 34 und Meyer 34 Stimmen.

Weitere Stimmen erhielten die Abg. Bleidorn, Goll, Gottschalk &c.

Die Wahl der Mitglieder zur Verstärkung der Petitioncommission fällt auf die Abg. Bissing mit 37, Helbing 36, Zittel 36, und Junghans II. 32 Stimmen.

Weitere Stimmen erhielten die Abg. Schmitt v. Mannheim, Krämer, Rombride, Hägelin &c.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und nachdem der Präsident die Tagesordnung für die nächste Sitzung verkündigt hatte, ersucht er die Abtheilungen, sich sofort zu versammeln.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der erste Secretär

Blankenhorn-Krafft.



## X. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 20. Mai 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Geheimerath Nebelius, Staatsrath Regenauer, Ministerialdirector Geheimerath Rettig, Geheimerath Beck und Hauptmann v. Böck;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Brentano, Mez, Richter und Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Von Seiten des Secretariats wird eine Petition des Oberraths Eppke in in Karlsruhe, der Rabbiner Traub, Rosenfeld, Ettlinger und Lindemann zu Mannheim, Fürst zu Heidelberg, Friedberg in Mosbach, Dreifuß zu Sulzburg, Reiß zu Breisach, Schott zu Randegg und Rothschild in Mühlheim, die Gleichstellung der Israeliten mit ihren christlichen Mitbürgern betreffend, übergeben.

Bassermann übergibt eine Petition mehrerer Gastwirthe von Elsenz, um Nachlaß des Ohngeldes für den Dienstbotenwein der Gastwirthe, so wie um Nachlaß der Accise in den Fällen, wo einem Landmann ein Stück Vieh kränkt und er es nothwendiger Weise schlachten muß.

Welcker macht der Kammer die Anzeige, daß er in der nächsten Sitzung einen Antrag in Betreff einer Adresse auf die Rede bei Eröffnung der Ständeversammlung stellen werde.

Dörr übergibt eine Petition der Gemeinde Neufreistett, um Unterstützung zu ihrem Lehrergehalte.

Hecker zeigt an, er werde im Laufe der Kammeression eine Motion einbringen, dahin gehend:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog um Vorlage eines Gesetzes zu bitten; daß:

- 1) kein wirklicher Minister oder Chef eines Ministeriums die Stelle eines Abgeordneten der zweiten Kammer bekleiden könne, und jeder Abgeordnete, welcher zu einem solchen Staatsamte befördert wird, alsbald aus der Kammer auszutreten habe;
- 2) daß die im §. 37 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Unwählbarkeit der Localbeamten zu der zweiten Kammer, auch auf die Vorsteher der Provinz- oder Kreisregierungen auszudehnen sei, ingleichen, daß der zur Bornahme einer Deputirtenwahl für die zweite Kammer bestimmte landesherrliche Commissarius, von der Wahlkörperschaft, deren Wahl er zu leiten hat, nicht könne zum Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt werden;
- 3) daß die im §. 35 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Unwählbarkeit der Localbeamten auf die durch die neue Gerichtsverfassung bestimmten Amtsrichter, Untersuchungsrichter, Bezirksstraf-



richter, Staatsanwälte und deren Substituten auszudehnen sei;

4) daß jeder Abgeordnete, welcher während der Dauer des Landtags ein Staats- oder Kirchenamt annimmt, aus der Kammer auszuscheiden habe;

5) daß jeder Abgeordnete, welcher bereits ein Staats- oder Kirchenamt besitzt, und eine Beförderung, einen höhern Titel, Rang, oder Besoldungslage annimmt, aus der Kammer auszutreten habe;

6) daß jeder Abgeordnete, welcher einen Orden annimmt, ingleichem, welchem ein mit keinem wirklichen Dienste verbundener Titel von der Regierung conferirt wird, aus der Kammer auszutreten habe.

Der selbe übergibt hierauf eine Beschwerde des Handelsmanns Jakob Curta zu Hüfingen über irrige Steuertaration eines Ackers und verweigerte Verbesserung derselben.

Heimbürger übergibt eine Petition, unterzeichnet von 201 Bürgern der Gemeinde Ottenheim, (Oberamtsbezirk Lahr), die Ablösung der Jagdberechtigungen betreffend.

Christ übergibt eine Eingabe des in Karlsruhe bestehenden Vereins zur Verbesserung der innern und äußern Zustände der Juden im Großherzogthum, zugleich von 2000 Staatsbürgern jüdischer Confession unterzeichnet, die vollkommene bürgerliche Gleichstellung der Juden in Baden mit ihren Mitbürgern christlicher Confession betreffend.

Der Uebergeber behält sich, seiner Zeit diesen wichtigen Gegenstand näher zu begründen.

Müller übergibt eine Petition des Handelsstandes der Städte Rastatt, Baden, Achern, Bühl und Gernsbach, um Aufhebung einer baden-baden'schen Verordnung vom 14. Juli 1716, wegen des Besuchs der Wochenmärkte.

Endlich übergibt der Abg. Gottschalk eine Petition des Gemeinderaths zu Säckingen, um Interpretation des §. 87 der Gemeindeordnung, insbesondere

einen Rechtsstreit des Kaufmanns Leo mit Müller Matt in Säckingen, wegen Borranges im Bürgergenuß betreffend.

Sämmtliche Eingaben werden der Petitionscommission zum Bericht zugewiesen.

Der Präsident zeigt der Kammer an, daß von den Abtheilungen in die Commission für Auffuchung der provisorischen Gesetze die Abg. Welcker, v. Siron, Kapp, Richter und Rindeschwender gewählt worden seien.

v. Jbstein trägt auf die Verstärkung dieser Commission um zwei Mitglieder an.

Der Antrag wird vielfach unterstützt, weshalb der Präsident die Kammer fragt: ob derselbe angenommen werden solle?

Diese Frage wird bejaht, worauf der Präsident weiter anzeigt, daß zu Mitgliedern der Commission für die Prüfung des Zolltarifs die Abg. Speyerer, Buhl, Mathy, Goll und Helbing gewählt worden seien.

v. Jbstein stellt den Antrag, diese Commission um vier Mitglieder zu verstärken, indem die Kammer einsehen werde, daß dieser Gegenstand nie so wichtig gewesen, als dieses Mal, und es wohl auch im Interesse der Regierung liegen werde, die Ansicht der ganzen Kammer hierüber, gründlich bearbeitet, kennen zu lernen.

Auch dieser Antrag wird unterstützt und auf die Anfrage des Präsidenten von der Kammer zum Beschluß erhoben.

Endlich eröffnet der Präsident der Kammer, daß in die Commission für den Eisenbahnbau und den Gesetzesentwurf in Betreff der Herstellung eines zweiten Schienengeleises die Abg. Weller, Buhl, Brentano, Gottschalk und Dennig gewählt worden seien.

v. Jbstein stellt den Antrag, auch diese Commission um vier Mitglieder zu verstärken. Die Kammer habe alle Eisenbahngegenstände an eine einzige Commission zugewiesen, und aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern bereits vernommen, daß



mehrere Vorlagen an die Kammer kommen werden, in Beziehung auf Eisenbahnen, wofür Concessionen nachgesucht werden. Es sei nicht möglich, daß ein Mitglied über alle diese Gegenstände Bericht erstatten könne, und deshalb nothwendig, durch eine Verstärkung der Commission die Mittel zu geben, die erforderlichen Berichtserstatter zu erhalten, und die Sache zur gehörigen Reife kommen zu lassen, ehe sie an die Kammer gelange.

Der Präsident bringt den Antrag des Abg. v. Iystein zur Abstimmung, und es wird derselbe von der Kammer angenommen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius übergibt sodann das Protokoll über die Abgeordnetenwahl im 39. Aemterwahlbezirk (Voxberg) und bemerkt bei dieser Gelegenheit, daß auch die Wahl in dem Bezirk Lörrach stattgefunden habe, und er das dießfallige Protokoll in den nächsten Tagen erwarte.

Der Präsident ersucht die Mitglieder der Kammer, sich, wenn der Abg. Welte seine Motion begründet haben werde, in die Abtheilungen zu begeben, und die vorgelegten Wahlacten zu prüfen.

Finanzministerialpräsident Staatsrath Regenaue r erhält hierauf das Wort und äußert:

Die Befugniß zur Steuererhebung auf den Grund des Steueraus Schreibens vom 14. November v. J. wird nächstens zu Ende gehen, und deshalb im Wege der Gesetzgebung weitere Fürsorge zu treffen sein.

Das Finanzgesetz selbst kann nicht abgewartet werden, weil es natürlich bei aller Anstrengung in den nächsten Tagen nicht zu Stande kommen kann, und ich bin deshalb beauftragt, einen Gesetzesentwurf dießfalls vorzulegen, welcher lautet:

#### E i n z i g e r A r t i k e l.

„Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten Juni und Juli d. J. zum Einzug kommen, sind nach dem bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen zu erheben.“

Gegeben 2c.

Dieser Gesetzesentwurf wird an die Budgetcommission zum Bericht verwiesen.

Hauptmann v. Böckh legt hierauf der Kammer zwei Gesetzesentwürfe vor, betreffend:

1) die Ausstattung der Depositenkasse für die Durchschnittsfonds der Militärretas, beziehungsweise den Strich einer dieser Kasse zur Last geschriebenen Schuld im Betrage von 59,915 fl. 40 kr. (Viertes Beilagenheft, erste Abtheilung, S. 13—20).

2) Die Eröffnung eines Credits behufs der Menagezulage für's großh. Militär, vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeister abwärts.

(Viertes Beilagenheft, erste Abtheilung, S. 147—149).

Sämmtliche Vorlagen werden an die Budgetcommission zur Berichterstattung verwiesen.

v. Iystein bittet hierauf um das Wort und bemerkt:

Ich habe vor mehreren Tagen die Bitte an die Kammer gestellt, bei der Wahl der Mitglieder der Budgetcommission soviel als möglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben Männer, und insbesondere die nämlichen Berichtserstatter, wie auf dem vorigen Landtage in dieselbe gerufen werden möchten, weil Dieses wesentlich zur Abkürzung unserer Geschäfte, und somit auch unseres Aufenthalts in Karlsruhe beitragen würde.

Diese Bitte wurde alsbald mehrfach unterstützt, und die Kammer hat auch bei ihrer Wahl derselben entsprochen, indem sämmtliche frühere Berichtserstatter wieder gewählt worden sind. In der ersten Sitzung der Budgetcommission hat sich nun diese die Frage gestellt, ob nicht die sämmtlichen Berichte über die Nachweisungen, die bekanntlich alle gefertigt und discutirt, und die Resultate der Discussion mit Adressen über die einzelnen Gegenstände an die erste Kammer abgegeben sind, als von der gegenwärtigen Kammer ausgegangen, erklärt werden sollen, gleichwie auch die Regierung ihre sämmtlichen Vorlagen bis jetzt ganz so gemacht hat, wie wenn kein aufgelöstes Landtag vorangegangen wäre. In Folge der Berathung der Commission hierüber hat mich nun diese ermächtigt, den Antrag zu stellen, die sämmtlich von ihr bereits berathenen Nachweisungsberichte, nämlich den Bericht des Abg. Hecker über das Staatsministerium, zwei Berichte desselben über das Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Ange-



legenheiten, jenen des Abg. Baffermann über das Ministerium des Innern Titel I bis XIII., jenen des Abg. Speyerer über die Militäradministration, den des Abg. Matthy über das Finanzministerium und seine Branchen, den des Abg. Weller über die Postadministration, die Eisenbahnbetriebsverwaltung und Badanstalten, den des Abg. Dennig über das Ministerium des Innern, Titel XIV bis XIX., den des Abg. Hecker über das Justizministerium und seine Branchen, sowie die über diese Berichte gefassten Beschlüsse als neuerdings von ihr ausgegangen zu erklären, so daß nun die vollständige Adresse an die erste Kammer abgegeben werden könne. Diese werde dann, soweit es noch nicht von ihr geschehen ist, die noch unerledigten Nachweisungen beraten, und dann ebenfalls die Adresse bewirken, damit solche Seiner Königlichen Hoheit überreicht werden kann. Es ist ohne Zweifel zu hoffen, daß auch die erste Kammer die von uns vorgeschlagene Adresse unterzeichnen wird. Wenn man die Sache von dem Gesichtspunkte auffaßt, daß dadurch wenigstens sechs Wochen Zeit gewonnen werden, so darf ich erwarten, daß die Kammer den Antrag der Budgetcommission gutheißen werde, und ich verbinde nur noch die weitere Bitte damit, über diesen einfachen Gegenstand in abgekürzter Form zu beraten.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung hat die Kammer darüber zu entscheiden, ob in abgekürzter Form beraten werden solle, und es ist hiezu die Zustimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der Mitglieder, sowie auch, wenn diese erfolgt ist, die Einwilligung der Regierungskommission erforderlich.

Ich frage deshalb die Kammer, ob in abgekürzter Form beraten werden solle?

Diese Frage wird mit großer Stimmenmehrheit bejaht, und nachdem sich auch die Regierungskommission mit dieser Behandlungsweise einverstanden erklärt hatte, die Discussion über den Commissionsantrag selbst eröffnet.

Sunghanns I.: Mit den Beschlüssen, die über die Nachweisungen an dem aufgelösten Landtag gefaßt worden, sind zwar viele Mitglieder dieses Hauses nicht

vollkommen einverstanden gewesen, allein selbst diese werden sich überzeugen, daß ein anderes Resultat schwerlich, oder wenigstens nicht ohne unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand zu erwarten ist. Ich meines Theils erkläre mich deshalb vollkommen einverstanden mit dem Antrag, den der Abg. v. Bystein Namens der Budgetcommission dahin gestellt hat, es möge dieses Haus die Beschlüsse, welche über die Rechnungsnachweisungen bereits gefaßt sind, adoptiren, und somit auch die Mittheilung an die erste Kammer in gleichem Sinne wieder beschließen.

Da Niemand weiter das Wort begehrt, so fragt der Präsident die Kammer, ob sie mit dem Antrag der Budgetcommission einverstanden sei, welcher dahin gehe, die über die Nachweisungsberichte gefassten Beschlüsse als von ihr neuerdings bestätigt zu erklären, und hiernach die geeignete Adresse der ersten Kammer zu übergeben?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Der Tagesordnung gemäß ruft nunmehr der Präsident den Abg. Welte auf, die von ihm angekündigte Motion über Modification der Erb- und Schupflehen zu begründen.

Der selbe besteigt somit die Rednerbühne, und hält den in der

Beilage Nr. 1,  
(siebentes Beilagenheft S. 5—10)  
abgedruckten Vortrag.

Nach gehaltenem Vortrag bemerkt der Präsident, daß es sich nun darum handle, ob die Motion unterstützt werde.

Baffermann: Die Verhältnisse meines gegenwärtigen Wahlbezirks lassen mich dem Motionssteller auf das Wärmste dafür danken, daß er sich bemühte, von einem großen Theil unserer Mitbürger eine Last abzuwälzen, die der andere glücklichere Theil nicht kennt. Wer in diesem anderen glücklicheren Theile unseres Vaterlandes lebt, ahnt gar nicht, daß im Jahr 1846 noch ein großer Theil der Bewohner Badens unter Lasten seufzt, die aus der Zeit der Leibeigenschaft und Hörigkeit herrühren. Diese Lasten sind groß, nicht bloß wegen



der Summe ihres Geldbetrags, sondern auch wegen der geistigen Abhängigkeit, in welche sie die Bürger versetzen und darin erhalten, und nicht mit Unrecht theilen die Träger dieser Lasten die Bewohner Badens in solche ein, die unter einer, und in solche, die unter zwei Herrschaften stehen. Wie groß der Druck dieser doppelten Herrschaft ist, davon liefert mein Wahlbezirk ein deutliches Beispiel. Derselbe zählt 30,000 Bürger, die in 26 Orten wohnen, und von diesen ist nur einer von der doppelten Herrschaft frei, während die anderen 25 sämmtlich einer Grund- oder Standesherrschaft unterstehen. Jener eine Ort zählt nicht ganz tausend Seelen, und es sind somit  $\frac{2}{100}$ tel dieses großen Bezirks zweierlei Herrschaften unterworfen. Die Klagen dieser doppelt Gedrückten sind ebenso einstimmig als groß, und sie erwarten von der zweiten Kammer, von uns, ihren Vertretern, daß wir sie von den Banden befreien, worin sie sich befinden, und sie den übrigen, nämlich den freien Bürgern Badens gleichstellen. Um einen Beleg zu Demjenigen zu geben, was der geehrte Antragsteller vorgetragen hat, erlaube ich mir, Ihnen die Ungleichheiten aufzuzählen, die in diesem Wahlbezirk noch herrschen. Es bestehet einmal dort der Canon oder die jährliche Abgabe, die in einem gewissen Maß Getreide erhoben wird. Wenn der Besitzer eines Grundstückes dasselbe verkaufen will oder muß, so kann er Dieß nur gegen Bezahlung einer Abgabe von zwei bis fünf Procent. Stirbt er, und es erbt sein Sohn oder seine Frau, so kostet es abermals eine Abgabe an den Grundherrn von durchschnittlich drei Procent. Hat der Eigentümer eines solchen Grundstückes mehrere Kinder, und will er Jedes austatten, nämlich sein Gut unter seine Söhne vertheilen, so kann er Dieß ebenfalls nur gegen eine Abgabe von durchschnittlich drei Procent an den Grundherrn, oft aber auch gar nicht, weil Letzterer es verweigert, und in diesem Falle muß der eine Sohn seine Geschwister austatten. Um Dieß zu können, muß er eine Hypothek auf das Grundstück selbst machen, allein auch hiezu bedarf er wiederum der Einwilligung des Grundherrn, der für den sogenannten Consens ebenfalls eine Abgabe von mehreren Procenten erhebt. Dieser Consens wird wohlweislich nicht für immer, sondern nur für eine gewisse Zeit, in der Regel auf sechs Jahre gegeben. Sind diese herum, so muß er erneuert werden, und dann wird wiederum eine sogenannte Renovationsabgabe von dem Grundherrn erhoben. Kündigt ein Gläubiger seinem Schuldner auf, und muß Dieser die Hypothek einem Andern übertragen, so darf er Dieß wieder nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn, die entweder gar nicht, oder nur gegen eine Abgabe von willkürlichem Ansatze erhoben wird. Neben diesen Abgaben bestehet dann noch eine Art von Sporetel, die für die jedesmalige Ausfertigung zu bezahlen ist, und mehrere Gulden beträgt. Außerdem bestehet noch in diesem Bezirke ein Mühlebannrecht und ein Waiderecht, zwei alte Rechte, wodurch die Gemeinde Ehrstett allein mit ihrer Grundherrschaft in Prozesse verwickelt wurde, die sie ganz ruiniert haben, ferner ein Heerdecht, eine Drittheilspflicht, und was besonders drückend ist, eine Nachsteuer von fünf Procent, in den meisten Fällen aber von zehn Procent. Was diesen letzteren Punkt betrifft, so begreife ich nicht, wie man, wenn man auch hundert Mal das Recht dazu hat, sich überwinden kann, einem Landmann, der, um nicht vollends ganz zu verarmen, Weib und Kind jenseits des Oceans führt, noch den zehnten Theil seiner ganzen Habe abzunehmen. Daß außerdem die Grundherren in den Gemeinden, wo sie wohnen, nicht wie alle übrigen Gemeindebürger zu den Umlagen beitragen, ist bekannt; ja sie tragen nicht einmal so bei, wie die Ausmärker, und daß ferner noch Einkaufsgelder von neu aufgenommenen Bürgern im Betrag von  $2\frac{1}{2}$  bis 20 fl. bezogen werden, ist ebenfalls kein Geheimniß. Wenn nun auch manche dieser Abgaben als Privatrechte betrachtet werden müssen, so gibt es denn doch noch ein anderes Mißverhältniß, das nimmermehr als ein Theil von Eigenthumsrecht betrachtet werden kann. In den grundherrlichen Orten muß bei Bornahme von Bürgermeisterwahlen die Gemeinde drei Candidaten vorschlagen, aus denen der Grundherr einen bestätigt. Durch diesen Mißstand wird die Wohlthat des sonst freisinnigen Gemeindegesetzes in den meisten Fällen vereitelt, indem sehr häufig von diesen Dreien



nicht gerade Derjenige bestätigt wird, der der beste Verwalter des Gemeindevermögens ist und sich das größte Vertrauen erworben hat, sondern Derjenige, der sich den Anforderungen der Grundherrschaft gefügig zeigt. Diese Anforderung und dieser Einfluß der Grundherrschaft sind sehr groß und nachtheilig. Wie weit insbesondere Letzterer geht, davon kann ich auch ein Beispiel aus meinem Bezirk anführen. Ein Grundherr forderte nämlich von einer Gemeinde, zu deren Lasten er gar nichts beiträgt, daß sie seinen Zehnten aus dem Gemeindevermögen, welches durch Gemeindeumlagen erhalten wird, ablöse. Ein Anderer verlangte, daß jeder seiner Lehensmänner, ehe er sich verheirathet, von ihm die Erlaubniß hiezu einhole, und um diese zu erhalten, ist ihm eine Abgabe von drei Gulden zu entrichten, und unbegreiflicher Weise schützt ihn hierin das Amt. Der Einfluß dieses Grundherrn in jener Gegend ist ohnehin schon nachtheilig genug. Die Regierungsbehörde hat zwei Gemeinden, Kirchhardt und Itzingen, genöthigt, einen Weg zu bauen, der im Ganzen 7—8000 Gulden kostet. Dieses Unternehmen liegt aber brach, weil in der Mitte des Weges eine Strecke von vielleicht 2,000 Schritten durch eine dritte Gemeinde gebaut werden soll, die sich jedoch standhaft, und zwar mit Erfolg dagegen weigert. Alle Diejenigen, die von dieser Sache wissen, finden den Schlüssel oder die Ursache, warum sie sich mit Erfolg weigert und nicht mit Erfolg genöthigt wird, darin, daß ein Grundherr daselbst begütert ist, der zu dem Straßenbau beitragen muß. Sodann ist es auch auffallend, daß, während die Staatszehnten fast überall abgelöst sind, die grundherrlichen beinahe nirgends abgelöst werden können. Die Grundherren wissen die Baulastberechnungen in's Unendliche hinauszuspinnen, und beziehen unterdessen fünf Procent. Wenn ich nun sage, daß drei Gemeinden, nämlich Deschelbronn, Sulzfeld und Zuzenhausen seit 1834 ihr Kapital mit fünf Procent an den Grundherrn versteuerten, so kann man, da diese Gemeinden ihr Kapital zu drei ein halb, oder höchstens vier Procent hätten erhalten können, sich leicht vorstellen, bis zu welcher Größe der Schaden anwächst, der ihnen dadurch zugesügt wird.

Aus dieser Darstellung, die sich, wenn man weiter aussholen wollte, noch vervollständigen ließe, werden Sie wohl entnehmen, wie wenig den so Gedrückten zu verargen ist, wenn sie sich wie Stieffinder betrachten. Sie werden natürlich finden, daß sie von uns fordern, unser Möglichstes zu thun, daß sie nicht ferner als Stieffinder behandelt, sondern den übrigen Bürgern gleichgestellt werden, und wir, glaube ich, können von der Regierung fordern, daß sie zu dieser Gleichstellung durch eine Gesetzesvorlage den Weg anbahne. Ein Ablösungsgesetz, wie es der Herr Antragsteller fordert, verstoßt weder gegen den Artikel 14 der Bundesacte, noch tritt es überhaupt den Grundherren zu nahe, denn wenn diese Rechte wirklich Privateigenthum vertreten, und sofern sie es vertreten, so sagen wir ja, wir wollen es ihnen nicht nehmen, sondern nur aus einer Gestalt, worin sie dem jetzigen Culturzustand, der Staatsökonomie und dem allgemeinen Wohl schädlich sind, in eine andere Gestalt verwandeln, die unserer jetzigen Zeit und dem allgemeinen Besten angemessen ist, und zwar verwandeln unter Beibehaltung des vollen Werthes. Daß die Regierung eines vernünftig construirten Staates die Gewalt zu einer solchen Verwandlung hat, wird Niemand bestreiten, und sie hat auch diese Gewalt schon grübt durch das Expropriationsgesetz, und in andern Fällen, wie der Herr Antragsteller Dies kräftig ausgeführt hat. Sie mag also eine solche Gesetzesvorlage machen, und sie wird sich hierdurch den Dank des Landes erwerben, ja nicht nur diesen, sondern sie kann sich den Dank der Grundherren selbst erwerben, denn wenn diese nicht mit Kurzsichtigkeit geschlagen sind, so sollten sie jetzt noch eine Ablösungssumme annehmen, ehe die Zeit eines inneren oder äußeren Sturmes ihr Recht ohne alle Entschädigung wegnimmt. Wir haben im Osten von Deutschland in jüngster Zeit gesehen, wie inmitten der größten Sorglosigkeit und Sicherheit plötzlich die Gewalt eine Last mit Blut abschüttelte, die eine weise Regierung in ruhigen Zeiten auf friedlichem und gesetzlichem Wege den Gedrückten hätte abnehmen sollen. Und so vereinigen sich hier also alle Interessen, um dem Antrag des Hrn. Motionsstellers Folge zu geben. Durch



ein solches Ablösungsgesetz wird ein großer Theil unserer Mitbürger emancipirt, und gewiß ist Niemand hier, der nicht dieser Emancipation freudig zustimmen wird. Um sie aber vollständig zu machen, dazu gehört auch noch, daß das Verhältniß, welches derselbe Antragsteller in seiner früheren Motion über die standes- und grundherrlichen Declarationen behandelt hat, geordnet werde, und ich ergreife diese Gelegenheit, ihn hiemit öffentlich aufzufordern, auch jene Motion zu erneuern. Schließlich stelle ich aber den Antrag, seine heute vorgetragene Motion in die Abtheilungen zu verweisen und voranzudrucken.

Der Präsident ersucht die Mitglieder, die noch zu sprechen wünschen, sich daran zu erinnern, daß es heute nur darauf ankomme, den Antrag zu unterstützen, indem das Materielle erst bei der Discussion selbst zur Sprache komme.

Ministerialdirector Geh. Rath Kettig: Ich habe nichts gegen die Berathung des gestellten Antrages zu erinnern. Er liegt in der Zeit, und es war zu erwarten, daß er kommen werde. Die Frage, ob damit den jetzigen Trägern der Erblichen wesentlich geholfen werde oder nicht, bedarf wohl einer reiferen Berathung, und ich will für heute nur auf den ohne Zweifel später auch zur Sprache kommenden Punkt aufmerksam machen, daß es gefährlich ist, große Geldkapitale in die Hände der Inhaber von Fideicommissen zu legen. Bei der Zehntablösung haben wir schon die schmerzliche Erfahrung gemacht, daß viele Leute von ihrem Eigenthum verdrängt wurden, weil die Inhaber der Fideicommissen durch ihre reichen Geldvorräthe sie durch höhere Gebote bei sich darbietender Verkaufsgelegenheit haben abtreiben können. Das ist die eine Schattenseite der Sache. Indessen habe ich mich besonders darum erhoben, um den Hrn. Abg. Wassermann darauf aufmerksam zu machen, daß er von dem Gegenstand sehr weit abgesehen ist. Das Erblichenverhältniß und das grund- und standesherrliche Verhältniß sind ganz heterogene Gegenstände. Wohl gebe ich zu, daß es ihn gedrängt hat, die Wünsche seines Wahlbezirks kund zu geben, allein er wird auch zugeben, daß dadurch der Mißstand

hervorgebracht wurde, daß die Angehörigen seines Wahlbezirks nun voll freudiger Hoffnungen sind über das Vorbringen ihrer Wünsche und Anliegen, und daß dennoch die historische Anführung und Anhäufung von heterogenen Gegenständen der Regierung unmöglich den Weg bahnen kann, darauf Rücksicht zu nehmen. Der Hr. Abgeordnete wird mit mir die Ueberzeugung haben, daß mehrere dieser Wünsche, besonders was einzelne Prägravationen, wie z. B. das Wegmachen betrifft, Gegenstände von Petitionen, und andere von besonderen Motionen sind, zu dem Erb- und Schupflichenverhältniß aber keinen Bezug haben. Wollten wir alle Wünsche der Wahlbezirke an eine einzige Motion hängen, so würde dem Wunsche des Hrn. Präsidenten, daß man sich kurz fassen möge, unmöglich entsprochen werden können.

Hägelin unterstützt einfach den Antrag auf Berweisung der Motion in die Abtheilungen.

Straub: Je mehr in einem Lande die Bevölkerung zunimmt, je mehr die Genüsse der Staatsbürger sich verfeinern und vervielfältigen, je größer und mannfaltiger die Bedürfnisse der Menschen überhaupt werden, desto mehr muß auch die Staatsgewalt darauf bedacht sein, die Quellen, die im Schooße des Staats vorhanden sind und sich dazu vereinsamen, die Bedürfnisse desselben zu befriedigen, so reichlich als möglich fließen zu machen. Unter diesen Quellen nehmen wohl in unserm Lande der Ackerbau und die Viehzucht, welche Beide von unserem ehrenwerthen Bauernstand betrieben werden, gewiß den ersten Rang ein. Dieser Stand, der durch seiner Hände Fleiß für Herbeischaffung der dem Menschen nöthigen Nahrungsmittel sorgt, der den Grund und Boden anpflanzt, und durch dessen sorgfältige Bebauung ihn so viel als möglich ertragbar zu machen sucht, zu erleichtern, und ihn in eine Lage zu setzen, wo ihm die Gelegenheit gegeben wird, die Ertragbarkeit seines Grund und Bodens auf die höchstmögliche Stufe zu bringen, soll gewiß eine der ersten Sorgen unserer Regierung sein. Dieses Ziel wird sie aber am besten erreichen, wenn sie darauf bedacht ist, daß die dem Grund und Boden anflebenden Lasten so



viel als möglich beseitigt werden, und der Grundbesitzer eine gewisse Unabhängigkeit und freies Eigenthum erhält. Dieses bezweckt nun insbesondere die heute vortragene Motion des Abg. Welke, welche dahin geht, den Grund und Boden von einer der ärgsten Fesseln, nämlich den Fesseln des Lehenverbandes zu befreien. Ich kenne Lehengüter, deren Ertragbarkeit um das Drei- und Vierfache sich erhöhen würde, wenn der Lehenbesitzer eines sicheren Besitzthums gewiß, und er nicht in seiner Verfügungsgewalt über das Lehen auf die mannigfaltigste Weise gehemmt wäre. Auch weiß ich aus Erfahrung, daß gerade in Zeiten der Noth der Lehenverband für den Lehenbesitzer am meisten drückend ist, und er in seiner Verfügungsgewalt über das Lehengut so sehr chicanirt wird, daß ihm alle Lust und Liebe vergeht, für den Grund und Boden Mühe und Arbeit aufzuwenden. Eine der Hauptbeschwerden meiner Committenten, die sie mir vortrugen, als ich sie aufforderte, mir ihre Wünsche in Betreff der ständischen Wirksamkeit zu eröffnen, bestand besonders in dem drückenden Verhältniß des Lehenverbandes. Schon aus staatsöconomischen Rücksichten dürfte es eine dringende Aufforderung für die Regierung sein, durch ein Ablösungsgesetz möglich zu machen, daß der Grund und Boden von den Fesseln des Lehenverbandes befreit werde. Aber nicht nur staatsöconomische Rücksichten sind hier zu beachten, nicht minder beherzigungswerth ist auch der moralische Eindruck, der durch einen freien, unabhängigen und sicheren Grundbesitz auf den Staatsbürger hervorgebracht wird. Wenn der Bürger in materieller Beziehung gedrückt ist, wenn er von der Gnade eines Gutsherrn abhängt, und jeden Augenblick nicht weiß, wann er und seine Nachkommen den Grund und Boden, den sie im Schweiße ihres Angesichts bebauten, wieder verlassen müssen, so muß auch nothwendig seine moralische Kraft geschwächt werden. Wenn ihm dagegen Gelegenheit gegeben wird, einen sicheren Grundbesitz zu erlangen, so muß in demselben Maß, in welchem seine öconomischen Verhältnisse sich verbessern, auch sein moralischer Charakter fester und kräftiger werden. Gerade Dieß dürfte aber auch unserer Regierung gewiß sehr

erwünscht sein, indem ihr daran liegen muß, daß die physischen und moralischen Kräfte im Innern des Landes auf gleiche Weise sich heben. Deshalb danke ich dem Abg. Welke für seine Motion und unterstütze den Antrag, dieselbe zur weiteren Berathung in die Abtheilungen zu verweisen.

Bader: Ich beschränke mich darauf, den Antrag auf Verweisung der Motion in die Abtheilungen zu unterstützen, und habe diesem nur noch die Bitte beizufügen, es möchte die ernannt werdende Commission ihre Arbeiten so beschleunigen, daß ihr Vortrag noch zeitig in die Kammer kommt, und daß die zu entwerfende Adresse auch in der andern Kammer noch berathen werden kann. Schon im Jahr 1837 und früher habe ich den Antrag auf Vorlage eines Gesetzes über Ablösung der Erb- und Schupflehen gestellt, allein seit jener Zeit hatte dieser Antrag immer das Loos, daß er entweder in dieser Kammer gar nicht oder doch so spät berathen wurde, daß er in der andern Kammer nicht mehr erledigt werden konnte. Ich wünsche daher sehr, daß der vorliegende Antrag nicht bloß eine wörtliche Vertröstung der Bertheiligten bleiben, sondern hierdurch auch ein Resultat erzielt werden möchte.

Welker: Unser unvergesslicher Colleague Kottel sagte einst, die badische Kammer hat schon so Vieles für die Befreiung des Grundeigenthums gethan, daß eine vollständige Befreiung von den Lasten, die noch übrig sind, nur eine Pflicht der Consequenz ist.

Die Abgaben von denen es sich hier handelt, haben allerdings die doppelte Seite, daß mit der Freiheit des Eigenthums zugleich auch die Freiheit der Person gedrückt wird, und es ist eine doppelte Pflicht der Regierung, sowohl auf Ablösung dieser Lasten überhaupt, als auch insbesondere auf eine möglichst billige Ablösung hinzuwirken. Hiesür ist hauptsächlich ein Moment entscheidend und unterstützend. Diese Lasten stammen nämlich in der Regel durchaus aus dem Unrecht, aus der faustrechtlichen Unterdrückung. Mögen auch die einzelnen Berechtigten, ja sogar ihre Vorfahren dieses Unrecht nicht selbst geübt haben, — die Zeit hat es geübt. Die allgemeine Bedrückung hat den sonst freien Bauernstand



in Deutschland Jahrhunderte lang in die Nothwendigkeit gesetzt, sein freies Eigenthum als ein Lehen hinzugeben, und es ist hier nicht wie in andern Ländern, wo das Eigenthum von oben als Lehen vertheilt wurde, sondern es war frei.

Wenn nun die Sache so sehr das Moment der Bedrückung an sich trägt, so muß sie abgelöst, und zwar billig abgelöst werden. Auch ist hiefür allerdings ein guter Grund vorhanden und die Betheiligten sind selbst dabei interessirt, daß die Ansprüche nicht so hoch gespannt werden.

Jungmanns II.: Auch ich unterstütze den Antrag und danke dem Hrn. Abgeordneten für dessen Begründung nicht nur im Namen der Landwirthe, sondern auch jener zahlreichen Mühlenbesitzer, die durch diesen Lehenverband hart bedrückt und in der Ausdehnung und Verbesserung ihrer Gewerbsanlagen gestört werden. An dem Rechte der gesetzgebenden Gewalt, die Auflösung des Lehenverbandes durch ein Gesetz zu vermitteln, habe ich nicht den geringsten Zweifel. Der Abg. Welte hat die Gründe hiefür bereits angegeben, und ich behalte mir vor, seiner Zeit bei Berathung, welche der Berichterstattung nachfolgen wird, dieselben näher zu entwickeln. Uebrigens halte ich es nicht nur für zulässig, sondern auch für nothwendig, ein solches Gesetz zu erlassen, weil sonst die Bewohner jener standesherrlichen Bezirke, worin die Erb- und Schuppschen besonders heimisch sind, alle Lust und allen Muth zur Bearbeitung und zur Verbesserung ihres Bodens verlieren und vor auszusehen ist, daß außerdem in wenigen Decennien ein großer Theil der Bewohner dieser Bezirke ganz eigenthumslos würde.

Heker: Auch ich unterstütze die Motion, und zwar besonders darum, weil mir die Last des fraglichen Zustandes aus vielfachen geschäftlichen Beziehungen genau bekannt ist, und weil ich weiß, wie tief derselbe, nicht bloß in das Verhältniß zwischen dem Oberlehensherrn und dem Lehenmann, sondern auch der Erbberechtigten unter sich eingreift, die von dem ersten Erwerber abstammen. Es entsteht eine Masse von Streitigkeiten darüber, wer successionsberechtigt sei, ob der überlebende

Gatte ein Nutznießungsrecht an das Lehengut anzusprechen habe, und ob die Ahnen das ohne Nachkommen verstorbene lehenberechtigte Kind erben können.

Ferner entsteht eine Masse von Streitigkeiten über die Succession der Collatoralen und eine grenzenlose Härte liegt darin, daß das Edict von 1808 die Untheilbarkeit der Lehengüter ausspricht, und man von Seiten der Lehenherren sich nicht damit begnügt, dem Erben, welcher das untheilbare Gut übernimmt, einen Transscriptbrief gegen Bezahlung zu ertheilen, sondern auch von Demjenigen, der das Gut übernimmt und nun seine Geschwister für ihr Erbrecht abzufinden hat, noch Laudemien in Betrag von fünf Prozent von denjenigen Theilen fordert, welche seine Geschwister erhalten haben würden, wenn das Gut theilbar gewesen wäre. So zwingt das Gesetz einerseits den Erblichenmann, daß das Lehen nur in eine Hand übergehe, und andererseits benützt man diese Nothwendigkeit wieder, um Handlohn herauszupressen. Es ist Das, was der Abg. Jungmanns II. vorgebracht hat, vollkommen wahr. Wenn heute ein Müller seinen alten schlechten Mühlgang herausnehmen, und eine bessere Mechanik einsetzen will, aber kein eigenes Geld hat, um Dieß auszuführen, sondern welches aufnehmen muß, so wird ihm häufig nicht allein der Consens dazu nur auf eine kurze Zeit ertheilt, für welche er nicht leicht einen Kapitalisten findet, der ihm das Geld giebt, oder Letzteres selbst nicht so wohlfeil erhält, als er es sonst erhalten würde, sondern es wird auch diese Consensertheilung dazu benützt, um die Lehenlasten auf eine exorbitante Weise zu erhöhen; sie wird als ein Act des Gewinnes behandelt und die Nothwendigkeit, worin sich ein Mann befindet, zu einer Speculation mißbraucht. Ich werde bei der späteren Erörterung der Sache näher hierauf eingehen und dann nachweisen, daß Bannrechte, Frohnen, Zehnten ic. bei weitem nicht den drückenden Charakter in sich trugen, als das Erblichenverhältniß und letzteres für den Mann viel ruinöser ist, als alle ehemaligen germanischen Servituten. Ein Nachtheil kann allerdings durch die Ablösung dieses Verhältnisses herbeigeführt werden, nämlich das Ansammeln von Kapitalien in todtten Händen, allein



es wäre dann eben nothwendig, ein Gesetz in Antrag zu bringen, wonach die Güterankäufe in tochter Hand auf ein gewisses Maß beschränkt werden. Wir sehen, daß das Domänenrath, die Stiftungen und die Grundherren ganze Markungen auskaufen, die Güter dann um den Lohn bauen lassen, die Ernte versteigern, und so die Leute zu dem allerärmsten Tagelöhnergeschlecht herabbringen. Wahrscheinlich wird noch bei einer andern Gelegenheit ausführlich zur Sprache kommen, wie der Ansammlung von Gütercomplexen in tochter Hand gesteuert werden kann. Vorerhand beschränke ich mich, mit diesen wenigen Bemerkungen die Motion zu unterstützen.

Knapp: Ich will nur noch beifügen, daß der §. 11 der Verfassung alle solche Gegenstände für ablösbar erklärt, und es sind auch über diese für ablösbar erklärte Gegenstände bald nach dem Erscheinen der Verfassung mehrere Gesetze vorgelegt worden, wodurch den Pflichten die Ablösung möglich wurde.

Der Präsident bringt hierauf die Fragen zur Abstimmung:

Ob die Motion in die Abtheilungen verwiesen und vorausgedruckt werden solle?

Beide Fragen werden bejaht.

Zittel bemerkt, daß die Commission, welche den Vertrag über den Druck der Protokolle zu begutachten gehabt, einen Beschluß hierüber gefaßt habe, und es frage sich, ob nicht dieser Gegenstand, obgleich nicht auf der heutigen Tagesordnung, dennoch sofort erledigt werden könnte, besonders da er nur ganz kurze Zeit in Anspruch nehmen werde.

Präsident: Da die Sache dringend und der Gegenstand sehr einfach ist, so wird die Kammer gewiß nichts dagegen zu erinnern finden, daß der Bericht hierüber sofort erstattet und zur Discussion gebracht werde.

Da von keiner Seite eine Einwendung hingegen erfolgt, so erhält der Abg. Zittel das Wort, welcher äußert: Die Kammer hat in der sechsten Sitzung vom 3. Dezbr. v. J. beschlossen, das Archivariat zu ermächtigen, noch vor Eröffnung des Landtags Anerbietungen in Beziehung auf den Druck der Protokolle anzunehmen

und vorbehaltlich der Genehmigung der Kammer unter vollkommene Sicherheit gewährenden Bedingungen, einen Vertrag abzuschließen. Nach einer Eingabe an das Präsidium der II. Kammer hat sich nun allerdings das Archivariat an mehreren Orten erkundigt, ob günstigere Bedingungen zu erhalten seien, aber kein anderes Resultat erlangt, und ist zugleich der Meinung, daß der letztabgeschlossene Vertrag in Beziehung auf den Druck der Verhandlungen von 1845 — 1846 für die gegenwärtige Kammer noch bindend sei, indem dieser Landtag doch eigentlich als der Landtag von 1845 — 1846 zu betrachten sei.

Die betreffende Druckerei scheint indessen darauf nicht bestehen zu wollen, und ist deshalb wieder darum eingekommen, daß ihr unter denselben Bedingungen, wie früher, der Druck der Protokolle übertragen werden möge. Die Commission ist nun der Meinung, daß die Bedingungen, unter denen das letztmal der Vertrag abgeschlossen worden, zweckmäßig seien, und macht deshalb der Kammer den Vorschlag, diesen Vertrag durch eine neuerliche Bestätigung wieder zu genehmigen.

Es hat ferner bei dem letzten Landtag die Commission, die zu eben diesem Zweck niedergesetzt war, noch einen anderen Gegenstand, nämlich den Strich des Protokolls über eine auf dem vorangegangenen Landtage gehaltene Sitzung zur Sprache gebracht, allein die gegenwärtige Commission hat sich dahin vereinigt, daß, ehe sie über diesen Gegenstand einen Antrag an die Kammer stellt, noch eine Besprechung mit der Regierungskommission stattzufinden habe, weshalb dieser Theil des Berichts der Druckcommission einstweilen noch auszusehen sein dürfte.

Präsident: Der Antrag der Commission geht dahin, den früher abgeschlossenen Druckvertrag mit der Hasper'schen Druckerei unter den nämlichen Bedingungen zu erneuern, und es fragt sich, ob irgend Jemand Etwas hiegegen einzuwenden hat.

Marby: Ich unterstütze den Commissionsantrag aus dem einfachen Grunde, weil ich nicht absehe, was Andres zu thun möglich wäre.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.



Der Präsident ladet nunmehr die Kammer ein, sich in ihre Abtheilungszimmer zu verfügen, und die vorgelegten Wahlacten zu prüfen.

Nachdem die Sitzung wieder eröffnet worden, schlägt der Präsident der Kammer vor, bis der Berichterstatter seinen Vortrag über die Borberger Wahl erstatten könne, die am Anfang der heutigen Sitzung beschlossenen Commissionsverstärkungen vorzunehmen; wogegen sich keine Stimme erhebt.

Das Resultat der Wahlen ist, daß in die Commission für Auffuchung der provisorischen Geseze die Abg. Peter mit 32 und Baum mit 29, in die Commission für Prüfung des Eisenbahnbauwes, und des Baues eines zweiten Schienengeleises die Abg. Helbing mit 44, Bader mit 42, Welte mit 31 und Baum mit 26 Stimmen, in die Zollcommission die Abg. Dennig mit 41, Mez mit 35, Gottschalk mit 34 und Lenz mit 32 Stimmen gerufen werden.

Der Abg. Blankenhorn berichtet nunmehr über die Wahl eines Abgeordneten des Bezirks Borberg, Krautheim und Gerlachshausen mündlich, wie folgt:

Zu Prüfung der in Frage stehenden Wahl wurden in den Abtheilungen die Abg. v. Hslein, Rinderschwender, Peter, Mittermaier und Blankenhorn gewählt. Die Wahl selbst wurde am 15. Mai vorgenommen, die Einladungen an die Wahlmänner geschahen sämmtlich zur gehörigen Zeit und gegen die Behandlung des Wahlgeschäfts ist in keiner Weise etwas zu erinnern. Von den 36 erschienenen Wahlmännern erhielt der Gewählte, Steuerdirector Selkam in Carlsruhe, 31 Stimmen. Ueber dessen Qualificationen liegt keine Bescheinigung vor, ebensowenig über die Annahme der Wahl selbst, allein nach einer uns eben zugekommenen Erklärung hat er dieselbe an den Wahlcommissär nach Mannheim geschickt. Die Commission glaubt annehmen zu können, daß sich sämmtliche Papiere in Ordnung befinden und deshalb der Kammer vorschlagen zu müssen, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Nach eröffneter Discussion äußert:

v. Hslein: Ich glaube, daß für Dießmal aller-

dings über den Anstand hinweggegangen werden kann, weil in dem Schreiben, worin der Gewählte die Nachricht giebt, daß er die erforderlichen Papiere dem Wahlcommissär zugesandt habe, zugleich die Erklärung liegt, daß jene Papiere und die Urkunde über die Annahme der Wahl, ferner über den Bezug der erforderlichen Besoldung, an der wir nach seiner Stellung ohnehin nicht zweifeln, und endlich über den Besitz eines Grundstücks, bestehen. Deshalb glaube ich, daß wir in der Voraussetzung, es werden uns bis zur nächsten Sitzung die Papiere selbst zukommen, für Dießmal die Wahl für unbeanstandet erklären können.

Hecker: Auch ich will die Wahl nicht beanstanden, kann aber nicht unterlassen, dieselbe oder beziehungsweise die Urwahl, die der Abgeordnetenwahl voranging, als practischen Beleg dafür anzuführen, wie gefährlich und hochbedenklich es ist, die Entscheidung über Recurse in die Hände der Administrativbehörden, nämlich der Aemter und Regierungen zu legen. In Borberg hatte sich, wie auch anderwärts, um die Wahlmannschaft der im Volke überall gang und gäbe Kampf entsponnen, wobei auf der einen Seite der Beamte, und auf der andern das Volk stand. Der Beamte gab sich alle erdenkliche Mühe, um die Stimme im Wahlcollegium für sich zu erhalten, und als die Wahl von Seiten eines dortigen Bürgers darum, weil ein Mann, dessen Zeit für welche er zum Gemeinderath gewählt worden, abgelaufen, dennoch Mitglied der Wahlcommission und als solches thätig war, beanstandet worden ist, und sich ein Streit über die Frage erhob, ob der Wahlact gültig sei, hat der Beamtewahlmann zu Ungunsten des Beschwertes und zu Gunsten seiner, somit in eigener Sache entschieden. Wenn Dieß anfängt um sich zu greifen, und man den Beamteneinfluß auf das Zustandekommen der Wahlen, so wie wir ihn im Lande wahrnehmen, gehörig in's Auge faßt, so kommen wir am Ende dahin, daß die Wahlmännerwahlen von Amtswegen gemacht werden und daraus statt einer Abgeordnetenversammlung, eine Amtsversammlung hervorgeht. Deshalb, sage ich, liefert diese Wahl einen practischen Beleg für unsere vielfach aufgestellte Behauptung. Wenn die Frage, wer über



die Gültigkeit der Urwahlen zu entscheiden habe, zweifelhaft ist, und zu einer Interpretation geschritten werden muß, so muß sie im Interesse der Wahlfreiheit interpretirt werden, oder es muß die Regierung mit den Ständen ein Gesetz vereinbaren, wodurch diese Frage regulirt wird. Ich hielt mich verpflichtet, diesen Punkt zur Sprache zu bringen, weil er einen factischen und practischen Beleg für unser Recht an die Hand giebt.

Ministerialdirector Geh. Rath Kettig: Und ich fühle mich verpflichtet, darauf zu antworten, wie gerade diese Wahl ein Beleg dafür ist, daß der Staatsbehörde die Prüfung solcher Anstände unbedenklich in die Hand gegeben werden kann. Das Material der Beschwerde, die der Hr. Abgeordnete, so viel ich weiß, selbst führte, war kein gutes, denn es herrschte dabei ein Irrthum in factis. Derjenige, der als Urkundsperson beigezogen wurde, war allerdings noch ein activer Gemeinderath, und es war nur eine Verwechslung mit einem seiner Kollegen daran Schuld, daß der Beschwerdeführer glaubte, die Dienstzeit als Gemeinderath sei schon abgelaufen. Diese Anführung war um so auffallender, als dieser Gemeinderath bis zu der letzten Stunde functionirt hatte. Warum hat man denn nicht früher geltend gemacht, daß die Zeit abgelaufen sei? Was ich aber besonders hervorheben muß, ist Das, daß der Uebelstand, von dem der Hr. Abgeordnete sprach, gerade in der ordentlichen Instanz aufgehoben wurde. Die Kreisregierung hat das Erkenntniß des Beamten, weil er Wahlmann war, kassirt und selbst ein Erkenntniß gegeben; ein Beweis also, daß in den Staatsbehörden die gehörige Garantie dagegen liegt, daß gegen Jemanden Unrecht erkannt wird.

Junghanns L.: Auch ich will diese Wahl nicht anfechten, denn ich setze voraus, daß bis zur nächsten Sitzung das Fehlende werde beigebracht werden. Zum Beweis aber, wie unparteiisch die Staatsbehörden über die Wahlmännerwahlen geurtheilt haben, kann auch ich einen Beleg anführen, der dem Abg. Hecker ganz schlagend erscheinen wird. Man hat nämlich im Amt Ladenburg in drei verschiedenen Orten die Urwahlen angefochten, und es geschah Dieß von Seiten der sogenannten conservativen Partei, allein alle diese Anfech-

tungen sind von der Staatsbehörde verworfen worden, und zwar jene in Ladenburg von zwei Instanzen, und zuletzt von dem Ministerium des Innern.

Hecker: Das wäre doch klaren, gesetzlichen Bestimmungen und der gesunden Vernunft, weiß Gott, allzuviel zugemuthet gewesen, wenn man hätte erwarten wollen, es werde der Angriff der Ladenburger Wahl daraufhin gegründet gefunden werden, daß, als noch einige Bürger ihre Stimmen abgeben wollten, die Wahlcommission nicht Schlag 6 Uhr, gleich den Maurergesellen, die Kelle hingeworfen und das Zimmer geschlossen hat. Einen solchen Anfechtungsgrund konnte doch wahrlich keine Regierung oder kein Richter zum Gegenstand einer Kassation der Wahl machen, ohne sich gar zu sehr dem Urtheil des Volkes zu exponiren. Von Seiten der Regierungsbank hat man mir übrigens wiederum sehr gedient, denn der Unterrichter hat hier also wirklich in eigener Sache entschieden. Wenn nun die Behauptung richtig wäre, daß nach dem geordneten Instanzenzug der Kreisregierung die Entscheidung in diesen Dingen in zweiter Instanz zustehet, so darf sie doch Niemanden eine Instanz entziehen, und sie mußte somit in dem vorliegenden Fall die Entscheidung kassiren, und an eine Behörde erster Instanz die Sache zurückweisen. In der Principienconfusion aber, worin man sich in Beziehung auf Wahlangelegenheiten befindet, hat man es anders gemacht, nämlich eine Instanz weggeschnitten, und als Kreisregierung in erster Instanz entschieden. Dieß ist ein weiterer Beweis, daß nicht in der Art willkürlich verfahren werden kann, daß man, statt die Sache im Wege der ordentlichen Gesetzgebung und Vereinbarung mit den Ständen in's Reine zu bringen, selbst den Instanzenzug verändert, und sogar zuletzt dahin kommt, daß das Ministerium in erster und dritter Instanz entscheidet, wenn die Entscheidung einer Behörde der ersten oder zweiten Instanz an unheilbarer Nichtigkeit leidet.

Schmitt v. M.: Aus dem Umstand, daß die Kreisregierung die Entscheidung in der Sache gegeben hat, folgt für die Behauptung des Abg. Hecker gar nichts. Es kommt hier auf das Materielle der Sache an, und Dieses war unzweifelhaft so, daß jede



Behörde nicht anders hätte entscheiden können. Abgesehen aber auch davon, ist zu berücksichtigen, daß wir keine gesetzliche Bestimmung haben, wonach im gegebenen Fall gerade die Aemter entscheiden müssen.

Hecker: Nun wird die Sache noch schöner.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

„Ob die Wahl mit dem bekannten Vorbehalte für unbeanstandet zu erklären sei?“

Diese Frage wird einstimmig bejaht, sofort die heutige Sitzung geschlossen und die Tagesordnung für die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der Secretär

Baum.



## XI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. Mai 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister v. Dusch, Ministerialpräsident Geheimrath Rebenius, Geheimrath Bock und Ministerialrath Bogelmann;

und

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Buss, Dörr und Dahmen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der neueingetretene Abg. Selg am wird beeidigt.

Der Präsident eröffnet sodann der Kammer, der Abg. Brentano habe angezeigt:

„daß er eine Motion auf Erlassung eines, die Unabhängigkeit der Gerichte und richterlichen Beamten gewährleistenden Gesetzes, im Laufe dieser Kammeression begründen werde.“

Rindeschwender macht der Kammer die Anzeige, daß er in einer späteren Sitzung eine Motion begründen werde, dahin gehend, die Regierung zu ersuchen:

- 1) Einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wodurch
  - a. der Weinaccis aufgehoben und das Ohmgeld in eine mäßige, einfache, mit keinen Verationen verbundene Wirthschaftsabgabe umgewandelt werde;
  - b. der Weinhandel und Weintransport von den bisherigen, den freien Verkehr störenden Controlmaßregeln befreit wird;
- 2) dahin zu wirken, daß
  - a. die Ausgleichungsabgabe in Preußen vom badischen Weine, und damit auch die preußischen

Controlevorschriften, die den Verkehr belästigen, im Sinne der Zollvereinsverträge, durch Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung beseitigt werden; einstweilen aber in Verbindung mit den in gleicher Lage befindlichen Vereinstaaaten, sich dafür zu verwenden, daß die Ausgleichungsabgabe in Preußen, von dem höchsten Satze der Moststeuer herab, auf einen der Qualität des eingeführten Weines entsprechenden Satz ermäßigt werde;

- b. daß die württembergische Verordnung, wonach untersagt ist, andere Fässer, als mit württembergischer Eiche einzufassern, dahin modificirt werde, daß auch fremde Fässer, nach vorgenommener Reduction auf die württembergische Eiche, eingefassert werden dürfen;
- c. daß die niederen Zollsätze für Schweizerweine auf die eigentlichen schweizerischen Landweine und auf den Absatz im Grenzgebiete beschränkt bleiben, und nicht zu Unterschleifen mit französischen, spanischen und andern fremden Weinen mißbraucht werden.



Bassermann übergibt:

a. eine Bitte der Gemeinde Dühren, (Amts Hoffenheim in Sinsheim), um Vereinigung der Schulen daselbst;

b. eine Bitte der Gemeinden Hilzbach, Waldangelloch, Michelfeld, Eichtersheim, Mühlhausen, Nauenberg und Sulzfeld, die Herstellung des Vicinalweges zwischen Hilzbach-Essenz und Waldangelloch betreffend.

Welte übergibt eine Petition mehrerer Bürger von Birklingen, Donaueschingen und Hornberg, die Fortsetzung der Eisenbahn durch das Kinzigthal an den Bodensee betreffend.

Diese Eingaben werden der Petitionscommission zum Bericht zugewiesen.

Die Tagesordnung führt nun zur Begründung der Motion des Abg. Peter, auf Herstellung der Pressfreiheit.

Derselbe besteigt die Rednerbühne und hält den in der

Beilage Nr. 1,

(Siebentes Beilagenheft S. 11—20)

abgedruckten Vortrag.

Nachdem der Redner unter Beifallrufen geendet, äußert der

Präsident: Daß es sich nun frage, ob die Motion Unterstützung finde?

Staatsminister v. Dusch: Wenn die geehrte Kammer, wie ich voraussetze, gesonnen ist, die so eben vorgenommene Motion in die Abtheilungen zu verweisen, so beabsichtigen wir nicht, dagegen zu sprechen, und wir wollen auch einer späteren Discussion heute nicht vorgreifen. Ein Theil des Inhalts der gestellten Anträge aber nöthigt uns zu einer kurzen, vorläufigen Erklärung und Zurückweisung, damit ein längeres Schweigen nicht mißdeutet werden könne.

Man mag über die Pressfreiheit und die Censur denken wie man will, so ist so viel gewiß, daß die Bestimmungen des Bundes für uns maßgebend sind. So will es die Bundesacte, so will es unsere Verfassung und so will es, bis zu einem gewissen Grad, auch die

Natur der Sache, denn es ist ganz unmöglich, daß wir einen isolirten Gang in einer Frage gehen, die das innerste gemeinschaftliche Leben von ganz Deutschland berührt. Wenn nun auch die groß. Regierung sich von der Zweckmäßigkeit einer Abänderung der bestehenden Bundespressbestimmungen in der angegebenen Richtung überzeugen sollte, so könnte sie doch nach ihrer Kenntniß aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse nicht erwarten, daß die Bundesversammlung auf einen derartigen Vorschlag eingehen werde, und müßte es deshalb jedenfalls für ganz verkehrt erachten, einen offenbar erfolglosen Schritt deshalb zu versuchen. Der Herr Antragsteller selbst scheint Dieß wohl vorgesehen zu haben, denn sein zweiter Antrag geht dahin, der Bundesversammlung einen Termin zu setzen, und ihr zu drohen, daß nach fruchtlosem Umflus desselben die badische Regierung mit einem Pressgesetz allein vorangehen werde. Wir wollen Sie, verehrte Herren, nicht fragen, was Sie von einem solchen Antrag halten, was für ein besonderes Heil Sie von einem solchen Auskunfts-mittel erwarten, aber erklären müssen wir, daß die Regierung Anträge solcher Art nur mit Mißbilligung zurückweisen könnte, daß sie, wie Sie wohl von ihr nicht anders erwarten werden, treu und fest an der Erfüllung ihrer übernommenen Bundespflichten halten, und wir als treue Rathgeber der Krone, die Regierung, Sie, meine Herren, und das Land vor einer unerfreulichen und beschämenden Antwort bewahren werden, wie sie die Bundesversammlung in ihrem vollen Recht darauf zu geben veranlaßt sein würde.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß es nicht darauf ankommen könne, ob sämtliche Anträge jetzt gebilligt oder bekämpft werden wollen, sondern darauf, ob die Kammer glaube, daß die Anträge im Ganzen einer Berathung in den Abtheilungen würdig seien.

Welcker: Ich unterstütze die vorgetragene Motion, und trage darauf an, daß sie zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen, und die vortreffliche Ausführung vorausgedruckt werde. Gerne würde ich mich auf diese ganz einfache Unterstützung beschränkt haben, da



die Größe und Bedeutung der Sache, so wie die helle Einsicht aller Verständigen der Nation mich in dieser Hinsicht jeder weiteren Ausführung überheben würde. Ich will auch nicht die mir allerdings sehr auffallende Erklärung, welche wir von dem Ministerisch vernahmen, ausführlich beantworten, wohl aber im Namen des beschwornen Rechtes, unserer Landesverfassung und des Eides, den wir geleistet, ihr einen entschiedenen Widerspruch entgegensetzen. Ich achte das urkundliche Recht des deutschen Bundes, ich achte das urkundliche Recht unserer Verfassung. Die Erklärung aber, die wir gehört haben, müßte, wenn sie nicht völlig unrichtig ausgedrückt ist, zu dem System hinführen: Das, was der Bund beschließt und verfügt, gilt für das souveräne Großherzogthum Baden, für den souveränen Fürsten, für die souveräne Verfassung des Landes; wir werden nicht weichen von Dem, was der Bund, ob recht oder unrecht, beschließt.

In der gründlichen Ausführung, die wir vernommen, hat es sich um das von dem Motionsteller geachtete Recht des Bundes, um seine rechtliche Macht und seine rechtliche Grenzen gehandelt und mit den wenigen Worten des Ministerisches wird man doch wahrlich nicht glauben, alle Gründe umstoßen zu können. Allerdings scheint man hiernach auf Rechtsgründe nicht eingehen zu wollen, allein wir wollen sie prüfen, und die badische zweite Kammer wird den deutschen Bund nicht als einen Medusenschild für die Verstummung alles Rechts der deutschen Nation ansehen. (Bravo).

Mathy: Mit sehr gemischten Gefühlen unterstütze ich den neunten Antrag, der hier in diesem Saale begründet wird auf Herstellung des natürlichen und im Grundgesetz verheißenen Rechts des freien Menschen, sich von dem Thier und dem Sklaven dadurch unterscheiden zu dürfen, daß er auf eigene Gefahr und Verantwortung hin seine Gedanken ausspricht, und durch den Druck verbreitet. Dank für den Antragsteller ist das erste Gefühl, Dank dem Freunde, der in tiefem Gemüth den Schmerz über die Mißhandlung der Nation empfindet, und seiner Empfindung die angemessene Form und den gebührenden Nachdruck zu geben weiß. Möge

die Zahl der Glücklichen in Deutschland immer kleiner werden, die über jenen Schmerz darum hinauskommen, weil ihnen die Natur thierischen Stumpfsinn oder Sklavenseelen verliehen hat. Ich kann mich dabei der Ahnung nicht entschlagen, daß diesem neunten Antrag nicht eine gleiche Zahl mehr folgen, und die Zeit nicht mehr ferne sein werde, wo über Tag oder Nacht, über Leben oder Tod die Entscheidung fällt. Es fühlt wohl Mancher mit mir, daß, wer fortan öffentlich auftreten will, auf Etwas mehr gefaßt sein muß, als auf die Kämpfe der Rednerbühne, und auf die Beurtheilung in Worten. Und wenn unter uns Männer sind, welche freudig und opferbereit den Tagen der Prüfung entgegensehen, so wird sie der Gedanke stärken, daß dann die Feinde der Freiheit ihr Werk, den traurigen Zustand des Vaterlandes, nicht mehr ein Menschenalter hindurch auf den Trümmern gebrochener Verheißungen und Gesetze ungestraft werden halten können. Es sind der Interessen zu viele, zu allgemeine und mächtige, welche an dem Joche der Censur rütteln; zu tief wurzelt im Volke die Ueberzeugung, daß es mit der freien Presse, die zu seiner socialen und politischen Gesundheit nothwendige Lebensluft entbehrt, als daß die Entscheidung zwischen Freiheit oder Vernichtung noch lange ausbleiben könnte.

Frage ich nach dem wahrscheinlichen nächsten Erfolge dieser Motion, so begegnet mir die darin angeführte Verheißung der Regierung von 1835, dem mangelhaften Zustande der Presse durch ein Gesetz abzuheben, eine Verheißung, die ohne Zweifel in Erfüllung gehen wird, sobald die Machthaber das Mene Tekel an der Wand leuchten sehen. Aber es wäre meines Erachtens eine Maßregel der Klugheit, der gewöhnlichen Vorsicht — vom Recht will ich nicht sprechen, weil dieses in der deutschen Politik noch keinen Cours hat —, wenn die Regierung der Presse wenigstens diejenigen Erleichterungen sogleich zu Theil werden ließe, die sie ihr unbedenklich gewähren kann, die Befreiung der Christen über innere Angelegenheiten und über andere Gegenstände als solche, die den deutschen Bund und die übrigen Bundesstaaten betreffen, von der Verstümmelungsanstalt.

Es wäre möglich, daß bald eine Zeit käme, wo sich



die Regierung Glück wünschen würde, Dieß bei Zeiten gethan, oder bereuen würde, es unterlassen zu haben. Was nützt ihr denn der Censor noch? Er ist hauptsächlich schuld daran, daß die Mehrheit des Volkes wie der Kammer nicht ministeriell ist, daß so viele Klagen über Mißbrauch der Amtsgewalt hier laut werden, daß die Regierung in der Presse so wenig uneigennützig und tüchtige Freunde hat, daß es fast ausschließlich Parteiblätter gibt, die nur in einem Punkte einig sind, in der Unzufriedenheit mit dem Regierungssystem, daß die Schriftsteller, welche noch Gefühl für Ehre und Würde haben, so heftig werden, daß das Lob der Regierung keinen Glauben, aber vielen Spott findet. An diesen und an noch vielen anderen Uebeln ist die Censur schuld. Sie erzeugt eine Menge von Mißständen und beseitigt keinen einzigen. Die Regierung sollte deshalb die Censur ihrer schlimmen Dienste, wenigstens bei den Schriften über die Angelegenheiten des Landes, unverzüglich entheben. Nicht nur das ganze Volk, sondern die Censoren selbst werden ihr dafür danken. Denn welcher Ehrenmann will heut zu Tage noch Censor werden oder bleiben?

Ja, ein deutscher Schriftsteller hat unlängst sogar behauptet, die Censoren wären von der Art, daß es in ihrer Gesellschaft kein Minister aushalten könnte. Auf den Bundestag beschränkt, so lange dieser noch durchaus censurirt sein will, mögen sie in Gottes Namen vorderhand noch bleiben; aber in badischen Dingen sollte sie die Regierung nicht mehr herumstümpfern lassen; sie sind ihre schlimmsten Feinde und schaden ihr entsetzlich viel. Sobald der Polizeicensor fort sein wird, kommt erst der rechte Censor, welcher das Geschäft viel besser versteht als jener, welcher das Schlechte von dem Guten weit richtiger als jener zu unterscheiden weiß, welcher dem Mißbrauch der Presse mit weit größerem Erfolg steuern wird; dieser wahre Censor ist — das Publikum. Ich habe mich gefreut, von der Regierungsbank heute wenigstens kein Lob der Censur zu vernehmen, und auch den Satz nicht wiederholen zu hören, den wir früher einige Mal hören mußten: um die Gedanken, welche die Censur vertilgt, sei es nicht schade. Wäre dieser Satz

wiederholt worden, so würde ich ihm die Frage entgegengehalten haben, ob denn ein Dieb sich damit entschuldigen könne, die Uhren, die Ringe und die Taschentücher, die er gestohlen habe, seien allzumal schlecht gewesen und verdienten nicht gebraucht zu werden, es gebe noch viele andere und bessere in der Welt? Ich würde ferner gesagt haben, daß ich es für eben so recht halte, die Censur zu umgehen, als einem Räuber auszuweichen, der mit gespanntem Hahnen in einem Hohlweg lauert.

Bei dem Gedanken an die Erwartungen von dem Bundestage für die bundesgesetzliche Pressfreiheit befallt mich eine freudige Hoffnung. Ich will jedoch hievon nicht weiter reden, sondern mit einer andern Betrachtung schließen.

Ein großer Geist äußerte einmal: „Die wahre Stütze des Staats sei der Henker.“ Die Zeiten haben sich geändert und Manche glaubten, der Censor sei der Herkules, welcher den himmeltragenden Atlas ablösen könne. Allein der Censor thut es auch nicht mehr, und nun bleibt nur die Wahl, zum Henker zurückzukehren, oder zur Freiheit vorzuschreiten. Es mag sein, daß in gewissen Kreisen die Absicht vorwaltet, den Rückschritt zu versuchen. Die Nation aber ist für den Fortschritt, und es wird sich zeigen, wer durchsetzt. Die Freiheit des Volkes ist die wahre Stütze guter Regierungen; möchten sie es einsehen und darnach handeln. Ich unterstütze den Antrag, die Motion vorauszudrucken und zu berathen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebelius: Den Ton, den der Herr Abgeordnete, der so eben gesprochen, in die Discussion trägt, muß ich für einen unwürdigen erklären, und ich bin überzeugt, daß die Kammer mein Urtheil billigt. (Widerspruch.) Dieß sind einige Stimmen; eine allgemeine Zustimmung habe ich auch nicht erwartet. — Der Herr Abgeordnete hat sich erlaubt, auf Mittel hinzudeuten, die Freiheit der Presse zu erlangen, die ich nicht näher bezeichnen will, und nicht näher zu bezeichnen brauche, denn Sie haben den Sinn seiner Worte wohl Alle verstanden. (Zeichen des Zweifels). Wir wissen, was er andeuten will,



und was er uns und Ihnen in Aussicht stellt. (Mathy: Was ich sagte, wird Alles verkehrt). Es wird nicht verkehrt. Wir haben Ihre Rede verstanden. Der Herr Antragsteller hat sich in anständiger Tone — die Sache selbst will ich nicht berühren — ausgesprochen; er hat Sie aufgefordert, alle verfassungsmäßigen Mittel anzuwenden, um die Freiheit der Presse zu erreichen, und dagegen haben wir, abgesehen von dem Inhalte einzelner Anträge, wie Sie bereits vernommen, nichts zu erinnern, wohl aber müssen wir uns mit allem Ernste gegen die Ausdrücke erheben, die der Herr Redner vor mir gebraucht, und wodurch er die Würde des Bundes oder aller Bundesstaaten verletzt hat. Von andern für die Regierungsbank verlegenden Äußerungen spreche ich nicht. —

Schaff: Es muß hier nothwendig ein Mißverständniß obwalten.

Mathy: Es ist mir unbegreiflich, wie der Herr Regierungscommissär sich in solcher Weise über die Paar Worte auslassen kann, die ich gesprochen habe. Alles Weitere mag der Zeit vorbehalten bleiben, wo diese Worte im Protokoll stehen. Der Herr Regierungscommissär wird dann einsehen, daß ich von Demjenigen, was er mir unterlegte, nichts gesagt habe.

Präsident: Das läßt sich nicht läugnen, daß die Möglichkeit einer verschiedenen Interpretation in den gebrauchten Worten liegt, und ich bitte Sie auf das Dringendste, dem Tone zu folgen, dem der Herr Antragsteller folgte, denn Sie dienen damit der Sache, der Sie dienen wollen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebelius: Wenn ich mich geirrt habe, soll es mich herzlich freuen.

Kapp: Dankbar unterstütze auch ich die Motion des Abg. Peter, und erkläre ohne allen Rückhalt, daß alles Das, was der Abg. Mathy vorgetragen hat, mir vollkommen und in gleichem Sinne aus der Seele geflossen ist. Ich nehme wenigstens die Verantwortung jener Worte, wenn irgend von Verantwortung die Rede sein kann, ungetheilt auch auf mich. Weit entfernt, die Verhandlung über diesen Punkt in irgend einer Weise in die Länge zu ziehen, erlaube ich mir nur an die

Sachinterpretation aller Gesetze, an das Princip des deutschen Geistes zu erinnern. Die Censur kam in die deutsche Welt, als ein durch und durch fremdes, in der römischen Curie geborenes Institut. Uebrigens handelt es sich hier nicht darum, sondern die einfache, sonnenklare Frage ist zuletzt keine andere, als die, die in das Geheimniß aller der gährenden Elemente, die heute das Volksleben bewegen, einschlägt, die Frage nämlich, ob der erste Artikel des Catechismus der deutschen Staaten lauten solle: unerschütterliche Treue dem Wort, Erfüllung der gegebenen Verheißungen ohne Mangel und ohne Rückhalt; oder aber, ob Wortbruch der erste Artikel im Catechismus deutscher Regierungen sein solle? Ich will mich nicht auf den Streit darüber einlassen, ob Pressfreiheit heilsam sei oder nicht, sondern lediglich festhalten an dem gesetzlichen Boden. Pressfreiheit ist verheißt. Ich berufe mich nicht auf die hehren und großartigen Verheißungen, die der deutschen Nation in der Zeit gemacht wurden, wo man ihre Kräfte von allen Seiten in Anspruch nahm, und aus dem innersten Schooße derselben die tiefe, alles vor sich niederwerfende Gewalt des Nationalgeistes heraufbeschwor, um das wälsche Joch abzuschütteln, das auf den Völkern lastete. Damals sind Verheißungen höchster Art und mit dem höchsten Pathos aus fürstlichem Munde geflossen, und gerade diejenigen, die da glauben, daß ausgesprochene Fürstentworte gleich Gesetzen gelten, und sich daran nichts denken lasse, werden, wenn sie nicht vor der Rebusa der Consequenz zurückschauern, zugeben müssen, daß damals sogar unendlich mehr versprochen wurde, als in der deutschen Bundesacte niedergelegt worden ist. Wir wollen aber objectiver zu Werke gehen, als die deutsche Bundesacte interpretirt wird, und lediglich festhalten an denjenigen Bestimmungen, die sich dort versprochen und gedruckt finden.

Ich will hier nicht zurückschauen auf die älteren großartigen Vorgänge, nicht erinnern an die Proclamationen, z. B. von Kalisch, nicht an jene Proclamationen, die bei andern Gelegenheiten eben so feierlich ertheilt wurden, nicht in's Gedächtniß zurückrufen, wie



von den Regierungen gleichsam im prophetischen Geiste verkündigt wurde, sie seien bereit, der deutschen Nation „ihr uraltes, ureigenes, angestammtes und unveräußerliches Recht“ zurückzugeben. Solt in dem Catechismus der deutschen Staaten der erste Artikel stehen bleiben, und sagen, Worthalten, Erfüllung gegebener Verheißungen, so sind die Proclamationen von Kalisch, und alle Verheißungen jener Zeit allein die Macht, die das Geheimniß der politischen Fragen lösen kann, und von welcher aus allein eine authentische Erklärung jeder zweifelhaften Frage im Staatsgebiet möglich ist. Allein selbst in der Bundesgesetzgebung liegt das Erforderniß der vollkommenen Stimmeneinhelligkeit der souveränen Staaten Deutschlands bei jeder Erlassung oder Abänderung organischer Bundesbeschlüsse. Gegeben war das Gesetz über die freie Presse, und zurückgenommen wurde es von einer Macht, die ich hier nicht weiter zeichnen will. Ihre Absicht und That mußte jedoch in dem Bewußtsein der Nation die Ansicht wecken, als sei man im Begriff, an die Stelle des Rechts die Gewalt zu setzen, die Gewalt dahin, wo glänzende Verheißungen aus voller Brust der Fürsten, und bestimmte niedergeschriebene Gesetze des Bundes selbst die Freiheit des Wortes garantiren.

Die Alten erzählen uns von einer Lanze, welche die Wunden, die sie schlägt, durch Berührung selbst wieder heilt. Eine solche Lanze ist die Presse, und es gehört ein ungeheurer Grad historischer Unwissenheit zu der Behauptung, Preßfreiheit habe ja eine Revolution hervorgebracht. Ein starker Staat duldet dieselbe, und huldigt dem Prinzip Friedrichs des Großen, der das Pasquill, das ihn bespöttelte, weiter herunterhängen ließ, damit es die Leute um so bequemer betrachten könnten. Ueber alle solche Dinge ist eine starke Regierung hinaus. Sie ist durch keine Presse verletzbar, weil letztere in sich selbst die Kraft der Erwiderung trägt, und dieses innere Ausgleichungsgesetz in der Presse so tief gegründet ist, daß darauf eigentlich ihr ganzes Wesen beruht. Und was ist nun vollends in unserer

Zeit das willkürliche Institut der Censur? Welchen Hindernissen und Spielereien wird es zur Beute! Auf solchem Wege wird nicht gut regiert.

Selbst Napoleon hatte bei all' seiner Gewalt die Selbsterkenntniß, zu sagen, er sei nie im Stande gewesen, ein Ereigniß zu machen, Ereignisse machen sich von selbst. Aus dieser Natur der Sache, aus dem Wesen der Ereignisse allein ist es zu begreifen, daß das innere Heilmittel einer Krankheit in jedem lebendigen Organismus, sobald er noch nicht dem Tode geweiht ist, von selbst sich entwickelt. Hier ist auch bloß von einer gesetzlichen Heilung die Rede, wie überhaupt Alles, was in diesem Saale vorgeht, in keinem andern Sinne genommen werden kann, als im Sinne der Gesetzlichkeit, und wenn auch in der Schnelle und Flüchtigkeit des Gesprächs eines oder das andere Wort den Anschein haben könnte, als sei es damit auf ein ungesetzliches Streben abgesehen, so liegt schon darin, daß es hier gesprochen wurde, es liegt schon in dem hier abgelegten Schwur, wenn man nicht voraussetzen will, daß der Schwörende gleich anfangs meineidig sein wollte, die bestimmte Voraussetzung gegründet, daß Alles, was hier gesprochen wird, nur im Sinne des gesetzlichen Geistes gesprochen werde. Als die Eisenbahn von Heidelberg nach Karlsruhe eröffnet wurde, und ich auf derselben fuhr, erblickte ich — man erlaube mir dieses Beispiel — links auf grünender Weide eine Herde lapitolinischer Hüter. Als der Bahnzug sich fortbewegte, zeigten sie alsbald ihre Schattenseite und ihre Schnäbel, kehrten sie nach einer entgegengesetzten Weltregion. Man spricht von Nützlichkeit u. u. der Censur und meint Wunder was für Gefahren die freie Presse bringe. Unaufhaltsam aber drängt ein neues Element um das andere in die Bewegungen der Zeit ein. Die Eisenbahnen sind das lebendige Wort, das in der Buchdruckerkunst am Ende selbst zum Buchstaben erstarrt war und nun durch die neue Erfindung wieder in Geist und Leben verwandelt wird. Aber auch in Beziehung auf das Wort liegt eine so allmächtige Wirkung in diesem neuen Verkehrsmedium, daß dagegen die kleinlichen Maßregeln der Censur, wodurch gehindert werden soll, was hier ver-



breitet werden will, von dem Standpunkte der Geschichte aus gar nicht anders denn komisch, höchstens vielleicht wenn sie hie und da die beabsichtigte Wirkung haben sollten, tragikomisch erscheinen kann. Ich unterstütze wiederholt vollkommen und ungetheilt die Motion des Abg. Peter und die Erklärung Matthy's über dieselbe.

Mez: Die schlichtesten Landleute unter den Wahlmännern meines Bezirks haben mir den dringendsten Wunsch ausgesprochen, es möchte sich diese Kammer lebhaft dafür interessieren, daß wir Pressfreiheit wieder erlangen. Diese meine Wähler wohnen nicht in der Nähe der Residenz oder einer Universitätsstadt, allein kein Berg ist mehr so hoch, kein Thal mehr so tief, daß nicht die Ueberzeugung hingedrungen wäre, daß ohne Pressfreiheit kein würdiger Staatszustand möglich sei. Der Hr. Antragsteller hat deshalb vollkommen Recht, wenn er sagt, der gemeine Mann sei nicht mehr theilnahmlos an dem großen Kampfe, den wir kämpfen. Ja, fürwahr, wer mehr als das A. B. C. versteht — und jeder badische Bürger kann lesen — weiß, für welches hohes Gut wir kämpfen. Ohne Pressfreiheit ist keine andere Freiheit möglich, und ohne Freiheit kein Glück, keine Würde im menschlichen Leben. Deshalb danke ich dem Hrn. Antragsteller für seine tüchtige Arbeit, und unterstütze ihn aus vollem Herzen.

Gottschalk: So oft es sich von der heute in Frage liegenden Angelegenheit handelt, kann ich mich nicht enthalten, dieselbe zu unterstützen, und zwar schon darum, weil ich das Recht der freien Presse für ein göttliches Recht halte, wie der Abg. Matthy mit Recht schon gesagt hat. Man stellt den Menschen unter das Thier herab, wenn man ihm sein Heiligstes und Edelstes, nämlich seine Sprache raubt. Wir sehen den Vogel sich in die Lüfte schwingen auf den Flügeln, die ihm der Schöpfer verliehen hat, und wir wissen nicht, ob und welche weitere Ausbildung auch ihm vergönnt ist. Das selbe müssen wir mit angestrebter Kraft für den Menschen in Anspruch nehmen. Derjenige, der sich der Pressfreiheit oder der freien gedruckten Sprache widersetzt, verkennet, daß die menschliche Gesellschaft einer Verbesserung fähig sei. Ich fordere die freie gedruckte Sprache,

Verhandl. d. II. Kammer 1846. 36 Prot.-Heft.

weil ich in ihr den Weg zu einer noch weit größern Beredlung erblicke, als in der offenen mündlichen Rede. Das Wort, einmal geschrieben, bildet einen Beweis. Derjenige, der verrückter Weise seine Zuflucht zur Unwahrheit nimmt, wird gebrandmarkt, das Volk hält Gerücht über ihn, und er wird ihm in Zukunft nicht mehr schaden. Wer aber im Geheimen handelt, wessen Zunge im Geheimen sich bewegt, ist ein gefährlicher Mensch. Nach meinem Gefühl kann die Beredlung der Menschen am allerbesten durch die freie Presse, durch einen redlichen, offenen Kampf, aus welchem zuletzt gewiß immer nur die Wahrheit und das Recht den Sieg davon tragen, geleitet und bewirkt werden. Nimmermehr haben aber Diejenigen hieran einen Theil, die in irgend einer Weise gegen Wahrheit und Recht sich stemmen, und wenn der Abg. Matthy gesagt hat, es werde anders kommen, so habe auch ich die Ueberzeugung, daß, wer gegen Wahrheit und Recht sich sträubt, sich nicht länger halten kann. Habe man doch keine Furcht vor Mißgriffen, die im Gefolge der Pressfreiheit sein sollen. Diese werden sich in der Uebung ausgleichen und jedenfalls nicht so gefährlich sein, als die Mißgriffe der Censur, wovon schon so viel die Rede war, sie werden nicht so gefährlich sein, als wenn man einem System huldigt, wonach man, wie die gegenwärtige Zeit urtheilt, durch die Schulmeisterei der Bureaucratie, nämlich durch bezahlte Freunde Das zu erringen sucht, was dem Wohl des Landes frommt. Mache man einmal einen andern Versuch und ich bitte Sie Alle, zusammenzuhalten in der Unterstützung der heute vorgetragenen Motion. Ein solcher Versuch wird uns belehren, daß wir nur auf diesem Wege der Verbesserung und Beredlung der Menschen und Vervollkommnung unsers Zustandes am kräftigsten wirken.

Geh. Rath Bekk: Gegen die Verweisung in die Abtheilungen ist natürlich von keiner Seite gesprochen worden und ebensowenig gegen den Antrag auf Pressfreiheit im Allgemeinen. Von mir selbst werden Sie, meine Herren, am wenigsten erwarten, daß ich gegen die Freiheit der Presse den Schild erhebe. Ich kenne zwar neben den, nach Umständen überwiegenden unge-



heuren Vortheilen der freien Presse auch ihre sehr großen Nachtheile, ihre großen Schattenseiten, besonders in einem Zustande, der, wie der unsrige, gewissermaßen eine Uebergangsperiode bildet, wo noch nicht der Stachel des Witzes, des Hohns und der Bosheit so abgestumpft ist, daß auch in dieser Hinsicht die Freiheit der Presse unschädlich wäre. Auf der andern Seite sind aber die Vortheile von der Art, daß je nach dem Zustande der Entwicklung eines Volks, sie als überwiegend erscheinen müssen. Indessen will ich mich, wie schon bemerkt, hierauf zur Zeit nicht einlassen, und namentlich nicht auf die Frage eingehen, wie sich diese Vortheile gegenüber den Nachtheilen im besondern Hinblick auf unsere Landesverhältnisse verhalten. Auch die andere Frage will ich nicht berühren, ob und in wie weit wir unabhängig von dem Bunde in der Sache handeln können. Der Hr. Minister des Auswärtigen hat in dieser Hinsicht schon das Geeignete bemerkt. Nur zwei andere Punkte sind es, wegen deren ich mich erhoben habe. Die Art Ihrer Discussion, meine Herren, wird mehr oder weniger dazu beitragen, das Ziel, das man im Auge hat, zu entfernen oder wenigstens nicht zu entfernen. Das ist gewiß, daß, wenn man in unsern parlamentarischen Verhandlungen Beispiel gibt, wie die Presse werden soll, und wenn man hier von Treubruch und Wortbruch gegenüber den Monarchen spricht, wenn man dem Recht in der Politik von Deutschland keinen Curs mehr zugehen will, wenn man Hohn und Verachtung nicht nur auf die Censur, sondern auch auf die Regierungen wirft, und dann mit Ereignissen droht, von denen in diesem Saale als Drohung gar nicht gesprochen werden sollte; (Stimmen: Das ist auch nicht geschehen), dann sage ich, ist damit kein Schritt zu dem Ziele geschehen, daß die vorliegende Motion im Auge hat. Prüfen, besprechen und discutiren Sie die Sache gründlich. Das Gewicht der Gründe wird seine Wirkung haben, allein das Gewicht, das Sie solchen Worten beilegen, womit Sie die Menge reizen, wird nicht wirken gegenüber von Denjenigen, die über das Schicksal der Presse zu entscheiden haben. Das ist die eine Warnung, die ich Ihnen zuzurufen möchte. Die andere ist nicht ge-

ringerer Art. Sie mögen unseren Zustand in Beziehung auf den deutschen Bund ansehen, wie Sie wollen, so sind Sie diesem großen Institute immerhin Ihre Achtung schuldig. Der deutsche Bund, möchte man auch an seiner Einrichtung aussetzen, was man wollte, möchte man Wünsche anderer Einrichtungen noch so lebhaft fühlen, ist immerhin, — das wird mir Niemand widersprechen — der einzige Ring, der die verschiedenen deutschen Stämme äußerlich zusammenhält. Der deutsche Bund ist die einzige Stütze unserer Rationalität, die Stütze der Macht unseres gesammten Vaterlandes, (Sehr gut.) die einzige Stütze, unter deren Schutz wir gegen die Schmach einer fremden Herrschaft gesichert sind. Verlegen Sie also das Institut nicht an und für sich, mögen Sie auch in Beziehung auf die einzelnen Einrichtungen, die da bestehen, Ansichten haben, welche Sie wollen.

Brentano: Zum zweiten Male, seitdem ich hier sitze, wird der Antrag auf Pressfreiheit vorgebracht. Wenn ich, als das Letztemal dieser Antrag begründet wurde, durch mein Gefühl abgehalten war, demselben meine Unterstützung angedeihen zu lassen, so kann ich dagegen heute, wo der Motionsteller auf eine so würdevolle Weise mit dem Schilde des Rechtes vor uns tritt, und uns auffordert, zu Erstrebung dieses Rechts mitzuwirken, dem Antrag meine Unterstützung nicht versagen. Ich sehe in dem Zustand der Pressgesetzgebung, wie er bei uns gegenwärtig besteht, keinen Zustand des Rechtes, sondern der Gewalt und der wahren Anarchie, und unsere heilige Pflicht ist es, geküßt auf unser uraltes Recht, das uns keine Bundesacte nehmen noch bestätigen konnte, aufzutreten und jenes Recht, das uns entzogen ist, wieder zurückzufordern. Wenn in der Bundesacte die Zusicherung enthalten ist, daß dem badischen Volke die Pressfreiheit gegeben werden solle, so sehe ich darin keine Zuerkennung eines Rechtes, sondern nur die Anerkennung des dem Menschen angeborenen Rechtes des freien Gedankenausdrucks, das ihm kein Staat nehmen kann. Sodann glaube ich aber auch, daß die Bundesgesetzgebung, so wie sie jetzt in Beziehung auf die Presse besteht, den Verbindlichkeiten, die der Bund gegen die



Völker hat, ganz widerspricht. Ich erwarte von der Motion, wie sie vorliegt, keinen unmittelbaren Erfolg, denn wenn ich auch glauben kann, daß dieselbe in der ersten Kammer das nämliche glückliche Schicksal haben werde, wie sie es ohne Zweifel hier durch einstimmige Annahme haben wird, so wird die Wirkung derselben dennoch keine unmittelbare sein. Ich spreche es unerschrocken aus, von der Hälfte des Bundes in Beziehung auf das uralte Recht der Menschheit, das Recht der freien Gedankenmittheilung erwarte ich nichts; allein ich glaube, daß wir dessenungeachtet gewaffnet mit dem Rechte, das uns zur Seite steht, vor diesen Bund hinstreten und fordern müssen, daß uns dieses Recht werde, und es wird uns auch werden, wenn der Hohn und der Spott der Censoren den höchsten Grad erreicht hat, was nicht ausbleiben kann. Ich wünsche keine Verbesserung der Censur, sondern eine Vernichtung derselben, und diese muß erfolgen, wenn sie fortan so gehandhabt wird wie bisher. Wenn, wie wir gehört haben, auch zu dem unwissenden Volke schon der Funke des Lichtes gedrungen ist, und auch die geringeren Volksklassen die Ueberzeugung erlangt haben, daß ohne Pressfreiheit ein gesunder Staatszustand nicht erhalten werden kann, so sind — Dank sei den Censoren dafür — diese daran schuldig. Ich verweise Sie auf die Geschichte, wie sie sich in Mannheim entwickelt hat; gerade die dortige Censurgeschichte ist die Ursache, der wir zu verdanken haben, daß im Volke, in Beziehung auf dieses Recht, eine solche Stimme herrscht. Eigentlich brauchen wir keine Pressfreiheit zu verlangen, weil wir sie nach der Verfassung haben, denn dort ist sie uns zugesichert und vor 15 Jahren durch ein Gesetz in's Leben getreten, das mit Zustimmung der Stände zu Stande kam. Wenn gleichwohl bald darauf dieses Pressgesetz zurückgenommen wurde, so finde ich darin eine Verletzung der Verfassung, nicht bloß in formeller, sondern auch in materieller Beziehung, ja, ich finde darin sogar einen Widerspruch mit der Verfassung des Bundes selbst. Wenn es sich nämlich um Abänderung von Bundesgesetzen, wenn es sich um jura singulorum und darum handelt, organische Beschlüsse zu erlassen, so ist Einstimmigkeit der Bundesversammlung in

Minem notwendig. Eine solche Einstimmigkeit war aber bei dem Beschluß vom 5. Juni 1832 nicht vorhanden und schon aus diesem Grunde halte ich die Zurücknahme des Pressgesetzes für ungesetzlich und glaube, daß wir gesetzlich immer noch die Pressfreiheit haben. Aber auch in materieller Beziehung wird sich jene Zurücknahme des Pressgesetzes nicht rechtfertigen lassen, denn es widerspricht dieselbe und jener Bundesbeschluß direct unserer Verfassung, und gegen solche Bestimmungen unserer Verfassung steht der Bundesversammlung nicht zu, einzuschreiten.

Präsident (unterbrechend): Der Hr. Abgeordnete anticipirt viel zu viel von Dem, was in die spätere Discussion gehört, und es ist kein guter Geist, der dadurch eingerissen ist, daß man da, wo es sich von Unterstützung einer Motion handelt, Dinge hereinzieht, die erst zur Berathung des Commissionsberichts über die Sache selbst gehören.

Brentano: Nur noch einen Punkt erlaube ich mir den Hrn. Regierungskommissären an's Herz zu legen. Es hat sich nämlich durch die neue Strafprozeßordnung, welche die Sanction der Kammer und des Fürsten erhalten hat, gezeigt, daß das frühere Pressgesetz der Bundespressgesetzgebung insoweit nicht widerspricht, als es die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen garantiert hat. Es konnte dieses unser Pressgesetz auch in der Hinsicht der Bundesgesetzgebung nicht widersprechen, als wir sehen, daß in den Ländern jenseits des Rheins, die zu dem deutschen Bunde gehören, die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen stattfindet, und durch die Sanction der Strafprozeßordnung auch bei uns wieder diese Oeffentlichkeit verheißt ist. Indem ich nun die Motion des Abg. Peter unterstütze, und mich dem Antrag auf Verweisung in die Abtheilungen und Vordruck anschließe, möchte ich bei dieser Gelegenheit zugleich die Regierung bitten, jetzt schon, nämlich noch vor Einführung der neuen Strafprozeßordnung, provisorisch die Bestimmung in Betreff der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Presssachen in's Leben zu führen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Wir



achten Ihre Geschäftsordnung zu sehr, als daß wir uns bei Gelegenheit der Unterstützung einer Motion bereits in weitläufige Discussion einlassen möchten. Wir beschränken uns vielmehr nur auf die Bemerkungen, die uns abgefordert werden. Da, wo es uns frei steht, auf das Eine oder Andere vorläufig nicht zu antworten, wählen wir das Letztere.

Schaaß: Wenn sich bis jetzt noch keine Stimme auf dieser Seite erhoben hat, um die Motion des Abg. Peter zu unterstützen, so rechnen Sie Dies nicht einem Mangel an Interesse in Beziehung auf diesen Gegenstand, sondern dem Umstand zu, daß eben die bisherigen Redner, schon ehe die Motion begründet war, eingeschrieben gewesen zu sein scheinen.....

Präsident: Dagegen muß ich protestiren. Sämmtliche Sprecher haben sich erst während der Begründung der Motion erhoben.

Schaaß: Alsdann hat der Hr. Präsident seine Augen mehr auf die linke als auf die rechte Seite gerichtet.

Präsident: Ich muß solche Aeußerungen zurückweisen und halte sie für unwürdig.

Schaaß: Der Hr. Präsident wird mir zugeben, daß er nicht gleichzeitig im ganzen Hause seine Augen haben kann.

Präsident: Ich habe die Hrn. Secretäre gebeten, aufmerksam zu sein und aufzuzeichnen.

Rindeschwender: Wenn man den Abg. Schaaß nicht sieht, so hört man ihn doch.

Schaaß: Ich mußte meine Eingangsremarkung zur Rechtfertigung dieser Seite des Hauses vorbringen. Und nun zur Sache. Auch ich unterstütze die Motion des Abg. Peter und glaube, daß Niemand in diesem Hause Anstand nehmen wird, seinem Antrag im Allgemeinen zuzustimmen. Er hat einen Grundgedanken in seiner Motion entwickelt, der nicht nur Diejenigen, die diese Plätze einnehmen, sondern auch die Herren auf der Regierungsbank für die Sache gewinnen muß. Wir haben nämlich von ihm vernommen, „die Presse soll den Regierungen, wie den Völkern eine gerechte Schutzwehr sein.“ Indem er diesen Grundgedanken aussprach, hat

er zugleich eo ipso damit erklärt, er verlange ein Gesetz über die Pressfreiheit, das genügende Garantien gegen den Mißbrauch gewähre, und warum sollte ein solcher Antrag nicht mit Stimmeinhelligkeit unterstützt werden, wie der Hr. Antragsteller am Schlusse seines Vortrags die Hoffnung ausgesprochen hat? Die Motion wird ohne Zweifel auch in der andern Volkskammer die Zustimmung erhalten; ich bediene mich dieses Ausdrucks, nachdem der Hr. Antragsteller diese Kammer eine Volkskammer genannt hat. Wenn eine Kammer wie die andere denselben Eid schwört, — des ganzen Landes wahres Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen zu berathen, — so gebührt auch Beiden gleiche Bezeichnung. Gelangt aber eine Adresse beider Kammern, worin im Allgemeinen der Gegenstand der Regierung empfohlen wird, mit der Bitte, bei der Bundesversammlung dahin zu wirken, daß die Pressfreiheit verwirklicht werde, an den Großherzog, alsdann bezweifle ich auch nicht, daß von der Regierung die erforderlichen Schritte werden gethan werden. Das, was etwa als unpractisch oder als nicht loyal in dem Antrag des Motionsbegründers bezeichnet werden kann, wird, hoffe ich, die über diesen Gegenstand niedergesetzte werdende Commission beseitigen und die Kammer wird gar nicht in die Lage kommen, darüber zu berathen. Daß aber der Bund in diesem Hause hoch an Achtung gewonnen hat, dessen dürfen die Herren auf der Regierungsbank versichert sein, und sie werden es auch versichert sein, wenn sie sich unserer Discussion über die Pressfreiheit im Jahr 1831 erinnern. Dort durfte des Bundes kaum erwähnt werden, man dachte nicht daran, die Regierung zu veranlassen, die freie Presse vom Bunde zu begehren; nein! die Regierung mußte sie gewähren und nicht der Bund. Im Sturm drang die Kammer auf die Regierung ein, sie verlangte mit Ungestüm ein Pressgesetz und die Regierung entsprach dieser Bitte. Nur eine Stimme erinnerte damals an die Beziehungen zum Bunde, allein „das Bedenken dieser vereinzelt Stimme“ um mich der Worte des Motionsstellers zu bedienen, wurde nicht berücksichtigt. Daß es aber nicht unbeachtenswerth war, hat der Erfolg gezeigt. Wir



sind um eine Erfahrung reicher, und es kann deshalb auch wohl jetzt Niemanden im Ernst in den Sinn kommen, von der Regierung zu fordern, ein Gesetz über die freie Presse zu geben, ehe der Bundestag seine Zustimmung hierzu gegeben hat. Der dießfallige Theil des Antrags des Hrn. Motionsstellers wird und muß also auf jeden Fall bei dem zustandekommenden Beschluß der Kammer außer Beachtung bleiben. Was der Abg. Matthy gesprochen, und was so große Aufregung auf gewisser Seite hervorgebracht hat, muß ich mißverstanden haben, wenn genügender Grund zu einer solchen Aufregung vorhanden gewesen sein soll. Ich habe von Drohungen mit Ereignissen nichts vernommen. Zwar habe ich gehört, daß er den Worten etwas Anderes gegenüberstellte, allein ich habe das Vertrauen zu dem Abg. Matthy, daß ihm der Eid, den er als Abgeordneter schwört, immer so gegenwärtig ist, und ihn die Klugheit niemals so verlassen wird, daß er eine mit dem Eide nimmermehr verträgliche Aeußerung thun konnte.

**Knapp:** Ich habe mich nie vor Licht und Wahrheit gescheut und schon vor 27 Jahren, als das erste Mal eine Motion über Pressefreiheit in diesen Saal gebracht wurde, dieselbe unterstützt. Das Nämliche habe ich im Jahr 1831 gethan, allein gerade damals haben auch diejenigen, die ein Versprechen gegeben haben, solches nicht gehalten. Als nämlich das Pressegesetz angenommen war, machten sich die Mitglieder der Kammer solidarisch verbindlich, dahin zu wirken, daß die Presse nicht mißbraucht werde, und man glaubte jeder Besorgniß enthoben zu sein, wenn man der Intelligenz der Kammer die Beschüzung der Sache überlasse. Von ihr erwartete man, daß sie von der Presse einen gehörigen Gebrauch und keinen Mißbrauch machen werde. Alles sprach sich damals dahin aus, man habe hier ein Wickelkind, man müsse es recht erziehen und wenn es groß geworden, werde es gute Früchte tragen. Statt aber dieses Wickelkind gehen zu lehren, hat man gleich den Galopp damit angeschlagen und der Erfolg zeigte sich alsbald — es stürzte zu Boden und stand nicht wieder auf. So wie ein oder das andere Blatt zum Vorschein kam, entstanden auch gleich Prozesse und Scandale.

Wenn das damalige Pressegesetz die gehörige Sicherheit gewährt, wenn es genügende Garantien und Strafen enthalten hätte, so würde es gewiß jetzt noch bestehen, allein man hat Strohmänner hingesezt und so mußte Das kommen, was wir erlebten. Der Beleidigte fand kein Recht, und eine Strafe trat nicht ein. Blicken Sie auf Frankreich und Sie werden finden, daß unter dem gegenwärtigen Pressegesetz dort weit weniger verübt wird als bei uns, und die Franzosen selbst rufen uns zu, daß wir eine weit freiere Presse hätten als sie, indem dort auf Beleidigungen harte Strafen erfolgen. Ich wünsche Freiheit der Presse, damit nicht jeder Unzufriedene sagen kann, wir haben keine Pressefreiheit, wir sind Sklaven und verachtet. Man schimpft immer über das badische Vaterland und doch sucht Jeder sich einzuschleiden und Keinen, der sich in solcher Weise eingeschlichen hat, habe ich noch gefunden, der wieder hinaus will.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß sich noch fünf Redner zum Sprechen gemeldet hätten, allein da sich Niemand gegen den Antrag selbst erhoben habe, so dürste es sich fragen, ob nicht abgestimmt werden solle

**Knittel:** Wenn die übrigen Mitglieder auf das Wort verzichten, so verzichte ich auch.

**Rindeschwender:** Um die Falten abzuglätten, die ich auf dem Präsidentenstuhl sehe, verzichte auch ich auf das Wort.

Der Präsident bringt sodann die Frage zur Abstimmung:

Ob die Motion des Abg. Peter in Betrachtung gezogen und in die Abtheilungen verwiesen und ob sie vorausgedruckt werden solle?

Beide Fragen werden einstimmig bejaht.

Als hierauf der

Präsident den Abg. Welcker aufforderte, seine von ihm angekündigte Erklärung, in Betreff einer an Se. Königl. Hoheit zu erlassenden Adresse zu geben, bemerkt Derselbe (Welcker,) daß er schon mit Kopfschmerzen in den Saal getreten sei, die sich durch die stattgehabte Discussion nicht vermindert hätten. Auch sei der fragliche Gegenstand nicht ohne einige Schwierigkeiten und dann habe er noch außerdem die Besorgniß,



daß derselbe bei der schon etwas vorgerückten Zeit nicht hat, die Eisenbahn bis Schliengen erst dann zu eröffnen, seiner ganzen Wichtigkeit gemäß behandelt werden möchte. wenn die ganze Strecke bis Basel fertig ist?

Präsident: Es hängt von einem Mitglied ab, ob es einen Antrag stellen will oder nicht, und nach einer Erklärung wie die gegebene, bin ich schuldig, mich zu richten, weshalb ich den Gegenstand auf die nächste Tagesordnung setzen werde.

Richter übergibt hierauf eine Petition mehrerer Bürger von Kippenheim und Mahlberg, zur Unterstützung der Motion in Betreff der Pressfreiheit.

Es ist nicht nur, fügt der Uebergeber hinzu, ein kleiner Theil der Nation, nicht nur die gelehrte Welt, die nach Freiheit der Presse ringt, sondern es ist ein großer Theil der Bürger, der sie verlangt. Dieß beweisen die vielen Petitionen, die von dem Jahr 1819 an bis jetzt an diese Kammer gekommen, und besonders jene Petitionen, die von schlichten Bürgern aus freien Stücken übergeben worden sind. Mein Wunsch ist der, daß die vorliegende Petition der Commission übergeben werden möchte, die zu Begutachtung der Motion des Abg. Peter gewählt werden wird.

Mez bittet hierauf noch um das Wort, um an die Regierungsbank eine Frage zu stellen.

Ich war, bemerkt Derselbe, erst vor einigen Tagen im Oberlande, wo allgemein der Wunsch ausgesprochen wurde, ich möchte mich dafür verwenden, daß die Eisenbahn von Freiburg nach Schliengen so schnell eröffnet werde, als die Arbeiten, die noch zu machen sind, es gestatten. Es verlautet nämlich, daß diese Bahnstrecke erst eröffnet werden soll, wenn die ganze Bahn bis an die Schweizergrenze vollendet ist. Das wäre nun aber meines Erachtens ein sehr großer Uebelstand, denn so viel ich hörte, werden wenigstens drei Jahre erforderlich sein, um die Eisenbahn nur bis Istein herzustellen, indem die Schwierigkeiten, die sich zwischen Schliengen und Istein ergeben, sich nicht vermindern, sondern täglich vermehren sollen, weshalb wirklich der Glaube im Oberland immer allgemeiner wird, es werde fast eine Unmöglichkeit sein, die Bahn in derjenigen Richtung anzuführen, die bis jetzt projectirt ist. Meine Frage an die Regierung ist also die: ob sie wirklich im Sinne

Ministerialrath Vogelmann: Die Eisenbahn von Freiburg nach Schliengen wird alsdann eröffnet und dem Betrieb übergeben werden können, wenn sie fertig ist, und hätten wir nicht auch auf dieser Strecke so bedeutende Schwierigkeiten gefunden, woran besonders der letzte nasse Winter schuld ist, so würde Dieß in kurzer Zeit möglich sein. Also bloß deshalb, weil sich auch auf dieser Strecke so bedeutende Schwierigkeiten zeigten, muß die Eröffnung der Bahn bis Schliengen zur Zeit noch ausgesetzt bleiben.

Mez: Einerseits besriedigt mich zwar diese Antwort, allein andererseits muß ich mein Bedauern darüber aussprechen, daß man der Eisenbahn oberhalb Freiburg gerade diejenige Richtung gegeben hat, die allein im Stande war, jene Schwierigkeiten herbeizuführen, die sich wirklich ergeben haben. Man begreift nicht, wie man die Eisenbahn in einen Berg hat führen können, der so große Schwierigkeiten darbietet. Bezüglich der Bahnstrecke oberhalb Schliengen bemerke ich, daß man im Oberland darüber berathet, ob man nicht trotz der großen Summen, die schon aufgewendet wurden, jetzt noch eine Bitte an die Regierung stellen solle, nochmals zu untersuchen, ob nicht von Schliengen aus eine andere Richtung einzuschlagen sei, weil sich immer mehr Schwierigkeiten in der Richtung gegen den Rhein hin ergeben.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich bin heute von der Eisenbahncommission um Mittheilung der Acten angegangen worden, und werde derselben die erforderliche Auskunft über die Lage der Sache ertheilen.

Gottschalk: Ich wollte gerade Dasselbe vorbringen, was der Abg. Mez vorbrachte. Was aber die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs betrifft, daß auch die Strecke von Freiburg bis Schliengen so viele Schwierigkeiten darbiete, so habe ich mit anderen Augen gesehen, nämlich wahrgenommen, daß die Schwierigkeit, die das Befahren dieser Bahnstrecke verhindern, darin besteht, daß die Maurerarbeiten dort nicht mit der Raschheit, wie anderwärts, betrieben werden. Es fehlt an



den Uebergängen, und daran ist die Witterung nicht schuld, sondern es sind eben diese Arbeiten vernachlässigt worden. Ganz gegründet ist übrigens die Bemerkung des Abg. Mez, daß man jedenfalls die Strecke bis Schliengen in Betrieb setzen sollte, indem es nicht nothwendig ist, große provisorische Bauten mit Bahnhöfen vorzunehmen, denn wir haben ja gesehen, daß unterhalb Freiburg ein Stück Wegs hat betrieben werden können, ohne daß man die Züge und Locomotiven umzukehren brauchte. Mit Hilfe ganz einfacher Bretterhütten kann man den Betrieb einer Bahnstrecke vermitteln, und ich trete deshalb der Bitte des Hr. Abg. Mez bei.

Ministerialrath Vogelmann: Der Hr. Abg. Gottschalk wird auch über diesen Punkt in der Commission nähere Auskunft erhalten, und besonders dann auch erfahren, ob wirklich die Uebergänge und Dohlen, oder andere Schwierigkeiten an der Sache schuld sind.

Blankenhorn-Krafft: Ich trete einfach dem Wunsche des Abg. Mez bei, und will nur noch hinzufügen, daß im Oberland vielfach verlautet, man wolle der Stadt Freiburg dadurch eine Begünstigung zukommen lassen, daß man die Eisenbahn bis Schliengen nicht eröffne. (Gelächter). So wird eben gesagt, ob mit Recht oder Unrecht, will ich nicht untersuchen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Das ist das erste Wort, welches ich hierüber höre.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen und die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident  
Mittermaier.

Der Secretär  
Mez.



## XII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 25. Mai 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsidenten Geheimerath Rebenius und Staatsrath Jolly, dann Geheimerath Belf, später Ministerialpräsident Staatsrath Regenauer und Ministerialrath Kühnenthal;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Bubl und Buss.

Unter dem Voritze des Präsidenten Mittermaier.

Weller übergibt eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Mannheim, die gesegwidrige Störung und Aufhebung der auf den 19. Novbr. 1845 angeordneten Versammlung des großen Bürgerausschusses jener Stadt betreffend.

Ich empfehle, fügt der Ueberger hinzu, diese Petition der Würdigung und schleunigen Erledigung dieser Kammer. Von ihrer gehörigen Würdigung wird es abhängen, ob die Gemeinden fortan die ihnen durch die Gemeindeordnung verliehene organische Selbstständigkeit behalten oder ob sie nur nach dem Willen der Administrativ- und Polizeistaatsgewalt vegetiren sollen.

Heker übergibt eine Petition des Konrad Rupp von Eggenstein, Beschwerde gegen das Landamt Karlsruhe wegen Justizverweigerung betreffend.

Dörr übergibt eine Petition der Gemeinden Bodersweier, Leutesheim, Auenheim, Zirkoldshofen, Kork, Neumühl u., Ablösung der Jagdberechtigungen betreffend.

Heimburger legt vor eine Petition der Bürgerchaft von Wittenweier, in demselben Betreff.

Das Secretariat zeigt an: eine Bitte des Joseph

Hartmann von Borberg, früher Candidat der Philosophie, um eine Unterstützung von 100 fl. zur Begründung eines anständigen Nahrungszweiges.

Christ übergibt eine Petition mehrerer Bürger und Landwirthe von Oberkirch, Gaisbach, Lautenbach und Dedsbach, um einen Staatsbeitrag zum Hagelversicherungsverein.

Sämmtliche Eingaben werden an die Petitionscommission zum Bericht verwiesen.

Mathy bemerkt, er sei von der Budgetcommission beauftragt, der Kammer den Bericht über die Hauptstaatsrechnung und die ausgeschiedenen Verwaltungszweige, die Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschandentilgungskasse, der Eisenbahnschandentilgungskasse und des Domonialgrundstocks für die Jahre 1843 und 1844 zu übergeben.

Die Kammer beschließt, diesen Bericht, ohne vorherige Verlesung in der Kammer, dem Druck zu übergeben.

Beilage Nr. 1,

(achtes Beilagenheft, Seite 1 — 24).

Kapp bemerkt, daß er sich in die traurige Nothwendigkeit versetzt sehe, an den Hrn. Präsidenten des



Ministeriums des Innern eine Frage wegen auffallender, in dem Landtagsblatt erfolgter Censurstriche zu stellen, und zwar gleich nach der Discussion über den Antrag des Abg. Welcker, wenn von Seite des Hrn. Regierungscommissärs kein anderer Termin gewünscht wird.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich habe bis jetzt noch keine Kenntniß von Stellen, welche gestrichen sein sollen.

Kapp: In der letzten Nummer des Landtagsblatts wurde von meiner Rede und von der Rede des Abg. Brentano gestrichen.

Präsident: Es wird am angemessensten sein, wenn der Hr. Abgeordnete seine Frage in der nächsten Sitzung stellt, da der Hr. Regierungscommissär zur Zeit nichts davon weiß.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius übergiebt hierauf die Wahllisten des 9. Aemterwahlbezirks (Lörrach).

Der Präsident bemerkt, daß, wenn es die Umstände erlauben, er die Abtheilungen ersuchen werde, noch diesen Vormittag eine Commission zu Prüfung der gemachten Vorlage zu wählen.

Hierauf erhält der Abg. Welcker das Wort um in Bezug auf das Recht der Kammer zu Beschließung einer Adresse an Seine Königl. Hoheit den Großherzog die angekündigte Erklärung zu geben:

Meine Herren! Es ist Ihnen bekannt, daß ich nach Eröffnung des letzten Landtags den Antrag begründete, in einer Adresse Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog in Beziehung auf die Landesverwaltung die Wünsche des Landes vorzutragen. Sie erinnern sich nicht minder, daß an demselben Tage, an welchem die zur Berathung meines Antrags in den Abtheilungen erwählte, und durch die Kammer verstärkte Commission über ihren Vorschlag einer solchen Adresse Bericht erstatten sollte, die Kammer plötzlich aufgelöst wurde. So ist uns denn, nach der Eröffnung des neuen Landtags, die Frage nahe gelegt, ob es angemessen sei, jetzt abermals eine solche Adresse zu beschließen?

Nach reifer Erwägung unserer heutigen Verhältnisse glaube ich nun, Ihnen vorschlagen zu dürfen, für Dieß-

mal keine solche Adresse zu beschließen, dagegen aber in den Protokollen dieser Kammer ihr Recht zu einer Erwiderungsadresse auf die Eröffnungsrede des Landtags, auch für den Fall, daß die Eröffnung durch einen großherzogl. Specialcommissarius erfolgt, ausdrücklich zu verwahren. Diese Verwahrung würde nach meinem Antrage in folgenden Worten niederzulegen sein:

„Die zweite Kammer der Landstände glaubt unter den gegenwärtigen Umständen von einem Beschlusse einer Adresse an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog in Beziehung auf die Eröffnung dieses Landtags Umgang nehmen zu dürfen.“

„Sie findet sich jedoch bewogen, in ihren Protokollen förmlich das Recht der Kammer zu verwahren, auch alsdann, wenn der Landtag nur durch einen großherzogl. Specialbevollmächtigten eröffnet, und die Eröffnung nur von diesem vorgetragen wird, eine Erwiderungsadresse an den Großherzog zu beschließen, falls sie es dem Stande der Landesangelegenheiten entsprechend hält.“

Die Gründe für diesen letzten Theil meines Antrags sind einfach. Unser bis jetzt stets unwidersprochen ausgeübtes oder verwahrtes Recht, nach Eröffnung eines Landtags, und der allgemeinen fürstlichen Mittheilungen über denselben, auch die allgemeinen Gesinnungen und Wünsche dieser Kammer, der vom Volk erwählten Abgeordneten unmittelbar und selbstständig vor dem Thron auszusprechen, und dazu das Gehör Sr. Königl. Hoheit zu erbitten, ist durch die Natur der Sache und das Herkommen begründet, und, wie Sie Alle wissen, vorzüglich unter manchen Verhältnissen hochwichtig. Weil uns nun aber dieses Recht bei dem vorigen Landtage ausdrücklich bestritten werden wollte, so ist es nöthig, dasselbe jedenfalls ausdrücklich zu verwahren.

Weit schwieriger ist es dagegen, den Entschluß zu rechtfertigen und gegen Mißverständnisse zu sichern, für den gegenwärtigen Landtag auf die Ausübung jenes unseres Rechtes zu verzichten. Ich weiß es, daß ein solcher Beschluß mehr dem Ministerium, als vielen Freiheitsfreunden genehm sein wird. Ja es ist möglich, daß Manche ihn als schwächlich ansehen werden, als unan-



gemessen der bisherigen Haltung der badischen zweiten Kammer, als unangemessen vorzüglich auch der entschiedenen und kräftigen Gesinnung unseres Volkes, welche es in dem letzten, ihm ewig zur Ehre gereichenden Wahlkampfe bethätigt. Ich bin es also wohl unserm Volke, unserer Ehre und unserer großen gemeinschaftlichen Sache schuldig, meinen Antrag durch die ihn bestimmenden Gründe zu rechtfertigen und ihn gegen etwaige Mißdeutungen in seinem wahren Sinne darzulegen.

Erkennt Ihr es etwa jetzt, so ruft uns vielleicht Mancher entgegen, — erkennt Ihr es jetzt an, daß die Klagen über große Gebrechen unserer Staatsverwaltung, die Ihr damals in der Form ehrerbietiger Wünsche an den Thron gelangen lassen woltet, grundlos waren? Oder sind Eure Beschwerden etwa gehoben, Eure Wünsche befriedigt? Oder bereut Ihr den Entschluß, sie in solcher feierlichen und kräftigen Weise vorzutragen? Und fürchtet Ihr es etwa, jetzt die wesentlichsten Rechte des Landes, selbst auf die Gefahr einer neuen Kammerauflösung hin, mit dem möglichsten Nachdruck zu vertheidigen?

Nein, entschieden Nein, antworte ich meinestheils auf alle diese vier Fragen. Und auch Sie werden Nein sagen, wie ich glaube. Nein, unsere Beschwerden waren nicht grundlos. Nein, sie sind leider noch nicht gehoben. Nein, wir bereuen nicht unsere früheren Beschlüsse. Nein, es fehlt uns wahrlich auch jetzt weder an dem Entschlusse, noch an dem Muthe, und eben so wenig an dem Vertrauen zu unserem Volke, um das uns von ihm anvertraute Heiligthum seiner Verfassung in ihrer ganzen Wesenheit, mit allen uns gegebenen rechtlichen Mitteln, auf jede Gefahr hin zu vertheidigen.

Unsere Beschwerden waren nicht grundlos. Ich will aber jetzt nicht, um Ihnen dieses darzuthun, diese Beschwerden aufs Neue ausmalen. Mein heutiger Antrag will Ihnen nämlich vorschlagen, diese neuerwählte Kammer möge vorerst — wie es dem Bewußtsein der Kraft und des in dem Kampfe gewonnenen Sieges wohl ansteht — den Versuch machen, mit gemäßigter versöhnlicher Gesinnung dem Ministerium in dem in der Eröffnungsbrede von ihm ausgesprochenen Wunsche zu begeg-

nen, dem Wunsche nämlich, „es möchte dieser Landtag dem Lande das Bild eines harmonischen, von treuer Vaterlandsliebe und gewissenhafter Achtung für Recht und Wahrheit geleiteten Zusammenwirkens der Kammer mit den Organen der Regierung geben können.“ Deshalb nun möchte ich es so viel möglich vermeiden, Schmerzliches zu wiederholen. Unnötig aber wäre wohl hier jene Wiederholung. Diese Kammer, Ihre Unterstützung und Billigung meines Antrags in der öffentlichen Sitzung, wie in den reiferen Berathungen, Ihrer Commission bestätigten die Wahrheit und Gerechtigkeit meiner Klagen. Unser Volk bestätigte sie mit den ausdrücklichen Erklärungen ihrer Wahrheit in zahlreichen Petitionen, welche für die von mir vorgeschlagene Adresse aus den verschiedenen Theilen des Landes einkamen, und in dem Archive der Kammer aufbewahrt werden. Es bestätigt sie endlich, nach der an seine Ueberzeugung ergangenen feierlichen Berufung, durch seine Wahlen.

Daß aber diese Beschwerden, leider noch jetzt, unerledigt fortbestehen, — werden nicht Sie, meine Herren, — wird nicht das ganze Land es mir ebenfalls bestätigen? Und wahrlich die Pflicht erlaubt es auch, bei dem besten Willen der friedlichen Vereinbarung, dem Volksabgeordneten nicht, die Wahrheit der Fortdauer jener Beschwerden zu verläugnen, jener Beschwerden über verfassungswidrige Ausdehnung und Anwendung der Polizeigewalt, über Wahrheitsunterdrückung, über Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Glaubens- und Religionsfreiheit, überhaupt aber den Mangel einer entschieden constitutionellen Einrichtung und Durchführung der Verwaltung. Wohl mögen seit einer neuen Veränderung im Ministerium die Regierungsinteressen am Ministertische zum Theil besser vertheidigt sein, wohl mögen auch seitdem einige kleine Versuche einer scheinbaren Minderung unserer Beschwerden vorliegen. — Sie selbst blieben unerledigt. Ja sie wurden durch Handlungen vieler Beamten, bei und nach den Wahlen — und durch einzelne bedauerliche Rechtfertigungen und Erklärungen vom Ministertische eher vermehrt, als beseitigt. — Von der merkwürdigen Kammerauflösung selbst und ihren Motiven will ich dabei nicht einmal reden.



Ich werde aus Schonung und in jener veröhnlichen Richtung meiner Vorschläge darüber schweigen, denn, daß für die zuweilen sehr gefährlichen oder nachtheiligen Kammerauflösungen, daß auch für die letzte, wohl nicht zur Befestigung der Verfassung unternommene, die unterzeichnenden Minister verantwortlich sind, ist klar. Es ist aber jedenfalls unentbehrlich, in dem rechtlichen, in dem Verfassungsstaate, daß die Abgeordneten des Volks und die Regierung sich über den allgemeinen Gang und Geist oder das System der Landesverwaltung und über ihre verschiedenen Ansichten darüber verständigen, dazu gerade sind die Eröffnungsreden und Erwiderungsadressen, und die Adreßdiscussionen so wohlthätig und wesentlich. Solche Verständigung ist wesentlich eben für jenes gegenseitig zugleich freie, und doch harmonische Zusammenwirken zum letzten gemeinsamen Ziele. In jenem veröhnlichen Geiste meines heutigen Antrags aber will ich mich auch hier nur auf das Allerwesentlichste beschränken, und mindestens hier die zuweilen einschneidenden, aber oftmals unentbehrlichen verletzenden Specialitäten ganz ausschließen. Wegen der Kränkung der verfassungsmäßigen Freiheiten des Glaubens und der Presse will ich hier lediglich nur hinweisen auf die in Kürze stattfindenden Verhandlungen über die Beschwerden und Anträge rücksichtlich dieser Punkte. Ebenso übergehe ich hier gänzlich jene bei der Reclamation der provisorischen Gesetze zur Sprache kommende Einrichtung des Ministeriums des Innern.

Die Beeinträchtigung fast aller verfassungsmäßigen Rechte der Bürger durch ungebührliche Ausdehnungen und Anwendungen der Polizeigewalt sind leider uns und den Bürgern des Landes nur allzubekannt. Sollte der Herr Präsident des Ministeriums des Innern sie nicht in ihrer ganzen Ausdehnung kennen, so möge er landeskundige Abgeordnete, namentlich auch die des Bürgerstandes, zu vertraulichen und offenerzigen Mittheilungen über ihre Wahrnehmungen veranlassen. Sie verweigern dem Lande sicher nicht das pflichtmäßige Zeugniß der Wahrheit. Ich aber will mich hier, unangenehme Einzelheiten umgehend, nur auf den Ausdruck meiner Ueberzeugung beschränken, daß Eid und Ehre,

und selbst die Achtung gegen unser hochachtungswerthes Volk, das uns mit Vertrauen zum Schutze seiner Freiheit in dieses Haus sandte, es uns zur Pflicht machen, nimmer zu ruhen, bis wir es befreien von der Hyder der Beamtenwillkür, und von jener traurigen Anwendung der Regierungs- und Amtsgewalt, der öffentlichen Pflichten und Rechte, der Anstellungen, Beförderungen und Absetzungen, der öffentlichen Begünstigung und Befolgung zum Zweck der Corruption, der Bestechung, Abschreckung und Rache wegen Gemeinde- und landständischer Wahlen, für eine, den achtungswerthen Beamten freilich fremde, aber doch nur zu oft vorkommende Verfolgung und Rechtsunterdrückung, ja nicht selten fast bübische, rachsüchtige Plagerei gegen liberale, der Gemeinde- und Staatsverfassung treue Bürger und Bürgermeister.

Alle verständigen Männer, alle würdigen Beamten selbst müssen es der Regierung sagen, daß jede solche, dem redlichen Sinne und Wesen unserer staatsbürgerlichen Verfassung todtfeindliche, zugleich moralisch empörende und demoralisirende, unwürdige Anwendung der nur für das verfassungsmäßige Wohl und Recht des Volkes anvertrauten, nur dadurch heiligen Regierungs- und Amtsgewalt, sogar der Ehre und Achtung, der Kraft und Sicherheit der Regierung noch mehr selbst als dem Volke schadet. Bei der vorgeschrittenen politischen Bildung und Kraft der badischen Bürger wirkt dieselbe selbst ihrem nächsten Zwecke, dem der Verhinderung liberaler Wahlen und Gesinnungsausäußerungen entgegen. Wir Liberalen, zögen wir nicht unsere Pflicht dem Vortheil vor, müßten die Fortdauer wünschen.

Will ich nun aber auch keine unangenehmen Einzelheiten heute auseinandersetzen, so muß ich doch die traurige Hauptquelle bezeichnen, aus welcher, so lange sie nicht verstopft oder abgelenkt ist, stets neu alle und auch die von uns beklagten Störungen entstehen. Ich thue Dieses eben für jene zu dauerndem Frieden wesentliche Verständigung und zur Nachweisung der ganzen Dringlichkeit unserer Beschwerden, ihrer baldigsten, wohlwollenden Abhülfe von Seiten der Regierung, so wie unserer heiligen Pflicht für diese Aufhebung zuerst durch



vertrauensvolle Bitten, und im schlimmsten Falle durch männliche, eidgetreue Anwendung aller unserer verfassungsmäßigen Mittel zu wirken. Jene Hauptquelle aber besteht in der vornehmen deutschen Krankheit: der Freiheitsfurcht — in Anfeindung, Hemmung oder Verfälschung der constitutionellen Verfassung, ihres wahren redlichen Sinnes und Wesens, in der Nachgiebigkeit gegen jenes verfassungsfeindliche System. Mag nun ein solches inconstitutionelle System nicht sowohl der wahren Gesinnung und Absicht unserer Minister angehören, als dem krankhaften Zustande unseres gesammten deutschen Vaterlandes und ganz verschiedenartigen, in ihm sich Einfluß verschaffenden inneren und äußeren Freiheitsfeinden. Genug, daß es existirt, daß dasselbe und jene Freiheitsfeinde einwirken, daß sie ihre selbstsüchtigen Zwecke durch Untergrabung eines einigen und friedlichen verfassungsmäßigen Zusammenwirkens des Thrones und des Volkes, der Regierung und der Stände, zum Theil selbst der Bürger und der Stände zu verwirklichen wissen, daß sie alles an sich Ehrwürdige und Gute, die Religion und die fürstliche Würde und das monarchische Recht, den innern und äußern Frieden des Vaterlandes, den doch allein nur sie und die Freiheitsanfeindung selbst bedrohen, nicht ohne Erfolg mißbrauchen, daß sie mit ihrer zärtlichen Angst für diese Güter über ihre schlechten Zwecke zu täuschen, daß sie gegen den wahren Sinn und Geist unserer Verfassung, und gegen ihre redlichsten Vertheidiger aufzureizen wissen.

Brauche ich Dieses etwa auszumalen? Liegt sie doch seit dem Beginn und seit der Auflösung unseres vorigen Landtags vor uns, jene Täuschung und Aufreizung, vor uns in einem fast großartigen Bilde, und in tausend einzelnen, oft nur dem schärferen Beobachter sichtbaren Zügen, wie mit ihren für Fürst und Volk, für Frieden und Freiheit unheilswangeren Plänen, mit unheilswangeren Bestrebungen, welche der verständige, kräftige Sinn unseres Volkes theilweise und vorübergehend zu hemmen mußte.

Alle schwachen Sterblichen, versetze sie die Vorsehung in Paläste oder Hütten, an den Ministertisch oder in die Reihen des Volks, sind abhängig von Zeit, Umge-

bung und Einwirkung. Wir sind ausgesetzt großen Gefahren der Täuschungen durch sie. Aber es ist auch unsere erste Pflicht, diese Täuschungen und ihre Wirkungen möglichst zu bekämpfen. Die klare Erkenntniß des Uebels und seiner Quelle ist die erste Bedingung der Rettung. Wie zeigt sich, und wie wirkt nun jene allen freien Völkern fremde, aber in dem heutigen kranken Deutschland so unheilvoll aufwuchernde Täuschung und Anfeindung in Beziehung auf das constitutionelle System? Dieses verdient vor Allem unsere Betrachtung, weil alle unsere Beschwerden nur Folgen hiervon sind.

Ihnen Allen, meine Herren, ist es bekannt, in welchem Sinne und für welchen Zweck unsere deutschen constitutionellen Verfassungen gegeben wurden. Sie wurden gefordert, versprochen und gegeben zur Wiederherstellung eines wahrhaften Rechtszustandes der deutschen Nation. Dieses ihr Sinn und Wesen. Sie sollten durch solchen wahren Rechtszustand der Bürger, die Grundlage und Bürgschaft eben so für die Throne, für die Ordnung, Sicherheit und Kraft des Staates, wie für die Freiheit und Blüthe des Volkes geben. Dieses ihr Zweck. Von Herstellung eines wahren deutschen Rechtszustandes nun sprach man, und hielt dabei fest folgende drei inhaltsschwere Wahrheiten. Man erwog für's Erste: daß nach deutschem Recht stets die Regierungen wesentlich durch Rechte der Regierten beschränkt waren, und zwar durch ungleich größere Rechte, als die Rechte der Bürger nach den neueren constitutionellen Verfassungen. Man erwog für's Zweite: daß die nur in einer traurigen Uebergangszeit faktisch usurpirte aber dennoch nie vollständig absolute Regierungswillkür gerade die Ursache des Unheils für das Vaterland war, welches man endlich beseitigen und verhüten wollte, daß gerade die Verfassunglosigkeit all die furchtbare Schmach der Fremdherrschaft mit all ihrem Elend für Fürst und Volk herbeiführte. Man wollte für's Dritte jene Herstellung wahren Rechtszustandes in der Form der zeitgemäßen constitutionellen Verfassungen, in welchen die übrigen freien ursprünglich deutschen Völker, in welchen die Engländer, Niederländer und Franzosen bereits Rettung gefunden hatten.



Diese constitutionellen Formen wollte man, statt der früheren Regierung und Rechtspflege, in der demokratischen Volksversammlung der Gau- und Landesgemeinden, statt jener deutschen Fehde- und Revolutionsrechte, statt bewaffneter Selbsthilfe aller freien Männer und Landstände, statt jener Formen, nach welchen alle Corporationen misouverän waren, nach welchen zum Theil noch bis in neuere Zeiten die Städte selbstständige Verwaltung, Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, eigenes Kriegs- und Besatzungsrecht ausübten, wie denn z. B. noch die hannoverschen Städte im 18. Jahrhundert ihrem Herzog das Einrücken und Besetzen mit seinen Truppen verbieten konnten. Man wollte die neueren constitutionellen Formen für die Rechte, statt jener Formen, nach welchen die Landstände den Fürsten selbst vor den Reichsgerichten in Criminal- und Civilsachen verantwortlich machten, oder durch ihr Revolutionsrecht zum Recht nöthigten, nach welchen sie einen großen Theil der Aemter und Gerichte besetzten, sich ohne Einberufung versammelten, die Steuern selbst erhoben und verwalteten, und überall so lange gänzlich verweigern durften, bis der Fürst durch Zugeständnisse auf ihre Forderungen (ihre Gravamina und Desideria), alle ihre Wünsche und Bedingungen bewilligt und ihnen solcher-gestalt oft wichtige neue Verfassungsrechte verwilligt hatte.

Alle diese, die Fürsten ungleich mehr beschränkenden Formen der Unterthanenrechte wollte man durch die milder geordneteren Formen einer wahrhaft constitutionellen Verfassung ersetzen, in welcher der persönlich unverantwortliche Fürst allen persönlichen Angriffen und Bedrohungen entzogen ist, die wahren verfassungsmäßigen Rechte, Beschwerden und Wünsche des Volks aber ihre Sicherung finden durch Freiheit der öffentlichen Meinung, durch Gesetzstimmungs- und Steuerbewilligungsrecht, und den verfassungsmäßigen Einfluß der Kammern auf das Ministerium, wie des Ministeriums auf die Kammern durch ein verfassungsmäßig geregeltes, friedliches Zusammenwirken, durch gegenseitiges Bertheiligen ihrer besonderen Rechte und Standpunkte, wie ihr gegenseitiges Nachgeben und Vereinigen im Sinne des Wohls

und der fortschreitenden Entwicklung des Vaterlandes, und seiner freien öffentlichen Meinung.

Doch Sie Alle kennen ja Sinn und Geist und Wort nicht bloß aller außer-deutschen constitutionellen Verfassungen, welche anerkannt den Deutschen zum Vorbild dienen, sondern auch die der unsrigen. Sie kennen auch die ausdrückliche Anerkennung früherer Minister, wie Winter und v. Böckh. Nun aber, was sucht und was droht jenes neu-deutsche, anticonstitutionelle System und sein ins- und ausländischer Anhang, mit all jenen Vorwänden und Täuschungen und Verhehungen, aus dieser constitutionellen Verfassung zu machen? Nicht mehr und nicht weniger, als eine Vernichtung alles wahren Rechtszustandes des Volks und der Bürger, als einen völlig treubruchigen Umsturz des wahren redlichen Sinnes und Wesens der Verfassungen, mit Verfassung eines lügenhaften Scheines der Beibehaltung einzelner Worte und leerer Formen. Wer, der die deutsche Geschichte seit 1816, deutsche Zeitungen und politische Schriften, und so viele öffentliche und geheime Vereinbarungen und Maßregeln seit der Entstehung unserer constitutionellen Verfassung kennt — wer mag Dieses läugnen? Ich will hier ganz davon schweigen, daß schon der erste, höchst anhangs- und einflußreiche Anführer der deutschen Reactionspolitik, H. v. Haller, in öffentlichen Druckchriften geradezu zum offenen Eidbruch, zur Zurücknahme und Vernichtung der bereits beschwornen Verfassungen auffordert. Auch davon will ich schweigen, wie wir selbst aus anderen öffentlichen Druckwerken, z. B. der Klüber'schen Vorrede zu seinem Staatsrechte, wissen, daß man anderwärts wenigstens ebenso offen die Untergrabung des Wesens dieser gehafteten constitutionellen Verfassungen als die Regierungsaufgabe erklärte.

Wir Alle kennen die Grundsätze und Consequenzen einer zuerst vom Auslande empfohlenen und zuletzt nur ihm dienbaren Politik, welche es anrathen möchte, daß größere deutsche Staaten nicht in endlicher treuer Erfüllung der allgemein zugesagten Wiederherstellung deutschen Rechtszustandes, und in der durch sie allein möglichen deutschen nationalen Einigung und Kraft



ihre Stütze suchten, sondern die kleineren deutschen Staaten und ihre Kräfte, vielleicht ihre Ehre, Selbstständigkeit und Existenz nur ihrem Freiheitshaß und ihren antinationalen Privatinteressen aufopferten. Eine solche Politik müßte sehr natürlich jene treue Erfüllung in anderen Staaten, und das Glück durch sie, als Vorwurf gegen sich selbst, als Unzufriedenheit und Neid bei den nicht befriedigten Unterthanen erregend, verfolgen. Jede innere Anfeindung und Furcht vor der Freiheit in diesen constitutionellen Staaten allirt sich mit diesen und anderen ausländischen Freiheitsverfolgungen. Selbst der kleinste Staat aber hätte, gestützt auf die moralische Macht des Rechtes und der öffentlichen Meinung, jede Zumuthung zu eigener Untreue und Rechtsverletzung zurückweisen können. Aber statt alle jene Einwirkungen mit Würde und Selbstständigkeit ein für alle Mal energisch zurückzuweisen, gab man öfters allzuwillig ihnen nach. Doch ich will auch diese Quelle unseres Unheils, diese traurigste Geschichte nicht ausmalen, nicht die unethischen Mittel der Reactionspolitik, Unterdrückung der Presse, politische Verfolgung, Wahlverfälschung u. s. w., und ebensowenig ihre traurigen Ergebnisse, jene traurigen öffentlichen und geheimen Ausnahmsbeschlüsse und Vereinbarungen gegen die urkundlich anerkannte und sanctionirte Wiederherstellung des wahren Rechtszustandes, gegen alle wesentlichen altdeutschen, wie gegen alle wesentlichen neuen constitutionellen Verfassungs- und Volksrechte. Allbekannt ist sie ja, diese Anfeindung und täglich wachsende Untergrabung und Vernichtung aller alten und neuen wahren Rechte, z. B. der älteren deutschen Vereinsrechte, der alten Unabhängigkeit der Gerichte, und der Leihcorporationen, jener persönlichen Verantwortlichkeit der Fürsten, und ganz eben so der neuen constitutionellen Rechte, z. B. die der Pressfreiheit, die einer wahren ministeriellen Verantwortlichkeit, überhaupt des constitutionellen Systems in Beziehung auf die Vereinbarung der constitutionellen Verwaltung mit dem Vertrauen und den Wünschen des Volkes, mit seiner öffentlichen Meinung und seiner fortschreitenden Entwicklung.

Seht man denn nicht in der That, wie wir es noch

in der letzten Sitzung erlebten, allen wesentlichen und wahren Rechten der Nation und der Bürger, ihren klaren, urkundlichen, beschworenen Rechten, allen ihren gerechtesten Wünschen und Forderungen der Beseitigung rechtlicher Beschwerden und drückender Volksbelastungen, wie ein erstarrendes Medusenhaupt ein mißdeutetes monarchisches Prinzip und Vereinbarungen mit Auswärtigen entgegen? Möge uns doch nun der sachkundige und nachdenkende deutsche Vaterlandsfreund, mit dem Blick auf die verschiedenen deutschen Länder von der Nordsee bis zum adriatischen Meere, sagen, wie nach diesem politischen Systeme noch irgend ein wahrer deutscher Rechtszustand, ein wahrer Rechtszustand zwischen Regierung und Volk und seine Bürgschaften bleiben könnte! Folgendes sind wohl die Hauptsätze dieser neudeutschen constitutionellen Lehre:

- 1) Statt jener Wiederherstellung wahren deutschen Rechtszustandes nimmt man Euch alle alten Rechte, gibt Euch kein neues oder vereitelt das gegebene.
- 2) Die der freien, lebendigen Verfassung unentbehrlichen Entwicklungen und Fortschritte sind revolutionär und verpönt. Jedem etwa durch die Noth erpreßten unwillkürlichen Schritt vorwärts müssen zwei Schritte rückwärts folgen — sowie ja beinahe sogar selbst bei uns, dem fortschreitenden Landtag von 1820, die rückschreitenden Landtage von da bis 1830, dem fortschreitenden Landtage von 1831 die rückschreitenden von 1833 bis 1843.
- 3) Der Buchstabe der Verfassung bindet lediglich nur so weit, als man ihn nicht mit monarchischer Nachvollkommenheit zu verletzen, oder dem auswärtigen Belieben preiszugeben beliebt. Mit dem Geist und wahren Sinn der constitutionellen Verfassungen aber, mit ihnen kann ein deutscher Minister sich nicht befassen. Es sei denn der Geist eines als Gegensatz jeden Rechtes aufgefaßten monarchischen oder Bundesprinzips.
- 4) Beschwerden und Forderungen der Aufhebung drückender Volksbelastungen, oder auch der Verletzung des verfassungsmäßigen Rechts müssen



wirkungslos verhalten, ebenso wie die der unentbehrlichen verfassungsmäßigen Fortschritte und Entwicklungen. Jede Bewilligung solcher Forderungen und der entschiedensten Volkswünsche, Bewilligungen, wie sie bei allen freien Nationen regelmäßig erfolgen — diese wären in Deutschland verwerfliche Concessionen, Verletzungen des monarchischen Prinzips. Der Minister, der sie zugestände, der wäre Demagog. — Die Stärke deutscher Regierungen — eine Stärke, die freilich wohl in neuen Gefahren sich ebensowenig bewähren wird, wie früher in den Revolutionskriegen nach Außen, und wie 1830 in den fünf oder sechs deutschen Revolutionen nach Innen — diese deutsche Regierungstärke muß sich darin zeigen, daß man von den entschiedensten, friedlichen, constitutionellen Forderungen des Volkes nichts zugesteht, ja lieber das Gegentheil von den Volkswünschen durchführt.

5) Nicht von Recht, sondern nur von Gnade und Ungnade, vom bloßen Petitioniren des Volkes und der Stände sei in der deutschen Politik die Rede. Nur die freiwillige Gnade dürfte bewilligen. Doch sie darf es auch nicht. Denn das wäre ja ein, die nichtbewilligenden Fürsten beleidigender, ein ihre Unterthanen aufregender Luxus der Liberalität, eine unbundemäßige Gefinnung und böses Beispiel, Demagogie des Ministeriums.

6) So lauter denn für die guten Deutschen, falls nicht ausnahmsweise einmal die Noth Etwas erpreßt, das Resultat: Wenn ihr Nichts fordert, so bekommt ihr Nichts! Wenn ihr aber fordert, so bekommt ihr gar Nichts! Nur das beliebige Nehmen, nur Das gehört zum monarchischen Prinzip.

Ja, meine Herren, es ist in Wahrheit ein jammervolles Spiel, was diese Lehre mit den allen Deutschen zugesagten Verfassungen und Volksrechten — aber wahrlich auch mit der Zukunft der Nation und ihrer Fürsten treiben möchte. Es ist eine beleidigende Caricatur, in

welcher man mit unseren beschworenen Verfassungen auch unser deutsches Volk — den vermeintlichen deutschen Michel — dem Hohne der Welt preiszugeben droht.

Stände aber, die sich solches, die sich solche Unehre, solchen Mißbrauch ihrer beschworenen Verfassungen mit dankenden Zufriedenheits- und unbedingten Vertrauensphrasen gefallen lassen — sie verdienen wahrlich Namen — die ich jetzt nicht aussprechen will.

Nicht bloß für die gegenwärtige, in vielen Theilen unseres deutschen Vaterlandes täglich wachsende Schmach und Noth deutscher Bürger, für welche die deutschen und französischen Schiffe zur Auswanderung nicht mehr ausreichen — nein, auch für Erneuerung solcher und größerer Schanden und Unfälle der Bürger und Fürsten, wie sie uns bereits vor und nach der Auflösung unseres Reiches, durch die Mißhandlung der Auswärtigen zu Theil wurden, müßte man solche ehrlose Verräther verantwortlich machen.

Nimmermehr aber kann, vollends jetzt, nachdem bereits das badische Volk die Gefährlichkeit der Verletzung des wahren und redlichen Sinnes und Wesens unserer constitutionellen Verfassung klar erkannte, die Kammer der erwählten badischen Volksabgeordneten solche Verantwortlichkeit, solche Schmach auf sich laden wollen.

So konnte es ihr dann auch nach allem Bisherigen nimmer einfallen, es je zu bereuen, — daß sie bei dem vorigen Landtage — bei den sich damals täglich mehr anhäufenden Beschwerden, bei der täglich sichtbar werdenden Einwirkung jenes Systems mit männlicher, entschiedener Sprache für das mißachtete Volksrecht, den der Bedeutung und dem damaligen Stande der Sache entsprechenden Weg zur Vertheidigung der Verfassung einschlug, und auf demselben beharrte. Möchte dieser Weg auch dem Ministerium unangenehm sein, so war er doch entschieden verfassungsmäßig, wie alle Mitglieder, selbst der andern Seite dieses Hauses, anerkannten. Er war zugleich wahrhaft ehrerbietig gegen den Thron, denn sobald einmal nicht abzuläugnende Beschwerden gegen die Verwaltung ausgesprochen werden, — kann es wohl nichts Ehrerbietigeres und Vertrauens-



volleres geben, als wenn die Wünsche nach Abhülfe dieser Beschwerden dem Fürsten selbst vorgetragen werden, und wenn so auch der Form nach ausdrücklich erklärt wird, daß ihm persönlich die Veranlassung der Beschwerden fremd war. Den Erfolg unserer Maßregel aber, falls man die Auflösung der Kammer mit jener Adresse, und nicht, wie wohl richtiger, mit jenen religiösen und anderen Aufreizungen in Verbindung setzen wollte — nun diesen Erfolg wahrlich konnten wir wohl noch weniger bereuen. Die Stimme des Aus- und Inlandes war mit uns. Selbst bei unglücklichem Ausgange erscheint es tausendmal glücklicher; die äußere Gewalt der Dinge unterdrückt vorübergehend das Recht des Berechtigten, — dann erhebt er bei jedem Wechsel der Dinge mit unbesleckter Ehre kräftiger sein Haupt, — als daß er selbst unmännlich und zaghaft sein Recht unvertheidigt preisgibt, denn alsdann sind er und sein Recht beschimpft und verloren. Vielleicht nur noch die badische Kammer dürfte es mit ihrem constitutionellen Rechte so machen, und die Achtung des repräsentativen Systems, und alle frühere Ehre der badischen Kammer durch seine Vertheidigung wären für immer verloren. Nichts ist überhaupt verderblicher und ehrverletzender, als durch scheinbare Zufriedenheit mit verfassungswidrigen Zuständen für unser Volk, eine Täuschung oder den Schein seiner Erbärmlichkeit zu begründen. Außerdem aber wirkt jede neue Berufung an das Volk, jede neue allgemeine Wahl politisch bildend und erhebend für dasselbe. Und schon die natürliche Scheu und Achtung vor solcher frischen, männlichen und sittlichen Kraft des Volkes und seiner Vertreter und ihrer gerechten Wünsche hat noch jedesmal als Gegengewicht helfen müssen, um die inneren und äußeren Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten gegen wohlthätige Fortschritte zu besiegen. Unkräftige Völker und Kammern erhalten und behaupten nie die Achtung ihrer Rechte.

Endlich ist ja auch die liberale Partei nicht bloß ungeschwächt, sondern verstärkt aus dem durch so unerwartet große fremde Gegenwirkungen gegen sie vermehrten Wahlkampfe hervorgegangen.

Hierin sind denn wohl auch die genügenden Gründe

gegeben, die Ursache unseres jetzigen Unterlassens einer Adresse nicht in Schwäche und Muthlosigkeit zu suchen. Vielmehr können gerade bei jenem siegreichen Ausgange unserer früheren Schritte andere Gründe für diese jetzige Unterlassung ihr Recht behaupten. Diese Gründe nun bestehen in Folgendem:

Einmal haben gerade durch die Antwort, welche das Volk auf die am Tage der Berichterstattung über die Adresse an dasselbe ergangene Berufung durch seine Wahlen gab, unsere in der Adresse auszudrückenden Wünsche einen solchen unzweideutigen, öffentlichen Ausdruck, und ein solches moralisches Gewicht erhalten, daß dieselbe nimmer vom Throne eines wohlwollenden, aufrichtig das Beste des Landes wollenden Fürsten entfernt gehalten werden können.

Sodann aber ist in der Zwischenzeit eine so bedeutende Veränderung im Ministerium vorgegangen, daß einer gleich zu Anfang des jetzigen neuen Landtags zu beschließenden Adresse, die doch ihrem Hauptinhalte nach jene Klagen in Beziehung auf die ministerielle Verwaltung enthalten müßte, entgegengesetzt werden könnte: eine gewisse Billigkeit fordere, daß man diesem Ministerium eine genügende Zeit lassen müsse, um es zu bewähren, daß es die Geneigtheit und zugleich die genügende Kraft zur Abhülfe jener Beschwerden und zu einem wahrhaft verfassungsmäßigen Gange besitze. Und diese nöthige Zeit zu jener Bewährung, dieses fair trial, welches einst das Peel'sche Ministerium forderte, wollen wir zugestehen. Tritt diese Bewährung ein, beweist das Ministerium mit der That — nicht mit bloßen gut klingenden Worten und Namen, selbst dem Volke Vertrauen und Achtung seiner Rechte, alsdann, und sonst nimmer, ist jenes in der Eröffnungsrede geforderte „entschiedene Vertrauen und harmonische Zusammenwirken“ von Seite der Volksvertreter möglich. Wäre Dieses aber nicht der Fall, alsdann wäre es unsere heilige Pflicht, durch Anwendung aller von Gott uns in die Hand gelegten Mittel Abhülfe unserer Beschwerden, Erfüllung unserer rechtmäßigen Wünsche, und die männliche Entfernung einer Täuschung des Volks



und der Nation durch scheinbare Zufriedenheit mit dem täuschenden Schein verfassungsmäßiger Zustände zu bewirken. Unser „einstweiliges“ Vertrauen, unsere jetzige Mäßigung und Bereitwilligkeit für friedliches Zusammenwirken würde alsdann die Kraft des Rechts auf unserer Seite nur verstärken. Und gewiß, keine Verläugnung unserer beschworenen Pflichten, keine unmännlichen und feigen Rücksichten werden die badische zweite Kammer zu jener unserm Volk verderblichen, und zur Unehre gereichenden Täuschung bestimmen, und sie vermögen, zugleich mit der Achtung des constitutionellen Systemes alle unsere bisherige Achtung preiszugeben.

Nur das reine Recht, das verfassungsmäßige beschworene Recht, nur die Verfassung nach ihrem wahren Sinn und Wesen, mit ihren heiligen Rechten, eben sowohl denen des Throns, als denen des Volkes, nur die Verfassung, aber die ganze und die lebendig verwirklichte Verfassung, fordern wir. Unser Recht ist klar und stark, denn es ruht auf klarer Pflicht. Wohl dürfte in dieser immer tiefer und weiter um sich greifenden Bewegung der gestitterten Welt der Blick jedes verständigen Staatsmanns auf die Gefahren der Verweigerung so klaren und starken Rechts hingewiesen werden.

Es dürfte gefragt werden, ob ohne die wahre und ganze Treue ihrer Verwirklichung die Verfassungen auch jene mit ihnen beabsichtigte Sicherung der Throne bewirken werden, oder nicht vielmehr umgekehrt die bedenklichste Gefährdung. Die Frage vollends würde jeder Weltkundige beantworten, ob in jenem bloß constitutionellen Schein das aufgeklärte Volk noch Treue und Wahrheit finden würde? Und auch die Frage würde die Klugheit nicht unbeantwortet lassen, ob es politisch sei, den Ruhm und den Lohn alles Dessen, was in Baden bisher von der Regierung Verdienstliches in Verwirklichung verfassungsmäßiger Rechte geschah, durch Nachgiebigkeit gegen jenes falsche System auf das Spiel zu setzen? Doch keiner Furcht, keiner berechnenden Klugheit bedürfen wir für die Erfüllung unserer Wünsche. Lediglich auf die moralische Macht des Rechts und der Pflicht bauen wir. Sie wird hoffentlich für die freie Erfüllung bei der Regierung wirken. Sie wird im ent-

gegengesetzten Falle uns Kraft und Muth verleihen, das unserer Vertheidigung anvertraute Heiligthum unserer Verfassung muthig und kräftig mit jeglichem rechtlichen Mittel zu vertheidigen. Diese moralische Kraft der Pflicht muß für uns, wie für unser Ministerium, in unserer heutigen großen aber gefahrvollen Zeit einer ernsten Wahrheit ein erhöhtes Gewicht geben — jener Wahrheit nämlich, daß, wer in dieser Zeit weniger fordert und gewährt, als das ganze wahre Recht der Völker, der gefährlichste Bundesgenosse Derer ist, welche mehr, entseztlich viel mehr fordern.

Präsident: Vor Allem mache ich darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht von einer Motion handelt, worüber Bericht erstattet worden, somit auch die Berathung nicht in der Weise vor sich gehen kann, wie sie über einen Commissionsbericht in Betreff einer Motion stattfinden darf. Die Uebung dieses Hauses hat, wie Sie wissen, auch seit langer Zeit die Sitte gerechtfertigt, daß, wenn von Anträgen die Rede ist, die als Wünsche der Kammer nur zu Protokoll gegeben werden, ohne weitere formelle Behandlung es nur darauf ankommt, ob der Antrag Unterstützung findet, worauf dann darüber abgestimmt wird.

Ein weiteres Eingehen in die Sache würde dem Zweck der Geschäftsordnung zuwider sein, weil dann leicht improvisirte Beschlüsse zu Stande kommen könnten über Dinge, die einer crassen Berathung und Vorbereitung in den Abtheilungen bedürfen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Der Herr Abg. Welcker hat für seinen Antrag nicht die geschäftsordnungsmäßige Form gewählt, sondern wenn ich so sagen darf, eine Conversation eingeleitet, die mit einer Verwahrung zu Protokoll endigen soll. Er hat die ausdrückliche Erklärung abgegeben, eine Motion, die er früher vorbrachte, jetzt nicht wiederholen zu wollen unter der Bedingung, daß die Kammer beschliesse, eine Verwahrung in das Protokoll niederzulegen. So habe ich seine Absicht aufgefaßt.

Präsident: Es ist rein nur ein Antrag, eine Verwahrung des Rechts der Kammer zu beschließen, und diese Verwahrung in das Protokoll niederzulegen.



Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Wenn die Kammer nicht ohne Weiteres zur Tagesordnung übergehen wollte, so wäre meines Erachtens nunmehr über die Sache zu sprechen.

Präsident: Die Uebung des Hauses ist die, daß in solchen Fällen die Behandlung von Seiten dieses Hauses eine ganz kurze ist, und sogleich auch Beschluß gefaßt wird, zu welcher abgekürzten Behandlung übrigens im Sinne des §. 69 der Geschäftsordnung auch die Regierung ihre Zustimmung zu geben hat.

Welcker: Ich habe lediglich den Antrag gestellt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben, und dieser Antrag kann in die Abtheilungen verwiesen oder auch in abgekürzter Form behandelt werden, vorausgesetzt, daß die Regierung zustimmt. Alles Uebrige ist der natürlichen Freiheit der Discussion überlassen, die nach dem pflichtmäßigen Ermessen Derjenigen, die daran Theil nehmen, geführt werden wird. So wurde es mit jener merkwürdigen Erklärung zu Protokoll gehalten, welche die Auflösung des Landtags vor einigen Jahren zur Folge hatte, und es hat hier keine weitere Beschränkung einzutreten, als diejenige, die sich aus dem Ermessen der Mitglieder selbst ergibt.

Präsident: Sie wissen, wie es hier immer gehalten wurde, und da kein Antrag gestellt ist, die Sache in die Abtheilungen zu verweisen, so sehe ich es so an, wie wenn jetzt gleich darüber berathen werden sollte, und ich frage deshalb die großh. Regierungskommission, ob sie zustimmt?

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Wir stimmen allerdings zu, denn wir wünschen nicht, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten in die Abtheilungen gewiesen werde, und was ich auf seinen Vortrag zu erwiedern für angemessen finde, wird hiezu keine Veranlassung darbieten. Ich muß in der Rede des Herrn Abg. Welcker dreierlei unterscheiden, einmal seinen Antrag, dann die Begründung desselben, und endlich was er sonst noch gelegentlich darüber gesagt hat, was nach seiner Ansicht eine Adresse, wenn sie beschloffen würde, enthalten sollte, oder in welchem Sinn und Geiße sie unter den gegebenen Umständen abzufassen

wäre. Was nun den Antrag und dessen Begründung, und zwar zunächst die Vorfrage betrifft, ob die Kammer das Recht habe, eine Adresse zu beschließen, so muß ich mich lediglich auf meine frühere dießfällige Erklärung beziehen. Die Verfassung kennt keine andere Adressen, als solche, die in Uebereinstimmung beider Kammern beschloffen worden sind und von Seiner Königlichen Hoheit in höchst eigener Person, oder durch Bevollmächtigte, angenommen werden. Dankadressen und alle Adressen, in denen die Kammern sich dem Throne nähern, um persönliche Gefühle, Empfindungen des Dankes, der Ehrfurcht oder der Theilnahme an wichtigen, die höchste Person des Regenten oder sein Haus berührenden Ereignissen auszusprechen, stehen nicht unter dem Gesetze der Verfassung, sondern lediglich unter dem Gesetze der Schicklichkeit. Ob aber zu einer solchen Adresse eine schickliche Veranlassung gegeben sei, hat nicht nur die Kammer, sondern auch die Regierung zu beurtheilen. Gegen den Antrag auf eine Verwahrung haben wir keine Einwendung zu machen, und ich könnte deshalb dem Herrn Redner nur Dank dafür wissen, wenn er sich darauf beschränkt hätte, seinen Antrag zu stellen und denselben zu begründen. Damit hat er sich aber nicht begnügt, sondern uns wenigstens zum Theil die Bitterkeiten zu kosten gegeben, die eine Discussion über eine Adresse von der Art, wie er sie früher beabsichtigt hat, über uns ausgegossen hätte. Er erklärt ausdrücklich, daß er die Beschwerden und Anklagen, die er in seiner früheren, ausführlichen Motionsbegründung vorgebracht hat, nicht zurücknehme, und fügt dann noch eine Reihe allgemeiner Beschuldigungen bei. Ich habe ihm in dieser Beziehung schon früher erklärt, und kann hier nur wiederholen, daß wir über solche gelegentlich vorgebrachte Anklagen und Vorwürfe uns niemals in nähere Erörterungen einlassen, sondern uns mit einem allgemeinen Widerspruch begnügen. Haben Sie Mißbräuche anzuzeigen oder gerechte Klagen zu führen, so steht Ihnen der geschäftsmäßige Weg offen, und wir werden, wenn Sie diesen Weg betreten, keiner Discussion ausweichen. Der Kunstgriff aber, uns mit allgemeinen Vorwürfen und Anklagen, und einer Reihe einzelner,



geradezu behaupteter, aber noch in keiner Weise constatirter Thatsachen zu überraschen, uns mit einer wahren Eindsuth von Beschuldigungen zu überschwemmen, ist so abgemigt, daß er wohl keinen Effect mehr macht. Eine specielle gründliche Discussion über alle die einzelnen Beschwerden, die früher vorgebracht und nun im Allgemeinen wiederholt wurden, würde zeigen, daß der größte Theil derselben gänzlich in sich zerfällt und, was etwa noch übrig bliebe, als unerheblich erscheint. Wenn sich dagegen wirkliche Mißbräuche finden, und wir uns überzeugen, daß Fehler begangen worden sind, so werden wir überall in gesetzlicher Weise einschreiten. War es dem Herrn Abgeordneten übrigens darum zu thun, den Stoff für eine Dankadresse zu sammeln, den Geist zu bezeichnen, in welchem eine solche abgefaßt werden sollte, so wäre es ihm wohl leicht gewesen, ein besseres und unverfälschtes Material zu liefern. Er durfte nur auf die letzten 16 Jahre zurückblicken, die seit dem Regierungsantritt unseres erhabenen Regenten verfloßen sind, er würde dann diesen Stoff gefunden haben in den großen Fortschritten, deren sich unser Land erfreut, und die wir der väterlichen Fürsorge unseres erhabenen Regenten verdanken.

Ich frage Sie, meine Herren, in welchem Lande hat die volkswirtschaftliche wie die politische Entwicklung größere Fortschritte gemacht? In welchem Lande ist namentlich für die Freiheit des Grundbesitzes, dieses kostbarsten Elements der Volkswohlfahrt und jeder Verfassung so viel geschehen, wie bei uns? Wo sind mit allen Gattungen von Frohnden, Zehnten und einer zahlreichen Reihe anderer Lasten, alle Spuren der Feudalherrschaft so vollständig verschwunden, als bei uns? Sind wir in der Beförderung des Kunstfleißes, der Gewerbsamkeit und des Handels zurückgeblieben? Legt nicht eine Reihe von großen Unternehmungen, legen nicht unsere Hafengebauten, unsere Straßen und der rasche Vollzug unserer Eisenbahnbauten befriedigendes Zeugniß ab für die rastlose Thätigkeit der Verwaltung, für ihre Sorgfalt zur Bereicherung der Hilfsquellen des Landes, und für eine musterhafte Finanzverwaltung? Hat die Regierung nicht gleiche Sorgfalt für die geistigen

Interessen des Volks getragen, hat sie nicht fast alle schon bestehenden Lehranstalten verbessert, ihre Mittel vermehrt, und eine Reihe neuer Anstalten gegründet, wie insbesondere die polytechnische Schule, die jedem Lande zur Ehre gereichen würde, sodann zahlreiche Gewerbschulen und höhere Bürgerschulen, deren fast keine Stadt in unserem Lande mehr entbehrt? Und in welchem Lande sind gerade in dem Gebiete, in welchem politische Bestrebungen vorzugsweise ihre Befriedigung suchen, größere Fortschritte gemacht worden? Hat die Regierung nicht unter Beschränkung ihrer eigenen Macht die Garantien, welche die Dienerpragmatik nur einer Klasse von öffentlichen Dienern gewährt, auf eine größere Zahl von andern Klassen ausgedehnt, und eine Menge von unabhängigen Existenzen geschaffen, worauf man im Interesse der bürgerlichen Freiheit immer einen Werth zu legen pflegt? Hat sie nicht in der Gemeindeordnung die kühnsten Wünsche für die freie Bewegung der Gemeinden in der Ordnung ihres Haushaltes erfüllt, und in den Bestimmungen über die Wahl der Gemeindebeamten in einer beispiellosen Beschränkung ihrer Macht, eine beispiellose Selbstverläugnung gezeigt? War sie nicht ebenso eifrig beflissen, im Gebiete der Rechtsgesetzgebung die Forderungen der Zeit zu befriedigen? Hat sie nicht insbesondere dem Rufe nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen in einem vollständigeren Maße entsprochen, als es sonst irgendwo geschehen ist? Soll nun, hochgeehrte Herren, dieses Alles ohne Werth seyn, weil wir die Freiheit der Presse entbehren? Ich frage Sie, ob es billig, ja, ob es nicht unverantwortlich ist, die Regierung mit so heftigen Klagen über diese Angelegenheit zu quälen, wenn Sie zurückdenken an Dasjenige, was die Regierung gethan, an die Unannehmlichkeiten, die sie sich durch ihr Vorschreiten bereitet hat, und wenn Sie daran denken, daß nur der Gebrauch, der von der Pressfreiheit bei uns gemacht wurde, ihr jene Unannehmlichkeiten zuzog? Wahrhaftig, meine Herren, ein Geist der Unzufriedenheit, eine Mißstimmung gegen die Regierung wäre eine Wirkung ohne Ursache. Was müßte das Herz eines edeln Regenten, der, seit die Vorsehung



das Geschick des Landes in seine Hände gelegt hat, eifrig bemüht war, das Werk nützlicher Reformen zu fördern, und in der treuen Sorge für die allseitige Wohlfahrt seines Volkes sein eigenes Glück zu erstreben suchte, was müßte, frage ich, das Herz eines solchen Regenten empfinden, wenn er sähe, daß Alles, was geschieht, nicht die gerechte Anerkennung findet, und man nur darauf bedacht wäre, aus jeder Verweigerung einer Forderung, welche die Regierung nicht für zulässig hält, eine Waffe zum Angriff gegen ihre Gesinnungen zu schmieden? — Die Sache hat aber auch noch eine andere Seite. Es ist kein Zweifel, daß wir in Deutschland auf der Bahn der Reform am raschesten fortgeschritten sind, und Sie selbst sehen ja Ihren Stolz darein, im Fortschreiten auf diesem Wege zu glänzen. Wenn aber die Begehrlichkeit sich in dieser Hinsicht steigert, und einen Zustand politischer Aufregung unterhält, wenn man nicht das Bedürfnis fühlt, auch Ruhepunkte zu finden, sondern die Regierung unablässig bedrängt, so frage ich, ob wir in Deutschland nicht eine Warnungssäule gegen alles Dasjenige errichten, was Sie Fortschritt heißen, und ob nicht zuletzt nicht bloß die Gegner der Reformen, sondern selbst die besonnenen Freunde des Fortschrittes ausrufen werden: „Sehet, wohin man kommt, wenn man zu rasch geht, wenn man dem Streben nach Neuerung so bereitwillig oder übereilt nachgibt.“ Man erntet keinen Dank, man beruhigt nicht, man befriedigt nicht, sondern steigert nur immer mehr, je rascher man fortschreitet die Begehrlichkeit und die politische Aufregung. Nehmen Sie meine Worte nicht so auf, als ob wir Reue empfänden über Das, was geschehen ist. Die Regierung wird nie aufhören, nach Bervollkommnung zu streben durch Alles, was sie nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse als wahrhaft nöthig und heilsam erkennt; allein, ich bitte Sie, stören Sie sie nicht dadurch, daß sie das Gebot der Mäßigung überhören. — Auf Vieles von Demjenigen, was der Herr Abg. Welcker gesagt hat, will ich nicht antworten, insbesondere nicht auf seine allgemeinen Betrachtungen über den früheren Zustand von Deutschland. Nur wenn er uns zu verstehen gibt, daß er aus Schonung

für das Ministerium nicht von der Kammerauflösung und den Wahlen sprechen wolle, so erwidere ich ihm, daß eine solche Aeußerung nicht verhöhnend, sondern fast verhöhnend lautet. Ich will hierauf, so Vieles ich auch zu sagen hätte, nicht näher eingehen, sondern nur daran erinnern, daß die Wiedergewählten, wie Ihnen wohl bekannt ist, von den Wählern selbst häufig und ernstlich ermahnt worden sind, in Eintracht mit der Regierung zu handeln. Und wahrlich, nur wenn Eintracht und wechselseitiges Vertrauen herrschen, kann die Wohlfahrt des Volks kräftig gefördert werden.

v. Zstern: Daß seit dem Bestehen der Verfassung manches Gute in Einklang mit den Ständen geschehen ist, wird Niemand widersprechen. Es wäre auch in der That traurig, wenn Dem nicht so wäre. Uebrigens wird der Hr. Ministerialpräsident auch zugeben, daß in dem langen Verzeichniß der von ihm aufgezählten Wohlthaten zu jeder einzelnen derselben wohl manche Gegenbemerkungen zu machen wären, worauf ich mich jedoch gegenwärtig nicht einlassen will. Wenn aber dann der Hr. Regierungskommissär darauf hingewiesen hat, daß es unangenehm sei, von Gebrechen sprechen zu hören, so muß ich ihm doch bemerken, daß ich es für eine heilige Pflicht der Regierung halte, jede Beschwerde — und Beschwerden sind ja möglich, weil ja auch die Minister Menschen sind, wie wir auch — ruhig anzuhören, eine Untersuchung eintreten zu lassen, und das Erforderliche darauf zu thun. Für jetzt halte ich mich, ungeachtet des Widerspruchs des Ministeriums gegen das Recht der Kammer, an den Antrag des Abg. Welcker, welcher dahin geht, unser Recht zu Ueberreichung einer Adresse an den Regenten in der von ihm angezeigten Form zu wahren. Zwar habe ich mich in der letzten Kammer für die alsbaldige Erlassung einer solchen Adresse ausgesprochen, weil in mir die Ueberzeugung lebt, daß man den Vertretern des Volks wohl nie das Recht nehmen kann, Wünsche und Bitten desselben vor den Thron des Landesherrn zu bringen, und wenn Dieß heute verweigert werden will, so muß ich nicht nur persönlich einen Widerspruch dagegen einlegen, sondern hoffe, es werde Dieß auch durch den Kammerbeschluß



geschehen. Indessen habe ich mir schon damals, als ich mich für eine alsbaldige Adresse aussprach, wie heute, selbst zugeben müssen, daß Zeiten und Umstände eintreten können, die dem wahren Freund der guten Sache zur Pflicht machen, in einzelnen Fällen im Interesse des Staats und des Volks ausnahmsweise ein Recht nicht zu üben, sondern sich auf eine kräftige Wahrung desselben zu beschränken. Solche Zeiten und Umstände sind wichtiger geworden durch die mächtig gestiegene, man möchte fast sagen, beförderte Aufregung des Volks, und solche Umstände gebieten nun noch mehr den jetzt bezeichneten Schritt zu thun. Sie sind gegenwärtig da, und die Kammer kann sie nicht unbeachtet an sich vorübergehen lassen. Dieß ist nun auch meines Erachtens die Quelle und der Grund des von dem Abg. Welcker heute gestellten, und ich füge bei, versöhnlichen Antrags. Er war weit entfernt, durch denselben die würdevolle Haltung und die Kraft der Kammer schwächen zu wollen, aber er stellte sich die Frage, ob wohl eine Kammer durch die kluge Rücksichtnahme auf den gegenwärtigen Zustand und auf die allgemeine Aufregung des Volks, der Pflicht der Abgeordneten entgegen, und ihrer Stellung dadurch zu nahe tritt, daß sie in solchen Fällen, statt das Recht selbst zu üben, eine Verwahrung niederlegt, und darauf antworte ich mit dem Abg. Welcker: Nein, und abermals Nein! Ich glaube im Gegentheil, daß die Annahme des Antrags durch die Kammer eine würdige und wirklich ehrenhafte Erklärung ist, die wohlthätig wirken wird in den Gauen unseres Vaterlandes, wohlthätiger, als jene vor wenigen Tagen von der Ministerbank gehörten Aeußerungen in Beziehung auf die freie Presse und die Censur. Die Männer, die durch das Vertrauen des Volks ungeachtet der maßlosen Einwirkungen dagegen wieder in die Kammer berufen wurden, werden dieses Vertrauen ihrer Mitbürger ehren und entsprechend dem Wunsche ihrer Wähler Alles zur Sprache bringen, was dem Volk wahrhaft noththut, Alles zur Sprache bringen, was das Volk zu fordern berechtigt ist, Alles zur Sprache bringen, was die Verfassungsurkunde, die Gemeindeordnung und die Bundesacte ihm zusichern. Und, meine Herren, wenn die Kam-

mer, wie ich hoffe, der großen Wahrheit, daß Einigkeit stark macht, eingedenk ist, dann wird sie auch mit unerschütterlicher Festigkeit ihren Anträgen Nachdruck geben. Das ist es, um was ich die Kammer bitte, nachdem sie durch die Annahme des Welcker'schen Antrags der Regierung bewiesen haben wird, daß sie auf die förmliche Ausübung ihres Rechts verzichte, und auf eine Wahrung desselben sich beschränke, um hierdurch in ruhiger Verhandlung eine Frage zu erledigen, die sehr leicht der Gegenstand eines wärmeren Streites hätte werden können.

Meine Herren! Die Augen der Badner, und ich glaube beifügen zu dürfen, des deutschen Volkes, sind nach dem großen Kampfe, den wir bestanden, auf uns gerichtet; man erwartet von der badischen Kammer nicht bloß Kraft und Beharrlichkeit, sondern auch wirklichen Fortschritt, wirkliche Erfolge zum Besten des Staats und des Volks. Wir können und werden diese Erfolge uns verschaffen, wenn Einigkeit uns leitet und wir festhalten an unserem Recht, vorzugsweise aber auch dann, wenn die Regierung, wie zu hoffen ist und sich nach der Eröffnungsrede erwarten läßt, sich der Ansicht hingiebt, daß der Geist der Zeit unaufhaltsam fortschreitet und jeder Eingriff gegen denselben nur schädlich wirken kann, und wenn sie nicht Anträgen sich entgegenstemmt, die nur eine zeitgemäße Ausbildung der Verfassung und nur das Verlangen, was in öffentlichen Urkunden und mündlich den Bürgern versprochen und zugesagt, aber noch nicht erfüllt worden ist. Ich wiederhole meine Zustimmung zu dem Antrag des Abg. Welcker.

Peter: Auch ich trete dem Antrag des Abg. Welcker bei, so wie im Allgemeinen den Grundsätzen, die von ihm entwickelt worden sind. Von keiner Seite brandet ist das Recht und sogar die Schicklichkeitspflicht einer jeden der ständischen Kammern, sich mit einer Adresse an den Thron zu wenden, falls der Großherzog den Landtag in Person eröffnete. Auf diesen Fall ist jedoch jenes Recht keineswegs beschränkt, und zwar weder durch die Natur der Sache, noch durch den bisherigen Gebrauch, noch durch die Gesetze. In Verfassungsstaaten vermag eine Regierung sich das Vertrauen des Landes



nicht zu erhalten und ihre Zwecke für das allgemeine Wohl nicht zu erreichen, ohne stete Rücksichtnahme auf die gerechten Wünsche der Gesamtheit und die öffentliche Meinung. Um aber diese kennen zu lernen, kann es, besonders da, wo man noch der freien Presse entbehrt, nicht genügen, an den officiellen Berichten von Beamten oder Behörden, noch an der — jedem Einzelnen, wenn auch noch so huldvoll gewährten Gelegenheit, seine Anliegen dem Regenten in allgemeinen, oder besonderen Audienzen persönlich vorzutragen. Das sicherste Organ in den angeführten beiden Beziehungen, nämlich um die Wünsche der Gesamtheit und der öffentlichen Meinung auszusprechen, wird, was wohl von selbst einleuchtet, wohl immer die Kammer der Volksvertreter bleiben. Schon daraus folgt, daß ihr der Zutritt zum Regenten nicht abgeschnitten werden kann, vielmehr auf alle mögliche Weise erleichtert werden muß. Als besonders hiezu geeignet erscheint der feierliche Zeitpunkt, wo der Landesfürst zu den versammelten Ständen spricht, sei es, daß er ihnen das Glück gewährt, sich in Person zu zeigen, oder daß er, durch irgend ein Verhältniß hieran gehindert, zur Vornahme des Eröffnungsacts einen Vertreter schickt. Es bedarf keines Beweises, daß die Ursachen zu solcher Verhinderung, an sich betrachtet, sehr verschieden sein können. Namentlich kann es geschehen, und es ist auch in andern Ländern schon wirklich vorgekommen, daß ernstliche, jahrelang dauernde Störungen der Gesundheit den Fürsten abhalten, sich in die Mitte der Volksvertreter zu begeben. Leider läßt sich aber auch der andere Fall denken, daß moralisch ein Hinderniß dadurch eintritt, daß einflußreiche Personen, die jede freie Herzensergießung der Volksvertreter scheuen und hassen, alle unmittelbare Berührung zwischen Fürst und Volk zu vereiteln und zu hintertreiben suchen. Gesetzt nun, es bestände irgend ein unglückliches Verhältniß solcher Art, sollte dann etwa für die ganze Dauer desselben der Ausdruck der Wünsche und Ansichten der Volksvertreter in Bezug auf den Gang der Staatsverwaltung gehemmt, sollte der Stimme des Volks der Zugang zu dem Fürsten gerade unter den Umständen versagt sein, unter denen es doppelt und dreifach noththut,

daß sie das Ohr des Fürsten unmittelbar erreichte? Sie sehen, daß Dieß nicht sein kann, und schon daraus folgt, daß, vermöge der Natur der Sache, bei der Frage über die Zulässigkeit einer Adresse nichts auf den Umstand ankommen kann, ob der Landesfürst den Landtag in Person oder durch einen Bevollmächtigten eröffnet hat. In Staaten mit repräsentativem System unterliegt dieses Princip gar keinem Widerspruch; aber auch in deutschen Staaten, die eine Verfassung besitzen, hat man die Sache so angesehen; und wir in Baden sind demselben Grundsatz gefolgt. Seit 1842 hat die Kammer ihr Recht in diesem wichtigen Betreff feierlich und zu wiederholten Malen gewahrt; und diesem Gebrauch, dem die Kammer sowohl bei freudigen als bei ernstlichen Anlässen gefolgt ist, treu zu bleiben, haben wir um so mehr Ursache, als demselben kein Gesetz widerspricht. Wenn wir eine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage an den Großherzog richten wollen, so bedarf es freilich, wenigstens nach der einen Interpretationsart des letzten Satzes des §. 67 der Verfassungsurkunde der Zustimmung der ersten Kammer; Adressen in anderer Form dagegen sind uns nach §. 75 der Verfassung, in Verbindung mit den §§. 67 und 68 der Geschäftsbildung, ganz allgemein und unbeschränkt gestattet; und jene Vorschrift enthält keine weitere als die schon vermöge der Schicklichkeit sich von selbst verstehende Bestimmung, daß zu Absendung einer Deputation an den Großherzog jedesmal vorher die Erlaubniß eingeholt werden müsse. Aber nichts steht dort, was jene wahrhaft wunderliche Maxime unterstützen könnte, daß eine Adressenadresse sich lediglich auf die Darlegung von Dankgefühlen zu beschränken habe und nichts enthalten dürfe, was nicht durch die Thronrede selbst in Anregung gebracht wurde. Deshalb hat auch diese Kammer von jeher für heilige Pflicht gehalten, in ihren Adressen mit dem Ausdruck der Liebe, der Treue und des Dankes, an ihre ehrfurchtsvolle Erwiderung auf Alles, was die Thronrede enthielt, den weitem Vortrag dringender Landesangelegenheiten zu verbinden, soweit die Thronrede keine Erwähnung davon that. Diesem Grundsatz ist die Kammer besonders gefolgt



im Jahr 1831, als sie ihre erste Bitte um ein Gesetz über Pressfreiheit vorbrachte; und dann später, als sie um Herstellung der Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen, um ein auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebautes Strafverfahren gebeten hat u. s. w. Die Anwendung der strengsten Rechtsbegriffe führt aber zu demselben Resultat. Wenn nämlich auch der Landtag in Gemäßheit des §. 68 der Verfassung durch einen von dem Großherzog ernannten Commissär eröffnet wird, so ist es im gesetzlichen Sinne doch immer der Großherzog, welcher eröffnet; und jedes Wort, das der beauftragte Minister spricht, ist im Namen und nach dem Willen des Throns gesprochen. Eine Thronrede, freilich eine weniger feierliche, weniger ausführliche, und wenn man will — weniger herrliche, aber doch eine Thronrede ist daher sowohl im Rechtsinn als der That nach immerhin vorhanden. Daß die Kammer das Recht hat, auch aus Anlaß der Eröffnung des gegenwärtigen Landtags für sich allein eine Adresse an den Großherzog zu richten, kann sonach unter keinem Gesichtspunkt zweifelhaft sein; wie ich denn auch sehr weit davon entfernt bin, anzunehmen, daß hiezu kein Stoff vorläge, kein häufiger schwerer Stoff. Ich ehre und billige aber die wichtigen Gründe, die von dem Abg. Welcker dafür vorgebracht worden sind, daß wir für Diesmal von unserem Recht keinen Gebrauch machen, sondern uns nur auf eine feierliche Verwahrung desselben beschränken sollen. Ja, meine Herren, wir wollen die Staatsmänner, auf die wir bis jetzt unser Vertrauen setzen, nicht allzusehr drängen, wohl aber unsere Augen offen halten; und werden unsere Pflichten als Volksabgeordnete unter allen Umständen zu erfüllen wissen. Indem wir solchergestalt freimüthig uns aussprechen, werden wir, denke ich, nicht nur als gute Bürger, sondern auch als Freunde, als wahre Freunde der Regierung handeln; denn mit gutem Gewissen dürfen wir uns auf Dasjenige beziehen, was einst Massillon sagte: Man vergeht sich eben so sehr, wenn man den Fürsten die Wahrheit verheimlicht, als wenn man ihnen die Treue bricht; und die Schmeichelei sollte man bestrafen wie den Verrath. (Viele Stimmen: Sehr gut.)

Matth: Die Rede des Hrn. Regierungscommissärs, der Ton seiner Stimme, seine Ausdrucksweise und besonders der Schluß davon scheinen mir das unverkennbare Gepräge eines reinen Willens und eines fühlenden Herzens zu tragen. Ich und Viele mit mir wünschen gewiß, daß es dem Hrn. Ministerpräsidenten vergönnt sein möge, diesen seinen Willen und die Eingebungen seines Herzens in der Verwaltung des Landes zu bethätigen. Davon kann dasselbe nur gute Früchte erwarten, und weil Dem so ist, so bekümmert es mich auch nicht sehr, daß ich dem Inhalt seiner Rede nicht vollständig beitreten, wie z. B. nicht anerkennen kann, daß die Beschwerden und Klagen und die Ursachen zur Unzufriedenheit, die der Abg. Welcker vorgebracht hat, dadurch widerlegt seien, daß auf die Fortschritte hingewiesen wird, welche Baden seit 16 Jahren gemacht hat. Auch in despotisch regierten Staaten geschehen große Fortschritte. Ein mächtiger Wille, der alle Mittel in seiner Hand vereinigen und zu seinen Zwecken hinkleiten kann, vermag auch, Großes zu vollbringen, allein die Zustände sind darum doch nicht gut und wir sehen ja auch, daß in freien Staaten größere Macht, größerer Wohlstand und größeres Glück herrscht, als in Despotien, welche die zehnfache Bevölkerung haben.

Den Antrag des Abg. Welcker betrachte ich mit ihm als einen Schritt zu dem gemeinsamen Ziele, welches die Eröffnungsrede den verschiedenen Strebungen in unserer Mitte gesetzt hat, als eine deutliche Kundgebung des Willens, mit den Organen der Regierung für des Landes Wohlfahrt zu wirken.

Das badische Volk in seiner überwiegenden, urtheilsfähigen Mehrheit, wünscht gewiß sehnlich, daß seine Angelegenheiten im Geiste und in den Formen der Verfassung berathen und möglichst gefördert, und daß die Verhandlungen nicht abermals durch den unstilligen Lärm Soldater unterbrochen werden, die an des Landes Wohlfahrt keine Freude haben.

Auch kann ich nicht daran zweifeln, daß es der Wunsch der großen Mehrheit des Volkes ist, das Vertrauen, womit es die in die Kammer gesendeten Männer geehrt hat, möge auch von Seiten der Regierung den-



selben geschenkt, ihren Wünschen und Bitten möchte das Gewicht beigelegt werden, welches die Stimme des Volkes haben soll.

Wenn die Regierung mit Recht fordert, daß in die Redlichkeit ihrer Absichten kein Zweifel gesetzt werde, auch wo ihre Richtigkeit bestritten wird, so darf die Kammer eben so verlangen, daß den Aeußerungen ihrer Mitglieder nicht verwerfliche Absichten unterlegt werden. Nur aus gegenseitiger Achtung kann Vertrauen erwachsen.

Das Volk ist bescheidener als die Coterien, welche den Ausdruck seiner Gesinnung bei den Wahlen zu fälschen und sich der Zügel der Geschäfte zu bemächtigen bemüht waren.

Es verlangt nur, was recht und thunlich ist. Es hat inmitten einer großen Aufregung die würdigste Haltung bewahrt und einen kostbaren Beleg dafür geliefert, daß eine wahrhaft constitutionelle Gesinnung die sicherste Bürgschaft der Ordnung und der friedlichen Entwicklung ist. Wir haben die volle Wahrheit des Verfassungslebens noch nicht; allein das Volk kennt sie, erstrebt sie und hat eine politische Reife an den Tag gelegt, die einer constitutionellen Regierung erfreulich sein sollte; denn es giebt keine ehrenvollere, keine schönere Aufgabe für den Staatsmann, als ein politisch gebildetes Volk zu regieren.

Lassen wir uns darum auch nicht beirren durch die Besorgniß, es werde der Antrag des Abg. Welcker uns für Feigheit ausgelegt werden, als ein Zeichen, daß wir nicht den Muth hätten, unser Recht zu üben, sobald es uns bestritten wird. Sind wir überzeugt, im Interesse des Gemeinwohls zu handeln, so darf uns die Rücksicht, verkannt oder verläumdert zu werden, nicht einen Augenblick wankend machen.

Sie darf Dieß um so weniger, als der gegenwärtige Augenblick eine vielleicht sobald nicht wiederkehrende Gelegenheit ist, neueren Ereignissen gegenüber zu beweisen, daß deutsche Staaten ihr Heil nicht in Despotismus, sondern nur in freien Verfassungen finden. Die Freunde, welche uns des Irrthums zeihen, können wir belehren, das Gerede der Gegner dürfen wir getrost dem öffentlichen Urtheil überlassen.

Folgen wir dem Beispiele, welches das Volk selbst uns gegeben; es hat auf die eingelegte Berufung durch die Wahlen geantwortet. Erfüllen wir ebenso unsere Pflicht bei den uns zugewiesenen Geschäften, bei der Prüfung und Schlußfassung über den Staatshaushalt, über die Eisenbahnen und das Zollwesen, über die bürgerlichen Lasten und Verhältnisse, über Zustände der Gewerbe, die Bedingungen des geistigen und kirchlichen Lebens, über die vielen wichtigen Interessen, die wir zu erörtern berufen sind. Einverstanden mit der wahrheitsstreuen gemäßigten Begründung des Abg. Welcker, welche die Beachtung der tüchtigen und redlichen Männer bei der Regierung und den Dank der Kammer verdient, unterstütze ich seinen Antrag.

Die Verhandlungen des Landtags sollen unsere Antwort auf die Eröffnungsrede sein.

Jungmanns L.: Mit dem Antrag des Abg. Welcker bin ich zwar nicht einverstanden, allein ich erkenne doch an, daß er ihn mit einer Mäßigung begründete, welche sich vortheilhaft vor der Begründung auf dem vorigen Landtag unterscheidet. Wenn er selbst in dieser Mäßigung fortfährt, wenn von seinen Freunden im gleichen Geiste gewirkt wird, so ist Hoffnung vorhanden, daß das System der Regierung, das Sie selbst zu billigen scheinen, eine Stütze erhält und die Geschäfte des Landes zum Segen desselben befördert werden. Der Herr Antragsteller schildert ein Land, dem man Rechte genommen und keine gegeben habe, indem jeder Fortschritt zurückgehalten werde und das Gute nicht gedeihe. Ich erkenne in diesem Lande unser Vaterland nicht. Wohl aber wissen wir Alle, daß in den constitutionellen Staaten Deutschlands das Bestreben vorwaltet, die Rechte der Stände maßlos zu erweitern und die der Regierung zu vermindern, das Bestreben aus rein monarchischen Staaten solche zu machen, in denen eine Ständeversammlung, und insbesondere die zweite Kammer vorherrscht. Ein Versuch zu solcher Erweiterung der Rechte liegt auch in dem gestellten Antrag, wornach es dieser Kammer erlaubt sein soll, Adressen, welche Beschwerden und Tadel über die Landesverwaltung enthalten, vor den Thron des Fürsten zu bringen, denn



unsere Verfassung kennt ein solches Recht nicht, ja es widerspricht demselben der §. 68 ausdrücklich. Dieser Paragraph erkennt die Volksvertretung nur in dem Verein beider Kammern, und nur diese Beiden sind befugt, vereint Vorstellungen, Beschwerden, Bitten an den Thron zu bringen. Nur in einem Falle ist es nicht durch das Gesetz, sondern durch das Herkommen eingeführt worden, daß eine Kammer sich einseitig an den Thron wendet. Dieß ist der Fall der Dankadresse auf eine von dem Fürsten selbst gehaltene Thronrede. Der Antrag, der heute gestellt wird, ist also eine Ausdehnung des Rechts der Stände. Auch die erste Kammer könnte künftig das fragliche Recht üben und wenn Sie auch eine solche Übung nicht fürchten, so müssen Sie doch fürchten, daß unsere Beschlüsse nicht mehr mit der Ruhe und mit der reifen oder gründlichen Ueberlegung gefaßt würden, wenn wir befugt wären, sie einseitig geltend zu machen, und daß auch ihr Gewicht vor dem Thron nicht so erheblich ist, als wenn sie von der gesammten Volksvertretung ausgehen. Aus diesen Gründen halte ich die von dem Abg. Welcker in Antrag gebrachte Verwahrung für ungegründet, und schlage deshalb vor, zur Tagesordnung überzugehen.

Zittel: Der Herr Redner vor mir geht bei seinem Antrag auf Tagesordnung davon aus, daß in dem Antrag des Abg. Welcker eine Ausdehnung der Rechte der Kammer gegenüber der Regierung liege. Das ist nun freilich seine besondere Ansicht, die ohne Zweifel daraus hervorgeht, daß er, wie er sich ausdrückte, im Allgemeinen der Ansicht ist, es gehe gegenwärtig das Streben dahin, die Rechte der Regierungen zu schmälern und jene der Völker zu erweitern. Diese Aeußerung fällt mit einer andern Aeußerung der Regierungsbank zusammen, daß man mit Uebergehung Desjenigen, was in einer Reihe von Jahren Gutes geschehen, immer nur auf Das hinweise, was nicht geschehen sei. Dieß sind jedoch nicht Rechte und Forderungen, die man willkürlich geltend macht, sondern es liegt überhaupt in der fortschreitenden Bildung des Volks, daß auch mit jedem Jahre neue Forderungen hervortreten müssen

Verhandl. d. II. Kammer 1846. 36 Prot.-Hft.

und es wäre gut, wenn die Regierung, statt zu warten, bis eben diese Forderungen gleichsam durch die Zeit erzwungen werden, ihnen zuvorkäme, denn alsdann würde ihr gewiß für Das, was sie thut, sehr gedankt werden, während sie in dem Fall, wenn sie Dieß oder Jenes geben mußte, keinen Dank mehr dafür erntet. Was nun aber das Recht betrifft, wovon sich's hier handelt, so ist wohl nicht nothwendig, viele Worte darüber zu machen, denn schon der Abg. Peter hat mit großer Evidenz dargethan, daß die Kammer von diesem Recht durchaus nicht abgehen könne. Es gibt Rechte, die, wenn sie nicht auf dem Papier stehen, in der Natur der Sache liegen. Hat einmal die Kammer die Einsicht gewonnen, daß die Umstände es fordern, sich unmittelbar an den Thron zu wenden, so wird sie es auch thun und die Folgen davon auf ihre Verantwortung nehmen. Die Regierung kann jedenfalls auch thun, was sie glaubt auf ihre Verantwortung nehmen zu können, und sie wird Dieß auch auf ihre Verantwortung hin thun. Ich bescheide mich deshalb, weiter davon zu reden, was wir thun könnten, wenn wir wollten, und erlaube mir nur noch einige Worte darüber, in welchem Sinne der Antrag des Abg. Welcker wenigstens von der Mehrheit der Kammer angenommen werden wird.

Er selbst hat gesagt, und Mehrere nach ihm haben wiederholt, daß es in dem Sinne geschehe, um irgendwie eine Verständigung zwischen der Regierung und Kammer herbeizuführen. Den Frieden liebe ich auch, aber ich will einen ehrlichen, wirklichen und wahren Frieden, nicht einen leeren Scheinfrieden, den wir damit erkaufen müßten, daß wir mit einem pflichtvergesenen Schweigen über Das weggehen, was wir besprechen müssen. Nicht dadurch wollen wir ihn erkaufen, daß wir ängstlich diejenigen Fragen umgehen, worüber eben gerade der Zwiespalt herrscht. Die Wunden des Landes wollen wir nicht verdecken, sondern Alles, was an uns liegt, dazu beitragen, daß sie geheilt werden. Wollte man Das nicht von uns, so müßte man uns wieder fortschicken. Wenn wir aber eine Verständigung darin suchen, was geschehen solle, so müssen wir auch suchen, auf welche Grundsätze hin



eine solche Verständigung möglich ist. Wir können uns nicht verläugnen, daß wir mit diesem Landtage in ein neues Stadium unseres öffentlichen Lebens getreten sind. Seit dem Jahr 1843 bis jetzt, war es hauptsächlich der Kampf um die Mehrheit in der Kammer, der das öffentliche Leben bewegt hat. Dieser Kampf ist zum Ziel gekommen; er ist entschieden, und wahrscheinlich für immer entschieden, denn man muß sich darüber keine Illusion machen, die Mehrheit wird aus dieser Kammer nicht mehr verdrängt, es müßte denn durch Gewalt geschehen, und Dieß ist in Baden schon darum nicht möglich, weil der badische Thron auf Vertrauen und Liebe gebaut ist, und der größte Feind von Fürst und Volk wäre Der, der diese Grundlagen wegnehmen wollte. (Viele Stimmen: Sehr gut). Jetzt, nachdem dieser Kampf beendet ist, tritt die andere Frage ein, was nun unter solchen Umständen zu thun sei und hier scheint mir Eines ganz einfach zu sein. Die Regierung muß eben jetzt erkennen, daß sie mit dieser Mehrheit in der Kammer regieren muß und wir von unserer Seite erkennen dagegen auch gerne an, daß wir nicht Alles allein machen können, also von beiden Seiten eine Verständigung über Das, was noththut, und was unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist, zu Stande kommen muß. Der erste Schritt ist in solchen Fällen immer der schwerste und dieser erste Schritt ist heute von dieser Seite geschehen. Meine Herren! Es ist ein böses Gespenst, das sich so oft in die öffentlichen Verhältnisse einzudrängen pflegt, es ist die Furcht vor dem Anschein der Schwäche. Wir haben diese Furcht überwunden und man mag dazu sagen was man will, es gehört Muth dazu, auch auf die Gefahr dieses Anscheins hin, den Verhältnissen wie sie sind, Rechnung zu tragen, ja es gehört hiezu mehr Muth, als unbedingt den Wünschen und Eingebungen des eigenen Willens zu folgen. Wir dürfen aber mit Recht erwarten, daß auch von Seiten der Regierung diese Furcht beseitigt wird; wir dürfen mit Recht erwarten, daß nicht die Scheu vor Concessionen sie abhält, vertrauensvoll der Kammer entgegenzukommen. Es ist ein trauriger Kreis, in dem man sich

seit so vielen Jahren herumgedreht hat: wenn man in bewegten Zeiten sagt, „nur jetzt keine Concessionen“, und wenn es ruhig geworden ist: Nun ist ja Alles ruhig, warum also Concessionen machen? Nein, Concessionen soll die Regierung an ihre Feinde nicht machen, denn Das wäre schwach, aber machen soll sie dieselben an die Wahrheit, das Recht und die Vernunft, an die gerechten und billigen Wünsche des Volks. (Vielstimmiges Bravo). Das ist keine Schwäche, sondern Kraft, die in der Regierung liegt; das ist es, was sie stärkt, und ihr das Vertrauen des Volks erwirbt, ja von ganz Deutschland erwerben muß. Man wird wohl dagegen einwenden, ob denn das immer Recht und Wahrheit sei, was man von dieser Seite fordert? Das behaupte ich selbst nicht. Ich glaube an keine Unfehlbarkeit der Meinungen, weder auf dieser Seite des Hauses noch sonst wo. Allein das kann und muß man fordern, daß die Regierung darauf eingeht, und zwar vorurtheilslos darauf eingeht, was von dieser Seite des Hauses gefordert wird, daß sie es erwäge, prüfe und nicht darum zurückweise, weil es von dieser Seite gefordert worden ist. Wir müssen, wiederhole ich, durchaus fordern, daß sie nicht darum alles Das abweise, und zum Voraus für unwahr halte, weil von dieser Seite des Hauses über Etwas geklagt wird, daß sie nicht alles Dasjenige entschuldigen, worüber wir klagen, nur weil wir es sind, welche die Klagen führen. Sie wünschen Vertrauen, ja, es beruht das Wohl des Landes jetzt darauf, daß Vertrauen hergestellt werde. Geben Sie nur Vertrauen, so werden Sie wiederum Vertrauen erlangen. Das ist der Friede, den wir von ganzer Seele wünschen. Nicht, als ob wir keine Klage mehr hätten; wir haben über Verschiedenes zu klagen, Manches was bei dem letzten Landtag beklagt wurde, besteht noch und manches Neue ist hinzugekommen. Wir wissen aber auch, daß es nicht von heute auf morgen anders werden kann. Wir bitten nicht etwa, weil wir glaubten, dadurch unsere volle Zufriedenheit mit den öffentlichen Verhältnissen auszusprechen. Nein, wir wissen und fühlen es und das ganze Land fühlt, daß sehr einflußreiche Elemente in unserem Lande einer kräftigen Ent-



wicklung und Fortbildung des constitutionellen Lebens mit einer ungeheuren Zähigkeit entgegenstehen. Allein wir blicken auf die Männer auf jener Bank. Wir kennen sie und das ganze Land kennt sie seit langen Jahren. Wir leben in der Ueberzeugung, daß sie dort ihren Platz nicht würden genommen haben, wenn sie nicht selbst die Hoffnung und die Zuversicht hätten, daß für die Zukunft das Ruder des Staats in einem ächt constitutionellen Sinne geführt und alle diejenigen Hindernisse, die der Wiederherstellung des vollen Vertrauens zwischen der Regierung und dem Volk entgegenstehen, allmählig beseitigt werden können. Das ist es, was wir hier aussprechen, und Dieß ist der Sinn, in dem wir dem Antrag des Abg. Welcker zustimmen. Das ist der Friede, den das Land wünscht, nicht wir, sondern die Bürger des Landes, von einem Ende desselben bis zu dem andern, wie Diejenigen, die aus der Mitte der Bürger hervorgegangen sind, gewiß. Alle bezeugen werden. Möge die Regierung mit gleicher Gesinnung uns entgegen kommen, möge sie in diesem Sinne mit der Kammer verhandeln, so wird eine neue schöne Zeit in unser Vaterland hereinkommen und das Verdienst dieses Landtags wird es sein, dieser Zeit den Weg gebahnt zu haben. (Vielstimmiges Bravo).

Kapp: Auch ich unterstütze den Antrag des Abg. Welcker und spreche meinen Dank aus sowohl für die Mäßigung, für den versöhnenden Geist und die Schonung seiner Worte, als auch für die Energie, die darin lebt und die besonders an die alte Kraft deutscher Verhältnisse erinnert. Diese Energie athmet den wahren, den freien Geist unserer Väter, und seine Mäßigung ist die Mäßigung der Kraft, nicht jene eines schwachen und schwankenden, bloß in Mittelmäßigkeit vegetirenden Gemüths. Ein Dank für diese Energie ist zugleich ein Dank für seine Schonung und Milde; sie ist der Ausdruck aller Stimmen der Opposition in dieser Kammer gewesen, weshalb ich mir nur noch wenige Worte über diese Frage erlaube. Mit besonderem Bedauern habe ich bemerkt, daß man es in verschiedenen Richtungen mißfällig aufnahm, wenn die Kammer gewisse Beschwerden in ihrem allgemeinen Zusammenhang vor

den Thron bringen will. Der Thron ist das Centrum des Staats. In dem Throne wahrhaft constitutioneller Monarchien liegt die selbstthätende Kraft der hervortretenden Uebel, die organisirende Central-Kraft seiner Gesundheit. Wenn Beschwerden vorhanden sind, so müssen sie ausgesprochen werden, und wenn diese nicht in ihrem Zusammenhang, sondern nur so einzeln aufgezählt werden sollen, so wird der öffentlichen Stimme des Volks das große Recht genommen, welches sie hat, zu dem Throne zu sprechen über Alles, was sie drückt, und wer dieses Recht der Kammer abspricht, beleidigt selbst die Würde des Throns und verletzt das Vertrauen, welches die Kammer in Anspruch zu nehmen hat, gegenüber dem Souverän des Landes, der die innersten und tiefsten Wünsche und Klagen der Nation in ihrem Zusammenhang anhören wird und nach seiner Stellung anhören muß. Es hat sich durch die neueren Verhältnisse an den Tag gelegt, daß die Opposition selbst nicht etwas Vereinzelttes ist, daß ihr nicht bloß einzelne Uebel entgegenstehen, daß sie sich vielmehr einem politischen System von Uebeln gegenüber befindet, und so muß auch die Kammer das Recht haben, die Schattenseiten der Staatsverhältnisse in ihrem inneren Zusammenhang dem Throne nahe zu legen. Ob die Kammer berechtigt sei, eine Adresse in diesem Sinne abzugeben, ist keine Frage, so wenig es eine bloß rechtliche Frage sein kann, ob und in welchem Sinne der Fürst des Landes eine solche Adresse annehmen will. Es ist sodann vielfach von Concessionen die Rede gewesen. Eine Concession, der Kammer gegenüber, scheint mir aber eigentlich ein ungeschickliches Wort zu sein, denn die Kammer selbst ist Mitfactor der Gesetzgebung und wenn ihren Wünschen nachgegeben wird, so wird keine Concession gemacht. Möchten dagegen nur eben so wenig Concessionen gemacht werden gegen eine finstere Gewalt, die hinter der Kammer und der Regierung auswärts her die Würde des Staates zu verletzen droht. Wenn nun die Kammer dieses ihr Recht wahr, wahr sie zugleich das Recht des Souveräns, denn Achtung vor der Selbstherrlichkeit des Staates ist nur möglich, wenn dieser seine Souveränität gegen mächtige Einflüsse von außen, die



in sein Inneres zu dringen suchen, behauptet. Es wird kein Diener seinen Herrn achten, der äußeren und fremden Einflüssen unterliegt, und sich fortwährend von ihnen in Bewegung und Sorge setzen läßt. Achtung wird nur mit der eigenen Würde des Herrn und mit der Selbstständigkeit steigen, welche er fremden Anmuthungen, die nicht auf gesetzlichen Boden ruhen, entgegensetzt. Wenn es nun dahin kam, daß die Kammer früher eine Adresse beschließen wollte, und jetzt bloß ihr Recht, allgemeine Beschwerden vorzubringen, zu Protokoll verwahren will, so zeigt sich eben der Grund davon jedem Blick auf die Gesamtheit der Staatsverhältnisse. Die sogenannte Sündfluth von Beschwerden ist nicht gegen Baden gerichtet, sofern die badische Regierung souverän ist, sie ist nicht gegen die Männer der badischen Regierung, sondern nur gegen die Einflüsse gerichtet, die von auswärts jenseits der bestehenden promulgirten Gesetze in unser Land hereinwirken.

Die Beschwerden sind ferner besonders geweckt durch die Erfahrung, daß selbst in Baden der Polizeistaat bis in's gefährlichste Extrem sich entwickeln wollte und aus dem Polizeistaat sogar ein Priesterstaat zu werden drohte. Dieses Verhältniß und dieser Punkt beunruhigt die besonnensten und zufriedensten Naturen und die größten Freunde der Regierung im Innersten, und führt zu Bitterkeiten, welche unabwendbar werden. Dabei ist das freie Wort gedrückt und wir sehen Männer, die vom Ausland her auf den badischen Staat den nachtheiligsten Einfluß üben, und wenn wir sie würdigen im Glanze ihres Ansehens, so können wir uns offen gestehen, ihre ganze Sache sei **Theorie** und sie selbst **keine practischen** Naturen. Der practische Staatsmann unterscheidet sich von dem theoretischen dadurch, daß jener die Dinge sieht, wie sie **sind**, daß er den Staat nimmt, wie er **ist**, und auf die wirklich Volksgesinnung, nicht aber auf Illusionen baut. Wir sahen in diesem Saale schon das Bild von einem Staat in der Weise entwerfen, als herrsche gar kein lebendiger Gegensatz in der Volksgesinnung gegen die absolutistischen Bewegungen. Niemand aber, sobald er nur

den wirklichen Staat sieht, kann eine solche Behauptung aufstellen. Wer es thut, hat statt des wirklichen Staats ein bloßes Schattenbild, ein Phantom vor sich. Er hat es mit einer Theorie zu thun, die man im Zimmer gemacht hat, die der wirklichen Erfahrung widerspricht, und an dem gesunden Sinn des Volks scheitert. Eine solche Theorie, die nichts Anderes als ein hölzernes, vorher gezimmertes Kreuz ist, an welches der lebendige Leib der Nationen geschlagen werden soll, eine solche **Theorie** ist es, welche die Erbitterung in den Nationen weckt, und den Staat selbst gleichsam nur zu einem Polizeigefängniß macht. Vergleichen wir die alte Zeit, denken wir uns eine Gestalt wie Luther; dieser würde mit seiner gewaltigen Sprache nicht bloß verfolgt werden, sondern in unsern lebensmüden Tagen Lachen erregen, und selbst wenn Christus heute eine Bergpredigt halten wollte, so würde ihm von dem ersten Polizeidiener oder Gendarmen der Mund geschlossen werden. Eine Zeit und Macht aber, welche selbst einen Christus in's Polizeigefängniß abführen würde, ist sie et was Anderes, als offenbar selbst ein Polizeigefängniß! Furchtsamkeit vor den öffentlichen Bewegungen schwindet nur, wenn die Freiheit des Wortes gegeben ist; es verschwindet die Unzufriedenheit in sichtbarer Weise, indem das wahrhaft freie Wort in den heutigen Verhältnissen stets mehr auf Seiten der Opposition, als auf Seiten Derjenigen ruht, welche auswärtigen, absolutistischen Einfluß auf constitutionelle Staaten mit Achtung, ja mit folgsamem Blick betrachten. Die neue Bewegung hat die Parteien nahezu umgestellt, und eine Regierung, die tief in das Innere des Volksgeistes blickt und Alles darin sieht, wie es **ist**, Alles in seinem Zusammenhang, hat es vielleicht nie leichter gehabt als gegenwärtig, auf friedliche Weise den großen Kampf zu lösen, und das nöthige Vertrauen wieder herzustellen. Ich meine eine Regierung, die auf Thatsachen sich stützt, den Zustand, wie er **ist**, zum Maßstab nimmt, und selbst nach dem deutschen Ausland nur insoweit fragt und ihm folgt, als gesetzliche und publicirte öffentliche Bestimmungen des eigenen Landes ihre Handlungsweise bedingen.



Geh. Rath Vell: Die Vorträge der Herren Abg. Mathy und Zittel haben dem Antrag des Herrn Abg. Welcker eine andere Form gegeben, so daß ich jetzt bei demselben um so weniger einzuwenden habe. Ueber die Frage der Berechtigung zu einer einseitigen Adresse an den Thron will ich nicht sprechen, denn diese Frage ist heute gar nicht praktisch. Es liegt Anspruch und Widerspruch vor, und damit mag die Sache für jetzt auf sich beruhen bleiben. Der Herr Abg. Welcker verlangt keine Adresse und von unserer Seite wird ihm auch nicht zugemuthet, zu sagen, die Kammer habe kein Recht, also auch nicht zugemuthet, keine dießfallige Verwahrung einzulegen. Nur die übrigen Gegenstände, die der Herr Antragsteller vorbrachte, würden eigentlich Stoff zu einer umfassenden Discussion abgeben können, allein es haben selbst diese Dinge durch einige spätere Vorträge eine andere Gestalt gewonnen, und ich will deshalb nur von demjenigen Gesichtspunkt aus, den die beiden genannten Redner berührt haben, nämlich in Beziehung auf das Vertrauen, das sie in uns setzen, Einiges bemerken, und der Schwierigkeiten erwähnen, in denen die Regierung Ihnen gegenüber sich befindet. Es handelt sich natürlich hier nur von den politischen Fragen, denn der Herr Abg. Welcker hat selbst nicht behauptet, daß die Verwaltung auch in anderen Dingen schlecht sei, daß sie Unrecht thue, oder die materiellen Interessen verleiße; ja, es haben andere Mitglieder ausdrücklich anerkannt, daß, seit wir eine Verfassung haben, von der badischen Regierung die Fortschritte in einem sehr hohen Grad und weit mehr befördert worden sind, als in irgend einem anderen deutschen Staat.

Es handelt sich also nur von der Politik und auch in dieser Sphäre hat der Herr Abg. Welcker, wenigstens dem größten Theil seiner Rede nach, die badische Regierung nicht in ihrer eigenen besondern Politik, sondern nur die allgemeine Politik des Bundes, die Regierung also bloß in so weit angegriffen, als sie eben Mitglied des Bundes ist, und der Politik desselben Rechnung zu tragen hat. In politischen Fragen aber wird man, das Vertrauen möchte sein welches es wollte,

nie dahin kommen, daß eine vollständige Beruhigung eintritt, oder daß überhaupt Das, was die Regierung thut, eine allgemeine Anerkennung erhält. Diesem steht die Natur der Dinge selbst im Wege. Blicken wir hin auf die gegenwärtige Spaltung und Zerrissenheit der Meinungen und Interessen, so wird man den Satz bestätigt finden, den ich eben aufgestellt habe. Wo der eine schon eine zu große Beengung, einen Eingriff in die Freiheit findet, da sagt der Andere, es sei bei weitem nicht genug geschehen und die Regierung zeige eine tadelnswerthe Schwäche.

Jeder will nur sich selbst geltend machen, er will keine Autorität und kein Recht Anderer anerkennen, sondern faßt die Sache nur von seinem einseitigen Standpunkte auf, und doch ist ihm schlechthin nicht möglich, sich in die Lage der Andern gehörig hineinzudenken, sonst würde er die Dinge häufig ganz anders beurtheilen. Ich möchte sogar sagen, daß jeder Staatsmann, der sich unter unseren Verhältnissen entschließt, an der öffentlichen Verwaltung Theil zu nehmen, seinen Namen gewissermaßen preisgeben und aufopfern muß, weil es schlechthin nicht möglich ist, die verschiedenen Bestrebungen zu befriedigen. Was er Gutes thut, fällt weniger auf, nur das Mißbeliebige ragt hervor, und Manches von Dem, was er nur negativ Gutes gethan, indem er z. B. etwas Schlimmes verhindert hat, bleibt unbekannt, und somit auch unbeachtet. Schon nach der Natur der Dinge aber ist die Stellung der Regierung in aller Welt, und besonders hier viel schlimmer als jene der Opposition. Schaffen, ordnen und erhalten ist schwerer, als das Verneinen und Bekämpfen; Das wird mir nicht widersprochen werden. Es liegt in der menschlichen Natur, daß jedes Individuum der Pflichten, die man ihm auflegt, sich möglichst zu erwehren, und dagegen den Kreis seiner Rechte und seiner Macht über Andere zu erweitern sucht. Ueberhaupt kann man sagen, daß Jeder seine Rechte viel leichter erkennt und begreift, als seine Pflichten, und gerade deshalb hat auch der Geist des Verneinens und Alles, was damit zusammenhängt, seit es eine Geschichte gibt, bei der großen Menge einen größeren Anklang ge-



funden, als Das, was für das Interesse der Ordnung, der Erhaltung und einer ganz ruhigen, allmählichen und besonnenen Entwicklung geschieht. Das läßt sich schon von dem Standpunkt einer jeden Regierung sagen. Die badische Regierung ist aber in einer noch weit schwächeren Stellung, denn einmal leben wir, wie ich schon in einer früheren Sitzung bemerkt habe, noch so in einer Uebergangsperiode, wo das politische Treiben noch nicht vergohren hat, und wo Das, was man Volksbewußtsein nennt, noch eine Art von Zerrbild ist, und noch zu keiner Klarheit oder wenigstens noch zu keiner Stetigkeit kam. Der wichtigere Umstand aber, der die Stellung der Regierung eines deutschen und zumal eines kleinen deutschen Staats erschwert, ist eben der, daß sie zwischen zwei Feuern steht. Man mag sagen, was man will, sobald man die Sache mit Ruhe und Besonnenheit erwägt, so muß man anerkennen, daß Baden in seiner Politik unmöglich einen ganz freien und so freien Gang gehen kann, wie wenn es ein politisches Inselland wäre.

Wenn es nicht einmal einem Bunde angehörte, wie Dieß bei uns der Fall ist, sondern nur sonst in der Mitte oder angrenzend an Staaten läge, die die gleiche Sprache führten, und in ihrer politischen Entwicklung nicht mit uns auf der gleichen Stufe ständen, so würde sich der naturgemäße Einfluß dieser andern Staaten auf unsere eigenen Verhältnisse schon kundgeben. Noch mehr aber muß Dieß nothwendig der Fall sein, wenn ein solcher Staat mit andern in einem Bundesverhältnis sich befindet. Es ist begreiflich und wohl auch allgemein anerkannt, daß die anregende Kraft der Ideen von hier nach dort wirkt, und wenn nun in andern größern Staaten die Verhältnisse noch nicht von der Art sind, daß man Dasjenige ertragen kann, was nach dem Zustand unserer Entwicklung, wenn wir allein ständen, schon ertragen werden könnte, so ist doch begreiflich, daß jene Andern, die mit uns in einer Verbindung stehen, ein Bestreben äußern, unsere eigene Entwicklung wenigstens in der Art zu hemmen, daß man nicht bis zu einer solchen Stufe emporsteige, die eben Gefahr für Diejenigen bringt, die noch nicht in den

selben Verhältnissen leben wie wir. Der Herr Abg. Welcker hat ganz richtig bemerkt, man sage oft: jedem Schritt vorwärts müßten zwei Schritte rückwärts folgen. Dieser Satz ist zwar auch bei uns nicht in seiner Allgemeinheit richtig. Ein Schritt vorwärts kann gethan werden ohne einen Schritt rückwärts, auch in unseren Verhältnissen.

Es kommt aber auf das Maß des Schrittes vorwärts an. Wir können mit einem Schritt vorwärts in einen solchen Widerspruch mit Andern kommen, und ihre eigene Existenz in der Art gefährden, daß möglicher Weise allerdings ein Schritt vorwärts in diesem Sinne, zwei und noch mehr Schritte rückwärts zur Folge hat. Das führe ich aber als Grund gegen den Herrn Abg. geordneten an. Gerade, weil einmal die Lage der Dinge so ist und wir es nicht anders machen können, müssen wir uns vor einem derartigen Schritt vorwärts hüten; wir müssen mit andern Worten nur einen solchen Schritt vorwärts thun, der noch verträglich ist mit dem bundesrechtlichen Nebeneinanderbestehen Anderer, in Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin sich die Letzteren selbst noch befinden. Es hat ferner der Herr Abg. v. Jätsch ebenfalls sehr richtig bemerkt, der Geist der Zeit schreite unaufhaltsam vorwärts. Eben darum laßt ihn aber fortschreiten. Warum braucht man denn ein so ungestümes Treiben? Er geht schon von selbst vorwärts. (Eine Stimme: Wenn die Hemmschuhe nicht wären!). Der gegenwärtige Zustand der Bildung ist von der Art, daß auch die Hemmschuhe überwunden werden, wenn man nur der Sache die gehörige Zeit läßt, wenn man nicht Unmäßiges auf einmal fordert, und damit nicht die Existenz einer wohlwollenden Regierung in Gefahr setzt. Richtig hat der Herr Abg. Zittel bemerkt, es geböre Muth dazu, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Hierzu gehört allerdings mehr Muth, als wenn man über alle Steine und Hecken hinauspringen will, ohne Rücksicht auf Dasjenige zu nehmen, was neben uns vorgeht. Des Muthes bedarf es darum, weil die Menschen in ihrer großen Mehrtheit diese Hindernisse nicht gehörig einsehen, und deshalb Denjenigen, der nicht über alle Steine hinaus-



springt, einen Schwächling nennen. Bei einer früheren Gelegenheit hat ein Redner eine sehr richtige Vergleichung angestellt, indem er sagte, die Bewegungspartei schaue nach oben, nach einem bestimmten Ziele in der Ferne, sie gehe voran und sehe darum die Steine nicht, die auf ihrem Weg liegen, sie stolpern und fallen dann hin. Dieß sind dann die Rückschläge, von denen der Herr Abg. Welcker gesprochen hat, und von daher kommen sie. Bei der Lage, in der wir uns befinden, ist es gar nicht anders möglich, als daß die Regierung zwischen den sich widerstrebenden Bemühungen, von den verschiedenen Seiten her, die Wage hält. Sie muß den verschiedenen Verhältnissen Rechnung tragen, und zwar einerseits den Verhältnissen, wie sie einmal in unserem Lande sind, und andererseits auch jenen anderen Verhältnissen, von denen ich sprach. Das hat die Regierung von jeher gethan, und ich bin überzeugt, daß sie es auch ferner thun wird. Mag ihr auch von der einen oder der anderen Seite Schwäche oder übertriebene Furcht vorgeworfen werden, sie kann sich darum nicht kümmern, sondern muß ihren festen Weg gehen und Dasjenige thun, was sie für Recht und unter den bestehenden Verhältnissen für ausführbar hält. Ist sie sich einmal Dessen bewußt, so mag sie, selbst wenn sie unterliegt, sich damit trösten, daß sie das Ihrige gethan hat, aber fortfahren, so lange sie überhaupt besteht, ihre Grundsätze selbst aufrecht zu erhalten. Und Niemand wird ihr mit Recht zumuthen wollen, Alles gegen sich aufkommen zu lassen, jeden Angriff zu dulden, ohne ihr eine möglichst ritterliche Gegenwehr zu gestatten.

Kettig, welcher zum Sprechen aufgerufen wird, bemerkt, daß ihm der Gegenstand und die Geduld der Kammer erschöpft zu sein scheine, und er deshalb auf Abstimmung antrage, indem er auf das Wort verzichte.

Da mehrere andere Mitglieder dieser Ansicht beitreten, so läßt der Präsident über die Frage abstimmen, ob die Discussion geschlossen werden solle?

Nachdem diese Frage verneint worden, äußert

Kettig: Mit Recht ist anerkannt worden, daß der Abg. Welcker eine Frage zur schwebenden gemacht

hat, die, in anderer Form, gleich bei dem Eingange unserer Verhandlungen Störungen hätte herbeiführen können. Ich muß dieser Anerkennung um so mehr beipflichten, als ich überzeugt bin, daß ihm seine Mäßigung schwer geworden ist. Bei dem Streite über die Frage, wer dem Fortschritte oder dem Rückschritte huldiige ist, wie mir scheint, die Hauptfrage außer Acht geblieben, nämlich die Frage, in was wir fortschreiten sollen? Ungeachtet bekenne ich mich zum Fortschritt, aber zu dem Fortschritt zum Guten, zum Fortschritt in den Wissenschaften und in der Verbreitung besseren Wissens unter dem Volke, zum Fortschritt in der Gewerbsbähigkeit und dem Gedeihen der Industrie, zum Fortschritt in der Gesittung und in wahrer Religiosität, überhaupt in allem Guten und Rechten, und damit zum Fortschritt in einem friedlichen und glücklichen Zustande unseres Vaterlandes. Damit darf man aber nicht verwechseln den Fortschritt in dem Bestreben, ein Recht der Regierung um das andere, eine Prärogative der Krone um die andere zu erstürmen. Wenn die Rede von einem weiteren Fortschritt im demokratischen Prinzip bezüglich auf unsere Verfassung ist, so bin ich ein entschiedener Gegner des Fortschritts, und glaube, daß in diesem Falle die Regierung sicher auf die Stimme des Volkes rechnen kann. — Was die heute vorliegende Frage betrifft, so erledigt sich diese beinahe von selbst, und ich will deshalb nur zur Begründung meiner eigenen Abstimmung bemerken, daß ich den Satz nicht verstehen kann, der da lautet: Die Kammer bringt ihre Beschwerden nach §. 67 der Verfassungsurkunde in Form einer Adresse beider Kammern vor den Thron, und die Kammer kann, veranlaßt durch ihre Beschwerden, einseitig eine Adresse an den Großherzog beschließen. Es kommt hier auf den Gegenstand an, den die Adresse enthält. Enthält sie wirkliche Beschwerden, wie jene über eine angebliche drückende Lage des Landes, so ist ja deutlich in der Verfassung vorgeschrieben, in welcher Form eine solche Adresse vor den Thron kommen soll, nämlich nur in einer von beiden Kammern genehmigten Fassung. Der Satz bleibt immerhin aufrecht stehen. Die Gesetze der Schicklichkeit allein können



entscheiden, wann eine Kammer einseitig eine Adresse vor den Thron bringen könne. Ich unterstütze den Antrag des Abg. Junghanns.

Hecker: Es wird mir fast schwer, nach Demjenigen, was ich heute schon Alles hörte, noch irgend etwas Neues hinzuzufügen. Aber es machte die heutige Sitzung auf mich einen absonderlichen, gleichsam beängstigenden Eindruck, weil man eine zu helle und ruhige Zukunft eröffnete, so daß die Griechen sich veranlaßt gesehen hätten, in solchem Augenblick und bei solchen Aussichten den Erynnien ein Opfer zu bringen, damit nicht der böse Geist heraussteige und uns die Zukunft ganz anders in der Wirklichkeit darstelle, als wir erwarteten und hofften. Eine solche erynnienartige Erscheinung ging bei diesem Blick in die Zukunft an mir vorüber, als ich heute, wo man Verfassungs- und Volksrechte sich gleichsam wechselseitig die Hände reichen, und ein Recht empornwachsen sieht, das wir ansprechen, das nirgends durch ein Gesetz bestritten, und in der Natur der Dinge gegründet ist, das Recht zu dem Thron zu sprechen, gleichwohl bestreiten hörte. Das ist kein guter Anfang, der unter den Friedenspalmen und Delzweigen hervorleuchtet. Als die Adressfrage zum ersten Mal hier zur Sprache kam, hörte ich von einem schlichten Manne sagen: Warum sollen denn die Stände des Landes nicht zu dem Throne sprechen dürfen? Sind ja doch jeden Mittwoch Audienztage, wo der ärmste Mann Wünsche, Bitten, Ansichten und Beschwerden vorbringen darf. Dieser Mann mit seinem schlichten Verstande hat die Frage gelöst, und er hätte nur noch beifügen sollen: Ist denn das Volk nicht auch eine Persönlichkeit, und soll ihm Dasjenige versagt sein, was dem Ärmsten unter ihm gestattet ist, soll es nicht in einer Adresse Bitten und Wünsche gegen den Thron aussprechen dürfen, wie es dem Einzelnen unbestreitbar zusteht, und sollte in diesem unbestreitbaren Recht der Ansprache, das durch das ganze Leben durchgeht und es bewegt, der Umstand Etwas ändern, daß der Regent, der Träger der Staatsgewalt, nicht durch seinen eigenen Mund, sondern den eines Bevollmächtigten, die Ansprache an das ganze Volk ergehen läßt? Es kann

darin kein Unterschied liegen, ob eine solche Rede von dem Fürsten selbst oder einem Anderen vorgetragen wird, und es ist somit nur eine Form, die sich hier zwischen das Volk und den Thron stellen soll. Die kalte, todte und — wenn ich so sagen darf — gestaltungslose Form, weil sie nirgends in einem Gesetz bestimmt ist, soll zwischen die Ansprache des Volks und den Herrscher treten. Ueberwiegt nicht der Gedanke über die Sache selbst jede solche nicht vorgeschriebene, sondern bloß imaginäre Form? Diese Frage wird sich dahin lösen, daß, wenn es sich um eine nicht nachgewiesene Form handelt, die sich zwischen das Volk und die Regierung drängen soll, dieselbe nicht beachtet werden kann, denn das Recht hat doch das Volk, welches am besten wissen muß, wo es der Schuh drückt, seine Ansichten denjenigen gegenüberzustellen, die in einer Thronrede ausgesprochen sind. Es ist deshalb überall kein Zweifel, daß das Recht zu einer Adresse ein unbestreitbares ist, weil kein verbotendes Gesetz in den Weg tritt, wie denn auch das Herkommen durch die verschiedenen Adressen, welche wir abgegeben, jeden Zweifel gelöst hat. Man hat vielfach damit angefangen, sich zu entschuldigen — denn für etwas Anderes kann ich es nicht ansehen — als ob vielleicht eine gewisse Schwäche darin gefunden werden könnte, daß nun die Kammer sich zu einem anderen und milderem Antrag herbeiläßt, als derjenige war, der auf dem aufgelösten Landtag zur Sprache kam. Ich fürchte aber mit nichten, daß man von Seiten des Volks hierin irgend eine Schwäche finden wird, denn von einer Kammer, die eine solche Mehrheit zählt wie die unsrige, kann man eher sagen, wo die Stärke ist, da ist auch die Kraft, und wo Stärke und Kraft sind, ist auch die Milde und am Ende die Mäßigung, Klugheit. Dagegen fürchten wir den Vorwurf der Schwäche aus einem anderen Grunde. Wir stehen draußen im Volk, wir verkehren mit ihm und kennen den Geist, der durch die Welt geht.

Es ist jener Geist, von dem der Abg. Kettig sagte, daß er dessen Ausbildung entgegentreten werde. Es ist der demokratische Geist, der das demokratische Prinzip in der Verfassung zur Wahrheit erhoben haben



will, denn die constitutionelle Verfassung ist nichts als eine Mischung von Monarchie und Demokratie. Dieser demokratische Geist, der jetzt durch die Welt geht, und für Den, der die Augen offen hat, nicht unsichtbar ist, ist ein in der Geschichte nicht dagewesenes Ereigniß.

Damals als im Mittelalter die Städte sich erhoben, und ein kräftiger und gewaltiger Bürgerstand sich ausbildete gegen die Uebergrieffe der Dynastienmacht, beschränkte sich dieser Geist bloß auf einzelne Kasten. Ein neuer demokratischer Geist aber verlangt volles Bürgerthum und Gemeindegürgerthum. Nicht kastenartig hat sich der Geist der Gleichheit in einzelne berechtigende Stände gesüchtet. Er geht durch das ganze Land, die Stadtbürger und Gemeindegürger gehen auf in dem einzigen Gedanken „Bürger“, und diesem steht zur Seite das Maß der Bildung, die aller Gegenbestrebungen ungeachtet verbreitet, und nicht mehr Privatgut eines ritterlichen Standes oder der Universitäten, sondern ein Gemeingut Aller ist. Wer also die Augen offen hor, und diesen mächtigen Geist beobachtet, wer sieht, wie dieser, wenn man ihn an dem einen Ort mit Polizeidictaten niederhalten will, anderwärts zehnfach hervorschießt, wird Alles thun, was mit der verfassungsmäßigen Einherrschaft vereinbar ist, er wird statt des beständigen Niederhaltens, wodurch die Zahl der Unzufriedenen, gleich einem giftigen Sumpfe, stets mehr über das ganze Land verbreitet wird, einen Weg zu öffnen suchen, worauf das tobende Element sich als ruhiger Strom entwickeln kann. Und sehen wir denn keine solche Staaten in Europa, sehen wir nicht Staaten von der sonderbarsten Zusammensetzung, wo dieses Raumbewirken dem demokratischen Geiste Das bewirkt, daß am wenigsten von ihnen gesprochen wird. Ich will nicht bloß auf England hinweisen, bei den Besonderheiten jenes Landes in Folge der Feudalverfassung, die seit Wilhelm dem Eroberer den ganzen Staat durchdringt, aber an Belgien will ich erinnern.

Dieses Land hat seit sechszehn Jahren nur zwischen 20—30 Preßprozesse gesehen, und doch ist die Presse dort so frei, wie irgendwo. Dort steht Lehr- und Unterrichtsfreiheit und vollkommenes Associationsrecht

Verh. d. II. Kammer 1846, 3s Protokollheft.

einer furchtbaren Gewalt gegenüber, die aber keine Uebermacht gewinnen kann, weil sie sich immer wieder in den Schooß der Verfassung flüchten muß, indem sie außer diesem Bereich kein Recht hat, während man bei uns mit den schwersten Polizeistrafen und Interdicten jene verschiedenen Freiheiten belegt. Wer also bei uns sieht, wie die Verachtung des constitutionellen Systems zu merkwürdigen Erscheinungen führt, die am Ende in klammenden Blutstreifen ausschlagen, wird jenem Geiste seine Bahn öffnen, damit er als ruhiger Strom zur zeit- und vernunftgemäßen Fortbildung sich entwickeln kann. Er wird die vernünftige Freiheit überhaupt und die Redefreiheit im Ständesaale nicht bekämpfen, er wird sie nicht mit leeren Phrasen abfertigen, er wird nicht dem Petitionsrecht entgegen treten, nicht die Wahlfreiheit beeinträchtigen. Der demokratische Geist, der unaufhaltsam fortschreitet, wird sich nicht damit begnügen, daß man ihm sagt, zwei Schritte rückwärts und einen vorwärts.

Einem solchen würde er antworten: Glück auf die Reise, ich gehe nicht mit, denn ich weiß, daß ich mit dir nicht weiter komme. Ich erkenne die Schwierigkeiten in einem Bundesystem nicht, und ebensowenig die Schwierigkeiten einer unglücklichen und ungebildeten Allianz, in deren System schon Canning den ersten Riß machte, und die durch den zweiten Riß die Julirevolution erhielt. Gegenüber einer solchen Allianz mag die Stellung eines kleinen Staats schwierig sein, allein Philipp von Macedonien hat, obgleich Dieß nur ein kleiner Staat war, ganz Griechenland erobert, und wenn die Kleinen sich zusammenscharen gegen die Feinde des constitutionellen Systems, welche die neueren Ereignisse zu Gunsten ihres Strebens nicht aufweisen können, wenn man auf ihre Zumuthungen gehörig antwortet, so ist man stark, sobald man nur stark sein will, und hat eine gehörige Unterlage. Wenn man aber mit seinem eigenen Recht markt und um dasselbe handelt, so kann sich kein Staat bilden, wie er sich bilden soll und muß, wenn man allen constitutionellen Prinzipien in ihrer vollen Reinheit die gehörige Rechnung trägt.

Ich will den Blick in die Zukunft nicht trüben, und



auch nicht weiter nach einem Ideal hinaufsehen, aber doch darauf aufmerksam machen, daß allerdings die Verneinung am meisten von Ihrer Seite stattfindet, und was ist das für eine Verneinung, wenn hier die Religion und dort das Recht unterdrückt wird! Der Nimbus der Macht für sich allein findet keine Anerkennung mehr. Er ist verschwunden, und es gibt nur noch einen Nimbus und eine Glorie, die des Rechtes und des Muthes einer standhaften Vertheidigung desselben. Es ist deshalb auch zu erwarten, daß die Mischung der constitutionellen Monarchie von den Trägern der Gewalt gehörig aufgefaßt und gewürdigt werden wird, und wir uns zu einem wahrhaft freien constitutionellen Staate entwickeln können. Sonst gebe ich für alle Vertrauensversicherungen nichts. Die Zukunft muß lehren, ob Das, was heute vertrauensvoll und mit einem Blick in die Zukunft gesagt wurde, Wahrheit ist. Was meinen Blick in die Zukunft betrifft, so sehe ich mich nicht veranlaßt, mich darüber auszusprechen.

Trefurt: Auch mich haben die freundlichen Worte der Abg. Mathy und Zittel wohlthuenend angeweht, denn es lag darin ein wohlwollender und friedlicher Geist, der nach so lang dauernden Kämpfen des vorigen Landtags und des jetzigen angenehm ist. Ueberrascht war ich aber auch zum Theil durch die Aeußerungen des Abg. Zittel, zuerst, als ich hörte, daß die Rede des Abg. Welcker die Friedenspalme sei, die die Eintracht und Versöhnung zwischen der Regierung und der jetzigen Kammermajorität bewirken solle. Ich gestehe, daß ich, wenn ich auch hierdurch mit mehreren anderen Rednern vor mir in Widerspruch komme, die gelobte Mäßigung und Versöhnlichkeit in jener Rede nicht finden konnte. Mir war der ganze Inhalt derselben nichts weiter als eine Wiederholung, eine ausdrückliche wörtliche Wiederaufnahme der Beschwerden gegen das Ministerium, die wir auf dem vorigen Landtage bei Gelegenheit dieser Adressfrage gehört haben, eine Berufung auf jene, und eine nachträgliche Beifügung verschiedener anderer Betrachtungen in dieser Richtung. Ich sage mit dem Abg. Zittel, ich halte nichts für nothwendiger und unerläßlicher für unsere öffentlichen Zustände, als

den Frieden. Die Geschäfte, die wir zu verhandeln haben, können nur im Frieden gedeihen, allein ich füge mit ihm hinzu, es sei dieser Friede kein Scheinfriede, sondern ein wahrer Friede, und wenn die versöhnende Hand, die man heute von jener Seite der Regierungsbank entgegenreicht, wirklich versöhnlich sein soll, so müssen Verdächtigungen und ungegründete Beschwerden bei Seite liegen bleiben. Auch in der Beziehung war ich durch die Rede des Abg. Zittel einigermaßen überrascht, daß er bei aller Freundlichkeit, bei allem Wohlwollen und Vertrauen, das er gegen die Regierung aussprach, doch ebenfalls wieder Beschwerden gegen dieselbe vorbrachte, die ich nicht für gegründet halten kann. Er mußte sich selbst sagen, daß nicht Alles, was der Eine oder der Andere, sage er wo er wolle, behauptet, gerade das Rechte sei und sein müsse. Er hat sich gegen die Unfehlbarkeit verwahrt, die Niemand für sich in Anspruch nehmen solle, aber denn doch eine Beschwerde darin gefunden, daß Das, was von der jetzigen Kammermehrheit begehrt wird, eben darum, weil sie es begehre, von dem Ministerium nicht berücksichtigt werde. Ob diese Beschwerde irgend eine Begründung hat, will ich jetzt nicht untersuchen. Am meisten hat mich dagegen in den Vorträgen der Abg. Zittel und Mathy gestreut, daß sie Das, was mir und Manchem meiner Freunde bis jetzt schon häufig vorgeworfen wurde, nun als ihre eigene Gesinnung ausgesprochen haben, indem sie uns zuriefen: „Vertrauen wir den Männern auf der Regierungsbank!“ —

Was die vorliegende Frage betrifft, so scheint es mir nach Demjenigen, was ich von verschiedenen Mitgliedern hörte, beinahe, als ob man denn doch über Das, wovon es sich handelt, nicht ganz klar sei. Man spricht von einem Rechte der Kammer, einseitig eine Adresse an den Thron zu bringen. Fast man Dieses in der Weise auf, wie der Abg. Zittel und zuletzt der Abg. Hecker es aufgefaßt hat, so kann wahrlich kein vernünftiger Mensch in der Welt an einem solchen Rechte zweifeln. Der Abg. Hecker weist auf die Befugniß jedes badi-schen Bürgers hin, jede Woche sich an die Stufen des Thrones zu begeben und seine Wünsche und Bitten dort



vorzubringen. In diesem Sinne muß gewiß auch die zweite Kammer für sich allein das Recht haben, sich den Stufen des Thrones zu nahen und um Zulassung zu Ueberreichung einer Adresse zu bitten. Auch ist es wahr, daß die Kammer in jedem einzelnen Falle auf ihre Verantwortung zu nehmen haben wird, ob es an der Zeit sei, eine solche Adresse zu beschließen, und die Räte der Krone es auf ihre Verantwortung zu nehmen haben, ob eine solche Adresse anzunehmen oder zurückzuweisen sei. Wenn man also eine Adresse in diesem Sinne zu votiren ein Recht nennen zu können glaubt, so bin ich vollkommen mit der Behauptung einverstanden, daß jede Kammer für sich allein dieses Recht habe. Wenn man aber unter „Recht“ Etwas verstehen will, dem eine Verpflichtung gegenübersteht, somit unter dem Rechte der Kammer, eine Adresse zu den Stufen des Thrones zu bringen, jene Befugniß begreift, welcher die Verpflichtung der Krone gegenübersteht, diese Adresse anzunehmen und in Erwägung zu ziehen, so hat eine Kammer für sich allein kein Recht, sondern es haben es nur die beiden Kammern. Das werden mir die Meisten von Denjenigen, welche für den Antrag des Abg. Welcker gesprochen haben, bestätigen. Da nun der Antrag in keine so bestimmte Form gebracht ist, daß man wissen könnte, ob das Recht in dem einen oder in dem anderen Sinne gewahrt werden will, so trage ich Bedenken, dem Antrag zuzustimmen. Ist derselbe so zu verstehen, wie die Abg. Mathy und Zittel ausgesprochen haben, so wird, wie schon erklärt worden, von keiner Seite und wohl auch nicht von der Regierungsbank ein Widerspruch erhoben werden, und es ist dann überhaupt auch keine Verwahrung notwendig, indem dieses Recht, wenn man es so nennen will, nicht widersprochen werden kann. Dieses vorläufige Bedenken könnte also durch eine Erörterung gehoben werden. Ich habe aber noch ein anderes Bedenken, das mir definitiver Natur zu sein scheint, und das ich theils aus der heutigen Rede des Abg. Welcker, theils aus einer Aeußerung desselben Mitglieds auf dem vorigen Landtag entnehme. Derselbe hat damals die nämliche Motion begründet wie heute, und sie wurde einstimmig von

dieser Kammer in die Abtheilungen verwiesen. Nun vernehmen wir aus seinem neuesten Vortrage, die ganze Kammer habe damals die kräftige Darstellung der von ihm vorgebrachten Beschwerden getheilt. (Welcker: Ich meinte die Kammer in ihrer Mehrheit). Auf dem vorigen Landtage hat sich der Herr Abgeordnete noch bestimmter und entschiedener ausgesprochen, und den Ministern gesagt: „Wenn Anträge in Beziehung auf Beschwerden von der Bedeutung und dem schweren Gewichte, wie ich sie vorgebracht habe, von der ganzen Kammer in die Abtheilungen verwiesen werden, so ist Dieß schon eine Thatfache, die einen schweren Vorwurf auf das Ministerium wirft.“ Etwas ist allerdings an der Sache. Wenn wir dem Antrag des Abg. Welcker auf eine Verwahrung unbedingt zustimmen, ohne uns ausdrücklich von den ungegründeten Vorwürfen und Beschwerden, die in der Antragsbegründung enthalten sind, loszusagen, so theilen wir in den Augen der großen Mehrheit diese Beschwerden, was ich nicht von mir glauben lassen möchte, und um dieses Bedenkens willen könnte ich nur für die Tagesordnung stimmen oder den Antrag selbst bloß unter der ausdrücklichen Erklärung annehmen, daß sich die Kammer die Motive des Antragstellers nicht aneigne.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich habe ausdrücklich unterschieden zwischen dem Antrag des Herrn Abg. Welcker und der Begründung seines Antrags oder der Auslegung, die er der Verfassungsurkunde in Beziehung auf die Adressfrage gibt, und zwischen dem weiteren Vortrag, worin er seine Ansicht über Dasjenige ausgesprochen, was eine Adresse, wenn eine solche beschloffen werden wollte, berühren könnte. Da er nun den Antrag nicht gestellt hat, daß eine Adresse wirklich beschloffen werde, so hat man den letzten Theil seines Vortrags nur als den Ausdruck seiner persönlichen Ansichten und Gesinnungen zu betrachten, die mit dem Antrage selbst in keinem Zusammenhange stehen. Darnach kann in keiner Weise angenommen werden, daß, wenn die Kammer dem Antrage beitrifft, sie auch dem dritten Theile des Vortrags des Herrn Abg. Welcker ihre Zustimmung erteile. Darüber, ob die



behaupteten Beschwerden gegründet seien oder nicht, könnte sich die Kammer nur aussprechen, wenn der ganze Kausal von Beschuldigungen, die der ursprüngliche Vortrag des Herrn Antragstellers enthielt, und die heute im Allgemeinen wiederholt wurden, gehörig entwirrt, die einzelnen Thatfachen untersucht und sorgfältig gewürdigt worden wären. Dieß könnte nur in geschäftsordnungsmäßigem Weg geschehen. Ich habe ausdrücklich erklärt, und wiederhole dem Herrn Abg. Kapp, daß ich keiner Discussion über angebliche Mißbräuche ausweiche, allein sie sollen, wie gesagt, in geschäftsordnungsmäßiger Form zur Sprache gebracht werden. Ich habe mich daher dem Versuche entschieden widersetzt, an eine Discussion über eine Adresse eine ganze Sammlung von Beschwerden und allgemeinen Anklagen zu knüpfen, und darüber in Berathung zu treten; aber unterlassen konnte ich nicht, dem düstern Bilde, das der Herr Antragsteller von dem Geiste und Gange der Regierung entwarf, in wenigen Zügen ein getreueres entgegenzustellen, die Lichtseite unseres Zustandes nicht bloß in volkswirtschaftlicher, sondern auch in politischer Hinsicht hervorzuheben und nachzuweisen, daß wir gerade in letzterer Beziehung, in der der Herr Abgeordnete nur Schatten wahrnimmt, die größten Fortschritte gemacht haben. — Da ich nun veranlaßt worden, noch einmal von den vorgebrachten Beschwerden und Anklagen im Allgemeinen zu sprechen, so will ich die Gelegenheit benutzen, auf die wesentliche Verschiedenheit zwischen Ihrer Stellung und der unsrigen noch in einer andern, als in der von meinem Herrn Collegen bereits angedeuteten Beziehung aufmerksam zu machen. Wir haben nämlich zu handeln und Sie haben zu reden. Nun weiß man aber, daß Jeder, der handeln muß, dem Tadel ausgesetzt ist, er mag es machen wie er will, denn hintenher ist oft sehr leicht zu finden, daß zu Viel oder zu Wenig oder nicht das Rechte geschehen. Das ist das Geheimniß und die Gunst der Stellung jeder parlamentarischen Opposition, zumal aber einer solchen, die keine Hoffnung hat, zum Handeln berufen zu werden, und selbst nicht einmal die Absicht hegt, nach einer Stellung, in der sie zu handeln hätte, zu streben. Eine solche Opposition hat

sehr leichtes Geschäft und hierin ist auch der große Unterschied zu suchen, der zwischen unserer Opposition und jener in größeren Ländern besteht. Dort ist sie in natürlichen Schranken gehalten durch die Gefahr, ich sage durch die Gefahr, selbst zum Ministerium gerufen zu werden und dann zu zeigen, was bei der Art und Weise, wie sie die öffentlichen Angelegenheiten behandelt wissen will, herauskommt. (Mehrere Stimmen: Sehr gut!) — Die Aeußerungen des Herrn Abg. Zittel habe ich anders verstanden, als der Herr Abg. Zerefurt, indem ich glaubte, der Herr Abg. Zittel verlange nur, daß wir Alles, was von der einen oder der andern Seite dieses Hauses vorgeschlagen wird, vorurtheilsfrei, sorgfältig und gewissenhaft prüfen und wenn wir uns überzeugen, daß es nach Wahrheit, Recht und Vernunft gegründet ist, solches auch annehmen sollen, ohne uns durch irgend eine andere Rücksicht, als die eben bezeichnete, bestimmen zu lassen.

Welker: Der Herr Regierungskommissär hat allerdings vollkommen Recht. Wenn dieses Mal Beschwerden vorgebracht werden sollten, so müßten dieselben vollständig erörtert und discutirt werden. Ich habe indessen nicht die Absicht gehabt, diese Beschwerden in meinen Antrag aufzunehmen, wohl aber behauptet, daß nach meiner Ueberzeugung die Beschwerden fortbauern, und ich glaube, die Mehrheit dieses Hauses wird sich, einzeln genommen, ebenso aussprechen. So wenig ich die Absicht hatte, indirect ein Botum von Seiten der Kammer herbeizuführen, das jetzt in dem Protokoll bestätigt wird, so wenig habe ich die Absicht, früher vorgebrachte Beschwerden zurückzuziehen oder ein Dementi zu geben, und wenn Dieses in meinen Antrag hineinsfiltrirt werden wollte, so würde ich ihn im Augenblick zurückziehen und eine Adresse in Antrag bringen.

Präsident: Es kann nur davon die Rede sein, ob die Kammer dem Antrag, wie er verliest, zustimmt, ohne Rücksicht auf einzelne Beschwerden, welche hätten erörtert werden müssen.

Welker: Da wir heute noch ein sehr dringendes Geschäft zu erledigen, nämlich den Bericht über den Gesetzesentwurf in Betreff einer weiteren zweimonat-



lichen Steuererhebung anzuhören und darüber zu beschließen haben, so verzichte ich im Interesse der Zeit auf das Wort, und trage auf den Schluß der Discussion an.

Bassermann wünscht, daß hierüber abgestimmt werden möchte, indem noch mehrere Mitglieder zu sprechen wünschten.

Der Präsident fragt deshalb die Kammer: „ob die Discussion geschlossen werden solle?“

Diese Frage wird verneint, worauf der Abg. Knapp das Wort erhält und äußert:

Die Vorträge, die ich bis jetzt gehört habe, gefallen mir von beiden Seiten nicht. Ich halte mich auch hier lediglich an die Geschäftsordnung, denn diese gibt Ziel und Maß, wie solche Anträge behandelt werden müssen, und die Art und Weise, in der man in der vorliegenden Sache zu Werk geht, kann ich nicht als Fortschritt, sondern nur als Rückschritt betrachten. Wer fortschreiten will, muß seine Anträge öffentlich und zwar nicht bloß in diesem Hause prüfen, sondern den ganzen Gang durchmachen lassen. Mein Antrag wäre deshalb der, den Antrag des Abg. Welcker als Motion zu behandeln und in die Abtheilungen zu verweisen. Sind die Dinge so, wie sie vorgebracht worden, so bin ich der Erste, der eine Anklage gegen die Minister unterschreibt, allein ich will Thatsachen haben. Man kann sich hier nicht mit papiernen Schanzeln begnügen, denn das heißt: Wasch mir den Pelz und mach mir ihn nicht naß. Sind die Thatsachen richtig, so gebe man die Sache in die Abtheilungen, berathe sie und beschließe darauf.

Ich halte es überhaupt für bedenklich, solche einseitige Adressen abgehen zu lassen, denn man muß hier auch die erste Kammer im Auge haben. Mir ist von früheren Jahren her bekannt, daß in der ersten Kammer auch eine solche Adresse hat entstehen sollen, die eigentlich gegen die zweite Kammer gerichtet war, indem man damals von jener Seite mit dem Ministerium nicht so zufrieden war als jetzt. Lasse man daher die Sache den geschäftsmäßigen Weg gehen, und sind die

Beschwerden gegründet, so soll man sich auch nicht scheuen, das Ganze an's Licht zu ziehen.

Christ: Vor Allem bemerke ich, daß ich mit der Ansicht nicht einverstanden sein kann, wonach man, die Geschäftsordnung und die Verfassung in der Hand, behauptet, die Kammer habe gar kein Recht zu einer einseitigen Adresse. Die Gründe, die von dem Gegentheil für diese Ansicht geltend gemacht werden, beweisen meines Erachtens nichts, und streng genommen oder buchstäblich die betreffenden Gesetzesstellen angewendet, müssen die Gegner vielmehr zu dem Ergebnis kommen, daß zu einer Adresse an dem Großherzog in gar keinem Falle, also auch nicht in dem von ihnen selbst angenommenen Ausnahmefalle, ein Recht vorhanden sei. Die Bordsätze und die Gründe sind in beiden Fällen dieselben, und man müßte also mit den Gegnern, streng genommen, behaupten, daß auch dann der Kammer ein Recht auf eine einseitige Adresse nicht zustünde, wenn die Kammer eine Antwort auf die Thronrede beschließen wollte. Das Recht des Ministeriums, sich zwischen die Adresse und die Kammer in die Mitte zu stellen, bleibt stets vorhanden, und wenn der Abg. Trefurt ein Bedenken daraus ableitet, daß, wenn der Kammer ein Recht zustünde, die Regierung eine Pflicht habe, so bemerke ich, daß diese Ansicht in der Verfassung keine Grundlage habe. — Was die Sache selbst betrifft und den Geist, der in der heutigen Verhandlung weht, so sehe ich hierin eine Lebensfrage. Auch ich unterschreibe mit vollem Herzen die Worte der Abg. Mathy und Zittel. Auch ich glaube, daß die deutschen Zustände im Allgemeinen und die badischen insbesondere durch ein wechselseitiges Vertrauen am besten geleitet, und im Sinne eines vernünftigen Fortschritts behandelt werden. Wo dieses Vertrauen nicht ist, werden in den politischen Zuständen die Landesangelegenheiten selten auf befriedigende Weise gelöst. Die Uebertreibung ist es, die bei uns und in anderen Staaten ihr eigenes Grab sich gräbt, und wir werden deshalb wohl daran thun, wenn wir Das, was jene beiden Mitglieder gesprochen haben, für die Zukunft in unseren Verhandlungen zu einer Wahrheit machen. Ich glaube mich auf diese wenigen Be-



merkungen beschränken zu können und will nur noch beifügen, daß ich und wahrscheinlich noch mehrere andere Mitglieder dieses Hauses, die für den Antrag des Abg. Welcker stimmen, durch diese ihre Zustimmung nicht Alles und Jedes gutheißen, was er in seinem Vortrag ausgeführt hat. Die Motive und der Antrag selbst sind auch offenbar von einander verschieden. Man kann in dem Antrag, den auch ich für versöhnlich halte, einen Schritt sehen, wodurch zwischen Regierung und Kammer das längere Zeit verletzte Vertrauen wieder hergestellt werden sollte, und in dieser Hinsicht stimme ich für den Antrag des Abg. Welcker von ganzem Herzen, gestehe aber dabei auch offen, daß mehrere der Sätze, die er zur Begründung vorgebracht hat, nur zu weit gehen, und auf den historischen Boden, auf den er sich stellt, in dem deutschen Recht und den deutschen Zuständen nicht gegründet sind.

Junghanns II.: Ich will nur mit wenigen Worten bestätigen, was der Abg. Zittel über die Wünsche des Volks vorgebracht hat. Das Volk, als es uns hierher schickte, wünschte allerdings, daß wir im Frieden mit der Regierung wirken möchten. Von Erhaltung des Friedens konnte natürlich keine Rede sein, weil derselbe durch die Kammerauflösung gestört worden war, und darum wünscht das Volk, daß wir ihm Frieden zurückbringen, aber einen ehrenvollen Frieden, der auf gegenseitige Achtung der Rechte und Pflichten sich gründet. Einen solchen Frieden wollen wir erringen und keinen andern.

Wassermann: Ich hatte nicht die Absicht, heute zu sprechen, denn der Hr. Präsident wird mir bezeugen, daß ich erst nach der Rede des Hrn. Regierungskommissärs Vekf mich zum Wort meldete, denn diese Rede scheint eine Erwiderung zu verdienen, die sie bis jetzt nicht erhalten hat, und Dieß ist auch der einzige Grund, warum ich meines Orts darauf bestanden habe, noch zu sprechen. Nach seinem Zuruf: laßt dem Zeitgeist seinen Lauf — sollte man meinen, als seien wir der Hemmschuh Dessen, was die Zeit will, und als hemmten wir die Regierung, dem Zeitgeist zu huldigen.

Was sind aber die Hauptmotionen, die nicht bloß auf dem gegenwärtigen und dem letzten Landtage, sondern auf einer Reihe von Landtagen gestellt und begründet wurden? Es sind die Motionen auf Pressfreiheit, auf Geschwornengerichte, auf Unabhängigkeit der Gerichte, auf Verantwortlichkeit der Minister, auf Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte, auf Errichtung von Landwehr und dergleichen mehr. Sind Dieß wohl Forderungen, deren Erfüllung den Wünschen der Zeit entgegensteht, und kann man uns wohl, wenn wir solche Forderungen stellen, mit andern Worten vorwerfen, wir hinderten die Regierung daran, dem Geist der Zeit seinen Lauf zu lassen? Ich glaube nicht. Der Geist, der diese Forderungen verneint, ist es vielmehr, dem man zurufen muß: Laß dem Fortschritt seinen Lauf. Der Hr. Regierungskommissär sowie der Hr. Ministerialpräsident sagen, bei uns sei es nicht so wie in andern constitutionellen Ländern, wo man jeden Augenblick der Opposition zurufen könne, wenn ihr glaubt, daß wir schlecht regieren, so tretet ihr auf die Ministerbank und regiert ihr. Man hat sich hiebei in der Weise ausgesprochen, als liege darin für jede Opposition in jenen constitutionellen Staaten eine Gefahr, und also nur darum, weil bei uns diese Gefahr für die Opposition nicht bestehe, wir ungenirt unmäßige Forderungen stellen, von denen wir voraus wüßten, daß wir nicht berufen werden, sie zu realisiren. Gerade aber, wenn ein solches Verhältniß bei uns nicht besteht und man uns nicht auf die Probe stellen kann, kann man nicht, wie der Hr. Regierungskommissär Vekf, auftreten und sagen, wir haben es schwer, ihr aber dort drüben habt es leicht. Auf diese Weise möchte es den Schein gewinnen, als ob die Herren auf der Regierungsbank die Märtyrer wären und wir Diejenigen seien, die eigentlich um Entschuldigung zu bitten hätten. Wenn Dem im Allgemeinen so wäre, und das Regieren überhaupt eine so außerordentlich schwere Sache sein würde, wie käme es — ich will damit die beiden Hrn. Regierungskommissäre nicht beleidigen — daß der Sach. ein deutscher Minister kann Alles unterschreiben, nur seine Entlassung nicht, so viel Wahrheit enthielte? Wir haben in deutschen Staaten



schon Dinge erlebt, von denen wir nicht geglaubt hätten, daß ein deutscher Staatsmann sich zu deren Unterzeichnung entschließen könnte. Wenn nun die Sache des Regierens eine so außerordentlich schwierige und undankbare ist, wie sie hier geschildert wird, warum lassen sich deutsche Minister herbei, Maßregeln zu billigen und zu unterzeichnen oder in ihrem Namen geschehen zu lassen, die ihnen weder Freude noch Ehre bringen können. Es ist z. B. in unserem badischen Staat das Preßgesetz auf einem verfassungswidrigen Wege zurückgenommen worden. Das Regieren war nicht zu schwer, um diese Maßregel zu unterschreiben, statt sie auf die Seite zu schieben. Wir hatten Minister, die in den Jahren 1830 und 1831 liberal waren, die die Reactionsperiode immer weiter herab bis zu 1840 mitmachten, die sich zum Urkaufsfreieit herbeiließen, die bekannten Wahlrescripte unterzeichneten, Ausgaben, die ohne Bewilligung der Stände gemacht wurden, guthießen und vertheidigten, und selbst die Unabhängigkeit unserer Gerichte verletzten. Sie haben das Alles nicht zu schwer gefunden. Wissen Sie aber, wann das Regieren schwer ist? Wenn man den Grundsatz hat, den ich heute von der Regierungsbank aufstellen hörte, wenn man von der politischen Bildung und Stimmung des Volks so denkt, wie von der Ministerbank heute geäußert wurde. Dort wurde gesagt, die politische Bildung in Baden sei jetzt in einem solchen Stadium, daß man sie ein Zerrbild nennen könne. Wenn man nun freilich die politische Bildung des badischen Volks, wenn man das Volksbewußtsein und die öffentliche Meinung, deren Resultat die Mehrheit dieser Kammer ist, die ferner durch zwei Kammerauflösungen auf die Probe gestellt worden, und sich glänzend bewährt hat, für nichts weiter erkennt, als daß man von ihr sagt, sie sei ein Zerrbild, so ist das Regieren eine schwere Sache und ich möchte nicht in der Gefahr sein, daß man mir zuriefe: solche Dinge übernimm Du! Noch schwerer aber wird das Regieren durch einen weiteren Grundsatz, der von der Regierungsbank vernommen wurde. Man sagte, die große und schwierige Aufgabe der Regierung sei die, gleichsam zwischen zwei Feuern zu stehen und die Wage oder die Mitte zu halten zwi-

schen den Forderungen, die außerhalb des Landes (wahrscheinlich meinte man den Bund) und jenen, die im Lande selbst an sie gemacht werden. Was wird uns mit andern Worten dadurch gesagt? Gerade weil die Regierung glaubt, dieses Balanciren in der Mitte sei die einzige Regierungskunst, so fordert sie uns ja auf, von unserer Seite so extrem wie möglich zu werden, damit die Mitte nicht gar zu weit hinten bleibt. Es ist damit zugegeben, daß wir die Regierung eigentlich schieben müssen, damit sie nicht ganz auf jene Wagschaale hinabsinke. Mit diesen Grundsätzen wird das Regieren allerdings schwer. Wenn dagegen die Regierung statt dieses Systems des Schwankens und Balancirens, welches sie dahin führen wird, daß, wenn die Majorität hier schwindet, sie gar keine Fortschritte mehr macht, sondern ganz auf die andere Seite tritt und naturgemäß und ihrer schwierigen Stellung zu Folge, der Reaction sich hingiebt, wenn, sage ich, die Regierung statt Dessen mit dem Zeitgeist, dem sie seinen Lauf lassen will, voranschreiten wollte, so würde sie nicht eine schwere, sondern eine leichte Aufgabe haben. Ich habe wohl gehört, daß man von dort uns sagt, wir haben die Verhältnisse zu berücksichtigen, wir leben in Beziehungen zu den andern Staaten, wir sind in einem deutschen Staatenverband und haben die moralische und formelle Pflicht, andern Bundesstaaten nicht in ihrer Existenz zu gefährden. Was haben wir denn aber so Exorbitantes gefordert, daß man uns vorwerfen könnte, es möchte die Existenz anderer Staaten gefährdet werden? Wir haben gefordert die Trennung der Polizei von der Strafgewalt. Diese besteht ja aber schon in deutschen Bundesstaaten, nämlich in Rheinbairern, Rhein Hessen und Rheinpreußen. Wir haben ferner Geschwornengerichte verlangt. Auch diese giebt es in einem großen Theile von Deutschland. Wir wollen ferner Verantwortlichkeit der Minister. Diese ist aber in unserer Verfassung selbst ausgesprochen, und wir verlangen eigentlich nur die Vollziehung eines Gesetzes vom Jahr 1820. Wir wollen ferner Preßfreiheit. Da sagt man uns, der Bund sei dagegen. Ich frage aber, ob Baden nicht ebenso souverän ist wie Baiern? Man setzte allerdings das Adjectiv „klein“



hingu, indem man sagte, wir seien ein kleiner Staat. Ein Souverän ist aber so souverän wie der andere. Wenigstens ist Dieß in der Bundesacte gegründet und Baiern, das auch ein Theil des deutschen Bundes ist, dessen sonstige Verhältnisse ich übrigens gar nicht vertheidigen mag, zeigt wenigstens in einem Punkt, daß es selbst neben den Carlsbader Beschlüssen wenigstens einen Theil Desjenigen ausübt, was wir seit Jahren vergeblich verlangen.

In Baiern ist factisch jede Zeitung literarischen Inhalts, die bei uns censirt wird, censurfrei, und ebenso ist factisch jede Schrift auch unter 20 Bogen, wenn sie nur nicht periodisch als Tagblatt erscheint, von der Censur entbunden. Der Verleger und Drucker kann allerdings auf andere Weise genöthigt werden, den Gang einzuhalten, den die bayerische Regierung wünscht, allein Censur besteht in den angeführten Fällen nicht, und was Baiern kann, wird Baden auch können und zwar um so mehr, als man ja anerkennt, daß die politische Bildung in Baden weiter fortgeschritten ist, als in Baiern. Wenn man uns aber von Seiten der Regierungsbank immer wieder den Bund und sein Verhältniß als Medusenschild vorhält, so muß ich doch ein für allemal darauf hinweisen, daß kein Bundesbeschluß, der uns bindet, ohne Zustimmung der badischen Regierung selbst stattfinden kann. Der §. 2 der Verfassung spricht sich darüber aus, welche Bundesbeschlüsse Theile unserer Verfassung seien, und da heißt es: alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und im Art. 7 der Bundesacte ist gesagt, daß alle organischen Beschlüsse des Bundes einstimmig gefaßt sein müssen. Wenn also die badische Regierung einen Bundesbeschluß verhindern will, der uns im Inland beeinträchtigen könnte, so braucht sie nur die Einstimmigkeit zu verhindern, nämlich ihre Zustimmung zu verweigern. Sie hat es in der Hand, die Gewalt des Bundes, von der heute zur Entschuldigung der Regierung gesprochen wurde, sich vom Halse zu schaffen, und wenn auch Dieß nicht

wäre, so könnte die Regierung doch wenigstens den guten Willen zeigen, daß sie nach jener Seite hin eben so sehr freisinnig sei, als nach der unserigen. Wir haben aber schon in der letzten Sitzung gehört, daß unsere Regierung nicht einmal den Versuch machen will, bei dem Bunde eine Aenderung in den bestehenden Ausnahmsgesetzen zu bewirken, nicht einmal den Versuch machen, Zustände zu ändern, die sie selbst zu vertheidigen nicht den Muth hat. Und wenn man sich mit andern Worten auch darüber beklagt, daß der Bund nicht freie Hand lasse, die Wünsche des Volks zu gewähren, so müßte eben Baden bei dem Bunde anders vertreten werden, als es vertreten ist. Ich will Niemanden beleidigen, aber der Mann, der Baden gegenwärtig bei dem Bunde vertritt, hat ganz andere Ansichten und Grundsätze als diejenigen des badischen Volks, und will daher die Regierung zeigen, daß sie auch dorthin guten Willen habe, so muß sie practisch hierin eine Aenderung eintreten lassen. Der Hr. Regierungscommissär sprach von Muth, allein der Muth, sich gerechten Beschwerden auszusetzen, ist nicht der größte, obgleich auch hiezu allerdings Muth gehört. Der andere Muth ist größer, daß man auch gegenüber der Gewalt, gegenüber von größeren Staaten auf seinem Recht besteht und nicht fragt, wohin die Waagschaale sinkt, wenn man die Quadratmeilen und Bajonnete hineinwirft, sondern wohin sie sinkt, wenn man das Recht und die Fortschritte der Zeit befragt. (Vielstimmiges Bravo).

Geh. Rath Beck: Was die vom Hrn. Abg. Bassermann gerügte Vertretung der badischen Regierung bei dem deutschen Bunde betrifft, so muß ich aufmerksam machen, daß bei der Bundesversammlung kein Bevollmächtigter irgend eine bindende Erklärung abgeben kann, ausgenommen nach Instructionen. Es hat demnach auch unser Vertreter bei der Bundesversammlung bloß nach Instructionen zu handeln; auf seine persönlichen Ansichten kann es lediglich nicht ankommen.

Der Hr. Abgeordnete hat ferner bemerkt, daß man auch größeren Staaten gegenüber Muth zeigen solle. Ich stimme ihm bei, sofern es sich darum handelt, das



Recht aufrecht zu erhalten. Zu einem Schutze gegen Rechtsverletzungen von Seiten des Bundes liegt aber kein Anlaß vor. Es handelt sich hier nur um die Politik, und in dieser Sphäre muß jeder Staat auch die Interessen der Andern achten, und das Interesse der Einigung macht selbst die Nachgiebigkeit bis zu einem gewissen Maße zur Pflicht. Der Hr. Abg. Baffermann bemerkt ferner, ich hätte gesagt, man solle dem Zeitgeist nur seinen Lauf lassen. Ich erinnere mich nicht mehr, ob ich gerade diesen Ausdruck gebraucht habe. Indessen lasse ich Dieß dahingestellt sein, allein jedenfalls wollte ich damit nur sagen, man solle dem fortschreitenden Geiste der Zeit auch vertrauen, jener Macht des Zeitgeistes, von welcher der Hr. Abg. v. Züst ein gesprochen hat. Wenn man der Macht des Zeitgeistes mehr vertraute, als hier geschieht, so würde man nicht so ungestüm in seinen Forderungen sein, weil man zum voraus die feste Ueberzeugung hätte, daß alles Das, was man begehrt, ohne die nachtheilige Erregung der Leidenschaften nach und nach doch kommt, und zwar noch schneller, als wenn man mit Ungestüm und Uebertreibung auftritt. Diese Uebertreibungen rufen die Reaction hervor und bewirken die Rückschläge, die der Herr Abg. Welcker so verwünscht hat. Deshalb ist es wohl am Platz, aufzufordern, sich vor solchen Uebertreibungen zu hüten, damit man nicht durch diese selbst von den Fortschritten, die man beabsichtigt, zurückgeerängt wird. Der Herr Abgeordnete widerspricht ferner die Schwierigkeiten der Stellung von Regierungen in Staaten wie der unserige, und er will auch Das, was der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern in dieser Hinsicht gesagt hat, nicht anerkennen. Ich lasse ihm diese Ansicht, denn es giebt allerdings immer wieder Minister und er hätte uns sagen können, nehmt eure Plätze nicht ein, so habt ihr Euch solcher Beschwerden überhoben. Es fragt sich aber nur, ob es in seinem Interesse und in dem Interesse des Landes wäre, wenn wir eben so dächten und handelten wie der Hr. Abg. Baffermann uns gleichsam annüthet, und ob die nachfolgenden Minister den Wünschen des Hrn. Abg. Baffermann mehr entsprächen, als die gegenwärtigen. (Waf-

Verhandl. d. II. Kammer 1846. 38 Prot. S. 1.

fermann: Ich habe ja die beiden Herren ausdrücklich ausgenommen.) Die Minister und überhaupt die Mitglieder der obersten Staatsbehörde müssen aus Pflichtgefühl in der Art handeln, wie ich es bezeichnet habe, sie müssen sich bloßstellen, daß ihre Gesinnungs- und Handlungsweise ganz verkannt wird. Auf mehreres Andere will ich nicht antworten, weil die Discussion hierdurch in's Unendliche verlängert würde. Nur in Beziehung auf die Zurücknahme des Preßgesetzes im Jahr 1832 muß ich bemerken, daß dieselbe für die Regierung damals sicher nichts Leichtes war, und daß nur ihr Pflichtgefühl, unter den damaligen schwierigen Verhältnissen, das Land vor Unheil zu bewahren, sie ermutigen konnte, sich den Angriffen auszusetzen, die sie in diesem Saale zu erwarten hatte.

Der Hr. Abgeordnete hat ferner gesagt, wenn es wahr sei, daß die Regierung eines solchen Landes zwischen den beiden Gewalten, die ihr entgegenstehen, balanciren müsse, so sei es wohl für die Regierung selbst wünschenswerth und den Interessen des Volks förderlich, wenn man sie gehörig treibe, oder, wie er sich ausdrückte, schiebe. Der Hr. Abgeordnete übersieht jedoch, daß durch ein solches Schieben, das nur in Uebertreibungen besteht, gerade die gefährliche Reaction hervorgerufen wird, während, wenn man mit mehr Besonnenheit und Ruhe verfährt, der Widerstand kleiner ist und man in dieser Hinsicht immer leichter, zeitgemäß und allmählig fortschreitend wirken kann. Der Hr. Abgeordnete hat sich darüber aufgehalten, daß ich sagte, es könnten andere Staaten durch Das, was hier geschieht, in ihrer Existenz gefährdet werden. Wenn ich von der Existenz eines Staats sprach, so meinte ich damit die Existenz in seinem jetzigen verfassungsmäßigen Zustande. Wenn hier Dinge geschehen, die dem monarchischen Princip (Stimmen: Aha!) auf dem die deutschen Staaten bundesmäßig beruhen, zuwider sind, so ist es erklärlich, daß andere Staaten darin auch eine Gefahr für ihren verfassungsmäßigen Zustand erblicken. Mag man auch immerhin glauben, daß denselben darum kein Recht zustehe, uns in unserer Entwicklung zu beschränken; so kann ich immerhin von der Thatsache sprechen, und



wer anders hat am Ende über die Frage des Rechts selbst zu entscheiden, als eben jene Staaten im Bunde? Der Hr. Abgeordnete hat endlich den Satz aufgestellt, daß wir an keine Bundesbeschlüsse gebunden seien, ausgenommen an solche, denen die badische Regierung selbst zugestimmt habe. Das wär aber ein seltsamer Bund, ein Bund wie der polnische Reichstag, wenn zu allen Bundesbeschlüssen Einstimmigkeit erforderlich wäre. Der Hr. Abgeordnete hat sich auf einen Artikel der Bundesacte, der von den organischen Beschlüssen des Bundes spricht, und ferner auf den §. 2 der Verfassung berufen und gesagt, daß, weil zu organischen Beschlüssen des Bundes Stimmeneinhelligkeit nothwendig sei, die Regierung ja diejenigen Beschlüsse, welche die Bundesacte organische nennt, durch einfachen Widerspruch abwenden könne und der §. 2 der Verfassung nicht zur Anwendung komme. Wenn man allerdings von solchen Bundesbeschlüssen spricht, welche Stimmeneinhelligkeit erfordern, so ist kein Zweifel, daß die badische Regierung durch ihren einseitigen Widerspruch sie abwenden kann. Von solchen Beschlüssen, wozu Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist, ist indessen hier nicht die Rede. Die meisten Beschlüsse können nach der Bundesacte selbst durch Stimmenmehrheit und zwar theils durch einfache, theils durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen gefaßt werden, und da wird der Hr. Abgeordnete selbst anerkennen, daß Beschlüsse der letzteren Art bindend sind, wenn unsere Regierung auch dagegen gestimmt hat, und gerade von Beschlüssen dieser Art handelt es sich hier ja fast allein. Namentlich in den Presssachen, von welchen hier die Rede ist, können über gewisse Fragen durch einfache Stimmenmehrheit Beschlüsse gefaßt werden.

Ist ein solcher Beschluß gefaßt, so ist er rechtskräftig, und unsere Ansicht oder Ihre Ansicht, daß er nicht recht sei, kann in der Sache nichts ändern. Man muß das formelle Recht anerkennen und unsere Pflicht ist es, solches zu vollziehen.

Welker: Baiern hat nur unter Verwahrung der Verfassungsrechte die Bundesbeschlüsse verkündigt.

Schaaff: Als der Abg. Welker auf dem vorigen

Landtage seine Motion auf Erlassung einer Dankadresse begründete, erklärte ich mich gegen seinen Antrag, obgleich das Recht der Kammer anerkennend, eine Adresse zu votiren, wenn auch der Regent nicht in Person den Landtag eröffnet hat. Es bestimmen mich dazu die heute vom Abg. Christ entwickelten Gründe. Ich erklärte aber damals, wenn man auch eine Summe von Rechten habe, so sei es nicht nothwendig, immer und zu jeder Zeit davon Gebrauch zu machen, und fügte noch hinzu, wenn man irgend Bedenken trage oder glaube, die Kammer vergebe sich etwas, wenn sie keine Adresse beschließe, so möge sie zu Protokoll aussprechen, daß sie damit das Recht selbst nicht aufgegeben haben wolle. Ich würde sonach auch heute geradezu dem Antrag des Abg. Welker, der vollkommen meinen Ansichten entspricht, zugestimmt, und nicht daran gedacht haben, das Wort zu ergreifen, wenn gleich von der andern Seite verschiedene Dinge gesagt worden sind, und die Begründung des Antrags selbst Manches enthält, was meinen Ansichten durchaus nicht entspricht. Ich hätte darum geschwiegen, weil ich weit entfernt bin, in das gemeinschaftliche Lager jetzt einen Feuerbrand zu werfen, denn wenn es auf jener Seite brennt, wird es bei uns auch heiß und der Wind jagt uns den Rauch in die Augen. Es haben mich aber die Vorträge einiger Mitglieder auf dieser Seite bestimmt, das Wort zu ergreifen, und ich bin heute in der Lage, mehr mit der Linken als mit der Rechten zu sympathisiren. Ueberhaupt, wenn Dasjenige sich verwirklicht, was einige Mitglieder auf jener Seite in Aussicht stellten, wenn ihre Worte sich betheiligen, so werden diese Herren an mir einen Recruten erwerben. (Hecker: Dagegen protestire ich.) Ich gehe zur Opposition über, allein diese wird dann nicht mehr Opposition sein. Zunächst hat mich der Antrag des Abg. Junghanns I. bestimmt, meine Abstimmung zu motiviren. Derselbe trug auf Tagesordnung an, ließ aber der Begründung des Antrags des Abg. Welker alle Gerechtigkeit widerfahren, indem er sagte, er sei dieses Mal außerordentlich in den Grenzen der Bescheidenheit und Milde geblieben. Auch der Abg. Rettig erteilte ihm dieses Lob. Ich weiß nicht, wo diese Herren



während des Vortrags des Abg. Welcker ihre Gehörorgane hatten. Schon durch einen Zwischenruf zu der Rede des Abg. Trefurt habe ich zu erkennen gegeben, was ich von dem Vortrag des Abg. Welcker halte. Nun ist aber der Antrag auf Tagesordnung einmal gestellt, und es sind sogar Zweifel darüber erhoben worden, ob man nicht, wenn man für den Antrag des Abg. Welcker stimme, damit zugleich auch seine Begründung anzuerkennen scheine und zudem ausspreche, die Kammer habe ein jus quassitum, dem eine Zwangspflicht gegenüberstehe, sie habe nicht bloß die Befugniß, eine Adresse zu beschließen, sondern der Regent habe auch die Rechtsverbindlichkeit, dieselbe anzunehmen. Wenn solche Zweifel sich erheben, so muß man sich doch wohl darüber aussprechen, wie man den Antrag versteht, und ich würde deshalb zunächst für den motivirten Antrag des Abg. Trefurt stimmen, der durch seinen Wortlaut jedes Bedenken dieser Art beseitigt. Wird jedoch dieser Antrag nicht angenommen, so stimme ich für jenen des Abg. Welcker, und nach meiner gegebenen Erklärung kann Niemand annehmen, ich hätte damit auch seiner Begründung zugestimmt oder sei der Meinung, der Großherzog habe die Verpflichtung, die Adresse anzunehmen, wenn sie von hieraus beschloffen wird. Dieß hat selbst kein Mitglied der anderen Seite behauptet, ja es hat der Abg. Knapp sogar das Gegentheil ausgesprochen, indem er bemerkte, in unserer Befugniß liege es, eine Adresse zu beschließen, und in der Befugniß des Regenten, sie anzunehmen oder zurückzuweisen. So und nicht anders ist der Antrag und, wenn er von der Kammer angenommen wird, der Beschluß derselben zu verstehen. Der Abg. Knapp glaubt, die Geschäftsordnung fordere die Verweisung des Antrags in die Abtheilungen, damit eine Commission niedergesetzt werde und darüber der Kammer Bericht erstatte. Er würde Recht haben, wenn es sich von einer Motionsbegründung handelte. Das ist aber nicht der Fall, sondern es ist, wie schon der Hr. Regierungscommissar sich ausgesprochen hat, eine Conversation, nach der parlamentarischen Sprache der Engländer, und in solchen Fällen haben wir uns bis jetzt immer

über die strengen Formen der Geschäftsordnung hinausgesetzt.

Die Discussion wird nunmehr geschlossen.

In Beziehung auf die Fragenstellung bemerkt der Abg. Knittel, daß der Abg. Trefurt seinen Antrag wohl zurückziehen dürfte, indem derselbe doch keine größere Unterstützung gefunden habe.

Da von mehreren Seiten bemerkt wird, daß der Antrag stillschweigend eigentlich schon zurückgenommen sei, und der Abg. Trefurt Dieß bestätigte, bringt der Präsident die Frage zur Abstimmung:

„Soll der Antrag des Abg. Welcker, so wie derselbe ihn stellte, angenommen werden?“

Diese Frage wird mit Ausnahme von 8 Stimmen bejaht und damit dieser Gegenstand verlassen.

Aufgerufen von dem Präsidenten, berichtet nun noch der Abg. Mathy Namens der Budgetcommission über den Gesetzesentwurf in Betreff des provisorischen Steuereinzugs für die Monate Juni und Juli mündlich, wie folgt:

Die Bewilligungszeit für die Steuer war mit dem 30. Novbr. v. J. abgelaufen. Unter dem 14. Novbr. schrieb die Regierung die Steuern auf sechs weitere Monate aus unter Bezugnahme auf das Recht, das ihr der §. 62 der Verfassung gibt, wo der Fall vorausgesetzt ist, daß die ständischen Berathungen sich verzögern werden. Dieser Fall war allerdings noch nicht eingetreten und es wäre zu wünschen, daß künftig durch rechtzeitige Berufung der Ständeversammlung dafür gesorgt würde, daß keine Anticipation mehr nothwendig wäre. Jene 6 Monate laufen nun mit dem letzten d. M. ab und deshalb ist es nothwendig, über den uns vorgelegten Gesetzesentwurf ohne weiteren Verzug zu berathen. Derselbe ordnet die Erhebung der directen und indirecten Steuern für die nächsten Monate Juni und Juli d. J. an und es liegt hierin die Erwartung ausgesprochen, daß bis dahin die Arbeiten des Landtags beendet sein werden, eine Erwartung, deren Erfüllung uns Allen gewiß sehr angenehm sein wird. Die Commission schlägt



vor, dem Gesetzesentwurf die Zustimmung zu ertheilen und in abgekürzter Form darüber zu berathen.

Nachdem auf die Frage des Präsidenten die Kammer und die Regierungskommission sich hiemit einverstanden erklärt hatten, wird die Discussion eröffnet, und da Niemand weiter das Wort begehrt, die Frage:

„Ob der Commissionsantrag angenommen werden solle?“

zur Abstimmung gebracht und einstimmig bejaht, womit die heutige Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der erste Secretär

Blankenhorn-Krafft.



### XIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 27. Mai 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Justizministerialpräsident Staatsrath Jolly, Geheimrath Beck und Ministerialrath Vogelmann, später auch Staatsrath Regenauer;

und

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Buhl, Buff, Dahmen, Goll, Kern und Martin.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Es werden folgende neu eingekommene Petitionen angezeigt:

1) durch das Secretariat:

Bitte der israelitischen Gemeinde Neilingen um Gleichstellung mit den Christen;

2) durch den Abg. Straub:

Petition der Gemeinden Mößkirch, Schnersingen, Wasser ic., betreffend die Unterstützung der Motion des Abg. Welte auf Vorlage eines Gesetzes über Modification der Erb- und Schupflehnen;

3) durch den Abg. Bassermann:

Bitte der israelitischen Einwohner von Steppach, um Emancipation;

4) durch den Abg. Dörr:

Bitte mehrerer Landwirthe des Amtsbezirks Rheinbischofsheim, um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins aus Staatsmitteln;

5) durch den Abg. Welcker:

Petition des August Heinrich zu Karlsruhe, um Erhöhung seines Sustentationsgehaltes;

6) durch den Abg. Junghans II.:

a. Bitte vieler Bürger zu Unterschefflenz, die Verlassenschaftstaxen bei Inventuren und Theilungen betreffend;

b. Bitte vieler Bürger in Unterschefflenz, Abänderung des §. 54 der Wahlordnung betreffend;

c. Bitte des Wafenmeisters Carle in Neckarbischofsheim, den dortigen Wafenmeistereibezirk betreffend;

7) durch den Abg. Fauth:

a. Bitte der Gemeinden Mudau, Dumbach, Mörschenhardt ic., um Herstellung einer Commercialstraße;

b. Bitte der nämlichen Gemeinden, Ermäßigung der Hundstaren betreffend;

c. Bitte derselben Gemeinden, um Anstellung eines practischen Arztes und eines Thierarztes in Mudau;

8) durch den Abg. Baum:

Petition des Buchdruckers Karl Berger in



Karlsruhe, um die Erlaubniß zum Betrieb einer Buchdruckerei.

Der Abg. Schmitt v. M. zeigt an, daß er in einer der nächsten Sitzungen eine Motion begründen werde, dahin gehend:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, dem nächsten Landtage den Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches vorlegen zu lassen.“

Der Präsident macht der Kammer drei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe folgenden drei Gesetzentwürfen beigetreten ist:

- 1) die Vereinigung der zwei Gemeinden Suntshausen unter eine Gemeindeverwaltung betreffend;

Beilage Nr. 1,

(Siebentes Beilagenheft, Seite 21).

- 2) Die Trennung der Gesamtgemeinde Bräunlingen und die Erhebung der dazu gehörigen Orte Hubertshofen, Bubenbach, Oberbränd und Unterbränd zu selbstständigen Gemeinden betreffend;

Beilage Nr. 2,

(Siebentes Beilagenheft, Seite 21).

- 3) Die Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 25. August 1835 betreffend.

Beilage Nr. 3,

(Siebentes Beilagenheft, Seite 22).

Diese drei Gegenstände gehen in die Abtheilungen zur Vorberathung.

Ministerialrath Vogelmann legt das Budget der Badanstalten für 1846 und 1847 nebst Motivirung vor. (Seite 141—144 der ersten Abtheilung des vierten Beilagenhefts).

Diese Vorlage wird der Budgetcommission überwiesen.

Vom Präsidenten aufgefordert, erstattet der Abg. Stolz mündlich Bericht über die Prüfung der Abgeordnetenwahl des 9. Aemterwahlbezirks (Amt Lörrach), wie folgt:

Dieser Bezirk zählt 47 Wahlmänner. Sie sind

sämmtlich erschienen, somit ist die absolute Majorität 24. Die Vorladung der Wahlmänner ist regelmäßig geschehen, und es wurde die Wahl am 18. Mai vorgenommen. Die Wahlzettel sind am 3. ausgegeben und am 9. bescheinigt. Die Wahlcommission hat sich gebildet aus den drei ältesten Wahlmännern, dem Wahlcommissär und Amtsrevisor. Das Resultat der Wahl ergab, daß Landwirth Scheffel 45 und Altbürgermeister Bartolin Däublin 2 Stimmen erhielt. Der Gewählte hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen. Die Beurkundung ist regelmäßig vor sich gegangen. Die Beibringung eines Laufscheins ist nicht erforderlich, weil der Gewählte schon früher Abgeordneter war. Er hat sich über ein der Steuer unterliegendes Vermögen von 21,275 fl. ausgewiesen, also über mehr als nothwendig ist.

Wir sind in der Commission übereingekommen, ihnen die Nichtbeanstandung der Wahl zu empfehlen.

Niemand meldet sich zum Wort und die Kammer beschließt, die Wahl für gültig zu erklären.

Die Tagesordnung führt zur Begründung der Motion des Abg. Christ, auf Einführung eines für sämmtliche deutsche Vereinstaaaten gültigen allgemeinen Handels- und Wechselrechts.

Beilage Nr. 4,

(Siebentes Beilagenheft, Seite 23—29).

Staatsrath Jolly: Die Wichtigkeit des Gegenstandes, den der Herr Abg. Christ in seiner Motion behandelt hat, ist nicht zu missennen. Es hätte vielleicht nicht einmal der gründlichen Ausführung des Herrn Abgeordneten bedurft, um Sie, meine Herren, vollkommen davon zu überzeugen. Ich kann mich deshalb auch darauf beschränken, zu versichern, daß die große Regierung den Wunsch gleichfalls hegt, es möge über Handels- und Wechselrecht etwas Gemeinsames, zunächst wenigstens in den Staaten des Zollvereins, zu Stande kommen. Ich kann die Versicherung hinzufügen, daß der Gedanke auch von Seiten anderer Regierungen bereits angeregt ist, und daß man folglich um so mehr die Erwartung hegen darf, es werde der Versuch nicht



ohne Erfolg bleiben. Wenn ich ein vollständiges Handelsgesetzbuch, welches nothwendig auch das Wechselrecht umfassen würde, für äußerst wünschenswerth erachte, so zeigen sich doch gerade bei der Lösung dieser großen Aufgabe ganz besondere Schwierigkeiten, die zwar allmählig wohl überwunden werden dürften, aber doch von der Art sind, daß sie dazu auffordern, sich die Aufgabe vorderhand nicht in so ausgebreitem Maße zu stellen. Es wäre deshalb wohl gut, zunächst den Wunsch auf ein gemeinsames Wechselrecht zu beschränken. Das ist auch in der That der dringendere Theil der ganzen Aufgabe; es ist zugleich derjenige Theil, bei dessen Ausführung man am wenigsten mit der anderweiten Gesetzgebung der einzelnen Staaten in Collision gerathen würde. Es werden sich hier zwar in Beziehung auf manche Punkte auch hier noch Schwierigkeiten in Masse darbieten, wie der Herr Motionssteller selbst ausgeführt hat, namentlich wegen der großen Verschiedenheit, die in den einzelnen deutschen Staaten, ja in einzelnen deutschen Städten, in Bezug auf das Wechselrecht besteht; denn diese Verschiedenheit ist nicht etwa das Product des hellen Zufalls oder der Laune, nein, sie ist das Product der Verschiedenheit der Interessen. Sie finden in unseren bedeutenden Handelsstädten einzelne Vorschriften in Bezug auf das Wechselrecht, die lediglich im besonderen Interesse des Handelsstands der einzelnen Stadt gegeben sind. Man dürfte sich nicht so leicht entschließen, Bestimmungen der Art, die in keinem Falle zu gemeinsamen erhoben werden können, ohne Weiteres aufzugeben. Ich zweifle indessen gar nicht, daß dergleichen Opfer gebracht werden müssen, die in der That auch alles Gewicht verlieren, wenn man die Vortheile in die Waagschaale legt, die mit der Gemeinsamkeit der Gesetzgebung verbunden sind.

Ungleich schwierigere Collisionen mit den anderweiten Gesetzgebungen der einzelnen Staaten dürften hingegen entstehen, wenn man, statt des bloßen Wechselrechts, ein umfassendes Handelsrecht zur Aufgabe macht; namentlich stößt man hier auf eine Materie, von der man sagen kann, daß sie in unseren deutschen Landesgesetzen vorzugsweise auf die allerverschiedenste Art be-

handelt ist, das sind die ehelichen Güterverhältnisse. Es ist ein großer Unterschied für Denjenigen, der mit einem Handelsmann verkehrt, welches seine ehelichen Güterverhältnisse seien. Wenn man nun darüber etwas Gemeinsames bestimmen will, so muß man nothwendig die einzelne Gesetzgebung in der Beziehung abändern, das dürfte sich aber für die Kaufleute allein nicht so leicht machen lassen, so daß in Beziehung auf deren Güterverhältnisse durchaus Abweichendes von Dem gelten würde, was für andere Staatsangehörige gilt. Es würde auch wohl schwer halten, in dieser Beziehung große Opfer zu erlangen, denn die Verschiedenheit rücksichtlich der ehelichen Güterverhältnisse hängt vielfach mit uralten Gewohnheiten und Sitten des Volks zusammen.

Bieten Sie einzelnen Gegenden des deutschen Vaterlandes insofern Bestimmungen, die Ihnen noch so zweckmäßig scheinen, und sie werden gerade, weil sie abweichen von Dem, was man Jahrhunderte lang gewohnt war, entschiedene Zurückweisung erfahren. Es gibt noch andere Materien, bei denen Das in ähnlicher Weise der Fall ist. Ich glaube nun überhaupt, daß es, wenn man zu irgend einem Zweck gelangen will, gut ist, mit dem weniger Umfassenden zu beginnen. Man hat ja damit nicht den Vorsatz aufgegeben, auch ein Mehreres künftig zu erreichen.

Jedenfalls wird es geeignet sein, wenn die Commission, welche Sie zur Prüfung dieser Motion ernennen, sich nicht darauf beschränkt, den hierin enthaltenen Wunsch im Allgemeinen zu theilen, sondern wenn sie zugleich über einzelne Punkte Vorschläge macht, zwar nicht in der Weise, daß man sie als eine Bedingung ansehen könnte, unter welcher allein sie den Wunsch des Antragstellers theilt, sondern bloß um auf die Bedürfnisse aufmerksam zu machen, die etwa gerade bei unseren Verhältnissen die vorherrschenden sein mögen. Sie werden ohnehin nicht unterlassen, diese Commission etwas zahlreicher als gewöhnlich, auch nicht bloß aus Rechtsgelehrten, sondern nebstdem aus Männern zusammenzusetzen, die mit den Interessen unseres Verkehrs aus eigenen Erfahrungen hinlänglich vertraut sind.



Gottschalk: Ich kann nicht umhin, dem Motionsbegründer zu danken, daß er einmal eine nationale Frage zur Sprache gebracht hat. Andere Staaten sind uns längst vorangegangen, nicht nur derartige Fragen in Anregung zu bringen, sondern ein Exempel zu geben, wie allein das Wohl der Bürger befördert werden kann. Ich kann nicht sagen, daß man bei uns nicht auch dafür sorgt, daß die Bürger gehen lernen; ich behaupte aber, das Zuvielregieren ist schuld an dem Nichtzustandekommen mancher großartigen Entwicklung. Gewiß ist Einfachheit die Hauptsache, um dergleichen Gegenständen den möglichsten Vorschub zu leisten. Ich bin überzeugt, daß diese Einfachheit nicht nur in Deutschland, sondern in der Welt den Sieg davon tragen wird, daß gerade da, wo man nicht Alles concentrirt und formulirt, es in dieser Beziehung am Besten steht. Wir haben ein Beispiel davon an England; aber ich glaube, auch England wird überflügelt werden. Wo die größte Einfachheit herrscht, kann der Staat am meisten blühen. Ich meine die vereinigten Staaten. Sie stehen jetzt schon in Kunst- und Handelsunternehmungen allen andern Staaten voran.

Der Motionsbegründer begehrt, daß sich die deutschen Vereinsstaaten dieser Sache annehmen sollen, daß sie die neue Schöpfung eines allgemeinen Verkehrs- und Handelsrechts hervorrufen.

Ich meine aber, wir sollten noch weiter gehen; wozu ist unser Bund da? An ihm ist es, die Nationaleinheit zu schaffen, Deutschland groß zu machen, um es anderen Staaten von Europa gegenüberzustellen. Aber ich wünsche, daß er einsehen möchte, daß nicht immer durch Verhandlungen über Militärangelegenheiten, über Festungspläne, über die Censur, worüber man immer einig wird, die Größe der deutschen Nation geschaffen wird, sondern durch die Entwicklung, wie sie der Motionsbegründer bezeichnet hat, zu Erreichung dieses Zwecks indessen die Sonderinteressen auf die Seite zu schaffen, und ich bin überzeugt, daß man gern auf die alten Gewohnheiten verzichtet, von welcher der Hr. Redner der Regierungsbank gesprochen hat, daß es schwierig sein werde, den Einen oder den Andern davon abzu-

bringen. Ich glaube, das beste Mittel wäre, wenn wir in unserem deutschen Vaterland in anderer Beziehung gleichgestellt, wenn unsere verschiedenen Gewohnheiten durch eine allgemeine freie Entwicklung abgeschafft würden.

Nach meiner Ueberzeugung ist das Haupthemmnis darin zu suchen, daß wir verschieden regiert werden, und daß es anders wäre, wenn von Südwesten bis zum Norden von Deutschland die verschiedenen deutschen Staaten nach Einem Verfassungsgrundsatz regiert würden.

Wenn diese Entwicklung von Südwesten ausginge, ich bin überzeugt, unsere nördlichen Brüder würden damit verlies nehmen. Nur dann kann Deutschland eine Nation werden, wenn wir einmal Einen Brudergeist in Deutschland haben — das ist meine Ansicht. Gewiß gerne würde Jeder seine alte Gewohnheit fallen lassen.

Ich bedauere, daß man nicht schon früher darauf gekommen ist, so allgemeine großartige Interessen, worunter auch die Eisenbahnen gehören, zum Gegenstande der Verhandlungen des deutschen Bundes zu machen, man hätte gewiß längst die Sonderinteressen geopfert. Wenn wir nicht von diesem Hauptpunkt ausgehen, eine allgemeine Gleichheit in Deutschland zu schaffen, so wird immer ein Sonderinteresse und ein ewiger Kampf bleiben. Unsere Zollvereinsstaaten bilden allerdings ein zusammenhängendes Ganze. Wie der Zollverein jetzt besteht, so sehe ich in seinem Hauptzweck immer die Erfüllung der Interessen der verschiedenen Staatsklassen. Möchte man doch hinblicken auf die vielen Tausende von Auswanderern, die ein anderes Vaterland suchen. Warum verlassen sie ihre Scholle? Es ist der Mangel an Recht, an Schutz für die Hände, welche arbeiten wollen.

Ich wünsche, daß diese Motion bei der Berathung zu Lösung solcher Fragen Anlaß geben möge, und trage darauf an, daß sie vorausgedruckt und in die Abtheilungen verwiesen werde.

Helbing: Es ist ein drückender und für den Nationalstimm entmuthigender Zustand, daß wir in Deutschland so viele Gesetzgebungen haben, als wir Staaten



und Provinzen zählen. Am meisten treten die Nachteile hievon natürlich da hervor, wo die Berührungspunkte unter den Bewohnern der verschiedenen Staaten am häufigsten sind, nämlich im Handel. Der Zollverein hat die Fessel zersprengt, welche die Deutschen hinderte, die Erzeugnisse der Industrie und des Ackerbaues unter sich auszutauschen. Der Kaufmann macht Gebrauch von dieser Freiheit; er dehnt sich nach allen Seiten aus, so viel es ihm möglich ist, aber wie ein drückender Alp lastet noch auf der deutschen Handelswelt die Verschiedenheit der Handels- und Wechselgesetzgebungen. Ich danke deswegen dem Motionsteller, daß er diesen wichtigen Gegenstand in der Art, wie er es gethan hat, zur Sprache gebracht hat, indem ich seine Motion unterstütze.

Mez: Ich unterstütze ebenfalls den gestellten Antrag auf Berathung und Vorausdruck der Motion, und würde alles Weitere bis zu den eigentlichen Verhandlungen auf sich beruhen lassen, hätte nicht der Herr Motionsteller angeführt, irgend ein Dichter habe gesagt:

„Des Mannes wildes Streben

Nach Hab und Gut“

das sei der Handel. Nun, meine Herren, das mag die eine Seite des Handels sein, er hat aber auch andere edlere Seiten, und man kann auch für diese, Stellen aus Dichtern anführen. Ein großer Dichter sagt:

„Güter zu suchen geht er —

Doch an sein Schiff

Knüpft das Gute sich an.“

So eng und niedrig wie der Dichter des Herrn Motionstellers die Handelstreibenden beschreibt, sind sie heut zu Tage nicht mehr. Handel und Wandel ist das gewaltigste Beförderungsmittel für Verbreitung von Civilisation geworden, und schon hieraus erhellt seine Wichtigkeit, und geht die Pflicht für uns hervor, ihn bei uns in Deutschland zu heben und zu schützen. Eine gleiche Handels- und Wechselgesetzgebung für alle Zollvereinsstaaten ist hiefür eines der besten Mittel, und ein solches allgemeines deutsches Gesetz wäre ein neues glückliches Band zur Vereinigung der deutschen Stämme

Verhandl. d. II. Kammer 1846. 38 Prot.-Befl.

Möge es dahin kommen, daß man überall in Deutschland gleich fühlt, gleich denkt, und daß Ein Gesetz uns Alle gleichförmig richtet; in Hamburg wie in Augsburg.

Straub: Wir bilden ein Glied des großen Staatenbundes, den man Deutschland nennt, und unser Verhältnis zu diesem Bund läßt sich ganz sichtlich vergleichen mit dem Verhältnis der einzelnen Organe zum ganzen Körper. So wie nun die Gesundheit der einzelnen Glieder durch die Gesundheit des ganzen Körpers bedingt ist, so leiden auch die einzelnen Staaten sobald der Bund leidet, welcher dieselben zusammenhält. Die Nahrung, welche den Staatsorganismus belebt, ist das Gesetz, und je nachdem dieses in einem Lande gut oder schlecht ist, leidet oder erstarkt dieser Organismus, und das Wachstum desselben muß notwendig am besten gedeihen, wenn die gesunde Nahrung einer guten Gesetzgebung alle Glieder gleichförmig durchdringt. Darum wird das Ideal einer Einheit Deutschlands von jedem wackern Deutschen so hoch gestellt, und bildet das Endziel seines politischen Strebens. Ein treffliches Mittel, diesem schönen Ziele näher zu rücken, bietet uns die heute vorgetragene Motion des Abg. Christ, auf Einführung eines gleichförmigen Handels- und Wechselrechts in Deutschland. Diese Gleichförmigkeit ist in jetziger Zeit zu einem unentbehrlichen Bedürfnis geworden, da das Communicationsmittel der Eisenbahn und der deutsche Zollverein die Einwohner der deutschen Staaten weit mehr wie früher in einen unmittelbaren Verkehr bringt, welche natürlich durch eine Verschiedenheit der Gesetze der einzelnen Länder sehr gehemmt werden muß, während denselben nichts mehr befördern kann, als eine gleiche Gesetzgebung. Eine solche Gleichförmigkeit der Gesetzgebung würde in Handelsfachen auch deshalb weniger Schwierigkeiten unterliegen, als bei andern Gegenständen des Rechts, weil der Handel ein Gegenstand ist, der überall die gleichen Merkmale an sich trägt, was nicht so der Fall ist bei den übrigen Gegenständen des Rechts, die durch langjährige Übung in jedem Lande besondere Eigenthümlichkeiten erhalten haben, welche, auf einmal zu entfernen und in eine



Gleichförmigkeit mit den übrigen Staaten zu bringen, weit schwerer halten würde.

Im Interesse der bestmöglichen Verwirklichung einer Freiheit Deutschlands danke ich dem Motionssteller für seine heute vorgetragene Motion, und unterstütze den Antrag, dieselbe voranzudrücken und in die Abtheilungen zu verweisen.

Jungmanns I.: Man könnte zweifeln, ob das Ziel, das der Motionsbegründer vor Augen hat, nicht auf andere Weise besser zu erreichen wäre, als durch positive Gesetzgebung. Ich meine nämlich auf historischem Wege. Es hat sich in der neuern Zeit in den Zollvereinsstaaten eine wunderbare Uebereinstimmung in Beziehung auf Handelsgegenstände und Wechselrecht gebildet. Diese Uebereinstimmung oft neben dem Gesetz und selbst gegen dasselbe würde offenbar erhöht werden durch Einführung von Handelsgerichten, besetzt mit Handelsleuten, die nicht so fast nach positivem Rechte, sondern mehr nach Handelsgebrauch ihr Gutachten abgeben. Aber ich nehme gerne an, daß dieser historische Weg ein langsamere, und für den Einzelnen mit schweren Opfern verknüpfter ist. Das ist wohl Aufgabe der Gesetzgebung, einzugreifen, sobald sich ein Bedürfnis im Volksleben nach Aenderung zeigt. Ein solches Bedürfnis in Deutschland zeigt sich nach einem allgemeinen Handels- und Wechselrecht. Das hat die Regierung bereits erkannt, indem sie den Gedanken erfaßt hat, ein allgemeines Wechselrecht für die Zollvereinsstaaten vorzubereiten. Dieser Entschluß kann nur gestärkt werden, wenn sich in den Kammern eine übereinstimmende Ansicht dafür ausspricht. Aus diesen Gründen unterstütze ich die Motion.

Welcker: Ich unterstütze ebenfalls den Antrag zur Berathung der Motion in den Abtheilungen und des Vorausdrucks. Ich thue Dieß mit vollem Herzen.

Der Motionsbegründer hat uns den Weg in die Vergangenheit eröffnet, wo die deutsche Nation in Beziehung auf Handel, Gewerbe, auf See- und Landhandel, ebenso an der Spitze der civilisirten Welt stand, wie in Beziehung auf Einheit.

Wir sind noch weit entfernt von dem Ziele der uns eröffneten Größe — weit entfernt, daß man uns sogar vorwirft, wir seien zu ungeduldig in dem naturgemäßen Streben nach Verbesserung unseres Zustandes. — Der Antrag will wenigstens diejenigen Hindernisse beseitigen, welche veraltete, durchaus schlechte und verschiedenartige Gesetzgebungen, dem Handel und der Industrie in den Weg legen. Ich glaube allerdings, es ist Dieß eine wichtige und dringende Aufgabe; die Hindernisse sind groß und bedeutend; aber ich muß im Hinblick auf den deutschen Handelsverkehr doch aussprechen, daß ich auf eine unmittelbare Erfüllung jener Wünsche in der nächsten Zeit kaum hoffen kann. Allein besonnengeachtet wünsche ich sehr, daß die Regierung das Dringende dieses Bedürfnisses zur Sprache bringen möchte in den Verhandlungen des Zollvereins bei den andern Vereinsstaaten. Es wird dann lebhaft erwogen werden die große Wohlthat der Beseitigung der Hindernisse unseres gemeinsamen Handelsverkehrs, und es wird wenigstens diese Erörterung dahin wirken, daß zuerst andere große Hemmnisse entfernt werden, welche einer befriedigenden Lösung der Aufgabe, die sich der Motionsbegründer vorgesetzt hat, im Wege stehen. Diese Hindernisse bestehen fürs Erste in dem Mangel an Einheit, und zweitens der Volksmäßigkeit derjenigen Behörden, an welche wir zunächst unsere Wünsche zu richten haben. Diese Behörden repräsentiren nicht das ganze deutsche Vaterland und sie schließen nicht einmal in sich die zwei größten Handelsstädte Deutschlands. Ohne eine allgemeine Handels- und Wechselgesetzgebung, ohne daß die beiden größten Handelsstädte mitwirken, wird kaum etwas Vernünftiges und Vortheilhaftes zu erzielen sein.

Ich habe mich darum nicht entschließen können, den Grundgedanken in der Motion in Beziehung auf die Ausführung der Sache verändern zu wollen, wie Dieß einige Redner gethan haben. Nein, ich wünsche nicht, daß die Regierung sich beim deutschen Bund verwende, um Das zu erreichen, was die Motion will. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein und das Traurigste ist nur, daß er diese völkerrechtliche Natur nicht einhält, sondern sich in die innern Verhältnisse der Staaten ein



misch. Darum will ich nicht durch den entferntesten Wunsch aus der Kammer einen Anlaß geben, daß dieses System legitimirt werde. Wenn der deutsche Bund ein Interesse für die deutsche Nation in sich vereinigte, dann würde ich alle Wünsche für's Vaterland dorthin verweisen, ich muß mich aber, da Dieß nicht der Fall ist, auf den Wunsch beschränken, daß beim Zollverein diese Verhältnisse geltend gemacht werden. Da von der deutschen Handelsgesetzgebung bis jetzt der wichtigste Theil Deutschlands ausgeschlossen ist, so ist es für den Augenblick wohl bedenklich; denn die Volksmäßigkeit ist nirgends nothwendiger als bei solchen Gesetzgebungen. Ich verstehe darunter nicht eine absolute Ausdehnung auf alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, aber die Techniker, die kenntnißreichen Männer vom Fach, müssen hier mitwirken. Staatsbeamte dürfen kein Wechselrecht machen, sondern Kaufleute. Darum ist das französische Handelsgesetzbuch verfaßt, weil das nicht der Fall war, und so lange der Zollverein statt seiner großen Anzahl von Regierungsbeamten, welche nur nach abstrakten Theorien und nicht nach der Natur der Geschäftverhältnisse entscheiden, so lange nicht, sage ich, der Zollverein eine zweite Kammer von Sachverständigen in sich vereinigt, so lange erwarte ich nichts Heilsameren, und besonders nicht, so lange die großen Handelsstädte ausgeschlossen sind.

Hier komme ich an das dritte Hinderniß, von dem ich wünsche, daß der Gedanke, es zu beseitigen, bei unsern deutschen Staatsmännern dringender wäre. Wenn man ein solches nationales Bedürfniß befriedigen will, so ist es stets die Freiheitsfurcht, die davon abhält. Sie ist es, die auch den Zollverein mitten in seinen Handlungen stecken läßt, sie ist es, an der bisher die Ausdehnung des Zollvereins gescheitert ist. Die Freiheitsfurcht ist es, welche, statt das materielle Interesse der Staaten in's Auge zu fassen, kleinlich und ängstlich an Sonderinteressen hängt, und durch welche in Beziehung auf See- und Welthandel die Hindernisse eher vermehrt, als gehörig berücksichtigt worden sind. Ich bin überzeugt, wenn man diese Hindernisse in's Auge faßt und auf deren Entfernung wirkt, dann wird der Handel

in den Vereinstaaen sich ausdehnen, und dann wird ein Handels- und Wechselrecht gemacht werden können, welches auch paßt für groß und klein, während wir jetzt nur eines erlangen können, für Krämerei und einen kleinen Theil des Landhandels. Ich wünsche, daß Dieses geschehe, um der Motion Nachdruck zu geben, um dahin zu wirken, daß man die Wünsche klar in's Auge fasse, die auf Beseitigung der Hindernisse gehen, die dem Handel und Verkehr überhaupt in den Weg treten.

Stöffer: Ich unterstütze die Motion des Abg. Christ aus voller Ueberzeugung, und stimme ein in den Antrag, dieselbe in die Abtheilung zur Berathung zu verweisen und voraus drucken zu lassen. Nach Dem, was bereits von verschiedenen Rednern vorgetragen worden ist, halte ich es für überflüssig, die Gründe weiter zu erörtern, welche diese Motion unterstützen. Eben so glaube ich, zur Zeit nicht auf die Frage eingehen zu dürfen, ob es nothwendig oder zweckmäßiger sei, ein allgemeines Handels- und Wechselrecht zugleich vorzuschlagen oder nur Eines oder das Andere. Der Motionsbegründer hat sich eine schwierige Frage gestellt, aber ich glaube, das allgemeine Bedürfniß wird diese Schwierigkeit überwinden.

Knapp: Ich unterstütze die Motion gleichfalls und hätte nur gewünscht, daß sie schon früher gestellt worden wäre. Es ist bedauerlich, wenn man in den freien Städten sieht, daß der Bürger dort mehr gesichert ist, als der im übrigen Deutschland. Uebrigens gebe ich mich der Hoffnung nicht hin, daß unsere Wünsche sobald werden in Erfüllung gehen; denn vor 27 Jahren wurde in der ersten Kammer eine ähnliche Motion gestellt und begründet. Sie wurde allenthalben besprochen und als sehr zweckmäßig befunden, allein bei keiner Regierung konnte sie Eingang finden; denn jede Regierung glaubt nach ihren eigenen Ansichten und Landesbedürfnissen ihre Gesetze machen zu müssen. Wenn nun die Motion des Chefs des Ministeriums des Auswärtigen keinen Eingang bei den verschiedenen Regierungen finden konnte, so besürchte ich, daß in Beziehung auf die heutige Motion, derselbe Fall eintreten werde. Wir haben nur Einen Weg, um ein Gesetz durch ganz Deutschland durchzu-



bringen, es ist der Weg der Gesetzgebung des deutschen Bundesstags.

Es fragt sich aber, wird dieser Weg gewünscht? Wie schwer es hält, das Gesetz eines Landes in einen andern Staat einzubringen, davon will ich Ihnen ein Beispiel geben.

Man hat seiner Zeit der württembergischen Regierung den Vorschlag gemacht, die Geschäftsordnung der badischen Kammer anzunehmen, allein man hat geantwortet, man wolle von Baden nichts annehmen. Jedes Land hat seine eigenen Interessen. —

Die Kammer beschließt, die Motion in die Abtheilungen zu verweisen und dieselbe zugleich vorausdrucken zu lassen.

Hecker: Ich will an die Herren Regierungskommissäre eine Frage und eine Bitte richten. Es ist der Regierungsbank und den Mitgliedern dieses Hauses bekannt, welcher entsetzlich blutiger Vorfall den Frieden der ersten Stadt des Landes getrübt hat. Sie wissen, meine Herren, oder es ist Ihnen zu Ohren gekommen, daß mit einer nicht zu bezeichnenden Kohheit man friedliche und wehrlose Bürger, ja sogar Frauen und Kinder mit den Waffen so bedeutend schlug, daß eine Reihe schwer Verwundeter, vielleicht in dem jetzigen Augenblick Todter in den Mauern von Mannheim sich befindet. Es ist dieser Exceß, wie man mir versichert hat, ausgegangen von dem Militär. Ich würde diese Erschütterung in diesem Augenblick nicht für eine außerordentliche halten, wenn gleich ihre Folgen so gräßlich sind, wenn nicht ein ähnlicher Geist nicht bloß in unserem Lande, sondern auch in andern Staaten sich zeigte. Es ist ein Geist der Gewaltthätigkeit und der Insubordination, der, wie ich gehört habe, den eigenen Officieren den Gehorsam verweigert, und im brutalem Zuschlagen und im Gebrauch der Waffen sich Lust zu machen, und seine Selbstsuche oder andern Leidenschaften zu befriedigen sucht. Wenn dieser Geist in den stehenden Herren einreißt, dann, meine Herren, ist das Militär auf dem Stadium angelangt, wo es zu einer bedenklichen Masse im Staate wird, versagt es seinen Oberen Gehorsam, und benützt es die ihm gegebenen Waffen zu Gewaltthätigkeiten

gegen die Bürger, dann ist der Zustand jener Zeit eingetreten, wo die geworbenen Landsknechte vor Anfang der Schlacht drohten gegen den eigenen Feldherrn zu schlagen, wenn nicht ihre Forderung oder ihre Rachsucht befriedigt werde. Es muß darum diese bedeutende Erscheinung nothwendig Gegenstand der höchsten Aufmerksamkeit der Regierung sein. Es ist namentlich nothwendig, daß man, was in andern Staaten gang und gäbe ist, außer dem Dienst den Soldaten die Waffen nicht beläßt. Die Krieger, die in Spanien und auf den Schneefeldern Rußlands schlugen, Napoleons alte härteste Grenadiere waren im Frieden, wie man sich in Frankreich auszudrücken pflegte, wie Kammer, sie trugen ihre Waffen außer Dienst nicht, heute noch tragen sie die französischen Soldaten nur ausnahmsweise, und darum finden so selten derartige so grauenhafte Excesse statt, wie sie gegenwärtig vor uns liegen. Es ist also nach meiner Ansicht vor Allem nothwendig, daß die Regierung dreierlei Maaßregeln treffe:

Erstens: Damit in der Sache, welche bis jetzt nur das Gerücht herum trägt, sich unzweifelhafte Evidenz heranstelle, und damit die Untersuchung mit aller Strenge, mit allem Ernst geführt werde, ist es meines Erachtens absolut nothwendig, daß mit der ausgebreitetsten Vollmacht ein Ministerialcommissär nach Mannheim gesendet werde, um als Bevollmächtigter der Regierung den Gang der Untersuchung zu überwachen, und dafür zu sorgen, daß auf das Allerumfangenste und Unparteiischste das wahre Sachverhältniß untersucht werde.

Zweitens würde es dieser Vorfall aber auch im höchsten Grade räthlich machen, zu befehlen, daß außerhalb des Dienstes der Soldat, wenigstens in den größern Städten, mit den Waffen nicht unter das Volk tritt. Es ist diese Erscheinung auch noch in anderer Weise betrübend. Wenn wahr ist, was man erzählt hat, daß der Anlaß zu diesem blutigen Exceß der gewesen sei, daß am 5. Mai ein Soldat mit einigen andern Gästen eines Wirthshauses in Kampf gerathen, und dort schwer verwundet worden sei, und man nunmehr diese Sache, die bereits vor die Gerichte gebracht ist, in der Art fortsetzt, daß man auf wehrlose Bürger schlägt, als



wäre Manuheim im Sturm erobert worden, dann muß man sich doppelt hüten, daß nicht durch Nahrung eines falschen Corpégeistes der Soldat vergiftet, daß er Bürger ist, und aus einem falschen esprit de Corps zu der Waffe greift, wenn er glaubt, irgend eine Leidenschaft befriedigen zu müssen. Ich bin fest überzeugt, daß es im Interesse der Gerechtigkeit und einer weisen Politik ist, einen derartigen leidenschaftlichen und leicht zur Meuterei führenden Geist mit aller Gewalt zu bekämpfen, und daß Sie deshalb Alle meinen Wunsch theilen werden, daß ein besonderer Regierungscommissär die Untersuchung überwache, damit dem Gesetz die Achtung werde, die nothwendig ist, und daß exemplarisch, so scharf es das Gesetz erlaubt, vorgefahren wird, um ähnliche Excesse zu verhüten. Denn, meine Herren, man wird diese Sache zuletzt im Auslande ausbeuten, und Das, was jetzt in Mannheim vorging, zuletzt unserem ganzen Lande und unserer ganzen Bevölkerung aufladen. Es ist darum höchste Pflicht der Regierung, mit aller ihr zu Gebote stehenden Kraft einzuschreiten. Ich bin fest überzeugt, die Regierung wird auf diese meine Bitte keine abschlägliche Antwort geben, und Sie, meine Herren, werden meinen Antrag allseitig unterstützen. (Vielstimmige Unterstützung).

Geb. Rath Beck: Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern ist nicht anwesend, und zwar aus dem Grunde nicht, weil er gerade am Anfang der Sitzung die Depeschen erhielt, worin das Verhältniß näher dargestellt ist, von welchem der Hr. Abg. Hecker hier gesprochen hat. Er ist vielleicht jetzt noch mit dem Lesen dieser Depeschen und mit Ergreifung fürsorglicher Maßregeln beschäftigt, und hat mich nur beauftragt, hier in der Kammer zu erklären, daß es sich von selbst versteht, daß die Regierung nicht nur mit der größten Strenge, mit allem Nachdruck, sondern auch mit verständiger Fürsorge für eine reine Unparteilichkeit die Untersuchung führen werde, und zwar auf das allerschnellste. Es ist jetzt erst noch darüber zu berathen, und ich kann, weil ich den Inhalt der Depeschen noch gar nicht kenne, auch nicht sagen, ob und was an fürsorglichen Maßregeln ergriffen werden müsse, um weiteren ähnlichen

Excessen für den Augenblick vorzubeugen. Auf die andern Bemerkungen, welche der Hr. Abgeordnete gemacht hat, kann ich natürlich zur Zeit keine Antwort geben.

Schaff: Es wird mit meiner dienstlichen Stellung wohl verträglich sein, wenn ich dem Vortrag des Hrn. Regierungscommissärs einige Worte hinzufüge. Auf die erste Stunde von dem gewiß sehr betrübenden Vorfall in Mannheim eilte ich gestern dahin. Ich habe gefunden, daß freilich das Gerücht Manches übertrieben hat, allein daß die Sache doch von solch' großer Bedeutung ist, daß allerdings außerordentliche Maßregeln am Platze sind. Was zunächst zu thun war, um die Ruhe und Ordnung in Mannheim zu handhaben, das ist in Uebereinstimmung der Civil- und Militärbehörden und der Vertreter der Stadt gestern bereits geschehen, und als ich heute früh vor meinem Abgang in Mannheim den letzten Rapport erhielt, lautete er dahin, daß die vergangene Nacht vollständig ruhig hingegangen, und nicht der mindeste Excess vorgekommen sei. Die Untersuchung hat natürlich jetzt schon begonnen, sie begann den nämlichen Augenblick, wo die Behörde von dem Vorfall Kenntniß erhielt, sie wird nach allen Richtungen mit gebührender Strenge geführt, sie wird, unseren gesetzlichen Vorschriften entsprechend, durch eine gemischte Commission fortzusetzen sein, denn es sind nicht nur Militärpersonen, sondern auch Leute vom Civilstand bei diesem Excesse compromittirt; die Verwundungen dürften auf beiden Seiten an Zahl und Stärke so ziemlich gleich sein. Wer den ersten Anlaß zu diesem traurigen Vorfall gegeben hat, wer überhaupt die Schuldigen sind, darüber läßt sich jetzt noch nichts sagen. Das öffentliche Urtheil wird zu suspendiren sein, bis die Untersuchung geschlossen, und das Erkenntniß des Richters gefällt ist. Das muß ich aber noch bemerken, daß meine Erkundigungen in Mannheim sich besonders auch auf die von dem Abg. Hecker berührte Sage erstreckt haben, daß Subordinationsfehler von Seiten der Soldaten gegenüber ihren Vorgesetzten vorgekommen wären, daß mir aber ein solches Factum von keiner Seite näher bezeichnet werden konnte. Ich muß also vorderhand annehmen, daß Dief nicht der Fall gewesen ist.



Präsident: Die Kammer wird natürlich die That-  
sachen, so lange die Untersuchung dauert, nicht als er-  
wiesen annehmen, und dann sich nicht auf die Discussion  
des Antrags einlassen, daß Waffen nicht außerhalb des  
Dienstes getragen werden sollen. Dieser Antrag müßte  
natürlich geschäftsordnungsmäßig berathen werden.

Bassermann: Aehnliche Zusicherungen, wie wir  
sie heute von der Regierungsbank vernommen haben,  
daß man unparteiisch untersuchen, und strenge strafen  
werde, hat man jeweils erhalten, nachdem ähnliche Ex-  
cesse vorgekommen sind. Hinsichtlich der Geschichte in  
Bruchsal, des Attentats vor dem hiesigen Haber'schen  
Hause, und über alle früheren derartigen Vorfälle —  
ich berufe mich auf die öffentliche Meinung — hat die  
Untersuchung und Bestrafung der Unruhestifter keine  
Sühne für die Störung des öffentlichen Friedens her-  
beigeführt. Man hat kein Vertrauen in die Unpartei-  
lichkeit und die Gerechtigkeit der Strafen, welche das  
Militärgericht ausspricht, man hat dieß Vertrauen nicht,  
so lange diese Militärgesetzgebung, diese Ausnahmese-  
tzgebung, dieses Privilegium besteht. Wie lange schon  
die Kammer auf Abschaffung dieses Privilegiums ange-  
tragen hat, wie lange schon die Volksvertreter wenig-  
stens ihre Pflicht gethan haben, daß sie die Abschaffung  
dieses Privilegiums verlangten, wie oft auch schon Zu-  
sicherungen von der Regierungsbank gemacht worden  
sind, wie namentlich auf dem letzten Landtage bei der  
Berathung des Militärbudgets, wo wenigstens zugegeben  
wurde, daß in wichtigen Theilen eine Aenderung vor-  
genommen werden solle, Alles blieb erfolglos. Wir  
haben auch auf diesem Landtage keine Vorlage erhalten,  
welches dieses Privilegium beschränkte, oder wenigstens  
in dem Theil, wo das Privilegium so gefährlich wirkt,  
abänderte. Ich hoffe, man wird nun von diesem aber-  
maligen traurigen Falle Veranlassung nehmen, endlich  
Dasjenige zu gewähren, was die Kammer so lange  
schon, und gewiß mit Recht, verlangt. Sie hat im Jahr  
1831 auch einstimmig verlangt, man solle den Soldaten  
das Seitengewehr nicht lassen, welche nicht im Dienste  
sind, es ist aber nichts geschehen. Wozu die Bewaff-  
nung, wenn sie auf der Straße spazieren gehen?

Staatsrath Jolly: Wenn der Herr Abg. Bassermann auf frühere Vorfälle, namentlich den in hiesiger  
Stadt Bezug nimmt, um der Regierung den Vorwurf  
zu machen, sie habe nicht darauf gehalten, daß die  
Untersuchung unparteiisch geführt, und über die Schul-  
digen die gesetzliche Strafe verhängt wurde, so kann ich  
dieß nur mit seiner Unkenntniß der ganzen Sache ent-  
schuldigen; er hat die Acten nicht gelesen, ich aber habe  
sie gelesen und habe mich überzeugt, daß sie unparteiisch  
und streng geführt worden ist. Daß nicht alle Schul-  
digen ausgemittelt wurden, liegt, wie bei jedem tumultu-  
arischen Vorfall, in der Natur der Sache. Hätte der  
Herr Abg. Bassermann mit solchen Geschäften irgend  
zu thun, so würde er wissen, daß fast immer eine größere  
Zahl von Schuldigen nicht ermittelt werden kann, und  
folglich unbestraft durchkommt. Ich muß darum sein  
jetziges Urtheil für sehr vorschnell erklären.

Bassermann: Daß nichts herauskommt, ist eben  
die Klage, darin bin ich ganz mit Ihnen einverstanden.  
(Heiterkeit).

Staatsrath Jolly: Die Justizbehörden haben ihre  
Schuldigkeit gethan, die Schuldigen, welche ausgemittelt  
wurden, haben ihre Strafe erhalten, und es hat sie dies  
selbe mitunter sehr schwer getroffen.

Bassermann: Die öffentliche Meinung hat ge-  
richtet.

Staatsrath Jolly: Die öffentliche Meinung urtheilt  
hier in den Tag hinein!

Peter: Die Anträge meines verehrten Collegen  
Hecker unterstütze ich von ganzem Herzen.

Präsident: Von Anträgen kann keine Rede sein,  
der Gegenstand müßte sonst vorher geschäftsordnungs-  
mäßig behandelt werden.

Peter: Nun, so sind es die Wünsche, die er aus-  
gesprochen hat.

Was die Vergangenheit betrifft, so bleibt jetzt frei-  
lich nichts übrig, als daß die vorgefallenen Excesse  
strenge untersucht, und die schuldig Befundenen von der  
ganzen Schärfe des Gesetzes getroffen werden; damit  
man im Auslande nicht sagen möge, daß es an dem  
freien deutschen Rhein ein Land gebe, in welchem be-



waffnete Soldaten, die doch aus dem Schweiß der Steuerpflichtigen bezahlt werden, und allein zu deren Schutze bestimmt sind, in Masse sich auf wehrlose Bürger, Kinder und Frauen werfen, und sie ungestraft abschlachten dürfen.

In der Untersuchung oder Bestrafung solcher Barbareien gegen die Schuldigen eine Nachsicht eintreten zu lassen, könnten der Regierung nur die bittersten Feinde rathen.

Was die Zukunft betrifft, so muß meines Erachtens von zwei Dingen Eines geschehen: Die Regierung erläßt entweder eine Ordre, welchen dem Soldaten verbietet, außer Dienst eine Waffe zu tragen; oder sie gestattet dem Bürger, gleichfalls bewaffnet zu gehen; damit auf solche Weise das eine Schwerdt das andere in der Scheide halte.

Hecker: Ich habe keine Anträge gestellt, sondern ich wollte der Regierungskommission nur empfehlen, in der vorliegenden Sache die nöthigen Schritte zu thun. Es ist übrigens auf den ersten Blick, sowohl für den Juristen, wie für den gewöhnlichen Verstand, nicht leicht zu erklären, wie man auf irgend eine Weise nicht sollte gemerkt haben, daß unter dem Militär eine unruhige Bewegung ist, die sich bei erster Gelegenheit Luft zu machen suchen wird.

Bei der Untersuchung wird es vorzüglich darauf ankommen, dieselbe namentlich auf die intellectuellen Urheber, auf Diejenigen, die durch Unterlassungshandlungen zu dieser blutigen Scene mitgewirkt haben, möglichst auszudehnen.

Denn es ergibt sich oft bei solchen Vorfällen, daß die eigentlichen Stifter und Schürer durch Andere den Streit ausfechten lassen, sich verstecken und bei der Untersuchung ungestraft ausgehen. Ich möchte doch wissen, ob wahr ist, was man mir gesagt hat, daß gewisse Artikel im Militärreglement bestehen, wonach es dem Soldaten unter gewissen Voraussetzungen gestattet sei, sich seiner Waffe zu bedienen?

Bestünden solche Artikel, so wäre es, meiner Meinung nach, Angesichts dieses traurigen Ereignisses Pflicht der Regierung, eine Aenderung herbeizuführen.

Dem Abgeordneten gegenüber, der uns Aufklärung in der Sache ertheilt hat (Schaaff), muß ich bemerken, daß ich Thatsachen, die ich nicht bestimmt weiß, in diesem Saale auch nicht behaupte. Ich kann nur erzählen, was mir mitgetheilt wurde.

Ich habe gehört, der Adjutant v. Davange habe sich unter die Soldaten begeben und sie zur Ruhe aufgefordert, daß sie ihm aber den Gehorsam versagt hätten. Dieser Umstand also wäre nothwendiger Weise ebenfalls zum Gegenstand der Untersuchung zu machen, damit nicht ein derartiger Geist des Militärs, der sich gegen die Bürger gekehrt hat, in anderer Richtung sich lehre, und die Erscheinungen, wie sie bei den ehemaligen Landsknechten vorgekommen sind, sich wiederholen.

Schaaff: Ich müßte es beklagen, wenn dieser Subordinationsfehler vorgekommen wäre, allein ich erkläre nochmals, ich habe nichts davon gehört, obwohl ich mich bei Denen erkundigt, welche in der Lage sind, die verläßligste Auskunft zu geben.

Geh. Rath Bekk: Wir wissen zur Zeit von der Sache officiell noch nichts, und darum kann ich mich auch nicht näher darauf einlassen. Dabei muß ich übrigens dem Herrn Abg. Hecker erwidern, wie es sich von selbst versteht, daß man die Untersuchung nicht bloß über die physischen Urheber verbreite, sondern auch nachforscht, wer die intellectuellen Anstifter seien, und daß man selbst nachforsche, welche Vernachlässigung die Veranlassung zu dem Vorfall überhaupt gegeben oder wenigstens denselben begünstigt habe.

Hecker: Ich wollte Dieß speciell nur hervorheben, weil es der schwierigste Theil der Untersuchung ist.

Brentano: Ich möchte dem Vortrag des Abg. Hecker noch einen weiteren Wunsch beifügen. Ich halte es nämlich für absolut nothwendig, um der Wiederkehr solcher Vorfälle zu begegnen, unverweilt einen Garnisonswechsel eintreten zu lassen. Ich erinnere nur an die ähnlichen Vorfälle im Jahre 1834 in Bruchsal. Ich weiß zwar noch nicht zu beurtheilen, ob dieselben von ernsterer Bedeutung waren als die in Mannheim; allein Das darf als ausgemacht angenommen werden, daß die erstern, weil man in Bruchsal keinen Garnisonswechsel



eintreten ließ, spätere Reibungen und Verwundungen sehr ernstlicher Art zur Folge hatten. Was solche Untersuchungen betrifft, so hat die Erfahrung gezeigt, daß sie in der Regel allerdings ein Resultat nicht haben, wie die öffentliche Meinung es erwartet, und wie das Vergessen es hervorrufen sollte. Ich bin dabei weit entfernt, der Unparteilichkeit der Militärgerichte zu nahe zu treten, und ich will auch nicht behaupten, daß bei den Militärgerichten die Untersuchung auf eine Art geführt worden sei, die es unmöglich gemacht habe, ein anderes Resultat zu erzielen; aber darauf muß ich aufmerksam machen, daß es fast unmöglich ist, bei derlei Untersuchungen das gehörige Ergebnis hervorzubringen und zwar aus dem Grund, weil sich bei der Einformigkeit der Uniformirung die Identität der Thäter beinahe nicht herstellen läßt. Die eigentlich Schuldigen sind jedesmal ungestraft durchgekommen. Es sind darum Präventivmaßregeln, die in unserem Staat sonst so beliebt sind, durchaus nothwendig. Man hat bei uns die Censur, um die Verbrechen der Presse zu hindern. Man könnte diese Verbrechen leichter repariren. Die Präventivmaßregel, die hier gegen solche Excesse als nothwendig erscheint, besteht darin, daß man dem Militär das Waffentragen außer Dienst untersage.

Sehen Sie, meine Herren, durch Bruchsal, es muß der Civilist dem Soldaten auf der Straße ausweichen, wenn er sich nicht jeder Unbill aussetzen will. Ich will bei dieser Gelegenheit, da das gehörige Vertrauen auf solche Untersuchungen im Volk nicht vorhanden, und die öffentliche Meinung der Ansicht ist, daß bei den Militärgerichten nicht so untersucht wird, wie man erwarten darf, an den Abg. Trefurt die Bitte richten, daß er seine Motion, die er auf dem Landtag von 1835 über Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit begründet hat, wieder erneuern möchte. Es würde gewiß ein solches Beginnen des Abg. Trefurt im ganzen Lande mit Anerkennung aufgenommen werden.

Trefurt: Ich weiß nicht, warum sich der Abg. Brentano an mich wendet. Ich hätte mich vielleicht veranlaßt sehen können, diese Motion wieder zu stellen, allein ich habe keine Neigung dazu, und will ihm über-

lassen, Dieß selbst zu thun. Ich werde seinem Antrag von Herzen beistimmen.

Schmidt v. B.: Ich hätte gewünscht, daß die vielen Excesse, die seit dem Jahre 1835 in Bruchsal vorgekommen sind, die Regierung hätten veranlassen mögen, darauf ein Augenmerk zu haben, um wenigstens die Grundursache derselben aufzufinden.

Ich war in den letztern Jahren genöthigt, beim Ministerium des Innern persönlich um Schutz einzukommen, und ich habe damals den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern darauf aufmerksam gemacht, wodurch man diesen Excessen vorbeugen könnte, und konnte erwarten, daß Vorforge werde getroffen werden. Es wurde jedoch nichts weiter versagt.

Es wäre sehr zu wünschen, daß auf die Bitten des Abg. Hecker von Seiten der Regierung ein Gewicht gelegt würde.

Geh. Rath Beck: Die Sache ist mir nicht bekannt, ich kann daher nicht darauf antworten.

v. Zytstein: Ich bedaure, wie Jedermann von rechtlichem Gefühl, die Vorgänge in Mannheim. Ich bedaure sie um so mehr, als ich wie Sie, meine Herren, geglaubt habe, das Militär sei zur Verteidigung des Vaterlandes und zum Schutz der Bürger da; nicht aber, um Scenen herbeizuführen, wie wir sie jetzt in Mannheim erlebt haben. Uebrigens bin ich mit der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs zufrieden und hoffe, daß sie in Erfüllung gehen wird. Wenn übrigens eine Thatsache richtig ist, die ich aber nicht verbürge, und die mir aus Mannheim mitgetheilt worden, wonach zwei Tage vor diesem blutigen Auftritt in der Kaserne ein Anschlag war, daß die Soldaten sich Rache verschaffen werden, und daß dieser Anschlag abgerissen worden, wodurch man also Kenntniß erhielt, welcher Geist unter den Soldaten walte; wenn diese Thatsache, sage ich, richtig ist, so muß ich bedauern, daß sowohl die Fürsorge der Militär- sowie der Polizeibehörde unterlassen hat, den Streit zu verhüten; ich muß bedauern, daß man sich darauf beschränkt hat, an jenem Tag das Militär in die Kaserne zu consigniren, später aber diese Vorsichtsmaßregel nicht fort dauern ließ; ich bedauere



aber auch, daß zur Abwendung dieses unglücklichen Ereignisses nicht hinlängliche Vorsorge von der Polizei getroffen war. Wenn die Polizeigewalt nicht hinreichend gewesen, um dem Unfug zu steuern, so hätte sie die Militärbehörde zur Hülfe auffordern, und dadurch eingeschritten werden sollen.

Es aßen in dem angenehmen Falle Beide nicht gethan, was sie hätten thun sollen. Die Dragoner sind freilich aufgeboten worden, um die Ruhe herzustellen, allein als sie kamen, war die Rotte der Soldaten schon in die Kaserne zurückgekehrt.

Ob diese Thatsachen wahr sind, weiß ich nicht, aber sie mögen dazu dienen, der Untersuchungscommission zu sagen, wir müssen darnach forschen.

Schaaff: Die Rede des Abg. v. Jhstein ist stark gemischt mit „Wenn“ und „Aber.“ Ich will ihr auch ein Wenn und Aber entgegensetzen.

Der Polizei wird Vorwurf darüber gemacht, daß sie nicht energisch genug eingeschritten sei; ich habe in diesem Saale schon andere Ansichten entwickeln hören! Dieß übrigens nur nebenbei erwähnend, mache ich darauf aufmerksam, daß die Polizei vielleicht erfolgreicher hätte einschreiten können, wenn die Kammer seiner Zeit ihr das nöthige Personal verwilligt hätte; wenn sie ihr die von der Regierung begehrten sechs weitem Polizeidiener nicht gestrichen haben würde. (Bassermann: Es sind Dieß nur drei.) Ich komme auch auf das „Aber.“ Der Abg. v. Jhstein, von dem Anschlag in der Kaserne sprechend, und indem er ein großes Gewicht darauf legt, hätte vollkommen Recht, wenn der Anschlag so gelautet hätte, wie er erzählt hat; aber er hat anders gelautet. Der Anschlag hat so geheissen:

„Die Soldaten werden eingeladen, sich einzufinden in dem Bierhaus zum Vogelfang, um eine tüchtige Tracht Schläge abzufassen.“

Um zu zeigen, daß sie den Muth haben, der Einladung zu pariren, haben sie sich dort selbst eingefunden. Sobald aber die Obern davon Kunde erhielten, gingen Patrouillen dahin ab, um sie in die Kaserne zurückzuweisen, und sie haben der Ordre gefolgt. Sie sehen also, meine Herren, daß die Rede des Abg. v. Jhstein

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 36 Prot.-Heft.

nicht geeignet ist, den Eindruck zu machen, den zu machen sie berechnet war, sobald Sie einige „Wenn“ und „Aber“ wegnehmen und dafür ein „Wenn“ und ein „Aber“ beifügen.

v. Jhstein: Der Abg. Schaaff wird mir zu geben, daß dieser Anschlag schon stark genug war, um der Militär- und Polizeibehörde die nöthige Vorsicht anzuempfehlen.

Junghanns II: Die Motion, die der Abg. Tresfurt im Jahre 1835 gestellt hat, werde ich wieder aufnehmen. Ich werde also demnächst einen Antrag begründen, dahin gehend:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer allerunterthänigsten Adresse zu bitten, die Militärgerichtsbarkeit aufzuheben.“

Bassermann bemerkt, daß er dieselbe Motion anzukündigen im Begriff gewesen sei.

Hiermit wird dieser Gegenstand verlassen und zur Tagesordnung zurückgekehrt.

Junghanns I. begründet hierauf seine Motion auf Einführung einer Kapitalsteuer.

Beilage Nr. 5,

(Siebentes Beilagenheft, Seite 31—34).

Bassermann: Der Redner, den wir eben gehört haben, hat einen Antrag begründet, den ich schon auf zwei früheren Landtagen gestellt hatte.

Bei der Ankündigung der Motion gab er uns den Grund an, aus welchem er dieses Mal die Motion begründen wolle. Dieser Grund besteht, wie er sich damals ausdrückte, darin, weil er hoffe, es werde der Antrag eher einen Erfolg haben, wenn er von jener Seite gestellt werde, als von dieser Seite. Von was, meine Herren, hängt der Erfolg einer Motion ab? Von der Zustimmung der ersten Kammer und der Regierung.

Nun gebe ich zu, daß für einen und denselben Antrag bessere Gründe und größere Ueberzeugungskräfte beigebracht werden können, als von einem anderen Redner, und ich bin auch durchaus nicht so anmaßend, daß ich glauben sollte, es könnten auf jener Seite nicht Abgeordnete sitzen, die einen Antrag weit besser zu be-



günden verstanden, als Abgeordnete auf den Bänken der linken Seite. Aber der Motionsbegründer hat, was die Gründe zu seinem Antrag betrifft, sich nur auf meine Motion und den darauf erstatteten Bericht berufen, also keine bessern Gründe beigebracht.

Ich kann mir daher die von ihm ausgesprochene Hoffnung eines bessern Erfolgs der Motion nicht anders erklären, als dadurch, er muß vermuthen, daß die erste Kammer einen Antrag darum eher oder willfähriger aufnehmen werde, weil er von der rechten Seite dieses Hauses kommt, und die Regierung werde ihm also eher zustimmen.

Ich habe mir das Urtheil der ersten Kammer und der Regierung viel unparteiischer gedacht. Mir ist es gleichgültig, von welcher Seite ein Antrag kommt. Wenn ich ihn für gut finde, so werde ich ihn unterstützen, und darum unterstütze ich auch den Antrag des Abg. Junghanns I. und will nur die Hoffnung aussprechen, daß die Motion dieses Mal in der andern Kammer sich einer größeren Unterstützung zu erfreuen haben möchte.

Welker: So lange ich Mitglied dieses Hauses bin, also seit 1831, habe ich lebhaft getheilt und ausgesprochen den Wunsch einer gerechteren Besteuerung als bisher, weil gerade in dieser Beziehung unsere Gesetzgebung eine bedeutende Lücke hat. Ich glaube, daß es dringendes Bedürfnis der Zeit ist, diese Lücke auszufüllen. Allseitige Gerechtigkeit ist gebieterische Forderung, gleichsam der Hunger der Zeit, allseitige Gerechtigkeit fordert, daß das Vermögen im Verhältnis zur Freiheit und Gleichheit der Persönlichkeit, die man genießt, zu belasten sei. Das Vermögen ist der rechtliche Leib für die Freiheit, Selbstständigkeit und Persönlichkeit, denn ohne einen Boden, auf dem ich stehe, ohne die Speise, die mich nährt, ohne das Kleid, das mich deckt, ohne diese Mittel kann ich nicht menschlich existiren.

Es ist also dringende Aufgabe der Gesetzgebung, diesem Bedürfnis, welches durch die steigende Bevölkerung und durch die Zunahme der Armen in Beziehung auf Vermögensbelastung vermehrt wird, nach möglichster Gleichheit zu entsprechen. Entspricht sie hinsichtlich des

Vermögensbesitzes dem Grundsatz, daß nach Gerechtigkeit, nach Verdienst, nach Wohlstand besteuert wird, daß die Ungleichheiten, entstanden durch Unglücksfälle, ausgeglichen und Rechtsverletzungen verhütet werden, so ist die eine Seite befriedigt. Doch davon handelt es sich jetzt nicht.

Ich habe immer geglaubt, daß selbst eine Kapitaliensteuer dieses Bedürfnis nicht vollständig befriedigt. Ich bin noch der Ueberzeugung, daß, wenn wahre Gerechtigkeit vorhanden sein soll, alles und jedes Vermögen, das der Staat schützt, belastet werden muß, daß also das Kuruspferd so gut der Steuer unterliegt, wie das Pferd, das der Landmann zu seinen Verrichtungen benützt. Ich bin ebenso der Meinung, daß das vom Staat geschützte Kapital, das man in Kostbarkeiten steckt, ebensogut belastet werden muß, als jenes, welches auf Gewerbe verwendet wird.

Ich kenne die Schwierigkeiten, welche eine solche Besteuerung hat. Ich will keinen Antrag stellen, aber so viel will ich bemerken, daß ich durch Unterstützung der Motion noch nicht Alles gethan zu haben glaube. Gerne werde ich Alles unterstützen, was in der Absicht vorgeschlagen wird, um der Gerechtigkeit sich zu nähern.

Christ: Ich unterstütze gleichfalls die Motion. Ich habe nicht das Bedenken, das der Abg. Bassermann geäußert hat, sondern glaube, wenn der Motion eine Wahrheit zu Grunde liegt, und ihr Thema ausführbar ist, so wird sie in der ersten Kammer denselben Anklang finden, von welcher Seite sie auch ausgeht. Man kann mit dem Abg. Welker vollständig damit einverstanden sein, was der Motionsbegründer auch ausgeführt hat, daß Jeder nach seinem Vermögen im Verhältnis des Schutzes, den es genießt, zu den Staatslasten beizutragen verbunden ist, und dennoch kann man der Ansicht sein, daß die Kapitaliensteuer nicht einzuführen ist. Ich für meinen Theil, bin für die Kapitaliensteuer, aber ich habe demohnerachtet noch einige Bedenken, welche sowohl der frühere Motionsbegründer, als der heutige nicht berührt haben; — das Bedenken nämlich, ob es denn eigentlich der Gläubiger ist, welcher diese Steuer bezahlt, ferner, ob diese Steuer, die in



ihrem Grundsatz wahr ist, in einem kleinen Staate wie Baden ausführbar sei? Ich habe diese Bedenken und den Wunsch, daß diese Bedenken und der Wunsch, in ein großer Kapitalist in einer Gemeinde lebt, — eine der Hoffnung, daß seiner Zeit dieselben beseitigt werden. Ich stimme aus voller Seele dafür, so wie auch für den Vorausdruck.

Der künftige Berichterstatter wird mich sehr verbinden, wenn er in seinem Bericht diese Bedenken beleuchtet.

Knapp: Ich habe denselben Grundsatz wie der Abg. Welcker. Er besteht darin: der Abg. Welcker hat immer für die Kapitalsteuer gestimmt, und ich von jeher dagegen. Ich gehe von dem Princip aus, daß man trachten müsse, die Steuern zu vermindern und keine neuen einzuführen. Der Abg. Welcker hat früher eine Motion begründet, die eine Aenderung des Sportelwesens zum Gegenstande hatte. Die Folge hat gezeigt, daß keine Erleichterung dadurch eingetreten ist.

Daß die erste Kammer nicht auf den Antrag des Abg. Baffermann eingegangen ist, halte ich für sehr klug. Blicken Sie, meine Herren, auf unser Anleihen und auf jenes von Württemberg, und Sie werden finden, daß die badische Staatskasse einen bedeutenden Gewinn gemacht hat.

Wäre man damals auf den Antrag eingegangen, so wäre der Staatskasse eine Last von 4 — 5 Millionen erwachsen. Das ist meine Ueberzeugung. Es giebt ein einfaches Mittel, womit Sie dem Bürger unter die Arme greifen können. Setzen Sie den Zinssfuß von den Stiftungskapitalien herab, so ist damit dem Bürger geholfen. Wer bezahlt denn die Steuer anders, als die Bürger, die Geld brauchen? Wenn Sie eine Kapitalsteuer einführen wollen, so tritt die Nothwendigkeit hervor, daß Sie in das Innere der Vermögensverhältnisse eindringen. Fragen Sie, ob das von Vortheil oder von Nachtheil ist. Sie dürfen nicht außer Acht lassen, daß viele Kapitalien in großen Unternehmungen stecken. Diese müssen Sie auch in die Steuer aufnehmen, nur dann handeln Sie gerecht, also auch die Spinnerei-Actien und Zuckerraffinerie-Actien. Nehmen Sie aber diese nicht in die Steuer auf, so bleiben Ihnen dann noch etliche kleine Kapitalisten, allenfalls Wittwen und Waisen.

Wo sind denn die großen Kapitalisten in den Gemeinden? In den großen Städten. Wenn auch einmal ein großer Kapitalist in einer Gemeinde lebt, — eine Schwalbe macht den Sommer nicht.

Jörger: Ich unterstütze auch den Vorschlag, die Motion in die Abtheilungen zu verweisen und sie dem Vorausdruck zu übergeben.

Ich bin gleichfalls damit einverstanden, daß die Kapitalsteuer, die eingeführt werden soll, nicht zu hoch gegriffen werden darf.

Es ist im Jahr 1810—11 eine Kapitalsteuer eingeführt worden; sie war aber zu hoch gegriffen, und hat sich darum als unzweckmäßig bewiesen.

Wenn bis zu einem Viertheil oder halben Prozent in der Steuer hinaufgegangen wird, dann dürfen Sie darauf rechnen, daß der Schuldner sie bezahlen muß.

Die ausgesprochene Befürchtung, daß die Kapitalisten ihr Geld in das Ausland anlegen werden, wenn eine Kapitalsteuer eingeführt wird, theile ich nicht. Nach meiner Ansicht ist der Kapitalist nichtsdestoweniger schuldig, die Steuer zu entrichten. Er muß seine Einkünfte versteuern, mag er sie aus dem Inland oder aus dem Ausland beziehen. Die Kapitalsteuer ist in dieser Beziehung mit der Besoldungssteuer zu vergleichen.

Was die Schwierigkeit der Ermittlung der Größe des Vermögens betrifft, so erscheint mir diese nicht so groß. Bedeutende Kapitalien lassen sich nicht verheimlichen; bei den Vermögensabtheilungen wird man sie immer entdecken.

Helbing: Auch ich unterstütze diese Motion. Sie ebnet eine Ungleichheit unter den Steuerpflichtigen aus, die, man mag da sagen was man will, eine Ungerechtigkeit ist, auf welche das Volk schon längst mit unzufriedenen Augen sieht. Ich unterstütze sie aber auch aus dem Grunde, weil ich hoffe, daß sie den Uebergang bilden werde zu einem bessern und gerechtern Steuersystem, als Dasjenige ist, das wir jetzt besitzen, das den Fleiß und die Arbeit besteuert und von dem Besitz die Steuer erhebt, ohne auf das Vermögen des Besitzenden Rücksicht zu nehmen, was mit meinen Begriffen von einem



zweckmäßigen und gerechten Steuergesetz unvereinbarlich ist.

Matth: Zu den vielen Irrthümern, welche der Abg. Knapp heute wieder vorgetragen, ist noch ein neuer gekommen, der aber wohl geeignet sein mag, wenn er Anklang findet, die Kapitalsteuer Denen zu empfehlen, welche sie zu bezahlen haben. Der Abg. Knapp hat nämlich zu verstehen gegeben, die Besoldungen seien in Folge der Steuer, die ihnen auferlegt wurde, stark in die Höhe gegangen. Ei, wenn die Kapitalisten das hören, dann werden sie bald flehentlich um Einführung einer Kapitalsteuer bitten, denn sie werden von derselben die nämliche günstige Rückwirkung auf die Kapitalien erwarten dürfen, welche die Besoldungssteuer, nach der Entdeckung des Abg. Knapp, zu Gunsten der Besoldeten äußerte. Indessen, ich verzichte darauf, den Abg. Knapp von den Irrthümern zu heilen, die er von dem Jahre 1819 an bis auf diese Stunde in der Kammer vorgetragen hat. Dagegen hoffe ich, daß die Besenden des Abg. Christ bei der Berathung der Motion sich heben werden. Wenn der Abg. Jörger auf die verfehltste Kapitalsteuer von 1810 und 1811 hinwies, so darf man dabei nicht übersehen, daß damals Krieg und Finanznoth herrschten, daß jene Steuer mit Uebereilung umgelegt und darum so hoch gegriffen war, weil man eine effektliche Einnahme daraus zu ziehen gedachte. Mit jenen Zuständen lassen sich die heutigen nicht vergleichen.

Die Motion des Abg. Junghanns unterstütze ich, und bin mit der Ausführung einverstanden. Ich halte es für besonders zweckmäßig, daß er den Commissionsbericht der ersten Kammer zum Gegenstand der Erörterung gemacht hat. Den Weg, welchen man zuerst gehen muß, auch vorher zu bahnen, ist practisch. Der Hauptunterschied der Ansichten zwischen hier und dort liegt darin, daß die zweite Kammer eine Kapitalsteuer wünscht, um eine andere minder gerechte, drückende Abgabe beseitigen oder doch ermäßigen zu können; die erste Kammer will für die Kapitalsteuer dann erst stimmen, wenn überhaupt eine Vermehrung der Steuern nothwendig wird. Daß der Fall eintreten kann, läßt sich

nicht läugnen. Das Bild von der Lage der Finanzen, die Aussicht für die Zukunft, wie die Motion sie schildert, sprechen für die Möglichkeit eines größeren Steuerbedarfs. Ich glaube nun, daß die zweite Kammer etwas Gutes wünscht, daß aber die erste Kammer richtig prophesiezt hat. Meine Hoffnungen auf Verbesserungen im Steuerwesen sind durch Erfahrungen abgekühlt; ich bin sogar ängstlich darüber geworden, ob Vorschläge, die an sich gut sind, die erwartete gute Wirkung in der That haben würden. Aber darüber habe ich keinen Zweifel, daß, sobald von einer Steuererhöhung die Rede sein wird, man keine der bestehenden Abgaben erhöhen können, bevor das Einkommen an Zinsen seinen gebührenden Antheil zur Bestreitung der Staatslasten beiträgt. Die Kapitalsteuer wird dann kommen, auch ohne daß die Kammer darum bittet. Dem Beispiele von dem reichen Manne, dessen Vermögen dem Gesamtssteuerkapital sämtlicher übrigen Bewohner der Stadt gleichkommt, der aber keine Steuer davon bezahlt, diesem Beispiele, welches der Abg. Junghanns in seiner Motion anführt, kann ich ein zweites an die Seite setzen. Als Steuerperäquator war ich in der Lage, einen Mann, der große Kapitalien besaß, gewinnbringende Geldgeschäfte machte, nicht in das Kataster eintragen zu dürfen, weil er kein steuerbares Gewerbe trieb, während ich unmittelbar darauf einen Tagelöhner, der nichts hatte als seine Arme und die zur Erbauung seiner Hütte gemachten Schulden, mit einem Gewerbesteuerkapital von 500 fl. und mit einem ungefähr eben so großen Häuserssteuerkapital anlegen mußte. Meine Herren! So Etwas kann selbst ein Steuerperäquator nicht für gerecht finden.

Junghanns I. Ich muß mir erlauben, ein Mißverständnis zu heben, das beim Abg. Bassermann stattzufinden scheint, und das dem Erfolg der Motion nachtheilig werden könnte.

Er hat geglaubt, ich hätte mich bei der Ankündigung meiner Motion dahin geäußert, es werde dieselbe einen günstigen Eingang in der ersten Kammer finden, wenn von dieser Seite die Motion gestellt werde. Dieß habe ich nicht gesagt, sondern meine Ansicht, die ich damals aussprach, war und ist heute noch die, daß ich glaube,



sowohl in dem andern Haus als bei der Regierung selbst werde eine Motion einen günstigeren Eingang finden, wenn man sich überzeugt, daß es nicht bloß die Ansicht einer Partei ist, sondern daß beide Seiten des Hauses eine solche Motion für zeitgemäß halten, daß sie also nur der Ausdruck der öffentlichen Meinung und Stimmung ist. Das war die Tendenz meiner Aeußerung.

Mez: Auf Das, was der verehrte Redner, welcher so eben sich gesetzt hat, bemerkte, muß ich erwiedern, daß schon früher, als dieser Gegenstand hier zur Sprache kam, die hohe erste Kammer wissen mußte, wie nicht nur Eine Partei dieses Hauses, sondern beide Parteien sich im Sinne der Motion aussprachen.

Demungeachtet hat jene Kammer nicht geglaubt, näher auf die Sache eingehen zu müssen, aus Gründen, die ich nicht erörtern will, weil ich dazu keine Berufung habe.

Was den Gegenstand selbst betrifft, so unterstütze ich die Motion heute, wie ich Dieß auch früher gethan habe, bin jedoch mit dem Abg. Welcker einverstanden, daß die Einführung einer Kapitaliensteuer nur eine Abschlagszahlung ist.

So lange wir nicht Besteuerung des ganzen Vermögens haben, ist keine Gerechtigkeit in unserem Steuersystem. Glauben Sie mir, meine Herren, diese Sache ist eine hochwichtige, namentlich auch für Jene hochwichtige, welche sich vor dem Communismus fürchten. Eine der wirksamsten Maßregeln gegen den Communismus ist ein gerechter Abgabenvertheiler.

Ich für meinen Theil fürchte den Communismus nicht aus zwei Gründen:

- 1) weil ich den Communismus an und für sich in seinem Princip nicht für verwerflich halte, und
- 2) weil ich nicht glaube, daß er schon vor der Thüre stehe.

Wenn ich Sie also auffordere, eine Maßregel gegen denselben zu ergreifen, so rede ich nicht für mich, sondern für Die, welche sich fürchten. Gleichmäßige Erleichterung des Erwerbs, gleichmäßige Versteuerung des Vermögens — das ist was Noth thut — darin liegt Gerechtigkeit. Mehrere von Ihnen, meine Herren, wol-

len deswegen von der Kapitalsteuer nichts wissen, weil sie befürchten, daß ein zu tiefes Erforschen der Vermögensverhältnisse der Bürger dadurch nothwendig werde. Hierfür weiß ich ein abhelfendes oder doch sehr milderndes Mittel, es heißt Oeffentlichkeit durch gedruckte Listen, woraus Jeder ersehen kann, wie viel Dieser oder Jener an den Staatslasten beiträgt. Hier haben sie Controle, die gut ist und nicht lästig.

Von solch' großer Wichtigkeit erscheint mir der Gegenstand, daß ich hiermit erkläre, keinem Budget mehr meine Zustimmung geben zu wollen, bis wir Vermögenssteuer oder doch die ihr näher kommende Kapitalsteuer mit Oeffentlichkeit haben.

Junghans II.: Die Bedenklichkeiten, welche der Abg. Knapp gegen die Kapitalsteuer erhob, theile ich nicht; denn was jener Abgeordnete über die Erhöhung des Zinsfußes vortrug, kann man auf alle directen und indirecten Steuern anwenden, weil jeder Steuerpflichtige sich bemühen wird, die bezahlte Steuer sich durch Preiserhöhungen von Andern vergüten zu lassen. Dagegen bin ich der Ansicht, daß die Geldkapitalien ebenfowenig als irgend ein anderer Theil des Nationalvermögens von der Besteuerung freigelassen werden sollten. Wäre ich aber von der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Kapitalsteuer nicht vollkommen überzeugt, so würde ich doch dafür stimmen, daß der Antrag des Motionenstellers in Berathung gezogen werde; denn mehr als neun Zehntel der badischen Staatsbürger fordern dringend die Einführung dieser Steuer, und einen so lauten und ernstern Wunsch des Volks dürfen wir nicht mit Gleichgültigkeit an uns vorübergehen lassen. Ich unterstütze die Motion.

Die Discussion wird hierauf geschlossen und zur Abstimmung geschritten über die Frage:

„Ob die Motion zur Berathung in die Abtheilungen zu verweisen und dem Vorausbdruck zu übergeben sei?“

Die Kammer beschließt Beides.

Nachdem nun der Präsident der Kammer angezeigt hatte, daß in die Abtheilungen folgende Commissionen gewählt worden sind:



- 1) Zur Berathung der Motion des Abg. Welte, Modification der Erb- und Schupflehren betr.: die Abg. Straub, Kern, Junghanns I., Junghanns II. und Meyer.
- 2) Zur Prüfung der Motion des Abg. Peter, die Einführung der Pressfreiheit betreffend: die Abg. Welker, v. Soiron, Kapp, Helmreich und Zittel.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf den 3. Juni anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident  
Mittermaier.

Der Secretär  
Mez.



## XIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. Juni 1846,

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister v. Dusch, Ministerialpräsidenten Geheimrath Rebenius und Staatsrath Regenauxer, Geheimrath Bell, Ministerialrath Preklinari und Hauptmann v. Böck;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Buss, Gottschalk, Rombride, Speyerer und Welke.

Unter dem Voritze des Präsidenten Mittermaier.

Präsident: Ich habe anzuzeigen, daß die hohe erste Kammer dem von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurf über die Erhebung der directen und indirecten Steuern in den Monaten Juni und Juli d. J. ihre Zustimmung, gleichfalls ertheilt hat.

Ferner habe ich der Kammer das Resultat der Wahl der Commissionsmitglieder zur Verathung der von der ersten Kammer mitgetheilten Gesetzentwürfe anzuzeigen.

In den Abtheilungen wurden gewählt:

Zur Verathung des Gesetzentwurfs über Abänderung einzelner Bestimmungen des Volksschulgesetzes: Baum, Ströffer, Christ, Junghanns I. und Bittel.

Zur Verathung der beiden Gesetzentwürfe über Trennung und Vereinigung der Gemeinden Sunthausen, Bräunlingen u.: Dörr, Reichenbach, Schmitt v. M., v. Stockhorn und Bissing.

Rindeschwender übergibt fünf Petitionen, nämlich:

a. mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Hornberg, um Herabsetzung der Hundetaren;

b. derselben Gemeinden, Umsteinerung von Privatwaldungen betreffend;

c. der Gemeinde Schönwald, wegen Herstellung der Kinzigthal-Eisenbahn;

d. der Stadtgemeinde Tryberg, in gleichem Betreff;

e. der Gemeinde St. Georgen, in gleichem Betreff;

Meyer:

Bitte des Andreas Zipfel von Buchenbach, die Verlegung seiner Hofmühle betreffend.

Bei der Uebergabe bemerkt der Redner, daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden sich die Competenz angemessen haben, über eine von zwei Gutsnachbarn erhobene rein privatrechtliche Einsprache zu entscheiden; es ist diese Entscheidung, durch alle Instanzen, ein weiterer Beitrag zu den leider gar zu häufig vorkommenden Uebergreifen der Polizeigewalt.

Bassermann:

a. Petition der Besitzer des Pfarrwittungsguts und Fräuleinshofes zu Niechen, wegen Ablösung der Erbstandslast dieser Güter;



- b. des Gemeinderaths und mehrerer Bürger zu Sinsheim, um Einführung einer Gewerbeordnung;
- c. derselben, um völlige Wiederherstellung des Preßgesetzes von 1831;
- d. derselben, um Einführung einer Kapitalsteuer;
- e. mehrerer Bürger von Hoffenheim und Zuzenhausen, um Einführung einer Kapitalsteuer;
- f. derselben, um Wiederherstellung des Preßgesetzes von 1831;
- g. derselben, um Einführung einer Gewerbeordnung;

**Hägelin:**

Petition der Schwarznagelschmiede in Freiburg, den Handel mit Nägeln betr.;

**Vogelmann:**

Petition der Bürgermeister des Amtsbezirks Wertheim, Handlohnabgabe an die Standesherrschaft Löwenstein betr.;

**Helmeich:**

Petition der Tuchfabrikanten Black und Conforten in Schönau (Amts Heidelberg), die Aufhülfe ihres Geschäfts betreffend;

**Bissing:**

Petition der deutschkatholischen Gemeinde in Heidelberg, um Wahrung der Gewissensfreiheit.

Der Redner fügt bei, daß in den nächsten Tagen eine Denkschrift des Vorstandes dieser Gemeinde an die Mitglieder der Kammer werde vertheilt werden.

**Arnsperger:**

Petition mehrerer Gewerbsleute der Stadt, VERNSBACH, den Besuch der Wochenmärkte in Rastatt, Baden und Bühl betreffend;

**Bühl:**

Petition der Vorstände der sechszehn Klettgau'schen Landgemeinden, die Verwendung des Klettgau'schen Pensionsfonds betreffend;

**Bader:**

Petition der Gemeinden Möhringen, Eslingen u., um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins;

**Heimbürger:**

- a. Petition mehrerer Bürger in Meisenheim, um Ablösung der Jagdberechtigungen;
- b. der Bürger von Altmannsweiler, in gleichem Betreff;

**Kern:**

Petition der Gemeinden Königshaffhausen, Leiselheim u., um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins;

**Zittel** übergibt zwei Petitionen:

- a. des Vorstandes der deutschkatholischen Gemeinde in Durlach, und
- b. zu Pforzheim, Sicherung des Rechtszustandes der deutschkatholischen Kirche betreffend;

Das Secretariat zeigt an, eine Petition mehrerer Landwirthe aus dem Amtsbezirk Blumensfeld, um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins.

v. Stockhorn übergibt Namens des Herrn Hofgerichtsdirectors Thilo von Rastatt, dessen Ausgabe über das neue Strafgesetz und die Strafprozeßordnung. Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich habe die Ehre, Ihnen das Protokoll über die im 11. Aemterwahlbezirk (Staufen und Heiterstheim) vollzogene Wahl eines Abgeordneten vorzulegen.

Der Präsident bemerkt, daß sich die Abtheilungen damit beschäftigen werden.

Kapp erhält hierauf das Wort und bemerkt:

In der vorletzten Sitzung sah ich mich in die traurige Nothwendigkeit versetzt, dem verehrten Herrn Chef des Ministeriums des Innern einige Fragen wegen auf fallender Censurstriche anzukündigen.

Da in den krankhaften Verhältnissen unserer Zeit jedem gesunden Worte allseitige Mißverständnisse sich andrängen, so glaube ich voraus, ehe ich die versprochenen Fragen bestimmt stelle, einige Erläuterungen geben zu müssen, um zur friedlichen Auffassung der Sache, von meiner Seite das Möglichste zu thun. Ich erkläre daher, daß die Gesinnung, die zu diesen mir selbst am meisten unangenehmen Fragen mich zwingt, durchaus über jede kleinliche, mithin auch



über jede persönliche Beziehung hinaus ist. Ich that, hat sie auch meine Worte nur halb todt gemacht, würde diese Worte, die in meinem Munde eigentlich so daß das Stehengebliene, um mit Schiller zu überflüssig sind, weil sie eine Wiederholung früher ge- reden, aussieht:

gebener Erklärungen enthalten, gar nicht aussprechen, wenn ich sie in Rücksicht auf die mögliche Allgegenwart solcher Mißverständnisse eben nicht aussprechen müßte. Derselbe Grund, der jede persönliche Beziehung ausschließt, schließt auch von selbst aus jede Rücksicht auf irgend kleinliche, politische oder andere Mißverständnisse, und ich werde, nachdem ich Dieses gesprochen, auf mögliche Mißverständnisse in den Worten, die aus meinem Munde fließen werden, **Keine** Rücksicht nehmen, sondern bloß die Sache im Auge halten. In diesem Saale steht Keiner als Person, Jeder nur als Abgeordneter; Keiner hat hier als Ich zu sprechen, sondern zu wirken hat hier Jeder nur als Stimme der Nation. Auf den Boden dieses Grundsatzes muß ich mich stellen, wenn ich über diese Censurstriche das Wort ergreife. Es leuchtet nach dieser Aeußerung von selbst ein, daß ich nicht darum diese Punkte hervorhebe, weil mir diese Worte gestrichen sind. Ich bin weit entfernt, auf meine Worte irgend Gewicht zu legen, weit entfernt, sie für erheblich zu halten, indessen bin ich durchdrungen von der Pflicht eines Abgeordneten, niemals zuzugeben, daß die widergesetzliche Hand der Censur an irgend eines der Worte sich wage, welches in dieser Kammer gesprochen wurde. Denn hier ist das Forum der **Öffentlichkeit**, und dieser Punkt ist es, den wir festhalten müssen.

Die Censur hat ihre frevelhafte Hand auch nicht bloß an meine Worte gelegt, sondern mit gleicher Schneiderkunst hat sie sich an den Worten des Abg. Brentano zu versuchen beliebt, ja, in gewissem Sinne hat sie diese Worte noch ärger mitgenommen, denn sie hat dieselben geradezu **verdummt**. Sie hat sie so zugerichtet, daß sie sich ausnehmen, als ob kaum ein Censor selbst sie haltloser hätte schreiben können, während sie die Meinigen doch wenigstens todt gemacht hat. Freilich hat sie auch diese nicht gewagt, ganz zu ertöden, sondern, weil die Censur Alles nur halb

so daß das Stehengebliene, um mit Schiller zu reden, aussieht:

Wie Wein von einem Chemikus

Durch die Retort' getrieben.

Zum Teufel ist der Spiritus,

Das Phlegma ist geblieben!

Also das Waschwasser, das Trichenwasser blieb zurück, Das aber, was der Mühe werth war, gesagt zu werden, Das gerade, diese Berufung auf unseren Rechtsboden — war es, was der hohen Censur gefällig war, zu ertöden. Es handelt sich in dessen nicht bloß um halbes oder ganzes Streichen, sondern um die Natur und Art des ganzen Verfahrens der Censur. Die Censur strich nicht nur Worte, sie strich die Anführung entschiedener und entscheidender Thatsachen, und die Anführung bestimmter Gesetze. Ich muß mir erlauben, das Blatt, worauf diese wunderlichen Striche vorgenommen wurden, zur Hand zu nehmen. An der Stelle, wo ich von jener Zeit sprach, in der die Regierungen den innern Geist der Völker in seinen Tiefen aufgeweckt, und der deutschen Nation Verheißungen gemacht haben, damit sie mitwirke zur Abschüttlung des wälischen Joches, habe ich mich der Worte bedient:

„Damals sind Verheißungen höchster Art und mit dem höchsten Pathos aus fürstlichem Munde gestossen.“

Sie wurden gestrichen. Verheißungen von Fürsten! Man darf sie nicht erwähnen? Was war der Grund dazu? Etwa der, weil ich sagte: Sie sind ertheilt worden mit dem höchsten Pathos. Meine Herren! Diese Ertheilung im Pathos ist Wahrheit, Thatsache und Pathos im Munde der Fürsten ist kein Tadel. In den Tragödien der Griechen sprechen Fürsten höchster Art und Würde die Sprache des Pathos, und kein Mensch wird darin eine Beleidigung ihrer Hoheit finden.

Es konnte also nur Unwissenheit sein, denn das Maß jener Fürsten, welche im Pathos sprachen, steht nicht hinter der Würde der Allirten zurück, die damals



den Geist der deutschen Nation aus ihren innersten Schichten heraufbeschworen haben. Im Gegentheil waren jene Fürsten von solcher Stärke, als hätte, wie Göthe sich ausgedrückt:

„Der Olymp sich aufgethan und die Gestalten der erlauchten Vorwelt herabgesendet,“

zum Schrecken der Elenden und zum Segen der Guten. Wenn also solche Fürsten im Pathos sprechen, so ist also auch meine Aeußerung, daß fürstliche Worte im Pathos gesprochen wurden, durchaus nicht Etwas, was irgend einem Censor, auch nur entfernt, ein Recht zum Striche hätte geben können, selbst abgesehen davon, daß er keine Wahrheit streichen soll. Mit dieser Kinderei ist es aber nicht genug, sondern die Sache wurde ernster, und die hohe Censur geruhte allergnädigst Folgendes zu streichen:

„Ich will hier nicht zurückschauen auf die älteren, großartigen Vorgänge, nicht erinnern an die Proclamationen z. B. von Kalisch, nicht an jene Proclamationen, die bei anderen Gelegenheiten eben so feierlich ertheilt wurden, nicht in's Gedächtniß zurückrufen, wie damals von den Regierungen gleichsam in prophetischem Geiste verkündigt wurde, sie seien bereit, der deutschen Nation „ihr uraltes, ureigenes, angestammtes und unveräußerliches Recht“ zurückzugeben. Soll jedoch in dem Katechismus der deutschen Staaten der erste Artikel stehen bleiben und sagen: Worthalten, Erfüllung gegebener Verheißungen! — so sind die Proclamationen von Kalisch und alle Verheißungen jener Zeit allein die Macht, die das Geheimniß der politischen Fragen lösen kann, und von welcher aus allein eine authentische Erklärung jeder zweifelhaften Frage im Staatsgebiet möglich ist. Allein selbst in der Bundesgesetzgebung liegt das Erforderniß der vollkommenen Stimmeneinhelligkeit der souveränen Staaten Deutschlands bei jeder Erlassung oder Abänderung organischer Bundesbeschlüsse. Gegeben war in

Baden das Gesetz über die freie Presse, und zurückgenommen wurde es von einer Macht, die ich hier nicht weiter zeichnen will. Ihre Absicht und That mußte jedoch in dem Bewußtsein der Nation die Ansicht wecken, als sehe man im Begriff, an die Stelle des Rechts die Gewalt zu setzen, widergesetzliche Gewalt dahin, wo glänzende Verheißungen aus voller Brust der Fürsten, und bestimmte, niedergeschriebene Gesetze des Bundes selbst die Freiheit des Wortes garantirten.“

Auch diese Stelle beliebte die Censur zu kreuzigen, statt in gebührender Bescheidenheit die Mäßigung anzuerkennen, die deutlich darin liegt, indem ich hier nicht einmal ganz so gesprochen habe, wie ich hätte sprechen können und vielleicht sollen, indem ich bloß sagte, daß die Fürsten erklärten, sie seien „bereit, der deutschen Nation ihr uraltes, ureigenes, angestammtes und unveräußerliches Recht zurückzugeben.“ Die Fürsten hatten mehr erklärt, als daß sie dazu „bereit“ wären, sie hatten Wiedererstattung dieses Rechts als eine sittliche und politische Nothwendigkeit bezeichnet. Doch der Censur beliebte es, eine solche Mäßigung zu verurtheilen. Sie hat daher, indem sie sich erlaubt, auf solche Art zu reizen, sie, und nur sie die Verantwortung auf sich zu nehmen, wenn etwa künftig keine solche Mäßigung mehr stattfindet, sondern wenn man rund heraus, mit freier deutscher Sprache ohne Schminke die Sache bezeichnet. Ich muß ferner die Censur, weil große Kenntniß bei ihr nicht vorausgesetzt ist, sondern weil ihr oft die verbreitetsten Dinge nicht bekannt sind, darauf aufmerksam machen, daß die Füße capitolinischer Wächter, sogenannte Gänsefüße vor die fürstlichen Worte gestellt gewesen, und daß: „ihr uraltes, ureigenes, angestammtes und unveräußerliches Recht“ nicht meine Worte, sondern Fürstenworte, Worte der Majestäten gewesen sind, welche die Censur nicht zu streichen hatte, falls sich ihr Uebermuth nicht selbst über die Majestäten stellen darf. Eben so mäßig wie davon, habe ich von einer Macht gesprochen, die ich nicht weiter bezeichnen will.“



Alle Mäßigung half nichts, die Sache wurde gestrichen. Ebenso durfte nicht erinnert werden an den Rettungsanker und an die Rettungstage der deutschen Nation und der deutschen Souveräne, und an die Nothwendigkeit der Stimmeneinhelligkeit bei Erlassung und Abänderung organischer Bundesbeschlüsse. Demnach sehe ich mich, wie gesagt, mir selbst auf die unangenehmste Weise, zu folgenden Fragen genöthigt:

- 1) Ob eine badische Censur sich erlauben darf, ur-eigene, förmlich, sogar juristisch nachweisbare und nachgewiesene allbekannte Worte deutscher Souveräne zu castriren? Einen andern Ausdruck als „castriren“ kann ich hier durchaus nicht gebrauchen, weil es kein reines Vernichten dieser Worte ist, indem an den folgenden Worten noch ein kleines Bißchen von der Sache hängen geblieben, also die ganze Sache nicht weggestrichen, nur „castrirt“ ist. Ich würde auch nicht in diesen Ausdrücken sprechen, wenn ich es nicht für eine Pflicht hielte, indem die Censur durch ihr Verfahren solche Ausdrücke, wie bemerkt, hervorruft und mehr und mehr nothwendig macht. Man muß ihrem Mangel an Menschenkenntniß und Selbstkenntniß zu Hülfe kommen, und ihr praktisch zeigen, was sie anstellt.
- 2) Die zweite Frage geht dahin, welche Strafe von Seiten der Verwaltung über einen solchen Censor verhängt wird, wenn ihn dennoch das gedankendiebißche Gelüste der Beschneidung solcher Worte beschleichen sollte?
- 3) Bis zu welchem Grade die Strafe steigt, die auf diesen Gedankenmord deutscher Souveräne gesetzt ist, wenn dieselbe Censur zugleich sich unterfängt, die Anführung bestimmter Bundesgesetze zu streichen? Denn ein Bundesgesetz ist diese Stimmeneinhelligkeit, auf die ich mich hier bezog.
- 4) Die vierte Frage geht dahin, wie weit noch mehr diese, der Censur gebührende Züchtigung, steigt, wenn sie sich erlaubt, die Anführung solcher Thatfachen und solcher Gesetze im

Munde eines Abgeordneten der Nation zu streichen, mithin die Deffentlichkeit der Landtagsverhandlungen zu verhöhnen, und die Ansprüche der Nationalorgane niederzutreten?

Betrachte ich mit einem Blick diese Censurstriche, so frage ich, wie können solche Worte gestrichen werden? Ein Jurist, wenigstens ein gebildeter Jurist kann nicht die Worte der Fürsten, nicht die Anführung von Bundesgesetzen wegstreichen. Historische Bildung fehlt auch, sie müßte denn von den Bänken jener Schule sein, die neuerdings eine eigenthümliche Fabrik zur Verfälschung der Geschichte, eine historische Falschmünzfabrik etablirt hat, an deren Spitze Görres und Philippson in München stehen, eine Fabrik, die in neuerer Zeit gebildet und durch einen der größten Verräther der deutschen Nation gegründet wurde, der bei dem Karlsbader Congreß jene fürstlichen Verheißungen, und die Geschichte der deutschen Volksvertretung durch flache, segistische Sophismen zu verdrehen suchte . . .

Präsident: Das sind Abschweifungen, die ich nicht dulden kann. Voraus dürfte doch von dem Abgeordneten gewartet werden, welche Antwort von den Herren Regierungskommissären gegeben wird. Ich bitte Sie, meine Herren, machen Sie aus dem Ständesaale kein Conversationshaus.

Kapp: Abschweifungen sind das nicht, — jedoch ich will dem Herrn Geheimerath die Freude machen . . .

Präsident: Ich spreche hier nicht als Geheimerath.

Kapp: Ich habe also dem Herrn Präsidenten die Freude machen wollen, die Antwort auf diese Fragen abzuwarten und dann fortzufahren.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Ich habe keine Neigung, Ihnen hier eine Vorlesung über unsere Censurgesetze zu halten. Sie wissen, daß diese Gesetze bestehen, es liegt gar nicht in unserer Macht, sie zu entfernen; wir müssen sie handhaben, es ist Dieß unsere Pflicht gegen das Land und gegen den Bund. Haben Sie eine Beschwerde, so betreten Sie den ordnungsmäßigen Weg.

Brentano: Ich bin weit entfernt, irgend einen



Buchstaben, den mir die Censur noch je gestrichen hat, zu vertheidigen gegen den Censurstrich. Ich erkenne einen Streich der Censur für weiter nichts Anderes an, als für eine Gewaltmaßregel, gegen welche man keine Beschwerde erheben darf. Ich würde es auch in dem vorliegenden Fall für durchaus unnöthig halten, auf irgend eine Strafe gegen den Censor anzutragen, der die Striche meiner Rede bewirkt hat, denn ich glaube, daß die Hauptstrafe der Censur in der allgemeinen Verachtung liegt, die sie sich bereits erworben hat, und die auch ich aus vollem Herzen theile; allein da mir hier in meiner Eigenschaft als Volksvertreter Worte, die ich hier gesprochen, gestrichen worden sind, so bin ich, namentlich da diese Sache öffentlich angeregt worden ist, denn doch verpflichtet, auch den Satz, den mir die Censur gestrichen hat, hier einer kurzen Beleuchtung zu unterwerfen. In der Rede, die ich bei Unterstützung der Motion des Abg. Peter gehalten habe, kommt die Stelle vor: »Wenn gleichwohl bald darauf dieses Pressegesetz zurückgenommen wurde, so finde ich darin eine Verletzung der Verfassung, nicht bloß in formeller, sondern auch in materieller Beziehung, ja ich finde darin sogar einen Widerspruch mit der Verfassung des Bundes selbst.« Nun, meine Herren, Sie werden mir doch Alle zugeben, daß in diesen Worten ein rein objectives Urtheil über eine Maßregel der Regierung liegt. Ist es denn mit den Vertretern des Volks in Baden so weit gekommen, daß wir die Maßregeln der Regierung von vornherein loben müssen, ist es so weit gekommen, daß uns nicht mehr gestattet ist, ein rein objectives Urtheil über solche Thatfachen auszusprechen? Soll ich eine Maßregel der Regierung, die ich nach meinem Eide, den ich als Vertreter des Volks geschworen habe, für eine Verletzung der Verfassung halte, soll ich eine solche Maßregel vielleicht loben? Rein, meine Herren, das bleibe ferne von mir! Ich habe gesagt, es liegt eine Verletzung der Verfassung darin und werde es immer sagen, so lange ich hier Sitz und Stimme habe. Wenn der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern hier von einer gesetzlichen Censur oder von einem Gesetz gesprochen hat, wornach die Censur besteht, so muß ich dage-

gen den entschiedensten Widerspruch einlegen. Es besteht kein Gesetz als das Pressegesetz vom 28. Decbr. 1831, welches durch eine Ordonnanz zurückgenommen wurde, welche durchaus bei uns keine Gesetzeskraft hat.

Welcker: Ich muß doch bedauern, daß der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern die Vertreter des Volks so wenig achtet, wenn wir unsere Worte wieder hergestellt und gegen die Censur gesichert wissen wollen, daß er uns auf den Privatweg verweist. Ich hoffe, es wird in diesem Saale auch nicht ein Abgeordneter sein, der mit mir nicht die Kränkung über eine solche Willkür empfindet. Meine Herren! Bedenken Sie, wir sind hier nicht bloß verantwortlich für Das, was wir sagen, sondern auch für Das, was wir zu sagen unterlassen, wenn es unsere beschworene Pflicht fordert, daß es gesagt werde; und wenn dann die Censur Dasjenige streicht, was die Pflicht von uns fordert, zu sagen, so stellt sie uns als gewissenlose Männer gegenüber dem Volke hin. Der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern wird wahrlich nicht sagen können, daß Dies eine Sache sei, welche die Volksvertreter nicht berührt. Ich glaube, die Genugthuung für die verletzte Ehre der Volksvertreter wird er selbst bei reiferer Erwägung für nothwendig finden, wenn er solche Behandlung ihrer Worte mit eigenen Augen und Ohren mitanseht und anhört. Ich will hier den Inhalt der gestrichenen Stelle nicht wiederholen, allein ich muß nur den Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern daran erinnern, ob wir dann, wenn die feierlichen Zusicherungen der Fürsten an die Nation nicht erfüllt, ja wenn sie verletzt werden, nicht einmal daran erinnern sollen. Ich weiß, es geht jetzt durch Deutschland, als wäre es eine Art von Verabredung, ein Verdecken in Beziehung auf alles Das, was an die öffentliche Treue, an die Erfüllung der Versprechungen und an die Folgen erinnert, die sich an die Nichterfüllung heiliger Gesetze und Zusagen knüpfen. Ich bitte die Hrn. Minister, ihre Verantwortlichkeit als erste Rathgeber der Krone wohl zu erwägen. Wenn Das, was das ganze Volk in dieser Beziehung spricht, was es fühlt, und was in gefährlichen Momenten zu Thaten übergehen könnte, nicht in bescheidener Weise in



dem Ständesaal gesprochen werden soll, so wird der Fürst über die Gefahren getäuscht, die möglicher Weise fürchterlich werden können. Darum müssen wir wünschen, daß das Heiligthum der Oeffentlichkeit in Beziehung auf die Ansichten, Bedürfnisse und das Rechtsgefühl des Volks nicht unterdrückt werde. Glauben Sie mir, es geht durch ganz Baden, durch ganz Deutschland die Forderung der Treue, untergraben Sie nicht den Glauben an diese Treue, es werden Zeiten kommen, wo anders gemahnt wird als auf diesem friedlichen Wege!

Staatsminister v. Dusch: Meine Herren! Sie sind nicht die Richter darüber, was treue Erfüllung der Verheißungen ist oder nicht, wenigstens nicht die einzigen; es gibt noch andere, die diese Bestimmungen auszulegen haben. Was die Rede des Hrn. Abg. Kapp betrifft, so gestehe ich, daß ich Vieles davon nicht verstanden habe, vielleicht kommt es von dem Pathos her, mit welchem sie gesprochen worden, allein die Worte, welche die Censur gestrichen hat, und zum Theil noch hätte streichen sollen, habe ich wohl verstanden, und ich bemerke, daß es hierbei nicht bloß auf einzelne Worte, sondern auf den Sinn der ganzen Stelle ankommt. Nun will ich mich auf diese ganze Versammlung, und wenn Sie wollen, auch auf die öffentliche Meinung berufen, ob in jenen Worten des Hrn. Abg. Kapp nicht eine Beleidigung enthalten ist.

Kapp: Ich bitte, die Kammer darüber abstimmen zu lassen!

Präsident: Das kann nicht sein.

Staatsminister v. Dusch: Ich will die Worte nicht weiter analysiren. Wer den Sinn und den Geist nicht darin findet, den wir darin gefunden haben, den will ich nicht belehren, aber erklären will ich, daß wir es für beklagenswerth halten müssen, wenn aus Anlaß eines Antrags auf Pressfreiheit beleidigende und verletzende Worte gebraucht werden, die sogleich ein Beispiel liefern, wie man die Rede und Presse nicht gebrauchen soll. Doppelt beklagenswerth ist es, wenn solche Aeußerungen von Männern der Wissenschaft und Bildung ausgehen, und wenn sie noch darauf beharren wollen, daß sie der

Presse übergeben werden. Niemand kann das Recht haben, Unrecht zu thun, also Niemand das Recht, zu beleidigen, hier in diesem Saal nicht mehr als an andern Orten. Meine Herren! Nicht mit Verletzungen, nicht durch Appellationen an die Leidenschaft der Menschen, sondern nur mit Gründen kann eine der Kammer würdige Discussion in diesem Saale geführt werden, und ich anerkenne kein parlamentarisches Privilegium, das von dem Gesetze einer anständigen Sprache befreien könnte; es gibt aber, was man auch sagen mag, es giebt einen Anstand der Sprache, den kein Gebildeter von sich weisen darf, den selbst der Ungebildete, wenn ihn nicht die Leidenschaft hinreißt, instinctmäßig in der Berührung mit andern Menschen beobachtet. Dieser Anstand beruht nicht auf conventionellen Formen, er beruht auf der innersten Natur des Menschen, auf der gegenseitigen Achtung, die man sich in jeder Discussion schuldig ist — denn nur Derjenige, der Achtung giebt, kann auch wieder Achtung fordern. Sie geht hervor aus der jedem Menschen angeborenen Bescheidenheit, aus dem Gefühl, daß jeder Einzelne nur sehr wenig in dem großen Ganzen vermag, daß er bei all' seiner Ueberzeugung ebensogut im Irrthum sein kann wie ein Anderer, daß glücklicher Weise das Heil oder Unheil der Welt nicht von dieser oder jener Ansicht, wohl aber von der Verständigung der Menschen, die sich gegenseitig gelten lassen müssen, abhängt. Lassen Sie uns, meine Herren, immer eine Sprache führen, die darauf gegründet ist, sie ist die einzige wahre parlamentarische Sprache, jede andere ist nur eine gemachte falsche, sie mag herkommen, aus welchem Lande sie will, wir werden wohl thun, sie in diesem Saale niemals nachzuahmen. Die Achtung aber, die Jeder dem Andern schuldig ist, sind Sie, meine Herren, um so viel mehr der Regierung, dem Bunde schuldig.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Meine Herren! Ich bin Ihnen eine Erklärung schuldig. Als der Hr. Abg. Kapp die Rede hielt, deren theilweiser Strich hier in Frage steht, ist es mir ergangen wie meinem geehrten Herrn Collegen; ich habe sie zum Theil nicht verstanden, sonst wäre es meine Schuldigkeit ge-



wesen, mich sogleich dagegen zu erheben, und dafür zu sorgen, daß nicht alle seine Worte dem Drucke übergeben würden. Es ist dem Hrn. Präsidenten der Kammer auf ganz gleiche Weise ergangen, er hat auch die Rede des Hrn. Abgeordneten nicht vollkommen verstanden. Der Censor, der mit Ruhe den Sinn seiner Worte überlegen konnte, hat seine Pflicht gethan, indem er die bezeichneten Stellen in der Rede des Hrn. Abg. Kapp gestrichen hat. Es scheint nur ein Versehen entweder der Censur oder der Druckerei zu sein, das nicht noch einige weitere Stellen gestrichen worden sind, die in der Karlsruher Zeitung wirklich nicht erschienen sind. Darum hat auch der Hr. Abg. Kapp Bemerkungen über den gestörten Zusammenhang seiner Worte gemacht. Ich glaube, der Hr. Abgeordnete hat selbst gefühlt, daß er etwas sehr Bedenkliches in seiner Rede gesagt hat, denn er hat von der Schminke gesprochen, womit er sie versehen hat. Der Censor ist ein verständiger Mann und hat durch die Schminke die Wahrheit durchgesehen. (v. Jßke in: Er hat also die Wahrheit gestrichen.) Ich glaube, meine Herren, es ist gut, wenn diese Worte auch in dem Protokoll der heutigen Sitzung nicht gedruckt werden. (Kapp: Ich protestire dagegen!) Sie können dem Hrn. Abgeordneten schwer aufstoßen.

Kapp: Ich verantworte hier Alles, was ich gesagt habe.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Sie müssen wissen, daß Das, was Sie hier sprechen, nicht nur in unserem Lande gelesen, sondern in ganz Deutschland verbreitet wird.

Hecker: Ich muß gestehen, die Sitzung heute könnte mir wehe thun und mich tief ergreifen, nachdem ich einer Sitzung angewohnt habe, in welcher ich nicht jenen heitern hoffnungsvollen Blick in die Zukunft warf, wie andere Mitglieder, denn ich sah herankommen, was heute gekommen ist. Analysiren wir einmal den ersten Satz Dessen, was wir heute von der Ministerbank hörten. Während man von der einen Seite von nichts als von Vertrauen, und wieder Vertrauen spricht, sagt man uns heute von der andern: Wenn auch nicht in den Worten selbst Etwas liegt, so suchen wir es hinter

den Worten, und schieben auch Gedanken in eure Reden, die nicht darin liegen. Ja, man heißt die Censur gut, und muntert die Censoren gleichsam auf, noch weiter zu streichen, und spricht dann noch von Anstand. Als die Motion über Pressfreiheit begründet wurde, und wir hier mit einem Antrage an die Krone aufgetreten sind, hat man uns ein apodictisches Velo entgegengeworfen, wie es noch niemals in diesem Saale der Fall gewesen ist, und jetzt, wenn wir ein altes verbrieftes Recht wieder verlangen, ein Gesetz, das uns durch Ordonnanz genommen wurde, deren Gesetzeskraft man hier noch nie anerkannt hat, will man uns eine Anstands predigt halten! Wie kann man uns, die wir die höchsten Güter hier verlangen, die wir das Recht haben, die Minister, wenn sie die Verfassung verletzen, anzuklagen....

Staatsminister v. Dusch: Thun Sie es, wenn wir die Verfassung verletzen, Sie sind aber nicht die Richter.

Hecker: Ich bitte mich nicht zu unterbrechen, ich habe Sie auch nicht unterbrochen. Wie kann man uns, sage ich, die wir das Recht haben, Beschwerde zu erheben, wenn wir von der Anklage keinen Gebrauch machen wollen, wie kann man uns, gegenüber diesem Rechte, da wo es sich um unsere höchsten Interessen und Güter, wo es sich um die Redefreiheit im Ständesaal handelt, wie kann man uns da noch von Bescheidenheit und Anstand predigen?

Aber, daß die Censur wirklich noch in anderer Richtung auf das Allerverderblichste wirkt, will ich Ihnen augenblicklich beweisen. Es existirt darüber kein Zweifel, und die Behörden müssen es anerkennen, daß die Journalistik der Oppositionspresse, wie man sie zu nennen pflegt, Vieles dazu beigetragen hat, die Gemüther der Bürger in Beziehung auf jene Vorfälle zu beruhigen, und den aufgeregten Geist in einen ruhigeren und friedlicheren Weg zu lenken, und dennoch hat man Artikel, in der freundlichsten Absicht geschrieben, vollkommen gestrichen in einer Sache, wo die öffentliche Meinung eine Reihe von Gerüchten zu widerlegen im Stande ist, in einer Sache, wo man z. B. von einer Seite behauptet hat, es seien Subordinationsfehler vorgekommen, was nicht der Fall gewesen sein soll, denn es haben mir



Herren vom Officiercorps versichert, daß die Soldaten ihren Officieren blindlings gehorcht hätten. Es wäre also nicht nur klug, sondern absolut nothwendig gewesen, der Presse hier Raum zu lassen. Statt Dessen aber haben die Censoren heute eine neue Censurinstruction erhalten, nach der sie nicht bloß den Buchstaben, nicht bloß Das, was die gesunde Anschauung in dem ausgesprochenen Gedanken klar und logisch erkennt, sondern auch andere Dinge zu entfernen hat, weil Etwas dahinter stecken möchte, weil vielleicht krankhafte Phantasien aus Angst und Furcht, Bundesfurcht und Bundesnoth, dahinter Etwas wittern zu können glauben. So, meine Herren, ist Eintracht und Vertrauen nicht möglich, wenn man heute unter einem Ministerium, dem man die Hand zum Vertrauen und Frieden reicht, derartige Erklärungen vernimmt. Ich setze mich beruhigt nieder, da ich in jenes Vertrauensvotum nicht eingestimmt habe. Ich sahe die Zukunft kommen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Meine Herren! Soll denn jeder Strich, der an einem Artikel in irgend einer Zeitung vorgenommen wird, hier eine solche Discussion hervorrufen? (Mehrere Stimmen: Gewiß!) Sie wissen, daß wir die Gesetze des Bundes handhaben müssen. Sie haben eine andere Ansicht als wir, Sie glauben, daß unser Gesetz noch zu Recht bestehe. Wir glauben Diefß nicht, wir sind der Meinung, daß wir den Beschlüssen des Bundes von Rechtswegen genügen müssen. Das ist unsere rechtliche Ansicht. Diesen Streit auszumachen, gibt es nur einen Weg: Sprechen Sie nicht immer und immer wieder davon, sondern haben Sie den Muth, uns anzuklagen, wir stehen hier und erwarten es. So lange Sie Das nicht thun, bitte ich Sie, diese Materie nicht wieder zu berühren.

Präsident: Meine Herren! Die Geschäftsordnung gibt nicht das Recht, über jeden beliebigen Punkt hier zu discutiren. Wir haben in der Geschäftsordnung gewisse vorgezeichnete Wege und diese bitte ich einzuschlagen, denn sonst fängt jede Sitzung mit einer stundenlangen Discussion an, die zu keinem Ziele führt.

Welcker: Noch kein Präsident hat die Klagen über Censurstriche hier unterdrückt.

Präsident: Ich unterdrücke keine Klagen hier. Ich habe gar nichts gethan, als den Hr. Abg. Knapp gebeten, nachdem er seine Fragen gestellt hat, zu warten bis die Antwort gegeben ist. Das ist gewiß in der Ordnung und daran muß ich festhalten. Aber ich wünsche nicht, daß gegen alle Geschäftsordnung und gegen die Uebung aller Häuser eine Conversation die Regel werde, denn Conversation muß man doch wohl die heutige Verhandlung heißen, die Geschäftsordnung hat keinen Ausdruck dafür. Ohne Einhaltung der Geschäftsordnung fehlt es an aller Grundlage.

Knapp: Ich habe jedenfalls noch Einiges zu erwidern:

Knapp: Ich muß vor Allem rügen, daß der Hr. Präsident den Redner vorhin unterbrochen hat. Ich habe den Hrn. Abgeordneten von Offenburg sowenig wie damals den Hrn. Abgeordneten von Oberkirch verstanden, und weiß gar nicht, was er eigentlich will. Wenn er gegen die Censur gesprochen hat, so hat er Recht, aber ich finde, daß sie nach zwei Seiten hin gehandhabt wird. Ich frage nicht, ob Das, was gestrichen wurde Wahrheit oder ob es erkünstelt ist. Ich selbst habe lezthin gehört, daß ich seit dem Jahr 1819 im Irrthum sei. Ich danke dem Hrn. Abgeordneten von Constanz dafür, daß er mich im Irrthum gefunden hat, und es soll mich freuen, wenn er mich auch ferner darin findet. Mein Irrthum blieb im Lande, er ist noch nie zum Lande hinaus gekommen, und hat sich dort abgewaschen.

Schaff: Meine Herren! Ich habe die Censurinstruction vom 14. Januar 1840 in der Hand, und wenn Sie unparteiisch und ohne Leidenschaft sämtliche Artikel dieser Instruction durchgehen, so werden Sie das Benehmen der Censur, worüber Sie jetzt so harte Klagen führen, durchaus gerechtfertigt finden. Ihre Beschwerden sind auch, wie der Hr. Abg. Knapp selbst gesagt hat, nicht gegen die Censoren, sondern gegen die Censur gerichtet. Aber, meine Herren, welchen Weg betreten Sie, um die Censur zu beseitigen, welche Mittel geben Sie der Regierung, wenn sie die Absicht hat, an die Stelle der Censur die Pressfreiheit zu setzen, welche Mittel geben Sie ihr, diese ihre Absicht in's Leben zu



führen? Ich gebe es Ihrer Beurtheilung anheim, ob das der rechte Weg ist, der nun heute wieder eingeschlagen wird. Der Hr. Abg. Hecker insbesondere hat die Censur in Mannheim angegriffen, Bezug nehmend auf die Vorfälle vom 25. Mai. Er sagt: hätte man die Oppositionspresse doch gewähren lassen, so würde manches Mißverständnis bereits beseitigt, und die Ruhe in die Gemüther wieder zurückgekehrt sein. Meine Herren! Ich kenne alle Artikel, welche die Censur in der letzten Zeit in Mannheim gestrichen hat; wenn einer von diesen dazu geeignet gewesen wäre, die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, gewiß, die Censur hätte ihn nicht gestrichen. Nicht Angst und Furcht vor außen, wie der Abg. Hecker sagt, hat die Censur bestimmt, zu streichen, sondern die Gewissenhaftigkeit, die Pflicht, der ernste Wille, das Ihre dazu beizutragen, daß die Ruhe, der Frieden und die gesetzliche Ordnung, wie sie bereits jetzt wieder in Mannheim herrschen, erhalten werden. Nein, zur Aufregung hätten diese Artikel gebient, zu einer Aufregung die zur Zeit gar nicht mehr in Mannheim besteht. Ich versichere den Hrn. Abg. Hecker, die Oppositionspresse ist Schuld an dem Vorfall vom 25. Mai. (Hecker: Warum nicht gar!) Ein Artikel, der aus der Oberrheinischen Zeitung übergegangen ist in ein Mannheimer Blatt, und den deshalb die Mannheimer Censur nicht mehr streichen konnte und wollte, ein Artikel, worin der Vorfall vom 5. Mai, wo ein Soldat das Opfer wurde, auf eine ganz entstellte Weise zum Nachtheil des Militärs erzählt worden ist, dieser Artikel hat aufgeregt. Ich hätte die Presse hören mögen, wenn statt, daß eine Militärperson das Opfer der an und für sich gewöhnlichen Streithändel geworden ist, ein Bürger, sei er aus welcher Klasse er wolle, möge er einen Leumund gehabt haben, welchen er wolle, am 5. Mai gefallen wäre. Welche Ausfälle würde sie erst dann gemacht haben, wenn ein Bürger das Opfer gewesen wäre? Nein, meine Herren, ich sage Ihnen, die Censur handhabt ihr Amt nicht mit Angst und Furcht, hätte sie Angst und Furcht, so müßte sie Alles gewähren lassen; sie fürchtet sich aber nicht, denn sie muß jeden Augenblick gewärtig sein, in diesem Saale mißhandelt

zu werden. Ich muß übrigens sagen, daß diese Discussion heute in diesem Saale mich aufs Innigste betrübt hat. Ich bin von dem Wunsche besetzt in diesen Saal gekommen, der Landtag möge in Frieden beendigt werden. Ich habe darum auch mit großer Freude die Aeusserungen der Abg. Zittel und Mathy vor acht Tagen vernommen, als sie mit der Friedenspalme in diesem Saale erschienen sind. Wo sind diese Herren heute? Ich habe noch Keinen vernommen, daß er sich als Vermittler zwischen die Opposition und die Regierungsbank gestellt hätte, sie sind verstummt. (Zittel erhebt sich. Mathy bemerkt, daß er sich schon vorhin zum Wort gemeldet habe.) Der Abg. Welcker hat sehr bedeutungsvolle Worte gesprochen. Er hat gesagt, es werden Zeiten kommen, wo anders gemahnt wird als auf diesem friedlichen Wege. (Welcker: Ich fürchte es ernstlich.) Ich bemerke hierauf: Ja diese Zeiten können kommen, aber vor diesen Zeiten haben sich nicht die Regierungen, welche auf dem Boden des Rechts stehen, zu fürchten, nein, Hr. Abg. Welcker, für Sie und Ihre Freunde können diese Zeiten fürchterlich werden.

Welcker: Sehr möglich, sogar wahrscheinlich.

Staatsminister v. Dusch: Ich wünsche noch Einiges auf die Worte des Hrn. Abg. Welcker zu erwidern; er warnt so oft vor Gefahren, und in einem Lande wo Alles Ordnung, Fortschritt und glückliche Entwicklung verkündet, will man uns so oft auf Stürme hinweisen, die da kommen könnten. Nun, meine Herren, so lassen Sie mich denn auch Sie warnen: Säen Sie nicht selbst den Wind, damit das Vaterland nicht den Sturm ernte — Sie möchten dann zu schwach sein, ihn zu beschwören. Allerdings mag es noch kommen, daß wir schwere Stürme zu bestehen haben — Stürme anderer Art als Sie meinen, und wer kann sagen, daß nicht vielleicht unerwartet die Völker aus ihrer sorgenlosen Ruhe werden aufgeschreckt werden. Keiner ist zu alt in dieser Versammlung, der nicht den Tag erleben könnte, wo er und das Land sich nach dem goldenen Frieden zurückschauen, der Manchem jetzt so lästig scheint. Dann schweigen die Reden — dann schweigen leider auch und stürzen oft die Geseze vor der Waffengewalt. Dann



aber sage ich: Wohl dem Abgeordneten, wohl dem Bürger, der dann keine bösen Träume darüber hat, daß er in der glücklichen Stunde den Himmel versucht und der den eigenen Uebermuth in seinem politischen Wirken nicht anzuklagen hat, wenn durch die gesäete Zwietracht dem Vaterlande tiefere Wunden geschlagen werden, als vielleicht sonst der Fall gewesen wäre. Ich werde Ihnen keine Möglichkeiten ausmalen; meine Worte sollen auch keine Drohungen bedeuten, sondern nur eine Ermahnung für Die, welche derselben empfänglich sind. Keiner von uns steht in die nächste Zukunft; wir fühlen Alle nur hinein, und der Weg, den wir Alle schreiten müssen, ist unsicher für Jeden. Darum ist Maßhalten, wie das Kennzeichen und unterscheidende Merkmal ächter Humanität, so auch das beste Mittel, sich vor bösen Träumen zu bewahren. Dies bedenken Sie, meine Herren!

Welcker: Ich will nur ein Wort bemerken. Das französische Volk hatte vor der Julirevolution auch einen glücklichen Zustand, es hatte aber so viel Würde und Rechtsgefühl, sich die Zurücknahme der Pressfreiheit nicht gefallen zu lassen. Die Deutschen haben größere Geduld, sie wird endlich zu Ende gehen, denn glauben Sie, die deutsche Nation wäre so unwürdig, den materiellen Genuß höher anzuschlagen, als die Ehre der Nation?

Geh. Rath Bekk: Meine Herren! Wenn man der deutschen Nation eine Unwürdigkeit vorwirft, weil sie keine Revolution anfängt, dann weiß ich nicht, was ich sagen soll.

Hecker: Das ist nicht gesagt worden.

Geh. Rath Bekk: Das hat der Hr. Abg. Welcker mit seiner letzten Aeußerung gesagt.

Welcker: Ich habe gesagt, es wäre unwürdig, wenn die deutsche Nation die materiellen Güter höher anschlage, als die heiligsten Ehrenrechte, für welche andere Nationen in den Tod gehen. (Mehrere Stimmen: So ist es.)

Geh. Rath Bekk: Ich berufe mich hier auch auf das Publikum, welches die Worte lesen wird, es wird sie zu deuten wissen.

Schaaff: Der Nachsatz lautet so, wie der Verhandl. d. II. Kammer 1846, 36 Prot.-Heft.

Abg. Welcker gesagt hat, der Vordersatz aber spricht von Revolution, von blutiger Revolution!

Geh. Rath Bekk: Ich bitte Sie, nehmen Sie die Betrachtungen zu Herzen, die der Hr. Minister des Auswärtigen in seiner letzten Aeußerung angestellt hat. Ich muß gestehen, sie sind mir sehr zu Herzen gegangen, und ich glaube, daß Jeder, der es wohl meint mit den Interessen des Landes, sie ernstlich beherzigen wird. Der Hr. Abg. Hecker hat in Dem, was heute vor sich gegangen ist, schon wieder ein übles Zeichen gefunden, daß der Frieden, von dem gesagt wird, daß er vor acht Tagen geschlossen worden sei, nicht haltbar sei. Er stimmt in dieser Beziehung mit Dem überein, was ich damals gesagt habe. Ich weiß es wohl, daß ein solcher Friede unmöglich haltbar ist, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil man ihn an eine Bedingung knüpft, deren Erfüllung ein Verrath von Seiten der Regierung wäre; Sie knüpfen die Bedingung daran, daß die Regierung ihre Bundespflichten verweigere. Meine Herren! Wenn man eine solche Bedingung an eine friedliche Verständigung knüpft, dann ist eine friedliche Verständigung nie und nimmermehr möglich. Abgesehen nun davon, was die Aeußerungen enthalten, um deren Censurstriche es sich gegenwärtig handelt, muß jeder Freund des Friedens die Ausdrücke beklagen, die heute in Beziehung auf diese Sache gefallen sind. Ich bitte Sie, meine Herren, überlegen Sie, ist es möglich, daß eine Kammer in unseren Verhältnissen, in unseren Zuständen nach Außen und Innen, von Frieden und von Liebe zum Frieden sprechen kann, wenn alle Augenblicke hingeworfen wird, daß die Censur eine frevelhafte Hand an die Gedanken lege, daß sie Gedankenmord übe an Dem, was hier in diesem Saale ausgesprochen worden ist, wenn man von Castrinen der Reden spricht, und wenn man durch Zwischenrufe sagt, daß die Regierungen alle auf dem Boden des Unrechts stehen. Je nun, meine Herren, wenn derlei so ganz gäng und gäbe ist, daß man nicht einmal mehr erkennt, welche crasse Schroffheit und Leidenschaft darin liegt, dann sage ich auch, ist eine Verständigung nicht mehr möglich.

Aber ich komme nur mit wenigen Worten zu den



Censurstrichen selbst zurück, und muß doch den Hrn. Abg. Kapp darauf aufmerksam machen, ob es denn wirklich möglich sei, daß er in seinen damaligen Aeußerungen etwas ganz Unschuldiges finde, welches hätte passieren sollen, ja in dem Maße, daß der Censor mit einer Fluth von Schmähungen überschüttet werden dürfe, weil er die schlimmsten Stellen gestrichen hat. An der Stelle, die der Hr. Redner vorgelesen hat, ist gesagt, es frage sich, ob Wortbruch der erste Artikel im Catechismus deutscher Regierungen sein solle, und hintennach unmittelbar darauf ist gesagt, was unter den deutschen Regierungen gemeint sei, indem beigefügt ist, daß die Verheißungen mit höchstem Pathos aus fürstlichem Munde gekommen seien. Wer wird im Zusammenhalten dieser Stellen etwas Anderes finden können, als daß der Hr. Abg. Kapp den deutschen Fürsten einen Wortbruch vorgeworfen hat. Meine Herren! Wenn Das etwas nicht Beleidigendes, nicht Aufreizendes, nicht Empörendes ist, wenn man mit Gleichmuth etwas Derartiges anhören und selbst vertheidigen kann, was jeder Richter mit Strafe belegen würde, wenn es vor ihn gebracht würde, dann, meine Herren, sind eben die Begriffe verwirrt, man weiß nicht mehr, was Recht und Unrecht ist. (Hecker: Ja weiß Gott.) Ebenso hat er an der spätern Stelle, die er vorgelesen hat, gesagt, daß das Pressgesetz zurückgenommen wurde von einer Macht, die er nicht näher bezeichnen wolle. Man weiß, was er darunter versteht, und man sieht klar den Hohn, der in dieser Aeußerung liegt, und wenn er dann hinzusetzt: „Ihre Absicht und That mußte jedoch in dem Bewußtsein der Nation die Ansicht wecken, als stehe man im Begriff, an die Stelle des Rechts die Gewalt zu setzen,“ so hat er damit gesagt, die deutschen Fürsten des Bundes hätten nicht bloß objectiv Gewalt geübt, sondern subjectiv die Absicht, an die Stelle des Rechts die Gewalt zu setzen. Ich muß wiederholen, daß ich es für eine Verwirrung der Rechtsbegriffe halte, und daß ich glaube, man weiß vor lauter Hineinrennen nicht mehr, wo man steht, wenn man darin nicht einmal das durch die Strafgesetze bedrohte Verbrechen der Ehrenkränkung und Beleidigung gegen Fürsten finden will,

das hier, abgesehen von dem Inhalte der Aeußerung, in der höhnennden, spöttischen Form derselben läge. Aber selbst wenn die Aeußerung nicht einmal unter ein bestimmtes Strafgesetz fiel, so wäre die badische Regierung doch schon durch das Bundesgesetz verpflichtet, eine solche Aeußerung dem Druck nicht übergeben zu lassen, weil sie jedenfalls mit klaren Worten, wie der Herr Abgeordnete wohl gar nicht widerspricht, eine Herabwürdigung des deutschen Bundes und der Regierung enthält, und diese Herabwürdigung durch das Bundespressgesetz ausdrücklich als Das hervorgehoben ist, was durch die Censur verhindert werden soll.

Der Herr Abgeordnete hat gesagt, die Censur soll nicht wagen, an irgend ein Wort, das in diesem Saale gesprochen wird, Hand anzulegen. Wenn der Herr Abgeordnete die Censur gar nicht als vorhanden annimmt, dann allerdings wird sie auch nicht an solche Aeußerungen Hand anlegen, sondern dann würde man mit dem Strafverfahren hintennachkommen; aber wenn nun einmal die Censur besteht, und man dann doch behauptet, daß keine Aeußerung, die ein Redner in diesem Saale thut, mag sie so verbrecherisch sein als sie will, zu streichen wäre, dann, meine Herren, ist eben die Ordnung des Staats aufgehoben, denn auf der einen Seite ist, wenn ein Blatt censurirt erscheint, die Repressivmaßregel verloren, man kann wenigstens keine öffentliche Klage mehr anstellen, und auf der andern Seite fordern Sie, daß kein Strich vorgenommen werde, insofern es sich um eine Aeußerung in diesem Saale handelt. Halten Sie sich denn für unfehlbar, daß Sie keine Aeußerungen thun, wie sie hundertfältig geschehen sind, Aeußerungen, welche wahrhaft unter den Begriff eines Verbrechens fallen? Meine Herren! Da kommen Sie in einen Widerspruch mit sich selbst, auf der einen Seite wollen Sie die Censur nicht streichen lassen, und auf der andern Seite fordern Sie, daß, wenn Etwas die Censur passiert sei, Sie nicht mehr gestraft werden können.

Peter: Der Präsident ist unser Censor.

Geb. Rath Bekk: Von der Verantwortlichkeit der Mitglieder wegen Aeußerungen in diesem Saale han-



delt es sich hier nicht, sondern von der Verantwortlichkeit Desjenigen, welcher Neußerungen, die nach der allgemeinen Gesetzgebung strafbar sind, durch die Presse verbreitet.

Matth: Als Vermittler aufgerufen von dem Abg. Schaaff, will ich mir nur noch einige wenige Worte erlauben, ich hätte sonst gar nicht über diesen Gegenstand gesprochen, und ich glaube mit der Betrachtung beginnen zu dürfen, daß man wohl von allen Seiten der Ansicht sein wird, es wäre besser gewesen, die Censur hätte die Neußerung des Abg. Kapp nicht gestrichen, es wäre dann die heutige Interpellation und die Discussion darauf nicht erfolgt, die Stelle wäre gelesen worden, ohne ihr weiter ein großes Gewicht beizulegen; denn, meine Herren, Aehnliches ist in Deutschland schon sehr oft gesagt, gehört und gelesen worden, und ich hoffe, die Zeit wird bald kommen, wo man Aehnliches nicht mehr zu sagen hat.

Wenn die Regierung sich auf die Bundesgesetze beruft, so will ich daran erinnern, daß in andern deutschen Staaten die Stände Verhandlungen ohne Censur in den Blättern erscheinen, daß in Baiern die Verhandlungen nicht censurirt worden sind, und daß man dort Neußerungen gehört und gelesen hat, welche an Stärke jenen des Abg. Kapp nicht nachgestanden haben. Ich will Sie nur an eine einzige erinnern, die mir gerade einfällt. Es hatte bei der Discussion über die Eisenbahn ein Abgeordneter gesagt, er würde gerne Millionen dafür bewilligen, wenn sie den Bundestag mit seinen Ausnahmsmaßregeln fortführen würde. (Heiterkeit). Ebenso erscheinen in Sachsen, und in letzter Zeit auch in Nassau die Verhandlungen der Stände ungestört. Nur wir haben das Privilegium, daß man uns den Censur zum Anstandsrichter und Bescheidenheitsausmesser hinsetzt. Wenn wir wirklich so weit kommen, die Grenzen des Anstandes zu überschreiten, so dürfen Sie uns nur gewähren lassen, wir werden dann vom Volke als Schreier gerichtet und nicht mehr in die Kammer gewählt werden, was Ihnen vielleicht Vergnügen machen wird. Lassen Sie also das Publikum urtheilen über das Maß des Anstandes, das wir beobachten, aber nicht

einen Censur. Wenn der Herr Minister des Auswärtigen als seine Ansicht ausspricht, wir hätten da und dort gegen die Gesetze gefehlt, je nun, so lassen Sie Andere darüber urtheilen, sie theilen vielleicht seine Ansicht, aber allein darüber zu richten, dazu haben Sie die Bundespflicht nicht. Mit dem Abg. Schaaff bin ich ganz einverstanden, wenn er mit Bezug auf mögliche Stürme sagt, daß diejenigen Regierungen sich nicht davor zu fürchten hätten, welche auf dem Boden des Rechts stehen. Das glaube ich ebenfalls, und darum wünsche ich auch, die badische Regierung möchte zu diesen gehören, aber gerade in Beziehung auf den hier vorliegenden Gegenstand, gerade in Beziehung auf die Mittheilung der Stände Verhandlungen und die Ausübung der Censur, muß ich sagen, kenne ich keine andere Vermittlung, als eben auf dem Boden des Gesetzes und des Rechts, und auf diesem Boden ist uns eben die Pressfreiheit gesetzlich gegeben worden.

Ich will dem Abg. Schaaff nur eine Behauptung widersprechen, in Beziehung auf die Wirksamkeit der Presse in Mannheim, bei den dortigen bedauerlichen Vorfällen. Er hat gesagt, er habe alle Artikel gelesen, und keiner würde beruhigt, alle würden Aufregung bewirken haben. Ich will mir erlauben, einen solchen gestrichenen Artikel zu verlesen:

„Die Ereignisse vom 25. l. M. geben natürlich zu den mannichfaltigsten Betrachtungen Veranlassung. Zu den vielen unerfreulichen, welche sich daran knüpfen, gehört auch eine höchst bedeutungsvolle und wahrhaft erhebende. Wir sehen eine Einwohnerschaft, welche, durch das vergossene Blut ihrer Mitbürger in die höchste Aufregung gebracht, sich an den Gemeinderath wendet, um sich bei demselben Rath zu erholen, wie sie sich zu benehmen habe. Die Behörde fühlt sich stark genug, der Stadtcommandantenschaft und der Polizei gegenüber, die Verantwortlichkeit zu übernehmen, daß die aufgeregten Massen ohne Hülfe von Militär, ohne alle physische Gewalt, durch die bloße Macht des Wortes und der Ueberzeugung zur Ruhe würde gebracht



werden. Um 11 Uhr des Morgens hatte sich eine unzählbare Volksmenge ruhig von dem Rathhause entfernt, als ihr der Gemeinderath bedeu- tete, um 5 Uhr Nachmittags solle der Einwohnerschaft das Resultat der einzuleitenden Schritte des Gemeinderaths bekannt gemacht werden. Um 5 Uhr Nachmittags versammeln sich wiederum Tausende vor dem Rathhause. Es wird ihnen verkündet, das Militär sei von der Hauptwache abgezogen, es werde dasselbe um 6 Uhr in die Kaserne consignirt werden, und der Gemeinderath habe die Bürgerschaft für die Ruhe der Stadt übernommen. Diese Mittheilung genügt, die gährenden Massen zu beruhigen.“

Das ist der aufregende Artikel, den die Censur gestrichen hat.

Schaaß: Ist er zu Ende?

Matth: Wollen Sie die andere Hälfte auch hören?

„Der größte Theil der versammelten Volksmenge begibt sich sofort nach Hause. In der nächsten Nähe des Rathhauses befindet sich das Gefängniß, in welchem einer der Spanner, welche den Streit mit den Soldaten gehabt hatten, eingeschlossen ist. Die Versuchung, den gefangenen Freund und Genossen zu befreien, ist groß. Allein das Ansehen und der Einfluß der Gemeindebehörde größer. In kurzer Zeit ist nicht nur der Platz vor dem Rathhause, sondern auch die Straße vor dem Gefängniß von allen erwachsenen männlichen Geschlechtes befreit, und nur einige neugierige Knaben und Frauen bilden hier und da noch kleine Gruppen. Die Nacht, vor welcher Viele in größter Bangigkeit gewesen, vergeht in vollkommener Ruhe, und bis zum heutigen Tage ist auch nicht die geringste Störung der Ordnung und des Friedens wieder vorgefallen. Diese Thatsachen sprechen. Sie beweisen deutlicher als die beredten Ausführungen, wie tief in unserer Stadt der Sinn für Ordnung und Recht, der Geist des wahren

Bürgerthums begründet ist. Wahrlich, eine Einwohnerschaft, welche sich in den aufgeregtesten Zeiten so benimmt, steht auf einem geistigen Höhepunkte, welcher ihr Ansprüche auf höchste politische Freiheit gibt. Eine solche Einwohnerschaft ist nur schwer zu regieren, wenn das Regiment in ungeschickten Händen ruht, allein sehr leicht, wenn es geschickten Händen und einem freien Geiste anvertraut ist.“

Nun, wenn der Abg. Schaaß vielleicht Anlaß gehabt hätte, diesen letzten Satz zu streichen, so hätte er doch gewiß den obersten stehen lassen können. Ich habe nach einem Grund der Möglichkeit gesucht, und habe keinen anderen gefunden als den, daß der Gemeinderath darin ehrenvoll erwähnt ist, und nicht die Kreisregierung.

Schaaß: Ich habe an diesem Artikel, sowie überhaupt nichts gestrichen; wenn Sie ihn übrigens ruhig lesen, so werden Sie finden, daß er nach einer gewissen Seite hin allerdings aufregend ist.

Hecker: Einschläfernd ist er.

Zittel: Weil ich von dem Abg. Schaaß aufgefordert worden bin, zu sprechen, will ich doch einige Worte erwiedern. Was der Abg. Schaaß unter Aufregung versteht, ist mir wirklich nicht begrifflich. Ich habe diesen Artikel vorlesen hören, und ich weiß nicht, wie es möglich wäre, daß er aufregend wirken könnte, aber Das weiß ich, daß die Rede des Abg. Schaaß in diesem Saale sehr aufregend war. Ueberhaupt hat die Discussion einen Gang genommen, wie ich es nicht gewünscht habe, allein, meine Herren, wenn Sie freilich Das unter Frieden oder Verständigung verstehen, daß lebhaft und aufgeregte Discussion zwischen einzelnen Kammermitgliedern und den Commissären der Regierung gar nicht mehr vorkommen dürfen, so ist Das freilich eine Erwartung, die ich nie gehabt habe.

Es ist heute von der einen Seite, worüber man sich sehr beschwert hat, gesagt worden, daß die gegenwärtigen Zustände ernstlicher Natur seien, und möglicher Weise auf eine Revolution hinausgehen können, von der andern Seite ist dagegen gesagt worden, daß diese



Zustände von der Art seien, daß Entgegengesetztes in reactionärer Richtung zu fürchten sei. Ich weiß nun nicht, welcher Theil hier dem andern einen Vorwurf machen könnte; denn das Entgegengesetzte ist auch eine Revolution, nur in einer andern Weise. Hätte man stehen gelassen, was in diesem Saale gesprochen worden ist, es hätte in dem Lande, davon bin ich überzeugt, nicht aufregend gewirkt. Hier in diesem Saale haben wir die Rede des Abg. Kapp gehört; ich versichere Sie, sie hat nicht aufgeregt, die Censur hat hintennach aufgeregt, und der Censurstrich hat die ganze Sache hintennach in diesen Saal gebracht. Sie sehen nun auch hier, wie eben die Regierung durch die Censur in beständige Verwicklung gebracht wird. Die Censur soll Rücksichten nach Außen nehmen, und je mehr sie nimmt, desto mehr werde gefordert. Dadurch kommt die Regierung beständig in die unangenehmste Lage.

Geben Sie das Wort frei, es wird, so weit sind wir in Baden, weiter keine große Aufregung oder wenigstens gewiß nichts Gefährliches hervorbringen. Es wird in unseren öffentlichen Zuständen dadurch nicht das Mindeste geändert werden, aber Aufregung wird es immer hervorbringen und die unangenehmsten Discussionen hervorrufen, wenn man in dieser Weise die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen beschränkt. In diesem Saal muß Jeder sein eigener Censor sein, das ist meine Meinung. Der Abgeordnete spricht hier nicht bloß in seinem Namen auf seine eigene Verantwortlichkeit hin, seine Worte sind von Folgen nicht für ihn allein, die könnte Jeder auf sich nehmen, sondern von Folgen für das ganze Land. Zu diesem Bewußtsein kommt man erst recht, wenn das Wort vollkommen frei ist, in diesem Bewußtsein soll und wird dann Jeder sprechen.

Geh. Rath Bekk: Ich anerkenne, daß die ganze Censuranstalt uns häufig in derlei Conflicten bringt; daß Dieß an und für sich durchaus nichts Wünschenswerthes ist, darin stimme ich mit dem Herrn Abg. Zittel vollkommen überein, allein wünschenswerth oder nicht wünschenswerth, wir müssen eben die Bundespflichten erfüllen, darüber kommen wir nicht hinweg. Und

wenn der Herr Abg. Mathy gesagt hat, daß in andern deutschen Ländern die Mittheilungen von Landtagsverhandlungen ganz censurfrei seien, so muß ich Dem eben widersprechen. Er wird sich erinnern, was der bayerische Minister in der bayerischen Kammer erklärt hat, man lasse die Sache ohne Weiteres drucken, es sei denn, daß Etwas von der Art vorkomme, daß es zu einem Ordnungsruf des Präsidenten geeignet sei. Nun wenn der Herr Präsident verstanden hätte, was das vorige Mal der Herr Abg. Kapp gesagt hat, so würde er ihm ohne Zweifel einen Ordnungsruf haben zugehen lassen, wenigstens wäre es seine Pflicht gewesen, indem darüber kein Zweifel obwaltet, daß seine Aeußerungen die Grenzen parlamentarischer Freiheit überschritten haben.

Präsident: Ich habe heute von Seiten der Regierungskommissäre viel von meiner Harthörigkeit hören müssen. Ich gestehe, daß ich nicht jedes Wort des Abg. Kapp verstehen konnte, und daß überhaupt von Dem, was der Abg. Kapp spricht, mir hie und da ein Wort entgeht. Etwas Anderes ist es, wenn man die Rede ruhig vor sich hat, liest, und man jedes einzelne Wort prüfen, und irgend eine Absicht darin erkennen kann, wodurch oft eine Rede bedenklicher erscheint, als wenn man sie flüchtig hört. Hätte ich die Aeußerungen des Abg. Kapp in der früheren Sitzung ganz verstanden, so würde ich den Herrn Abgeordneten aufgefordert haben, sich zu mäßigen, und ihn, wenn auch nicht zur Ordnung gerufen, doch zu einer mehr ziemlichen Sprache ermahnt haben. Einzelne Worte aber, die ich nicht verstehe, reiße ich nicht aus dem Zusammenhang.

Kapp: Wenn meine Sprache zu undeutlich sein soll, so bin ich bereit, auf die Tribüne zu steigen. Zunächst will ich es auf diesem Plage noch versuchen. Voraus muß ich erklären, daß meine Worte nicht rein und allein für sich zu nehmen sind, sondern nur als Antwort auf die — ich kann es nicht anders nennen — Unarten und Widergesellichkeiten der Censur.

Ueber die Auslegung meiner Worte, den Sinn, den man mir hineinschiebt, verliere ich keine Sylbe. Das



ist mir ganz gleichgültig, ich habe zum Voraus gesagt, daß ich auf Mißverständnisse gefaßt bin. Nur den einen Punkt kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß in neuester Zeit die Bureaokratie die Annäherung zu gewinnen sucht (— ich spreche nicht sowohl von Baden, ich spreche allgemein von Deutschland —) sich immer zu verwechseln mit der **Souveränität**. Wenn von Wortbruch die Rede ist, wird es nicht mehr erklärt als Wortbruch der Bureaokratie, es soll mit einem Mal ein Wortbruch der Souveräne sein. Wer gibt diese Auslegung? Ich sage: der höchste Beamte ist Unterthan wie jeder Andere, Metternich ist so gut Unterthan wie wir, und wenn man mir Schuld gibt, ich trete dem Rechte der Souveräne zu nahe, so ist Dieß eine solche Auslegung meiner Worte, die, wahrhaft bureaokratisch, kaum eine Bemerkung verdient. Im Gegentheil: Ich beschuldige die Censur der Demagogie, ich beschuldige sie eines **demagogischen Strichs**, indem sie sich untersteht, Worte der Souveräne und die Anführung von Bundesgesetzen zu streichen. Wenn ich mich auf ein Bundesgesetz beziehe, so bin ich der Bertheidiger des Bundesgesetzes, nicht aber die Censur, die es behaglich, zweckmäßig, bequem und klug findet, dieses Bundesgesetz herauszumerzen. Doch darüber verliere ich kein Wort weiter.

Was aber vollends den Anstand betrifft, meine Herren, so glaube ich, die Kammer ist keine Theegesellschaft, wo man mit Glagehandschuhen und Manschetten tändelt. Sie ist noch der einzige Heerd, wo das deutsche Wort in aller seiner Bildung und Kraft laut werden darf und soll. Was Würde und Anstand im wahren Sinn verlezt, ist aus meinem Munde nicht gekommen, kann aus ihm gar nicht kommen. Dieser Tadel berührt mich ebensowenig. Er gleitet völlig von mir ab als gar nicht gesprochen.

Eine andere Verwechslung muß ich noch berühren. Ich habe meine Ausführung auf die Widerrechtlichkeit der Censur gegründet. Die Deffentlichkeit unserer Verhandlungen ist keine wirkliche Deffentlichkeit, sie ist es nur der Möglichkeit nach; unsere Protokolle

werden von Blutwenigen gelesen. Die Deffentlichkeit ruht auch nicht in den geöffneten Gallerien, so Viele darin auch erscheinen. Die Deffentlichkeit der Kammer beruht darin, daß jedes Wort ungehemmt hinausgehen kann. Gefällt Dieß auswärtigen Staaten nicht, so mögen sie diese Blätter — was sie so trefflich verstehen — an ihren Grenzen abweisen. Innerhalb Baden müssen sie vollauf verbreitet werden können. Wenn die Censur irgend ein Wort zu streichen beliebt, so wird die Deffentlichkeit zur Unwahrheit, zur Lüge im eigenen Lande.

Was den Vorwurf betrifft, daß ich von dem Wortbruche, etwa in dem von mir vorher genugsam erwähnten Pathos gesprochen haben soll, so ist der Wortbruch allerdings eine Sache, die das tiefste, sittliche und nationale Gefühl berührt, und das Letzte, Höchste und Entscheidende bleibt hier am Ende allerdings doch nur die Frage, ob Wort gehalten werden soll oder nicht? Ich achte jeden ernsten Kampf, und würde Denjenigen, der das Prinzip aufstellen wollte: Worte, selbst Worte Derer, die sie vollziehen können, dürfen nicht gehalten werden, — zwar nicht achten, aber anerkennen würde ich es, wenn man es wenigstens muthvoll und rund heraus sagte, nur muß man es nicht vertuschen wollen. Was ist seit den Jahren 1816 und 1819 aus dem ewigen Vertuschen gekommen? Nichts! Die Zeit der Entscheidung naht, es ist allerdings eine gefährliche Zeit, und der Abg. Schaaff hat Recht, wenn er sagt, daß die Gefahr zuerst auf uns fällt. Ja, bei den ersten Stürmen sind wir es, denen sie gefährlich werden, aber nicht bei den letzten, und wer sich fürchtet, überhaupt **Menschenfurcht** kennt, gehört nicht in diesen Saal, ist kein Mann.

Schaaff: Es gibt aber auch Gespensterfurcht.

Kapp: Was die Rücksichten des Inlandes auf das Ausland betrifft, so berühre ich heute nur Einen Punkt. Noch am Anfange dieses Jahrhunderts hat die deutsche Geschichte gesehen, daß der Souverän eines kleinen Landes, eines Nachbarstaats, der vorige König von Württemberg, die Kraft hatte, einem



Napoleon Trotz zu bieten, und in seinem Lande seine eigene Souveränität der napoleonischen Waffengewalt entgegenzusetzen. Er hatte so viel Kraft, als er Muth hatte. Er war nicht gebunden durch Gesetze an den kaiserlichen Helden, aber durch die Macht des Schwertes, und diese war damals eine größere Gewalt, als heute die Macht des Gesetzes. Diese aber hemmt unsere Selbstständigkeit nicht; sie fördert sie. Ich ehre alle Verbindlichkeiten gegen den Bund, aber nicht die geheimen, un deutschen Verbindlichkeiten, sondern nur die offenen, die in den Bundesgesetzen als solche begründet sind. Diese allein sind mir die juristisch existirenden. Auf ihnen kann Baden sich frei bewegen, und ich habe die Souveränität, die Selbstherrlichkeit des badischen Staates ebenfogut, als das Recht des Bundes als **deutschen Bundes** gegen die Censur vertreten wollen, und ich glaube sie vertreten zu haben.

Hauptmann v. Böckh: Ich muß mir eine Frage an den Herrn Abg. Hecker erlauben. Er hat in der Sitzung vom 27. Mai eine Interpellation an die Vertreter der Regierung gestellt wegen der in Mannheim vorgefallenen Ereignisse; er hat nach ihm angekommenen Nachrichten ausgesprochen, es habe bei dem dortigen Militär die größte Insubordination stattgefunden, es hätten die Unteroffiziere und Soldaten den Offizieren, welche zu Wiederherstellung der Ruhe thätig waren, den Gehorsam verweigert. Der Herr Abg. Hecker war, wie es scheint, in der Zwischenzeit in Mannheim. Er hat vorhin bei Gelegenheit der Discussion über den vorigen Gegenstand selbst gesagt, wie er von Offizieren gehört habe, daß diese Insubordination nicht stattgefunden. Ich hätte geglaubt, der Herr Abgeordnete würde, nachdem er sich von der Unwahrheit der ihm früher gekommenen Nachrichten überzeugt haben muß, in der Kammer eine Erklärung darüber geben; denn durch diese Worte hat er die Ehre des Armeecorps angegriffen, und zwar auf die empfindlichste Weise, auf welche die Ehre eines Armeecorps nur angegriffen werden kann. Es kann dem Armeecorps keine größere Schmähung nachgesagt werden, als die, es habe das Militär den Obern den Gehorsam verweigert. Ich weiß

nicht, ob der Herr Abgeordnete bereit ist, nachdem er sich von dem Ungrund Dessen, was er damals irrtümlich sagte, überzeugte, eine wahrheitsgetreue Berichtigung zu geben.

Präsident: Ich habe dem Herrn Regierungscommissär zu bemerken, daß bei einer frühern Veranlassung, nach der Uebung dieses Hauses, der Grundsatz festgehalten wurde, daß hier keine Interpellationen oder Untersuchungen von Seite des Regierungscommissärs stattfinden können, die eine Art von Rüge gegen einzelne Abgeordnete begründen könnten; und daß es von dem befragten Abgeordneten abhängt, ob er antworten will. Ich bitte daher den Herrn Regierungscommissär, an diesem Grundsatz festzuhalten.

Hauptmann v. Böckh: Ich habe an den Herrn Abg. Hecker bloß die Frage gestellt, ob er die bezügliche Sache nicht selbst erläutern will? Will er Dieses nicht, so werde ich Dasjenige sprechen, was ich glaube, daß zur Ehre des Armeecorps zu sprechen nothwendig ist. Die Frage an den Hrn. Abgeordneten zu stellen, ob er eine inzwischen gewonnene andere Ueberzeugung aussprechen will, muß der Regierung freistehen.

Hecker: Ich muß erwidern, daß ich in diesem Hause sitze als Abgeordneter des Volks, und in Beziehung auf die Reden, die ich hier halte, nur Gott, meinem Gewissen und dem Volke verantwortlich bin, und nicht befragt und nicht examinirt werden kann über Dasjenige, was ich im Gefühl meiner Pflicht, meines Eides, meiner Gewissenhaftigkeit und Vaterlandsliebe spreche.

Wenn der Herr Hauptmann — ich weiß nicht ob er in der Eigenschaft als Regierungscommissär hier ist — (Hauptmann v. Böckh: Allerdings bin ich als Regierungscommissär hier.) — im Wege privater Conversation zu mir gekommen wäre, würde ich keinen Anstand genommen haben, Dasjenige, worüber der Privatmann conversiren kann, zu antworten, nachdem man aber mich als Deputirten auf diese Weise examiniren will, gebe ich keine Antwort. (Auf den Gallerien erschallt ein allgemeines Bravo!)

Präsident: Ich muß dem Auditorium bemerken,



dieser Saal ist kein Schauspielhaus, wo man Zeichen des Mißfallens oder des Beifalls geben darf.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Schon im Jahre 1819 entstand die Frage, ob einzelne Abgeordnete an die Regierungskommissäre Fragen stellen können? Man ist übereingekommen, daß ihnen dieses frei stehe, aber ebenso auch der Regierung, ob sie darauf antworten will oder nicht. Ebenso steht es dem Regierungskommissär zu, in Beziehung auf Aeußerungen, die ein Deputirter gethan hat, eine Frage an ihn zu stellen. Der Abgeordnete kann sich erklären oder nicht, und der Regierungskommissär wird ermessen, ob er bei der hierauf erfolgenden Aeußerung des Abgeordneten sich beruhigt finden kann, oder in Beziehung auf Das, worüber sich der Abgeordnete in eine nähere Explication nicht einlassen will, Veranlassung nehmen soll, die ihm scheinende Erklärung abzugeben.

In diesem Fall war es gewiß wohlgethan, daß der Commissär des Kriegsministeriums, ehe er eine Aeußerung, die der Herr Abg. Hecker in einer früheren Sitzung gethan hat, als unwahr bezeichne, zuerst den Herrn Abgeordneten selbst darüber befragte, ob er nicht selbst dieselbe berichtigen wolle. Ich glaube, Das war der Weg, um eine, vielleicht unangenehme Erklärung von Seiten des Regierungskommissärs zu beseitigen. Ich habe darin durchaus nichts erblickt, was den Herrn Abgeordneten gegenüber hätte verletzen können.

Was die Theorie über die Nichtverantwortlichkeit des Abgeordneten in Beziehung auf Aeußerungen in diesem Saale betrifft, so will ich darüber keine Discussion veranlassen. Ich sage nur, daß ich, die Regierung und ein großer Theil der Kammer, eine andere und ohne Zweifel die richtige Ansicht von der Sache haben.

Hecker: Keinerlei Drohungen, weder von der vordern Regierungsbank noch von der hintern können mich schrecken, dazu bin ich nicht der Mann. Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Es ist nicht gedroht worden. Der Weg, wenn in einer solchen Sache eine Behauptung aufgestellt, und namentlich, wenn sie nicht als apodiktische Gewißheit in den Saal gebracht wird, wäre der gewesen, daß man sagte, es ist von

Dem und Dem gesprochen worden, — die Sache verhält sich aber nicht so, sondern nach officiellen, aus den Untersuchungsacten geschöpften Momenten hat sich herausgestellt, daß sich die Sache so oder so verhielt. Dann konnte eine Erörterung darüber stattfinden, aber examinieren oder constituieren kann sich der Abgeordnete hier in der Kammer nicht lassen.

Hauptmann v. Böckh: Der Herr Abg. Hecker kommt in Widerspruch mit einer Aeußerung, die er auf dem vorigen Landtag gemacht hat, wo die Rede war von der Verantwortlichkeit der Abgeordneten über ihre Reden in diesem Saale. Als ein ehrenwerthes Mitglied dieses Hauses damals erklärte, daß es jedes seiner Worte in und außer diesem Hause vertreten würde, gab der Herr Abg. Hecker durch Zwischenruf zu erkennen: Er auch. Es scheint, daß er inzwischen seine Ansicht geändert hat. Ich kann ihm nichts Anders sagen, als ihn hieran erinnern, allein die Aufforderung, eine Erklärung abzugeben, wird dem Herrn Abgeordneten am wenigsten mehr auffallen, wenn ich ihn an die Worte erinnere, die er in der Sitzung am 27. Mai gesprochen hat. Er hat dem Herrn Abg. Schaaff gegenüber bemerkt, daß er Thatfachen, welche er nicht bestimmt wisse, nicht behaupte, er könne nur erzählen, was ihm mitgetheilt worden. Er habe gehört, Oberlieutenant v. Davange habe sich unter die Truppe Soldaten begeben, sie zur Ruhe aufgefordert, sie hätten ihm aber den Gehorsam verweigert.

Es hat dadurch der Herr Abg. Hecker unverkennbar einen starken Schatten, einen schweren Flecken auf die Ehre des Armee-corps geworfen. Meine Anfrage ging bloß dahin, ob er nicht anerkennen wolle, daß er bisher eine andere Ueberzeugung gewonnen habe? Der Herr Abg. Hecker sagte, er wolle nicht behaupten, was er nicht bestimmt wisse. Nun sehe ich durchaus keinen Grund ein, der ihn abhalten sollte, augenblicklich zu erklären, daß er sich damals geirrt habe. Der Herr Abg. Hecker beweist diesem Hause keine besondere Achtung durch die Erklärung, daß er hier nichts behaupte, was er nicht bestimmt weiß, denn der besonnene Mann wird überhaupt nirgends behaupten, was er nicht be-



stimmt weiß. Aber in diesem Hause verlangt es die Achtung vor der Volksvertretung und der Oeffentlichkeit der Verhandlung, daß man auch nichts sagt, was man nicht bestimmt weiß. In diesem Hause hat jedes Wort ein anderes Gewicht, als an einem anderen Orte.

Die Worte, die in diesem Saale gesprochen werden, gehen über in Zeitungen, und gerade sind es die Discussionen solcher Art, welche überall aufgegriffen und verbreitet werden. Damit wird eine solche Verdächtigung, wenn sie auch nicht mit Vorsatz geschehen ist, im Ausland verbreitet.

Der Herr Abg. Hecker selbst hat verlangt, man soll die Sache genau untersuchen, sonst werde man sie im Ausland ausbeuten, hat aber selbst am Meisten zur Verbreitung derselben mitgewirkt. Ich glaube darum, nachdem man dieses Gerücht ausgestreut hat, es wäre hier der Platz gewesen, durch eine offene Erklärung zu sagen, daß man damals im Irrthum gewesen und falsch berichtet worden sei. Ich muß sehr bedauern, daß der Herr Abgeordnete damals in der ersten Aufregung durch die ihm entfielte zukommenden Gerüchte, sich hat verleiten lassen, alles Das, was er von Hörensagen oder auf andere Weise erfahren hat, hier in diesem Saale wiederzugeben. Es würde der Herr Abgeordnete denselben Zweck erreicht haben ohne Erzählung von Thatfachen, die sich zugetragen haben sollen, die sich aber nicht constatirt haben. Ich bin also der Ehre des Armeecorps die Erklärung vor der Oeffentlichkeit schuldig, daß nicht ein einziger Fall vorgekommen ist, wo ein Unterofficier oder Soldat einem Officier den Gehorsam verweigert hätte. Ich muß daher den Angaben des Herrn Abg. Hecker auf das Bestimmteste widersprechen. Die Officiere haben sich unter die streitenden Massen geworfen, und überall den vollständigsten und augenblicklichsten Gehorsam gefunden. In einem Gedränge, wo vielleicht hundert Menschen im Streit begriffen waren, konnten die Unterofficiere und Soldaten nicht durch eine allgemeine Aufforderung zurückgezogen werden. Es kann Dieses nur durch das Entgegentreten gegen jeden Einzelnen geschehen, so daß der Soldat seinen Vorgesetzten erkennen kann, was bei dem großen

Gedränge und der schon eingetretenen Dämmerung erst dann möglich war, wenn der Officier in die unmittelbare Nähe des Untergebenen kam. Die Officiere traten mit gezogener Waffe mitten unter die Kämpfenden und befahlen den im Streite begriffenen Unterofficieren und Soldaten, ihre Waffen einzustecken und augenblicklich in die Kaserne zu gehen. Sie fanden hier überall augenblicklichen Gehorsam. Der eine dieser Officiere, Oberlieutenant v. Davange, sammelte die aus dem Streite herausgezogenen Militärs und befahl ihnen, sich in die Kaserne zu begeben, während er selbst bemüht war, den nachströmenden Volkshaufen zurückzuhalten, und sie von Fortsetzung des Streites abmahnte. Die Unterofficiere auf ihrem Rückzuge in die Kaserne, in der Gegend des Pfälzer Hofes von einem Trupp mit Steinhagel empfangen, mußten sich hier wieder zur Wehre setzen. Auf das Hinzukommen des nacheilenden Oberlieutenants v. Davange ließen sie von ihrem Gegner ab, und setzten ihren Marsch in die Kaserne fort.

Dieser Officier selbst hat einen solchen Steinwurf erhalten; man sieht also, daß die Officiere überall das Ihrige gethan. Wäre eine Insubordination vorgekommen, so wären diese Officiere die Männer gewesen, welche gewußt hätten, im Nothfall selbst mit der Waffe in der Hand sich augenblicklichen Gehorsam zu verschaffen. Ich muß aber erklären, daß auch die frühern Vorfälle diesen strengen Geist der Subordination erwiesen haben, wie ich auch nie einen Augenblick daran zweifeln konnte. Bei den frühern im Wirthshaus zum Vogelgesang vorgekommenen Streitigkeiten bedurfte es nur des Eintretens eines Officiers, um den Soldaten zu befehlen, das Zimmer zu räumen und augenblicklich in die Kaserne zu gehen, um allen weitem Erzeß vorzubeugen. Aber gerade dieser Beweis der strengen Subordination war ein neuer Anlaß zur Aufregung des Militärs, denn die Masse rief ihnen zu: „Seht ihr erbärmlichen Gesellen, wenn ein Officier kommt, müßt ihr nach Hause, jetzt wollen wir uns erst lustig machen.“ Ich muß gleichfalls bedauern, daß mehrere andere Mitglieder dieses Hauses, welche in der Sitzung vom 27. Mai über diese Vorfälle sprachen, sich zu Ausdrücken verleiten



ließen, die sie nicht gebraucht haben würden, wenn sie nicht in der ersten Aufregung gewesen wären über die ihnen als fürchterlich dargestellten Ereignisse; allein ich glaube, daß in solchen Dingen das Gefühl nicht Meister werden sollte über die Klugheit.

So wurde von einem Abgeordneten gesagt, daß man streng untersuchen solle, damit man nicht glaube, es gebe am freien Rhein ein Land, in welchem es erlaubt sei, daß Soldaten sich in Masse auf wehrlose Frauen und Kinder werfen, und sie ungestraft abschlachten dürfen. Meine Herren! Ich glaube der Herr Abgeordnete, welcher Dieses gesprochen hat, wird beim Lesen dieser Worte selbst zurückgeschauert sein über die maßlose Ueberhebung über alle Wahrheit und Wahrscheinlichkeit, welche in diesen Worten lag. (Peter: Ich habe eine strenge Untersuchung verlangt, damit ein solcher Glaube nicht etwa Platz greifen könnte.) Ich muß voraussetzen, daß Sie sämtlich Beruhigung der aufgeregten Gemüther gewünscht haben. Die Ausdrücke, welche von verschiedenen Rednern bei dieser Gelegenheit gebraucht wurden, waren aber nicht geeignet zu beruhigen, sie waren im Gegentheil geeignet, eine neue Aufregung hervorzurufen, denn wo zwei streitende Parteien einander gegenüberstehen, darf man, um zu beruhigen, sich nicht in solcher Weise gegen Eine Partei aussprechen, und es ist dem guten Geiste des Regiments in Mannheim und der in demselben herrschenden strengen Subordination allein zuzuschreiben, wenn keine neue Aufregung herbeigeführt wurde, so wie es auch nur der Einwirkung der Officiere zuzuschreiben ist, daß Unterofficiere und Soldaten durch die ihnen bis in die letzten Tage gewordenen und selbst an Schildwachen verübten Insulten sich nicht haben zur Selbsthilfe verleiten lassen. Ich will in das Detail nicht näher eingehen, sondern sie der Untersuchung überlassen. (v. Hslein: Das war auch ganz überflüssig.) Wenn der Herr Abg. v. Hslein sagt, es sei gut, die Sache der Untersuchung zu überlassen, so spricht er selbst das Verdammungsurtheil über Alles was er in der Sitzung vom 27. Mai sagte; dort wäre es am Platz gewesen, ohne weiter auf die Sache einzugehen, sie der Untersuchung zu überlassen.

Ich bedaure, daß man sich damals so ausgesprochen hat, wie es geschehen ist. Zur Ehre der Angegriffenen muß ich bemerken, daß diese ihre Schuldigkeit überall gethan haben, und ihnen kein Fehler zur Schuld kommt. Ich wollte noch eine weitere Frage an den Herrn Abg. Hecker richten, da er jedoch jede Antwort verweigert, so unterlasse ich die Frage, und mache nur auf einen weitem Ausdruck des Herrn Abg. Hecker aufmerksam. Er sagt: bei der Untersuchung wird es vorzüglich darauf ankommen, dieselbe namentlich auf die intellectuellen Urheber und auf Diejenigen, welche durch Unterlassungshandlungen zu dieser blutigen Scene mitgewirkt haben, möglichst auszudehnen.

Der Ausdruck „intellectuelle Urheber“ kann sich auf Viele beziehen. Da aber die Soldaten und Unterofficiere im Streite selbst begriffen waren, der Herr Abgeordnete die intellectuellen Urheber aber nicht außer dem Militär wird suchen wollen, so ist der natürliche Ueengang der, daß man diesen Ausdruck auf die nächste Vorgesetzten — die Officiere — bezieht. Ebenso unbegründet ist die Verdächtigung der Behörden, in Bezug auf von dem Herrn Abgeordneten berührte Unterlassungshandlungen; die Behörden haben überall das Ihrige zu Verhütung solcher Streitigkeiten gethan; sie haben wenige Tage vorher dem Ausbruch eines solchen Streites vorgebeugt; der Streit vom 25. konnte durchaus nicht vorhergesehen werden, da an diesem Tage keine Aufforderung zum Streit — wie wenige Tage vorher — an das Militär ergangen war.

Die Aufopferung, welche die Officiere bewiesen haben, um den Streit möglichst schnell zu beendigen, sowie überhaupt dem Ausbruch solcher Streitigkeiten nach Möglichkeit vorzubeugen, ist die beste Zurückweisung des Angriffs auf ihre Ehre.

Junghanns I.: Allerdings hat in einer früheren Sitzung der Abg. Hecker erklärt, er werde für seine Worte Rede stehen jeder Zeit, in und außer der Kammer. Nachdem er nun über eine, in seiner Eigenschaft als Abgeordneter gethane Aeußerung in der Kammer, befragt wurde, hat er die Antwort verweigert. Ein Be-



kenntniß aber, daß man sich in Etwas geirrt habe, daß man durch unrichtige Nachrichten getäuscht worden sei, wäre am Platze gewesen, weil es zur Beruhigung der Gemüther gedient hätte, die gerade durch die Aeußerungen, die in der Kammer geschahen, noch mehr aufgeregt worden sind. Es hat sich gezeigt, daß der ganze Vorfall in Mannheim nichts war, als eine gewöhnliche Kauferei zwischen Militärs und Leuten aus den untern Ständen. Aber gewiß ist — kein Bürger in Mannheim wird ein anderes Urtheil fällen —, daß die Subordination keinen Augenblick gelitten hat, daß im Gegentheil, im Moment der höchsten Aufregung, die Soldaten den Befehlen der Officiere Folge geleistet haben. Nun könnte man etwa deshalb glauben, daß am 25. Mai entweder Mangel an Aufsicht oder Subordinationsfehler stattgefunden hätten, weil an diesem Tage das Militär einige Stunden lang auf den Planken versammelt war. Allein Dem ist wieder nicht so. Jener Streit dauerte nur 15 Minuten, und in dem Augenblicke, wo Officiere herbeikamen, war der Streit vorbei. Darum haben die Vorfälle nicht dazu gedient, dem Rufe des Militärs in Beziehung auf Subordination nachtheilig zu sein, vielmehr haben sie den Beweis geliefert, daß das Militär dem Befehle gehorche.

Bassermann: Als der Herr Vertreter des Kriegsministeriums sich in dem auffallenden Tone, den wir gehört, an den Abg. Hecker gewendet, um ihn zur Interpretation seiner frühern Aeußerung aufzufordern, glaube ich, es geschehe, um Ehrenmänner, die dem Vaterlande große Dienste geleistet, in Schutz zu nehmen. Der Herr Regierungscommissär sprach von der Ehre des Armeecorps. Gegen Wen gieng denn die Bemerkung des Abg. Hecker? Gegen diejenigen Soldaten, die ihr Seitengewehr gegen wehrlose Bürger, selbst gegen Frauen und Kinder mißbraucht haben. Will etwa der Herr Redner der Regierung die Ehre dieser Militärs in Schutz nehmen? Und wäre es denn so undenkbar, daß Soldaten in dem Zustande der Betrunktheit und Wuth, in welchem allein hoffentlich sie solche Excesse begehen konnten, auch einem Officiere, der sie beruhigen will, nicht sogleich Gehorsam leisten? Was liegt denn, sage

ich, daran, wenn man solche Leute dazu fähig hält, Leute, die durch gefährliche Verwundungen ein viel größeres Verbrechen begangen haben, als das ist, einem Officier nicht zu gehorchen. (Widerspruch von der Regierungsbank aus.) Ja, in meinen Augen ist das ein viel größeres Verbrechen, dreißig wehrlose Personen mit der Waffe zu verletzen, als einem Officier nicht zu gehorchen. Da nun die Bemerkung des Abg. Hecker in Betreff der Subordination offenbar nur gegen die Excedenten gieng, so weiß ich nicht, wie der Herr Regierungscommissär dazu kommt, in diesem Tone, der mir in der Seele zuwider ist, ihn zu einer Erklärung aufzufordern. Der Herr Redner der Regierung nehme es mir nicht übel, aber dieser Ton ist ein hofmeisterlicher, der ihm nicht zusteht, und dann frage ich, was ist denn in der Aeußerung des Abg. Hecker Beleidigendes enthalten? Er hat ja nicht gesagt, die Soldaten haben den Gehorsam verweigert, sondern er sagte: „ich habe gehört“, daß sie Dieß gethan haben. Der Abg. Hecker war ja während des Excesses gar nicht in Mannheim gegenwärtig, — er konnte Dieß gar nicht positiv sagen, sondern er erfuhr den Vorfall nur durch Mittheilung.

Und wie kann der Herr Regierungscommissär behaupten, eine Subordination habe nicht stattgefunden, da er ja selbst sagt, die Untersuchung sei noch nicht geschlossen? Wie kann er jetzt schon auftreten und gar verlangen, der Abg. Hecker soll seine gethane Aeußerung widerrufen? Das ist ja ein völliger Mangel an Logik, ein Widerspruch sondergleichen.

Und wäre auch die Untersuchung zu Ende und hätte keine Insubordination herausgestellt, wie könnte der Herr Regierungscommissär so apodictisch behaupten, es habe keine stattgefunden, nachdem uns noch in der vorletzten Sitzung der Justizminister selbst gesagt, es lasse sich bei solchen Untersuchungen in der Regel die Hauptsache nicht beweisen. Und auch abgesehen hievon, so kann nach geschlossener Untersuchung die einfache Veröffentlichung derselben von selbst Allen genügen; was braucht es eines solchen Auftretens?



Darum ist überall kein Grund vorhanden, über die Aeußerung des Abg. Hecker, und namentlich nicht in der Art, wie es geschehen, eine Frage zu stellen. Ich glaube, der Abg. Hecker wird bei anderen Anlässen, wo es der Mühe werth ist, Antwort zu geben, sich deren nicht weigern, besonders aber wenn man in einer Art fragt, die auch eine Antwort verdient. —

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Ich muß recht sehr bitten, daß die Discussion über die Mannheimer Vorfälle sich nicht verbreite, namentlich nicht über die Größe der Schuld des einen oder des andern Theils. Was man auch davon halten mag, es herrscht eine Aufregung und es ist nicht gut, diese zu unterhalten. Der Commissär des Kriegsministeriums war allerdings der Ehre des Armeecorps die Berichtigung einer Behauptung schuldig, die in einer frühern Sitzung, welcher ich nicht anwohnte, gemacht wurde. Daran genügt es. Ich würde beifügen, daß auch die Nachrichten, die über den Gang der Untersuchung von der Civilbehörde mir zugekommen sind, vollkommen bestätigen, daß nicht einen Augenblick die Subordination gewankt hat. Es wäre allerdings sehr zu beklagen gewesen, wenn man hätte sagen können, daß es an dieser wesentlichen Bedingung der militärischen Ordnung gefehlt hätte.

Hauptmann v. Böckh: Ich weiß nicht, hat der Hr. Abg. Basser mann die frühere Aeußerung des Hrn. Abg. Hecker in der Sitzung vom 27. Mai nicht verstanden oder meine Worte von heute nicht. Jedenfalls giebt er meinen Worten eine Deutung, die nicht darin liegen kann. Er sagt, er habe geglaubt, als ich meine Rede begonnen, es handle sich um die Bertheidigung von Ehrenmännern und ich wolle Excedenten in Schutz nehmen. Meine Herren! Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, zu behaupten, daß die schuldigen Soldaten nicht bestraft werden sollen, und sich nicht verfehlt hätten, sondern ich habe gesagt, daß durch die Behauptung, es sei den Officieren der Gehorsam verweigert worden, eine große Schmähung gegen das ganze Armeecorps ausgesprochen worden, und ist Dieß eine Schmähung

bis zu den obersten Behörden, denn es giebt, wie ich schon ausgeführt habe, für ein Armeecorps keine größere Kränkung, als die Behauptung, es seien die Bande des Gehorsams in demselben aufgelöst.

Der Hr. Abg. Basser mann sagt, was es denn auch sei, wenn die Unterofficiere und Soldaten sich hätten eine Insubordination zu Schulden kommen lassen? Er scheint die Schwere der Subordinationsvergehen nicht zu kennen. Sie gehören zu den schwersten, und werden unter Umständen selbst mit dem Tode durch Erschießen bestraft.

Subordinationsfehler bei dem im Frage stehenden Vorfalle hätten aber jedenfalls zu den schwereren gehört, weil sie mit der Waffe in der Hand wären ausgeübt worden. Ferner hat der Hr. Abg. Basser mann bemerkt, der Hr. Präsident des Justizministeriums habe selbst in der letzten Sitzung zugegeben, es komme bei Militäruntersuchungen in der Regel wenig heraus. Ich habe die Discussion jener Sitzung vor mir. Der Hr. Justizministerialpräsident hat im Allgemeinen von Untersuchungen gesprochen und bemerkt, daß bei Streithändeln, wo eine Masse von Menschen betheilt sei, in der Regel nicht viel herauskommen. Er hat sich übrigens dabei durchaus nicht über Militäruntersuchungen ausgesprochen, sondern überhaupt jede derartige Untersuchung darunter verstanden.

Hiernach ist also die Bemerkung des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums zu erläutern.

Der Hr. Abg. Basser mann beschwert sich über den Ton meines Vortrags.

Meine Herren! Ich habe in dem Tone gesprochen, der sich ziemt, wo es sich um Bertheidigung der Ehre des Armeecorps handelt. Uebrigens kenne ich keine Tonart, in welcher nicht schon von jener Seite gegen die Regierungsbank Fragen gestellt und Antworten gegeben worden sind. Das ganze Tonregister wird nicht nur jener Seite zu Gebote stehen, sondern auch der Regierungskommission. (Basser mann. Ja, wenn Anlaß dazu vorhanden ist.) Anlaß genug, wenn es sich um Bertheidigung der Ehre des Armeecorps handelt.



Hecker: Der Abg. Junghanns hat sich auf eine frühere Erklärung von mir berufen, worin ich gesagt habe, daß ich für meine Worte Rede stehe, in- und außerhalb der Kammer. Ja, diese Erklärung war die meinige und ist sie heute noch. Aber ich fordere die Kammer auf, zu erklären, ob es sich mit meiner Ehre als Mann und Volksvertreter vertragen hätte, wenn ich nach der Art und Weise, in welcher ich aufgefordert wurde, eine Erklärung würde gegeben haben? Ich fordere Sie auf, meine Herren, zu sagen, ob sich dieses in dieser zweifachen Stellung mit meiner Ehre vertragen hätte? (Mehrere Stimmen: Gewiß nicht!)

v. Seiron begründet seine Motion auf Uebertragung der Polizeistrafgewalt der nichtstreitigen, so wie in zwei Punkten auch der streitigen Gerichtsbarkeit an die richterlichen Behörden.

Beilage Nr. 1,

(Siebentes Beilagenheft, Seite 35—42).

Baum: Ich unterstütze die Motion in ihrem ganzen Umfange aus vollem Herzen. Es versteht sich von selbst, daß ich bei dieser Unterstützung jetzt nicht auf's Einzelne eingehen kann, jedoch die allgemeine Richtung, welche bei uns die Polizei genommen, ist zu bekämpfen. Führen Sie bei der Prüfung dieser Motion die in der Gemeindeordnung über Polizei enthaltenen Andeutungen consequent durch, das heißt, geben Sie den Gemeinden die Polizei wieder, damit sie sich aus dem Volke und nicht aus den beschränkten und volksfeindlichen Ideen der polizeistaatlichen Spürnasen entwickle. Geben Sie allen Gemeinden die Polizei zurück; stellen Sie die Dorfgemeinden und kleinern Städte nicht höher als die größern; trauen Sie auch den Bewohnern der größern Städte Bürgerfinn zu.

Lassen Sie sofort die Gendarmerie, welche geseglich in vielen Fällen unter dem Gemeindevorstand steht, Dieß aber häufig umgeht, nicht bei dem ihr hie und da anhängenden Glauben, als ob sie die Zuchtruthe des Gemeindebürgers wäre. Nehmen Sie dem Administrationsbeamten die vermeintliche Pflicht, jedes freie Wort als

Beleidigung der Staatseinrichtungen zu inquiren und Untersuchungen über Untersuchungen anzufangen, bei denen nichts herauskommt als Plackereien des Bürgers und mindestens Unkenntniß der Beamten, so wie Ungunst der Staatsbürger gegen diejenigen Stellen, die eher alles Andere arbeiten sollten, als die Inquisition wieder herzustellen. Ich stelle den Antrag auf Verweisung der Motion in die Abtheilungen und auf Vorausdruck derselben.

Der Präsident ersucht die Mitglieder, bei ihren Unterstützungen der Motion sich kurz zu fassen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebeniß: Obwohl zwar nicht der Vortrag des Motionenstellers, sondern die geschriebenen Worte des Redners, welche die Motion unterstützte, uns Anlaß geben könnten zu einer Erwiderung, so wollen wir doch darauf verzichten, um die Vorschrift der Geschäftsordnung zu beobachten. Ich halte die Zeit, welche zugebracht wird für die Unterstützung einer Motion für verloren, sowohl für Sie, wie für uns. Der ganze Gegenstand wird nach allen Beziehungen bei der spätern Discussion ausführlich erläutert und man kommt dann in die Lage, daß das Nämliche zwei bis drei mal gesagt wird.

Brentano: Die Motion, deren Begründung wir von der Rednerbühne aus gehört haben, ist dieselbe, welche der Motionenbegründer am vorigen Landtag vorgebracht hat, nur diesmal in etwas veränderter Form.

Ich habe bei der Discussion, die bei der Begründung der Motion veranlaßt worden ist, dieselbe unterstützt. Ich kann mich darum heute auf Das berufen, was ich damals gesagt habe, um dem Wunsche des Hrn. Präsidenten zu genügen.

Da der Motionensteller übrigens der Anführung jeder Beispiele sich enthalten hat, welche beweisen, auf welcher drückende und für den Bürger mit allen möglichen Plackereien verbundene Weise die Polizeistrafgewalt bei uns ausgeübt wird, so kann ich diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, die Herren von der Regierungsbank mit einem Beispiel bekannt zu machen, welches mich, als ich es erfuhr, auf das Tiefste empört hat. Mi-



Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Vertreten Sie den ordentlichen Weg). Die Polizei hat sich nicht bloß in alle Verhältnisse der Bürger eingemischt, sondern sie hat auf eine wirklich insolente Weise sich auch in die Wahlfreiheit eingemischt. Dieses Beispiel besteht darin, daß in einer Gemeinde, die ich nicht nennen will, ein Schullehrer, der als Urwähler berechtigt war, bei der Wahlmännerwahl mitzuwirken, zugleich Candidat für die Stelle eines Wahlmannes war. Er fiel durch. Er und Andere waren der Ansicht, daß bei der Wahl solche Fehler vorgegangen seien, die sie nichtig machen. Es hat dieser Schullehrer, welcher bei der Wahl theilhaftig war, eine Beschwerdeschrift an das Amt gefertigt, er hat aber dieselbe, vielleicht aus Delikatesse, oder weil sie ihm nicht mehr zukam, nicht selbst mit unterschrieben. Was geschah? Das Amt leitete gegen diesen Lehrer wegen unbefugten Schriftverfassens eine Untersuchung ein, und Sie werden erstaunen, meine Herren, das Amt hat ihn deswegen in seiner eigenen Angelegenheit bestraft.

Der Lehrer wendete sich an die Kreisregierung, und es wäre zu erwarten gewesen, daß ein Collegium, wie eine Kreisregierung, ein solches Erkenntniß nicht bestätigt hätte. Hier aber, meine Herren, liegt die Entscheidung. Sie verwirft den Recurs mit der stereotypen Formel:

„Aus den in dem amtlichen Erkenntnisse angegebenen Entscheidungsgründen.“

Wenn, meine Herren, der Recurs an die Gerichte gegangen wäre, ein solches Erkenntniß wäre nicht erfolgt. Ich bin der Ueberzeugung, daß ein Beamter, der ein solches Erkenntniß erläßt, wegen Unfähigkeit entlassen werden muß.

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Wir wissen nichts von dieser Sache, und wenn der Beamte hier wäre, so würde er die Insolenz wahrscheinlich zurückgeben.

Bissing: Ich will nur mit wenigen Worten die Motion unterstützen. Fragen Sie, meine Herren, den ruhigsten Bürger im Land, wo ihn der Schuh am meis-

ten drückt, er wird Ihnen antworten: die Polizei ist es. Ich glaube, ein anderer Geist in dieser Anstalt wird um so erspriechlicher sein, als die jetzige Handhabung der Polizei dem Ansehen der Regierung am meisten schadet. Den besten und gewissenhaftesten Polizeimann sollte eine gute Regierung an jedem Staatsbürger besitzen, Dieß kam aber nur dann erlangt werden, wenn man ihm ein warmes Interesse an den Institutionen des Landes einflößt. Jetzt ist der Bürger theilnahmslos bei Gesetzesverletzungen, die begangen werden, er denkt, die Polizei ist dafür da, der Sache nachzuspüren. Er kümmert sich nicht darum, und viel Unrecht bleibt dadurch unentdeckt. Wie anders ist es in England, wo der Constable mit seinem Stäbchen beinahe Wunder thut, wo die Polizei auf einer höheren Stufe steht, und wo man nicht die Beobachtung macht wie in Deutschland, daß er von den Bürgern keine Hülfe erhält. Der Abg. Baum hat darauf aufmerksam gemacht, daß man die Competenz den Bürgermeister in Beziehung auf Polizeisachen etwas erweitern sollte. Ich glaube mit Recht, und bin der Ansicht, daß ein Bürgermeister, der frei gewählt und mit dem Vertrauen seiner Gemeinde beehrt ist, ein bei weitem größeres Interesse hat, die Ordnung und Ruhe in seiner Gemeinde aufrecht zu erhalten, als ein vom Bürgerthum sich hermetisch abschließender und oft nur nach Beförderung trachtender junger Polizeimann.

Was die übrige Strafgewalt betrifft, die in der Motion behandelt wird, so bin ich gleichfalls mit einverstanden, daß sie den Gerichten übertragen werde.

In beiden Beziehungen unterstütze ich die Motion.

Zittel: Ich beschränke mich auf Weniges, um die Motion zu unterstützen. Ich habe nämlich gesehen aus Dem, was die bisherigen Redner gesprochen, daß die Discussion sich noch über viele Dinge erstrecken wird, die nicht in der Motion streng enthalten sind.

Der Motionsbegründer hat sich genau an seine Anträge gehalten und sie mit großer Klarheit ausgeführt, so daß man sie verstehen kann, ohne Jurist zu sein. Ich bin überzeugt, daß der Antrag an der Zeit ist. Weil aber vorauszusehen, daß Dinge zur Sprache kommen



werden, die nicht in der Motion selbst liegen, so wünsche ich, daß die Commission, die sich mit dem Gegenstande beschäftigen wird, bei der Berathung darauf Rücksicht nehmen möchte. Es ist nämlich, wie wir gehört haben, eine gewisse Abneigung gegen die Polizeigewalt oder eine Unzufriedenheit mit der gewöhnlichen Handhabung der Polizei, welche sich allgemein im Lande ausspricht. Wir haben sonst kaum Gelegenheit, uns darüber ausführlich zu besprechen, als gerade bei der Discussion über diese Motion, und darum wünsche ich, daß besonders darauf Rücksicht genommen werde. Dabei will ich ein Mißverständniß zu heben suchen. Man hört oft nämlich mehr Klagen über eine laze Polizei, als über eine zu strenge, und ich muß bekennen, es ist etwas von der Art, das ich philisterhaft heißen möchte. Man hört es sogar von denjenigen Leuten, die sich sonst über die Polizei beklagen. Ich lese oft, und bin jedesmal unangenehm berührt in öffentlichen Blättern, welche hinweisen auf den Verkauf von dummen Schriften, und immer heißt es, Polizei hilf! — Das sollte nicht mehr stattfinden. Die allgemeine Klage aber besteht darin, daß sehr häufig die Polizei erscheint im Dienst einer gewissen Partei. Ich sage nicht, daß Das wirklich so ist, ich sage nur, es scheint so, und Das ist es nun, daß dadurch im bürgerlichen und öffentlichen Leben überall, wo eine freie Bewegung sichtbar wird, von der Polizei sogleich hemmend eingegriffen wird. Darüber verlauten tausendfältige Klagen, an dem einen Ort mehr an dem andern weniger. Es ist die Polizei eigentlich ein Schweif des gegenwärtigen Beamtenwesens, und weil in dieser eigenthümlichen Stellung der Staatsbeamten der Bürger gegenwärtig ein Grundübel sieht, so wünsche ich, daß das Verhältniß bei dieser Gelegenheit in's Auge gefaßt und besprochen werde.

Ich bin nämlich kein Freund davon, daß Dinge, welche einmal in öffentlicher Verhandlung standen, bei jeder Gelegenheit und in jeder Sitzung tagtäglich hervorgehoben werden. Damit wird nur eine Gereiztheit hervorgerufen, die bei der hohen Temperatur, welche wir haben, nicht gut wirken kann. Ich wünsche, daß der Zustand, den ich für ein Hauptübel halte, bei der

Berathung der Motion zur Sprache kommt, und ich hege dabei den Wunsch, daß von Seite der Regierung das Zutrauen sich äußere zur Kammer, daß man nicht darauf ausgehe, den Beamtenstand herabzuwürdigen, sondern daß wir aufsichtig wollen, daß er seine rechte Stellung einnehme und einnehmen muß.

Reichenbach unterstützt ebenfalls die Motion. Wer sich überzeugen wolle, auf welche maßlose Weise die Polizei, den Bürgern gegenüber, gehandhabt werde, möge sich nur auf das Land begeben, aber nicht den Beamten — sondern den Bürger befragen.

Jungmanns L: Wie man auch den zweiten Theil der Motion des Abg. v. Seiron betrachten mag, so ist gewiß, daß in neuerer Zeit sowohl die Praxis als die Theorie in einigen Staaten Deutschlands sich für den ersten Theil des Antrags günstig ausspricht. Der erste Schriftsteller Deutschlands über Polizeiwissenschaft, ein Mann der durch seine conservative und zugleich freie Gesinnung rühmlich bekannt ist, stimmt Dem bei, was der Motionsteller verlangt hat. Ich glaube, die Administrativbehörden werden kein besonderes Interesse haben, den Anträgen des Motionstellers entgegenzutreten. Ihre Gewalt wird nicht geschmälert, dagegen dürfte es eher die Justiz sein, die sich zu beschweren hätte, weil man ihr diese Last aufbürden will. Ich halte den Antrag, in dem ich zugleich die gemäßigte Art des Vortrags anerkenne, der Berathung und der Unterstützung vollkommen werth, und trage daher auf die Verweisung desselben in die Abtheilungen an.

Wetker: Auch ich unterstütze die Motion, und zwar aus dem Hauptgrunde, weil sie zu Herstellung eines befestigten Rechtszustandes beiträgt. Ein guter Rechtszustand ist das höchste Gut der Bürger, die beste Grundlage der gesetzlichen Ordnung. Diese besteht aber nur, wo Ehre, Freiheit und Eigenthum des Einzelnen keiner Verletzung ausgesetzt sind ohne Rechtsbülfe. So war es früher in Deutschland, bis der Absolutismus alle Schranken niedergelassen hat und allmählig die Administrativgewalt sich die Polizeigewalt angemahnt hat, und zwar in einer Ausdehnung, die beklagenswerth ist. Jetzt,



wo von Ausbildung unserer Verhältnisse die Rede sein soll, ist kein Antrag wichtiger als der, den der Motionsbegründer gestellt hat. In constitutionellen Staaten bringt es das Verhältniß allerdings mit sich, daß Administrativbeamte mehr oder weniger in politischen Kampf mit den Bürgern kommen. Diesen politischen Kampf, wenn er offen geführt wird, sehe ich für kein Unglück an. Allein wenn die Waffen ungleich sind, so ist von keinem Rechtszustand mehr die Rede. Eine Reihe von Beispielen, wie sie der Antragsteller bei seiner früheren Motionsbegründung aufgestellt hat und deren auch ich mehrere zur Hand habe, zeigt, daß die Ausübung der Polizei in Baden nicht mit den humanen Ansichten der früheren Regierung, und nicht mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der wahren Staatsklugheit im Einklang steht.

Ich stimme mit dem Antrag auf Verweisung der Motion in die Abtheilungen.

Hecker: Ich beschränke mich hierauf, geschäftsmäßig den Antrag des Motionsstellers zu unterstützen. Weil man sich vorhin auf geschäftsmäßig nichtgeschriebene Reden berufen hat, so erwarte ich, daß auch von der andern Seite keine geschriebenen Reden vorkommen mögen.

Richter: Auch ich unterstütze die Motion, weil ich nur von den Gerichten ein unparteiisches Urtheil hoffen kann, was von den Verwaltungsbehörden nicht zu erwarten ist. Ich beschränke mich hierauf und werde Beispiele von Willkür in diesem Fache bei der Discussion selbst namhaft machen. Mit dem Abg. Reichenbach muß ich bemerken, daß wirklich der Bürger manchem Polizeibeamten so zu sagen anheim gefallen ist, wenn dieser ihn aus irgend einem Grunde zu verfolgen aber für gut findet. —

Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius: Welche Seite der Hr. Abg. Hecker mit seiner Bemerkung auf eine Aeußerung von mir gemeint hat, daß keine geschriebene Reden gehalten werden sollen, weiß ich nicht. Von mir kann er nicht gesprochen haben, denn ich habe noch gar keine geschriebene Rede gehalten. Uebrigens muß ich

der Regierungsbank das Recht reserviren, geschriebene Reden halten zu dürfen. Die Geschäftsordnung giebt ihr das Recht.

Die Discussion wird geschlossen, und bei der hierauf erfolgten Abstimmung beschließt die Kammer die Verweisung der Motion in die Abtheilungen, sowie auch den Vordruck derselben.

Die Kammer begiebt sich hierauf in die Abtheilungen zur Bildung einer Commission, um über die vorgelegten Acten des 11. Aemterwahlbezirks (Aemter Staufen und Heitersheim) zu berathen und Bericht zu erstatten.

Nach Unterbrechung der Sitzung, während einer Viertelstunde, wird dieselbe wieder eröffnet und der Abg. v. Jbst ein vom Präsidenten aufgefordert, darüber Bericht zu erstatten.

Derselbe äußert von der Rednerbühne aus:

Meine Herren! Ich bin von der Commission beauftragt worden, Ihnen Bericht zu erstatten über die im 11. Aemterwahlbezirk vorgenommene zweite Wahl eines Abgeordneten, die auf den vorigen Deputirten Martin, jedoch mit etwas geringerer Stimmenmehrheit, wie bei der früheren Wahl gefallen ist.

Die Wahl wurde am 26. Mai vorgenommen. Die Einladungen an die Wahlmänner ergingen am 16. und 17. Mai, mithin zeitig genug. Es sind 49 Wahlmänner in diesem Bezirk, davon sind 48 erschienen, Einer der Stimmzettel war so unleserlich, daß er als beanstandet zu den Acten genommen wurde. —

Die Formen, welche das Gesetz und die Wahlordnung vorschreiben, sind von dem diesmaligen Wahlcommissär genau befolgt worden.

Die Vergeltung wurde vorschriftsmäßig vorgenommen, und die Controle, welche die Wahlcommission führen muß, ist gleichfalls gehdrig geschehen, so daß überall kein Anstand obwaltet.

Nachdem auf die Anfrage des Wahlcommissärs, ob Jemand gegen den Wahlsact Etwas zu erinnern habe, keine Antwort erfolgt war, nahm der Gewählte, der



selbst Wahlmann ist, die auf ihn gefallene Wahl an. Er bezog sich, und zwar wohl mit Recht, in Beziehung auf Alter und Steuercapital auf die frühern Acten, die der Kammer vorgelegt worden sind, und welche den Nachweis liefern, daß er die gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

Die Commission stellt Ihnen daher den Antrag: die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer erklärt sich in diesem Antrag einverstanden, und es wird hiermit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident  
Mittermaier.

Der Secretär  
Baum.





Die Kammer ist nicht im Stande, die in diesem Antrag ausgesprochenen Wünsche zu befriedigen, und es wird damit die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Verhandlung: Der Präsident hat die Verhandlung eröffnet, indem er die Mitglieder der Kammer begrüßte und die Tagesordnung vorlas.

Der Präsident hat die Verhandlung eröffnet, indem er die Mitglieder der Kammer begrüßte und die Tagesordnung vorlas.

Der Präsident hat die Verhandlung eröffnet, indem er die Mitglieder der Kammer begrüßte und die Tagesordnung vorlas.

Der Präsident hat die Verhandlung eröffnet, indem er die Mitglieder der Kammer begrüßte und die Tagesordnung vorlas.



Der Präsident hat die Verhandlung eröffnet, indem er die Mitglieder der Kammer begrüßte und die Tagesordnung vorlas.

Der Präsident hat die Verhandlung eröffnet, indem er die Mitglieder der Kammer begrüßte und die Tagesordnung vorlas.

Der Präsident hat die Verhandlung eröffnet, indem er die Mitglieder der Kammer begrüßte und die Tagesordnung vorlas.















